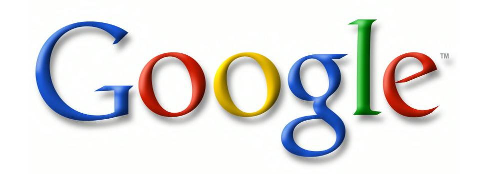
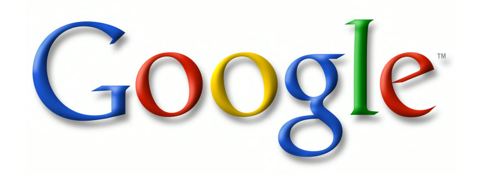
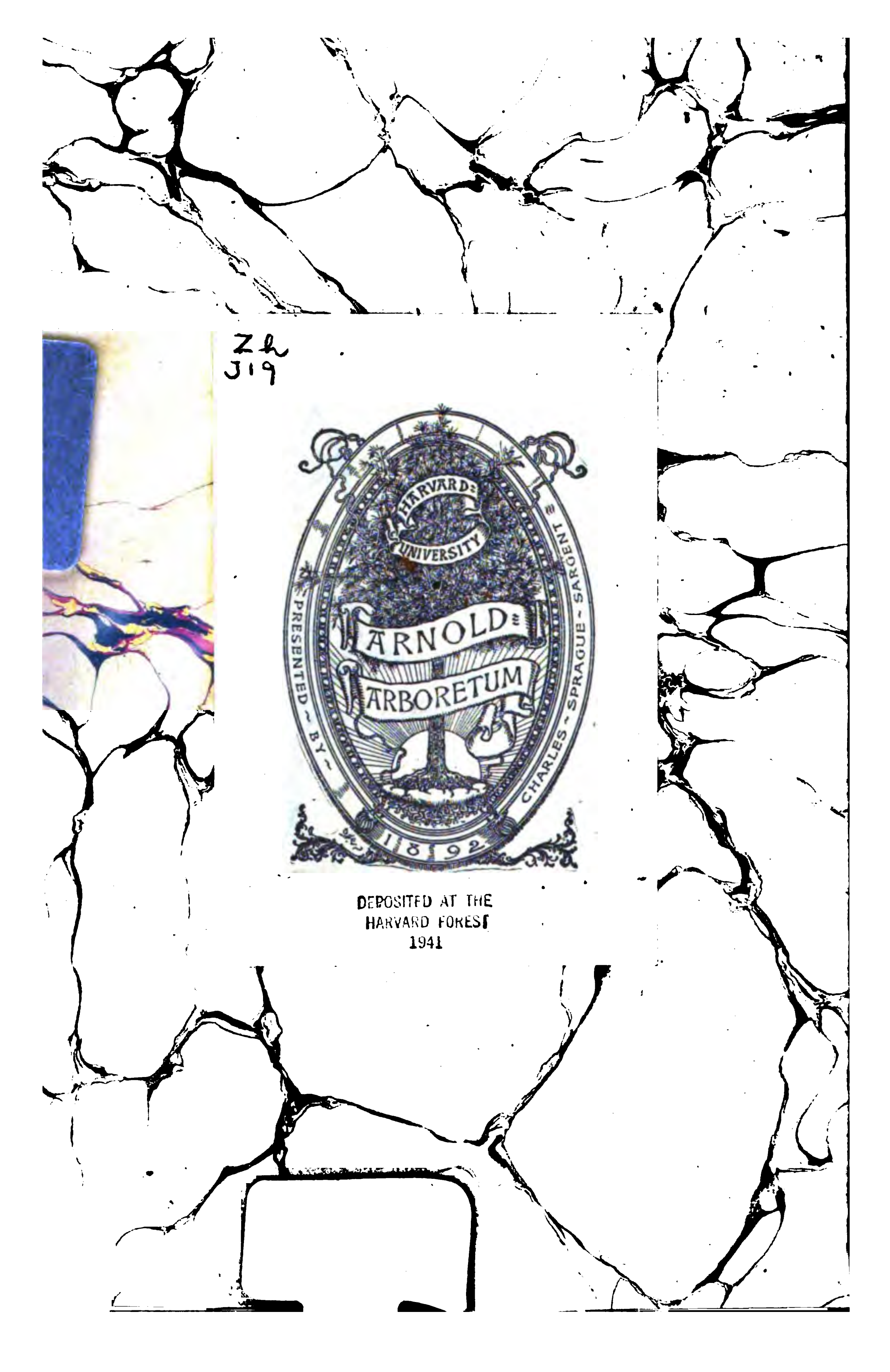
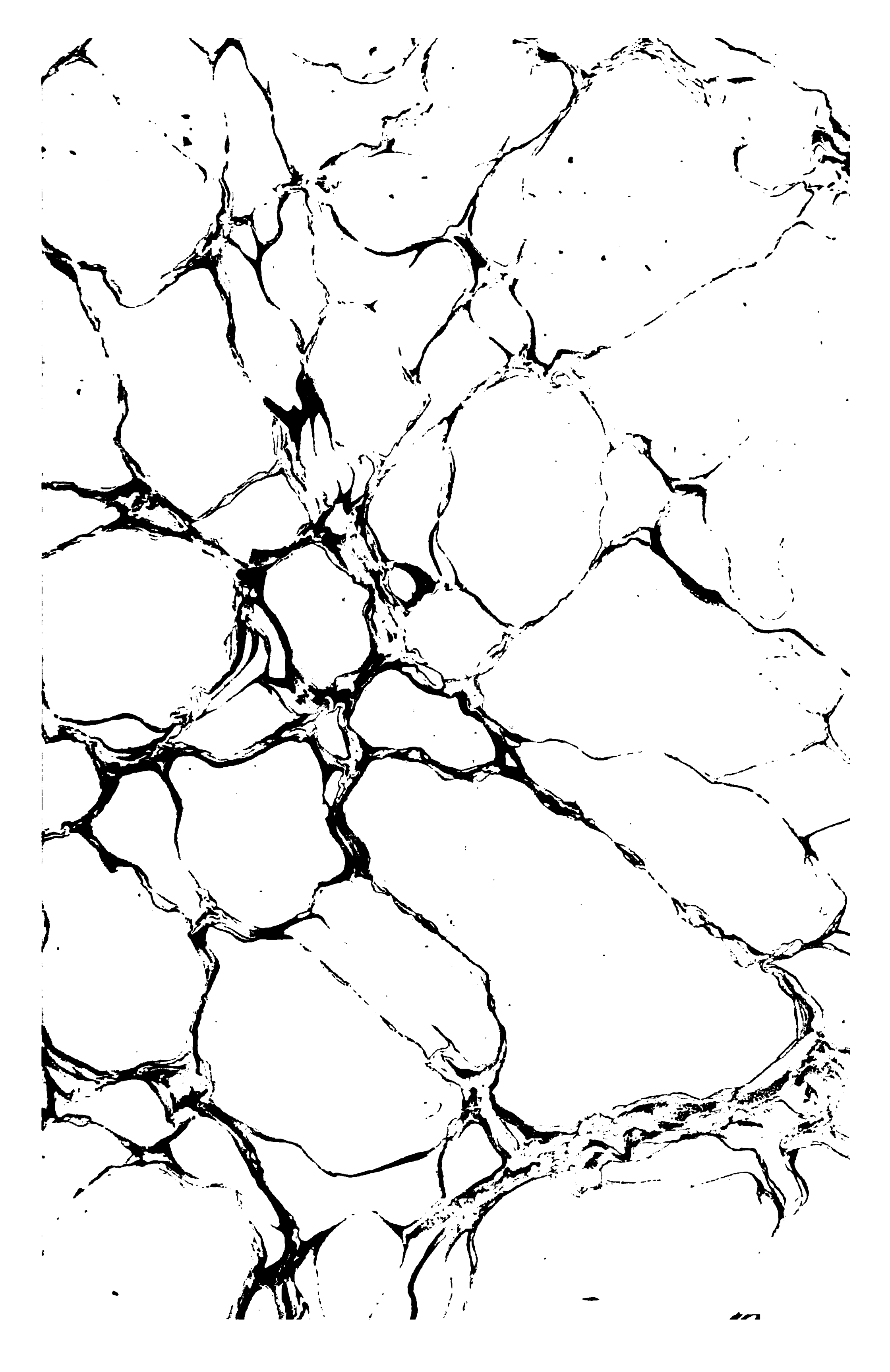





HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892



Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Dreizehnter Band.



Berlin 1881.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.

Inhalts-Verzeichniß

des XIII. Bandes des Jahrbuchs der Preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Art. Seite

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

Diäten und Reisekosten.

Art. Seite

Bausachen.

Versuchswesen.

Jagd und Fischerei.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Organisation. Dienst-Instruktionen.

1.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880.

(Ges.-Samml. 1880. S. 367 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§ 2. Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je fünf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§ 3. Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a. von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen	4
2) der Provinz Westpreußen	2
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4
des Stadtkreises Berlin	5
4) der Provinz Pommern	2
5) der Provinz Posen	2
6) der Provinz Schlesien	9
7) der Provinz Sachsen	5
8) der Provinz Schleswig-Holstein	2
9) der Provinz Hannover	5
10) der Provinz Westfalen	6
11) der Provinz Hessen-Nassau	3
12) der Rheinprovinz	11
im Ganzen	60

b. von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1) in der Provinz Ostpreußen:	
a. von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1
b. von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein	2
2) in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3
3) in der Provinz Brandenburg:	
a. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam	1
b. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.	1
4) in der Provinz Pommern:	
a. von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2
b. von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1
5) in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3
6) in der Provinz Schlesien:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3
7) in der Provinz Sachsen:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3
8) in der Provinz Schleswig-Holstein:	
von dem landwirthschaftlichen General-Verein	2
9) in der Provinz Hannover:	
von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft	2
10) in der Provinz Westfalen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	2
11) in der Provinz Hessen-Nassau:	
a. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel	1
b. von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe	1
12) in der Rheinprovinz:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	2
im Ganzen	30.

§ 4. Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§ 5. Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladungen zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§ 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§ 6. Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2) innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§ 7. Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§ 8. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§ 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das aus-

scheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§ 9. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1) des Handels,

2) des Gewerbes,

3) der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§ 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§ 10. Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§ 11. Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§ 12. Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§ 13. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§ 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Versicherungswesen.

2.

Die Mitversicherung der Effecten der Dienstboten etc. der beim Brandversicherungs-Vereine versicherten Forstbeamten betr.

Cirkular-Verfügung an die Bezirksvorstände. B. V. 255.

Berlin, den 11. September 1880.

Es ist hier die Frage angeregt worden, ob es zulässig sei, daß Forstbeamte, welche ihr Mobiliar-Vermögen bei unserm Vereine versichern, auch gleichzeitig die Effecten ihrer Dienstboten und Hausofficianten, sowie der etwaigen zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten mitversichern dürfen.

Diese Frage kann unbedingt bejaht werden. Den Bezirksvorstand ersuchen wir daher ergebenst, bei derartigen Anträgen die Gegenstände der Dienstboten rc. zur Versicherung anzunehmen und in der Police unter besonderer Position mit dem Vermerke nachzuweisen, daß die Versicherung derselben bei unserem Verein ohne Weiteres erlösche, sobald die betreffende Person nicht mehr zum Haushalte des Forstbeamten gehöre.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.
Ulrici.

3.

Bei der Veränderung des Wohnsitzes eines Versicherten in dem Geschäftsbereiche des Bezirks-Vorstandes ist nur der erfolgte Umzug auf der Police zu vermerken, eine Neuausfertigung derselben aber nicht nothwendig.

Bescheid des Direktoriums des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten an einen Bezirksvorstand und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Bezirks-Vorstände. B. V. 619.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Auf das gefällige Schreiben vom 23. v. Mts. (III. f. B. 148) ersuchen wir den Bezirks-Vorstand ergebenst, unter der hier wieder beigefügten Police des Forstaufsehers W., welcher seinen Wohnsitz von Dierberg in der Oberförsterei Alt-Ruppin nach Marienthal in der Oberförsterei Lüdersdorf verlegt hat, aber im Geschäftsbereiche des Bezirksvorstandes verblieben ist, den geschehenen Umzug zu vermerken.

Die Umzugs-Zuschußprämie wird auf 1 M. 40 Pf. (30 pCt. der Jahresprämie von 4 M. 40 Pf. = 1,32 M. rot. 1,40 M.) festzusetzen sein.

In gleicher Weise wolle der Bezirks-Vorstand in allen Fällen verfahren, in welchen der Umziehende in demselben Bezirke verbleibt und die Gesammt-Versicherungssumme sich nicht ändert, die Neuausfertigung einer Police also nicht nothwendig ist.

Von der Aenderung wird hier bei der durch § 12 der Instruktion für die

Bezirks-Vorstände*) vorgeschriebenen Büchervergleichung Kenntniß genommen werden.

Die Bescheinigung des Oberförsters Stosch erfolgt zu den dortigen Akten zurück.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten
Ulrici.

An den Bezirks-Vorstand des Brandversicherungs-Vereins
Preußischer Forstbeamten zu Potsdam.

4.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.
B. V. 630.

Berlin, den 6. Dezember 1880.

Gemäß des § 36 des Statuts des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern auf Grund des § 25 des Statuts**) bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl

1) den Königlichen Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam,
2) den Königlichen Oberförster Krieger zu Köpenick,
3) den Stiftsförster Kirchert zu Laatz,
4) den Königlichen Förster Wollanke zu Forsthaus Gaisberg,
5) den Königlichen Oberförster Gobbersen zu Woltersdorf,
6) den Königlichen Oberförster Tückfen zu Kaisermühl,
7) den Königlichen Oberförster von Stünzner zu Colbitz,
8) den Königlichen Oberförster Reitzenstein zu Söllichau,
9) den Königlichen Oberforstmeister Rehfeldt zu Stralsund

zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins ernannt hat.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.
Ulrici.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

5.

Die Burckhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover.

Um das von mir am 19. November 1878 begangene Fest meines 50jährigen Dienstjubiläums zu einem Tage dauernder Erinnerung zu gestalten, haben deutsche Forstmänner und Freunde des Waldes ein Kapital zusammengebracht und mir

*) S. Jahrbuch Bd. XII. S. 211 Art. 49.

**) S. Jahrbuch Bd. XII. S. 193 Art. 48.

mit dem Wunsche übergeben, diese Gelder zur Begründung einer Stiftung unter dem Namen

„Burckhardt-Jubiläum-Stiftung"

zu verwenden, deren Zweck die Unterstützung von unbemittelten Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten im Staats-, Kommunal- und Privatdienste sein soll.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

§ 1. Die Stiftung soll für alle Zeiten ihren Sitz in der Stadt Hannover haben und unter folgenden Maßgaben ins Leben treten und verwaltet werden.

§ 2. Die zusammengebrachten Kapitalien sind zur Zeit in Obligationen Königlich Preußischer $4^1/_2$ % consolidirter Staatsanleihe belegt, und zwar sind vorhanden:

Lit.	H.	Nr.	1539	über	5000	Mark
„	„	„	1540	„	5000	„
„	„	„	1541	„	5000	„
„	„	„	1542	„	5000	„
„	C.	„	59520	„	1500	„
„	E.	„	19503	„	300	„
				zusammen =	21800	Mark.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Stiftung außer durch die zu erzielenden Ersparnisse (vergl. § 4) durch Zuwendungen von Todeswegen, oder unter Lebenden vermehrt werde.

Ueber die Annahme der etwaigen Zuwendungen entscheidet der Verwaltungsrath der Stiftung (vergl. § 8). Derselbe darf jedoch die Annahme nur dann beschließen, wenn an letztere keine diesem Statute zuwiderlaufende Bedingungen geknüpft sind.

§ 3. Belegung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen soll in sicheren Papieren des deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten, der Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Städte ꝛc.) dieser Staaten oder in pupillarisch sicheren Grundschulden und Hypotheken zinslich belegt werden.

Welche Hypotheken oder Grundschulden als pupillarisch sicher zu betrachten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 431).

§ 4. Vermehrung des Stiftungsvermögens durch Kapital-Ansammlung. Fünf Prozent des Jahreseinkommens des Stiftungsfonds sollen bis auf weiteres zum Kapital geschlagen werden, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der übrigens auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränkenden baaren Auslagen für die Verwaltung absorbirt werden. Sobald der Stiftungsfonds den Betrag von 100 000 Mark erreicht hat, hört diese Kapital-Ansammlung auf.

§ 5. Verwendung der Aufkünfte zu Unterstützungen. Fünf und Neunzig Prozent des Jahreseinkommens aus dem Stiftungsfonds sind zunächst zur Unterstützung an unbemittelte Hinterbliebene deutscher Forstbeamten zu verwenden. Es wird sich dabei wesentlich darum handeln, die von dem Staate, den Gemeinden und Privatforstbesitzern bereits bewilligten Unterstützungen durch geeignete Beiträge zu verstärken, beziehungsweise in den Fällen zu helfen, wenn außergewöhnliche Unglücksfälle durch den Tod des Ernährers einer zahlreichen Familie, oder durch den Tod der Wittwe eines solchen eintreten.

Bei den Unterstützungen soll in der Regel der Satz von 100 Mark pro Jahr nicht überschritten werden, um die Hülfe an möglichst vielen Orten zu gewähren.

Anträge zur Gewährung von solchen Unterstützungen sind an den Verwaltungsrath der Burckhardt-Jubiläum-Stiftung zu richten, und wird dort, nach geschehener Prüfung zweimal im Laufe des Jahres und zwar zum 1. April, resp. 1. October jeden Jahres, die Vertheilung der Unterstützungen vorgenommen.

Außergewöhnliche Unglücksfälle, bei denen schnelle Hülfe Noth thut, können jeder Zeit Berücksichtigung finden, und entscheidet dabei der Grad der Bedürftigkeit über die Höhe des zu bewilligenden Betrages, welcher indessen 100 Mark nie überschreiten soll.

§ 6. Vertheilung der Unterstützungen. Die Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten werden nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit mit den Unterstützungen bedacht werden, jedoch soll dabei mindestens die Hälfte der nach § 5 zu Unterstützungen jährlich zu verwendenden Summe an Hinterbliebene von Forstbeamten in der Provinz Hannover vertheilt werden, weil von Letzteren, einschließlich der Beiträge der hier ausgebildeten, englisch-ostindischen Forstmänner und der von Freunden des Jubilars in Hamburg gesammelten Gelder, die Häfte des Stiftungsfonds zusammen gebracht worden ist.

§ 7. Aufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung. Die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung führt die oberste Forstverwaltungsbehörde in der Provinz Hannover (zur Zeit die Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten), deren Chef die in den Angelegenheiten der Stiftung von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Verfügungen zu superrevidiren und in der Reinschrift allein zu vollziehen hat.

Es steht ihr (beziehungsweise dem an ihre Stelle tretenden obersten Organe der Forst-Verwaltung in der Provinz Hannover) zu, von den Verhältnissen der Stiftung und den darauf bezüglichen Akten jeder Zeit Kenntniß, beziehungsweise Einsicht zu nehmen.

Das die Aufsicht führende Organ der Königlichen Staatsregierung hat die Abstellung etwaiger statutenwidriger Maßnahmen zu veranlassen.

§ 8. Verwaltung der Stiftung durch den Verwaltungsrath. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Verwaltungsrath, der aus fünf volljährigen und unbescholtenen Männern bestehen soll. Mit Ausnahme des weiter unten erwähnten Mitgliedes der Familie Burckhardt und des zum Mitgliede zu berufenden Oberförsters müssen dieselben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover haben.

Ich behalte mir während meiner Lebenszeit vor, die Mitglieder des Verwaltungsraths zu berufen, in demselben als dessen Mitglied den Vorsitz zu führen und diejenigen Mitglieder zu bestimmen, welche mich im Vorsitze vertreten, resp. die Funktionen des Schatzmeisters und des Schriftführers versehen sollen.

Später soll die Ergänzung des Verwaltungsraths nach folgenden Grundsätzen herbeigeführt werden.

Der Verwaltungsrath soll bestehen aus:

1) dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie Burckhardt in direkter Abstammung von mir, dem Stifter. Lehnt der Betreffende die Mitgliedschaft ab, so geht dieses Recht auf den nächst Aeltesten über. So-

fern derselbe nicht in der Provinz Hannover domicilirt, ist von ihm ein Vertreter zu bestellen, welcher in der Stadt Hannover wohnt,

2) dem nach der Anciennetät als Oberforstbeamter ältesten aktiven Oberforstbeamten in Hannover,
3) dem der dienstlichen Anciennetät nach ältesten aktiven Forstmeister daselbst,
4) dem Justitiarius der Forstverwaltung daselbst,
5) dem Verwalter der zur jetzigen Oberförsterei Misburg gehörigen fiskalischen Forsten.

Für den Fall, daß die Berufung von einer oder der anderen der sub 2 bis 5 genannten Persönlichkeiten abgelehnt werden sollte, steht es der Aufsichtsbehörde zu, einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen unter sich den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

§ 9. Beschlüsse des Verwaltungsraths. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Besorgung der Geschäfte der Stiftung erfolgt, abgesehen von der Erstattung baarer Auslagen, unentgeltlich.

Die Stiftung wird in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, auch in solchen Fällen, in denen es gesetzlich einer Specialvollmacht bedarf, gegenüber Behörden sowohl, als auch Privaten durch den Verwaltungsrath vertreten. Derselbe ist auch zu Substitutionen befugt. Zur Legitimation genügt ein Attest der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (vergl. § 7), daß die betreffenden Mitglieder zur Zeit den Verwaltungsrath bilden.

Die Vollmachten des Verwaltungsraths müssen von sämmtlichen Mitgliedern vollzogen sein; sonstige Ausfertigungen erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der Burckhardt-Jubiläum-Stiftung“ mit den Unterschriften des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters, eines Mitgliedes und des Schriftführers.

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen vom Vorsitzenden aus und sind mindestens 14 Tage vorher den Verwaltungsraths-Mitgliedern zuzustellen. Doch haben auch je zwei sonstige Verwaltungsraths-Mitglieder die Befugniß, den Verwaltungsrath zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen.

Bei jeder Einladung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Beschlüsse können von dem Verwaltungsrath nur dann gefaßt werden, wenn derjenige oder diejenigen, welche die Sitzung berufen haben, bezeugen, daß sämmtliche derzeitige Verwaltungsraths-Mitglieder zur fraglichen Sitzung eingeladen worden seien und mindestens drei Mitglieder — unter welchen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß — an der Beschlußfassung Theil nehmen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlußfassung Theil nehmenden Verwaltungsraths-Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Einstimmigkeit der an der Sitzung Theil nehmenden Verwaltungsraths-Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn die statutenmäßig vorgeschriebene Kapital-Ansammlung zeitweilig suspendirt werden soll (siehe § 4).

Ueber die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und dem Vorsitzenden zuzustellen. In dem Protokolle sind die Anwesenden namhaft zu machen, und ist dasselbe vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. Geschäfte des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath bewilligt die Unterstützungen und sorgt für die sichere und zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens, für rechtzeitige Einziehung und Belegung der Zinsen, soweit sie nicht zur Bestreitung verliehener Unterstützungen und der laufenden Ausgaben erforderlich sind, und nimmt überhaupt alle die Stiftung betreffenden Geschäfte wahr, insofern diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Schriftführer besorgt die Correspondenz des Verwaltungsraths nach dessen Beschlüssen.

§ 11. Deposition der Werthpapiere. Die Werthpapiere der Stiftung. einschließlich der Talons und der nicht fälligen Coupons sind eventuell, nachdem sie außer Cours gesetzt sind, bei der, von der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (cfr. § 7) zu bestimmenden Königlichen Kassen gegen deren vom Verwaltungsrathe zu asservirenden Empfangsschein zu deponiren und nur gegen eine gehörige Vollmacht des Verwaltungsraths dem Schatzmeister auszuliefern.

Von einer jeden solchen Herausgabe von Werthpapieren ist der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (vergl. § 7) von der Kasse Anzeige zu erstatten.

Der Verwaltungsrath, event. die Aufsichtsbehörde (vergl. § 7) hat dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Papiere oder deren Ersatz baldthunlichst wieder zum Gewahrsam der Kasse zurückgegeben werden.

§ 12. Rechnungs- und Kassenführung. Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt.

Der Schatzmeister, welcher Zahlungen aus der Stiftungskasse nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsraths leistet, hat alljährlich sofort nach Ablauf jeden Rechnungsjahres dem Verwaltungsrathe Rechnung abzulegen und von ihm Monitur und Decharge zu gewärtigen.

In der auf die Einreichung der Jahresrechnung nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsraths (welche regelmäßig im Juni jeden Jahres Statt finden soll) hat der Schatzmeister unaufgefordert den Bestand der Stiftungskasse an baarem Gelde und fälligen Coupons vorzulegen. Es steht dem Verwaltungsrathe frei, außerdem von dem vorhandenen Kassenbestande jeder Zeit Kenntniß zu nehmen.

Bei der Beschlußfassung über Monitur und Decharge hat der Schatzmeister kein Stimmrecht.

Die dechargirte Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde (vergl. § 7) zur Einsichtsnahme vorzulegen.

§ 13. Abänderung des Stiftungs-Statuts. Statutenveränderungen bedürfen, insoweit sie Zweck oder äußere Vertretung der Stiftung betreffen, landesherrlicher Genehmigung; im Uebrigen der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover.

Hannover, den 19. November 1878.

Burckhardt, Forstdirektor.

Auf den Bericht vom 16. Februar d. J. will Ich der zu Hannover zur Unterstützung der Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten begründeten „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung“ hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückerfolgenden Statuts vom 19. November 1878 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 25. Januar 1880.

gez. Wilhelm.

ggz. Gf. Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.
I. A. 1608.

6.

Die Berechnung der Tantième der Forstkassen-Rendanten betr.

Circ.-Verfüg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. F. M. I. 11659. M. f. L. III. 5509.

Berlin, den 6. September 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. uns zu ermächtigen geruhet, bei der Berechnung der Tantième der Forstkassen-Rendanten vom laufenden Rechnungsjahre ab von den Einnahmen für Holz zu Staatszwecken (also einschließlich der Einnahmen für Holz zu Staatsbauten, welche à conto des laufenden Rechnungsjahres 1. April 1880/81 bereits vor dem 1. April cr. erhoben sind) und von den Einnahmen an Dienstlandsnutzungsgeld, Weidegeld und etwaigen sonstigen Zahlungen der Forstbeamten die Tantième zu bewilligen, und somit bei der Berechnung der Hebegebühren die Brutto-Einnahme der kurrenten Verwaltung ohne jede Abrechnung zu Grunde zu legen.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir demgemäß, in den Forstgeldrechnungen vom laufenden Etatsjahre ab auch die nach der Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 26. März 1865 $\left\{\frac{\text{IIb. 2546}}{\text{I. 2780}}\right\}$ *) von der Tantièmeberechnung bisher noch ausgeschlossenen Einnahmen der Forstverwaltung zur Berechnung und Zahlung von Hebegebühren zuzulassen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Ulrici.

*) S. Forst- u. Jagdkalender. XVI. Jahrg. (1866) S. 78.

7.

Deklarirung der Bestimmungen betr. das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

Circ.-Verfüg. der Minister des Krieges, für Landwirthschaft ꝛc. und des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Kr. M. 214/9. D. f. J. B. 256/9. — M. f. L. $\frac{\text{III. 6176}}{\text{I. 12822}}$ M. d. J. I. B. 6847.

Berlin, den 13. September 1880.

Der Erlaß vom 9. April 1880. (Kr. M. $\frac{1267}{7}$ K.₃ M. und $\frac{591}{7}$ A.₃ 1. Ministr. des Innern I. B. 10002 I. Ang. und Ministr. f. Landw. II. 8044 I. 5189),*) betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamtenstellen, wird hierdurch dahin declarirt, daß in dem Passus III 6. desselben hinter „Institutenbehörden" die Worte:

„unter Beachtung der sub III. 1a. resp. im § 45. des Regulativs vom 15. Februar 1879**) gegebenen Bestimmungen"

einzuschalten sind.

Der Kriegs-Minister.
Gr. v. Kameke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Starke.

8.

Die Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Marienwerder und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 6200.

Berlin, den 19. September 1880.

Es sind mehrfach Zweifel über die Grundsätze entstanden, nach welchen bei Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind, namentlich in Beziehung auf die Emolumente der freien Dienstwohnung und des freien Brennmaterials zu verfahren ist. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren im Bereiche der Forstverwaltung herbeizuführen, lasse ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) anliegend Abschrift einer an die Königliche Regierung zu Marienwerder gerichteten Verfügung vom 9. Juli 1877 (IIb. 12006) (a) zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) S. Jahrbuch Band XII. S. 228. Art. 54.
**) S. Jahrbuch Band XI. S. 1. Art. 1.

a.

Berlin, den 9. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 12. v. M. (7156. O. F. C5.), die Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, welche vom Amte suspendirt sind, betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes erwidert.

An sich unterliegt es keinem Bedenken, zu dem der Vorschrift des § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852*) unterliegenden Diensteinkommen eines suspendirten Beamten auch seine in Gewährung einer Dienstwohnung und freien Brennholzes bestehenden Emolumente zu zählen, als Maßstab für den Geldwerth derselben aber diejenigen Summen anzunehmen, welche dafür als pensionsfähiger Theil seines gesammten Diensteinkommens festgesetzt sind. Der Regel nach wird daher der § 51 auch auf diese Emolumente anzuwenden sein.

Dennoch läßt sich diese Regel nicht als eine solche betrachten, die keine Ausnahme gestattet. Im Gegentheil werden von ihr durch die Natur der Sache bedingte Ausnahmen sogar in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle gemacht werden müssen. Insofern stimmt daher auch das Ministerium der von der Königlichen Regierung vertretenen Ansicht bei:

> daß eine unbedingte Verpflichtung, den § 51 l. c. auf die fraglichen Emolumente anzuwenden, nicht besteht.

Es kommt nämlich darauf an, ob

1. die Dienstwohnung dem suspendirten Beamten für die Dauer der Suspension gänzlich entzogen, oder ob sie ihm
2. für diese Zeit zu seiner ausschließlichen Benutzung belassen oder ob er
3. angehalten wird, sie naturaliter mit seinem Stellvertreter zu theilen.

Die Entziehung ad 1 bildet im Ganzen nur eine sehr seltene Ausnahme, die namentlich auch mit Rücksicht auf die meisten Theils mit einer Dienstwohnung verbundene Dienstlandsnutzung, nur da gemacht wird, wo ganz besondere Umstände eine gänzliche Entfernung des suspendirten Beamten aus seinem bisherigen Wirkungskreise auch in rein örtlicher Beziehung als unvermeidlich geboten erscheinen läßt.

Die Entziehung der Dienstwohnung bedingt zugleich die Entziehung des freien Brennholzes, dessen Quantität wesentlich nach dem durch die Beschaffenheit der Wohnung zu bemessenden Bedarfe festgestellt wird.

In diesen Fällen wird dem suspendirten Beamten der halbe Geldwerth der ihm entzogenen Emolumente baar vergütigt werden müssen.

Die Belassung ad 2 und die mit ihr zu verbindende fernere Naturalgewährung des vollen Feuerungsbedarfes wird nicht minder nur ausnahmsweise eintreten, da es sich meisten Theils empfehlen wird, dem Stellvertreter des suspendirten Beamten ein Unterkommen in der Dienstwohnung des letzteren zu verschaffen. Wird diesem demohnerachtet der alleinige und unverkürzte Fortgenuß beider Emolumente belassen, so bleibt der halbe Geldwerth derselben von dem

---

*) Der § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

suspendirten Beamten durch Abrechnung auf die ihm zu belassende Hälfte seines baaren Diensteinkommens zu vergüten.

Die Regel werden die Fälle ad 3 bilden, in denen der suspendirte Beamte seinem Stellvertreter einen Theil sowohl der Dienstwohnung als des Feuerungsbedarfes (sei es die Hälfte von beiden, sei es mehr, sei es weniger als die Hälfte des Einen oder des Anderen) naturaliter zu überlassen hat.

Diese Naturaltheilung macht von selbst eine stricte Anwendung des § 51 l. c. unthunlich, ohne daß sich allgemeine Regeln über die Statt dessen zu treffenden Maßnahmen geben lassen. Es bleibt nur übrig, dieselben dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde anheim zu geben, die dabei den besonderen, jeden einzelnen Fall begleitenden Umständen Rechnung zu tragen und namentlich das Verhältniß zu berücksichtigen haben wird, in welchem durch die erfolgte Naturaltheilung beider Emolumente der suspendirte Beamte des ferneren Bezuges derselben verlustig geht.

Verliert er etwa dabei die Hälfte derselben, so ist damit von selbst dem § 51 genügt. Verliert er dabei mehr, so wird ihm das Plus zu vergüten, verliert er weniger, so wird die Differenz von ihm zu decken, eine minutiöse Berechnung dabei aber zu vermeiden, vielmehr auch in dieser Beziehung ein billiges Bemessen als maßgebend zu betrachten sein.

Auf Dienstlandsnutzungen findet der § 51 l. c. überhaupt keine Anwendung, weil dieselben vorwiegend auf einem kontraktlichen Verhältnisse von privatrechtlicher Natur beruhen. Volle Anwendung findet er dagegen auf Miethsentschädigungen, welche dem suspendirten Beamten als Ersatz für eine ihm nicht gewährte Dienstwohnung gewährt werden.

Anlangend endlich die Waldwärter, so ist denselben ohne weiteren Unterschied der Fälle stets, sobald sie vom Amte suspendirt werden, von erfolgter Suspension ab, die fernere Abgabe von freiem Brennholze zu versagen und nur der halbe Geldwerth des ihnen bis dahin bewilligten Bezuges zu vergüten, von einer Ausgleichung bezüglich des bereits an sie abgegebenen Brennholzes aber überhaupt Abstand zu nehmen.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.
gez. von Strantz.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder. IIb. 12016.

Diäten und Reisekosten.

9.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(Reichs-Gesetzblatt 1878. S. 173 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe, und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für die Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurück-

legen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538

der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtskostengesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

10.

Das Verfahren bei der Unterstützung der auf dem von der Forstverwaltung an die Staats-Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetretenen Terrain verarmten Personen betr.

(Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1342.

Berlin, den 10. Juni 1880.

Unter Hinweis auf den in Nr. 13 des Eisenbahn-Verordnungsblattes pro 1880 unter Nr. 35 publicirten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahnbehörden vom 16. April cr., betreffend die Unterstützung der auf dem von der Staats-Forstverwaltung an die Staats-Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetretenen Terrain verarmten Personen (Anl. a.), wird die Königliche Regierung angewiesen, den nach Maßgabe desselben an sie ergehenden Ersuchen der Eisenbahn-Verwaltungsbehörden zu entsprechen und für die Wiedereinziehung der Armenpflegekosten von dem zur Erstattung derselben gesetzlich verpflichteten Dritten Sorge zu tragen.

Die Königliche Regierung wird gleichzeitig auf die diesseitige Verfügung vom 3. November v. Js. — II b. 16284 — hingewiesen. (Zusatz für die Kgl. Regierung zu Bromberg.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Berlin, den 16. April 1880.

Unter Bezugnahme auf den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 24. September v. J. — II. 10087 — veranlasse ich die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, und bezw. Eisenbahn-Betriebsämter, künftig in allen Fällen, in denen Personen, welche auf dem von der Königlichen Forstverwaltung unentgeltlich an die Eisenbahnverwaltung abgetretenen Terrain nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) zu unterstützen bezw. zu verpflegen sind, seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung

sofort die im § 31 dieses Gesetzes vorgeschriebene vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und gleichzeitig festzustellen, welche Armenverbände bezw. sonstigen Personen zur Erstattung der aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Kosten etwa verpflichtet sind. Wenn hiernach die Forstverwaltung definitiv ohne einen Ersatzanspruch an einen anderen Armenverband zur Unterstützung verpflichtet sein sollte, so sind zur Vermeidung von Zahlungen einer fiskalischen Station an die andere die fragl. Kosten sofort, und ohne daß es einer besonderen Mittheilung an die Forstverwaltung bedarf, definitiv auf Eisenbahnfonds zu übernehmen. In allen anderen Fällen dagegen sind die entstandenen Verhandlungen mit allen weiteren Materialien und Beweisstücken unverzüglich der zuständigen Forstbehörde mit dem Ersuchen zu übersenden, für die Wiedereinziehuug der Kosten von dem zur Erstattung derselben gesetzlich verpflichteten Dritten Sorge zu tragen. Die definitive Uebernahme der Kosten auf Eisenbahnfonds hat in diesem Falle nicht eher zu erfolgen, als bis die Eisenbahn-Verwaltung von der Forstbehörde von der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung in Kenntniß gesetzt worden ist.

An sämmtliche Königlichen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Betriebsämter. II. b. 4655.

Berlin, den 24 September 1879.

Den Ausführungen des Berichts vom 14. v. M. 4497 A. trete ich darin bei, daß die Uebernahme der Verpflichtung zur Verpflegung derjenigen Personen, welche auf dem von dem Forstfiskus unentgeltlich an die Staatseisenbahn-Verwaltung abgetretenen Terrain verarmen, seitens der Letzteren auch dann nicht abgelehnt werden könne, wenn bei Ueberweisung der betreffenden Flächen diese Verpflichtung von ihr nicht in einem bezüglichen Revers ausdrücklich anerkannt sein sollte, und daß ferner die Uebernahme der Armenlast nicht auf die anf dem fraglichen Terrain domizilirenden Personen zu beschränken sei, sondern vielmehr in allen denjenigen Fällen wirksam werden müsse, in welchen eine auf diesem Terrain eintretende Hilfsbedürftigkeit die Forstverwaltung nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zur Fürsorge für den Hülfsbedürftigen verpflichtet. Ebenso bin ich mit der Königlichen Direktion darin einverstanden, daß durch die Uebernahme der Armenverpflegung seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung die Befreiung des Forstfiskus von den ihm nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 obliegenden Verbindlichkeiten weder herbeigeführt werden solle, noch herbeigeführt werden könne, daß vielmehr die Sorge für die Hülfsbedürftigen nur Namens des gesetzlich verpflichteten Armenverbandes zu erfolgen habe, und diesem auch in denjenigen Fällen, in welchen ihm nur die vorläufige Verpflegung der Bedürftigen obliegt, die Wiedereinziehung der dadurch entstandenen Kosten von dem eigentlich verpflichteten Armenverbande in Gemäßheit des § 38*) des gedachten Gesetzes verbleiben müsse.

---

*) Der § 38 lautet:

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch

Was dagegen die Form betrifft, in welcher die Uebernahme der Armenlast durch die Staatseisenbahn-Verwaltung zu erfolgen hat, so vermag ich den Vorschlag, prinzipiell nur die Verpflichtung zur Erstattung der von der Staatsforstverwaltung für die Verpflegung des betreffenden Hülfsbedürftigen aufgewendeten Kosten anzuerkennen, bei der Ausübung der Armenpflege aber dieselbe, soweit dies thunlich durch Gewährung von disponiblen Arbeitskräften, Transportmitteln u. s. w. zu unterstützen, nicht für zweckmäßig zu erachten. Der Königlichen Regierung zu Bromberg ist darin beizupflichten, daß es der Forstverwaltung an den Mitteln gebricht, die Pflege der Hülfsbedürftigen und insbesondere derjenigen, welche durch den Eisenbahnbetrieb zu Schaden gekommen sind, in wirksamer Weise auszuüben, während die Eisenbahnverwaltung, wenn ihr die Mittel hierzu nicht zu Gebote stehen, jedenfalls weit eher in der Lage sein wird, dieselben zu beschaffen. Sollte dessen ungeachtet der Forstverwaltung die thatsächliche Versorgung der Bedürftigen zugewiesen und nur unter Umständen die Hülfe der Eisenbahn-Verwaltung in Aussicht gestellt werden, so würde dies leicht eine Vermehrung der der Staatskasse erwachsenden Kosten zur Folge haben, jedenfalls aber auf eine schleunige und wirksame Fürsorge für die Bedürftigen hemmend einwirken.

Wenn hiernach sowohl die Interessen des Staats, wie auch der Hülfsbedürftigen darauf hinweisen, daß die Staatseisenbahn-Verwaltung eintretenden Falls die Verpflegung der Armen und sonstigen Bedürftigen übernimmt, so versteht es sich nach dem oben Bemerkten von selbst, daß dieselbe in Vertretung des gesetzlich verpflichteten Armenverbands und solange nur vorschußweise zu erfolgen hat, bis festgestellt ist, daß der Ersatz der Verpflegungskosten durch einen Dritten nicht stattfindet. Die Königliche Direktion wird daher, sofern nicht die definitive Verpflichtung des Forstfiskus von vornherein außer Zweifel steht, die von ihr aufgewendeten Kosten unter angemessener Berechnung der Naturalleistungen der Forstverwaltung zu liquidiren und erst dann definitiv in Ausgabe zu stellen haben, wenn die Beitreibung derselben von einem Dritten unmöglich bezw. von der Forstverwaltung ohne Erfolg versucht worden ist.

Ich veranlasse die Königliche Direktion für die Folge hiernach zu verfahren und auch die Fürsorge für die derzeitigen Hülfsbedürftigen zu übernehmen.

An die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Direktion zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An sämmtliche übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.
II. 10087.

---

diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

11.

Vereinfachung der Quittungsleistung Seitens der Forstarbeiter über Tagelohn betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 6756.

Berlin, den 7. September 1880.

Nach der Einrichtung des Schemas V zum § 82 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Oberförster vom 4. Juni 1870*) hatte bei Tagelohnarbeiten zu Forstkulturzwecken bisher jeder Arbeiter für sich über den Empfang seines Lohnes zu quittiren.

Zur Beseitigung der mit der Beschaffung dieser Unterschriften verbundenen Weiterungen bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß in allen Fällen, in welchen das Lohn des einzelnen Arbeiters weniger als 150 M. beträgt, die Unterschrift der einzelnen Arbeiter nicht mehr zu fordern ist, wenn der Förster bescheinigt:

„daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesammtbetrage von ...... M. ... Pf. quittirt,"

und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt.

Ueber Lohnbeträge eines einzelnen Arbeiters von 150 M. und darüber, welche übrigens bei Tagelohnarbeiten kaum vorkommen werden, muß die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Arbeiters dagegen nach wie vor verlangt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die Oberförster und Forstkassen mit entsprechender Anweisung versehen und beim Druck neuer Formulare zu den betreffenden Lohnzetteln auf diese Aenderung Rücksicht nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Ulrici.

12.

Denselben Gegenstand betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an eine Königl. Regierung und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8756.

Berlin, den 12. November 1880.

Auf den Bericht vom 26. Oktober cr. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es beim Erlaß der Circular-Verfügung vom 7. September cr. (s. den vor. Art.) keineswegs in der Absicht gelegen hat, die darin vorgeschriebene Vereinfachung bezüglich der Quittungsleistung seitens der Forstarbeiter nur bei der Verlohnung von Forst**kultur**arbeiten im engeren Sinne eintreten zu lassen.

---

*) S. Jahrbuch Bd. III. Art. 4. S. 3

Vielmehr soll das durch dieselbe angeordnete Verfahren bei allen denjenigen in den Königlichen Forsten zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten Anwendung finden, deren Verlohnung unter Benutzung des zum § 82 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vorgeschriebenen, dem Inhalt der obigen Verfügung entsprechend abzuändernden Lohnzettel-Formulars V erfolgt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

13.

Den Nachweis der Holzabgaben in den Natural-Rechnungen betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 6755.

Berlin, den 7. September 1880.

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskamme bestimme ich hierdurch, daß die Holzabgaben unter B. II. des Forst-Natural-Etats in den Natural-Rechnungen hinfort nur nnter 3 Unterabtheilungen:

a. An Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und der vollen Werbungskosten,

b. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitations-Durchschnittspreisen,

und c. Nach dem Meistgebot durch Licitation

nachgewiesen, die bisherigen Unterabtheilungen b und c also zusammengezogen werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die Oberförster hiernach mit Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Ulrici.

Etatswesen und Statistik.

14.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1881—82.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1880/81	44.346,400
2.	Für Nebennutzungen	4,161,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	371,000
5.	Von Flößereien	35,925
	Latus . . .	49,256,039

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Transport . . .	49,256,038
6.	Von Wiesenanlagen	91,899
7.	Von Brennholz-Niederlagen	20,500
8.	Vom Sägemühlenbetriebe	648,320
9.	Von größeren Baumschulen	27,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	16,714
	Summa Titel 4 bis 10 . . .	1,212,334
11.	Verschiedene andere Einnahmen	419,452
12.	Von der Forst-Akademie zu Eberswalde	9,900
13.	Von der Forst-Akademie zu Münden	9,200
	Summa Titel 12 und 13 . . .	19,100
	Summa der Einnahme . . .	50,500,000

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

Besoldungen.

1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark, zu Dirigentenzulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,800 Mark	615,300
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
2.	687 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark und 450 Mark künftig wegfallend, persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43,000 Mark an Stellenzulagen	1,752,300
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3,364 Förster incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,363 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960	
	Latus . . .	2,367,600

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Transport . . .	2,367,600
	Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 9,543 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 64,650 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 147,444 Mark fü 347 Waldwärter, davon 245 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 102 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark; 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend	3,451,880
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 34 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 35 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter, zusammen mit 11,472 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 17 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	57,492
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
	(Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung.)	
	Summa Titel 1 bis 4 . . .	5,876,972
5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	105,200

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Andere persönliche Ausgaben.	
6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion in Hannover .	65,000
7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,161,530
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	765,000
	Das Maximum des den Forstrendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3,300 Mark.	
	Diejenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Titel 6 bis 9 . . .	2,159,530
	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden	297,250
11.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,108,700
12.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden und Kahnunterhaltungszulagen von je 20 Mark	291,188
13.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellenzulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark	15,153
	Latus . . .	1,712,291

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Transport . . .	1,712,291
14.	Zu Miethss-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101,010
	Summa Titel 10 bis 14 . . .	1,813,301
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
15.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1880/81 und von anderen Forstprodukten	7,200,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,024,000
17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,244,800
18.	Zu Wasserbauten in den Forsten	37,440
	Summa Titel 17 und 18 . . .	1,282,240
19.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1880/81 und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . .	3,803,700
	(Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 4. — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
20.	Jagdverwaltungskosten	74,000
21.	Betriebskosten für Torfgräbereien	119,000
22.	Betriebskosten für Flößereien	26,000
23.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	25,956
24.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	16,000
25.	Betriebskosten der Sägemühlen	600,000
26.	Betriebskosten für größere Baumschulen	32,000
27.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	11,424
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 21 bis 27 . . .	830,380

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
28.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . .	180,000
29.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung . . .	132,000
30.	Druckkosten	56,000
31.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	190,000
32.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	399,677
	Summa Tit. 30 bis 32 . . .	645,677
	Summa Tit. 15 bis 32 . . .	16,171,997
	Summa Kap. 2 . . .	26,127,000
	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
	Besoldungen.	
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretär mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	36,150
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	28,800
	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. (Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)	
	Summa Tit. 1 und 2 . . .	64,950
3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . .	4,440

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen	29,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Docenten bei den Forstakademien	2,400
	Summa Tit. 4 und 5 . . .	31,400
	Sächliche Ausgaben.	
6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speciellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben	72,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Tit. 6 für sich.	
	Summa Kap. 3 . . .	173,300
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommnnal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	590,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	686,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 19) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
	Summa Kap. 4 . . .	2,536,000
	Hierzu „ „ 3 . . .	173,300
	„ „ 2 . . .	26,127,000
	Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	28,836,300

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1,100,000
2.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	100,000
3.	Zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinärer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 16 des Ordinariums)	300,000
4.	Zu Anbauversuchen mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten*).	50,000
	ad Tit. 1 bis 4. Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1,550,000
	Abschluß.	
	Die Einnahmen betragen	50,500,000
	Die dauernden Ausgaben betragen	28,836,300
	Mithin Ueberschuß . . .	21,663,700
	Hiervon ab:	
	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	1,550,000
	Bleibt Ueberschuß . . .	20,113,700

*) Die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten in größerem Umfange und in planmäßiger einheitlicher Weise auszuführen, als dies bisher aus Mangel an dazu disponibeln Mitteln hat geschehen können, ist dringend wünschenswerth auch für den Ertrag der Forsten.

Diese Versuche sind bei der Verschiedenheit des Standorts bezüglich der klimatischen Lage (geographische Lage, Höhlenlage, Seelage, Exposition) und der in Betracht kommenden Bodenarten auf vielfache Versuchsorte auszudehnen, und ist, wenn die Versuche für das Gedeihen an sich und für den Holzzuwachs eine möglichste Garantie für die Zweckmäßigkeit und Ertragsfähigkeit solcher Holzarten bei einem ausgedehnten Anbau gewähren sollen, der nebenstehende Betrag erforderlich.

15.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1881/82.

(14. Sitzung, am 24. November 1880.

Präsident: Wir gehen über zum Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion zunächst zu Kapitel 2, Titel 1 der Einnahme, Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — schließe alle diese Diskussionen. Ein Widerspruch erhebt sich nicht, die Titel 1 bis 13 der Einnahmen sind festgestellt.

Ich gehe über zur Ausgabe Kapitel 2 des Hauptetats, und eröffne die Diskussion über Kapitel 2, Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — Kapitel 3, Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 3, — schließe alle diese Diskussionen. Ein Widerspruch hat sich nicht erhoben, erhebt sich auch jetzt nicht; die Ausgaben sind bis Kapitel 4, Titel 3 inklusive bewilligt.

Jetzt gehe ich über zum Titel 4. Hier liegt vor ein Antrag des Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde), Nr. 50 der Drucksachen.*)

---

*) Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Etatsposition Kap. 4 Titel 4 der Ausgabe:

„Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 1,050,000 M."

im nächsten Etat den steigenden Staatseinnahmen entsprechend derartig zu erhöhen, daß dem anerkannt dringenden Bedürfnisse der Vergrößerung der Staatsforsten in wirklich ausreichendem Maße entsprochen werden kann.

Berlin, den 22. November 1880.

v. Meyer (Arnswalde).

Motive. Nach der Denkschrift der Königlichen Staatsregierung vom 1. October 1872 Nr. 20 der Aktenstücke) umfaßten die Staatsforsten der alten Landestheile

im Jahre 1820 2,409,917 ha. = 428,429 Quadratmeilen,
" " 1867 2,053,118 " = 365,000 "

Sie hatten sich also um . . . 356,729 ha. = 63,416 Quadratmeilen in 47 Jahren vermindert.

Der Zutritt der neuen Provinzen stellte die Forstfläche auf
2,605,428 ha. = 463,185 Quadratmeilen.

Seitdem ist sie gewachsen bis zum Jahre
1878/79 um . . . . 18,470 "
und 1879/80 um . . . . 2,788 "
Summa um . . . . 21,258 ha = 3,779 Quadratmeilen,
jährlich also um . . . . . . 1,518 " = 0,269 "

(cfr. Nachweisung II. in Nr. 47 der Drucksachen pro 1880/81.)

Dem gegenüber steht aber die Verminderung des Umfangs der Staatsdomänen, welche beträgt:
von 1867 bis 1878/79 = 30,878 ha.
im Jahre 1879/80 = 1,857 "
Summa = 32,735 ha. = 5,819 Quadratmeilen.

(cfr. Nachweisung I. ibidem.)

Der gesammte landwirthschaftliche Grundbesitz des Staates hat sich also seit 1867 vermindert um 11,477 ha. = 2,040 Quadratmeilen.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 4 und diesen Antrag und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde).

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich möchte zunächst bitten, in meinem Antrag ein paar Worte hinein zu korrigiren, die entweder bei der Abfassung oder beim Druck vergessen sind. Es muß nämlich heißen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen —

diese Worte fehlen. Es wird auch wohl nicht nöthig sein, deswegen den Antrag noch einmal zu drucken. Ich habe den Antrag hauptsächlich seiner Motive wegen gestellt und Ihnen gedruckt mittheilen lassen. Ich habe ja diese Motive und namentlich die Statistik bei früheren Gelegenheiten Ihnen schon öfter vorgetragen. Man folgt aber bei dem mündlichen Vortrage solchen Zahlen wenig, und ich habe sie deshalb schriftlich zusammengestellt.

Meine Herren, daß der Staats- und Privatwald im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend zurückgegangen ist, ist eine oft konstatirte Thatsache. Andererseits ist allerdings qualitativ die Staatsforst wesentlich gefördert worden durch die bekannte bedeutende Thätigkeit des Ministers von Ladenberg, der in den Jahren 1835 bis 1842 die Forstverwaltung in einer Weise reorganisirt hat, daß sie heute noch mustergültig und maßgebend ist. In derselben Weise, wie der Privatwald zurückging, trat natürlich auch die Aufsicht über den Wald zurück,

---

Die von 1867 bis 1880 abgetretenen Forst- und Domänenflächen waren zu einem Grundsteuerreinertrage von . . . . . 1,012,753 M.
berechnet, die in derselben Zeit erworbenen zu . . . . . 193,007 „
Es liegt also die erhebliche Verminderung des Grundsteuerreinertrages um . . 819,746 M. vor.

Für die im Wege des Verkaufs abgetretenen Flächen sind von 1867 bis 1880 eingenommen worden: a) für Domänengrundstücke . . . . . 42,979,386 M.
b) für Forstgrundstücke . . . . . 8,743,313 „
Summa . . . 51,722,699 M.

Für die käuflich erworbenen Flächen sind dagegen verausgabt:
a) für Domänengrundstücke . . . . . 226,947 M.
b) für Forstgrundstücke . . . . . 6,774,307 „
Summa . . . 7,001,254 M.

Mithin ist ein Kaufgeldplus erzielt von . . . . . 44,721,445 M.
welches nicht wieder zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes des Staates verwendet worden ist. Davon ist überdies ein Kaufgeldplus von rund 32,000,000 M. lediglich in den neuen Provinzen erzielt, in welchen das Gesetz vom 17. Januar 1820 nicht maßgebend ist.

Diese Summe aber zur Schuldentilgung zu verwenden, war die Königliche Staatsregierung mindestens nicht verpflichtet.

Daß große Ankäufe von Forstländereien im dringenden Landeskulturinteresse liegen, beweist Kolonne 8, 9 und 10 der Nachweisung III., welche die Staatsregierung unterm 16. Januar 1870 (Nr. 134 der Drucksachen pro 1878/79) vorlegte.

Es sind danach 2,539,361 ha. = 461 Quadratmeilen absoluter Waldboden vorhanden, der zur Zeit nicht als Forst benutzt wird. Davon sind nach dem Gutachten der Bezirksregierungen 674,905 ha. = 120 Quadratmeilen im Landeskulturinteresse aufzuforsten. Es liegen davon endlich 138,878 ha. = rund 25 Quadratmeilen in unmittelbarer Nähe der Staatsforsten und ihre Erwerbung ist zur Arrondirung der letzteren besonders erwünscht (cfr. die Zusammenstellung am Schluß der alleg. Nr. 134 pro 1878/79.)

Die Verminderung der Staatsforsten schreitet notorisch fort. Eine Vermehrung des Gesammtbestandes der Forsten wird also nur vom Staate bewirkt werden können, und es erscheint dringend nothwendig, dazu erheblich stärkere Mittel zu verwenden, als bisher.

Die seit 1874 jährlich zum Etat stehenden 1,050,000 M. reichen erfahrungsmäßig höchstens zum Ankauf von 4000 bis 5000 ha. aus.

die im Landrecht doch wenigstens intendirt war. Auch bezüglich der Gemeindeforsten trat die Staatsaufsicht zurück, sie wurde nur konservirt bei den städtischen Gemeindeforsten und im Westen auch bei einigen ländlichen. Im Osten der Monarchie wurde sie auch bei den ländlichen Gemeinden vollständig verlassen. Sie sind dann auch glücklich zersplittert worden. Es war die Schattenseite der Separationsgesetzgebung, daß sie alles Gemeindeeigenthum auflöste. Das hat auch auf anderen Gebieten Nachtheile gehabt, zum Beispiel in der Armenpflege laboriren wir daran, die Gemeinden haben nicht mehr soviel Gemeindeanger, um einem Ortsarmen ein wenig Kartoffelland zu geben. In derselben Weise ließ man den Genossenschaftswald verfallen. Die Resultate dieser Wirthschaft haben jetzt zu einer Umkehr geführt und man will jetzt den Staat mit seiner Aufsicht wieder in den Vordergrund stellen. Man scheint anzuerkennen, daß die todte Hand fast allein wirklich dauernde Forstwirthschaft treiben kann. Das sage ich in Bezug auf die Worte, die der Herr Abgeordnete Richter soeben gesagt hat. Ich glaube, die Forstwirthschaft ist vorzugsweise Sache der todten Hand und ich halte auch Fideikommisse sehr hoch, weil sie allein von allen Privatbesitzern im Stande sind, Forstwirthschaft zu treiben. Man hat versucht, zunächst durch das Waldgenossenschaftsgesetz eine Remedur zu schaffen; daß das, meine Herren, aber ein todtgeborenes Kind ist, ist wohl schon festgestellt. Dann hat man im Jahre 1876 das Gesetz gegeben über die Beaufsichtigung der ländlichen Gemeindeforsten. Das wird auch wirksamer sein; und jetzt legt man uns ein Gesetz vor, worin man die Aufsicht auch auf die Genossenschaftswaldungen, die nicht politischen Gemeinden gehören, ausdehnen will. Es ist angefochten namentlich von dem Abgeordneten Reichensperger. Es ist gesagt worden, das Gesetz enthalte büreaukratische Eingriffe in das Recht der Privatpersonen. Ich möchte glauben, er täuscht sich darin. Einmal sind wir an dergleichen Eingriffe gewöhnt. Die Separationsgesetzgebung, deren Vortheile ich gewiß nicht angreifen will, ist ein ungeheurer Eingriff in die Rechte der Einzelnen gewesen. Dann möchte ich darauf hinweisen, daß die Sache sich ziemlich ebenso verhält wie bei dem Jagdrecht. Das Jagdrecht wird bekanntlich auch beschränkt. Alle Leute, die nicht 300 Morgen haben, müssen sich zusammenthun, und ihre Jagd gemeindeweise verpachten. Meine Herren, das ist doch eine Eigenthumsbeschränkung ganz derselben Art, wie hier in dem Genossenschaftsgesetze.

Die Konsequenz der Thatsache, daß man die Aufsicht über die Forsten von Staatswegen wieder in die Hand nehmen will, daß der Staat auch für die Vermehrung seiner eignen Forsten lebhafter sorgen muß als bisher. Es ist ja dahin gedrängt worden seit langer Zeit. Es ist im Jahre 1871 dazu auf dem Etat eine Summe gewesen von 150,000 Mark, im Jahre 1872 ist sie auf Antrag des Hauses erhöht auf 375,000 Mark, im Jahre 1873 auf 525,000 Mark, im Jahre 1874 auf 1,050,000 Mark. Bei dieser Summe ist es geblieben trotz verschiedener Anträge, die weiter gehen wollten. Man hoffte außerdem, daß durch den Uebergang der Forsten und Domänen an das landwirthschaftliche Ministerium sich die Sache von selbst fördern würde. Indessen ist das doch bis jetzt nicht geschehen. Im allgemeinen ist nur erreicht, daß die Fläche der Forsten etwas größer geworden ist, daß aber gleichzeitig der Werth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes des Staates stets gesunken ist. Wir finden das auch in diesem Jahre. Es haben im letzten Jahre die Flächen des landwirthschaftlichen Staatsgrundbesitzes nach den Nachweisungen, die die Königliche Staatsregierung

vorgelegt hat, sich um 931 Hektare vermehrt, andererseits haben sich aber die Grundsteuerreinerträge der Staatsforsten und Domänen um 57,000 Mark ermäßigt — das ist ein Objekt, dem ich einen Kapitalwerth von gewiß $2\frac{1}{2}$ Million beilegen kann. Das Haus faßte nun am 30. Januar 1878 folgenden Beschluß,

> für das Jahr 1879/80, sowie für die folgenden Jahre im Etat, soweit es die Finanzlage des Staates gestattet, diejenigen Summen auszuwerfen, welche erforderlich sind, um planmäßig und in dem Umfange, wie es das wirthschaftliche Bedürfniß des Landes verlangt, den Ankauf und die Aufforstung von geeigneten Ländereien zu ermöglichen.

Der Herr Minister für die Landwirthschaftsangelegenheiten erklärte später am 5. Dezember 1879: einen Plan in dieser Richtung aufzustellen, sei sehr schwer, dazu gehörten Jahre. Wenn solcher Plan aufgestellt würde, so könne er doch nicht veröffentlicht werden, denn das würde den Handel um die aufzuforstenden Grundstücke stören, endlich sei auch das Deficit der Staatskasse ein Hinderniß, in der Sache vorzugehen. Die Sache müsse also trotz dem besten Willen, den er ihr entgegenbrächte, liegen bleiben. Er erklärte sich also, was man parlamentarisch „dilatorisch" nennt; und das hielt ich für sehr bedenklich. Mit dilatorischer Behandlung schiebt man eine solche Sache nicht bloß auf, sondern ich meine, man verschlimmert sie dadurch von Jahr zu Jahr. Die Aufgabe, die gestellt ist — das glaube ich Ihnen in den Motiven nachgewiesen zu haben — ist zu groß. Es handelt sich darum, mindestens 120 Quadratmeilen absoluten Forstboden aufzuforsten, von dem die Regierung bereits erklärt hat, daß er im Landeskulturinteresse aufgeforstet werden müsse. Meine Herren, jetzt in diesem Jahre soll der Plan auch nicht gefördert werden, es stehen wieder die üblichen 1,050,000 Mark im Etat. Nun ist doch aber jetzt Geld da, wenigstens die Mittheilungen des Herrn Finanzministers lassen uns doch sehr rosig in die Zukunft sehen. Wir sollen ja sogar dauernde Steuererlässe in Szene setzen. Es sind auch zu Wasserbauten ganz bedeutende Summen in das Extraordinarium gestellt. Nun meine ich, die Wasserbauten und die Forstvermehrungen sind doch eigentlich Geschwisterkinder. Nach allem, was ich darüber gelesen habe, schiebt man die Wasserkalamitäten, das extreme Wetter, die Ueberschwemmungen ganz wesentlich auf die Entwaldungen. Wenn man also die Gewässer reguliren will, muß man zunächst anfangen, die Forsten wieder herzustellen. (Sehr richtig!) Es wäre also sehr wünschenswerth gewesen, wenn man neben diesen Wasserbauten auch ein gleiches Kapital für Aufforstungen wieder bestimmt hätte. Ich glaube, es wird aus der Grafschaft Glatz und aus Oberschlesien jedenfalls bestätigt werden können, daß die Entwaldungen und Ueberschwemmungen in ganz direktem Zusammenhang stehen. (Sehr richtig!) Ich bitte nun, meine Herren, nehmen sie meinen Antrag an, er ist, glaube ich, ganz unschuldig. Er fordert ja gar keine bestimmte Summe, er berücksichtigt die Finanzlage und setzt — was ich für sehr werthvoll halte — die Staatsregierung in die Nothwendigkeit, im nächsten Jahre uns einen Bericht zu erstatten oder wenigstens Notizen darüber zugehen zu lassen, was aus dem Antrage geworden ist. Ich bitte ihn anzunehmen. So viel mir aber Geschäftskundige gesagt haben, muß er zunächst an die Budgetkommission gehen, weil er ja Ausgaben im Gefolge haben würde, wenn er angenommen würde. Ich bitte also auch die Butgetkommission, sich dieser Sache anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident v. Benda: Der Herr Minister für die Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Meine Herrn, die Tendenz des Antrages des Herrn Abgeordneten v. Meyer kann der Forstverwaltung nur eine erwünschte und angenehme sein. (Bravo rechts.)

Ich bitte deshalb auch die Erklärung, die ich vor einem Jahre hier abgegeben habe, nachdem ich kaum 3 oder 4 Monate erst im Amte war, nicht als dilatorisch aufzufassen, sondern als durchaus ernst gemeint als Intentionen, die sich verwirklichen werden, aber allerdings nach Maßgabe und in den Grenzen, wie überhaupt dafür Staatsmittel vorhanden sind. Der Abgeordnete v. Meyer hat in seinem eigenen Antrage oder wenigstens in der Motivirung desselben die Berechtigung dieses Gesichtspunktes auch durchaus anerkannt. Ich werde mir in Erwiderung auf seine eben gehörten Ausführungen und seinen Antrag erlauben, das Resultat der Ermittelungen, die inzwischen stattgefunden haben, und die Gesichtspunkte, die für die Forstverwaltung nach meiner Auffassung leitend sein sollen, hier in möglichster Kürze zu entwickeln.

Vorweg muß ich aber erklären, daß einige der Zahlen, die Herr v. Meyer in den Motiven anführt, nicht völlig zutreffend sein dürften und daß die Rechnung also entsprechend auch in verschiedenen Punkten richtig zu stellen sein würde, daß also die gedruckten Motive nicht durchweg als völlig zutreffend anerkannt werden können.

Es ist nämlich von ihm hier ausgeführt, daß ein Kauferlaß von 44,721,495 M. für veräußerte Domänengrundstücke in einer gewissen von ihm bezeichneten Zeitperiode aufgekommen sei und daß nicht entsprechende Beträge verwendet seien zu neuen Aufforstungen und Ankäufen von Forstland, daß sich also das Staatsareal im ganzen um ein beträchtliches vermindert habe. Dagegen sind folgende Zahlen anzuführen, welche diese Angaben einigermaßen beschränken. Von diesen Erlösen aus verkauften Grundstücken fallen rund 12,400,000 Mark auf die alten Provinzen. Diese müssen nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 zur Schuldentilgung verwandt werden. Hier hat also jedenfalls kein Kapitalkonsum stattgefunden, sondern eine allgemeine Verbesserung der Finanzlage. Ferner ist als Aktivum diesen 44 Millionen Erlösen die Summe von 35,962,490 Mark gegenüberzustellen, welche zu Servitutablösungen in der gleichen Zeit verwendet worden sind. Ferner ist hinzuzusetzen das Areal von 21,545 Hektaren, welche gleichfalls zu Servitutablösungen abgetreten worden sind, und diese Abtretungen zur Ablösung von lästigen Servituten stellen in jedem Falle auf der anderen Seite eine Werthserhöhung des zurückgebliebenen fiskalischen Besitzes dar. Also in so fern stehen sich die Zahlen nicht so unbedingt klar gegenüber, wie es vielleicht aus den gedruckten Motiven den Anschein haben könnte.

Die Ermittelungen, die seit dem Jahre 1878 und zwar zum Theil in Folge des damaligen Beschlusses, der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meyer gefaßt wurde, stattgefunden haben, ergeben nach dem Forstkalender des letzten Jahres etwa folgendes. Die Gesammtfläche des preußischen Staates beträgt 34,750,902 Hektar; davon sind Waldungen 8,098,686 Hektar oder 23,2 Prozent des gesammten Areals. Von diesen Waldungen befinden sich im Staatseigenthum 2,670,436 Hektar einschließlich von 28,728 Hektaren, woran ein Miteigenthum des Staates überhaupt besteht. Dieses Verhältniß des Waldareals zu dem nicht bewaldeten Terrain ist im großen und ganzen kaum als ein ungünstiges zu bezeich-

nen. Es ist bekanntlich eine ungelöste Kontroverse, zahlenmäßig präzise festzustellen, welches Waldareal etwa vorhanden sein soll auf einem Kontinent, um einmal klimatische Nachtheile abzuwenden, und um andererseits dem Landeskultur- und Sanitätsinteresse zu dienen.

Es steht fest, daß Waldungen zu erhalten sind, auf gewissen gefährdeten Stellen zu erhalten sind, auf Gebirgshängen, um die Abspülungen und plötzlichen Ueberschwemmungen zu verhüten. Es steht fest, daß Wald nützlich ist zur Befestigung von fliegendem Sand, Dünen und Küstenland; aber allen diesen Rücksichten wird Rechnung getragen durch die Anlage und Erhaltung von Schutzwaldungen, für die ja auch gesetzliche Bestimmungen in den letzten Jahren getroffen sind, wenn ich auch nach ihrer kurzen Wirksamkeit und der Schwierigkeit, dies Gesetz zu handhaben, zugeben muß, daß seine Wirksamkeit bisher nur geringe Erfolge gehabt hat.

Es stehen sich auch unter wissenschaftlichen und praktischen Autoritäten die Ansichten sehr gegenüber, welche Waldmenge erforderlich ist, um die wünschenswerthe Luftfeuchtigkeit zu erhalten und die Niederschläge zu regeln. Ich erinnere an die Arbeiten des Professor Purkyne in Weißwasser, der nachzuweisen sucht, daß die Einwirkung von Wald nach dieser Richtung hin außerordentlich überschätzt werde. Es giebt auch unter den praktischen Forstleuten eine erhebliche Anzahl, welche diese Meinung theilen. Trotzdem glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Majorität sowohl von Männern der Wissenschaft, wie von praktischen Forstleuten der Ansicht zuneigen, daß eine gewisse Waldmenge erforderlich ist für das allgemeine Landeskulturinteresse sowohl, wie für die Bewohnlichkeit und das Wohlbefinden der Bewohner eines großen Binnenlandes.

Wenn nun auch die Erwägung dieser Interessen nicht zu direkten präzisen Zahlen führen kann, so läßt sich fast ebensowenig das Waldareal planmäßig nachweisen, welches aus der Rücksicht für die Befriedigung des Holzbedürfnisses an Bau-, Nutz- und Brennholz für unsere heimische Bevölkerung erforderlich ist. Es ist ebensowenig bestimmt anzugeben, welches Areal zur Befriedigung des Holzkonsums in unserem Lande erforderlich ist; und wenn nach den vorhandenen statistischen Angaben aus dem Jahre 1877 Deutschland noch ein Plus von etwa 47,853,052 Centner an Holz und Waldprodukten mehr eingeführt als wie ausgeführt hat, wovon etwa 27 Millionen auf Preußen kommen dürften, so ist auch aus dieses Zahl nicht unbedingt zu schließen, daß die heimischen Forsten nicht in höherem Maße dem eigenen Konsum genügen könnten, als es vielleicht hiernach scheinen möchte. Sowohl in Ost- wie Westpreußen, sogar theilweise in Pommern, Regierungsbezirk Stettin, existiren fiskalische Waldbestände, die nicht in dem Umfange zur Ausnutzung gelangen, wie sie gelangen könnten, wenn unsere Kommunikationsmittel, sowohl was Land-, Wasserstraßen, wie Eisenbahnen anbetrifft, auf höherer Entwickelung ständen. (Hört! Hört! rechts.)

Vielfach wird noch dort als Nutz- und Bauholz verwendbares Holz zerschnitten zu Brennholz, zum Theil wird es auch überständig. Wir haben also das Maximum der Erträgnisse aus diesen Waldungen zur Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Rentabilität der Forsten eine steigende sein kann und wird mit der weiteren Entwicklung von Kommunikationsanlagen; daß damit auch in höherem Maße als bisher der heimische Konsum befriedigt werden kann, und außerdem Export möglich wird. Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten der allgemeinen Landeskultur und der

Befriedigung des Holzkonsums durch eigene Produktion giebt es doch noch andere wichtige allgemeine Gesichtspunkte, die auch der Herr Abgeordnete v. Meyer schon angedeutet hat, die allerdings die Staatsverwaltung dazu führen müssen, der ganzen Wald- und Forstfrage eine erhöhte Bedeutung und ein eingehendes Interesse zu schenken. Es braucht in dieser Beziehung bloß darauf hingewiesen zu werden, daß die Entwaldung in dem Umfange, in welchem sich der Wald im Privatbesitz befindet, eine große Ausdehnung gewonnen hat, eine größere Ausdehnung, als wir sie zahlenmäßig anzugeben und zu kontroliren vermögen. Daß aber eine Waldabnahme im Allgemeinen stattgefunden hat, des glaube ich kaum als zweifelhaft bezeichnen zu dürfen und in dieser Beziehung halte ich es allerdings für erwünscht, daß unsere Statistik noch weiter entwickelt werde, um in gewissen nicht zu knapp bemessenen Zwischenräumen, vielleicht Zwischenräumen von fünf zu fünf, oder auch ebenfalls von zehn zu zehn Jahren zu ermitteln, inwieweit eine Waldabnahme oder Waldzunahme des Privatbesitzes stattfindet. Soweit Staatswaldungen in Betracht kommen, sind wir ja im Besitz einer sehr genauen Statistik. Allein die Thatsache, daß die Privatwaldungen abgenommen haben und ständig abnehmen werden und abnehmen müssen, können wir, glaube ich, als eine feststehende hinnehmen, und diese eine Thatsache würde schon genügend sein, meines Erachtens, um dem Staate die Verpflichtung aufzuerlegen, als größter Grund- und Waldbesitzer nach dieser Richtung weitere Schritte und Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, diesem Defizit einigermaßen abzuhelfen.

Ein weiterer Abgang an dem Staatswaldareal hat stattgefunden in den letzten Generationen durch die Servitutablösungen, wobei große Flächen, die zur Waldkultur geeignet sind, vielleicht mehr zur Waldkultur, als zu irgend einer anderen Kultur, in den Privat- oder Gemeindebesitz übergegangen sind. Ein ferners Motiv und meines Erachtens das hauptsächlichste, welches dafür spricht, daß der Staat als solcher die Waldfrage anfzunehmen hat, liegt in der geringen Rentabilität, die der Wald- und Forstbesitz überhaupt gewähren, sowie darin, daß wir ungeheure Flächen im Lande haben, die ihrer geringen Produktivität nach nur zum Wald benutzbar sind, und so wenigstens mit der Zeit eine höhere Rente abwerfen können. Nach den Ausführungen, die auch der Herr Abgeordnete v. Meyer berührt hat, gab es im Jahre 1878 in der Monarchie 106,364 Hektar Oedländereien, die zur Aufforstung geeignet waren, und es gab 2,433,017 Hektar Acker- und Weideflächen, die einen geringeren Reinertrag als 30 Pfennige pro Hektar gewährten. Daß diese sämmtlichen Ländereien geeignet sind, um zur Aufforstung benutzt zu werden, darüber glaube ich kaum einen Zweifel haben zu dürfen. Auf der anderen Seite ist in der That der Staat auch der alleinige Forstbesitzer, der im Stande ist — vielleicht abgesehen von einigen wenigen Kommunen, von großen Korporationen und von besonders günstig situirten Magnaten, (Ruf rechts: Fideikommißbesitzern!) Fideikommißbesitzern allerdings auch —, die Aufforstungen in dem Umfange in höherem Maße stattfinden zu lassen. Wenn Sie die Erträge, die die Staatsforsten ergeben haben, und die sie zur Zeit geben, übersehen, so sind sie in der That so geringfügig, daß die Rücksicht, eine Rente zu gewinnen, schwerlich zur Aufforstung im großen Maßstabe ermuthigen kann. Nach unserem jetzigen Budget vom Jahre 1881/82 ist eine Reineinnahme der Forsten veranschlagt von 20,113,700 Mark, das ist gleich 7,53 Mark pro Hektar und Jahr, und auch diese kleine Rente erreichen wir bloß dadurch, daß ein bedeutendes Holzkapital angesammelt ist in dem vorhandenen bestandenen Wald und

Forst. Diese Rechnung würde sich sofort verändern, und würde sich ungünstiger gestalten, sowie man zur Aufforstung in großem Maßstabe übergeht, weil eben dann das Holzkapital, das aufgesparte Kapital der früheren Generation fehlt und weil den Aufforstungskosten bei einer streng mathematischen Berechnung ja auch der Zinsverlust, der sich auf Menschenalter hinaus erstreckt, zuzurechnen sein wird.

Ich glaube, diese Thatsachen sind vollkommen genügend, um zu beweisen, daß es in erster Linie der Staat als solcher sein muß, der sich der Aufgabe unterziehen kann, in großem Maßstabe Aufforstungen vorzunehmen. Nun ist nach der Lage des Etats vollkommen richtig, daß die vorhandenen Mittel, die also auch in diesem Jahre wie in den zwei oder drei Vorjahren sich bloß auf 3,050,000 Mark beziffern, nicht genügend sind, um in größerem Maßstab an diese Aufgabe zu gehen. Wenn man diese eben angeführten Zahlen zu Grunde legt, so würden sich die Aufforstungskosten eines Areals von 674,904 Hektaren, was etwa so belegen ist, daß es im unmittelbaren Anschluß an die Königlichen Forsten allmählig erworben werden kann und nur eine allmählige Steigerung des Aufsichts- und Arbeiterpersonals erforderlich machen würde, rund in Anspruch nehmen die Summe von 121,482,900 Mark, wenn wir pro Hektar den Satz annehmen inklusive des Ankaufs von 180 Mark pro Hektar, und es würde, wenn wir mit den jetzigen Budgetzahlen dauernd wirthschaften sollten, allerdings eine Zeit von rund 115 Jahren erforderlich sein, um dieses anzustrebende Ziel zu erreichen. Faßt man die engere Zahl, die auch in den Mittheilungen, die im Jahre 1878 dem Hause zugegangen sind, bezeichnet ist, mit 138,000 Hektaren ins Auge, so würde allerdings ein Zeitraum von 24 Jahren genügen. Nun geht die Intention des früheren Antrages der Budgetkommission sowie der heute vorliegende Antrag v. Meyer dahin, daß man in einem schnelleren Tempo auf diesem Gebiet vorgehen müsse. Eine solche Anregung kann an sich nur erwünscht sein, ich glaube aber nach den begründeten Ansichten der Techniker auf diesem Gebiet allerdings auch zu weitgehende Anforderungen nach dieser Richtung meinerseits nicht befürworten zu können. Nach den Ermittelungen, die stattgefunden haben, würde, wenn wir keine Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage zur Zeit zu nehmen hätten, allerdings etwa eine Verdoppelung des jetzigen Kapitals von 3,050,000, also rund eine Erhöhung auf 2,000,000 Mark, für Ankauf und Aufforstung regelmäßig in den Etat eingestellt, zu einem ziemlich erheblichen Umfang genügen, um planmäßig und in großem Maßstab vorschreiten zu können. Ich meinerseits würde mich allerdings für verpflichtet erachten, sobald es irgendwie die allgemeine Finanzlage des Staates zulässig erscheinen läßt, auf eine Steigerung dieser Etatsposition hinzuwirken und würde die Unterstützung des Hohen Hauses bei dieser Forderung sehr dankbar acceptiren. Eine zu große Ausdehnung und plötzliche Inangriffnahme von Aufforstungen vorzunehmen widerräth sich auch aus rein technischen Gründen, weil zu große Schonungsflächen in besonders hohem Maße auch Schäden ausgesetzt sind, Schäden einmal durch Insektenfraß, und Schäden durch Brand. Außerdem ist es bedenklich, in zu großem Maßstabe Kulturen in Angriff zu nehmen, in Gegenden welche der Regel nach menschenleere sind und wo forcirte Arbeiten auch dazu führen würden, daß man eine Proletariatsbevölkerung dahin verpflanzte und erst ansiedelt. Indem man in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu große Summen an Arbeitslose ausgiebt, schafft man vielleicht neue Mißstände, während bei langjährigen plan-

mäßigen Betrieben solcher Aufforstungen gerade in solchen Gegenden. die an und für sich wenig Erwerbszweige haben, gerade geeignet ist, einen passenden und nützlichen Erwerb dorthin zu gewähren. Ich würde daher glauben, daß eine Erhöhung dieses Fonds, wie es früher einmal von Herrn Abgeordneten v. Meyer befürwortet worden ist, auf 10 Millionen allerdings zu hoch sein würde, daß dagegen eine Erhöhung auf 2 Millionen mit der Zeit allerdings seitens der Forstverwaltung zu erstreben und in Aussicht zu nehmen sein wird Eine weitere Erhöhung von anderen Fonds würde auch sicher zu befürworten sein. Diese Erhöhung aber kann nach angestellten Ermittelungen allerdings in mäßigen Grenzen sich bewegen. So würde eine Erhöhung des Forstkulturfonds der sich nach dem jetzigen Etat auf 3,803,700 Mark beläuft, wovon 400,000 Mark regelmäßig für Vermessungs- und Forsteinrichtungskosten abgehen würden, eine Erhöhung dieses Fonds würde zweckmäßigerweise stattfinden können um höchstens etwa 25 Prozent, um selbst recht weitgehenden Ansprüchen zu genügen nach dem Urtheil sehr kompetenter sachkundiger Forstleute.

Eine andere Erhöhung, die ich meiner Meinung nach befürworten könnte, sind die Etatstitel, welche den Kommunikationswegebau subventioniren, der jetzt dotirt ist mit 1,243,000 Mark. Auch hier würde eine Erhöhung um etwa 25 Prozent höchstens mit der Zeit wohl mit Nutzen in Aussicht zu nehmen sein. Ebenso würde eine Erhöhung der Etattitel, die zur Förderung des Wasserstraßenbaues bestimmt sind, eine angemessene Erhöhung erfahren können, immer mit der Rücksicht und der Einschränkung, so weit die allgemeine Finanzlage es gestattet Ich konstatire gern, daß von Seiten des Herrn Finanzministers, ich glaube ihm das schuldig zu sein, die von Seiten der Forstverwaltung gemachten Ansprüche, die unter Umständen über die Etattitel hinausgegangen sind, seinerseits immer mit einem großen Wohlwollen und Entgegenkommen behandelt worden sind, und daß ich meinerseits anerkennen muß, daß die jetzige Etatsforderung sich eben regelt nach den allgemeinen Etats- und Finanzverhältnissen des Staates. Ich glaube in der That nicht berechtigt zu sein, in meinen Forderungen, auch wenn ich diese und jene Ziele hier als erstrebenswerth bezeichnet habe, vorgehen zu dürfen mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit gegenüber der allgemeinen Finanzlage.

Neben diesen Maßregeln, die darauf gerichtet sind, allmählich den Forstbesitz des Staates weiter auszudehnen und zu vergrößern, würden allerdings auch noch in Aussicht zu nehmen sein extraordinäre Bewilligungen, um den Erwerb besonders großer Waldkomplexe zu ermöglichen, deren Erwerb sich gelegentlich bietet, zweckmäßigerweise stattfinden kann in höherem Maße, als es mit den jetzigen beschränkten Mitteln möglich ist. Es kommt vor und ist im Verlauf der letzten Jahre wiederholt vorgekommen, daß große Forstherrschaften, die 4,5 und mehr Quadratmeilen umfassen, zum Theil devastirt waren, aber immerhin in einen pfleglichen Besitz übergehend, in der Zukunft einen sehr rentablen Theil der Forstverwaltung bilden können, nicht haben erworben werden können wegen Mangels an etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen Mitteln, und ich glaube allerdings, daß es nützlich wäre, wenn die Forstverwaltung in die Lage gesetzt würde, unter Umständen mit bestimmt motivirten Anträgen auf solche extraordinären Erwerbe hervorzutreten. Wenn außerdem, wie es schon jetzt der Fall ist, diese Etatmittel übertragungsfähig bleiben, aus einem Jahr in das andere, so würde mit einer solchen Dotirung des Forstetats meines Erachtens ziemlich das zu leisten sein, was vernünftigerweise von der Forstverwaltung erwartet werden kann. Bei einer

solchen Dotirung würde die Tendenz, welche in der Forstpartie eine lebhafte Vertretung hat, daß das Expropriationsrecht des Staates ausgedehnt werden müßte, um Aufforstungszwecken zu genügen, in der zweckmäßigsten Weise beseitigt werden. An und für sich bin ich in jedem Fall bedenklich, der Expropriation irgendwelche größere Ausdehnung zu geben, als unbedingt nöthig, weil damit immer tiefe Eingriffe in Privatrechte verbunden sind. Und auch wenn man aus irgend zwingenden Gründen dies Recht zur Expropriation ausdehnen kann, so würden in diesem Falle auch wirthschaftliche Rücksichten neben diesen allgemeinen politischen dagegen sprechen, es in diesem Fall zu thun und so die Eigenthumsbegriffe zu schwächen und zu verwirren; weil in jedem Falle, wo man expropriirt, auch eine ausreichende und genügende Entschädigung doch gewährt werden muß, während, wenn der Forstetat im Ordinarium und im Extraordinarium genügend mit Finanzmitteln dotirt ist, er vollkommen in der Lage sein wird, auch ohne Expropriation die Preise den bestimmten Fällen entsprechend zu machen, d. h. billige angemessene Preise zu zahlen, keine Spekulationspreise. Sicher ist es nicht zu begünstigen, daß es zu einem Geschäft wird, Forsten zu kaufen, zu devastiren, in der Aussicht, dieselben später an den Staat zu verkaufen. Diese Gefahr würde in der That vorliegen, wenn man einer weiteren Ausdehnung der Expropriationen das Wort reden wollte. Die Gefahr würde aber auch dann vorliegen, wenn die Pläne, welche die Forstverwaltung sich für einzelne Provinzen aufgestellt hat, zum Ankauf und zur Aufforstung von Oed- und Forstländereien verlautbar würden. Man würde gerade dadurch der Spekulation Thür und Thor öffnen, denn dann wird sich der Staat gerade so in einer Zwangslage sehen, wie es bei Eisenbahnbauten der Fall ist. Sobald bekannt wird, daß eine Eisenbahnlinie gebaut werden soll, sofort bemächtigt sich die Spekulation des an und für sich werthlosen Terrains und erzielt übertriebene Preise. Ich glaube also, der jetzige Zustand der Vorbereitung, wonach in jeder Provinz zur Zeit vollkommen genügende Uebersichten existiren, um das Terrain zu übersehen, was als wünschenswerth für den Staat zu acquiriren zu bezeichnen ist, ist vollkommen genügend, um den Staat in die Lage zu setzen, die Acquisitionen zu machen, die er für nothwendig hält, auch ohne Expropriation. Einer weiteren Desideration der Forstverwaltung wird durch eine in einem späteren Titel des Extraordinariums enthaltene Forderung Rechnung getragen, die näher zu motiviren ich meinem Herrn Kommissar vorbehalte bei dem betreffenden Titel; derselbe betrifft den versuchsweisen Anbau fremder Hölzer. Ich glaube, daß auch die Vorschläge, wie sie von den Forstversuchsstationen ventilirt worden sind und wie sie zuletzt in der in Baden-Baden stattgefundenen Versammlung näher erörtert sind, entschieden Beachtung verdienen, daß man nämlich in größerem Maßstabe Versuche machen soll, mit der Akklimatisirung fremder Nutz- und Bauhölzer. — Ich glaube, daß auch dieser Vorschlag Berücksichtigung verdient und der Staat wiederum in erster Linie berufen ist, solche Versuche zu machen durch Anbau von fremden Hölzern. Daß dies nicht in exorbitanter Weise stattfinden soll, daß die Versuche knapp bemessen sind, das geht schon aus der Geringfügigkeit der Forderung von nur 40,000 Mark, die in diesen Etat eingestellt worden ist, hervor.

Wenn die Staatsregierung in dieser Beziehung die Unterstützung der Häuser des Landtags findet, so, glaube ich, werden die bezeichneten Aufgaben allerdings ohne Schwierigkeit zu lösen sein, die sich die Forstverwaltung gestellt hat.

Auf der anderen Seite wird die Forstverwaltung auch ins Auge zu fassen

haben, inwieweit sie innerhalb des jetzigen fiskalischen Forstbesitzes eine nützliche Umwandlung von Forstareal zu Acker- und Wiesenanlagen vornehmen kann, sie wird zu prüfen haben, ob nicht in größerer Ausdehnung es möglich ist, auch Forstterrain zu Acker- und Wiesennutzung abtreten zu können. Sie wird ferner in noch höherem Maße als bisher Rücksicht zu nehmen haben, daß bei Auseinandersetzungen und Aufforstungen, bei Wegeanlagen und Wasserzügen besser Rechnung getragen werden kann Meliorationsinteressen, daß in gebirgigen Waldterrains Rücksicht genommen wird auf die Erhaltung und Anlage von natürlichen und künstlichen Wasserreservoirs, daß also, mit einem Wort, die Forstverwaltung in allen ihren Bestrebungen, nicht bloß fiskalischen Interessen zu dienen, sondern auch die allgemeinen Landeskulturinteressen nach jeder Richtung hin zu fördern hat. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **v. Benda**: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode**: Das Entgegenkommen, welches der Herr Minister eben für den Antrag meines Freundes v Meyer gezeigt hat, kann ja nur dankbar unsererseits empfunden werden. Das Hauptverdienst des Herrn v. Meyer liegt eben darin, daß er die Frage nicht ruhen läßt, sondern er dieselbe immer wieder in Anregung bringt und uns so, wenn irgendwie disponible Mittel zur Verfügung stehen werden, daran gewöhnt hat, dann gerade für diesen Zweck der Forstvermehrung auch nachdrücklich in den Beutel zu greifen.

Der Herr Minister bemerkte nebenher, daß die Staatsforstverwaltung bei uns nach Möglichkeit auszubilden und zu erweitern sei, weil ja doch die Privatwaldungen beständig abnehmen und abnehmen müßten. Diesem „Abnehmenmüssen“ ist ja meinerseits bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung leider nicht zu widersprechen, und ich würde auch niemals so weit gehen, der vernünftigen Umwandlung eines guten Ackerbodens, der bisher mit Holz bestanden war, zu Acker zu widersprechen und weiter in solchen Lokalitäten für Holz zu plaidiren; aber der Gedanke liegt doch sehr nahe, und wir dürfen in diesen Räumen der Hoffnung uns nicht vollständig entschlagen, ihn demnächst gesetzgeberisch auch verwirklicht zu sehen, daß der absolute Holzboden für die Zukunft nicht weiter devastirt werden darf, sondern dem Walde erhalten bleiben muß. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der wohl allseitig Interesse und Anerkennung finden wird, beantrage ich die Ueberweisung des vorliegenden Antrags v. Meyer an die Budgetkommission.

Vizepräsident **v. Benda**: Das Wort hat der Abgeordnete Sombart.

Abgeordneter **Sombart**: Der Herr Minister hat uns mitgetheilt, daß der Grund und Boden in Preußen zu etwa 23,2 Prozent seiner Fläche Waldboden sei. Dies wäre nach meiner Auffassung ein ganz angemessenes Verhältniß sowohl in Bezug auf klimatische wie Wasser- und andere Fragen. Ich habe aber auch aus seinen Ausführungen entnommen, daß etwa nur $^1/_3$ dieses Areals Staatsforsten sind, wonach also etwa $^2/_3$ sich in den Händen von Privaten befindet. Im großen und ganzen will ich zugestehen, obgleich auch die Forstverwaltung dieses im Allgemeinen nicht anerkennt, daß der Staatsforst mittelgut bestellt und bestanden ist, daß aber der Privatforst unter mittel und zum großen Theil schlecht bestanden ist, das ist nicht nur notorisch, sondern diejenigen Waldschutzgesetze, die uns in den Jahren 1874, 1876 und auch in jüngster Zeit wieder

vorgelegt sind, dokumentiren, in welcher traurigen Verfassung sich ein großer Theil der Privatwaldungen befindet.

Um nun hierüber einigermaßen volkswirthschaftlich sich Rechnung geben zu können, hatte ich schon im Jahre 1876 — nachdem im Jahre 1873 der Bundesrath die Aufnahme einer Forststatistik beschlossen hatte und nachdem im Jahre 1878 die Anbaustatistik des gesammten deutschen Reiches minus Forsten durchgeführt ist — im Reichstage den Antrag gestellt, auch eine Reichsforststatistik nach den verschiedenen Beständen, nach ihrer Klassifikation in Angriff zu nehmen. Der Bundesrath hatte diesem Antrag zugestimmt, so viel ich weiß, die preußische Forstverwaltung ebenfalls; der deutsche Reichstag nahm einen von mir gestellten Antrag in diesem Sinne an, aber an dem Widerstande des Reichskanzlers scheiterte dieser Vorschlag, und wir haben im Jahre 1878 nur eine Anbaustatistik, da der Fläche nach das deutsche Reich noch um 2 Prozent mehr bewaldet ist, zu kaum $^3/_4$ erhalten, während wir über dieses $^1/_4$, den deutschen Wald und respektive 23 Prozent im preußischen Staat, absolut ohne jeglichen Anhalt sind.

Aus diesem Grunde richte ich an den preußischen Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, für Domänen und Forsten die Bitte, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß wenigstens für Preußen diese Waldstatistik allgemein ausgeführt wird, und ich beklage es, wie gesagt, da man bei jeder Gelegenheit, wo man über die Waldfrage sich informiren will, absolut keine Unterlagen hat. Die einzelnen Statistiken, die uns schon in den letzten Jahren gegeben sind, erfordern einen großen Aufwand an Kräften, es werden Nachfragen dieserhalb bei allen landräthlichen Behörden gehalten, um sich über die schlecht bestandenen Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen zu informiren. Würde mit einem Schlage nach einem System diese Forststatistik aufgestellt, so würden wir allerdings leider erfahren, wie devastirt unsere Privatwälder sind, wir würden aber umsomehr aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Indem ich diese Bitte wiederhole, knüpfe ich an des Herrn Ministers Ausführungen noch eine andere Bemerkung. Ich habe mir die Zahlen nicht notirt, wie im Laufe der Jahre der Forst abgenommen hat, um Servitutberechtigungen von Gemeinden abzufinden, ich weiß aber aus meiner Erfahrung, daß in der Regel diese nicht unbedeutenden Flächen in abgetriebenem Zustande den Berechtigten übergeben wurden. Ich erkenne hierin eine Deterioration, denn es wurden in der Regel die Abfindungen an den Grenzen im Anschluß der Feldmarken gegeben und es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob es haubares oder nicht haubares Holz war; die Erfahrung habe ich aber davongetragen, daß in der Regel aus diesen abgetriebenen Flächen sehr wenig volkswirthschaftlicher und privater Nutzen gezogen ist, daß es in der Regel Raumweide ist, die besser als Wald benutzt werden könnte. Erst in der neuesten Zeit, für Hannover im Jahre 1873 und bei der Gesetzgebung für Kurhessen im Jahre 1876, hat die Staatsregierung nolens volens, ich will das nicht untersuchen, einen Paragraphen aufgenommen, wonach den Berechtigten auch bestandener Forst gegeben wird, und wenn wir jetzt ein Gesetz berathen sollen, was diese an Gemeinden und Genossenschaften überwiesenen Forsten unter Staatsaufsicht stellt, da möchte ich den dringenden Wunsch der Staatsregierung gegenüber aussprechen, daß sie auch etwa bei anderweitigen Ablösungen in der Monarchie stets bewaldete Grundstücke abtritt, da sie auf den Nachwuchs unter allen Umständen rechnen kann,

und wer dann Besitzer desselben ist, ist gleichgültig, weil der Staat die Sicherheit erhält, daß nicht devastirt wird. Ein letzter Wunsch wäre der, daß die Staatsregierung bei den Ablösungen eine mildere Praxis wie bisher ausübte und nicht zu strenge nach dem Weideparagraphen 94 der Gemeinheitstheilungsordnung verführe, wonach die Entschädigung nach dem Nutzen des Waldbesitzers bemessen wird, der ihm aus der Aufgebung der Dienstbarkeit erwächst, sondern daß bei Abfindungen der kleine Wirth und Weideberechtigte mit mehr Nachsicht behandelt, daß er voll für seine Ansprüche entschädigt wird und daß man für alle die verschiedenen Servitutberechtigungen, die er hat, nicht ein so kleines Aequivalent giebt, da nach meiner Ansicht nicht eine so große Anzahl von Servituten hätte abgelöst werden brauchen, indem tausende von kleinen Existenzen dadurch in ihrem Betriebe gestört sind. (Sehr richtig!)

Vizepräsident **v. Benda**: Der Abgeordnete Kieschke hat das Wort.

Abgeordneter **Kieschke**: Meine Herren! Daß der Herr Abgeordnete v. Meyer seinen Antrag jährlich wiederholt, will auch ich dankbar anerkennen. Ich stimme mit ihm vollständig überein, daß eine Nothwendigkeit vorliegt, mehr für den Forst zu sorgen als bisher. Der Unterschied zwischen unseren Ansichten ist aber der, daß der Herr Abgeordnete v. Meyer besonders die finanzielle Seite betont, während ich für meinen Theil vorzugsweise oder vielmehr einzig und allein Werth darauf lege, daß das Landeskulturinteresse dadurch gewinnt. Als die Kommission im Jahre 1878 tagte, hat auch sie gerade dieses Interesse in den Vordergrund gestellt.

Sie hat damals materielle Beschlüsse nicht gefaßt und nicht fassen können, weil sie der Meinung war, daß das statistische Material, welches ihr damals geboten werden konnte, nicht hinreiche, um die Sache vollständig zu übersehen. Meine Herren, dieses statistische Material liegt uns heute auch noch nicht vor. Was mich aber an den Zahlen, welche wir zur Zeit übersehen können, einigermaßen überrascht hat, ist folgende Thatsache:

Es ergiebt sich aus den dem Etat beigegebenen Nachweisungen, daß im Jahre 1878 vorhanden gewesen als zur Holzung bestimmte Forstflächen: 2,388,443 Hektare, während im vorliegenden Etat einschließlich der gemeinschaftlichen Waldungen nachgewiesen werden 2,379,329. Das ist eine Verminderung um 9114 Hektaren. Daran, meine Herren, knüpft sich ganz unwillkürlich die Frage: wenn wir alljährlich seitdem, also seit 3 Jahren, zum Ankauf von Ländereien Geld bewilligt haben, wenn wir im Titel für Forstkultur mehr als 3 Millionen ausgesetzt haben, so müßte man doch wenigstens erwarten können, daß in dieser Zeit eine Vermehrung, wenn auch keine erhebliche, sich ergeben hätte. Wie kommt es nun, daß eine Vermehrung nicht eingetreten bei den zur Holznutzung geeigneten Flächen, wohl aber bei den nicht zur Holzung benutzten Forstflächen? Die Zahl dieser ist gewachsen von 273,361 Hektaren auf 276,276, also um 2915 Hektar. Meine Herren! Diese Thatsache würde meines Erachtens an sich schon einer näheren Erklärung darüber bedürfen, in welcher Weise die von uns bewilligten Ausgaben eingreifen in die thatsächliche Vermehrung der Forstflächen. Ich vermisse überhaupt, daß wir in den letzten paar Jahren, seitdem die Beschlüsse der Kommission gefaßt worden sind, mit genauem Material nicht versehen worden sind.

Ich glaube, die Frage, wie sie Herr v. Meyer gestellt hat, wird einer eingehenden Erörterung gerade nach dieser Richtung hin bedürfen. Ich enthalte

mich eines näheren Eingehens auf die verschiedenen Punkte, die man dabei in Betracht zu ziehen hat, weil ich als bestimmt annehme, daß das Haus den Antrag in eine Kommission verweisen wird. Da ich aber das Hauptgewicht des Antrags eben in das Landeskulturinteresse lege, so würde ich nicht wünschen, daß der Antrag an die Budgetkommission verwiesen wird. Ich würde vorschlagen, ihn an die Agrarkommission zu verweisen. Ich glaube, wir kommen dadurch auch schneller zum Ziel. Die Budgetkommission ist meines Wissens hinreichend beschäftigt auf längere Zeit, während die Agrarkommission genügende Muße gewinnen wird, den Antrag recht bald zu erörtern.

Vizepräsident **v. Benda**: Der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Ich danke dem Herrn Minister für die ausführliche Mittheilung, die er uns gemacht hat, und für die Bereitwilligkeit, mit der er der von mir vertretenen Sache entgegengekommen ist. Ich hoffe, daß dieselbe Bereitwilligkeit in der Kommission stattfinden wird, in welche die Sache verwiesen wird, sei es die Agrarkommission oder sei es die Budgetkommission. Ich möchte nur auf ein paar Notizen des Herrn Ministers erwidern.

Ich habe in meinen Motiven nicht übersehen, daß 12 Millionen Kaufgelderplus aus den alten Provinzen zur Schuldentilgung verwendet worden sind. Ich habe es wenigstens nicht bestritten, ausdrücklich angeführt habe ich es allerdings nicht. Die 35 Millionen zur Servitutenablösung konnte ich nicht erwähnen, sie waren mir nicht bekannt, und es lag auch keine einzige Nachweisung darüber vor. Ich möchte übrigens glauben, daß man Servitute doch auch nicht mit Kapitalsummen, die man aus Landverkäufen gewinnt, abzulösen hätte. Man könnte sie zum Theil sehr wohl aus den laufenden Einnahmen decken.

Dann erlaube ich mir noch persönlich zu bemerken, daß ich es nicht getadelt habe, wenn der Herr Minister Pläne über Ankäufe von Forstland nicht verlautbaren will. Ich würde es im Gegentheil für einen Fehler halten, der Herr Minister hat mich mißverstanden. Wenn man die Preise nicht verderben will, darf man dergleichen Pläne in der That nicht verlauten lassen.

Der Herr Abgeordnete Kieschke hat mir wunderbarerweise gesagt, ich hätte nur ein finanzielles Interesse an der Sache, er dagegen ein Landeskulturinteresse. Meine Herren, ich habe das Landeskulturinteresse noch viel mehr als er, und wenn ich ehrlich sein soll, so habe ich eigentlich noch ein drittes Interesse, das ist ein landschafts-gärtnerisch-poetisches. Es ist der geheime Grund meiner Agitation, daß ich ein intimer Freund des Waldes bin.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner:** Der Herr Abgeordnete Kieschke hat vollständig Recht, wenn es ihm auffallend ist, daß gegen das Vorjahr anscheinend eine Verminderung der Forstflächen um circa 9000 Hektar stattgefunden hat. Diese Verminderung ist indessen nur scheinbar. Zur Aufklärung des Sachverhältnisses muß bemerkt werden, daß zwischen den Flächenangaben der einzelnen Etats keine vollständige Kontinuität stattfindet oder vielmehr bisher stattgefunden hat, in Zukunft wird sie vorhanden sein. Früher hat die Centralforstverwaltung zur Verminderung des Schreibwerks sich damit begnügt, wenn neue Spezialforstetats aufgestellt wurden, also für jeden Regierungsbezirk nur alle sechs Jahre, die Flächenangaben aus den neuen Forstetats in ihre Zusammenstellung zu übernehmen. Seit Kurzem ist die Einrichtung getroffen, daß nicht nur alle 6 Jahre, sondern auch alljährlich die Flächenveränderungen nach-

gewiesen werden. Thatsächlich hat gegen das Vorjahr nicht nur keine Flächenverminderung stattgefunden, sondern eine nicht unerhebliche Flächenvermehrung. Der Punkt der Differenz liegt vorzugsweise in dem Umstande, daß im Regierungsbezirk Stettin eine Fläche von etwa 17,000 Hektar, die thatsächlich schon in früherer Zeit abgetreten war, erst jetzt in Rechnung gestellt worden ist. In Wirklichkeit hat also kein Flächenabgang, sondern ein Zugang stattgefunden.

Vizepräsident **v. Benda:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Ich ziehe meinen Antrag auf Ueberweisung an die Budgetkommission zurück und schließe mich dem Antrag auf Berathung in der Agrarkommission vollständig an.

Vizepräsident **v. Benda:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Sombart.

Abgeordneter **Sombart:** Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten Kieschke dahin vervollständigen, daß ich ihn bitte, damit einverstanden zu sein, daß diese Vorlage der um 7 Mitglieder bereits verstärkten Agrarkommission, der das Waldgenossenschaftsgesetz überwiesen ist, überwiesen werde.

Vizepräsident **v. Benda:** Der Abgeordnete v. Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bennigsen:** Was die formelle Behandlung anbelangt, so möchte ich mich dem Antrage Kieschke mit der Modifikation des Herrn Sombart anschließen. Ich glaube auch, daß die so zusammengesetzte Kommission reichlich so gut geeignet ist und noch mehr Zeit haben wird, wie die Budgetkommission, um sich mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen.

Meine Herren, im ganzen glaube ich, daß die Kommission wie das Haus ein sehr reges Interesse für die Aufforstung dokumentiren wird, namentlich für die Wiederbewaldung verödeter Landstriche. Ein solches Interesse ist auch im Hause immer vorhanden gewesen. Ich erinnere mich der Zeit noch sehr wohl im Anfange der 70er Jahre, wo gerade aus der Budgetkommission, die jedoch zunächst diesen Beruf nicht haben sollte, der Regierung gewissermaßen entgegengetragen wurde, größere Summen für dieses wichtige Interesse zu verwenden, und wo nur mit gewissen Schwierigkeiten die Regierung darauf einging, nach und nach, weil eben von Abgeordneten und durch die Kommission stets auf diesen Wunsch zurückgekommen wurde. Auf diese Weise haben wir im Laufe der letzten Jahre bedeutend mehr für die Aufforstung und Wiederbewaldung verödeter Flächen gethan.

Meine Herren, damals wurde auch seitens der Forstverwaltung auf Schwierigkeiten hingewiesen, die heute in den Aeußerungen des Herrn Landwirthschaftsministers wiederkehren, daß es nicht recht ausführbar sei, auf einmal große Flächen, namentlich in derselben Gegend, in Angriff zu nehmen, weil es dann an Arbeitern fehlen würde, indem es doch nicht möglich sei, in solchen Gegenden hunderte von Arbeiterfamilien neu und fest anzusiedeln.

Meine Herren, was dieses Bedenken anlangt, so möchte ich mir erlauben, auf Erfahrungen hinzuweisen, welche wir in der Provinz Hannover in den letzten Jahren gemacht haben und aus denen ich Ihnen mittheilen kann, daß dabei diese Schwierigkeit in glücklicher Weise überwunden ist.

Die Provinz Hannover hat in den letzten Jahren mit der Wiederbewaldung sich sehr eifrig beschäftigt, und das lag insofern auch sehr nahe, weil, abgesehen von Schleswig-Holstein, Hannover in Bezug auf das Verhältniß von Wald zu

den übrigen Kulturflächen am allerungünstigsten gestellt ist. In der Provinz Schleswig-Holstein ist etwa nur 5 Prozent der ganzen Fläche bewaldet, in Hannover ist der Prozentsatz im ganzen allerdings fast viermal so hoch, 16 Prozent. Man muß aber bedenken, daß kolossale zusammenhängende Waldflächen, die Wesergebirge und der Harz, im Süden der Provinz sich befinden. so daß im Norden das Verhältniß noch viel ungünstiger ist, als in Schleswig-Holstein. Da sinkt der Prozentsatz noch tiefer als in Schleswig-Holstein, zum Theil erheblich unter 4 Prozent. Für uns, die provinzialständische Verwaltung, war es als ein sehr dringendes Interesse anzuerkennen, die Bemühungen, die von der Regierung in hannoverischer und in preußischer Zeit aufgewendet sind für die Wiederbewaldung der verödeten Strecken, auf das möglichste zu unterstützen. Wir haben deshalb in den letzten Jahren diejenigen extraordinären Summen für diesen Zweck benutzt, welche uns zur Verfügung standen, ebenso wie in einigen der anderen Provinzen, dadurch, daß wir die Jahresrente für die demnächstigen Kosten der Kreisverwaltung schon beziehen, während die Kreisverwaltung selbst in Hannover noch nicht eingeführt ist. Diese bedeutenden Summen, die sich seit neun Jahren angesammelt haben, haben wir für die Aufforstung bestimmt, entweder das Kapital oder die Zinsen, das Kapital in der Weise, daß man durch die Provinz selbst aufforsten läßt, oder daß in Höhe von einer halben Million ein Aufforstungsdarlehnsfonds eingerichtet ist, aus welchem zu sehr ermäßigten Zinsen mit fester Amortisation an die Genossenschaften, Gemeinden und Private Darlehen zu Aufforstungen ausgeliehen werden. Meine Herren, wir haben nicht ganz unbedeutende Erfolge in wenigen Jahren schon erreicht, nicht bloß darin, daß die Provinz erhebliche Flächen angekauft und aufgeforstet hat — das ist nach meiner Ueberzeugung noch der geringere Erfolg — sondern auch in der Richtung, daß die Aufforstung öder oder für andere Benutzung ungeeigneter Flächen jetzt auf der Tagesordnung aller landwirthschaftlichen Vereine in der Provinz Hannover steht, und daß das Beispiel, welches die Provinz gegeben hat, schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit weitgreifende Folgen gehabt hat und nachgeahmt worden ist von Kommunen und Privaten, von großen und kleinen Grundbesitzern, von städtischen und ländlichen Kommunen. Auch Waldgenossenschaften, deren Bildung ja trotz des Gesetzes gewiß unter allen Umständen schwierig sein wird, sind auf diese Anregung seitens der Provinzialverwaltung bereits mehrere entstanden und mit der Aufforstung beschäftigt, andere Waldgenossenschaften sind in der Bildung und Vorbereitung begriffen.

Meine Herren, wir haben, wenn Sie mir gestatten, diese Thatsachen noch anzuführen, in der Lüneburgischen Haide, in einer Gegend, wo eben der Waldbestand sehr gering war, ein geschlossenes Areal von fast 3000 Hektaren für die Provinz erworben. Davon ist schon mehr als 1000 Hektar in den letzten Jahren aufgeforstet und unsere Einrichtungen sind so getroffen, daß jetzt in jedem Jahre 4—500 Hektar aufgeforstet werden können. In diesem Jahre ist dies schon geschehen. Das ist im wesentlichen nur dadurch möglich gewesen — denn in der bezeichneten Gegend ist die Arbeiterbevölkerung auch nur sehr spärlich — daß wir Korrigenden in einer größeren Zahl aus unserer Korrigendenanstalt dort in Baracken angesiedelt haben, die auf einem angekauften Bauernhofe aufgestellt sind, Korrigenden, die in diesem Augenblicke im Winter nicht ganz so viel sind, die aber im Laufe dieser Kultursaison in der Zahl von 120 nebst 5 Aufsehern dort angesiedelt waren. Die Leistungen dieser Leute sind wirklich ganz erfreulich

gewesen. Nachdem sie sich in acht oder vierzehn Tagen eingearbeitet hatten, haben sie, wie die Forsttechniker bezeugen, die Arbeit ungefähr eben so gut gemacht wie die übrigen ländlichen Arbeiter. Meine Herren, da es sich hierbei im wesentlichen nur darum handelt, daß im Laufe des Jahres etwa vier bis fünf Monate solcher Kulturarbeiten vorgenommen werden, so würde ähnlich wie auch bei einzelnen landwirthschaftlichen Zweigen, z. B. bei der Zuckerrübenindustrie, gar nichts im Wege stehen, auch für die Regierung, wenn sie Aufforstungen in größerem Maße vornehmen will, daß sie aus der Ferne Arbeiter heranzieht für einige Monate und daß sie dieselben in Baracken oder anderen ausgebauten Lokalitäten zeitweilig unterbringt. Nach Beendigung der Kulturarbeiten können solche Arbeiter wieder in ihre Heimath zurückkehren, wie es ja bei der Zuckerrübenindustrie ganz regelmäßig geschieht. Also die Schwierigkeit hinsichtlich der Arbeiterfrage, die auch heute von dem Herrn Minister angeführt worden ist, kann ich in dem Maße nicht zugestehen. Selbst wenn wir bedeutend größere Summen im Etat bewilligen als bisher, nachdem das Bedürfniß als erhebliches noch viel entschiedener als früher anerkannt wird und die Regierung dementsprechend vorgehen wird, so wird man auch über diese Frage wegkommen können.

Eine Aeußerung des Herrn Ministers möchte ich noch einschränken, mit Rücksicht auf das, was ich vorhin mitgetheilt habe. Der Herr Minister hat mit Recht — und dem stimme ich ganz bei — hervorgehoben, daß vorzugsweise der Staat zur Wiederbewaldung berufen ist. Die Aufgabe ist allerdings eine so große, daß ohne eine sehr kräftige und nachhaltige Mitwirkung und Hülfe des Staats, ohne ein lebhaft bekundetes Interesse des Staats auch als forstlichen Großgrundbesitzers die Frage nicht zu lösen sein würde. Ueberhaupt ist es eine Arbeit für mehr als ein Menschenalter, dasjenige wieder herzustellen, was mehr als ein Jahrhundert verwüstet hat. Der Staat allein wird aber diese Aufgabe nicht bewältigen können, und wenn es nicht gelingt, Aehnliches im weiteren Umfange der Monarchie herbeizuführen, wie es von uns mit einem gewissen Erfolge in der Provinz Hannover versucht wird, daß nämlich Kommunen, Genossenschaften, große und kleine Grundbesitzer sich derselben Frage bemächtigen, dann wird doch ein bedeutender Erfolg nicht zu erreichen sein. Nun, meine Herren, was die Kommunen anlangt, so würde die Gesetzgebung keine Schwierigkeit haben, da, wo es nicht schon besteht, dafür zu sorgen, daß die neu angelegten Forsten auch erhalten werden. Bei Privaten ist der Eingriff der Gesetzgebung in die Bewirthschaftung von Forsten allerdings bedenklicher; ich will denselben, soweit er nicht im Laufe der Zeit als absolut nothwendig sich herausstellt, auch nicht empfehlen. Hoffentlich genügt dauernd das wiedererwachte, wohlverstandene Interesse der Besitzer und ihrer Familien.

Meine Herren, die großen und kleinen Besitzer haben allerdings vielfach ein großes und dauerndes Interesse daran, auf ihrem Eigenthum Forsten wieder anzulegen und sorgfältig zu bewirthschaften. Ich will mit zwei Worten in dieser Hinsicht an dasjenige anknüpfen, was der Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, als er die Zustände der Landwirthschaft in Hannover berührte. Was er gesagt hat, ist im wesentlichen richtig, und kann ich es bestätigen für alle diejenigen Gegenden der Provinz, wo der Boden ein sehr guter ist, also in den Marschen und den Lehmbodengegenden, da, wo eine blühende Viehzucht getrieben wird, wo Zuckerfabriken bestehen. Aber auf der andern Seite sind doch auch Gegenden

mit leichtem Boden vorhanden, und solche besitzen wir in der Provinz Hannover leider sehr viele, und da ist die Lage der Landwirthe keineswegs überall sehr günstig. Der Landwirth hat auf diesem Boden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; der Landwirth im Herzogthum Lüneburg z. B., wenn er nicht in dieser Generation noch von altem Holzkapital zu zehren hat, welches seine Vorväter angesammelt haben und welches die jetzige Generation und die vorangehende allerdings leider successive in großem Maße aufgezehrt hat, würde auch bei angestrengter Arbeit auf so geringem Boden seine Bedürfnisse keineswegs mit Leichtigkeit befriedigen können. (Hört! hört! rechts)

Nun ist der Boden in ausgedehnten Landstrichen so geartet, daß es für den Landwirth und die landwirthschaftliche Thätigkeit — ganz abgesehen von den allgemein vortheilhaften klimatischen Einflüssen — sehr wichtig ist, besonders in entfernteren Gegenden, die noch am wenigsten die Wohlthaten der Verkehrsmittel genießen, Flächen geringerer Güte und häufig von den Höfen sehr entfernt gelegen dem Ackerbau und der Schafzucht zu entziehen und mehr zur Holzzucht zu verwenden. Dann wird sich mit der Zeit wieder ein Holzkapital ansammeln, das auch pekuniär einen so geringen Werth nicht hat, wie es nach den Zahlen des Herrn Ministers erscheinen könnte. Meine Herren, jetzt ist das Holzkapital in unserer Sandgegend vielfach rasch aufgezehrt, weil es zum Theil aus in neuer Zeit sehr hoch bezahlten Eichen bestand. Eichen würden freilich immer lange Zeit bis zur Reife gebrauchen, wogegen andere Nutzhölzer auch auf Sandböden verhältnißmäßig schnell nach 30, 60, 70 Jahren schon ganz erhebliche Erträge in unseren Gegenden erlangen; und in dem Osten verhält es sich gewiß ebenso. So viel steht fest, wenn wir die Waldverwüstungen berücksichtigen, die in den angrenzenden Ländern getrieben werden, aus denen wir jetzt Nutzhölzer zu angemessenen Preisen erhalten, Galizien, Polen, Rußland, selbst Skandinavien, wo leider neuerdings auch schon die Verwüstung eine ungemeine Höhe erreicht haben soll, dann werden wir in Deutschland in nicht sehr später Zukunft auf einen Punkt gerathen, wo wir von dort her zu angemessenen Preisen überhaupt Nutzhölzer nicht mehr werden beziehen können, wo es also überaus wichtig und finanziell nützlich für Kommunen und Genossenschaften, für große und kleine Besitzer sein wird, daß ihre Vorfahren wieder Holz angepflanzt haben, was der ganzen Volkswirthschaft und den einzelnen zu Gute kommen wird.

Ich konkludire, daß ich bitten möchte, daß wir die Staatsregierung bereitwillig unterstützen, wenn sie auf dem Wege der Aufforstung mit größeren Mitteln vorgeht, daß dies aber nicht allein in der Absicht geschieht, um Forsten für den Staat anzulegen, sondern auch, um eine Anregung und ein Beispiel zu geben für Kommunen, Genossenschaften und Private. Wir haben gemeinsam mit der Regierung an dieses Werk die Hand zu legen, denn nur durch vereinigte Arbeit wird eine so große und schwierige Kulturaufgabe in dieser und der nächsten Generation für Deutschland gelöst werden können. (Bravo!)

Vizepräsident **v. Benda**: Wir können die Diskussion schließen. Meine Herren, Sie haben zu beschließen über Titel 4 und den Antrag v. Meyer, wie derselbe von dem Herrn Antragsteller berichtigt worden ist. Titel 4, die Position von 1,050,000 Mark, ist nicht angefochten. Ich darf annehmen, daß sie bewilligt ist. Was aber den Antrag v. Meyer betrifft, so ist beantragt, ihn der bereits um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Berathung

zu überweisen. Ich bitte diejenigen, welche gegen diesen Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Kapitel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Der Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Weyrauch**: Meine Herren, die Budgetkommission hat sich durch eingehende Prüfung der Titel des Extraordinariums der Forstverwaltung überzeugt, daß die sämmtlichen hier erscheinenden Forderungen der Staatsregierung sowohl an sich wie nach der Höhe der geforderten Beträge wohl begründet sind. Sie hat sich deshalb zu dem Ihnen vorliegenden Antrage vereinigt, Ihnen die unveränderte Annahme der sämmtlichen Positionen des Extraordinariums der Forstverwaltung zu empfehlen. Ich glaube mich einer näheren Begründung dieses Antrages enthalten zu dürfen, und behalte mir vor, zu den einzelnen Titeln etwaigen Einwendungen zu begegnen.

Vizepräsident **v. Benda**: Meine Herren! Es hat sich zu den Titeln 1—4 Niemand gemeldet. Ich werde sie einzeln aufrufen: Titel 1, — Titel 2, — Titel 3, — Titel 4.

Zu Titel 4 hat das Wort der Abgeordnete Kieschke.

Abgeordneter **Kieschke**: Meine Herren, Titel 4 fordert 50 Tausend Mark für den Anbau verschiedener ausländischer Holzsorten. Ich kann es nur freudig begrüßen, daß die Königliche Staatsregierung einen solchen Titel in den Etatentwurf eingestellt hat und derartige Versuche machen will. Ich glaube, das ganze Haus wird mit mir darüber einverstanden sein, daß es nur zu Nutz und Frommen unserer Forsten ausschlagen kann. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist es nur der Umstand, daß dieser Titel im Extraordinarium geschaffen worden ist. Ich kann mir unmöglich denken, was man mit einer einmaligen Bewilligung von 50 Tausend Mark für diesen Zweck schaffen kann. Der Zweck selbst und die Natur der ganzen Ausgabe bedingt nothwendig, daß mindestens für eine längere Reihe von Jahren eine ähnliche Ausgabe, wenn auch nicht in derselben Höhe, in den Etat eingesetzt werde. Ich möchte deshalb um eine nähere Aufklärung darüber bitten, wie eigentlich das Verhältniß dieses Titels zu den übrigen gedacht werden soll; ob man etwa dahin kommen wollte, die Kosten, die künftig für diesen Zweck nothwendig werden, auf einen anderen Titel im Ordinarium zu überschreiben. Ich würde das deshalb nicht wünschen, weil einmal der Titel, wie er hier steht, jedenfalls doch ein abgesonderter bleiben müßte, und zum zweiten, weil ich nicht wünsche, daß einer der verwandten Titel im Ordinarium dadurch gekürzt werde, daß man ihm auch diesen Verwendungszweck noch auflegt.

Vizepräsident **v. Benda**: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner**: Dem Herrn Vorredner erwidere ich auf seine Frage, daß die Königliche Staatsregierung darüber noch nicht vollständig schlüssig ist, ob und welche Summe sie späterhin zu dem angegebenen Zwecke in den Etat einsetzen wird. Zunächst hat eine Wiederholung des Ansatzes an der jetzigen Stelle wenigstens nicht unbedingt in der Absicht gelegen. Der Hauptgrund, weshalb der Ansatz für die Kulturversuche mit fremden Holzarten hier im Extraordinarium gemacht worden ist, war der, zunächst dem Hohen Hause Gelegenheit zu geben, sich über diesen Gegenstand zu äußern. Dann lag aber auch ein zweiter Grund darin, daß der etatsmäßige

Forstkulturfonds, wie er an anderer Stelle steht, wenigstens nach dem bisherigen Ansatze nicht die Mittel zu den außerordentlichen Aufwendungen bietet, welche jene Kulturversuche erfordern.

Vizepräsident **v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Ich wollte nur in Bezug auf die Aufstellung des Etats in diesem Punkte bemerken: ich halte es, wenn ein Posten wie dieser zum ersten Male im Etat erscheint, für außerordentlich angezeigt, ihn in das Extraordinarium aufzunehmen. Zudem wird auch die Königliche Staatsregierung selbst heute sich noch nicht darüber klar sein, welche Stellung diese Position in den nächsten Jahren, ob dauernd, im Etat einzunehmen haben wird. Es liegt also, glaube ich, heute kein Grund vor, es abfällig zu kritisiren, daß diese neue Forderung hier im Extraordinarium erscheint.

Vizepräsident **v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Kieschke.

Abgeordneter **Kieschke:** Selbst in dem Falle, daß nur in einem Jahre solche Versuche gemacht werden, ist es doch ganz unmöglich, daß die Anlagen und Pflanzungen nachher unbeaufsichtigt, unkultivirt bleiben sollen. Sie müssen vielmehr für eine Reihe von Jahren gepflegt werden, und entstehen dadurch ohne Zweifel Ausgaben. Selbst wenn man also davon ausgeht, daß im nächsten Jahre keine neuen Versuche gemacht werden sollen, so müssen doch die alten aufrecht erhalten und besorgt werden. Das war der Grund zu meiner Anfrage, weil ich nicht wünsche, daß der für Forstkulturen bestimmte Fonds — den wir ja ohnehin nicht für zu reich dotirt ansehen — noch verkürzt werde, indem man ihm Aufwendungen für andere Zwecke zuweist.

Vizepräsident **v. Benda:** Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **Dr. Lucius:** Der Grund, warum im Extraordinarium eine Forderung für diese Zwecke gestellt ist, liegt allerdings zunächst darin, daß man diese Versuche unter ausdrücklicher Zustimmung beider Häuser des Landtages vornehmen will, weil es nach der Auffassung von Technikern in der That ein Experiment, ein Versuch ist, um den es sich handelt. Allerdings würde ja die Forstverwaltung in der Lage gewesen sein, in dem Rahmen des vorhandenen Etats aus dem soeben ausführlich diskutirten Titel selbstständig ähnliche Versuche in kleinerem Maßstab zu machen; sie legt aber gerade Werth darauf, daß diese Versuche in großem Umfange und planmäßig stattfinden. Daß dies hier nicht eine einmalige Forderung ist, das muß ich meinerseits allerdings bestätigen, und insofern wünsche ich vorzubeugen, daß aus den Aeußerungen meines Herrn Kommissars ein Mißverständniß entstehen könnte. Gedacht ist die Sache so, daß wenigstens auf fünf Jahre diese Versuche ausgedehnt werden sollen, weil ja schon beispielsweise zur Gewinnung der Pflanzen einige Jahre gehören. Inzwischen ist die Regierung allerdings nicht in der Lage, schon jetzt einen vollständig fertigen Plan über den Gang der Versuche im Augenblick vorzulegen.

Wie ich mir schon in meinem früheren Vortrage anzudeuten erlaubte, hat die ganze Frage den Gegenstand der Erörterung gebildet auf der letzten Versammlung der deutschen Forstmänner in Baden-Baden. Ueberwiegend sind die Meinungen der Techniker dahin gegangen — obgleich ja darüber auch natürlich verschiedene Meinungen existiren, — daß es zweckmäßig wäre, staatlicherseits

solche Versuche zu machen. Darin waren nicht bloß die Vertreter Preußens, sondern auch die Württembergs, Bayerns und anderer Nachbarstaaten einig.

Der Gang der Dinge wird der sein, wenn die Bewilligung seitens des Landtags erfolgt sein wird, daß ein Plan aufgestellt wird, wonach etwa von den 764 Oberförstereien, die wir in Preußen haben, eine Anzahl von 90 bis 120 Oberförstereien ausgesucht und bestimmt wird, wo unter möglichst verschiedenen Standorten, Bodenarten und klimatischen Verhältnissen solche Anbauversuche in großem Maßstabe gemacht werden. Bisher haben solche Versuche blos stattgefunden in Preußen in den Forstgärten der Versuchsstationen zu Münden und zu Chorin und von einzelnen Privaten; aber in planmäßiger Weise, in größerem Umfange sind solche Versuche bisher nicht gemacht worden, und darum meine ich in der That, daß der Staat als solcher in erster Linie berechtigt und auch verpflichtet ist, mit vollem Bewußtsein ein Experiment zu machen und solche Versuche anzustellen. Es ist diese Absicht bereits in forsttechnischen Zeitschriften vielfach diskutirt worden und auch natürlich abfällig kritisirt worden, und insbesondere auch angeführt worden, daß die Erfahrungen des letzten Winters einige gerade der Spezies, auf die man in Fachkreisen die größte Hoffnung gesetzt hatte, als wie Pinus Douglasii, Nordmanniana u. s. w., sich nicht als anbaufähig erwiesen hätten.

Dieser Schluß scheint mir doch einigermaßen vorschnell zu sein, denn auf der andern Seite liegen auch Erfahrungen des letzten Winters vor, daß die genannten Holzarten Kältegrade bis 26 Grad ertragen haben. Dann entbehren außerdem diese Versuche vor allen Dingen die Kontrole darüber, ob der angewandte Samen aus den kältesten Gegenden, beziehungsweise aus den Originalgegenden bezogen ist. Vielfach werden diese Samen in Norditalien, Holland und Frankreich produzirt; sie werden also wahrscheinlich wenigstens etwas von ihrer Individualität und von ihrer Originalität verloren haben in dem fremden Klima. Wenn diese Versuche jetzt gemacht werden, so würde gerade diesen Gesichtspunkten eine besondere Beachtung geschenkt werden. Außerdem ist zu sagen, daß bei den früheren Versuchen vorzugsweise ostamerikanische Holzarten vorwiegend berücksichtigt worden sind, während gerade Holzarten aus dem westlichen Amerika wahrscheinlich unsere Kältegrade zu bestehen fähiger werden und möglicher Weise größere Quanta von Holzmassen produciren, als die unsrigen auch so ausgezeichneten Nutzhölzer, wie die Hickorynuß, das Holz. was zu den besten Stellmacherhölzern gehört, die überhaupt existiren, möglicherweise bei uns gerade so gut gedeihen, wie in Amerika. Ich nenne ferner als Holzarten, die in großem Maßstabe überhaupt in Europa noch gar nicht versuchsweise angebaut worden sind, und von denen man nach den bisherigen Erfahrungen auch annehmen kann, daß sie eine gewisse Zukunft haben, das sind gewisse japanische Coniferen. Alle diese Versuche sind so zu sagen neu, und wenn ich auch meinerseits gar nicht sanguinisch bin, gar nicht in der Lage bin, eine Garantie für den Erfolg zu übernehmen, so glaube ich, entspricht es doch den Aufgaben der Staatsforstverwaltung, daß sie diese Versuche zum ersten Mal planmäßig in größerer Weise mit dem ausgezeichneten technischen Personal, über welches sie gebietet, anstellt, und weil sie auch allein vermöge ihres über die ganze Monarchie vertheilten Forstbesitzes in der Lage ist, unter den denkbar verschiedensten Verhältnissen diese Versuche zu bewerkstelligen, aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme dieser geringfügigen Position.

Vizepräsident **v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Heereman.

Abgeordneter Freiherr **v. Heereman:** Ich bin überzeugt, das ganze Haus ist dem Herrn Minister für die Anstellung solcher Versuche sehr dankbar und wird die Position des Etats wohl einstimmig ohne alle Bedenken bewilligen. Ich wollte aber nicht über die materielle Seite der Frage sprechen, — sie ist ja auch hinreichend jetzt erörtert — sondern mich nur gegen den Herrn Abgeordneten Kieschke wenden, um ihn zu bitten, seinen Widerspruch, diese Position im Extraordinarium erscheinen zu lassen, aufzugeben. Ich glaube, diese Position gehört ganz eigentlich und direkt gerade in das Extraordinarium. Zunächst wissen wir ja noch nicht, ob sie überhaupt dauernd nothwendig und von uns gefordert werden wird, denn es ist dies ja eben nur ein Versuch, von dem man nicht weiß, ob er sich bewährt. Ich glaube aber, und das ist der Hauptpunkt, wir müssen immer möglichst ängstlich sein, das Ordinarium dauernd zu vergrößern, und uns gewissermaßen dauernd an Ausgaben zu binden. Wenn wir eine solche Ausgabe in das Ordinarium des Etats hineinsetzen, so bleibt sie im allgemeinen darin stehen, und es ist sehr schwer, eine Position im Etat später wieder herabzudrücken; selbst wenn die Regierung nicht gerade sehr großen Werth momentan darauf legt, so hat sie dann doch das Gefühl und den Wunsch, wenigstens vorläufig das noch zu behalten, und so schiebt sich eine solche Position dann weiter fort, während im Extraordinarium jährlich eine besondere Prüfung vorgenommen zu werden pflegt, und wir da der Sache ganz anders frei gegenüberstehen.

Nun kommt aber hinzu, daß eine besondere jährliche Ausgabe, die durch diese Position für Aufsicht oder Unterhaltung veranlaßt würde, wie der Herr Kollege Kieschke meint, gar nicht existirt. Die Kosten liegen in der Beschaffung der Pflanzen, der Samen, in der Bebauung und Bearbeitung der Ländereien und dergleichen. Weitere besondere Kosten durch die Aufsicht oder Pflege der neuen Kulturen sind gar nicht in Aussicht zu nehmen, da hierzu das bestehende Forstaufsichtspersonal nebst dem Fonds für Kulturkosten vollständig ausreicht. Ich glaube, der Herr Minister wird mir darin beipflichten, daß durch die fernere Bearbeitungen der Pflanzungen besondere Kosten nicht entstehen. Eine andere Frage ist es, ob Ausfälle an dem Ertrage entstehen. Das ist möglich, wenn zum Beispiel eine große Pflanzung von mehreren Morgen erfriert oder sonst zu Grunde geht, und der Versuch sich nicht bewährt, so wird allerdings ein kleiner Ausfall in dem Ertrag der Forstverwaltung entstehen, den wir aber doch in der That nicht so hoch schätzen dürfen, um daraus eine Veränderung für das Ordinarium zu berechnen, und ihn auch nicht so beziffern können, als ob es sich hier um besondere Kosten der Verwaltung oder Beaufsichtigung handelte. Ich möchte daher dem Herrn Abgeordneten Kieschke empfehlen, die Absicht, diesen Posten ins Ordinarium zu setzen, aufzugeben.

Vizepräsident **v. Benda:** Der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Ich verzichte.

Vizepräsident **v. Benda:** Der Abgeordnete Kieschke hat das Wort.

Abgeordneter **Kieschke:** Ich will nur kurz erwidern, daß der Herr Vorredner mir mancherlei imputirt hat, was ich gar nicht gesagt habe. Ich habe auch keinen Antrag gestellt, diesen Titel ins Ordinarium zu übernehmen. Mein

Zweck war nur, die Sache klar zu stellen, weil jeder, der den Text und die Erläuterung des Titels las, im Zweifel sein mußte, ob es sich um eine nur einmalige Ausgabe oder um eine wiederkehrende handle. Ich hätte freilich gewünscht, daß in der Kommission schon zur Sprache gekommen wäre, was wir heute im Plenum verhandelt haben.

Vizepräsident v. Benda: Ich nehme an, daß Titel 1 bis 4, wenn kein Widerspruch stattfindet, nunmehr bewilligt sind; ebenso konstatire ich, daß durch unseren heutigen Beschluß die Nr. 47 der Drucksachen, die Nachweisungen über die Domänen- und Forstverwaltung, erledigt ist.

Wir gehen über zu der

Rente des Kronfideikommißfonds zu dem Vermerk auf Seite 2 des Hauptetats Kapitel 2 der Einnahme.

Der Vermerk lautet:

Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,00 Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold = 7,719,296 Mark.

Die Bewilligung wird nicht beanstandet.

Wir gehen über zu dem

Etat der Centralverwaltung der Domänen und Forsten. Nur Ausgaben. Kapitel 5, Titel 1, — 2, — 3, — 4, – 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10 und 11.

Ich konstatire auch die Bewilligung dieser Ausgaben.

Wir gehen über zu der Einnahme Kapitel 3

Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken.

Diskussion wird nicht gewünscht. Die Position ist mit 3,300,000 Mark festgestellt.

16.

Die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. zu Wiesbaden und Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 9575.

Berlin, den 29. September 1880.

Von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden werden bereits seit einer Reihe von Jahren in einer der Regel nach alljährlich zur Veröffentlichung gelangenden Broschüre die Resultate der Forstverwaltung innerhalb des betreffenden Bezirks übersichtlich zusammengestellt und dabei die gesammten auf die letzteren Einfluß übenden Verhältnisse einer kurzen Erörterung unterzogen. Die nähere Art und Weise der Behandlung des qu. Gegenstandes wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) aus der in einem Exemplare hierneben angeschlossenen, die Jahre 1878 und 1879 ausnahmsweise zusammen umfassenden Broschüre ersehen.

Bei der Unentbehrlichkeit derartiger Unterlagen für die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnende Forststatistik erachte ich es für zweckmäßig, daß in den sämmtlichen übrigen Verwaltungsbezirken der Monarchie ähnliche übersichtliche Zusammenstellungen gefertigt werden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), auf die Sammlung des hierzu erforderlichen Materials für den dortigen Bezirk Bedacht zu nehmen, dasselbe für einen Zeitraum von je 3 Jahren in analoger Weise, wie in der Anlage geschehen, verarbeiten resp. zusammenstellen zu lassen und die so gewonnenen Uebersichten nebst dazu gehörigen Erörterungen zum 1. Juli des betreffenden Jahres hierher einzureichen. Die zum ersten Male zum 1. Juli 1883 hier zur Vorlage zu bringende Bearbeitung wird die 3 Jahre 1880, 1881 und 1882 beziehungsweise die entsprechenden Wirthschafts- und Rechnungsjahre zu umfassen haben. Im Interesse thunlichster Einheitlichkeit wird es sich empfehlen, an der in der Anlage enthaltenen Stoffanordnung, die im Wesentlichen als dem vorliegenden Zwecke entsprechend anzusehen ist, festzuhalten und nur, wo besondere Verhältnisse solches bedingen, Abweichungen eintreten zu lassen

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

17.

Die Gewinnung von Fichtensamen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8498.

Berlin, den 1. November 1880.

Durch die Verfügung vom 8. Juli 1864 (IIb. 10548/63.)*) Pos. 11 ist bestimmt worden, daß keine Regierung die Produktion von Fichtensamen über den eigenen Bedarf hinaus steigern solle, wenn nicht zuvor durch Communikation mit anderen Regierungen festgestellt ist, daß und welche Quantitäten solche übernehmen werden.

Diese Bestimmung ändere ich hiermit ab, wie folgt:

Sofern es mit Vortheil für die Staatskasse geschehen kann, ist die Gewinnung von Fichtensamen über den eigenen Bedarf auszudehnen. In diesem Falle hat die betreffende Königliche Regierung (Finanz-Direktion) aber jedesmal zuvor meine Genehmigung hierzu einzuholen, dabei den muthmaßlichen Selbstkostenpreis des Samens anzuzeigen, auch anzugeben, wie hoch sich ihr eigener Bedarf beläuft, und wie viel Samen, bezw. zu welchem Preise muthmaßlich etwa an Samenhändler oder Privatpersonen abgegeben werden kann. Ich werde dann jedesmal Bestimmung darüber treffen, wie viel Fichtensamen auszuklengen, und welches Quantum etwa an andere Bezirke abzugeben ist.

---

*) S. XVI. Jahrg. des Forst- u. Jagdkalenders (1866) S. 64 ff.

Bei der jährlichen Anzeige des Kiefernsamenbedarfes zum 15. Dezember nach Maßgabe des Rescriptes vom 8. Juli 1864 (IIb. 10548/63) haben die Königlichen Regierungen (Finanz-Direktion) in Zukunft auch Ihren Bedarf an Fichtensamen anzugeben. Es wird dann Bestimmung darüber erfolgen, ob und aus welchen Königlichen Darren die Abgabe etwa erfolgen soll.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Regulirungen.

18.

Die Feststellung und Anerkennung der Grenzen betr.

An dem zur Königl. Oberförsterei Jablonken gehörigen, früher domänenfiskalischen, Schilling-See hatte eine Grenz-Vermalung, Vermessung ꝛc. stattgefunden. Bei dem sich hieran anschließenden, vorschriftsmäßigen Grenzanerkennungs-Verfahren verweigerte einer der Adjacenten, Rittergutsbesitzer von W. auf O. die Anerkennung der Grenze. Gegen denselben wurde nach Vorschrift des Minist.-Rescripts v. 26. Februar 1864 (IIb. 12755/62)*) auf gerichtliche Grenz-Anerkennung geklagt. In diesem Prozeß ist letztinstanzlich das abschriftlich angeschlossene Reichsgerichts-Erkenntniß v. 7. Juni cr. (a.) ergangen.

Dieses Erkenntniß ist für die Forstverwaltung von hohem Interesse. Dasselbe beseitigt zunächst die auch in anderen Bezirken in der Rechtssprechung neuerdings beliebt gewordene, auch in casu von dem judex a quo angenommene Deduction, daß bei bisher nicht vermalt gewesenen sog. Massen-Lands-Grenzen nur die actio communi dividundo zulässig sei, und stellt außerdem mit Bestimmtheit fest:

> daß die Provocation auf Grenzregulirung zuläſſig sei, nicht blos, wo eine früher festgestellt gewesene Grenze verdunkelt sei, sondern auch da, wo eine Grenze bisher überhaupt noch nicht vorhanden war, daß der Richter verbunden sei, die wahre Grenzlinie zu ermitteln, und daß daher die Grenzregulirung, sobald sie einmal in Antrag gebracht worden, in jedem Falle zu einem Resultat zu führen sei.

Die Forstverwaltung ist nunmehr in der Lage, mit der Grenzfixation jener namentlich in der Provinz Ostpreußen zahlreichen Landseen — (die Fischgewässer der Forst-Inspection Allenstein allein nehmen eine Fläche von ca. $2^1/_2$☐ Meilen ein) überall auch da vorgehen zu können, wo über die Vermalung keine vorgängige gütliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, und es hat das anliegende Erkenntniß sonach eine generelle praktische Bedeutung.

---

*) S. Forst- und Jagdkalender XV. Jahrg. (1865.) S. 87. ff.

a.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg, Klägers und Imploranten

wider

den Rittergutsbesitzer von W. zu O., Verklagten und Imploranten,
hat das Reichsgericht, Zweiter Hülfs-Senat, in der Sitzung vom 7. Juni 1880 für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des vormaligen Königl. Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 13. Juni 1879 zu vernichten, die gerichtlichen Kosten des Nichtigkeitsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die davon auf den Kläger treffenden jedoch außer Ansatz zu lassen, die außergerichtlichen Kosten zu kompensiren, und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung sowohl in der Hauptsache als auch über die Kosten erster und zweiter Instanz in die zweite Instanz zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die von dem Kläger angestellte Grenzregulirungsklage für unzulässig erklärt, weil nach seiner Ausführung — den Nachweis des Eigenthums des Klägers an dem Schillingsee vorausgesetzt — der zwischen dem See und dem dem Verklagten in der Gemarkung Baarwiese gehörigen Grundstücke liegende Landstreifen, der durch den niedrigsten und den höchsten Wasserstand begrenzt wird, nicht als ein im ausschließlichen Eigenthum einer der Parteien befindliches Terrain, sondern nur als ein solches gedacht werden könne, das bald dem Einen bald dem Andern gehöre und somit im Miteigenthum Beider stehe, deshalb von einer Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen nicht die Rede sein könne, und es auch an Punkten fehle, in denen im ausschließlichen Besitze Verschiedener stehende Realitäten sich berühren, und sonach nur die actio communi dividundo als die geeignete Klage erscheine. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet in diesen Ausführungen eine Verkennung des Begriffs des Miteigenthums und eine Verletzung des § 14 Theil I. Titel 8 und der §§ 1, 75, 362, 372, 375, 379, 380, 388 Theil I. Titel 17 des A. L.-R., und es muß diese Rüge auch als begründet anerkannt werden.

Der § 14 Theil I. Titel 8 des A. L.-R. giebt den Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums dahin an, daß das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukomme, und ebenso spricht der § 1 Theil I. Titel 17 des A. L.-R. sich dahin aus, daß gemeinschaftliches Eigenthum (oder Miteigenthum — cfr. §§ 5 ff. daselbst —) alsdann vorhanden sei, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehreren Personen ungetheilt zustehe. Davon ist hier jedoch nicht die Rede. Keine der Parteien hat die Behauptung aufgestellt, daß der Landstreifen, welcher frei wird, wenn der Schillingsee von seinem höchsten auf den niedrigsten Wasserstand herabsinkt, im gemeinschaftlichen Eigenthum oder Besitz Beider gestanden hat, und es ist auch in diesem Prozesse von keinem Theile

das Miteigenthum an diesem Landstücke in Anspruch genommen worden, der Verklagte bezeichnet vielmehr ausdrücklich das ganze Terrain bis zum jedesmaligen Wasserspiegel des See's als Zubehör seines Grundstücks und beansprucht dasselbe für sich allein, während ein gleiches Verlangen auch Seitens des Klägers, wenn auch von diesem mit Rücksicht auf die §§ 377—379 und 380—382 Theil I. Titel 17 des A. L.-R., und weil derselbe den Nachweis einer darüber hinausgehenden Grenze zu führen nicht im Stande ist, nur Hinsichts der bei mittlerem Wasserstande des See's mit Wasser bedeckten Fläche gestellt wird. Es handelt sich also hier recht eigentlich darum, bis wie weit die Grenze des See's einerseits und die Grenze des dem Verklagten gehörigen Grundstücks andererseits geht, und bis wohin das Alleineigenthum des Klägers und des Verklagten an dem einen und beziehungsweise dem andern Grundstücke reicht. Der Wasserspiegel des See's ist in Folge seiner Veränderlichkeit nicht geeignet, hierfür einen sichern Anhalt zu geben, und es ist daher, und weil auch sonst nach den übereinstimmenden Angaben beider Theile von diesen anerkannte Merkmale, durch welche die Grenzen der beiden Grundstücke deutlich bezeichnet werden, nicht vorhanden sind, in Gemäßheit der §§ 362, 372, 375 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. gerade die Grenzregulirungsklage diejenige Klage, welche der Kläger anzustrengen hatte, um zur Feststellung der Grenzen des Schilligsee's zu gelangen. Der Umstand, daß es hierbei zu einer Theilung des streitigen Landstücks kommen kann, steht der Grenzregulirungsklage nicht entgegen und ist die Möglichkeit eines solchen Ergebnisses bei Grenzregulirungen in den §§ 379 ff. a. a. O. unter hier nicht vorliegenden Voraussetzungen ausdrücklich vorgesehen. Gleichgültig endlich ist es, ob zwischen dem Schilling-See und dem Grundstücke des Verklagten bereits früher die Grenze festgestellt gewesen und nur im Laufe der Zeit verdunkelt ist, oder ob bisher eine Grenze überhaupt noch nicht vorhanden war, denn auch in dem letzteren Falle ist die Grenzregulirung zulässig, da der § 362 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. ganz allgemein anordnet, daß in allen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, dieselben deutlich bezeichnet werden müssen (vergl. Erkenntn. des frühern Preußischen Obertribunals vom 26. März 1863 — Striethorst Band 49 Seite 134 — vom 3. Juni 1869 — Striethorst Band 75 Seite 110.) Wenn hiernach in dem vorliegenden Falle der Appellationsrichter die vom Kläger angestellte Grenzregulirungsklage für unstatthaft erklärt und den Kläger auf die actio communi dividundo verwiesen hat, so hat er den in den §§ 14 Thl. I. Titel 8 und 1. Theil I. Titel 17 des A. L.-R. rechtsgrundsätzlich festgestellten Begriff des Miteigenthums verkannt, sowie die §§ 362, 372, 375 379 Theil I. Titel 17 des A. L.-R. verletzt, und der gedachte Abweisungsgrund kann nicht aufrecht erhalten werden.

Der Appellationsrichter hat aber ferner die Klage in der angebrachten Art auch wegen ihrer unzureichenden Begründung abgewiesen. Der Kläger, der in der Klage die Feststellung der Grenze nach dem mittleren Wasserstande verlangt, behauptete, daß er diese bereits habe ermitteln und an Ort und Stelle durch sechs Pfähle markiren lassen, und berief sich zum Beweise dafür, daß der so bezeichnete Grenzzug dem mittleren Wasserstande entspreche, außer auf die darüber aufgenommene Karte, zu deren Einreichung er sich erbot, auf Einnahme des Augenscheins unter Zuziehung eines Sachverständigen, sowie auf zwei Zeugen. Der Appellationsrichter erachtet dies für nicht ausreichend, weil es an jeder An-

gabe über die Zeit des Eintritts des mittleren Wasserstandes fehle und die sonst angebotenen Beweismittel zu dieser Feststellung ungeeignet erscheinen. Auch dieser Entscheidungsgrund ist als zutreffend nicht zu erachten. Zur Begründung einer Grenzregulirungsklage ist — neben der Aktiv- und Passivlegitimation — nur der Nachweis zu führen, daß es sich um zwei benachbarte Grundstücke handelt, und daß die Grenzen ungewiß sind. Die §§ 2 und 6 Thl. I. Titel 42 der Allgem. Ger.-Ordn. verlangen zwar auch noch als weitere Erfordernisse der Klage die Angabe des von dem einen und dem andern Theile prätendirten Grenzzuges, sowie die Anzeige der Mittel, wodurch der Kläger die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenke, und die Beibringung einer ungefähren Zeichnung der Gegend, worauf die von beiden Theilen beanspruchten Grenzzüge bemerkt sind, diese Erfordernisse sind indeß nicht wesentlich, da bei dem Character der Grenzregulirung als eines judicium duplex der Richter verbunden ist, nach Anhörung des andern Theils die wahre Grenzlinie zu ermitteln, event. falls der Kläger den von ihm angegebenen Grenzzug nicht nachweisen kann, das Streitstück unter die Nachbarn zu theilen, und sonach in jedem Falle den Grenzzug definitiv festzusetzen (vergl. Erkenntnisse des frühern Preußischen Ober-Tribunals vom 24. Januar 1860 — Striethorst Band 36 Seite 160 — vom 2. Juni 1864 — Striethorst Band 54 Seite 210 — vom 24. Septbr. 1867 — Striethorst Band 68 S. 185 — vom 25. Mai 1861 — Striethorst Band 82 Seite 176 — vom 19. Dezbr. 1865 — Entscheidungen Band 56 Seite 145 —). Die Grenzregulirung muß daher, sobald sie einmal von einem Grenznachbar in Antrag gebracht worden, in jedem Falle zu einem Resultat führen und die Abweisung der Klage in der angebrachten Art ist, wenn die vom Kläger prätendirte Grenze durch die Beweisaufnahme nicht hat ausgemittelt werden können, und selbst wenn gar keine Prätensionslinie von dem Kläger angegeben ist, nicht zulässig. Wenn dem entgegen der Appellationsrichter der Feststellung der streitigen Grenze sich nicht unterzogen, weil nach seiner Ansicht die vom Kläger angegebenen Beweismittel nicht ausreichen, um die Richtigkeit der von demselben prätendirten Grenze des Schilling-See's darzuthun, so hat er, wie Kläger mit Recht rügt, gegen die §§ 377—382 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. gefehlt.

Der Erwägungsgrund, daß die von dem Kläger zur Begründung der Klage gemachten Angaben von Thatsachen und Beweismitteln nicht genügen, um für die Feststellung der Grenze eine Unterlage zu gewinnen, ist sonach keineswegs blos thatsächlicher und prozessualer Natur, denn indem er zur Begründung der Grenzregulirungsklage andere Erfordernisse, als die in den §§ 362, 372, 375, 377—382 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. als nothwendig bezeichneten, verlangt, hat er zugleich diese Gesetzesvorschriften verletzt und damit rechtsgrundsätzlich geirrt.

Da die Entscheidung des Appellationsrichters allein auf diesen beiden Gründen beruht, so unterliegt dieselbe der Vernichtung.

In der Sachen selbst kann noch nicht erkannt werden.

Daß der Schilling-See unmittelbar mit dem in Baarwiese belegenen Grundstücke des Verklagten grenzt, ist von dem letzteren in der Klagebeantwortung (Blatt 13r.) eingeräumt, bestritten ist dagegen von ihm die Aktivlegitimation des Klägers. Die Führung derselben ist, wie schon hervorgehoben, eine nothwendige Voraussetzung der angestellten Klage. Kläger hat zum Beweise seines Eigenthums an dem Schillingsee unter Berufung auf Notorität die — von dem Ver-

klagten jedoch bestrittene — Behauptung aufgestellt, daß durch den deutschen Orden aller Grund und Boden in Ostpreußen privatrechtlich okkupirt und daß bei der Weiterbegebung des Landes sämmtliche Landseen nach Inhalt der kulmischen Handveste dem Fiskus vorbehalten seien. Event. hat er unter Anführung spezieller Thatsachen und unter Beweisantritt dafür behauptet, daß er bis in die neueste Zeit in vollständigem und ausschließlichem Besitz des See's sich befunden und ins Besondere über sämmtliche Nutzungen desselben verfügt habe. Es wird zu prüfen sein, ob dies zur Legitimation des Klägers ausreicht, und wird event. der von demselben über die Besitzverhältnisse des See's in der Appellations-Rechtfertigungsschrift (Blatt 3, 4 und 4 v. act. II ae. inst.) angebotene Beweis zu erheben sein. Wird auf diese Weise die Berechtigung des Klägers zum Antrage auf Grenzregulirung festgestellt, dann kommt es ferner darauf an, unter Benutzung der dafür in der Klage (Blatt 2 v. und 3 act. I ae. inst.) angegebenen Beweismittel die Grenze des See's nach dem Grundstücke des Verklagten zu ermitteln, und bezw. da der Kläger selbst nur die Feststellung der Grenze nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes verlangt, nach dem §§ 379 ff. Theil I. Titel 17 des A. L.-R. zu verfahren und darnach die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien definitiv festzusetzen.

Zu diesem Behufe hat die Sache, und zwar, da die Thatsachen und Beweismittel über den Besitzstand des Klägers im Wesentlichen erst in zweiter Instanz vorgebracht sind, in diese verwiesen werden müssen.

Für den Kostenpunkt ist der § 17 der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 maßgebend.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht. Zweiter Hülfssenat.

(gez.) Friedrich.

An die Königl. Regierung zu Königsberg
z. H. des Herrn Präsidenten.
180/78. II. 4769/80.

19.

Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. Sigmaringen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und die beiden Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II. 8443.

Berlin, den 8. November 1880.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) erhält in der Anlage 1 Exemplar der von dem Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate unter dem 29. December 1879 erlassenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Anlage A.) zur Kenntnißnahme und um bei vorkommenden Messungen in den Staatsforsten danach verfahren zu lassen.

Das nach § 8 für das Central-Direktorium der Vermessungen herzustellende Exemplar der Netzskizze und des Coordinatenverzeichnisses ist an das Forsteinrichtungsbureau einzusenden, welches die Uebermittelung an das Central-Direktorium übernehmen wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

A.

Bestimmungen

über den Anschluß der Specialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung.

Laut Beschluß des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom vom 29. December 1879.

§ 1. Jede im Auftrage oder unter der Leitung von Staatsbehörden ausgeführte Spezialvermessung (Neumessung), welche in geschlossener Lage einen Flächenraum von hundert Hektaren oder mehr umfaßt, muß an die Detailtriangulation der Landesaufnahme angeschlossen werden.

Wenn bei der Vermessung von Waldungen die Herstellung des Anschlusses an die trigonometrischen Punkte der Landesaufnahme einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand bedingen würde und es sich dabei nicht um die Aufnahme von Eigenthumsgrenzen handelt, so wird der Anschluß erst bei einem Flächenraume von fünfhundert Hektaren und mehr erfordert.

In denjenigen Landestheilen, in welchen seitens der Landesaufnahme eine Detailtriangulation noch nicht zur Ausführung gebracht worden, aber eine anderweit ausgeführte Detailtriangulation vorhanden ist, ist — bis Ersteres geschehen — der Anschluß möglichst an die Letztere zu bewirken.

§ 2. Durch die Bestimmung im § 1 ist nicht ausgeschlossen, auch Spezialvermessungen (Neumessungen), welche einen geringeren Flächenraum als hundert bezw. fünfhundert Hektare umfassen, ebenfalls an die trigonometrisch bestimmten Punkte anzuschließen.

Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 sind diejenigen Spezialvermessungen von mehr als hundert bezw. fünfhundert Hektaren Flächenumfang, welche nicht als Neumessung, sondern überwiegend auf der Grundlage bereits vorhandener Spezialkarten ausgeführt werden, oder welche, wie bei der Vermessung der Eisenbahnen, Chausseen, Kanäle u. dergl. m. der Fall zu sein pflegt, die Aufnahme langgestreckter, nicht in geschlossener Lage befindlicher Flächen zum Gegenstande haben.

§ 3. Der Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrisch bestimmten Punkte (§ 1) ist mittels weiterer trigonometrischer Punktenbestimmung und, wo Letztere als Grundlage für die Specialvermessung noch nicht ausreicht, außerdem mittels polygonometrischer Punktenbestimmung, bei welcher die Winkel mit dem Theodoliten und die Seiten (Strecken) durch Längenmessung bestimmt werden, herzustellen.

Das Polygonnetz zerfällt in Polygonzüge, welche von trigonometrischen Punkten bezw. von bereits festgelegten Polygonpunkten ausgehen und sich wieder an solche anschließen oder sonst auf zuverlässige Weise mit dem trigonometrischen Netze verbunden sein und eine möglichst gestreckte Form haben müssen, d. h. von der durch den Anfangs- und Endpunkt des Zuges gegebenen Richtung möglichst wenig seitlich abweichen.

§ 4. Die Lage der trigonometrisch und polygonometrisch bestimmten Punkte gegen einander ist durch rechtwinklige Koordinaten auszudrücken, welche auf die wirkliche Mittagslinie des Koordinatennullpunktes als Abscissenlinie dergestalt bezogen werden, daß die Abscissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt werden.

Als Koordinatennullpunkte sind ausschließlich die in dem unter A. anliegenden Verzeichniß der allgemeinen Koordinatensysteme aufgeführten Punkte für die dabei namhaft gemachten Landestheile zu verwenden.

Abweichungen hiervon sind nur so lange zulässig, als seitens der Landesaufnahme in dem betreffenden Landestheile eine Detailtriangulation noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist, auch die Grundlagen der Spezialvermessungen nicht aus den Punkten höherer Ordnungen der Landesaufnahme abgeleitet werden.

§ 5. Die Koordinaten (§ 4) sind sphäroidische, welche aber innerhalb der aufgestellten allgemeinen Koordinatensysteme für die unmittelbaren Zwecke der Spezialvermessungen als ebene Koordinaten angesehen und behandelt werden können.

Bei Herstellung der Spezialkarten werden die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte mittels ihrer Koordinaten aufgetragen, zu welchem Zwecke die Karte mit einem Quadratnetze versehen wird, dessen Quadrate ausnahmslos eine Seitenlänge von einem Decimeter haben.

Dem Quadratnetze werden die Abstände der Quadratseite vom Nullpunkte des Koordinatensystems beigeschrieben.

Werden von solchen Karten Kopien gefertigt, welche von größerem Umfange sind und sich nicht etwa auf kleinere Auszüge aus denselben beschränken, so ist das Quadratnetz von der kopirten Karte auf die Kopie mit zu übertragen.

§ 7. Die behufs der Spezialvermessungen neu bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind, soweit sie nicht mit bereits anderweit dauernd markirten Punkten, wie Thurmspitzen, Schornsteinen, Grenzsteinen u. dergl. m. zusammenfallen, durch besondere Marksteine oder durch Drainröhren, welche unter die Bodenfläche versenkt lothrecht gestellt werden, oder anderer, mindestens gleich dauerhafter Weise im Felde zu vermarken.

Die Art der Vermarkung muß für jeden solchen Punkt aus den trigonometrischen und polygonometrischen Akten ersichtlich sein.

§ 8. Ueber alle behufs des Anschlusses von Spezialvermessungen an das allgemeine trigonometrische Netz ausgeführten weiteren trigonometrischen Punktenbestimmungen ist

a) eine Netzskizze,

b) ein Koordinatenverzeichniß

in je zwei Exemplaren nach den beiliegenden Mustern B. und C.*) an die betreffende Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanzdirektion

*) Die Muster B und C sind hier nicht mit abgedruckt worden.

abzugeben, welche das eine Exemplar dieser Schriftstücke in ihrem Katasterarchive niederlegt, das andere Exemplar aber an das Centraldirektorium der Vermessungen abgiebt.

Aus der Netzskizze (zu a), welche je nach den Umständen im Maßstabe 1:10,000, 1:20,000, 1:30,000, erforderlichenfalls auch, sofern hierdurch die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird, im Maßstabe 1:40,000 oder 1:50,000 zu zeichnen ist, muß deutlich ersichtlich sein,

1. welche Punkte aus der vorhandenen Triangulation zum Anschlusse gedient haben, und
2. welche Punkte behufs des Anschlusses neu bestimmt worden sind.

Ebenso müssen in dem Koordinatenverzeichniß (zu b) zunächst die zu 1. gedachten Punkte vorgetragen und dann gesondert hiervon die Punkte zu 2. aufgeführt werden.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, in die Netzskizze und das Koordinatenverzeichniß außer den trigonometrisch bestimmten Punkten auch noch polygonometrisch bestimmte Punkte mit aufzunehmen.

§ 9. Für die hohenzollernschen Lande finden die gegenwärtigen Bestimmungen bis auf Weiteres nur insoweit Anwendung, als dadurch die bezüglich der vorhandenen Spezialvermessungen bestehenden Einrichtungen nicht abgeändert werden.

Berlin, den 29. Dezember 1879.

Das Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

Der Vorsitzende:

Graf Moltke, General-Feldmarschall.

Anlage A. (zu § 4).

Verzeichniß

der allgemeinen Koordinatensysteme für die Bestimmung der Lage der trigonometrischen und polygometrischen Punkte für Spezialvermessungen.

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
1.	**Rucklingsberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 27' 36,803" Länge: 39° 37' 18,354" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.
2.	**Paulinen**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 17' 21,157" Länge: 38° 23' 59,356"	Landkreis und Stadtkreis Königsberg, Kreise Allenstein, Pr. Eylau, Fischhausen ohne den dazu gehörigen Theil der frischen Nehrung und des frischen Haffs,

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Friedland, Gerdauen, Heilsberg, Labiau, Memel, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Rössel und Wehlau. (Regierungsbezirk Königsberg.)
3.	**Markushof**, trigonometrischer Punkt II. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 03′ 31,728″ Länge: 37° 02′ 24,369″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen und der zum Kreise Fischhausen gehörige Theil der frischen Nehrung und des frischen Haffs. (Regierungsbezirk Königsberg.) Landkreise und Stadtkreise Danzig und Elbing, Kreis Marienburg. (Regierungsbezirk Danzig.)
4.	**Thurmberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 13′ 31,874″ Länge: 35° 47′ 32,499″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreis Berent, Karthaus, Neustadt, Pr. Stargard. (Regierungsbezirk Danzig.)
5.	**Kauernick**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 53° 23′ 21,593″ Länge: 37° 15′ 53,180″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz, 1,6846 m vom Centrum der Station entfernt.	Kreis Löbau, Rosenberg und Straßburg. (Regierungsbezirk Marienwerder.)
6.	**Thorn** (Rathhausthurm), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 53° 00′ 42,535″ Länge: 36° 16′ 26,117″ Festlegung: Eingemauerter Steinkubus auf der Einfassungsmauer des nordöstlichen Eckthürmchens.	Kreise Graudenz, Kulm, Marienwerder, Schwetz, Stuhm und Thorn. (Regierungsbezirk Marienwerder.)

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
7.	**Heinrichsthal**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 53° 42′ 46,411″ Länge: 35° 09′ 48,364″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg und Stolp. (Regierungsbezirk Köslin.) Kreise Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel. (Regierungsbezirk Marienwerder.)
8.	**Gollenberg** (Kreuz), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 12′ 30,858″ Länge: 33° 53′ 46,444″ Festlegung: Mittelpunkt des monumentalen Kreuzes.	Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Neustettin, Schivelbein, Schlawe. (Regierungsbezirk Köslin.) Kreis Deutsch-Krone. (Regierungsbezirk Marienwerder.)
9.	**Gnesen**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 52° 32′ 17,535″ Länge: 35° 15′ 40,220″ Festlegung: Knopfmitte des südlichen Domthurmes und ein eiserner Nagel mit kupfernem Knopf und Kreuzschnitt in dem mit Kupferplatten belegten Fußboden der Laterne des Thurmes. Außerdem sind zwei excentrische Beobachtungspfeiler in der westlichen und südlichen Oeffnung der Laterne vorhanden.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Bromberg mit Ausnahme des Kreises Czarnikau.
10.	**Josephsberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 51° 59′ 15,676″ Länge: 33° 52′ 01,598″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreise Arnswalde, Friedeberg und Züllichau-Schwiebus. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Kreis Czarnikau. (Regierungsbezirk Bromberg.) Kreise Birnbaum, Bomst, Buk, Fraustadt, Kosten, Meseritz und Samter. (Regierungsbezirk Posen.)

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
11.	**Schroda,** trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 52° 13′ 52,945″ Länge: 34° 56′ 40,635″ Festlegung: Eiserner Nagel in dem mit Zinkblech belegten Fußboden der Plattform des stumpfen Pfarrthurms. Außerdem eine excentrische unterirdische Festlegung durch einen Stein mit Bohrloch.	Stadtkreis und Landkreis Posen, Kreise Adelnau, Kröben, Krotoschin, Obornik, Pleschen, Schildberg, Schrimm, Schroda, Wreschen. (Regierungsbezirk Posen.)
12.	**Pschow,** trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 50° 02′ 31,475″ Länge: 36° 03′ 45,998″ Festlegung: Helmstange unter dem Knopf des östlichen Thurms.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Kreise Grottkau und Neiße.
13.	**Rummelsberg,** trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 50° 42′ 12,682″ Länge: 34° 46′ 44,421″ Festlegung: Kreuz in einer Granitplatte auf der steinernen Gallerie des Belvedere.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Breslau und die Kreise Grottkau und Neiße des Regierungsbezirks Oppeln.
14.	**Gröditzberg,** trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 51° 10′ 41,496″ Länge: 33° 25′ 40,576″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz mit Ausnahme des Stadtkreises und des Landkreises Görlitz, sowie der Kreise Hoyerswerda, Rothenburg und Sagan.
15.	**Kaltenborn,** trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. mit Ausnahme der Kreise Arnswalde,

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	Breite: 51° 55' 44,5335" Länge: 32° 19' 43,6659" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Friedeberg, Züllichau-Schwiebus und Luckau, sowie der Stadtkreis und Landkreis Görlitz und die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg und Sagan des Regierungsbezirks Liegnitz.
16.	**Bahn**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 53° 06' 06,645" Länge: 32° 22' 05,203" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Stettin mit Ausnahme der Kreise Anklam und Demmin.
17.	**Greifswald**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 05' 49,159" Länge: 31° 02' 43,705" Festlegung: Mitte der Helmstange unter dem Knopf des Kirchthurms.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Stralsund und die Kreise Anklam und Demmin des Regierungsbezirks Stettin.
18.	**Müggelsberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 52° 25' 07,134" Länge: 31° 17' 37,933" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Die Stadt Berlin, Stadtkreis Charlottenburg, Kreise Angermünde, Oberbarnim, Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Jüterbock-Luckenwalde, Prenzlau, Teltow, Templin. (Regierungsbezirk Potsdam.)
19.	**Götzerberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 52° 26' 14,135" Länge: 30° 23' 43,780" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Stadtkreis Potsdam, Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ostpriegnitz, Ruppin, Zauch-Belzig. (Regierungsbezirk Potsdam.)
20.	**Torgau** (Stadtkirche). Ungefähre Breite: 51° 34' „ Länge: 30° 40'	Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg. (Regierungsbezirk Merseburg.) Kreis Luckau. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.)

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
21.	**Burkersrode**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Breite: 51° 10′ 34,84″ Länge: 29° 18′ 25,85″ Festlegung: Kirchthurmspitze. Auf der Thurmmauer sind zwei Beobachtungspfeiler angebracht. Außerdem ist noch eine unterirdische Festlegung durch einen an der Nordostecke des Thurmes versenkten Stein vorhanden.	Stadtkreis Halle, Gebirgskreis und Seekreis Mansfeld, Kreise Eckartsberga, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels, Zeitz. (Regierungsbezirk Merseburg.) Kreis Ziegenrück. (Regierungsbezirk Erfurt.)
22.	**Inselsberg**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Breite: 50° 51′ 07,69″ Länge: 28° 08′ 00,31″ Festlegung: Hölzerner Pfeiler mit Platte im Centrum des neuen steinernen Thurmes.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Erfurt mit Ausnahme des Kreises Ziegenrück und der zum Kreise Nordhausen gehörigen Enklave Benneckenstein. Kreis Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel.
23.	**Magdeburg**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Ungefähre Breite: 52° 08′ „ Länge: 29° 18′ Festlegung: Der nördliche Domthurm ist der Dreieckspunkt. Auf der obersten Gallerie sind zwei Beobachtungspfeiler errichtet.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Halberstadt und Wernigerode und der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklaven Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen. Kreis Westpriegnitz. (Regierungsbezirk Potsdam.) Kreis Dannenberg. (Landdrosteibezirk Lüneburg.)
24.	**Ostenfeld**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 28′ 12,675″ Länge: 26° 54′ 02,798″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreise Apenrade, Eckernförde, Eiderstedt, Flensburg, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg, Tondern, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Rendsburg. (Regierungsbezirk Schleswig.)

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
25.	**Rathkrügen**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 53° 49′ 06,217″ Länge: 27° 42′ 31,926″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Stadtkreis Altona, Kreise Kiel, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. (Regierungsbezirk Schleswig.)
26.	**Bungsberg** (Elisabeththurm, alte Flaggenstange), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 54° 12′ 39,983″ Länge: 28° 23′ 34,911″ Festlegung: Neue Flaggenstange und eingemeißeltes Kreuz auf der oberen Fläche der rechten Treppenwange von Granit am Fuße des Thurmes, beide Festlegungen excentrisch.	Kreise Plön, Oldenburg und Herzogthum Lauenburg. (Regierungsbezirk Schleswig.)
27.	**Celle** (Stadtkirche), trigonometrischer Punkt II. Ordnung der hannoverschen Landesvermessung. Breite: 52° 37′ 32,924″ Länge: 27° 44′ 44,733″ Festlegung: Kirchthurmspitze.	Sämmtliche Kreise des Landdrosteibezirks Lüneburg mit Ausnahme des Kreises Dannenberg. Landkreis und Stadtkreis Hannover, Kreis Hameln mit Ausnahme der Enklave Polle und Kreis Wennigsen. (Landdrosteibezirk Hannover.) Die zum Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg gehörigen Enklaven Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen.
28.	**Kaltenborn**, trigonometrischer Punkt II. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 51° 47′ 46,545″ Länge: 27° 56′ 24,362″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Landdrosteibezirks Hildesheim, die zum Kreise Nordhausen Regierungsbezirk Erfurt gehörige Enklave Benneckenstein, sowie die Kreise Halberstadt und Wernigerode des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
29.	**Silberberg**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der hannoverschen Landesvermessung. Breite: 53° 43' 52,787" Länge: 26° 43' 17,781"	Sämmtliche Kreise des Landdrosteibezirks Stade und die Kreise Diepholz, Hoya, Nienburg des Landdrosteibezirks Hannover.
30.	**Windberg**, trigonometrischer Punkt I Ordnung der hannoverschen Landesvermessung. Breite: 52° 52' 51,566" Länge: 25° 11' 39,876"	Sämmtliche Kreise der Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück.
31.	**Hermannsdenkmal**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-westfälischen Katastervermessung. Breite: 51° 54' 47,182" Länge: 26° 30' 16,647" Festlegung: Mittelpunkt des kreisrunden Unterbaues des Denkmals.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Minden, Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Kassel und die zum Kreise Hameln Landdrosteibezirks Hannover gehörige Enklave Polle.
32.	**Münster** (Ueberwasserthurm), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-westfälischen Katastervermessung. Breite: 51° 57' 56,016" Länge: 25° 17' 14,372"	Stadtkreis und Landkreis Münster, Kreise Beckum, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf. (Regierungsbezirk Münster.)
33.	**Bochum** (katholische Kirche), trigonometrischer Punkt II. Ordnung der preußischen Landesaufnahme. Breite: 51° 29' 01,2540" Länge: 24° 53' 16,0590" Festlegung: Mitte der Helmstange unter dem Thurmknopf.	Kreise Ahaus, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen. (Regierungsbezirk Münster.) Stadtkreise und Landkreise Bochum und Dortmund, Kreise Hagen, Hamm und Iserlohn. (Regierungsbezirk Arnsberg.) Stadtkreis und Landkreis Essen. (Regierungsbezirk Düsseldorf.)
34.	**Homert**, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-westfälischen Katastervermessung.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg mit Ausnahme der Stadtkreise und Landkreise

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	Breite: 51° 15′ 52,27″ Länge: 25° 46′ 18,39″	Bochum und Dortmund, sowie der Kreise Hagen, Hamm und Iserlohn.
35.	**Kassel** (St. Martinsthurm), trigonometrischer Punkt der topographischen Aufnahme von Kurhessen: Breite: 51° 19′ 06,509″ Länge: 27° 09′ 56,956″	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Kassel mit Ausnahme der Kreise Rinteln und Schmalkalden.
36.	**Schaumburg**, trigonometrischer Punkt der nassauischen Landesvermessung. Breite: 50° 20′ 23,63″ Länge: 25° 38′ 29,61″ Festlegung: Centrum des Schloßthurmes, bezeichnet auf einer im Boden desselben eingesetzten Steinplatte mit der Aufschrift: „Cardinalpunkt Herzoglich Nassauischer Landesvermessung.“	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden und Kreis Wetzlar des Regierungsbezirks Koblenz.
37.	**Fleckert**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung und der nassauischen Landesvermessung. Breite: 50° 11′ 15,581″ Länge: 0° 30′ 26,474″ östlich von der Sternwarte zu Bonn. Festlegung: Eingemauerter Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz und 4 versenkte Hausteine mit eingemeißeltem Kreuz, nach den 4 Himmelsrichtungen 1,65 m vom Centrum entfernt.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Koblenz mit Ausnahme des Kreises Wetzlar.
38.	**Köln**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Breite: 50° 56′ 33,346″ Länge: 0° 08′ 22,715″	Sämmtliche Kreise der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf mit Ausnahme des Landkreises und des Stadtkreises Essen.

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	westlich von der Sternwarte zu Bonn. Festlegung: Centrum des eisernen Pfeilers auf dem Dachreiter, welcher im Dome aufbewahrt wird.	
39.	**Langschoß**, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Breite: 50° 40′ 02,667″ Länge: 0° 48′ 33,185″ westlich von der Sternwarte zu Bonn. Festlegung: Centrum des Holzpfeilers von 1869. Außerdem excentrische Festlegung durch 4 unterirdische Steine und 1 zu Tage tretenden Stein.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Aachen.
40.	**Rissenthal**, Punkt II. Ordnung der Triangulation von Elsaß-Lothringen. Breite: 49° 28′ 40,8762″ Länge: 24° 25′ 31,1433″ Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Trier.

Bemerkung: Die vorstehend gegebenen geographischen Positionen sind nur zum Theil endgültige Werthe. Statt derselben treten genauere Werthe ein, sobald solche bei Fortführung der trigonometrischen Arbeiten der Landesaufnahme und der europäischen Gradmessung oder durch anderweite Berechnung der vorliegenden Dreiecksnetze erhalten werden.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

20.

Bestimmungen für die Hauerlohnstarife und Holztaxen betr.

Circ.=Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtl. Königl Regierungen mit Ausschluß derjenigen von Sigmaringen und an die Königl. Finanz=Direktion zu Hannover. III. 8741.

Berlin, den 6. November 1880.

Nach § 9 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870*) sind in der Regel alle 6 Jahre die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen von den Oberförstern vollständig neu aufzustellen und den Königlichen Regierungen gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen einzureichen. Diese Tarife enthalten besondere Rückerlohnssätze nicht. Solche sind vielmehr event. bei den einzelnen Positionen des Hauungsplanes von den Oberförstern besonders in Antrag zu bringen.

Den gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Hauerlohnstarifen einzureichenden Vorschlägen zur Holztaxe ist außerdem eine Zusammenstellung der in derselben einbegriffenen durchschnittlichen Werbungskosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerthe die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder den reinen Holzwerth ermitteln zu können.

Diese durchschnittlichen Werbungskosten sind von den meisten Königlichen Regierungen so bemessen worden, daß dabei neben den durchschnittlichen Hauerlöhnen auch ein durchschnittliches Rückerlohn zur Berechnung gelangt ist. Die durchschnittlichen Werbungskosten sind deshalb, wenigstens bei einzelnen Sortimenten, der Regel nach etwas höher gegriffen, als die im Eingange bezeichneten Hauerlohnssätze.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten indessen, mit welchen die Ermittelung eines zutreffenden Durchschnitts in Betreff der Rückerlöhne verbunden ist, und da dem Gegenstande überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann, bestimme ich hiermit zur Verminderung des Schreibwerkes, daß in Zukunft bei der Aufstellung neuer Holztaxen die durchschnittlichen Werbungskosten lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) gleichzeitig zu genehmigenden Hauerlohnstarife festgestellt werden. Hiernach finden also in Zukunft durchweg die durchschnittlichen Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden Werbungskosten keine Berücksichtigung mehr.

Bis zur Aufstellung neuer Holztaxen ist die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder der reine Holzwerth übrigens nach wie vor so zu berechnen, daß von dem vollen Holztaxwerthe die der jetzt gültigen Holztaxe vorgetragenen durchschnittlichen Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) S. Jahrbuch Bd. III. S. 3 Art. 4.

Bausachen.

21.

Bestimmungen über die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und die Kgl. Ministerial-Baukommission. II. 8456. III. 6170.

Berlin, den 20. September 1880.

Durch zwei Circular-Verfügungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni d. J. (IIa. (b) 8403. I. 3211. III. 11390 und IIa (b) 6596. I. 3215. III. 11394) und die denselben beigefügten Anlagen A. B. und C. sind allgemeine Bestimmungen

1. über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Anl. A),
2. über die bei öffentlicher Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung zur Anwendung zu bringenden Submissionsbedingungen (Anl. B),
3. über die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung (Anl. C)

getroffen worden.

Diese Bestimmungen sind künftig auch bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, in welcher Beziehung das Erforderliche zu veranlassen ist.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders an mich zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Bei der Ausschreibung und Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des mir unterstellten Ressorts ist bisher ohne genügende Gründe in mannigfacher Hinsicht abweichend verfahren worden. Um den hieraus hervorgegangenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen und eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten herbeizuführen, habe ich in der beigefügten Anlage unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" die Grundsätze zusammenstellen lassen, welche künftig mit Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungsvorschriften allseitig zum Anhalt zu nehmen sind.

1. In den Submissions-Bedingungen muß stets der Gegenstand der Ausschreibung möglichst bestimmt bezeichnet werden. Namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Nebenleistungen, wie die Herstellung von Zufuhrwegen, Beschaffung von Wasser für Maurerarbeiten u. s. w. sich ihrem vollen Umfange

nach klar übersehen lassen und besondere Umstände, welche die Ausführung erschweren, ihrer Wirkung nach genügend beurtheilt werden können.

2. Die Kosten, welche durch die verwaltungsseitig vorbehaltene Controle der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen erwachsen, dürfen in der Regel nicht dem Unternehmer zur Last gelegt werden. Eingereichte Projecte sind dem Einsender auf Verlangen stets zurückzugeben.

3. Schwankungen der Transportpreise gereichen, ohne daß es einer desfallsigen Bestimmung bedürfte, zu Gunsten und zu Ungunsten desjenigen Contrahenten, welcher die Tragung der Transportkosten vertragsmäßig übernommen hat. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den Unternehmer einerseits eine Steigerung der Transportkosten tragen zu lassen, andererseits aber ihm den mit einer Herabsetzung derselben verbundenen Nutzen vorzuenthalten.

4. Sofern nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. IV. der Anlage von dem Abschluß eines förmlichen Vertrages Abstand genommen wird, ist thunlichst in geeigneter Weise — z. B. durch gegenseitig anerkannte schriftliche Notizen — Vorsorge zu treffen, daß über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens erforderlichen Falls Beweis geführt werden kann.

5. Es wird sich empfehlen, in den Vertragsbestimmungen der Regel nach die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts über etwaige den Inhalt und die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten unter Hinweis auf die Vorschriften der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 § 851 ff. ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Ob und inwieweit die Bezeichnung der Schiedsrichter namentlich oder nach Berufskreisen in den Vertragsbestimmungen selbst erfolgen kann oder zweckmäßiger vorbehalten bleibt, ist nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

6. Nach Ablauf von 2 Jahren will ich einem Berichte darüber entgegensehen, wie die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sich in der Praxis bewährt haben, ob bei Anwendung derselben in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind und event. welche Aenderungen in Vorschlag zu bringen sein möchten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-Commission, die Königlichen Oberbergämter und die Königlichen Eisenbahn-Directionen ꝛc.

II a (b) 6596. I 3215. III 11394.

(Abschrift des vorstehenden Erlasses und der Anlage erhalten Eure Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

An den Königl. Oberpräsidenten, Staatsminister Freiherrn v. Patow, Excellenz, Magdeburg.

" " " " Wirklichen Geheimen Rath Herrn v. Bardeleben, Excellenz, Coblenz.

" " " " Herrn von Seydewitz, Hochwohlgeboren, Breslau.)

Anlage A.

Allgemeine Bestimmungen,

betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

I. Arten der Vergebung.

Die im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auszuführenden Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, können mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung an einen von der Behörde ausgewählten Unternehmer erfolgen:

1) bei Dringlichkeit des Bedarfs,
2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt,
3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

Oeffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch Zeitungen bekannt gemacht, wobei die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Insertionskosten, welche durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate in mäßigen Grenzen zu halten sind, werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind, wenn dieselben den Bewerbern auf ihr besonderes Verlangen verabfolgt werden, die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende Termin ist unter Berücksichtigung der nach dem Gegenstande der Ausschreibung, der Art und dem Umfang der Lieferung der Schwierigkeit des aufgestellten Projekts u. s. w. sich verschiedenartig gestaltenden Verhältnisse so zu bemessen, daß den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung der Offerten bleibt. Hierbei ist unter Anderem besonders in Betracht zu ziehen, ob die zu liefernden Gegenstände allgemein marktgängig sind oder nicht, ob die Preise erfahrungsmäßig erheblichen Schwankungen innerhalb kurzer Frist unterworfen sind, sowie endlich, ob es nach der Natur der ausgeschriebenen Leistung etwa erforderlich ist, daß die Unternehmer sich an Ort und Stelle über den Zustand der Straßen und Zufuhrwege, die Bezugsquellen der Materialien, die Höhe der Arbeitslöhne, Beschaffung von Wasser und dergleichen nähere Kenntniß verschaffen, um auf Grund der angestellten Ermittelungen eine genaue Preiskalkulation vornehmen zu können. In der Regel wird für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen eine Frist von 14 Tagen ausreichend sein, während für größere Arbeiten 4 bis 6 Wochen erforderlich sein werden. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Aufnahme eines amtlichen Protokolls über das Ergebniß zu erfolgen.

Nachgebote sind nicht zuzulassen.

In öffentlichen Ausschreibungen ist in der Regel die Auswahl unter den Submittenten auf die drei Mindestfordernden zu beschränken, sofern nicht bei Lieferungen nach Probe deren Offerten wegen Mangelhaftigkeit der eingereichten Proben außer Berücksichtigung gelassen werden müssen. In nicht öffentlichen Ausschreibungen hat bei im Uebrigen der Sache nach gleichen Offerten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. In allen Ausschreibungen ist die Befugniß vorzubehalten, sämmtliche Gebote abzulehnen, falls keins derselben für annehmbar befunden wird.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, namentlich aber dann möglichst kurz zu stellen, wenn die Lieferung von Materialien ausgeschrieben wird, deren Preise schwankenden Konjunkturen unterworfen sind.

In der Regel wird für Objekte, rücksichtlich derer die Entschließung höherer Instanzen einzuholen oder ein umfangreicheres Offertenmaterial zu gewärtigen ist, ein vierwöchentlicher, für die übrigen Objekte ein vierzehntägiger Zeitraum genügen.

Offerenten, welche nicht den Zuschlag erhalten haben, ist hiervon nur dann Nachricht zu geben, wenn sie ihren desfallsigen Wunsch unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages zu erkennen gegeben haben.

III. Zuständigkeit der Behörden.

Soweit nicht in den maßgebenden Kompetenz-Bestimmungen Beschlußfassung durch vorgesetzte Instanzen vorbehalten ist, entscheiden die Behörden selbstständig über die Art der Vergebung und bei Ausschreibungen über die Ertheilung des Zuschlages unter Beachtung der zu Nr. I. u. II. aufgestellten Grundsätze. Zu Abweichungen von diesen Grundsätzen ist ministerielle Genehmigung einzuholen.

IV. Abschluß der Verträge.

Bei Gegenständen, deren Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt und bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen kann, sofern dies nach den maßgebenden Gesetzen unbeschadet der Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens zulässig ist, von dem Abschluß eines förmlichen Vertrages abgesehen werden.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen; bezüglich der Stempelkosten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen, welche die Behörde im Interesse des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages an den Unternehmer richtet, sind in der Regel zu frankiren.

V. Aufstellung der Vertragsbedingungen.

Sofern allgemeine Vertragsbedingungen aufgestellt sind, ist vor deren Anwendung auf den einzelnen Fall zu prüfen, ob sie sich für den speciellen Gegenstand in allen Punkten eignen und sind nöthigenfalls die erforderlichen Umänderungen nicht zu verabsäumen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß Vertragsverhältnisse, welche in kurzen schriftlichen Vereinbarungen geregelt werden können, nicht durch Anwendung umfangreicher, ihrem Hauptinhalte nach auf andere Verhältnisse berechneter Bedingungsformulare beschwert werden.

Die Behörde hat im Allgemeinen den Unternehmern nicht weitergehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen, als Privatpersonen sich in den betreffenden Fällen auszubedingen pflegen und hat bei Aufstellung der Verträge darauf zu halten, daß nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer verzeichnet werden.

VI. Einzelne Festsetzungen in den Vertragsbedingungen.

1. Sicherheitsstellung.

Eine schon vor Abgabe der Offerte für das Bieten als solches zu stellende Sicherheit ist nicht zu verlangen, dagegen kann unter Umständen die Ertheilung des Zuschlages von ungesäumter Sicherheitsstellung abhängig gemacht werden. Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Cautionen gestellt werden.

Die Caution ist nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren Wechseln zu stellen. Die vom Deutschen Reiche, vom Preußischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Werthpapiere sind unbedingt zum vollen Kurswerth als Caution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerths als Caution zuzulassen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine Ergänzung der Caution zu fordern, falls demnächst der Kurswerth der Effekten unter jenen Bruchtheil sinken sollte.

Die Coupons der Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belassen werden, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, dagegen sind die Talons, resp. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neuen Zinsscheinserien ausgehändigt werden, den Effekten beizufügen.

Baar gestellte Cautionen werden nicht verzinst.

Wenn die Vertragssumme 500 M. nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Caution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung verzichtet werden. Es ist zulässig, Cautionen bis zu 150 M. nicht sogleich, sondern erst bei einer Abschlagszahlung einzuziehen.

Die Höhe der Caution ist auf das zur Wahrung der Verwaltung vor Benachtheiligungen erforderliche Maß zu beschränken und je nach der Natur der Leistung oder Lieferung, insbesondere nach der Art und Dauer der Garantie-Verpflichtung, verschieden zu normiren.

Die Rückgabe der Caution hat alsbald zu erfolgen, nachdem die Verpflichtungen, für welche die Bestellung stattgefunden hat, sämmtlich erfüllt sind.

2. Mehr- oder Minder-Aufträge.

Der Vorbehalt, daß die Behörde eine unbeschränkte Vermehrung oder Verminderung des Vertragsgegenstandes unter Beibehaltung der Einheitspreissätze vorschreiben kann, darf in den Bedingungen keine Aufnahme finden. Bei Vergebung des Bedarfs ist jedesmal zu prüfen, ob die Quantität des Gegenstandes nicht von vornherein derart bestimmbar ist, daß die Vereinbarung von Mehr- und Minderleistungen und Lieferungen überhaupt nicht nothwendig wird. Letztere ist namentlich bei solchen Materialien thunlichst ganz auszuschließen, deren Preis erheblichen Schwankungen unterworfen ist.

Bei Ausschreibung von Lieferungen behufs Ausführung von baulichen An-

lagen erscheint dieselbe nur insoweit zulässig, als es sich um die Lieferung des zur planmäßigen Fertigstellung des Projekts erforderlichen Materialien-Quantums handelt.

Sofern die Nothwendigkeit, Mehr- oder Minderlieferungen auszubedingen, vorliegt, darf der zu verabredende Satz bei sogenannten marktgängigen Materialien 5 Procent, bei den übrigen 10 Procent des festbedungenen Quantums in der Regel nicht übersteigen. Dabei ist der Unterstellung jeder Anhalt zu nehmen, daß die Verwaltung aus zwischenzeitlich etwa eintretenden Preisänderungen Vortheil auf Kosten des Unternehmers zu ziehen gedenke. Auch dürfen derartige Mehr- oder Minder-Aufträge nur innerhalb einer jedesmal zu vereinbarenden Frist ertheilt werden.

3. Zahlung.

Die Behörde hat die Zahlung als die ihr obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen. In den Bedingungen sind, wenn dies irgend angängig ist, über die Termine der Abnahme und Abrechnung für Theil- wie für Gesammt-Leistungen und Lieferungen Bestimmungen zu treffen. Soweit hiernach Abschlagszahlungen zugesagt werden, haben dieselben sich auf die ganze Höhe des geleisteten oder gelieferten Quantums zu erstrecken, falls dessen Umfang und Güte sogleich unschwer festzustellen ist, andernfalls kann ein mäßiger Bruchtheil des Guthabens vorläufig zurückbehalten werden. Es erscheint nicht zulässig, lediglich behufs Verstärkung der Caution Abschlagszahlungen einzubehalten, sofern nicht bereits weitergehende durch die Caution nicht gedeckte Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn die Behörde ein erhebliches Interesse daran hat, daß der betreffende Unternehmer den Vertrag rechtzeitig erfüllt. Von der Vereinbarung solcher Strafen kann gänzlich, namentlich bei Verträgen über Gegenstände abgesehen werden, welche in Fällen nicht kontraktgemäßer Lieferung sofort in der bedungenen Quantität und Qualität anderweit zu beschaffen sind.

Die Höhe der Konventionalstraf-Sätze ist stets in angemessenen Grenzen zu halten, dem obwaltenden Interesse entsprechend abzuwägen und den konkreten Umständen anzupassen.

5. Meinungsverschiedenheiten.

Es ist zulässig, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Vertragsausführung zwischen der Behörde und dem Unternehmer entstehen, anstatt den ordentlichen Prozeßgerichten, einer unpateiischen schiedsrichterlichen Instanz zu überweisen.

Die eigene Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten kann insoweit vorbehalten werden, als dies für den schleunigin Fortgang des Unternehmens und bezw. die Sicherheit des Baues geboten erscheint. Dagegen ist das Recht des Unternehmers bei Ausführung vorläufiger, nach seiner Meinung vertragswidriger Entscheidnngen der Behörde, seine Entschädigungsansprüche vor der schiedsrichterlichen Instanz oder, wenn eine solche nicht eingesetzt ist, vor den ordentlichen Prozeßgerichten geltend zu machen, nicht auszuschließen.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung je ein Exemplar der im Anschluß an die unterm heutigen Tage dorthin mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, aufgestellten

„Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung"

und

„Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung"

mit dem Auftrage zugehen, dieselben fortan bei den auf Hochbauten bezüglichen Ausschreibungen und Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen.

Sollten dabei in einzelnen Fällen Inkonvenienzen hervortreten, so stelle ich anheim, darüber motivirten Bericht zu erstatten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, die Königl. Ober-Bergämter und die Königl. Eisenbahn-Direktionen ꝛc.

II a (b) 8403. I 3211. III 11390.

(Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie je ein Exemplar der Anlagen erhalten Eure Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien und der Rheinprovinz.)

Anlage B.

Submissions-Bedingungen
für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

§ 1. Persönliche Fähigkeit der Submittenten. Bei Vergebung von Lieferungen oder Leistungen auf dem Wege der Submission hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht hinreichende Sicherheit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller zu übernehmenden kontraktlichen Verbindlichkeiten bietet.

§ 2. Form und Inhalt der Offerten. Die Offerten sind von den Submittenten unterschrieben, frankirt und versiegelt, mit der in der Submissionsausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, bis zu dem dort angegebenen Termine einzureichen. Falls die speciellen Bedingungen ein Offerten-Formular vorschreiben, ist dieses zu benutzen.

Die Offerten müssen enthalten:

1) die ausdrückliche Erklärung, daß der Submittent sich den sämmtlichen Bedingungen, welche der Submission zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

2) die Angabe des geforderten Preises nach Reichs-Währung in Buchstaben und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die Letzteren maßgebend sein, sofern nicht vom Unternehmer eine anderweite Erklärung ausdrücklich abgegeben ist;

3) die genaue Bezeichnung und Adresse der Submittenten.

Gemeinschaftlich bietende Personen haften solidarisch und haben gleichwie bietende Gesellschaften einen zur Geschäftsführung Bevollmächtigten zu bezeichnen;

4) die Angabe, wie die nach Maßgabe der speziellen Bedingungen etwa einzureichenden Proben bezeichnet sind; diese Proben müssen ebenfalls vor dem Submissionstermine eingesandt und derartig gezeichnet sein, daß sich sofort erkennen läßt, zu welcher Offerte sie gehören.

Offerten, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, durch Abänderungen oder Einschränkungen modificirt sind, insbesondere auch Nachgebote, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 3. Wirkung der Offerten. Die Submittenten bleiben von dem Tage der Einreichung der Offerte bis zum Ablauf der in den speziellen Bedingungen festgesetzten Zuschlagsfrist und der im § 6 vorbehaltenen Benachrichtigungsfrist an ihre Offerten gebunden. Der Submittent unterwirft sich mit Abgabe der Offerte in Bezug auf alle gegen ihn daraus resultirenden Ansprüche und Forderungen der Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem die Königliche ...... ihren Sitz hat und woselbst auch er Domicil nehmen muß.

§ 4. Eröffnung der Offerten. Die Eröffnung der Offerten erfolgt zu der in der Einladung zur Submission angegebenen Stunde und in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten von dem mit der Leitung der Submissions-Verhandlungen beauftragten Beamten.

§ 5. Berücksichtigung der Offerten. In der Submissions-Ausschreibung wird bekannt gemacht werden, ob die Behörde dem qualificirten Mindestfordernden den Zuschlag ertheilen will, oder ob sie sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vorbehält.

Für alle Ausschreibungen wahrt die Behörde sich die Befugniß, falls keins der Gebote für annehmbar befunden wird, das Verfahren aufzuheben.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von der Königlichen .... oder von der Dienststelle, welche die Submission ausgeschrieben hat, ertheilt und ist mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung davon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Büreau zur Beförderung an die in der Offerte angegebene Adresse aufgegeben worden ist.

Nachricht an diejenigen Submittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur in dem Falle ertheilt, daß dieselben bei Einreichung der Offerte unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages ihren desfallsigen Wunsch zu erkennen geben. Die Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in der Offerte ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Submittenten. Eine Rückgabe findet selbstverständlich nicht statt, wenn die Proben bei den Prüfungen verbraucht oder Liefernngen nach denselben anszuführen sind.

§ 7. **Vertrags-Abschluß, Submissionskosten.** Auf Erfordern der Königlichen Behörde ist Unternehmer verpflichtet, über das durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommene Rechtsgeschäft einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und seine Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigen zu lassen. Hierbei hat der Unternehmer die der Unternehmung etwa zu Grunde liegenden Zeichnungen und Nachweisungen, die er bereits durch die Offerte anerkannt hat, noch ausdrücklich durch Unterschrift anzuerkennen.

Die Kosten der Ausschreibung übernimmt die Behörde. Bedingungsformulare, Anschlags-Extrakte und Zeichnungen verabfolgt dieselbe den Bietern auf Anfordern und gegen Erstattung der Selbstkosten.

Anlage C.

Allgemeine Bedingungen,

betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

§ 1. Für die Art und den Umfang der Leistungen sind in erster Linie die dem Bauplan zum Grunde gelegten Zeichnungen nebst dem Anschlage und dessen Unterlagen bestimmend, mit der Maßgabe, daß Aenderungen der darin enthaltenen Vordersätze oder sonstige Abweichungen vom Bauplan nach dem Bedürfnisse, wie es bei der Bauausführung hervortreten sollte, der Bauverwaltung vorbehalten bleiben.

§ 2. Für das Mehr oder Minder, welches vom Unternehmer geleistet wird, ist die Vergütung, welche ihm zusätzlich zu gewähren ist, bezw. der Abzug, den er zu erleiden hat, nach den ihm für die übernommenen Lieferungen resp. Leistungen vertragsmäßig zustehenden Einheitspreisen zu berechnen.

§ 3. Die Vereinbarung von Mehr-Lieferungen oder Leistungen soll ein Zehntel, bei marktgängigen Materialien ein Zwanzigstel der vertragsmäßigen Mengen nicht übersteigen, sofern der Unternehmer nicht freiwillig bereit ist, auf eine weitergehende Aenderung einzugehen. Desgleichen muß sich Unternehmer eine Herabsetzung seiner Lieferung resp. Leistung um ein Zehntel ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

Beträgt dagegen die Herabsetzung mehr als ein Zehntel, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm durch diese weitere Herabsetzung zugefügten unmittelbaren Schadens, der mangels gütlicher Einigung vom Schiedsgericht festzusetzen ist.

§ 4. Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt in allen Fällen nach den vertragsmäßig stipulirten Lohnsätzen.

§ 5. Der Unternehmer bleibt an die vereinbarten Einheitspreise auch dann gebunden, wenn die Arbeitslöhne, Fuhrlöhne oder Materialienpreise während der Ausführung der Entreprise steigen sollten.

§ 6. Mehr- oder Minderleistungen aller Art, sowie sonstige Abweichungen von den Grundlagen des Vertrages (§ 1) darf der Unternehmer nicht einseitig vornehmen, vielmehr bedarf es dazu stets der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung oder Genehmigung Seitens der bauleitenden Beamten.

Die Bauverwaltung ist befugt, jede solche einseitig von dem Unternehmer

bewirkte Leistung auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch Schadloshaltung von ihm zu verlangen für etwaige Nachtheile, welche durch diese Abweichungen für die Bauverwaltungen entstanden sind. Keinenfalls ist der Unternehmer befugt, aus dergleichen Abweichungen Nachforderungen in irgend einer Weise herzuleiten.

§ 7. Die Entschädigung für Arbeiten und Leistungen, die abweichend vom Bauplane oder Anschlage Seitens der Bauverwaltung angeordnet werden, für welche aber weder in der Preisliste noch im Anschlage direkte Preis-Ansätze sich vorfinden, erfolgt in billigem Verhältnisse zu den vertragsmäßig stipulirten Preisen. Die entsprechenden Entschädigungssätze sind jedoch, soweit möglich, vor Inangriffnahme der Arbeit schriftlich zu vereinbaren.

Im Falle, daß zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer eine Einigung über die Entschädigungssätze nicht erzielt wird, tritt das im § 25 vorgesehene Verfahren ein.

Alle Ansprüche aus besonders zu bezahlenden Nebenleistungen muß der Unternehmer längstens in Monatsfrist nach geschehener Leistung dem bauleitenden Beamten specificirt anmelden, widrigenfalls seine Ansprüche auf Entschädigung dafür erlöschen.

§ 8. Mit den Arbeiten und Lieferungen muß der Unternehmer, sofern die peciellen Bedingungen nicht etwas anderes enthalten, spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung beginnen und dieselben in den im Vertrage bedungenen Fristen beendigen.

Sollte der der schriftlichen Aufforderung entsprechende, rechtzeitige Beginn oder die Fortführung der übernommenen Leistungen dadurch behindert werden daß andere Unternehmer mit den von ihnen übernommenen Leistungen noch nicht weit genug vorgeschritten sind, so muß die Inangriffnahme und Fortführung auch ohne besondere weitere Aufforderung unverzüglich erfolgen, sobald jenes Hinderniß beseitigt ist. Ob dergleichen Umstände, welche eine Verzögerung der Inangriffnahme oder Fortführung der Arbeiten oder Lieferungen rechtfertigen, vorliegen, hat der bauleitende Beamte zu ermessen.

Der Umfang des ausgeführten Theils der Leistung resp. Lieferung muß stets im richtigen Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen stehen. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Material müssen daher allzeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

§ 9. Die Königliche Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil des Unternehmens auf seine Gefahr und Kosten durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung zu vollenden, wenn seine Leistungen untüchtig sind oder nicht in richtigem Verhältniß zu der bereits verlaufenen Zeit stehen, so daß die Besorgniß gerechtfertigt ist, er werde das Unternehmen nicht vorschriftsmäßig oder doch nicht in der festgesetzten Frist den kontraktlichen Bestimmungen gemäß beenden, sofern nicht der Unternehmer auf die erste Aufforderung der Behörde innerhalb der von derselben gestellten Frist die bemängelten Lieferungen und Leistungen durch bedingungsgemäße ersetzt resp. die Lieferung und Leistung in der verlangten Weise beschleunigt.

Macht die Königliche Behörde von diesem Rechte Gebrauch, was sie dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bekannt giebt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkte vertragsmäßig ausgeführten Leistungen durch die leitenden

Beamten unter oder ohne Mitwirkung des Unternehmers, welcher rechtzeitig dazu aufgefordert werden wird, nach den Vertragspreisen festgestellt.

Nach beendigter Arbeit oder Lieferung wird unter Berücksichtigung des Werthes des von dem Unternehmer Geleisteten und unter Ermittelung des Ersatzes der durch die Säumniß herbeigeführten Schäden und Nachtheile, von der Königlichen Behörde eine Kostenrechnung aufgestellt und dem Unternehmer mitgetheilt.

Letzterer hat die sich danach etwa ergebenden Mehrkosten der Königlichen Behörde zu ersetzen, bezüglich bei der nächsten Abschlagszahlung oder durch Rückgriff auf die Caution sich abziehen zu lassen.

Etwaige Seitens des Unternehmers in Folge der Arbeitsentziehung zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche sollen der Entscheidung des Schiedsgerichts vorbehalten bleiben.

Wenn die besonderen Bedingungen für den Fall der Verzögerung der Vertragserfüllung eine Konventionalstrafe festsetzen, so gilt zugleich als ausbedungen, daß die Konventionalstrafe nicht für erlassen zu erachten ist, wenn die nachträgliche Erfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen wird. Im Falle der Entziehung der Arbeit oder Lieferung soll die etwa mit Bezug auf festgesetzte Einzelfristen verfallene Konventionalstrafe in Anrechnung gebracht werden.

§ 10. Glaubt der Unternehmer sich durch die Behörde in der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten oder Lieferungen behindert, so hat er derselben hiervon Anzeige zu machen und nöthigenfalls zunächst eine Verlängerung der bedungenen Vollendungsfrist zu beantragen. Unterläßt er diese Anzeige, so kann er später aus einer solchen Behinderung einen Anspruch auf Schadenersatz nicht herleiten.

Sollte im Fortgange des Baues durch mindestens mäßiges Verschulden der Verwaltung eine Unterbrechung oder überhaupt eine Abstandnahme von der Bau-Ausführung eintreten, so hat der Unternehmer außer auf vertragsmäßige Bezahlung derjenigen Leistungen, welche etwa vor dem Eintritt der Unterbrechung und bei etwaiger Wiederaufnahme der Arbeit nach der Sistirung bewirkt worden sind, nur Anspruch auf Ersatz des von ihm nachzuweisenden event. durch Schiedsspruch (§ 25) festzusetzenden unmittelbaren Schadens. Eine Entschädigung für den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn kann vom Unternehmer nicht verlangt werden. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht es jedem der Kontrahenten frei, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kündigung muß aber schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate angebracht werden; anderenfalls läuft der Vertrag unter gleichen Bedingungen weiter, jedoch wird der kontraktliche Vollendungstermin um ebensoviel hinausgeschoben, als die Sistirung gedauert hat.

Bei der durch Zufall oder durch besondere von dem Willen der Behörde oder des Unternehmers unabhängigen Verhältnisse herbeigeführten Unterbrechung der Bauausführung oder Abstandnahme von derselben bleibt die Entscheidung über etwaige von den Kontrahenten erhobene Ersatzansprüche in Ermangelung gütlicher Vereinbarung dem Schiedsgerichte vorbehalten.

§ 11. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Anschlags und Vertrages entsprechen und dürfen zur Sicherstellung dessen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte obigen Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer den Baufonds zu entschädigen.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche nicht dem Anschlage, den speziellen Bedingungen und den eingereichten Proben entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu beseitigen.

§ 12. Alle vereinbarten Arbeitslöhne verstehen sich unter Einrechnung der Entschädigung für Werkzeug und Geräthe, in den übrigen Preissätzen sind ferner einbegriffen die Entschädigung für die Vorhaltung und Unterhaltung der Gerüste oder ähnlicher Arbeitsvorrichtungen, sowie für das Heranschaffen der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau. Die Bewachung und Aufbewahrung aller dieser Gerüste, Werkzeuge ꝛc. ist Sache des Unternehmers. Für die Tüchtigkeit und Stärke der Rüstungen trägt derselbe die ausschließliche Verantwortung. Auf Anordnung des bauleitenden Beamten ist derselbe gleichwohl verpflichtet, die Ergänzung oder Verstärkung derselben unverzüglich und auf seine Kosten zu bewirken.

Rüstungen, welche ein Unternehmer vertragsmäßig herzustellen übernommen hat, sind auch anderen Bauhandwerkern so lange unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, als sie zum Zweck der von Ersterem übernommenen Arbeiten erforderlich sind. Doch ist derselbe nicht verpflichtet, auf seine Kosten Aenderungen an denselben im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen.

§ 13 Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf Anforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Leute des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des leitenden Beamten resp. dessen Stellvertreter Folge zu leisten schuldig, widrigenfalls sie sofort von der Baustelle entfernt werden können.

Der Unternehmer haftet in Ausführung des Vertrages für die Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Leute Dritten oder der Behörde zugefügt wird.

§ 14. Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, soweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, für das Unterkommen seiner Leute auf der Baustelle selbst zu sorgen und auch auf seine Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herzustellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge zu tragen.

§ 15. Die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte ist Sache des Unternehmers und wird eine besondere Entschädigung hierfür nicht gewährt.

§ 16. Die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und besonders ergehender polizeilicher Anordnungen liegt dem Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen ob. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Bauverwaltung gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden. Auch hat er für alle Ansprüche, die wegen Vernachlässigung jener Vorschriften durch ihn selbst oder durch seine Leute an die Bauverwaltung erhoben werden, in jeder Hinsicht aufzukommen.

§ 17. Die Königliche Behörde ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseitigen Aufsichtsbeamten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Nach erfolgter Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief der Behörde hiervon Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, und auf Ersuchen des Unternehmers verpflichtet, über solche Abnahmen von dem damit beauftragten Beamten eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, welche der Unternehmer resp. dessen Stellvertreter mit zu vollziehen hat. Dem Unternehmer werden auf sein Verlangen beglaubigte Abschriften dieser Verhandlungen mitgetheilt.

Bis zur Abnahme der von ihm ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen haftet der Unternehmer für jede an denselben vorkommende Beschädigung oder Entwendung und hat die zu ihrem Schutze erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Realisirung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit bei der Abnahme Sorge zu tragen. Erscheint bei der Abnahme weder der Unternehmer selbst, noch für ihn ein legitimirter Stellvertreter, so sind die Notirungen des mit der Abnahme betrauten Baubeamten allein maßgebend.

§ 18. Der Unternehmer hat nach der Schlußabnahme seine Kostenrechnung innerhalb der in den Spezialbedingungen festgesetzten Frist einzureichen.

§ 19. Bei Aufstellung der Kostenrechnung verpflichtet sich der Unternehmer in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positions-Nummern genau dem Anschlage, beziehungsweise der Inhaltsberechnung sich anzuschließen.

Die Form der Rechnung soll sich eng an die Form anschließen, in welcher die Veranschlagung der Bauausführung stattgefunden hat. Er wird deswegen auf die speziellen Vertragsbedingungen verwiesen.

Etwaige Mehrarbeiten werden stets in besonderer Rechnung nachgewiesen, unter deutlichem Hinweis auf die besonderen schriftlichen Vereinbarungen, welche vor Ausführung derselben getroffen worden sind.

§ 20. Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der dabei beschäftigten Arbeiter dem Baubeamten behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sollen dem Unternehmer binnen längstens 24 Stunden mitgetheilt werden.

Die Tagelohnsrechnungen sind längstens von 4 zu 4 Wochen vom Unternehmer aufzustellen und dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 21. Die Schlußzahlung auf die vom Unternehmer eingereichte Kostenrechnung erfolgt nach vollendeter Prüfung und Feststellung und nachdem der Unternehmer die Richtigkeit dieser Letzteren anerkannt hat, und zwar spätestens mit Ablauf der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist. Andernfalls sind dem Unternehmer die Gründe für die Aussetzung der Zahlung schriftlich mitzutheilen.

Wenn sich bei der Abrechnung Differenzen zwischen der Behörde und dem Unternehmer ergeben, so sollen dieselben keinen Grund zur Vorenthaltung der nicht bestrittenen Summe geben.

Dem Unternehmer sollen auf seinen Antrag schon während der Bauausführung Abschlagszahlnngen in runden Summen und in angemessenen Fristen bis zur Höhe von $^5/_6$ des Werthes der vertragsmäßig bewirkten Leistungen, für vertragsmäßige Materialien-Lieferungen aber bis zur Höhe von $^9/_{10}$ von deren Werth gewährt werden.

Alle Zahlungen erfolgen auf der Hauptkasse der Königlichen Behörde. Auf Wunsch des Unternehmers können jedoch auch durch Spezialkassen Zahlungen geleistet werden.

§ 22. Durch die Abnahme der Arbeit oder Lieferung und die Bezahlung des gesammten Guthabens ist der Unternehmer in keiner Weise von der nach den maßgebenden, gesetzlichen oder den besonderen Bestimmungen des Vertrags ihm obliegenden Gewährsleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien befreit.

Es darf daraus, daß die Mängelanzeige nicht sofort nach Empfung bezw. Entdeckung des Mangels erfolgt ist, den Einwand der Genehmigung der Arbeit oder Lieferung (Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs) nicht herleiten.

§ 23. Briefe und Telegramme, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseitig frankirt.

Die Portokosten für alle Geld- oder sonstige Sendungen, welche lediglich im Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere. Er trägt außerdem die Kosten des Vertragsstempels nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen dagegen auf jeden Theil zur Hälfte.

§ 24. Der Unternehmer hat für die bedingungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entweder durch Bürgen, welche von der Behörde für geeignet erachtet werden, und in diesem Falle als Selbstschuldner in den Vertrag eintreten oder durch Cautionsobjekte Sicherheit zu stellen.

Die Caution, deren Höhe sich aus den besonderen Bedingnngen ergiebt, jedoch ein Zehntel der Vertragssumme nicht übersteigen soll, kann in baarem Gelde oder in Werthpapieren, welche vom Deutschen Reiche, dem Preußischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, hinterlegt werden.

Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kourswerthes mit dem Vorbehalte als Caution angenommen, eine Ergänzung zu fordern, falls demnächst der Kourswerth unter jenen Bruchtheil sinken sollte. Die Annahme von anderen Werthpapieren und von Wechseln als Caution ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Baar hinterlegte Cautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werth-

papieren sind die Talons oder Koupons beizufügen, letztere werden den Hinterlegern in der Regel erst an den Fälligkeitsterminen ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere und den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen

Die Behörde ist befugt, sofort von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz von dem Unternehmer zu fordern, wenn dieser nicht innerhalb 14 Tagen nach Ertheilung des Zuschlags die Sicherheitsstellung bewirkt.

Die Rückgabe der Caution, soweit dieselbe nicht etwa verfallen ist, erfolgt, wenn der Unternehmer die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat und innerhalb der vereinbarten Garantiezeit Ansprüche der Behörde gegen ihn nicht hervorgetreten sind.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, so kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern, bezw. einkassiren.

§ 25. Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder dessen Ausführung begründeten Rechte und Pflichten sollen, wenn sie durch Verhandlung nicht beigelegt werden können, und der Unternehmer sich nicht bei der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, deren Einholung er event. dem bauleitenden Beamten innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung desselben nachzuweisen hat, beruhigen will, durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden. Zu diesem Behufe ernennt eintretenden Falls sowohl die Bauverwaltung als der Unternehmer je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständniß unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, ernennt die Königliche . . . . einen Obmann, welcher den Ausschlag geben soll. Derselbe soll nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beim Bau betheiligten oder derjenigen Beamten, von welchen die Bauangelegenheit ressortirt.

Stellt der Unternehmer nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bauverwaltung nicht innerhalb 8 Tagen den von ihm zu ernennenden Experten, oder bedingt der Unternehmer — falls eine Einigung zwischen den Experten nicht erzielt wird — nicht innerhalb weiterer 4 Wochen das Seitens seines Experten abgegebene Gutachten zur Kenntniß der Bauverwaltung, so gilt dies einer Erklärung des Unternehmers gleich, daß er sich unbedingt dem Ausspruch unterwerfen wolle, welcher von dem Seitens der Bauverwaltung gestellten Experten abgegeben ist. Den nach Einverständniß abgegebenen Ausspruch des Experten oder des Obmanns, bezw. des Experten der Bauverwaltung, wenn der im Vorstehenden angedeutete Fall eingetreten ist, — verpflichten sich beide Parteien ausdrücklich ohne Widerrede gelten zu lassen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der unterliegende Theil zu tragen.

§ 26. Ohne Genehmigung der Bauverwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Königliche Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurserklärung aufzuheben, dieselbe vergütet alsdann nur das bereits Geleistete nach den kontrahirten Preisen.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, ehe der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Königliche Bauverwaltung die Wahl, ob sie

das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 27. Der Unternehmer verpflichtet sich, event. bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 28. Die Bestimmungen der gegenwärtigen §§ 1 bis 26 gelten insoweit, als durch den Vertrag selbst oder die speziellen Vertragsbedingungen ein Anderes nicht etwa ausdrücklich bestimmt wird.

22.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Circ.-Verfüg. des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, die Finanz-Direktion zu Hannover ꝛc.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung S. 263 ff.)

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Die Königliche Regierung erhält anbei Druck-Exemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulativs (Anlage a.) über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Für die Ausführung dieses Regulativs, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, wird auf nachstehende Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§ 4—6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung Seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebniß einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulativs), so müssen sämmtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den Spezial-Etats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen (§ 18 des Regulativs).

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulativs bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine

strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulativs vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen im § 14 litt. g. und § 15 litt. c. des Regulativs die Kosten der Tapezierungen, der Erneuerung des Anstrichs der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesammtflächen handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfniß sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 litt. i. für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach § 17 des Regulativs gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15),*) § 1 Nr. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII. in Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370),**) zu einem Tagegeldersatze von 4 Mk. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII. im § 1 des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cfr. §§ 18 bis 21 des Regulativs), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 23 des Regulativs). Es wird dieses in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfs bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areals für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 411 Art. 46.
**) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 285 Art. 17.

Insoweit von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden.

Sofern sich bei Anwendung dieses Regulativs noch in dem einen oder dem andern Punkt prinzipielle Bedenken ergeben sollten, so bleibt dieserhalb hierher zu berichten.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

---

a.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1880.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Geltungsbereich.

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichts-Anstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§ 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forst-Verwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen, dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpersonen überwiesen sind, keine Anwendung.

Ober-Aufsicht.

§ 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung Seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium.

§ 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarinm in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5. Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d) bei Dienstwohnungen mit Garten, oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungs-Inhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung.

§ 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10. Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnnng wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnet hat, daß

für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11. Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Die Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§ 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;

b. das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c. die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b.);

d. die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e. der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt. c.).

f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein,

l. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen Seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m. die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat.

§ 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a. die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;
b. die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 litt. c.); *)
c. die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 litt. a. vorgesehenen Falle;
d. die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
e. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;
f. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;
g. die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;
h. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2) zu den im § 14b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3) von den im § 14k bezeichneten Kommunal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

---

*) Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§ 17. Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15)*) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung.

§ 18. Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209)**) über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1858, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges.-Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse	A und I	10 %
" " " "	II und III	$7^1/_2$ %
" " " "	IV und V	5 %

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20. Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise in Tantième, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maßgebend.

§ 21. Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§ 22. Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 411 Art. 46.
**) S. Jahrb. Bd. VI. S. 5 Art. 5.

§ 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

§ 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 litt b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapezirt oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§ 29. Veränderungen in der Anordnnng und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthaft.

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

a. ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;

b. ob letzteren Falls der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§ 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse

des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlußbestimmungen.

§ 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

23.

Vereinfachung der Baukosten-Revisionsnachweisungen betreffend.

Circular-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst ꝛc. II. 9694.

Berlin, den 25. November 1880.

Von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten sind in der Circular-Verfügung vom 20. Oktober cr. (III. 15869. II. 13692. I. 5129.) Bestimmungen wegen Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung solcher öffentlichen Bauten, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisions-Nachweise bedurfte, erlassen worden. (Anlage a. und b.)

Die Königliche Regierung (Ministerial-Bau-Kommission) weise ich an, diese Bestimmungen künftig auch bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen und in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Nachdem das bei den Submissionen zu beobachtende Verfahren durch die Feststellung allgemeiner, demselben zum Grunde zu legender Bedingungen mittelst Cirkular-Verfügung vom 24. Juni d. J. meinerseits neu geregelt worden ist, erscheint es nothwendig, im Anschlusse hieran eine Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisionsnachweisungen bedarf.

Bisher hatte die Anfertigung derartiger, mit einem erheblichen Aufwande mechanischen Schreibwerks verbundener Nachweisungen in der Regel dann stattzufinden, wenn

1) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war,
2) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren und
3) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände überschritten war.

Unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Cirkular-Erlasse vom 26. November 1820 und vom 27. September 1822, sowie der betreffenden späteren Verfügungen bestimme ich hiermit, daß zur Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens in den vorbezeichneten Fällen an Stelle der balancirenden Revisionsnachweisungen für die Folge nur eine nach den Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten beizubringen ist, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speziell begründet werden. Dieser Kosten-Zusammenstellung ist sodann ein ausführlicher Erläuterungs-Bericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlags-Ueberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekte in allen wesentlichen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden.

Nach vorstehenden Andeutungen ist auch die Abrechnung solcher Bauten zu bewerkstelligen, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besonderen Kostenanschlags zur Ausführung gelangt sind.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Ihr unterstellten Baubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Ueber die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen wird ein fingirtes Schema (Anlage b.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung beigefügt.

Berlin den 20. Oktober 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

b.

I. Revisions-Protokoll zur Abrechnung der Kosten, betreffend den Bau eines Geschäftshauses für das Landgericht in N. N.

Der nebenbezeichnete Bau ist nach Maßgabe des superrevidirten Projekts und Kostenanschlags vom 6. Mai 1876 in Folge des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1877 zur Ausführung gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit erschien es nicht rathsam, den Bau noch im Jahre 1877 in Angriff zu nehmen. Es wurde vielmehr erst im Frühjahre 1878 mit der Bauausführung begonnen und dieselbe so gefördert, daß im Oktober desselben Jahres noch das Dach aufgebracht werden konnte. Verspätete Anlieferung der Verblendsteine, sowie der sehr frühzeitige Eintritt des Winters machten es aber unmöglich, mit der vorgesehenen nachträglichen Verblendung der Frontwände noch im Jahre 1878 zu beginnen, und dieselbe im nächsten Frühjahr so zu beschleunigen, daß der innere Ausbau, wie im Anschlage angenommen war, bis zum 1. Oktober 1879 vollendet werden konnte. Vielmehr ließ sich die Fertigstellung sowie die Uebergabe des Gebäudes an die Gerichtsbehörde erst am 1. Juni 1880 ermöglichen.

Die Ausführung des Baues erfolgte unter Oberleitung des Unterzeichneten durch den Regierungsbaumeister N. N. in der Weise, daß nach Vollendung der wesentlichsten Detailzeichnungen die einzelnen Leistungen resp. Lieferungen an geeignete Unternehmer vergeben wurden. Das öffentliche Ausschreibungs-Verfahren ist jedoch mit Genehmigung der Königlichen Regierung nur für die Beschaffung der Haupt-Materialien, die Mauersteine, Kalk, Cement, Sand &c. zur Anwendung gelangt, während für die meisten übrigen Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit eine engere Bewerbung ausgeschrieben wurde, welche unter den am Orte bestehenden Verhältnissen allein für die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Unternehmer die wünschenswerthe Garantie bot. Einige wenige Arbeiten wurden in Folge der Geringfügigkeit des Objekts oder weil bei Einleitung einer Ausschreibung auf genügende Konkurrenz nicht zu rechnen war oder endlich die Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit erforderte, aus freier Hand an bekannte, zuverlässige Unternehmer vergeben. Einige Arbeiten, deren Umfang sich vorher nicht übersehen ließ, namentlich der Abbruch der auf dem Bauplatze vorhandenen Baulichkeiten mußten in Tagelohn ausgeführt werden.

Im Allgemeinen ist der Bau nach Maßgabe des genehmigten Projekts und Anschlags ausgeführt worden; indessen sind einzelne Abweichungen nicht zu umgehen gewesen, welche theils durch im Laufe des Baues sich als nothwendig erweisende konstruktive Aenderungen, theils durch nachträglich seitens der Gerichtsbehörde, besonders hinsichtlich der inneren Einrichtung gemachte Anforderungen herbeigeführt wurden.

Diese Aenderungen sowie der Umstand, daß ein Theil der Leistungen resp. Lieferungen durch eingetretene Preissteigerung größere Kosten, als im Anschlage vorgesehen, verursacht hat, haben eine Ueberschreitung des Kostenanschlags von 5427 Mark zur Folge gehabt.

Im Nachstehenden sind die bei den einzelnen Titeln eingetretenen Abweichungen und Aenderungen des Projekts sowie die Gründe für die Ueberschreitung der Anschlagssumme resp. für die bei einzelnen Positionen erzielten erheblichen Ersparnisse im Allgemeinen erläutert worden, während die spezielle Moti-

virung in der sub II. folgenden titelweisen Zusammenstellung der Kosten gegeben ist. Die in dem Projekt vorgenommenen Aenderungen sind auf — den superrevidirten Zeichnungen angefügten — Klappen und einigen neu hergestellten Blättern erkenntlich gemacht, sowie in den den Belägen beigehefteten Abrechnungen, welche nach Maßgabe des Anschlags in Massen- und Kostenberechnung getrennt sind, erläutert.

Tit. I. Erd-Arbeiten.

Die nach Abbruch der alten Baulichkeiten vorgenommenen sorgfältigen Bodenuntersuchungen ergaben, daß der gute Baugrund an einzelnen Stellen erheblich tiefer lag, als im Anschlag nach den seiner Zeit nur in beschränktem Maße angestellten ersten Untersuchungen angenommen werden konnte. Dadurch ist nicht nur eine erhebliche Vermehrung des Bankett-Mauerwerks bedingt worden, sondern es hat auch dem Unternehmer der Erdararbeiten in Folge der größeren Tiefe der Ausschachtung eine entsprechende Zulage bewilligt werden müssen. Die Beseitigung des im Frühjahr besonders hohen Grundwassers verursachte außerdem gleichfalls nicht geringe Mehrkosten, zumal da das Wasserschöpfen und die Bedienung der Pumpen im Tagelohn ausgeführt werden mußte.

Tit. III. Maurer-Arbeiten und Material.

Die bei der Ausschreibung erzielten Preise entsprechen im Allgemeinen denjenigen des Anschlags; nur die Verblendsteine nnd Terrakotten haben in Folge von Ueberbürdung der in Frage kommenden Fabriken mit Aufträgen nicht unerheblich höhere Preise erfordert.

Die Gestaltung der Grundrisse ist auf den höheren Orts genehmigten Antrag des Landgerichts-Präsidenten in einigen Punkten nach Maßgabe der neugefertigten Zeichnungen geändert worden. Die Masse des Mauerwerks ist dadurch gegen den Anschlag etwas größer geworden, wie in der Abrechnung des Unternehmers L. speziell nachgewiesen ist. Nachdem der Bau bereits ziemlich weit vorgeschritten war, mußten behufs Herstellung bequemerer Verbindungen zwischen einigen Geschäftsräumen noch die in den Grundrissen mit X bezeichneten drei Thüren nachträglich angelegt werden. Letztere Arbeiten sowie einige andere im Anschlage nicht vorgesehene von geringem Umfange wurden in Tagelohn ausgeführt.

An Stelle der für einige Korridortheile veranschlagten Dielung ist auf besonderen Antrag nachträglich die Belegung mit Fliesen laut der dem bezüglichen Belage beigehefteten Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Januar 1879 genehmigt worden.

Tit. V. Zimmerarbeiten und Material.

Bei diesem Titel ist gegen den Anschlag eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt worden, welche theils durch niedrige kontraktliche Preise theils durch den Fortfall der eben erwähnten Dielung sowie der im Kellergeschoß veranschlagten, seitens der Gerichtsbehörde aber für entbehrlich erachteten Lattenverschläge herbeigeführt worden

Tit. VI. Dachdecker-Arbeiten.

Bei dem Mangel an tüchtigen Schieferdeckern wurde dem anerkannt leistungsfähigen Unternehmer N. in Z., welcher sich bereit erklärte, die betreffenden Arbeiten zum Anschlagspreise auszuführen, die Eindeckung der Dächer mit bestem deutschen Schiefer durch Kontrakt vom 7. Juli 1878 freihändig übertragen. Die Ueberschreitung der Anschlagssumme wurde durch die nachträglich für nothwendig erachtete und durch die dem bezüglichen Belage beigeheftete Verfügung der

Königlichen Regierung vom 17. September 1878 genehmigte Anlage von Schneefängen veranlaßt, für deren Herstellung der angesetzte Preis vorher vereinbart worden ist.

Tit. IX. Schmiede-Arbeiten.

In Folge eines Rechenfehlers war das Gewicht der Maueranker im Anschlage zu niedrig angesetzt, und entstand dadurch ein nicht unerheblicher Mehrverbrauch an Eisen. Eine Ueberschreitung des Titels ist indessen nicht eingegetreten, da die Vergitterung der nach dem Hofe gelegenen Kellerfenster als nicht erforderlich fortgefallen ist.

Tit. XVIII. Bauführungskosten.

Durch die Verlängerung der Bauzeit um pp. 8 Monate wurden entsprechende Mehrausgaben für die Bauleitung nothwendig, auch erhöhten sich demgemäß die Kosten der Anmiethung und Heizung des Baubureaus.

Tit. XIX. Insgemein.

Das Pauschquantum für die hier vorgesehene Regulirung des Bürgersteiges und des Vorplatzes hat in Folge der mittlerweile von der Kommune vorgenommenen Aenderung der Höhenlage der Straße nicht ausgereicht, auch hat eine niedrige Einfriedigung des Vorplatzes durch ein eisernes Gitter auf Verlangen der städtischen Behörde ausgeführt werden müssen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind indessen durch Ersparnisse an den für Aufräumung des Bauplatzes und Reinigung des Gebäudes, sowie für unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen Beträgen gedeckt worden.

Bei den übrigen Titeln sind irgend wesentliche Abweichungen vom Projekt und Anschlag nicht entstanden, abgesehen von denjenigen Aenderungen, welche durch die vorstehend aufgeführten Umgestaltungen (cfr. besonders Tit. III) bedingt wurden. N. N., den 17. Juli 1880.

Der Kreisbauinspector.

II. Zusammenstellung

der bei dem Neubau des Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N. entstandenen Baukosten.

Nummer des Belages	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrage	Gegenstand der Berechnung	Anschlag M.	Anschlag Pf.	Abrechnung M.	Abrechnung Pf.
		Tit. I. Erdarbeiten.				
1.	—	laut Anschlag stehen zur Verfügung	3300	—	—	—
2.	—	An O. Meyer für Lieferung zweier Pumpen	—	—	315	—
3.	1. 14./2. 78.	„ Liebermann Tageslohnarbeiten beim Wasserschöpfen rc.	—	—	473	—
	3./3. 78. u. Nachtrag vom 15./4.1878.	„ Liebermann für Erdarbeiten einschließlich der für das nothwendig gewordene tiefere Ausschachten bewilligten Zulage laut besonderer Abrechnung	—	—	4527	50
		Die Motivirung der Ueberschreitung ad 1, 2 und 3 ist bereits im Revisions-Protokoll enthalten.				
		Sa. Tit. I. Erdarbeiten . .	3300	—	5315	50
		Tit. II Künstliche Befestigung des Baugrundes. vacat.				

Nummer des Belages	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages	Gegenstand der Berechnung	Anschlag M.	Anschlag Pf.	Abrechnung M.	Abrechnung Pf.
		Titel III. Maurerarbeiten.				
		a. Arbeitslohn.				
		laut Anschlag stehen zur Verfügung	66500	—		
4.	2. 22./2. 78 5./3. 78.	An Lehmgräbner laut besonderer Abrechnung über die kontraktlich von ihm übernommenen Arbeiten ad pos. 3 bis incl. 96 des Anschlags	—	—	67600	—
		ad pos. 3 der Abrechnung. Das Mehr an Bankett-Mauerwerk wurde durch die nothwendig gewordene tiefere Fundirung bedingt.				
		ad pos. 4, 5 und 6. Das Mehr an Mauerwerk ist durch die nachträglich vorgenommene Aenderung der Grundriß-Disposition herbeigeführt. Außerdem wurde es nothwendig, die eine Längswand des Schwurgerichtssaals und die entsprechenden darunter liegenden Wände mit Rücksicht auf die große Zahl der darin anzulegenden Ventilations- und Rauchrohre um ½ resp. 1 Stein zu verstärken.				
		ad pos. 18 der Abrechnung. Die Ventilationsrohre des Schwurgerichtssaals und des Zimmers für Geschworene mußten nach Maßgabe des für die Luftheizung aufgestellten speziellen Projekts einen größeren Querschnitt erhalten und dementsprechend dem Unternehmer der Maurerarbeiten für Herstellung derselben eine Zulage bewilligt werden.				
		ad pos 34 und 38 der Abrechnung. Auf Verlangen des Unternehmers N., welcher die Ausführung der Luftheizung übernommen hatte, sind die Luftkanäle im Keller nicht wie veranschlagt mit Cementmörtel geputzt, sondern glatt gefugt worden. In Folge dessen ist pos. 34 ein Minus an Putz mit Cementmörtel, pos. 38 eine entsprechende Vermehrung des Fugenverstrichs eingetreten.				
		ꝛc. ꝛc.				
		(In der vorstehend angedeuteten Art sind sämmtliche *wesentliche* Abweichungen der bezüglichen Abrechnung, gleichviel, ob Mehr- oder Minderkosten dadurch entstanden sind, zu motiviren.)				
5.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für Veränderung von Thüren und Abbruch von Wänden	—	—	417	—
6.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für verschiedene kleinere im Anschlag nicht vorgesehene Ausführungen .	—	—	773	—
		Die Motivirung ad Belag 5 und 6 ist im Revisions-Protokoll bereits enthalten.				
		Sa Tit. IIIa.	66500	—	68790	—

Nach vorstehenden Andeutungen sind sämmtliche Titel zu behandeln.

Am Schluß ist eine Gegenüberstellung der Schlußsummen der einzelnen Titel in vorschriftsmäßiger Reihenfolge des Anschlags und der Abrechnung hinzuzufügen und die Gesammtkosten des Baues sowie die Höhe der Ueberschreitung zu ermitteln. Der Kopf der Beläge ist nach anliegendem Schema zu gestalten.

Die Nummerirung der Beläge ist erst bei Anfertigung der Zusammenstellung (II.) vorzunehmen, und zwar sind die Beläge dem Gange der Zusammenstellung entsprechend zu heften und mit durchlaufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 1 der Zusammenstellung thunlichst in derselben Reihenfolge vorkommen müssen.

Belag Nr.

III. Neubau
eines Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N.

Kosten-Anschlag vom ten 18

Tit. Zahlungs-Manual Nr.

Pos. Kontrakt Nr.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Rechtsprechung in Forst- und Jagdsachen.

24.

Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert, begeht eine Unterschlagung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 8. Mai 1880.

Ein Förster hatte unter dem ihm angewiesenen Deputatholz auch zwei Stücke Birkenholz erhalten, welche sich als Werkholz verwenden ließen und hatte dieselben einem Gewerbsmann zur beliebigen Verwendung überlassen. Er wurde deshalb in zwei Instanzen wegen Unterschlagung bestraft und die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In der Begründung ist die Annahme des Vorderrichters: daß nach den §§ 26, 28 der Dienstinstruktion für die Förster*) der Angeklagte an dem ihm gelieferten Brennholzdeputate Eigenthumsrechte niemals erwarb, daß er dasselbe vielmehr nur als Brennmaterial zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erhielt und ihm selbst eine anderweite Verwendung für den eigenen Gebrauch nur mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten und auch nur innerhalb gewisser Schranken gestattet war, ausdrücklich gebilligt. Weiter wird ausgeführt, daß die Gestattung des Verbrauchs mit der Annahme eines fortdauernden Eigenthums des Staats sich sehr wohl vereinbaren lasse.**) —

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Preußischen Praxis.

(cfr. Oppenhoff, Str.-G.-B. Anm. 17 zu § 246.)

---

*) S. Jahrb. Bd. I. S. 160. Art. 96.

**) Die Unterschlagung bestimmt § 246 St.-G.-B.: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung — — — bestraft.

Eine Belehrung der untern Forstbeamten durch die Herren Oberförster möchte sich empfehlen, um die erstern vor ungesetzlichen Handlungen zu bewahren.

(Rechtsprechung rc. Band I. Seite 745.)

Raetzell.

25.

Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 15. Mai 1880.

Thätlichkeiten oder Widerstand gegen die in § 117 Str.-G.-B. genannten Kategorien von Personen sind in allen Fällen strafbar, in welchen sich dieselben in Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes, nicht nur dann, wenn die That in der Forst oder bei unmittelbarer Verfolgung aus der Forst verübt wird.*)

Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit der bisherigen Preußischen Praxis (cfr. Oppenhoff, Str.-G.-B. Anm. 10 zu § 117, und wird begründet aus dem die bisherige einschränkende Auslegung angeblich nicht gestattenden Wortlaute des Gesetzes. —

Als Erhöhung des Schutzes für die Forstbeamten ist die Entscheidung bestens zu acceptiren.

(Rechtsprechung rc. Band I. Seite 789.)

Raetzell.

26.

Widerstand gegen Forst- und Jagdberechtigte auf Grund eines vermeintlichen entgegenstehenden Rechts.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 29. Mai 1880.

Der Forst- oder Jagdberechtigten bei Ausübung ihres Rechtes geleistete Widerstand, welcher nur zum Zwecke hat, diese Ausübung zu verhindern, fällt nicht unter § 117 Str.-G.-B., sondern nur der bei Ausübung der Jagd- oder Forstpolizei von Jagd- oder Forstfrevlern geleistete Widerstand.

Der Angeklagte hatte dem Oekonom E., als derselbe auf einem zum H.er Gemeindebebezirke gehörigen, dem E. zur Ausübung der Jagd mitverpachteten Grundstück des Angeklagten die Jagd ausübte, geboten, sich von dem Grundstück zu entfernen und auf dessen Erwiderung, daß er Jagdpächter sei, ihn mit Schlägen bedroht, falls er sich nicht entferne.

Der Angeklagte ist aus § 117 Str.-G.-B. angeklagt, jedoch nicht wegen dieses Vergehens, sondern nur wegen Nöthigung aus § 240 Str.-G.-B. bestraft.

*) cfr. § 117 Str.-G.-B.: „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. — — —

Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen unter Annahme des in der Ueberschrift formulirten Rechtssatzes.

(Rechtsprechung ꝛc. Band I. Seite 885.

Raetzell.

27.

Theilnahme am Jagdvergehen durch Wegschaffung des erlegten Wildes.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 13. April 1880.

Derjenige, welcher im Einverständnisse mit den Wilddieben das unrechtmäßig erlegte Wild vom Orte der That abholt und in Gemeinschaft mit den Wilddieben in Sicherheit bringt, ist nicht blos Begünstiger, sondern kann ohne Rechtsirrthum als Theilnehmer an dem Jagdvergehen angesehen werden.

Der Fall war folgender:

Der Angeklagte war in der Zootzener Forst mit seinen Söhnen und dem Z., welche dort gemeinschaftlich unberechtigt die Jagd ausübten, zusammengetroffen, und zwar nicht zufällig, vielmehr hatte er sich nach vorheriger Abrede mit seinem Wagen dort eingefunden, um das erbeutete Wild fortzuschaffen und den Thätern selbst behülflich zu sein, obwohl er wußte, daß es sich dabei um unbefugtes Jagen handelte. Zu diesem Behuf hatte er den Wagen nicht nur auf dem öffentlichen Wege, sondern in der Forst über verbotene Wege geführt, beim Annähern der Forstbeamten durch Pfeifen ein Zeichen gegeben und noch während der Verfolgung durch die Förster das erbeutete Wild aufgeladen, sowie die Wilddiebe aufsteigen lassen und war sodann davon gefahren.

(Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band I. S. 589.)

Raetzell.

28.

Rechtmäßige Ausübung des Amtes eines Jagdbeamten bei Durchsuchung einer Person nach versteckten Jagdgeräthen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 26. April 1880.

Die Preuß. Jagdbeamten (Hilfsjäger) sind berechtigt, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben, im Falle des Widerstandes, mit Gewalt abzunehmen.

Die richterliche Feststellung, daß der Betroffene mit Jagdwerkzeugen ausgerüstet war, begreift selbstverständlich die Annahme in sich, daß diese Werkzeuge zur Jagdausübung dienlich gewesen sind.

Ein Jagdbeamter hatte die Angeklagten in dem seiner Aufsicht unterstellten Jagdreviere außerhalb der Wege angetroffen, sie angehalten und dem Einen von

ihnen, der einen Gegenstand unter dem Rocke trug, welchen der Beamte für ein zerlegtes Gewehr, wie es Wilddiebe zu tragen pflegen, hielt, den Rock aufzuknöpfen versucht. Hierbei hatten die Angeklagten mit Gewalt Widerstand geleistet. Sie wurden wegen Widerstandes gegen einen Jagdbeamten aus § 117 St.-G.-B., außerdem der Eine der Angeklagten, bei dem das zerlegte Gewehr gefunden war, aus § 368, 10 St.-G.-B., weil er auf fremdem Jagdrevier, zur Jagd ausgerüstet, betroffen war, zu Strafe verurtheilt. Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen und dabei angenommen, einmal, daß der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung des Amts befand und daß insbesondere die in der Revision als verletzt bezeichneten §§ 102, 105 St.-Pr.-O. 153 Ger.-Verf.-Ges. nicht anwendbar seien, weil der Beamte nicht eine Durchsuchung der Person, sondern die Wegnahme und Pfändung des Gewehrs beabsichtigt hätte, zweitens, daß die Feststellung, der aus § 368, 10 St.-G.-B. bestrafte Angeklagte sei zur Jagd ausgerüstet betroffen, genüge, und daß nicht noch, wie die Revision bemängele, die weitere Feststellung erforderlich sei, daß der Angeklagte auch Pulver und Blei bei sich gehabt, oder daß das Gewehr geladen gewesen.

(Rechtsprechung &c. Bd. I. Seite 670.)

Raetzell.

29.

Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit. Umfang derselben.

Erkenntniß des Obertribunals (II. Senats) vom 13. Juni 1878.

„a. Das Verbot, bei der Ausübung der Raff- und Leseholzgerechtigkeit schneidende Instrumente anzuwenden, bezieht sich nicht auf die Gewinnung von Stubben.

b. Der vom Ober-Tribunale in dem Präjudiz Nr. 2567 angenommene Grundsatz, daß in der Bestimmung des § 215. I. 22 des Allgemeinen Landrechts*) für den Waldeigenthümer nicht die Verpflichtung liegt, Theile der eingeschlagenen Bäume als Abraum in den abgeholzten Schlägen für die zum Raff- und Leseholz Berechtigten zurückzulassen, findet auf den Fall keine Anwendung, wenn dem Servitutberechtigten vertragsmäßig das benöthigte Brennmaterial zusteht, und durch die anderweite Verwerthung des Abraums durch den Waldeigenthümer eine Insufficienz herbeigeführt würde."

Zu a bezieht sich auf die Bestimmung der Pommerschen Forstordnung vom 24. December 1777 und der zur Declaration derselben ergangenen Verordnung vom 22. Juni 1800, wonach auch Stubben zum Raff- und Leseholz zu rechnen sind.

(Striethorst's Archiv. Band 100 S. 30.)
(cfr. § 40. 1. ff. des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes.)

Raetzell.

---

*) § 215. I. 22. A. L.-R.: Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.

30.

Unberechtigtes Abhalten vom Mitbieten bei Auctionen etc. Civilrechtliche Folgen.

Erkenntniß des Obertribunals (IV. Senats) vom 12. September 1878.

„Die civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 müssen für in Kraft geblieben angesehen werden."

Die angezogenen Bestimmungen der V. O. vom 14. Juli 1797 lauten:

„1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheile eines Lizitanten von der Abgebung ihres Gebotes, oder von weiterem Mitbieten zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

3. — — alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, (soll) dem vorigen Eigenthümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu Gute kommen und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheiles, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Lizitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden."

(N. C. C. Tom. X. No. 55 de 1797 p. 1313. Rabe Bd. 4 S. 204.)

Daß diese Bestimmungen, welche insbesondere auch auf die Holzauctionen der Forstbeamten Anwendung finden, fortbestehen, soweit sie civilrechtlicher Natur sind, ist bereits früher vom Obertribunal in mehrfachen Entscheidungen angenommen, ebenso auch vom Reichsoberhandelsgericht (in dessen Entscheidungen Bd. 19 S. 274).

Die strafrechtlichen Vorschriften der gedachten Verordnung sind seit Emanation des Preuß. St.-G.-B. antiquirt und durch den § 270 des letztern ersetzt. Derselbe lautet:

„Wer Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Bei Abfassung des Deutschen St.-G.-B. wollte man die Strafbarkeit derartiger Handlungen aufheben, und nahm deshalb eine dem § 270 des Preuß. St.-G.-B. entsprechende Bestimmung in das Deutsche St.-G.-B. nicht auf. Zweifelhaft aber bleibt, ob durch diese Nichtaufnahme die Straflosigkeit begründet wird, oder ob nicht vielmehr nach § 2 des Einf.-Ges. zum Deutschen St.-G.-B., wonach das Landesstrafrecht nur insoweit außer Kraft treten soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Deutschen St.-G.-B. sind, der citirte § 270 in Geltung geblieben ist. Das erstere hat das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen angenommen (cfr. Oppenhoff, Commentar zum

R.-St.-G.-B., Anm. 22 zu § 2 Einf.-Ges.) und ebenso ist gelegentlich in den Gründen der obigen Entscheidung dies angenommen, die gegentheilige Ansicht vertreten Rüdorff (Commentar zum R.-St.-G.-B. Anm. 5 zu § 2 Einf.-Ges.) und Rubo (in seinem Commentar S. 122. 128. 178. 194.). Das Reichsoberhandelsgericht erklärt in der oben citirten Entscheidung vom 21. Dezember 1875 die Frage für streitig. Abzuwarten bleibt, wie sich das Reichsgericht in der Frage entscheiden wird.

(Striethorst Archiv Bd. 100 S. 154.)

Raetzell.

31.

Feilhalten von Wild vor Ablauf der Schonzeit.

Der § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 untersagt das Feilhalten von Wild vor Ablauf der Hege- und Schonzeit des betr. Wildes. Diese Hege- und Schonzeit ist nach dem Orte des Feilhaltens, nicht nach dem Orte, wo das Wild erlegt ist, zu bestimmen.

Diesen Rechtssatz hat das Königl. Kammergericht in dem Erkenntniß vom 10. September 1880 in der Revisions-Instanz abweichend von den Vorinstanzen angenommen.

Der Fall war folgender: Der Angeklagte hatte am 23. August 1879 in B. vier Rebhühner feilgehalten, welche er am 20. und 21. deff. Mts. auf einem von ihm gepachteten Jagdrevier im Regierungsbezirk F. erlegt hatte. Die Schonzeit für Rebhühner geht nach § 1 Nr. 11 des Wildschongesetzes vom 1. December bis Ende August.

Der Schluß der Schonzeit kann indessen nach § 2 daselbst von den Bezirksregierungen (bezüglich vom Bezirksrath) auf eine frühere Zeit bis zu höchstens 14 Tagen festgesetzt werden. Im Regierungsbezirk F. war in dieser Weise der Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 20. August festgesetzt, während in B., dem Orte des Feilhaltens, am 23. August die Schonzeit für Rebhühner noch bestand.

Motivirt wird die Entscheidung in der Hauptsache damit, daß der Zweck der Bestimmung des citirten § 7 vereitelt, auch die Kontrolle erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, falls man die Einrede zulassen wolle, daß das feilgehaltene Wild an einem andern Orte zu einer dort erlaubten Zeit erlegt worden sei.

(Min.-Blatt für die innere Verwaltung. 1880. Seite 273.)

Raetzell.

32.

Abänderung von Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

(Justiz-Minist.-Blatt. 1880. S. 58.)

Die Ziffern 1 und 3 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (Just.-Minist.-Bl. S. 251), werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmnngen ersetzt:

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Der Absatz 2 des § 19 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten wird dahin abgeändert, daß in das Verzeichniß der bestraften Personen nur die Namen derjenigen Personen aufgenommen werden, welche wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft sind.

3. Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks- oder Distriktsbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amtshauptmann, Amtmann, Hardesvogt, Kirchspielvogt), in den landräthlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 22. März 1880.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1280. S. 24 Vol. 10.

83.

Die Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden betr.

(Justiz-Minist.-Blatt. 1880. S. 122.)

In Betreff der Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden erster Instanz wird, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, Folgendes bestimmt:

§ 1. Durch die Geschäftsrevisionen soll den Vorstandsbeamten die Gelegenheit gegeben werden, von den Geschäfts- und Personalverhältnissen nähere Kenntniß zu nehmen, auf Gleichmäßigkeit in Behandlung der Geschäfte hinzuwirken, etwaige Mängel aufzudecken und denselben durch mündliche Besprechung und Belehrung oder durch schriftliche Anordnungen Abhülfe zu verschaffen.

Wie weit eine Revision auszudehnen und ob über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen ist, bestimmt sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles.

Die frühere grundsätzliche Unterscheidung zwischen Justizvisitationen, summarischen Geschäftsrevisionen und Geschäftsinspektionen findet nicht statt.

§ 2. Die Präsidenten der Landgerichte haben die Amtsgerichte des Bezirks mindestens alle vier Jahre einmal, jedoch — von besonderen Veranlassungen

abgesehen — nicht öfter als einmal im Jahre zu revidiren. Mit der Vornahme einzelner Revisionen können sie ausnahmsweise einen Direktor des Landgerichts beauftragen.

§ 3. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, die Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und bei den Amtsanwälten nach ihrem Ermessen Geschäftsrevisionen, auch ohne besondere Veranlassung und ohne an einen bestimmten Turnus gebunden zu sein, vorzunehmen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts kann bei den Revisionen ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu seiner Unterstützung zuziehen. Er kann mit der Vornahme einzelner Revisionen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten einen Senatspräsidenten, bei den Amtsgerichten auch ein Mitglied des Oberlandesgerichts beauftragen.

Insoweit der Oberstaatsanwalt die Vornahme der Geschäftsrevisionen bei den Amtsanwälten sich nicht selbst vorbehält, sind diese Revisionen nach Anordnung des Oberstaatsanwalts von dem Ersten Staatsanwalt oder einem Staatsanwalt vorzunehmen.

§ 4. Subalternbeamte dürfen zur Unterstützung bei der Revision nur ausnahmsweise, wenn solches aus besonderer Veranlassung von dem Vorstandsbeamten für zweckmäßig erachtet wird, zugezogen werden.

§ 5. Durch die vorstehend getroffenen Anordnungen werden die Vorschriften über die Besichtigungen der Gefängnisse durch den Oberstaatsanwalt oder durch einen beauftragten Staatsanwalt (§ 4 Abs. 3 der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 242), sowie die Bestimmungen von den Rechnungsrevisoren vorzunehmenden Revisionen (Geschäfts-Anweisung vom 30. Oktober 1879, Just.-Minist.-Bl. S 427) nicht berührt.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Der Justizminister.

I. 2089. Friedberg.

Verschiedenes.

34.

Das Halten der Zeitschrift: „Forstliche Blätter" betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien (excl. zu Sigmaringen) und an das Präsidium der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 9016.

Berlin, den 10. November 1880.

Bei der nicht zu verkennenden Bedeutung, welche die von den Herren Oberforstmeistern Grunert und Borggreve gemeinschaftlich herausgegebene, im Verlage von Greßner und Schramm zu Leipzig erscheinende Zeitschrift: „Forstliche Blätter" speziell für die preußische Staatsforstverwaltung hat, muß es ganz besonders erwünscht erscheinen, dieselbe den Mitgliedern des dor-

tigen Collegiums dadurch zugänglich zu machen, daß dieselbe wenigstens in einem Exemplare für die dortige Bibliothek beschafft wird. Ich nehme daher Veranlassung, dem Königlichen Regierungs-Präsidium (Präsidium der Königlichen Finanz-Direktion) hinfort das Halten dieser Zeitschrift für die dortige Bibliothek, sofern solches nicht bisher bereits geschehen sein sollte, auf das Dringendste zu empfehlen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Personalien.

35.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis Ende Dezember 1880.

(Im Anschluß an den Art. 84 S. 358 des XII. Bandes.)

I. Bei der Central-Forstverwaltung und den Forst-Akademien.

Ulrici, Landforstmeister in Berlin, zum Oberlandforstmeister und Director der Abtheilung III. (für Forsten) des Ministerii für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt.

Cornelius, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (Referent für die Bausachen), zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt.

Dem Privatdocenten an der Universität zu Göttingen Dr. Eggert ist weiter für das Wintersemester 1880/81 der Unterricht in den allgemeinen Staatswissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden übertragen.

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie zu Eberswalde, zum Oberforstmeister mit dem Range der Räthe dritter Klasse, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung, ernannt.

Waechter, Oberforstmeister zu Oppeln, zum Oberforstmeister mit dem Range der Räthe dritter Klasse und vortragenden Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt.

Constantin, Forstmeister zu Erfurt, als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten berufen.

Dem Geheimen Registrator von Riesenthal (Geh. Journal) ist der Charakter als Oberförster beigelegt worden.

Dem Oberförster-Kandidaten Hoffmann ist die Dienstleistung eines Assistenten des Professors der Zoologie bei der Forst-Akademie zu Eberswalde übertragen worden.

Loewe, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Justitiar der Abtheilung für Forsten des Ministerii für Landwirthschaft, Domainen und Forsten pensionirt.

Hoppe, bisher Secretariats-Assistent und Hülfsarbeiter in der Geh. Forst-Registratur, zum Geheimen Registrator ernannt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Auhagen, Forstmeister zu Hannover.
Gundel, Forstmeister zu Cassel.
Harder, Oberförster zu Richlich, Reg.-Bez. Bromberg.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).

Heinzmann, Oberförster, von Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg, nach Lindau, Oberf. Catlenburg, Prov. Hannover.
Dem Oberförster Malchus zu Knesebeck ist die Verwaltung der aus den beiden Oberförstereien Emmen und Knesebeck zusammengezogenen Oberförsterei Knesebeck, Provinz Hannover, definitiv übertragen worden.
Die Oberförsterei Emmen ist mit der bisherigen Oberförsterei Knesebeck zu einer Oberförsterei Knesebeck, Provinz Hannover, vereinigt worden (s. vorhin).
Der Name der bisherigen Oberförsterei Zossen, Reg.-Bez. Potsdam, ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Cummersdorf umgeändert worden.

C. Zum Oberförster wurde ernannt und mit Bestallung versehen:

Sabarth, Oberf.-Kand. und Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, zu Güntersberg, Oberf. Crossen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

D. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät.

Bernhart, Oberförster-Kand. zu Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg.

E. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Greve, Oberförster zu Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Förster Grebe zu Winsen a. d. Aller (Revierförsterstelle Oevelgönne), Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover.
Förster Koch zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Förster Michelis nach Steina, Oberf. Lauterberg, Prov. Hannover.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Förster Sacher zu Hochwald, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
„ Foerster zu Strachate, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
„ Jaeschke zu Regnitz, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
„ Koch zu Friedenshain, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ Arndt zu Waldkranz, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
„ Rose zu Linow, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin.

J. Forstkassenbeamte.

Dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Ruschow zu Treptow a. T., Reg.-Bez. Stettin, ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

36.
Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis Ende Dezember 1880*).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 85 S. 361 des XII. Bandes.)

A. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Freiherr von der Reck, Oberforstmeister zu Düsseldorf.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Lange, Oberf. zu Riechenberg, Oberf. Liebenburg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Redemann, Oberf. zu Sillium, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Jasper, Oberf. zu Lamspringe, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Rietzschel, Hegemeister zu Fuchsberg, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Koch, Revierförster zu Rahden, Oberf. Hausberge, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).

Schoen, Revierförster zu Klink, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Rollwagen, Hegemeister zu Scaby, Oberf. Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 60).

Weinmann, Revierförster zu Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Kaufmann Walmuth, Unterforstkassen-Rendant zu Wolgast, Reg.-Bez. Stralsund (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Lüttich, Förster zu Greppin, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Siegfried, Förster zu Krügershorst, Oberf. Grünau, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Grunewald, Förster zu Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Müller, Communal-Förster zu Gehlert, im Amte Hachenberg, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

Woite, Förster zu Sellenwalde, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Engler, Förster zu Brodden, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Baumann, Förster zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln (mit der Zahl 50).

Hause, Förster zu Obervorschütz, Oberf. Fritzlar, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Brandt, Förster zu Erkner, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

E. Anderweitige Auszeichnungen.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepee's verliehen worden:

Dem Förster Peschel zu Nippern, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
" " Scholz zu Carlsberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
" " Elsner zu Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.
" " Schomburg III. zu Frauenwald, Obrf. Hinternah, R.-B. Erfurt.
" " Funk zu Forsthaus Halberg, Oberf. Saarbrücken, R.-B. Trier.
" " Haack zu Bischofsthron, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
" Hegemeister Rammisch zu Springiersbach, Oberf. Wittlich, R.-B. Trier.
" Förster Jung zu Theerofen, Oberf. Buchwerder, R.-B. Posen.
" " Pintig zu Zieglei, Oberf. Zirke, R.-B. Posen.

Versicherungswesen.

37.

Die den Bezirksvorständen des Brandversicherungs-Vereins zu gewährende Hülfeleistung durch das Büreaupersonal betreffend:

Circ.-Verf. der Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien (excl. Sigmaringen) und an den Herrn Präsidenten der Königl. Finanzdirection zu Hannover.
F. M. I. 16111. M. f. Ldw. III. 8281. M. d. Inn. I. A. 8164.

Berlin, den 8. Januar 1881.

In verschiedenen Bezirken ist die Thätigkeit des Bezirksvorstandes des neu gegründeten Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten dadurch behindert gewesen, daß ihnen zur Bewältigung der Arbeitslast nicht die erforderliche Büreauhilfe zu Gebote stand. Bei dem unverkennbar großen Interesse, welches der Staat an einer gedeihlichen Entwickelung des Vereins hat und welches sich hauptsächlich in der Sicherstellung der Forstbeamten gegen Vermögensverluste durch rachsüchtige Brandlegung und auch durch größere Sicherung der Forstdienstgebäude zeigt, tragen wir kein Bedenken, dem Königlichen Präsidio dringend zu empfehlen, Sich die Förderung der Interessen des bezeichneten Vereins, soweit es nur irgend thunlich, angelegen sein zu lassen. Namentlich ermächtigen wir das Königliche Präsidium, den Bezirks-Vorständen des Vereins die erforderliche Arbeitshülfe durch das Büreaupersonal ohne Entschädigung leisten zu lassen.

Unabwendbar nothwendige sächliche Ausgaben an Porto, Papier rc. wird der Verein zu erstatten haben und wolle das Königliche Präsidium derartige Kosten aus dem Bedürfnißfonds vorschußweise zahlen lassen und am Jahresschlusse zur Erstattung liquidiren. Dabei können ev. Anträge auf Gewährung von Remunerationen aus dem Vereinsfonds an solche Beamte gestellt werden, welchen besonders erhebliche Mühwaltungen erwachsen sind.

Die Minister

des Innern.	der Finanzen.	für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Graf Eulenburg.	Bitter.	Lucius.

38.

Bilance des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das erste Rechnungsjahr 1880.

	Activa.	M.	Pf.		Passiva.	M.	Pf.
1.	49100 M. 4 1/2 % konsolirte Preußische Staatsanleihe-Obligationen à 104,70 % . . .	51407	70	1.	Garantiefonds	45000	—
2.	Rückständige Eintritts- und Prämiengelder	1479	60	2.	Reservefonds	2291	—
3.	Zinsen obiger Obligationen pro 1. Oktober bis ult. Dezember 1880	552	37	3.	Die dem Reservefonds zufließenden, zur Zeit noch rückständigen Eintrittsgelder (cfr. Activa Pos. 2.)	834	—
4.	Baarer Kassenbestand	159	65	4.	Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds pro 1. Juli bis ult. Dezember 1880 . .	1012	50
				5.	Vorausbezahlte Prämien pro 1881 . . .	367	80
				6.	Vortrag in das nächste Jahr	4094	02
	Summa	53599	32		Summa	53599	32

Der Verein zählt jetzt 1860 Mitglieder mit einer Gesammt-Versicherungssumme von 10,365,000 M.

Berlin, den 11. Februar 1881.

Das Directorium
gez. Ulrici.

39.

Die erste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Die erste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 20. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hierselbst, Dessauerstraße 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Jahresbericht und Rechnung pro 1880 und der Etat pro 1881, können im landwirthschaftlichen Ministerium im Zimmer No. 18. II Treppen während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 15. März 1881.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Ulrici.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

40.

Statut der Seyberth'schen August und Minchen-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. will Ich der mit einem Kapitale von Vierzigtausend Mark in Wiesbaden zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten begründeten „Seyberth'schen August und Minchen-Stiftung" hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 24. April 1880 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Schloß Mainau, den 16. Juli 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Eulenburg. Lucius. Friedberg.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.
Wiesbaden, den 25. August 1880.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Reichenau.
v. c.

Die Frau Louise Seyberth geborene Schapper, Frau Elise Casselmann geborene Schapper, Fräulein Amalie Schapper, und Fräulein Maria Schapper, sämmtlich zu Wiesbaden, haben gleichantheilig ein Kapital von Vierzigtausend Mark zur Begründung einer Stiftung gewidmet, welche den Zweck verfolgt, hülfsbedürftigen Waisen und Kindern von Forstschutzbeamten, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden im Staats-, Communal- oder Privatdienst dienen oder gedient haben, zur Ausbildung für einen Beruf Unterstützungen zu gewähren. Die Unterstützung taubstummer, blinder oder schwachsinniger Kinder zur Ausbildung für einen Erwerbszweig ist durch Aufnahme in die betreffenden Bildungsanstalten nicht ausgeschlossen.

Die unterzeichneten Stifterinnen haben für die vorbezeichnete Stiftung, welche zur Erinnerung an den Forstcandidat August Seyberth und dessen Schwester Minchen den Namen „Seyberth'sche August und Minchen-Stiftung" führen und ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Wiesbaden haben soll, das nachfolgende Statut aufgestellt.

§ 1. Das Grundkapital der Stiftung, welches unangreifbar sein soll, besteht in dem Fonds von 40,000 Mark.

Zur Sicherheit für diese mit 5% zu verzinsende Forderung der „Seyberth-schen August und Minchen-Stiftung" im Betrage von Vierzigtausend Mark verpflichten sich die Stifterinnen, sobald diese Statuten höheren Orts genehmigt sind, auf der den Stifterinnen gehörigen, in der Louisenstraße Nr. 7 zu Wiesbaden belegenen Hofraithe eine 5%ige Hypothek von Vierzigtausend Mark zu Gunsten der Stiftung gerichtlich zu bestellen.

Diese Hypothek ist, so lange noch eine der Stifterinnen lebt, Seitens der Stiftung nicht kündbar. Dagegen steht es den Stifterinnen frei, die Hypothek jederzeit ganz oder theilweise abzutragen.

Zinsen von der vorbezeichneten Hypothek werden während der Lebenszeit der Stifterinnen nicht fällig. Erst nach dem Tode der Letzlebenden der Stifterinnen tritt die Stiftung in den Genuß dieser Zinsen ein.

Wird dagegen die Hypothek ganz oder theilweise abgetragen, so fließen die Zinsen von den zur Auszahlung gelangten Summen der Stiftungskasse zur stiftungsgemäßen Verwendung alljährlich zu.

Sobald die Stiftung in den Genuß der Zinsen des ganzen Grundkapitals eingetreten sein wird, soll von den jährlichen Einnahmen aus diesen Zinsen vorab Einfünftel dem Kapitalvermögen so lange zugeführt werden, bis dasselbe den Betrag von Hunderttausend Mark erreicht haben wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte soll auch Einviertheil der Jahresbeiträge der Mitglieder der Stiftung (§ 20) dem Kapitalvermögen zugeführt werden.

Für die Belegung des Kapitalvermögens ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-Sammlung S. 439) maßgebend.

§ 2. Die jährlichen Einnahmen der Stiftung erwachsen:

a) aus den Zinsen des Kapitalvermögens,

b) aus Legaten und Schenkungen, bei welchen nicht Anderes bestimmt ist,

c) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder der Stiftung.

§ 3. Aus den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Waisen und legitimen Kinder von Wittwen der Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden unterstützt. Sind solche nicht vorhanden oder ausreichend unterstützt, so können auch solche Kinder, deren Vater noch lebt, Unterstützung erhalten. Kinder, deren

Väter Mitglieder der Stiftung sind, resp. bis zu ihrem Tode waren, genießen das Vorrecht.

Bei gleicher Bedürftigkeit soll denjenigen Kindern der Vorzug gebühren, deren Vater im Jahre 1866 zum Nassauischen Unterthanen-Verbande gehörte und — sofern derselbe am 31. Dezember 1880 lebte — der Stiftung als ordentliches Mitglied beigetreten ist.

§ 4. Jeder Forstschutzbeamte im Staats-, Communal- oder Privatdienst innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden hat das Recht, der Stiftung als ordentliches Mitglied beizutreten und behält dasselbe auch im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand.

Diese Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Geldbetrags von mindestens 50 Pfennigen. Sie geht verloren durch freiwilligen Austritt oder durch Verweigerung des Beitrags nach vergeblicher durch das Curatorium erfolgten Mahnung.

Ein Eintrittsgeld hat nicht zu zahlen, wer bis zum 1. Januar 1881 und wer später im Laufe des ersten Jahres seiner definitiven Anstellung als Förster oder Waldwärter Mitglied der Stiftung geworden ist. Alle übrigen Personen, welche ungeachtet vorheriger Aufforderung der Stiftung nicht rechtzeitig als Mitglieder beigetreten sind, haben ein Eintrittsgeld, die verheiratheten von 6 Mark, die unverheiratheten von 3 Mark zu zahlen. Der Generalversammlung steht das Recht zu, das Eintrittsgeld zu ermäßigen.

Zu Ehrenmitgliedern der Stiftung können Förderer derselben auf Vorschlag des Curatoriums von der Generalversammlung ernannt werden.

Die jeweiligen Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster des Regierungsbezirks Wiesbaden sind ständige Ehrenmitglieder, ohne daß es einer besonderen Ernennung hierzu bedarf. Die Oberförster werden, soweit dieselben hierzu sich bereit erklären; in ihrem Bezirke die Mitgliederbeiträge erheben und an den Rechner abführen.

§ 5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen und Anträge für dieselben bei dem Curatorium zu stellen.

Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem:

a) das passive Wahlrecht zum Mitgliede des Curatoriums und zum Vertrauensmann (§ 7 und 8),
b) das aktive Wahlrecht zur Wahl der Vertrauensmänner und
c) einen Anspruch darauf, daß ihre hülfsbedürftigen Kinder und Waisen bei Vertheilung der Stipendien vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Mit ihrem Eintritt übernehmen die Mitglieder die Verbindlichkeit, die Statuten zu befolgen und die Zwecke der Stiftung nach Kräften zu fördern.

§ 7. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich nach den bestehenden Forstinspektionsbezirken in Zweigvereine. In jedem derselben wird ein Vertrauensmann (nebst einem Stellvertreter) von den Mitgliedern auf je zwei Jahre gewählt, welcher die geschäftliche Verbindung mit dem Curatorium zu unterhalten und den Zweigverein in der Generalversammlung zu vertreten hat (§ 18). Die Wahl wird zum ersten Male von dem betreffenden Forstmeister, später von dem jeweiligen Vertrauensmann veranlaßt und erfolgt durch eine Currende. Als gewählt gilt derjenige, welcher von den Abstimmenden mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet

eine engere Wahl zwischen denjenigen zwei Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Falls mit diesen beiden Personen oder der zweiten derselben noch andere Mitglieder gleichviel Stimmen erhalten haben sollten, so entscheidet das Loos darüber, welche Personen, oder welche Person zur engeren Wahl zu bringen sind. Die Loosziehung, sowie die Feststellung der Wahl jedes Vertrauensmannes erfolgt durch das Curatorium.

§ 8. Die Stiftung wird verwaltet durch ein Curatorium, welches aus sieben ordentlichen oder Ehrenmitgliedern besteht:

a) dem Direktor,
b) dessen Stellvertreter,
c) dem Schriftführer,
d) dem Rechner und
e) drei Beisitzern.

Als Direktor fungirt der jeweilige Oberforstbeamte zu Wiesbaden. Sofern derselbe diese Ehrenstelle jedoch nicht sollte übernehmen oder beibehalten wollen, erfolgt die Wahl des Direktors durch die Generalversammlung aus der Zahl der Ehrenmitglieder.

Dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner werden aus der Zahl der Ehrenmitglieder, die drei Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt (§ 17).

§ 9. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Curatoriums beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei, bezw. — wenn auch der Direktor gewählt wird und dessen vierjährige Funktionsdauer abgelaufen ist — vier aus, worüber zum ersten Male das Loos entscheidet, jedoch können die Ausscheidenden wieder gewählt werden.

Wird das Curatorium durch Sterbefall oder Austritt unvollzählig, so ist es befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung durch Ersatzwahlen selbst zu ergänzen.

§ 10. Das Curatorium führt die Geschäfte selbstständig, soweit es nicht durch die gegenwärtigen Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt wird.

Dasselbe vertritt die Stiftung nach allen Seiten, namentlich auch bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht und auch in solchen Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, mit Substitutionsbefugniß.

Es verwaltet das Vermögen der Stiftung und sorgt für möglichst sichere Anlage und Vermehrung der Fonds (§ 1).

Es prüft die eingehenden Gesuche um Stipendien nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Beamten (§ 5c.)

Es erstattet der Generalversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung unter Anfügung der abgeschlossenen Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses (§§ 15 und 23).

Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Curatoriums werden von dem Direktor und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden des Curatoriums und dessen Schriftführer — oder deren Stellvertreter — zu vollziehen. Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters zu Wiesbaden, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch den Direktor, im Falle der Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter anzuweisen.

§ 11. Die Geschäfte des Curatoriums werden in Sitzungen, zu denen der Direktor durch den Schriftführer schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung einladen läßt, collegialisch berathen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Ueber jede Sitzung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Direktor unterzeichnet, bei den Akten hinterlegt wird. Ein Auszug aus den Protokollen wird durch den Rechenschaftsbericht (siehe §§ 10 und 15) gegeben.

§ 12. Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Funktionen unentgeltlich mit Ausnahme des Rechners, welch' letzterer eine vom Curatorium zu bestimmende Caution zu leisten hat. Dieser erhält eine Vergütung, welche auf Antrag des Curatoriums von der Generalversammlung festgesetzt wird. Diese Vergütung, wie die Stipendien, Auslagen für Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto u. dgl., sowie die Reisekosten der Mitglieder des Curatoriums und der Deputirten gehören zu den laufenden Ausgaben.

Für außerordentliche Ausgaben ist dem Curatorium ein Credit von 100 Mk. eröffnet.

§ 13. Die Generalversammlung tritt alljährlich mindestens einmal, außerdem aber sonst so oft zusammen, als dies das Curatorium nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, oder wenn fünfzehn Mitglieder schriftlich bei dem Curatorium einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

§ 14. Die Berufung der Generalversammlung und die Tagesordnung für dieselbe ist mindestens vier Wochen vor dem Termine durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 15. Die Tagesordnung der Generalversammlung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Curatoriums im abgelaufenen Verwaltungsjahre;
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das letzte Kalenderjahr, sowie des Berichts des Prüfungs-Ausschusses über dieselbe;
3. Genehmigung der Stipendien, welche durch das Curatorium vorgeschlagen werden;
4. Vorlage der Wahlen für das Curatorium;
5. Bezeichnung des im nächsten Jahre in Funktion tretenden Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses;
6. etwaige Mittheilungen des Curatoriums, sowie Anträge und Wünsche desselben, der Deputirten und der Mitglieder.

Besondere Fälle, in welchen eine Beschlußfassung der Generalversammlung einzutreten hat, sind verzeichnet in den §§ 4 (al. 3 und 4), 7, 8 (al. 3), 16 (al. 3), 19 (al. 2, 3 und 4), 24 und 25.

§ 16. Die Verhandlungen der Generalversammlung leitet der Direktor, in dessen Verhinderung ein anderes vom Curatorium bezeichnetes Mitglied desselben.

Sie sind öffentlich, können aber auf den von der Versammlung angenommenen Antrag eines Mitgliedes in vertrauliche verwandelt werden.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung führt der Schriftführer des Curatoriums.

Dasselbe wird von diesem und dem Direktor oder dessen Stellvertreter, sowie von zwei durch die Generalversammlung zu bestimmenden Deputirten unterzeichnet und in das Archiv des Vereins hinterlegt.

Im Laufe der Debatte gestellte Anträge sind schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 17. Zur Theilnahme an den Berathungen der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Stiftung berechtigt, sowie alle von denselben eingeführten Freunde der Stiftung. Beide haben sich in die aufzulegende Präsentenliste einzutragen.

An den Beschlußfassungen wirken als stimmberechtigt die Deputirten der Zweigvereine (vergl. §§ 7 und 18) sowie der Direktor und zwei weitere vom Curatorium gewählte Mitglieder desselben mit. Jeder Deputirte der Zweigvereine (siehe § 7) führt eine Stimme; ebenso jedes der drei Mitglieder des Curatoriums.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von sieben stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit verlegt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig, sofern auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Direktors entscheidet, werden Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Statutenveränderung aber kann nur durch Dreiviertheile der anwesenden stimmberechtigten Deputirten beschlossen werden.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Acclamation 2c.) entscheidet die Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des Curatoriums muß jedoch vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden.

§ 18. Als Deputirte fungiren die Vertrauensmänner der Zweigvereine und im Verhinderungsfalle die Stellvertreter derselben (siehe § 7). Der Deputirte bezw. dessen Stellvertreter erbringt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Wahlvorstehers.

§ 19. Die stiftungsmäßige Geldunterstützung wird in der Regel in der Form von Stipendien auf ein oder mehrere Jahre gewährt im Betrage von 60, 90, 120, 150, 180 und 200 Mark.

Es bleibt dem Curatorium anheimgestellt, gegebenen Falls auch eine geringere Unterstützung bei der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen.

Die Erhöhung der Stipendien unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung. Wenn der Stiftung zum Zwecke der Gründung besonderer Stipendien größere Schenkungen zugewendet werden, so ist die Generalversammlung befugt, solchen Stipendien die Namen der Geber beizulegen.

§ 20. Die Stipendien werden aus den disponiblen Zinsen des Stiftungsvermögens und Dreiviertheilen der Mitgliederbeiträge bestritten. Einviertheil sämmtlicher Mitgliederbeiträge ist dem Kapitalvermögen so lange zuzuführen, bis dasselbe die in § 1 genannte Höhe erreicht hat.

Die Stipendien werden durch den Rechner ausgezahlt, die größeren in halbjährigen Raten und die zweite Rate auf Vorlage eines neuen Zeugnisses über Fleiß, sittliche Führung und Fortschritte des Stipendiaten.

§ 21. Der Termin zur Einreichung der Gesuche um Verleihung eines Stipendiums wird in jedem Jahre frühzeitig durch das Regierungs-Amtsblatt ausgeschrieben.

§ 22. Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums, über deren Abfassung eine Instruktion ertheilt werden wird, sind an das Curatorium portofrei zu richten.

Das Curatorium hat dieselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und auf Grund dieser seine Anträge auf Bewilligung der Stipendien bei der Generalversammlung zu stellen; der Letzteren sind jedoch alle eingegangenen Gesuche nach ihrem wesentlichen Inhalte zur Kenntniß zu bringen.

Werden die Anträge des Curatoriums insgesammt oder einzeln auch nur von einem Deputirten beanstandet, so treten der Direktor und zwei Mitglieder des Curatoriums mit drei von der Versammlung zu wählenden Deputirten unter dem Vorsitze des Direktors zu einer Commission zusammen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§ 23. Die Prüfung der Rechnung über das letzte Kalenderjahr wird durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Ausschuß vollzogen, der aus drei Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern besteht.

Die Rechnung nebst Belegen hat der Rechner an diesen Ausschuß bis zum 1. Juli jeden Jahres portofrei zu schicken.

§ 24. Wenn über die Auslegung der Statuten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so entscheidet darüber die Majorität des Curatoriums mit Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung (für die Mitglieder) und des Rechtsweges (für Dritte).

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau abhängig.

§ 26. Bis zum 1. Januar 1881 bilden folgende Ehrenmitglieder:

a) der Oberforstmeister Tilmann als Direktor,
b) Forstmeister Roth als dessen Stellvertreter,
c) der Forstmeister Küster als Schriftführer,
d) der Oberförster Huthsteiner als Rechner,
e) der Forstmeister von Massenbach,
f) der Regierungsrath Sartorius,
g) der Forstmeister Lenders,

ein provisorisches Curatorium, welches die im § 8 der Statuten vorgesehene Verwaltung und die rechtliche Vertretung der Corporation bildet. Im Laufe des Jahres 1880 hat dasselbe die erste Generalversammlung zu berufen und tritt das von derselben gewählte Curatorium vom 1. Januar 1881 ab in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 24. April 1880.

Amalie Schapper.	Tilmann, Oberforstmeister.
Maria Schapper.	Roth, Forstmeister.
Elise Casselmann geb. Schapper.	von Massenbach, Forstmeister.
Louise Seyberth geb. Schapper.	Küster, Forstmeister.
	Sartorius, Regierungsrath.
	Lenders, Forstmeister.
	Huthsteiner, Oberförster.

Daß die vorseitig untenstehenden Namensunterschriften von den Betreffenden eigenhändig vollzogen worden sind, beglaubigt

Wiesbaden, den 27. April 1880.

(L. S.) Der Königliche Polizei-Direktor.
Dr. v. Strauß.

41.

Allerhöchster Erlaß betr. die Wiederaufnahme der aus dem Preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übergetretenen Beamten in den Preußischen Staatsdienst.

Indem Ich dem Staats-Ministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar dieses Jahres abschriftlich zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzen ihnen die Wiederaufnahme in den preußischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Diensteinkommen des Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im preußischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den preußischen Richterdienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Hiernach hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Wilhelm.
von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

42.

Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.

(Ges.-Samml. S. 17.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. 1820 S. 45) (a), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das

Gnadenquartal außer den in der Kabinetsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionaire außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

43.

Ermittelungen über den Kinderreichthum der Staatsforstbeamten betreffend.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1597.

Berlin, den 19. Februar 1881.

Es ist für statistische Zwecke von Interesse, zahlenmäßige Angaben über den Kinderreichthum der in der diesseitigen Staatsforstverwaltung angestellten Forstbeamten zu erlangen. Bezüglich der Forstverwaltungsbeamten sind die hierzu erforderlichen Daten in dem über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

derselben von den Königlichen Regierungen hierher eingereichten Jahresnachweisungen enthalten, dagegen fehlen rücksichtlich der Forstschutzbeamten derartige Angaben hierselbst gänzlich. Behufs Erlangung der letzteren wolle daher die Königliche Regierung (Finanz-Direction) bei der diesjährigen Vorlage der Besoldungs-Controle der Forstschutzbeamten des dortigen Bezirks in den dabei miteinzureichenden Anciennetätslisten nachrichtlich bei jedem einzelnen Beamten vermerken, ob derselbe verheirathet resp. Wittwer ist und wie groß event. die Zahl der zur Zeit lebenden Kinder desselben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

44.

Die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtl. Königl Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2014.

Berlin, den 4. März 1881.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift einer Verfügung des Herrn Justizministers an die sämmtlichen Oberstaatsanwälte vom 17. v. M.,

betreffend die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten,

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betreffenden Forstbeamten mit Anweisung zu versehen.

Die Königliche Regierung hat einem Urlaubsgesuche immer erst dann stattzugeben, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des betreffenden Forstbeamten in seiner Eigenschaft als Forstamts-Anwalt gesorgt ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Berlin, den 17. Februar 1881.

Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, das Verfahren bei der Beurlaubung derjenigen Forstamtsanwälte, welche Königliche Forstbeamte sind, in einer von den bestehenden Vorschriften (Art. 8*) der Geschäftsanweisung für die

---

*) Der Art. 8 lautet:

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Ersten Staatsanwalt am Landgerichte, für eine längere Dauer durch den Oberstaatsanwalt. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt, so kann der erste derselben Urlaub bis zu einer Woche bewilligen.

Ein Amtsanwalt, an dessen Amtssitz kein Vorgesetzter sich befindet, bedarf zu einer Entfernung, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, keines Urlaubs.

Amtsanwälte vom 28. August 1879, Justizmin.-Bl. S. 260, § 6*) der allgemeinen Verfügung vom 14. Januar 1880, Justizmin.-Bl. S. 15) abweichenden einfacheren Weise zu gestalten.

Nach einer von mir mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten getroffenen Vereinbarung soll fortan für die Entscheidung auf das Urlaubsgesuch ausschließlich die dem betreffenden Beamten in seinem Hauptamte vorgesetzte Regierung zuständig sein, diese jedoch einem Urlaubsgesuche erst dann stattgeben dürfen, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des Beamten in seiner Function als Forstamtsanwalt gesorgt sei. Demgemäß ist das Urlaubsgesuch zwar an die Regierung zu richten, aber mit Briefumschlag an den Ersten Staatsanwalt einzusenden und von diesem, mit seinen Bemerkungen versehen, alsbald an die Regierung weiter zu befördern. Von dem Verfügten wird die Regierung dem Ersten Staatsanwalt Mittheilung machen. Eine Mitwirkung des Oberstaatsanwalts findet, sofern nicht ein besonderer Anlaß hierzu eintritt, nicht statt.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren die Ersten Staatsanwälte Ihres Amtsbezirks mit Anweisung versehen. Eine entsprechende Anweisung an die Regierungen wird seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft rc. erlassen werden.

Der Justizminister.
gez. Friedberg.

An sämmtliche Königl. Herren Oberstaatsanwälte.
I. 707.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

45.

Die Verrechnung der bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung entstehenden Kosten der Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen sowie des Kontraktabschlusses betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft rc. an eine Königliche Regierung und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, an die Königliche Ministerial-Baukommission hier und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann; Hochwohlgeboren zu Eberswalde und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Borggreve; Hochwohlgeboren zu Münden. III. 259.

Berlin, den 29. Januar 1881.

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Kosten der Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen, sowie des Kontraktsabschlusses ebenfalls nach den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten

---

*) Der § 6 lautet:
Hinsichtlich der Beurlaubung der Amtsanwälte verbleibt es, insoweit der Urlaub die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigt, bei den Vorschriften des Artikel 8 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (s. vorhin).

unterm 24. Juni 1880*) für die Hochbauten der Staatsverwaltung getroffenen Bestimmungen, insbesondere

im § 7 der vorgeschriebenen Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und

im § 23 der allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen,

zu verfahren ist.

Der danach dem Domänen- und Forstfiskus zur Last fallende Theil der qu. Kosten ist bei der Domänenverwaltung unter Kapitel 1 Titel 24 und bei der Forstverwaltung unter Kapitel 2 Titel 32 des Etats zu verausgaben.

Die Berichtsanlagen erfolgen zurück.

Die dem Forstfiskus zur Last fallenden Kosten der Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen zu Forstakademie-Bauten, sowie der vom Forstfiskus zu tragende Theil der Kosten des betreffenden Kontraktsabschlusses sind unter Kapitel 3 Titel 6 des Etats zu verausgaben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Etatswesen und Statistik.

46.

Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
III. 1663.

Berlin, den 16. Februar 1881.

Es ist von Wichtigkeit, übersehen zu können, wie die jährliche Preisbewegung in den Haupt-Holzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen sich gestaltet. Die desfalsigen Angaben sind deshalb alljährlich den nach dem Finalabschlusse einzureichenden Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung beizufügen, und zwar das erste Mal für die Etatsjahre 1878/79, 1879/80 und 1880/81, von da ab jedesmal nur für das betreffende zu Ende gegangene Rechnungsjahr.

In Zukunft werden die nach Maßgabe der Verfügung vom 29. November 1880 (III. 9575)**) zu fertigenden statistischen Zusammenstellungen für sämmtliche Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion diejenigen Materialien zur Erlangung spezieller Angaben über den gedachten Gegenstand liefern, welche für jetzt nur der Königlichen Regierung zu Wiesbaden zur Verfügung stehen. Bis dahin genügt es, daß unter Vermeidung spezieller Durchschnitts-Berechnungen für die einzelnen Sortimente, nur im Allgemeinen angegeben wird, ob und in welchem Maße etwa, die Preise für Nutzholz und für Brennholz der vorkommenden Hauptholzarten eine steigende oder fallende Tendenz gezeigt haben, und welche Gründe hierfür vorliegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Art. 21 S. 71.
**) S. Art. 16 Seite 51.

Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.

47.

Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Controle über die nachhaltige Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen etc. gehörigen Holzungen.

(Deutscher Reichs-Anz. No. 55 de 1881.)

Berlin, den 11. Februar 1881.

Das Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 3. November v. J. in der Verwaltungsstreitsache der Stadt N. wider die Kirchengemeinde zu N. ꝛc. thut eines Bescheides Ew. Excellenz Erwähnung, in welchem das von dem Magistrate zu N. als Kirchenpatron beantragte Einschreiten behufs der Wiederanschonung eines abgetriebenen Holzgrundstücks der Kirche zu N. abgelehnt und dies damit motivirt sei, daß den durch das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden ꝛc. gehörigen Holzungen, vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. S. 373)*) bestellten Aufsichtsbehörden so wenig eine Entscheidung darüber zustehe, ob das Kirchenvermögen den in den vorhandenen Stiftungen gegebenen Vorschriften gemäß verwaltet und genutzt werde, wie darüber, ob die Benutzung der fraglichen Fläche als Acker dem Interesse der Kirche weniger förderlich sei, bezw. das Interesse des Patrons schädige, weil die jährlichen Pachterträge voraussichtlich auch alle Jahre verbraucht werden und, wenn später einmal ein größerer Bedarf hervorträte, die erforderlichen Mittel zum Schaden des dann beitragspflichtigen Patrons fehlen würden. Vielmehr sei nur darüber zu befinden, ob das allgemeine Landeskultur- und Forstinteresse die Wiederaufforstung erheische, und dies sei nicht überzeugend nachgewiesen worden.

Diese Motivirung, welche die Befugniß der Aufsichtsbehörden zum Einschreiten auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- oder Forstinteresses beschränken zu wollen scheint, veranlaßt uns zu der ergebensten Bemerkung, daß eine solche Einschränkung in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes keine Begründung findet. Die §§ 2 ff. desselben legen den Gemeinden, Kirchen ꝛc. die unbedingte Verpflichtung auf, ihre Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu bewirthschaften und sich zu diesem Zwecke gewissen, näher bezeichneten Beschränkungen zu unterwerfen. Der § 10 aber räumt den Aufsichtsbehörden das ebenso unbedingte Recht ein, Handlungen, zu denen ein Waldeigenthümer nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, im Falle der Säumigkeit auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen. Daß die in dem Wortlaute des Gesetzes nicht enthaltene Beschränkung dieser Befugniß auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- oder Forstinteresses auch der gesetzgeberischen Absicht fern gelegen hat, ergiebt sich aus den Motiven des Gesetzes, welche die Einführung einer wirksamen Kontrole über die Erhaltung des Waldvermögens der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, vor allem im eigenen Interesse der Wald besitzenden Korporationen und erst in zweiter Linie im Interesse des Allgemeinwohles für erforderlich erklären.

---

*) Jahrb Bd. IX. Art. 58. S. 293.

Ew. Excellenz werden die vorstehenden Bemerkungen zur gefälligen Beachtung für künftige Fälle empfohlen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Puttkamer.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Starke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Marcard.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath N., Excellenz zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

48.

Die alljährlich aufzustellende Nachweisung über die Aufforstung der Oedländereien betreffend.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Regierung zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Coeslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Cöln, Aachen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 10,664/80.

Berlin, den 26. Januar 1881.

Um in jedem Jahre einen Ueberblick über den Fortgang der Aufforstung der Oedländereien und den Bestand derselben zu gewinnen, veranlasse ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) zugleich mit der Beantragung der Zuschüsse zu dem Kulturfonds, (Circular-Verfügung vom 22. Dezember 1878 IIb. 21498),*) eine Nachweisung nach dem beikommenden Schema für die Oberförstereien des dortigen Bezirks hierher einzureichen.

Ich bemerke hierzu, daß diejenigen Flächen als Oedländereien darin aufzunehmen sind, welche bisher noch nicht aufgeforstet waren, auf denen aber nach ihrer Beschaffenheit ohne bedeutende vorgängige Meliorationen die Kultur stattfinden kann. Es sind daher nicht mit einzurechnen diejenigen Moore oder Theile der Moore, die in ihrem gegenwärtigen Zustande noch für Decennien hinaus, als unkultivirbar zu erachten sind. — Die auf dem Flächenetat der Forstverwaltung stehenden Meeresdünen sind in der Rubrik „Bemerkungen" nachrichtlich zu verzeichnen.

Der Aufforstung der Oedländereien wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direction) Ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Die erforderlichen Mittel dazu werden diesseits, soweit der Staatshaushalts-Etat solche zur Disposition stellt, gern bewilligt werden. Die Kulturen werden nicht selten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle denjenigen Kulturmethoden den Vorzug geben, welche ein Gedeihen am sichersten erwarten lassen, wenngleich selbige vielleicht der größeren Kosten wegen vorläufig nur auf kleineren Flächen ausgeführt werden können. Auf eine gründliche Bodenbearbeitung in gehörigem, nicht zu karg bemessenem Umfange rücksichtlich der Pflanzplätze und Reihen wird hierbei ein besonderes Gewicht zu legen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. X. Art. 36. S. 385.

Nachweisung

über den Fortgang der Aufforstung der Oedländereien im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 1. Oktober 1880/81.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Am 1. Oktober 1880 waren an Oedländereien vorhanden.	Im Jahre 1. Oktober 1880/81 hat ein Zugang durch Kauf, Tausch, Ueberweisung stattgefunden von	In den bereits aufgeforsteten Oedländereien sind wieder der Kultur bedürftig. — (Nachbesserungen.)		Im Jahre 1. Oktober 1880/81 sind kultivirt worden			Mithin ergiebt sich am 1. Oktober 1881 ein Bestand an Oedländereien von (Spalte 3+4+5—9.)	Bemerkungen.
					Prozent der aufgeforsteten Fläche.	Neue Kulturen.	Nachbesserungen.	Zusammen.		
		ha	ha	ha		ha	ha	ha	ha	
1	N. N.	291,3	41,7	7,5	8	52,6	21,4	74,0	266,5	Außerdem 187,0 ha Meeresdünen.
2	N. N.	24,2	0,0	3,1	5	15,0	1,5	16,5	10,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	2561,5	423,3	73,1	7	681,4	91,5	772,9	2285,0	Außerdem 1473 ha Meeresdünen.

(**Bemerkung:** In Spalte 3 ist stets die Zahl der Spalte 10 der Nachweisung des vorhergehenden Jahres einzutragen.)

49.

Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.

(Deutsch. Reichs-Anz. 1881. Nr. 83.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1) auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;

2) auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

§ 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416)*) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung im billigen Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§ 1) durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 6. Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder

2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366 ff.)**) eingestellten Theilungsverfahren.

§ 8. Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des § 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

---

*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 39. S. 361.
**) S. Jahrb. Bd. IX Art. 25 S. 85.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1) das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;

2) die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;

3) die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382);

4) das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 329);*)

5) die Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 228).**)

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) und Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366), aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. von Kameke.
Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.
Friedberg. von Boetticher.

---

*) S. Forst- und Jagdkalender (Schneider) VI. Jahrg. (1856) Art. 17 S. 43.
**) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 23 S. 70.

Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenzregulirungen.

50.

Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse.

Laut Beschluß des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 20. Dezember 1879.

§ 1.

Die in den gegenwärtigen Bestimmungen bezeichneten Signaturen finden Anwendung auf alle Karten, Pläne, Risse 2c., welche auf Kosten oder im Auftrage bezw. unter Leitung von Staatsbehörden behufs der allgemeinen topographischen Darstellung des Terrains oder der speziellen Darstellung der Liegenschaften angefertigt werden, insoweit die durch die Signaturen bezeichneten Gegenstände nach dem Zwecke der betreffenden Karten 2c. in denselben überhaupt zur Darstellung kommen.

Es bleibt jedem Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten, neben diesen allgemeinen Signaturen für die Zeichnung der auf ihre Veranlassung herzustellenden Karten und Vermessungswerke diejenigen besonderen Signaturen anzuordnen, welche durch den Zweck der Karten 2c. bedingt werden.

A. Ueberfichts- (General-) Karten.

§ 2.

Die Zeichnung von Ueberfichts- (General-) Karten erfolgt nach den durch die „Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königlich Preußischen Landesaufnahme, Berlin 1876“ und den dazu gehörigen Nachtrag vom 18. Februar 1878 festgestellten Vorschriften.

Auf allen Seekarten finden die internationalen Zeichen, Bezeichnungen und Abkürzungen Anwendung.

B. Spezialkarten.

§ 3.

1. Darstellung der im Felde vorhandenen Linien in der Horizontalprojektion.

Für die Zeichnung der in den Spezialkarten in der Horizontalprojektion darzustellenden Grenzen und sonstigen auf dem Felde vorhandenen Linien gelten mit Beachtung der beiliegenden Tafel I.*) folgende allgemeine Regeln:

1. Die Eigenthums- und Kulturgrenzen oder sonstigen Linien werden in schwarzer Farbe ausgezogen. Linien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge u. s. w. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden.

2. Insoweit es darauf ankommt, neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch den durch Grenzveränderungen, Grundstückstheilungen oder Zusammenlegungen, durch Anlegung von Wegen, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen,

*) Die Tafeln haben hier nicht mit abgedruckt werden können.

Kanälen u. dergl. m. entstehenden neuen Zustand in den Karten unterscheidend darzustellen, können die neuen Grenz- oder sonstigen Linien in rother Farbe (Karmin) ausgezogen werden.

3. Höhenschichtenlinien werden in brauner Farbe (Sepia) ausgezogen. Dabei werden die Höhenschichten thunlichst in Gruppen von 5 zu 5 Schichten dergestalt markirt, daß je für die fünfte Schichten stärkere, je für die zwischenliegenden vier Schichten feinere Linien verwendet werden. (Vergl. § 19 Nr. 2.)

4. Bonitätsklassengrenzen, welche nicht mit anderen in den Karten dargestellten Grenzen zusammenfallen, werden mit feinen Linien von grüner Farbe ausgezogen.

5. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder als Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopirung bezw. Kartirung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale u. s. w. bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche ꝛc. mit Farbe nicht bedeckt werden.

§ 4.

2. Farbenstreifen.

1. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staates, der Kreise, der Gemarkungen, sowie der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (§ 3) mit grünen Farbenstreifen und zwar:

a) wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen,

b) wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen

begleitet.

2. Besteht eine Karte aus mehreren Blättern, deren gegenseitige Grenze durch Grundstücksgrenzen gebildet wird, so wird eine solche Kartenblattsgrenze, falls sie kolorirt wird, mit einem violetten Farbenstreifen (Magenta) versehen.

3. Insoweit ein besonderes Kolorit hierfür stattfindet, werden die Grenzen der Gewannen, Feldlagen u. s. w. mit breiteren, die Eigenthumsgrenzen mit schmaleren Streifen von gelber Farbe bezeichnet.

Wenn jedoch die Karte Flächenkolorit (§§ 5 und 6) erhält, so werden die Gewannen- und Eigenthumsgrenzen mit Streifen von der Farbe des Flächenkolorits, jedoch in dunklerem Tone ausgeführt, versehen.

4. Neu entstandene Eigenthumsgrenzen können zum Unterschiede von bereits vorhandenen Grenzen mit einem rothen Farbenstreifen (Karmin) versehen werden. (Vergl. § 3 Nr. 2.)

§ 5.

3. Flächenkolorit für die Bodenbenutzung.

Die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) werden im Falle der Kolorirung der betreffenden Flächen nach Anleitung der Tafel 2 durch die nachbezeichneten Farben dargestellt:

1. Chausseen, Eisenbahnen, Straßen und andere Wege ꝛc.: braun (Terrasienna);

2. Wasserflächen, Flüsse, Bäche u. s. w. hellblau (Preußisch-blau);

3. Grundflächen der Gebäude und zwar:

a) der öffentlichen Gebäude: dunkelroth (Karmin),

b) der Wohngebäude: hellroth (Karmin),

c) anderer Gebäude: braun (Sepia);

4. Hofräume: dunkelgrau (chinesische Tusche);
5. Begräbnißplätze: dunkelgrün*) (mit schwarzen Kreuzsignaturen);
6. Ackerland: grünlichbraun;
7. Gärten (Gemüsegärten, Obstgärten, Weingärten u. s. w.): dunkelgrün;
8. Wiesen: gelbgrün;
9. Weiden (Hütung, Viehweide) und Haiden: blaugrün;
10. Haiden (falls sie von den Weiden gesondert kolorirt werden): orangegelb;
11. Moorflächen: blaugrün mit blauen Streifen;
12. Torfstiche: blaugrün mit der in brauner Farbe (Sepia) auszuzeichnenden Torfstichsignatur;
13. Holzung: hellgrau (chinesische Tusche);
14. Sandschellen, Dünen ꝛc.: gelb;
15. Kies: gelb mit dunkelgelben Punkten;
16. Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben: gelb mit rothen Punkten (unter Einschreibung der speziellen Grubenbezeichnung).

§ 6.

Die im § 5 bezeichneten Farbenbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn nach dem Zwecke der kartographischen Darstellung anstatt der Flächenkolorirung nur eine Kolorirung der Konturen oder eine Schraffirung der Flächen (wie solche unter Umständen beispielsweise bei Gebäuden gebräuchlich ist) bewirkt wird.

Die Böschungsflächen an Eisenbahnen, Chausseen, Wegen (Hohlwegen), Deichen, anderen Dämmen, Kanälen u. dgl. m. können, es mag im Uebrigen das Flächenkolorit des § 5 angewendet werden oder nicht, in schwarzer Tusche auf blaugrünem Grundtone (§ 5 Nr. 9) abschattirt werden, wobei als Regel gilt, daß die höherliegende Böschungskante den dunkleren, die tieferliegende den helleren Farbenton erhält.

§ 7.

4. Federzeichnung für die Bodenbenutzung.

Zur Darstellung der Bodenbenutzung durch Federzeichnung dienen die für Uebersichtskarten (§ 2) geltenden Signaturen, gleichviel ob dieselben auf der ganzen Kartenfläche des Grundstücks oder nur in einzelnen Gruppen angebracht werden.

Diese Signaturen können für sich allein oder gleichzeitig mit dem Flächenkolorit (§§ 5 und 6) angewendet werden.

§ 8.

5. Normalzeichen für die Bodenbenutzung.

Insoweit die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) durch Schrift bezeichnet werden, können hierfür die folgenden allgemeinen, mit lateinischer Schrift zu schreibenden Normalzeichen angewendet werden:

1. für Hofräume . . . . Hf
2. „ Ackerland . . . . A

*) Wie die Gärten, § 5 Nr. 7.

3. für Hausgärten . . . . Hg
4. „ Weingärten . . . . WG
5. „ andere Gärten . . . . G
6. „ Wiesen . . . . W
7. „ Weiden (Viehweiden) und Haiden V
8. „ Holzungen . . . . H
9. „ Wasserstücke . . . . Wa
10. „ Oedland . . . . O
11. „ Unland . . . . U

§ 9.

6. Topographische Gegenstände.

Die Zeichnung topographischer Gegenstände erfolgt nach den Mustern auf Tafel 3 in der Regel in schwarzer Tusche.

§ 10.

7. Grenzmale.

Die Zeichen für Grenzmale ergeben sich aus Tafel 4.

Die Anwendung der Grenzmale ist in Tafel 5 veranschaulicht.

Die darnach für „Handrisse" vorgeschriebenen Zeichen finden vorzugsweise Anwendung bei der Führung der Feldbücher (Messungsmanuale) und Messungsrisse ꝛc., in welche zugleich die Messungszahlen eingetragen werden u. s. w.; die für „Karten" vorgeschriebenen Zeichen werden dagegen vorzugsweise in den eigentlichen Karten angewendet. Jedoch können, wo solches zweckmäßig erscheint, die Zeichen für „Handrisse" auch in den eigentlichen Karten zur Anwendung gebracht werden.

Die Grenzmale werden in der Regel in schwarzer Farbe ausgezeichnet. Wo es aber darauf ankommt, neu gesetzte oder neu angelegte Grenzmale von früher vorhanden gewesenen Grenzmalen unterscheidend darzustellen, können die Ersteren in rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet werden.

§ 11.

Jedes der für „Karten" bestimmten Zeichen für Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern u. s. w. wird in der Regel nur einmal auf der Mitte der betreffenden einzelnen Grenzstrecke angebracht, dergestalt, daß aus der Stellung der Zeichen unzweifelhaft erkannt werden kann, an welcher Seite der Grenzlinien die Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern sich befinden, oder ob die Mitte derselben die Grenzen bildet.

Als einzelne Grenzstrecke gilt hierbei in der Regel jeder Theil einer Grenzlinie, welcher — gleichviel ob geradlinig oder gekrümmt — zwischen zwei Punkten liegt, in denen drei Grenzlinien zusammentreffen bezw. in welchen eine Grenzlinie von einer seitwärts auf dieselbe zulaufenden anderen Grenzlinie getroffen wird.

Aendert sich das Grenzmal innerhalb einer solchen Grenzstrecke, sei es, daß die Hecke, der Zaun, der Erdwall, der Graben, der Rain oder die Mauer auf die andere Seite der Grenzlinie übergeht, oder sei es, daß das Eine dieser Grenzmale mit einem Anderen wechselt, so wird der Punkt, an welchem die Aenderung eintritt (Scheidepunkt) durch einen kurzen Querstrich kenntlich gemacht.

§ 12.

8. Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien, sowie sonstige Messungszeichen.

1. Die Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien sind in Tafel 6 zusammengestellt.

2. Die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie diejenigen Punkte des Netzes der Messungslinien, für welche wie für die Ersteren die Koordinaten berechnet werden, erhalten Nummern in arabischen Zahlzeichen, und zwar werden die trigonometrischen Punkte für sich, die Polygonpunkte und diejenigen Punkte des Messungsliniennetzes, für welche Koordinaten berechnet werden, zusammnen wieder für sich numerirt. Die trigonometrischen Punkte höherer Ordnungen werden außerdem noch durch den Eigennamen des Objektes oder der Lage bezeichnet.

3. Die durch die Landesaufnahme oder das geodätische Institut bestimmten trigonometrischen Punkte werden mit ihren Zeichen, sowie mit dem Namen zc., welche sie in den Verzeichnissen der Landesaufnahme zc. führen, in den Karten und Rissen in blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet.

4. Sämmtliche übrigen trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie alle anderen Messungspunkte und Messungslinien, nicht minder die bei neuen Kartirungen in Abständen von einem Decimeter von einander zu ziehenden Linien des Quadratnetzes, welches dazu dient, um die trigonometrischen und die polygonometrischen Punkte nach den für dieselben berechneten Koordinaten aufzutragen, ferner die Nummern und Benennungen der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte werden in Karten und, soweit thunlich, auch in vollständig ausgezeichneten Vermessungsrissen mit rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet.

Die Nummern der trigonometrischen Punkte werden doppelt, diejenigen der polygonometrischen Punkte einfach (roth) unterstrichen.

5. In Feldbüchern (Messungsmanualen) kann die Auszeichnung in schwarzer Farbe erfolgen.

6. Wenn es darauf ankommt, ältere und neuere oder sonst verschiedene Messungsoperationen unterscheidend darzustellen, so können hierfür verschiedene Farben angewendet werden.

§ 13.

1. In den Vermessungsrissen und Feldbüchern werden die Polygonseiten und Messungslinien ihrer ganzen Länge nach in der vorgeschriebenen Signatur (Tafel 6) ausgezeichnet.

2. In den Karten genügt es, die Dreiecks- und Polygonseiten, sowie die Messungslinien — und zwar ohne die von denselben (als Abscissenlinien) gemessenen rechtwinkligen Abstände (Ordinaten) — an ihren Anfangs-, End- und Kreuzungs- bezw. Einbindepunkten bis auf Entfernungen von 5 bis 10 Millimeter auszuzeichnen.

3. Auch kann in den Karten die Bezeichnung der Bindepunkte der speziellen Messungslinien mit Kreisen weggelassen werden.

4. Die Linien des Quadratnetzes (§ 12 Nr. 4), deren Kreuzungspunkte wie die Polygonpunkte mit Kreisen umgeben werden, sind, soweit sie außerhalb der eigentlichen Kartenzeichnung liegen, vollständig auszuziehen. Innerhalb der

Zeichnung genügt es aber, das Ausziehen bis auf eine Entfernung von 10 bis 15 Millimeter von den Kreuzungspunkten zu beschränken.

Den Linien des Quadratnetzes wird die Bezeichnung des Nullpunktes der Koordinaten, die Bezeichnung der Richtung der Abscissenachse und die Angabe des Abstandes jener Linien vom Nullpunkte ebenfalls in rother Farbe (Karmin) (§ 12) beigefügt.

§ 14.

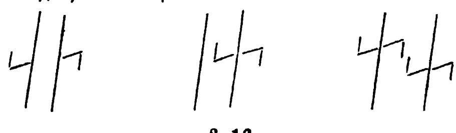
Die Nordrichtung (wirkliche Mittagslinie) wird durch einen Pfeil bezeichnet.

Wenn ein Quadratnetz der im § 12 unter Nr. 4 gedachten Art auf der Karte vorhanden und dasselbe nach den Hauptthimmelsrichtungen orientirt ist, so wird zur Bezeichnung der Nordrichtung einer passend gelegenen Seite des Quadratnetzes eine Pfeilspitze beigefügt.

Wird der magnetische Meridian dargestellt, so ist dies durch die Beischrift „Magnetischer Norden" zu kennzeichnen.

§ 15.

Als Zeichen der Zusammengehörigkeit verschiedener Kartenfiguren nach Eigenthumsbestand, Parzellenbestand oder in sonstiger Beziehung dienen — sofern dies nicht in anderer Weise durch die Art der Zeichnung kenntlich gemacht wird — kleine Haken in nachstehender Gestalt:



§ 16.

Die Festpunkte des Präcisionsnivellements der Landesaufnahme werden in den Situationsplänen mit blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet, unter Beifügung der Nummer, welche auf dem zur Markirung des Punktes dienenden Bolzen angebracht zu sein pflegt.

Zur Bezeichnung anderer Nivellementsfestpunkte dient die zinnoberrothe Farbe.

Ebenso werden die Nivellementsstationen in den Situationsplänen mit kleinen zinnoberrothen Kreisen und Nummern, die Kilometerpunkte mit Doppelkreisen versehen.

Die Nivellementslinien selbst werden in kräftigen zinnoberrothen Volllinien ausgezogen. In gleicher Weise wird die Lage der Querprofile angedeutet, wenn dieselben in dem Situationsplan — sei es, weil sie nicht senkrecht zur Hauptlinie genommen sind, oder sei es aus anderen Gründen — überhaupt angegeben werden. (Vergl. Taf. 6.)

§ 17.

9. Maßbezeichnungen.

1. Wo eine abgekürzte Bezeichnung des Maßes stattfindet, ist zu bezeichnen:

A. Längenmaße:

das Kilometer	mit . .	km
„ Meter	„ . . .	m

das Centimeter	mit	cm
„ Millimeter	„	mm

B. Flächenmaße:

das Quadratkilometer	mit	qkm
„ Hektar	„	ha
„ Ar	„	a
„ Quadratmeter	„	qm
„ Quadratcentimeter	„	qcm
„ Quadratmillimeter	„	qmm

C. Körpermaße:

das Kubikmeter	mit	cbm
„ Hektoliter	„	hl
„ Liter	„	l
„ Kubikcentimeter	„	ccm
„ Kubikmillimeter	„	cmm

2. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,35 m, nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.

Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalen dient das Komma — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maßzahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

3. Bei den in Karten, Vermessungsrissen, Feldbüchern u. s. w. vorkommenden Längenmaßen kann jedoch von der Beifügung einer Maßbezeichnung ganz abgesehen werden, und sind dann die Zahlen für Meter stets als ganze Zahlen, dagegen die Zahlen für Decimeter bezw. Centimeter als Decimalbrüche zu schreiben, so daß beispielsweise unter 27,3 oder 9,05 stets 27,3 m oder 9,05 m zu verstehen ist. Bei Anwendung dieser Schreibweise muß jedoch auch bei solchen Maßzahlen, welche auf volle Meter lauten, das Fehlen von Theilen des Meters durch Beifügung mindestens einer Null nach dem Decimalkomma ausdrücklich gekennzeichnet werden. Es ist also z. B. statt 384 m zu schreiben 384,0, nicht 384.

§ 18.

10. Maßzahlen.

Die Schreibweise der Messungszahlen erfolgt nach Anleitung der Tafel 7 unter Beachtung folgender allgemeiner Regeln:

1. Die Maße werden rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abscissen-, sei es als Ordinatenmaße) angehören, fortlaufend geschrieben, dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abscissen) hinweist.

2. Das die ganze Länge einer Messungslinie angebende Maß wird zur Auszeichnung doppelt unterstrichen.

3. Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien werden einmal unterstrichen.

4. Bei wiederholter Messung einer Linie werden die dabei gefundenen Maße unter einander geschrieben und durch eine Klammer verbunden.

5. Die Maße für einzelne Grundstücksbreiten, Längen ꝛc., für Steinentfernungen werden parallel der betreffenden Grenzstrecke, Dimension ꝛc. geschrieben, vorausgesetzt, daß die Maße nicht fortlaufend über mehrere Punkte gemessen sind und deshalb die Schreibweise für Messungslinien (Nr. 1) stattzufinden hat.

§ 19.

1. Den Drainröhrensträngen (§ 3 Nr. 1, Tafel I) werden die Röhrenweiten, in Centimetern ausgedrückt, und zwar parallel der Strangrichtung, in blauer Farbe beigeschrieben, z. B. 5 cm, 3 cm.

2. Den Höhenschichtenlinien (§ 3 Nr. 3) werden parallel denselben die Höhenzahlen in Metern — in der Regel ohne Beifügung der Maßbezeichnung (vergl. § 17 Nr. 3) — und zwar in brauner Farbe (Sepia) an geeigneter Stelle beigeschrieben.

§ 20.

11. Zählung der Quadranten.

Bei Bestimmung der rechtwinkligen Koordinaten für die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte wird die Abscissenachse thunlichst in die Richtung der wahren Mittagslinie eines Hauptvermessungspunktes gelegt. Dabei werden die Abscissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt, so daß die Quadranten sich in rechtläufiger Ordnung aneinanderreihen, also

der I. Quadrant von Norden bis Osten
„ II. „ „ Osten „ Süden
„ III. „ „ Süden „ Westen
„ IV. „ „ Westen „ Norden

gerechnet wird.

In gleicher Weise findet in allen sonstigen zur Anwendung kommenden Systemen rechtwinkliger Koordinaten die rechtläufige Ordnung der Quadranten Anwendung.

§ 21.

12. Besondere Regeln für Nivellementsprofile.

Die Zeichnung der Nivellementsprofile erfolgt nach Anleitung der beigefügten Tafel 8 unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Regeln:

1. Die Höhenangaben müssen, soweit dies überhaupt zu ermöglichen ist, auf den Normal-Nullpunkt der Höhen im Preußischen Staate bezogen werden. Wo die hierfür erforderlichen Anschlußmessungen fehlen, müssen die Höhenangaben in positiven Zahlen erscheinen.

Die gleichmäßige Verkürzung der Ordinaten beim Zeichnen des Profils geschieht in glatten Zahlen, und zwar thunlichst von 10 zu 10 Metern. Die Ordinatenzahlen selbst werden aber nicht gekürzt, sondern vollständig in die Profile eingeschrieben.

2. In den Nivellementsprofilen werden die Terrainlinie, die Horizontale

und die Ordinaten zwischen der Terrainlinie und der Horizontalen schwarz, Wasserstandslinien blau ausgezogen.

Die projektirten Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen, Deichkronen u. s. w., sowie die dazu gehörigen Ordinaten, werden zinnoberroth ausgezogen.

3. Die Profilfläche des Auftrags wird blaßroth, des Abtrags grau (mit chinesischer Tusche), des Terrains sepiabraun, des Wassers bis zum Wasserspiegel blau, des Moors oder Torfs geeignetenfalls schwarzgrün, der vorhandenen Brücken und sonstigen Bauwerke schwarz, der projektirten Bauanlagen zinnoberroth angelegt bezw. schraffirt.

4. Alle Höhenzahlen, welche sich auf das Terrain beziehen, werden in die Profile schwarz, diejenigen, welche sich auf Hochwasser, mittlere oder niedrige Wasserstände u. s. w. beziehen, blau, endlich diejenigen, welche sich auf projektirte Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen u. s. w. beziehen, zinnoberroth eingeschrieben.

5. Die Längenprofile von Flüssen, Bächen ꝛc. sind in der Regel so aufzutragen, daß der Ursprung des Flusses ꝛc. in der Zeichnung rechter Hand liegt. Das rechte Ufer ist in der Regel in Vollinien, das linke Ufer, falls von demselben nicht etwa ein besonderes Profil gezeichnet wird, durch punktirte Linien anzudeuten.

In den Querprofilen von Flüssen, Bächen ꝛc. muß das rechte Ufer auch in der Zeichnung stets rechter Hand liegen.

Berlin, den 20. December 1879.

Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

Der Vorsitzende:
Graf Moltke,
General-Feldmarschall.

Bausachen.

51.

Verfahren bezüglich der Berechnungen in den Kostenanschlägen und Bauabrechnungen.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 944. I. 1808.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Circular-Verfügung vom 25. August 1879 — II. 10180 und III. 12651 (a) — mehrfache Anordnungen zum Zweck der Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnungen in den Kostenanschlägen und Bau-Abrechnungen getroffen. Ich bestimme hiermit, daß diese Anordnungen auch auf alle Bauangelegenheiten meines Ressorts Anwendung finden.

Hierdurch findet der Bericht vom 14. v. M. (III. 3692/12) seine Erledigung. (Zusatz für Königsberg.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 25. August 1879.

Zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnungen in den Kosten-Anschlägen und Bau-Abrechnungen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Mit Rücksicht auf die den vorgängigen oder späteren Aufmessungen ohnehin anhaftenden Fehler genügt es, wenn für jede der Raum-Abmessungen (Länge, Breite, Stärke) bei Berechnung von Arbeiten resp. Materialien in Bau-Anschlägen und Abrechnungen durchweg das Meter mit zwei Decimalstellen als Einheit zu Grunde gelegt wird. Bei Metall-Arbeiten ist jedoch die Stärken-Dimension mit drei Decimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittelung von Gewichtszahlen handelt, wie solche namentlich bei Eisenarbeiten vorkommen, so ist die Kilogrammzahl als Gewichtseinheit im Allgemeinen mit einer Decimalstelle einzusetzen; die Einschaltung einer zweiten ist nur bei einer Bezugnahme auf kleine Einheitsmaße, z. B. qcm, gerechtfertigt.

2. Sind 3 oder mehr Factoren zu multipliciren, so sind der Regel nach zunächst die beiden größten miteinander zu multipliciren; alsdann ist der dritte Factor heranzuziehen. Sofern die Anschlagsformulare eine bestimmte Reihenfolge der Multiplication bereits vorschreiben, ist diese abweichend von dem vorstehend aufgestellten Grundsatze beizubehalten.

Bei Ausführung der Multiplication ist zunächst das aus der Multiplication der beiden ersten Factoren sich ergebende Product auf 4 Decimalstellen zu ermitteln. Die beiden letzten Decimalstellen werden sodann abgestrichen und die verbleibende letzte Stelle in dem Falle um 1 erhöht, daß die weggestrichene 3. Decimalstelle = 5 oder größer als 5 ist. Demnächst wird das so ermittelte 2stellige Resultat mit dem 3. Factor multiplicirt, das Product auf zwei Decimalstellen wie vor gekürzt, und in dieser Form in die Massenberechnung eingestellt.

Ist der 3. Factor (Metall-Stärken) dreistellig, so wird das Product zunächst mit 5 Decimalstellen ermittelt, jedoch ebenfalls auf zwei Decimalstellen gekürzt.

3. Bei Kosten-Anschlägen ist das aus den Massenberechnungen zu entnehmende Resultat auf eine Decimalstelle in der Weise, wie oben angegeben, zu kürzen und als Vordersatz in die Kosten-Berechnung zu übertragen. Bei Bau-Abrechnungen sind jedoch die in den Massenberechnungen ermittelten zwei Decimalstellen auch für die Vordersätze der Kostenberechnung beizubehalten.

4. Die Pfennig-Rubriken in den Spalten für die Kosten-Einzelnbeträge (nicht Einheitspreise) der Anschläge sind fortzulassen; dagegen ist bei Abrechnungen von dieser Kürzung abzusehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An 1. die sämmtlichen Königlichen Eisenbahn-Directionen,
2. die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission,
3. die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg und Breslau.

II. 10180. III. 12651.

52.

Die Mitwirkung der Kreisbaubeamten bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienstetablissements betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft xc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover, an den Königlichen Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie, Herrn Dr. Dankelmann, Hochwohlgeboren zu Eberswalde. An den Königlichen Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie, Herrn Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Münden. III. 991. I. 2614.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in dem Erlasse vom 20 v. M. (III. 19251) (a) getroffene Anordnung, wonach bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienstetablissements die die Mitwirkung der betreffenden Kreisbaubeamten bedingende Grenze von über 500 M. nicht nach dem Kostenaufwande für das gesammte Dienstetablissement, sondern nach demjenigen für das einzelne Gebäude zu bemessen ist, auch auf alle Bauten meines Ressorts Anwendung findet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen meines Circular-Erlasses vom 20. Juni v. Js. (III. 9137)*), welche die Herbeiführung einer Geschäftserleichterung für die Kreisbaubeamten bezwecken, sind Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, ob bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienst-Etablissements die nach Nr. 1 a. a. O. die Mitwirkung der betreffenden Kreisbaubeamten bedingende Grenze von über 500 Mark nach dem Kostenaufwande für das gesammte Dienst-Etablissement oder nach demjenigen für das einzelne Gebäude zu bemessen sei.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die fragliche Bestimmung dahin zu erläutern, daß nach der derselben zu Grunde liegenden Absicht die letztere der beiden vorstehend angeführten Annahmen die zutreffende ist und daß demgemäß in Fällen der hier gedachten Art eine Mitwirkung des Kreisbaubeamten dann nicht einzutreten hat, wenn die Kosten der an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienst-Etablissements erforderlichen bezw. ausgeführten Reparaturen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen.

Den betheiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks, sowie den übrigen Abtheilungen des Regierungs-Collegiums, welche ihre Aufträge an die Kreisbaubeamten nach Punkt 4 (S. 8) des Erlasses vom 20. Juni v. J. in der Regel nur durch Vermittelung bezw. unter Mitzeichnung der Regierungs-Abtheilung

*) Jahrb. Bd. XII. Art. 80. S. 308.

des Innern erlassen sollen — wird letztere bei geeignetem Anlaß von der vorstehenden Erläuterung Kenntniß zu geben haben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Schultz.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig) und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Commission und das Königl. Polizei-Präsidium hier. III. 19251.

Jagd und Fischerei.

53.

Abänderung der Jagdscheinformulare hinsichtlich der auf der Rückseite derselben kenntlich gemachten Jagd- und Schonzeiten.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.

M. d. J. I B. 9718. M. f. Ldw. I. 16741. III. 9197.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Die Art, wie auf der Rückseite der zufolge des Erlasses vom 27. April 1870*) zur Zeit in Gebrauch befindlichen Jagdscheinformulare die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber (Colonne 3), sowie für weibliches Rehwild (Colonne 5) kenntlich gemacht sind, kann zu der Unterstellung veranlassen, als ob beabsichtigt gewesen sei, den 15. Oktober, bezw. den 15. Dezember in die Jagdzeit miteinzubegreifen. Dies würde jedoch gegen den § 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1870**) verstoßen, dessen Fassung und Motive erkennen lassen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. Oktober ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. Dezember wieder beginnen soll. Die Jagdscheinformulare sind deshalb dahin abzuändern, daß statt des 15. der 16. Oktober und statt des 15. der 14. Dezember gesetzt wird. Die in dem oben gedachten Erlasse erwähnte Buchdruckerei von Gronau ist wegen Aenderung der Formulare mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Die Königliche ꝛc. wolle bei Beschaffung neuen Bedarfs an Formularen ebenfalls für entsprechende Aenderung sorgen und die ihr unterstellten Behörden dieserhalb mit Anweisung versehen, auch denselben die Veröffentlichung einer belehrenden Bekanntmachung in Betreff der Richtigstellung der fraglichen Schonzeiten empfehlen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Starke.

*) S. Jahrb. Bd. III. S. 131. Art 40.
**) S. Jahrb. Bd. III. S. 127. Art. 36.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

54.

Berechtigung vereideter Privat-Forstschutzbeamten zur Ueberwachung von Jagdcontraventionen außerhalb ihres Schutzbezirks.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 1. Oktober 1880.

In Preußen sind die von Privateigenthümern angestellten und auf das Holzdiebstahlsgesetz vereideten Forstbeamten berechtigt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheines zu verlangen und der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar nach § 113 des Str.-G.-B.

Die Entscheidung wird begründet einmal damit, daß den nach den Vorschriften der §§ 53. 31. 32². des Holzdiebstahlsgesetzes vereideten von Privateigenthümern bestellten Forstschutzbeamten durch die Beeidigung unter staatlicher Autorität polizeiliche Functionen übertragen, dieselben also als Beamte anzusehen seien und zweitens, daß sie danach zu den Aufsichtsbeamten gehörten, welchen nach dem Publicandum des Ministers des Innern vom 14. März 1850 (Min. B. für die innere Verw. von 1850 S. 108) die Ueberwachung der Jagdcontraventionen zuzuweisen ist.

Zu der Entscheidung ist zu bemerken, daß sie in gleicher Weise Anwendung findet auf die nach dem jetzigen Forstdiebstahlsgesetz vereideten Privatforstschutzbeamten.

Sie erscheint in ihrer Allgemeinheit indessen bedenklich und dürfte auf die Fälle zu beschränken sein, wenn ein Forstbeamter in einem seinem Schutzbezirk nahe liegenden Revier handelt.

(Rechtsprechung 2c. Band II. S. 288.)

Raetzell.

55.

Jagdvergehn. Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit bei unbefugter Jagdausübung setzt eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit voraus, diese kann aber auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 16. Oktober 1880.

Die Entscheidung wird dahin begründet: Allerdings erfordert der Begriff der Gewerbsmäßigkeit eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise. Die gewinnsuchende Absicht braucht aber nicht auf die Erzielung von Geld, nicht auf den Erlös aus dem Verkaufe der durch strafbare Handlungen erlangten Gegenstände gerichtet zu sein. Es genügt, daß die Thätigkeit als Mittel zum Erwerbe von Vermögensvortheilen dient, daß der Thäter seinen und der Seinigen Lebensunterhalt, statt durch ehrliche Beschäftigung auch nur zum Theil durch strafbare Handlungen beschafft.

(Rechtsprechung 2c. Band II. S. 336.)

Raetzell.

56.

Widerstand gegen Beamte. Irrthum des Thäters über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Der Irrthum desjenigen, welcher einem Beamten Widerstand geleistet hat, darüber, daß derselbe nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amts begriffen gewesen sei, entschuldigt denselben nicht, sondern nur das objective Vorliegen der nicht rechtmäßigen Ausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 30. Oktober 1880.

Dasselbe ist angenommen von dem II. Strafsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 5. November 1880 und in der letzteren Entscheidung dahin motivirt:

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist zwar objectiv eine Bedingung der Strafbarkeit des Widerstandes, die Strafbarkeit ist aber nicht unter des Thäters Urtheil über die Rechtmäßigkeit gestellt, ist daher auch von dem Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit unabhängig und selbst durch die Meinung der Unrechtmäßigkeit nicht ausgeschlossen. Die staatliche Autorität erfordert es, daß einer rechtmäßigen Amtsausübung der Betreffende sich unbedingt unterwirft. Dem Beamten und dem hinter ihm stehenden Gesetze darf derselbe nicht sein eignes Urtheil entgegenstellen, um aus demselben heraus in die vorzunehmende Amtshandlung hindernd einzugreifen. Die Pflicht des staatlichen Gehorsams legt ihm auf, rechtmäßige Amtshandlungen geschehn zu lassen. Insofern er dabei zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit veranlaßt wird, trägt er für die daraus entnommene Entschließung die eigene Verantwortlichkeit, wenn er, trotzdem daß die Amtsausübung eine rechtmäßige ist, dem darin begriffenen Beamten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder denselben thätlich angreift. Wegen dieser bei der Prüfung und Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung dem Betreffenden obfallenden eigenen Verantwortlichkeit ist die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung kein solcher, zum gesetzlichen Thatbestande des Vergehens gegen den § 113 des Str.-G.-B. gehörender Umstand, auf dessen Kenntniß das Gesetz Gewicht legt, weshalb nach dieser Richtung der § 59 daselbst*) nicht anwendbar ist.

(Rechtsprechung rc. Band II. S. 409—453.)

Raetzell.

57.

Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 13. Januar 1881.

Auch das unberechtigte Ansichnehmen todten Wildes ohne sonstige jagdliche Thätigkeit ist als Jagdausübung zu erachten.

Der Rechtssatz ist dahin motivirt: Der Begriff der Jagdausübung erscheint gegeben, wenn ein Dritter die dem Jagdberechtigten zustehenden Jagdbefugnisse

*) § 59 Str.-G.-B. lautet:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen — — —"

in Bezug auf die Occupation des Wildes unberechtigt ausübt. Der Jagdberechtigte ist aber ausschließlich befugt, in seinem Jagdbezirke nicht bloß das lebende, sondern auch das todte Wild — Fallwild — sich anzueignen.

Der Angeklagte hat also dadurch, daß er die im Walde todt aufgefundene Rehgeiße, zu deren Aneignung nur der Jagdberechtigte befugt war, in Besitz nahm, dessen Jagdberechtigung ohne eignes Recht ausgeübt.

(Rechtsprechung rc. Bd. II. S. 721.)

Der Rechtssatz steht im Einklang mit der Rechtsprechung des frühern Preußischen Obertribunals, ist aber in der Theorie vielfach angegriffen.

(cfr. Dalcke, Das Preuß. Jagdrecht S. 82.)

Raetzell.

58.

Hehlerei gefrevelten Wildes nach hessischem Recht.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 7. Januar 1881.

Auf die Hehlerei gefrevelten Wildes in Hessen findet nicht Art. 16 des großh. hessischen Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, sondern § 259 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

Es wird ausgeführt, daß der citirte Art. 16, welcher die bezeichnete Hehlerei als Uebertretung straft, zwar nicht ausdrücklich, aber doch thatsächlich durch die dieselbe Materie behandelnde Bestimmung des citirten § 259 aufgehoben sei.

Raetzell.

59.

Widerstand gegen einen zur Unterstützung der Forstbeamten zugezogenen Holzhauer.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 22. Januar 1881.

Der Begriff des Jagdaufsehers kann nicht auf Personen ausgedehnt werden, welche nur zu einer bestimmten dienstlichen Verrichtung zur Unterstützung von Beamten zugezogen sind.

Ein Oberförster hatte eines Tages eine Patrouille des gesammten, durch einige Holzhauer verstärkten Forstpersonals angeordnet. Zu diesen zum Zwecke des Jagdschutzes zugezogenen Holzhauern gehörte auch der Holzhauer K., dem von den Angeklagten bei Ausübung des Jagdschutzes mit Gewalt Widerstand geleistet wurde. Das Reichsgericht hält auf diesen Fall den § 117 des Str.-G.-B. nicht für anwendbar, weil es zwar einer Form für die Bestellung eines Jagd- und Forstaufsehers ebensowenig, als einer besondern Verpflichtung bedürfe, weil jedoch Personen, welche nur zur Unterstützung von Beamten zugezogen seien (§ 113 Str.-G.-B.), nicht den Charakter von bestellten Aufsehern im Sinne des § 117 hätten, die Stellung als Aufseher vielmehr eine gewisse selbstständige Thätigkeit voraussetze.

Raetzell.

60.

Den theilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forstfrevelstrafen betr.

(Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Finanzdirection zu Hannover. III. 473. I. 1101.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Die Königliche Regierung erhält hierbei Abschrift der an das Königliche Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 15. December v. J. (a.)

betreffend die Befugnisse der Ressortminister in Bezug auf die Ermäßigung und den Erlaß von Forstfrevelstrafen,

zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bei der Berichterstattung über Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Forstfrevelstrafen ist in Gemäßheit der abschriftlich beigefügten Circular-Verfügung vom 11. Januar 1870. F. M. IIb 393*) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. will Ich in Ergänzung der Allerhöchsten Erlasse vom 1. October 1830, vom 21. April 1866 und vom 26. September 1868**) und unter entsprechender Beschränkung der dem Justizminister durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868 für die neuen Landestheile übertragenen Befugnisse, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Ermächtigung ertheilen, in allen Forstcontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1880.

gez. **Wilhelm.**
geggz. Otto Grf. z. Stolberg. G. v. Kameke. Gf. Eulenburg.
Maybach. Bitter. von Puttkammer. Lucius. Friedberg.
von Bötticher.

An das Staatsministerium.

Versuchswesen.

61.

Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 10153.

Berlin, den 4. Dezember 1880.

Es liegt in der Absicht, Anbauversuche mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten im größeren Umfange als bisher und nach einheitlichem Plane

*) Jahrbuch Band III. Art. 34. S. 125.
**) Sämmtlich abgedruckt im Bd. I. des Jahrbuchs Art. 110. S. 212.

ausführen zu lassen. Da zu erwarten steht, daß die dazu erforderlichen Geldmittel bereits durch das nächste Etatsgesetz bewilligt werden, so erscheint es an der Zeit, die nöthigen vorbereitenden Schritte schon jetzt einzuleiten, um mit der Ausführung sofort, nachdem die Mittel zur Disposition gestellt, beginnen lassen zu können.

Die ganze Angelegenheit gehört naturgemäß in das Bereich des forstlichen Versuchswesens, für welches bereits eine feste Organisation besteht, und zwar fallen die Anbauversuche speziell in den Rahmen der seit Jahren schon eingerichteten Kulturversuche. Die einzelnen Versuchsreviere werden dabei zu der Hauptstation des Versuchswesens, wie bei den bisher eingeleiteten Kulturversuchen, in das Verhältniß als Nebenstationen zu treten haben; Pflanzenerziehung, Anbau und weitere Behandlung der Kulturen werden durch Arbeitspläne ganz gleichmäßig zu regeln und über Ausführung, Kosten und Erfolg auf diesen Stationen spezielle Lagerbücher zu führen sein. Nachdem die qu. Angelegenheit auf der diesjährigen Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden-Baden Gegenstand eingehender Erörterung und Berathung gewesen, wird die Aufstellung entsprechender, die Ausführung der Anbauversuche allseitig regelnder Arbeitspläne von dieser Seite demnächst zu erwarten stehen.

Es kommt für jetzt darauf an, — und hierbei wird die Mitwirkung der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) einzutreten haben —, die Auswahl geeigneter Versuchs-Oberförstereien zu treffen. Als maßgebende Gesichtspunkte kommen dabei die Verschiedenheit einerseits der klimatischen Lage (geographische Lage, Höhenlage, Seelage, Exposition) andererseits der ausgedehntere Flächen einnehmenden Haupt-Gebirgs- und Bodenarten in Betracht. Zugleich wird ein Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß nur solche Oberförstereien zu Versuchsrevieren ausgewählt werden, deren Verwalter nicht nur vermöge der ihnen eigenen Sachkenntniß, sondern auch wegen des von ihnen zu erwartenden ganz besonderen Interesses und Eifers die Bürgschaft für eine sorgfältige Durchführung der betreffenden Arbeitspläne sowie überhaupt für eine ersprießliche Förderung der qu. Angelegenheit bieten. Die Zahl der Versuchsorte wird nicht zu groß gewählt werden dürfen, damit die Versuche um so intensiver und nachhaltiger betrieben werden können und die Mittel nicht zu sehr zersplittert werden. Nach einem vorläufigen Ueberschlage glaube ich die Zahl der Oberförstereien für das gesammte Staatsgebiet mit mindestens 60 Revieren als wahrscheinlich ausreichend betrachten zu können, so daß demzufolge auf den einzelnen Regierungsbezirk etwa 2, beziehungsweise auf die Provinz etwa 5 Versuchsstationen entfallen würden. Selbstredend können diese Zahlen nur als ungefährer Anhalt für die abzugebenden Vorschläge angesehen werden und muß eine völlige Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Versuchsstationen über das Staatsgebiet den vorerwähnten, für die Auswahl maßgebenderen Rücksichten zurückstehen.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) veranlasse ich, unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte behufs Auswahl geeigneter Versuchs-Oberförstereien entsprechende Vorschläge unter gleichzeitiger Angabe der für die einzelnen Versuchsorte in Betracht kommenden Standortsverhältnisse binnen 8 Wochen hierher einzureichen.

Schließlich bemerke ich noch, daß, nach Maßgabe der von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten gefaßten Beschlüsse, sich die Anbauversuche in größerem resp. geringerem Umfange zunächst auf die nachstehend aufgeführten Holzarten erstrecken werden:

Pinus rigida, P. ponderosa, P. Jeffreyii, P. Laricio, P. austriaca,
Abies Douglasii, A. Nordmanniana.
Picea sitkaensis.
Cupressus Lawsoniana.
Thuja gigantea.
Acer Negundocalifornicum. A. saccharinum. A. dasycarpum.
Betula lenta.
Carya alba nebst verschiedenen anderen Species.
Juglans nigra.
Juniperus virginiana.
Populus monilifera.
Quercus rubra.

Versuche mit einigen japanischen Coniferen wie z. B. Picea politu, Thujapsis dolabrata, Picea Alcoqniana sind in weitere Aussicht genommen und bleiben weiterer Erwägung und späterer Entscheidung vorbehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

62.
Denselben Gegenstand betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover. III. 11101.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

In Verfolg der Circularverfügung vom 4. d. M. (III. 10153) (s. den vor. Art.) eröffne ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction), daß sich die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten für das Jahr 1881 in der Hauptsache auf die Pflanzenerziehung beschränken werden, da Bestandsanlagen im Allgemeinen und vorerst nur durch Pflanzung auszuführen sein werden. Es wird sich empfehlen, die Pflanzenerziehung an einigen dazu besonders geeigneten Stellen zu concentriren, weil die dazu erforderlichen Bedingungen nicht auf allen Versuchsoberförstereien vorhanden sein werden. Zu diesen Bedingungen gehören namentlich: guter, tiefgründiger Boden in geschützter Lage und in unmittelbarer Nähe des Aufsichtsbeamten, die Gelegenheit, das erforderliche Düngematerial, Dammerde rc. zu beschaffen, die Nähe einer Eisenbahnstation behufs leichter Versendbarkeit der Pflanzen, die Gelegenheit, jederzeit Arbeiter zu bekommen. Wünschenswerth ist ferner, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, daß sich Wasser in unmittelbarer Nähe findet. Zum Theil werden die vorhandenen, ständigen Forstgärten zur Pflanzenerziehung benutzt werden können.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wolle in dem auf die Circular-Verfügung vom 4. d. M. (III. 10153) zu erstattenden Berichte, und wenn dieser schon abgegangen ist, in einem besonderen Berichte unter Berücksichtigung der voraufgeführten Gesichtspunkte Vorschläge über die Orte der Pflanzenerziehung

abgeben und ferner diejenigen bereits vorhandenen, ständigen Forstgärten bezeichnen, in denen die Aussaat des Samens im Frühjahr 1881 erfolgen kann. Ich behalte mir vor, hiernach für den Umfang des Regierungsbezirkes oder auch für den Umfang der Provinz zu bestimmen, in der im nächsten Jahre das Pflanzmaterial zu erziehen ist.

Sofern die Erledigung dieser Verfügung nicht zugleich mit dem auf die Verfügung vom 4. d. M. zu erstattenden Berichte erfolgt, erwarte ich dieselbe bis spätestens den 15. Februar k. J.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

63.

Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 10952.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Auf der letzten Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchanstalten zu Baden-Baden, auf welcher eingehende Berathungen über die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten in Deutschland stattgefunden haben, ist im Zusammenhange mit dieser Frage beschlossen worden, über das Vorkommen von denjenigen fremden Holzarten, mit denen Anbauversuche in nächster Zeit gemacht werden sollen, sowie von einigen weiteren besonders wichtig erscheinenden in den betreffenden Deutschen Staatsgebieten eine statistische Erhebung anzustellen.

Die Geschäftsleitung des Eingangs genannten Vereins hat für die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufnahmen das hierneben in Exemplaren angeschlossene Formular (s. dasjenige zu Art. 64) entworfen und kommt es nunmehr darauf an, für die sämmtlichen fiskalischen Forsten und thunlichst auch für alle Corporationswaldungen des diesseitigen Staatsgebiets die nöthigen Erhebungen anstellen und auf Grund der dabei gewonnenen Resultate die qu. Formulare ausfüllen zu lassen. Für die Staatsforsten wird diese Arbeit von den betreffenden Königlichen Oberförstern unschwer bewirkt werden können; auch wird den Letzteren dieselbe hinsichtlich der Corporationswaldungen, soweit hierfür nicht andere geeignetere, insbesondere mit den lokalen Verhältnissen vertrautere Organe heranzuziehen sind, übertragen werden müssen. Der Königlichen Regierung bleibt es überlassen, für den dortigen Bezirk dieserhalb die erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Für die Ausfüllung der Formulare sind die auf der Rückseite derselben enthaltenen Bemerkungen zu beachten, wo namentlich auch diejenigen Holzarten aufgeführt sind, auf welche sich die Erhebungen zu erstrecken haben. In wie weit bei der Beantwortung detaillirte Angaben oder überschlägliche allgemeinere gemacht werden, bleibt dem eigenen Ermessen überlassen. Es liegt nicht in der

Absicht, den Betreffenden eine schwierige und zeitraubende Arbeit aufzuerlegen, vielmehr handelt es sich um eine mehr freiwillige Leistung im Interesse der Sache.

Die ausgefüllten Formulare sind demnächst von der Königl. Regierung zu sammeln und thunlichst bis zum 1. März 1881 der „Geschäftsleitung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde" zu übersenden. Für diejenigen Oberförstereien, in denen keine der in Frage stehenden Holzarten vorkommt, sind Vacatanzeigen beizufügen.

Insofern die Zahl der übersandten Formulare für den dortigen Bezirk nicht ausreicht, ist der weitere Bedarf direkt von der Geschäftsleitung des mehrerwähnten Vereins zu beziehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

64.

Denselben Gegenstand betreffend.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche landwirthschaftliche Vereine. III. 10952. I. 10.

Berlin, den 31. December 1880.

Auf der letzten Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden-Baden, auf welcher eingehende Berathungen über die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten in Deutschland stattgefunden haben, ist im Zusammenhange mit dieser Frage beschlossen worden, über das Vorkommen von denjenigen fremden Holzarten, mit denen Anbauversuche in nächster Zeit gemacht werden sollen, sowie von einigen weiteren besonders wichtig erscheinenden in den betreffenden Deutschen Staatsgebieten eine statistische Erhebung anzustellen. Es ist von Wichtigkeit, den zu diesem Zwecke erforderlich werdenden Ermittelungen die größtmögliche Ausdehnung zu geben und dieselben nicht nur in den sämmtlichen Staats- und Corporationsforsten anstellen zu lassen, sondern solche auch auf die Privatwaldungen, sowie auf Parks und Gartenanlagen auszudehnen. Die Königl. Regierungen sind bereits angewiesen, in den erstgenannten Forsten das benöthigte Material durch die Königl. Oberförster sammeln zu lassen. Die letztgenannten oder sonstige Staatsbeamten mit dergleichen Arbeit auch für die Privatwaldungen ꝛc. zu beauftragen, erscheint jedoch schon um deswillen nicht durchführbar, weil denselben die hierzu unerläßliche spezielle Lokalkenntniß nicht überall beiwohnen kann. Ich richte daher an den . . . . das ergebene Ersuchen, die einzelnen zum dortigen Verbande gehörigen landwirthschaftlichen Kreis-, Orts- und Zweigvereine für diese Angelegenheit interessiren und gefälligst dahin wirken zu wollen, daß sich dieselben der Beschaffung des benöthigten statistischen Materials hinsichtlich der Privatwaldungen, Parks ꝛc. innerhalb ihres Bezirks unterziehen.

Am zweckmäßigsten werden die desfallsigen Aufnahmen nach dem von der „Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde" zu diesem Behufe entworfenen, in einem Probeexemplare hierneben angeschlossenen Formulare, welches auch den gleichen Erhebungen in den Staats- und Corporationsforsten zu Grunde liegt, bewirkt werden.

Die erforderliche Anzahl von Formularen wird auf bezügliche Requisition von der qu. Geschäftsleitung den einzelnen Vereinen geliefert werden.

Für die Ausfüllung des Formulars werden die auf der Rückseite desselben enthaltenen Bemerkungen zu beachten sein, wo insbesondere auch diejenigen Holzarten aufgeführt sind, auf welche sich die Erhebungen zu erstrecken haben. Dazu bemerke ich jedoch weiter, wie es zwar wünschenswerth, aber keineswegs unerläßlich ist, daß sämmtliche in dem Formulare vorgesehene Spalten der Ueberschrift entsprechend ausgefüllt werden; namentlich gilt dies bezüglich der Abtheilung „Standorts-Beschreibung" und mag daher überall da, wo die Ermittelung einzelner die Standortsgüte bedingenden Factoren irgend größere Schwierigkeit verursacht, von der Ausfüllung der betreffenden Spalten Abstand genommen werden. Daß die in den Spalten der Abtheilungen „Alter" und „Vorkommen" gewünschten Zahlen genau nur dann anzugeben sind, wenn solche ohne Weiteres bekannt, im Uebrigen aber lediglich zu arbitriren sind, ist bereits in den Bemerkungen auf der Rückseite des Formulars angedeutet.

Die ausgefüllten Formulare werden von den einzelnen Vereinen zweckmäßig zu sammeln und alsdann der Geschäftsleitung des Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde zu übersenden sein. Bei der Kürze der Zeit wird es schwerlich überall durchführbar sein, den hierfür von der Letzteren in Aussicht genommenen Termin — 1. März 1881 — inne zu halten. Es dürfte daher den sich der Sammlung unterziehenden betreffenden Vereinen mitzutheilen sein, daß auch spätere Zusendungen mit Dank entgegengenommen werden, denselben jedoch die thunlichste Beschleunigung anzuempfehlen sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Personalien.

65.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis Ende März 1881.

(Im Anschluß an den Art. 35 S. 109.)

I. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Büsch, Oberförster zu Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.
von Ernst, Forstmeister zu Oppeln.
von Schmerfeld, Forstmeister zu Cassel.
Franz, Oberförster zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Pensionirt.

Rembe, Oberförster zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Süd, Reg.-Bez. Cassel (inzwischen gestorben).

Holzart . . . .

Ort des Vorkommens: Oberförsterei, Stadt-, Land-Gemarkung

Allgemeine Lage: Geographische Länge . . . . ° . . . . ', Breite ° . . . '.

Alter.	Vorkommen im Walde: Fläche. ha.	Fläche. d.	Als reiner Bestand. ha.	Als reiner Bestand. d.	eingesprengt: horstweise. (Zehntel des ganzen Bestandes.)	eingesprengt: stammweise. (Zehntel des ganzen Bestandes.)	vereinzelt. Stammzahl.	Vorkommen: in Gärten (Stammzahl.)	an Wegen (Stammzahl.)	anderwärts (Stammzahl.)	Standorts-Beschreibung: Höhe über dem Meere m.	Boden neigt sich: schroff, steil, lehn, sanft, (eben).	nach Himmelsrichtung.	Des Bodens: Grundgestein.	Bestandtheile.	Tiefgründigkeit.	Bindigkeit.	Feuchtigkeit.	Bemerkungen.
63	6	0	—	—	—	0,1.	—	—	—	—	30	sanft.	NW.	Schwemmland.	Lehm.	mitteltief.	mild.	frisch.	(Beispiel.)

Bemerkungen zu vorstehendem Formulare.

1. Die Aufnahmen erstrecken sich auf folgende Holzarten: **a) Pinus rigida (Mill.) (Pitch pine)**, b) Pinus ponderosa (Dougl.), c) Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), d) Pinus Strobus (L.), e) Pinus Laricio (Poir) (corsicana) Schwarzkiefer, f) Abies Douglasii (Lindl.), g) Abies Nordmanniana (Stev.), h) Picea sitchensis (Bong.), i) Cupressus Lawsoniana (A. Murr.), k) Thuja gigantea (Nutt.), l) Juniperus virginiana (L.), m) Acer Negundo (L.), n) Acer saccharinum (Wangenh.), o) Acer dasycarpum (Ehrh.), p) Betula lenta (L.), q) Carya alba (Mill.), r) Carya amara (Mchx.), aquitica (Mchx.), tomentosa (Nutt.), porcina (Nutt.) s) Fraxinus americana (L.), t) Juglans nigra (L.), u) Ulmus americana (L.), v) Quercus alba (L.), w) Quercus rubra (L.), x) Populus monilifera (Ait.) (serotina, gemeine canadische Pappel, nur bezüglich ihres Vorkommens im Walde. — 2. Es ist für jede Holzart ein besonderes Blatt zu nehmen. Sollte eine so häufig vorkommen, daß ein Blatt nicht ausreicht, so ist ein zweites, drittes 2c zu nehmen. — 3. Zu „Ort des Vorkommens“: das Unzutreffende ist zu streichen. — 4. Ist das Alter nicht genau bekannt, so ist es gutachtlich zu schätzen, der Zahl aber ein ca. vorzusetzen. — 5. In gleicher Weise sind nicht genaue Zahlen bei der Abtheilung des Formulars „Vorkommen“ zu bezeichnen. — 6. Die Bodenneigung ist zu benennen mit einem der im Kopf angegebenen Eigenschaftswörter. — 7. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind namentlich solche über den Wuchs erwünscht, die Ausfüllung wird aber freiem Ermessen anheimgestellt. — 8. Die Rückgabe der ausgefüllten Formulare wird bis zum 1. Februar erbeten. Es sind dieselben an diejenigen Behörden resp. Vereine zu senden, durch welche sie ausgegeben sind. Von den Behörden resp. Vereinen werden die Bogen gesammelt und bis zum 1. März 1881 an die Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten zu Eberswalde geschickt.

Dittmar, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

Schraudebach, Oberförster zu Forsthaus Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Busse, Oberförster zu Lüneburg, Oberförsterei Scharnebeck, Prov. Hannover.

C. **Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).**

Kayser, Forstmeister von Gumbinnen (Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lyck) nach Breslau (Forstmeisterstelle Breslau-Glatz).

Runge, Oberförster, von Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden, nach Haste in der Grafschaft Schaumburg, Forstverwaltungs-Bezirk der Regierung zu Minden.

Andersch, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Richlich, Reg.-Bez. Bromberg.

Weber, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg auf die Forstmeisterstelle Cassel-Hersfeld.

von Schmerfeld, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Soehre auf die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald (inzwischen gestorben s. oben sub A.).

Israel, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Frankenberg auf die Forstmeisterstelle Cassel-Soehre.

Goerges, Oberförster, von Osburg, Reg.-Bez. Trier, nach Tronecken, Reg.-Bez. Trier.

Mirow, Oberförster, von Tronecken, Reg.-Bez. Trier, nach Boehl, Reg.-Bez. Cassel.

Ehrentreich, Oberförster, von Boehl, Reg.-Bez. Cassel, nach Wolfgang, Reg.-Bez Cassel.

Münter, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hannover-Münden auf die Forstmeisterstelle Hannover-Gifhorn.

Walther, Oberförster, von der Oberförsterstelle Rotenburg-West auf die Oberförsterstelle Rotenburg-Süd ohne Aenderung seines Wohnsitzes zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.

Klein, Oberförster, von Witzenhausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Rotenburg, Oberförsterstelle Rotenburg-West, Reg.-Bez Cassel.

Ide, Oberförster, von Baumholder, Reg.-Bez. Trier, nach Witzenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Schultz, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Jammi, Reg. Bez. Marienwerder.

von Ehrenstein, Oberförster, von Creutzburgerhütte, Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln, nach Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.

Spangenberg, Oberförster, von Friedrichsthal, Oberförsterei Murow, Reg.-Bez. Oppeln, nach Creutzburgerhütte, Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Tidow, Oberförster, von Mollenfelde, Prov. Hannover, nach Lüneburg, Oberförsterei Scharnebeck, Prov. Hannover.

Hölzerkopf, Oberförster, von Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Weilburg, Oberförsterei Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dieterichs, Oberförster, von Wendhausen, Prov. Hannover, nach Mollenfelde, Prov. Hannover.

Detzel, Oberförster, von Sprakensehl, Prov. Hannover, nach Wendhausen, Prov. Hannover.

Clausius, Oberförster, von Weilburg, Oberförsterei Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Sprakensehl, Prov. Hannover.

Buchhold, Oberförster, von Straß-Ebersbach, Oberförsterei Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Forsthaus Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Vom 1. Februar 1881 ab wird die Inspections-Eintheilung der Staatsforsten im Reg.-Bez. Breslau dahin geändert, daß

1. der Inspections-Bezirk Breslau-Breslau (Oberforstmeister) aus den bisher zur Inspection Breslau-Glatz gehörigen Oberförstereien Nimkau und Schöneiche gebildet wird, und
2. dem Inspections-Bezirke Breslau-Glatz (Forstmeister Kayser) die bisher zum Inspections-Bezirk Breslau-Breslau gehörigen Oberförstereien Kuhbrück und Katholisch-Hammer mit zugewiesen werden.

Der Amtssitz der Forst-Inspection Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel, wird vom 1. April 1881 ab nach Cassel verlegt unter Abänderung ihrer Benennung in Cassel-Hersfeld.

Vom 1. März 1881 ab ist die bisher zur Inspection Hannover-Lauterberg gehörige Oberförsterei Ilfeld der Inspection Hannover-Nordheim und die bisher zur Inspection Hannover-Nordheim gehörige Oberförsterei Duderstadt der Inspection Hannover-Münden zugelegt worden.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Guse, Forstmeister zu Breslau (Forstmeisterstelle Breslau-Glatz), zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle bei der Regierung zu Oppeln übertragen.

Morgenroth, Oberförster zu Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lyck übertragen.

von Mengerssen, Oberförster zu Haste, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Erfurt-Schleusingen übertragen.

Rüther, Oberförster zu Hardegsen, Prov. Hannover, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Hannover-Münden übertragen.

Kopp, Oberförster zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg übertragen

Richter, Oberförster zu Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Frankenberg übertragen.

Bosfeldt, Oberförster zu Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Oppeln-Nord übertragen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Keßler, Oberf.-Kand., zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

Kinner, Oberf.-Kand., und Feldj.-Lieut. zu Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt.

von Windheim, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Marienwerder) zu Hardegsen, Prov. Hannover.

Ramsthal, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Wiesbaden) zu Frankenhain, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel.

Kroll, Oberf.-Kand., zu Remonien, Reg.-Bez. Königsberg.

Steinau, Oberf.-Kand., zu Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Lade, Oberf.-Kand., zu Straß-Ebersbach, Oberförsterei Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Conrades, Oberförster-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Minden) zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Kluge, Oberf.-Kand., zu Osburg, Reg.-Bez. Trier.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung haben erhalten:

von Bornstedt, Oberförster und Forst-Assessor zu Herzberg, Oberf. Lonau, Prov. Hannover.

Conrades, Oberförster zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Bernhart, Oberförster zu Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg.

H. Zu Hilfsarbeitern bei einer Regierung wurden berufen:

Martin II., Oberf.-Kand., nach Cassel.

Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberf.-Kand., nach Minden.

Scholze, Oberf.-Kand., nach Frankfurt a. O.

Schaefer, Oberf.-Kand., nach Wiesbaden.

Kalk, Oberf.-Kand., nach Marienwerder.

J. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Bohne, Oberf.-Kand., nach Biebersdorf, Oberförsterei Boernichen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Fintelmann, Oberf.-Kand., nach Clarencranst, Oberförsterei Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Förster Adrian zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.
" Sadewasser zu Schäferei, Oberf. Oliva, Reg.-Bez. Danzig.
" Haecker zu Bechsteinswalde, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
" Koerber zu Castaven, Oberf. Himmelpfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.
" Dürrfeld I. zu Forsth. Fürth, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
" Herlach zu St. Thomas, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
" Meißner I. zu Forsth. Thailen, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.
" Lehnardt zu Klink, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).
" Knopke zu Pulkau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.

66.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis Ende März 1881*).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 36 S. 111.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Polch, Oberforstmeister zu Aachen (mit der Schleife).

von Spankeren, Oberforstmeister bei der Königl. Hofkammer zu Berlin (mit der Schleife).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Angern, Oberförster zu Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

Bekuhrs, Oberförster zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.

von Bodungen, Oberförster zu Lützelstein, Oberf. Lützelstein-Süd, Elsaß-Lothringen.

Brauns, Oberförster zu Diekholzen, Prov. Hannover.

Dantz, Oberförster zu Eberswalde, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.

Dittmar, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).

von Ernst, Forstmeister zu Oppeln.

Hartung, Oberförster zu Diepholz, Prov. Hannover.

Jaffe, Oberförster zu Hameln, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Münter, Forstmeister zu Hannover.

Ohrt, Oberförster zu Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig

von Pelcke, Fürstl. Wiedscher Forstmeister zu Neuwied.

Perl II., Oberförster zu Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

Sachse, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, R.-B. Potsdam.

Steffens, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

Wullstein, Oberförster des Königl. Hausfideikommiß-Forstreviers Toeppendorf zu Groß-Schwein, Kreis Glogau.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Levecke, Gehegereuter zu Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Cochius, Forstmeister zu Magdeburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

von Stünzner, Oberförster zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, das Ritterkreuz II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Salemon, Oberförster zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg desgl.

Axt, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen, das Ehrenkreuz III. Kl. Fürstlich Lippeschen Hausordens.

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

von Kleist, Oberforstmeister und Mitglied des Hofjagdamtes zu Magdeburg, das Komthurkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Schultz, Oberforstmeister zu Minden, Ehrenkreuz erster Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens.

von Hoevel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam, Verdienstkreuz in Gold des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausordens der Wendischen Krone.

Raven, Oberförster zu Saupark, Oberförsterei Springe, Prov. Hannover, desgl.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Brandt, Förster zu Erkner, Oberf. Coepenick, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Kühne, Förster zu Neerenfett, Oberf. Diepholz, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Bertram, Förster zu Brucke, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Buchwald, Hegemeister zu Kutschlau, Oberf. Braetz, Reg.-Bez. Posen.

Eschment, Förster zu Klinthenen, Oberf. Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Fleischfresser, Revier-Förster zu Marwitz, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

Gfegner, Gem.-Förster zu Thann, Oberf. Thann, Elsaß-Lothringen.

Hennig, Hegemeister zu Eichfier, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Hollaender, Förster zu Brandenburger Heide, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

Humbert, Gem.-Förster zu Forsthaus Wasserfels, Oberf. Kaysersberg, Elsaß-Lothringen.

Lindenberg, Förster zu Tegelgrund, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.

Maringer I., Revier-Förster zu Forsth. Hochscheid, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.

Martin, Förster zu Mittersheim, Oberf. Finstingen, Elsaß-Lothringen.

Martin, Communal-Förster zu Offenbach, Oberf. Herborn, R.-B. Wiesbaden.

Riesmann, Förster zu Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen, Prov. Hannover.

Olbricht, Förster zu Finstingen, Oberf. Finstingen, Elsaß-Lothringen.

Peseux, Gem.-Hegemeister zu Forsth. Thierenbach, Oberf. Gebweiler, Elsaß-Lothringen.

Rautenberg, Förster zu Hankenberg, Oberf. Iburg, Prov. Hannover.

Reinhardt, Hegemeister zu Maßlau, Oberf. Schkeuditz, R.-B. Merseburg.

Rode, Förster zu Karlswalde, Oberf. Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rudolf II., Förster zu Backen, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.

Rühl, Communal-Förster zu Niederhausen, Oberf. Rambach, R.-B. Wiesbaden.

Rust, Waldwärter zu Wichmannsdorf, Oberf. Lüneburg, Prov. Hannover (Klosterkammer).

Scheid, Gem.-Förster zu Hoelschloh, Oberf. Weißenburg, Elsaß-Lothringen.

Schuhmann, Communal-Förster zu Dotzheim, Oberf. Chausseehaus, R.-B. Wiesbaden.

Schulze, Förster zu Kl.-Poeppeln, Oberf. Kl.-Naujock, R.-B. Königsberg.

Stirn, Hegemeister zu Forsth. Plump, Oberf. Zabern, Elsaß-Lothringen.

Schwebel, Hegemeister zu Forsth. Buchwald, Oberf. Oberbronn, Elsaß-Lothringen.

Vorrath, Förster zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, R.-B. Königsberg.

Werner, Gem.-Förster zu Windesheim, Gem.-Oberf. Stromberg, Reg.-Bez. Coblenz.

Wrzesinski, Förster zu Langenpfuhl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Holste, Forstschutzgehilfe zu Sprötze, Oberf. Sellhorn, Prov. Hannover.

Menk, Vorarbeiter zu Westergellersen, Oberf. Garlstorf, Prov. Hannover.

Elten, Förster zu Nonnenholz, Oberförsterei Escherode, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Jung, Revier-Förster zu Willershausen, Reg.-Bez. Cassel (im Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Alexis von Hessen zu Herleshausen).

F. Anderweite Auszeichnungen.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Schroeder zu Mechau, Oberf. Darszlub, Reg.-Bez. Danzig.
„ „ Ristow zu Thiloshein, Oberf. Sobbowitz, „ „
„ „ Sieg zu Rilla, Oberf. Sobbowitz, „ „
„ „ Bethge zu Jederitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
„ „ Koepke zu Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf, „ „
„ „ Hirzel zu Stoeritz-See, Oberf. Rüdersdorf, „ „
„ „ Rüdiger zu Luckenwalde, Oberf. Zinna, „ „
„ „ Thielecker zu Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, „ „
„ „ Bruschki zu Natteheide, Oberf. Neuendorf, „ „
„ „ Schubert zu Melzow, Oberf. Gramzow, „ „
„ „ Kloßmann zu Crampnitz, Oberf. Potsdam, „ „
„ „ Gode zu Pfefferteich, Oberf. Alt-Ruppin, „ „
„ „ Bundel zu Krascheow, Oberf. Kraschеow, „ Oppeln.
„ „ Tirpitz zu Mechnitz, Oberf. Cosel, „ „
„ „ Cottmann zu Steinhausen, Oberf. Büren, „ Minden.
„ „ Koenig zu Krankenhagen, Oberf. Rumbeck, „ „
„ „ Zühlsdorf zu Lotzen, Oberf. Cladow, „ Frankfurt.
„ „ Voigt zu Rehberg, Oberf. Massin, „ „
„ „ Röhricht zu Gr.-Rädnitz, Oberf. Crossen, „ „
„ „ Manns zu Bobersberg, Oberf. Braschen, „ „
„ „ Draeger zu Rumpinsee, Oberf. Lubiathfließ, „ „
„ „ Krüger zu Osterburg, Oberf. Carzig, „ „
„ „ Schweitzer zu Stölpchen, Oberf. Lietzegöricke, „ „
„ „ Bögershausen zu Lüderode, Oberf. Königsthal, R.-B. Erfurt.

Berichtigungen.

Seite 51 Art. 16, 10. Zeile von unten l. 29. November statt 29. September.
„ 111 „ 36 unter B: Dem Hegemeister Rietzschel zu Fuchsberg, Oberf. Panten, ist der Kronen- (nicht der Rothe Adler-)Orden IV. Klasse (mit der Zahl 50) verliehen worden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

67.

Die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Kandidaten der Feldmeßkunst.

Verfg. an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herrn Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1881. S. 79.)

Berlin, den 29. März 1881.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. Januar cr. erklären wir uns ergebenst damit einverstanden, daß zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst, zu welchem nach § 1 zu b. die Prüfungsvorschriften vom 2. März 1871*) in der Regel der Dirigent der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung durch deren Präsidenten ernannt werden sollte, nunmehr mit Rücksicht auf das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. (Ges.-S. 1880 S. 291 ff.)**) der Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten von Ew. Hochwohlgeboren bestellt werde.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
J. V.: Jacobi.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
J. A.: Marcard.

68.

Statut der „Wilhelms-Stiftung" zu Groß-Schönebeck zur Ausbildung von Söhnen Preußischer Forstschutzbeamten für das Forstfach.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 8481.

Berlin, den 14. April 1881.

Aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist von Freunden des Waldes und des Waidwerkes eine Stiftung begründet und von des Kaisers und Königs Majestät unter dem Namen

*) S. Jahrbuch Bd. IV. Art. 1 S. 1.
**) S. d. Art. 69 S. 164 dss. Bds.

„Wilhelms-Stiftung“ Allerhöchst genehmigt worden, welche ihren Sitz in Groß-Schönebeck, Regierungs-Bezirk Potsdam und den Zweck hat, bedürftigen und würdigen Söhnen von Preußischen Staats-, Communal- oder Privat-Forstschutzbeamten ihre Ausbildung für das Forstfach während des Besuches der Forstschule zu Groß-Schönebeck, eventl. ähnlicher Fortbildungsanstalten durch Gewährung von Unterstützungen zu erleichtern.

Die Königliche Regierung wird für vorkommende Fälle hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ein Abdruck des Allerhöchst bestätigten Statuts dieser Stiftung demnächst in dem „Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung“ erscheinen wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Statut
der Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck.

§ 1. Zum Andenken an den 11. Juni 1879 ist von Freunden des grünen Waldes und edlen Waidwerkes ein Capital von

10,500 Mark

„Zehntausend fünfhundert Mark“ zu dem Zweck gesammelt worden, bedürftigen Söhnen von Forstschutzbeamten die Ausbildung zu Hütern und Pflegern des Waldes und Wildes zu erleichtern.

Die Stiftung führt den Namen „Wilhelms-Stiftung“ und hat ihren Sitz im Dorfe Groß-Schönebeck, Regierungs-Bezirk Potsdam.

§ 2. Das Stammkapital derselben besteht in Zehntausend fünfhundert Mark, welches niemals, es sei unter welchen Umständen es wolle, angegriffen oder vermindert werden darf. Dasselbe soll in sicheren Papieren des Deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten oder in pupillarisch sicheren Grundschulden oder Hypotheken (§ 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875) zinslich angelegt werden.

Die Documente und Werthpapiere sowie die Stiftungsurkunde sollen in der Reichshauptbank zu Berlin deponirt werden.

§ 3. Das Jahreseinkommen des Stiftungsfonds soll vom 1. April 1881 ab in der Art verwendet werden, daß aus demselben vorzugsweise würdigen und bedürftigen Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten während des Besuches der Forstschule zu Groß-Schönebeck und, für den Fall des Eingehens derselben eventl. während des Besuches ähnlicher Fortbildungsanstalten des Preußischen Staates, Unterstützungen bis zum jedesmaligen Jahresbetrage von 350 Mark gewährt werden.

Wenn geeignete Bewerbungen von Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten nicht vorhanden sind, können die vorbezeichneten Unterstützungen, nach Ermessen des Curatoriums auch Söhnen lebender unbemittelter Forstschutzbeamten gewährt werden.

Soweit das Jahreseinkommen eine statutenmäßige Verwendung nicht findet, ist dasselbe dem Stiftungsfonds zuzuschlagen und wie dieser zinslich anzulegen.

§ 4. Die Verleihung der Unterstützungen des § 3 setzt die folgenden Bedingungen voraus:

a) der Bewerber muß der Sohn eines im Preußischen Staats-, Communal- oder Privatdienst angestellten resp. angestellt gewesenen Forstschutzbeamten,
b) 14—19 Jahre alt,
c) der Unterstützung bedürftig und
d) mit Rücksicht auf Betragen, Anlagen und Kenntnisse derselben würdig sein.

§ 5. Anträge auf Unterstützungen sind unter Beifügung der nach §§ 3 und 4 dieses Statuts erforderlichen Nachweise an den Vorsitzenden des Curatoriums, den jedesmaligen Oberforstmeister bei der Regierung in Potsdam, z. Z. den Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam zu richten, welcher die Beschlußfassung des Curatoriums herbeizuführen und das weitere wegen Benachrichtigung des Interessenten und Anweisung der Unterstützung zu veranlassen hat.

Letztere ist eine Jahres-Unterstützung, wird, soweit die Zinsen disponibel sind, vierteljährlich pränumerando gezahlt, muß für jedes Jahr Seitens des Curatoriums neu bewilligt und kann, soweit sie nicht bereits gezahlt ist, durch Beschluß des Curatoriums wegen Mangels der Würdigkeit oder Bedürftigkeit wieder entzogen werden.

§ 6. Die Stiftung wird in allen ihren Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — durch das Curatorium vertreten, welches besteht aus:
a) dem jedesmaligen Oberforstmeister der Regierung in Potsdam,
b) dem jedesmaligen Forstinspections-Beamten der Forstreviere Groß-Schönebeck und Pechteich,
c) den Oberförstern dieser beiden Reviere,
d) dem Pfarrer zu Groß-Schönebeck.

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und versammelt sich alljährlich in den drei ersten Monaten jedes Etatsjahres in Groß-Schönebeck zur Beschlußfassung über eingegangene Unterstützungsgesuche und Abnahme der Rechnung. Urkunden der Stiftung werden durch drei Mitglieder des Curatoriums rechtsgültig vollzogen.

§ 7. Aus der Mitte des Curatoriums wird von demselben alljährlich ein Mitglied mit der Verwaltung der Kasse beauftragt. Dieser „Rendant" hat für die Einziehung der Zinsen und Zahlung der Unterstützungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Curatoriums Sorge zu tragen, den, resp. die Depôtscheine der Reichshauptbank aufzubewahren und dem Curatorium im April jeden Jahres für das vorhergehende, vom 1. April bis ultimo März laufende Jahr Rechnung zu legen.

§ 8. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

Potsdam und Groß-Schönebeck, den 22./23. Februar 1881.

Das provisorische Curatorium der Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck.

gez. v. Alvensleben, Königlicher Oberforstmeister. — gez. Hildebrandt, Königlicher Forstmeister. — gez. Witte, Königlicher Oberförster.

gez. Sachse. Königlicher Oberförster. — gez. Bernhardi. Pfarrer.

Organisation. Dienst-Instructionen.

69.

Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880.

(Gesetz-Sammlung S. 291 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrath, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen der Stadtausschuß.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorschrift der Gesetze durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin ausgeübt.

Zweiter Titel.
Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt.
Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrathes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465)*), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 14. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§ 15. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 16. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 17. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

---

*) § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:
Ein Beamter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 18. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 19. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 20. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 21. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 22. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 15) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 23. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher

Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 24. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 25. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 26. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksrath.

§ 27. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

§ 28. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksrathes die Bestimmungen des § 27 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§ 29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§ 30. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche

vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 31. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 32. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852*), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahres ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 33. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

---

*) S. die Note zu § 13.

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 34. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 35. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§ 36. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

An die Stelle des Bezirksraths tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen, der Oberpräsident.

§ 37. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 38. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern“ wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852*), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 39. Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ **)

---

*) Nr. 2 des § 24 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:
Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:
2) die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirectionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militairintendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet . . . . . . sind.

**) Der § 24 lautet:
Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Außer- und

(Gesetz-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§ 40. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852*) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 41. Gegen Verfügungen, (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 63 ff. dieses Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876**), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 373) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879***), betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), vorgeschriebenen Fristen.

Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

*) § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind (s. vorhin), ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

**) S. Jahrbuch Band IX. Seite 293 Art. 38.

***) § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879 lautet:

Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen . . .

§ 43. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

§ 44. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes.

II. Abschnitt.

Beschlußverfahren.

1. Eingangsbestimmung.

§ 45. Für das Verfahren des Provinzialraths und des Bezirksraths, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Oertliche Zuständigkeit.

§ 46. Die örtliche Zuständigkeit der im § 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Corporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht und, wenn die Corporation ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

§ 47. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen und ihren Sitz haben.

§ 48. Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiscorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt.

3. Geschäftsgang.

§ 49. Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 50. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchem das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluß des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§ 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 51. An den Verhandlungen des Provinzialrathes und des Bezirksrathes können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit berathender Stimme theilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§ 52. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden die Vorschriften der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) sinngemäße Anwendung.

---

*) Die §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli lauten:

§ 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde ent-

§ 53. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 54. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 53 eine der im § 45 bezeichneten Behörden beschlußunfähig, und kann die Beschlußunfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

§ 55. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

---

schieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren ......, vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§ 41. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

§ 43. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung ihrer Gemeinden vor dem Gerichte gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 45. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

1) die Beschlüsse endgültig sind,
2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes und des Provinzialrathes sind endgültig.

Die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksrathes, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 57. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 58. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrathes von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrathes.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 59. Die im § 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

§ 60. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrathes und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung aufechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuß gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§ 61. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Provinzialrathes, des Bezirksrathes und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

III. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

§ 62. In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungsachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 63. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842*) (Gesetz-Sammlung S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 64. An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 63) findet die Klage statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte § 63 Absatz 3 und 4).

§ 65. Die Beschwerde im Falle des § 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

---

*) § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lautet:

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 66. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 67. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842*) (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 68. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befug-

---

*) § 6 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

nisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar:

   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29*) des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vor-

*) Die §§ 28, 29 St.-G.-B. lauten:

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzeren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

hergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 69. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 70. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874*), Gesetz-Samml. S. 197).

Bei den Vorschriften des § 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.

§ 71. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

---

*) § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 lautet:

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Localpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 72. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;
2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5*) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 73. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 74. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 72 Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regirungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

---

*) § 367 Nr. 5 des St.-G.-B. lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu Sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, (Gesetz-Samml. S. 216) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 75. Die gemäß §§ 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 76. Polizeivorschriften der in den §§ 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 72 beziehungsweise der §§ 73 oder 74, sowie in den Fällen des § 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 77. Ist in einer gemäß § 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 78. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen.

§ 79. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 80. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nicht-

befolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von Dreißig Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 81. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksrathes ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernden Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß § 83 Absatz 2

in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) beziehungsweise des § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873*) (Gesetz-Samml. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§ 87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§ 89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des § 15 und des § 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im § 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 63 und 64 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 90. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialraths und der Bezirksräthe in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Die Wahlen zum Provinzialrathe sind vor den Wahlen zu den Bezirksräthen zu vollziehen.

§ 91. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden rc., (Gesetz-Samml. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter.
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. S. 5. Art. 5.

70.

Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern an die Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien dieser Provinzen.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung 1881 S. 72 ff.)

Berlin, den 26. März 1881.

Mit dem 1. April d. J. treten außer dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) und dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315) auch die Gesetze vom 19. und 22. d. M., betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 155 und S. 176) in Kraft. Ein neues Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, welches die vorgedachten Gesetze ergänzen sollte, und dessen Entwurf dem Landtage der Monarchie in seiner letzten Session vorgelegen hat, ist nicht zum Abschlusse gelangt. Die hiernach für die Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, herbeigeführte Lage der Verwaltungsgesetzgebung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) bleibt bis auf weiteres, jedoch nur theilweise, in Geltung. Nach § 91 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 treten die Titel I bis IV., sowie die §§ 163, 169, 170, Nr. 2, 4 und 5, und 174 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Die §§ 10 und 37 sind in die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März d. J., die §§ 13, 14, 168, 169, 170, Nr. 5 und 174 in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 2. August 1880 übernommen, beziehungsweise durch entsprechende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden. Die §§ 4, 23 und 29 kommen ganz in Wegfall. An die Stelle der übrigen durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes treten entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen des Organisationsgesetzes, insbesondere des dritten und fünften Titels desselben.

Durch Art. VI. der Novelle zur Kreisordnung werden ferner aufgehoben die dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes angehörenden §§ 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115. Die in diesen Paragraphen enthaltenen, auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und Kreise bezüglichen Vorschriften sind, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 des § 115, welche durch § 74 in Verbindung mit den §§ 75 und 81 des Organisationsgesetzes ersetzt werden, mit verschiedenen Aenderungen in die Kreisordnung (Neue Fassung) übernommen worden.

Außerdem sind mehrere Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes durch neuere Spezialgesetze für beseitigt zu erachten; so der § 83 durch das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128), die §§ 85 und 86 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230)*), und der § 95 durch das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl

*) S. Jahrb. Bd. XII. S. 258 Art. 64.

(Gef.-Samml. S. 222)*). Der § 162 ist durch die neue Gerichtsorganisation bezw. die Strafprozeßordnung obsolet geworden.

Hiernach bleiben vom 1. April d. J. ab nur die §§ 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 und 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164 des V. Titels, sowie die §§ 165 bis 167, 170 Nr. 1 und 3, 172, 173 und 175 des VI. Titels des Zuständigkeitsgesetzes in Geltung. Bezüglich der §§ 60 und 61 ist dabei zu beachten, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, bezw. die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§ 55c und 68 der Kreisordnung) Neue Fassung) ersetzt werden. (Vergl. auch IV, 2. unten).

II. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffend, so sind der fünfte Abschnitt des zweiten Titels derselben (§§ 62 bis 85), sowie der § 2, Absatz 2 und der § 126 durch § 91, Absatz 1 des Organisationsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 sind in die Kreisordnung (Neue Fassung), die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 2, Absatz 2, 63 und 68, welche ganz in Wegfall kommen, mit verschiedenen Aenderungen in das Organisationsgesetz (insbesondere §§ 10 bis 14 und 26, sowie Abschnitt II. des dritten Titels und sechster Titel) übergegangen.

Der durch die Novelle vom 22. März d. J. veränderte Text der Provinzialordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom gleichen Datum (Gef.-Samml. S. 233). Bezüglich der gegenwärtigen Fassung des § 112 a. a. O. ist zu bemerken, daß der in dem dritten Absatz enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sich auf das neue Zuständigkeitsgesetz bezieht, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Satzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene § 146 des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der, von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

> „In den Fällen der §§ 10, 26, 34, 36, 37 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II. Allg. Landrechts, bezw. §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gef.-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.“

III. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat durch die Novelle vom 19. März d. J. wieder eine übersichtliche, in sich geschlossene Gestalt erhalten, wobei die Bestimmungen derselben zugleich einer Revision unterzogen und mehrfach abgeändert bezw. ergänzt worden sind. In Bezug auf diese Abänderungen ergeht besondere Verfügung. Der gegenwärtig geltende Text der Kreisordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Gef.-Samml. S. 179). Zu beachten ist, daß die Bestimmungen über Wegepolizei und über das Verfahren in Wegebaustreitigkeiten, welche der bisherige § 61 und der § 135 II, 1 der Kreisordnung enthielt, aus dem Texte der Kreisordnung selbst

*) S. Jahrb. Bd. X. S. 46 Art. 12.

entfernt und durch die Bestimmungen im Artikel IV. der Novelle vom 19. März d. J. ersetzt worden sind.

IV. Unter den materiellen Aenderungen, welche der bisherige Rechtszustand durch die im Eingange bezeichneten Gesetze erleidet, sind nachstehende wegen ihrer allgemeinen praktischen Bedeutung hervorzuheben.

1) Zu den durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Vorschriften gehört auch der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes. Die beiden ersten Absätze jenes Paragraphen bestimmten, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes weder eingeschränkt noch erweitert werden, und daß, soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfinden solle. Nach Wegfall dieser Bestimmungen wird der regelmäße Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren überall Platz greifen, außer in denjenigen Fällen, in welchen er durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der Gesetze beschränkt ist. Was aber die Frage nach der Zuläsigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommt einerseits die neue Fassung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" entscheiden, andererseits die Bestimmung des § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Gegen die Endurtheile der Verwaltungsgerichte wird daher, unbeschadet der erwähnten Bestimmung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der ordentliche Rechtsweg fortan nur in solchen Fällen stattfinden, in welchen er, wie z. B. in § 78, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten ist.

2) Nach § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 beträgt in allen Fällen, in welchen die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder die Klage, bezw. des Antrages (Einspruches) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. In dem Organisationsgesetz und in den neuen Fassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Provinzialordnung und der Kreisordnung ist der Grundsatz einer zweiwöchentlichen Normalfrist fast ausnahmslos zur Durchführung gelangt.

3) Mit Aufhebung des § 29 des Zuständigkeitsgesetzes ist die Verpflichtung der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse, bezw. der Bescheide und Endurtheile die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren, in Wegfall gekommen. Dagegen findet nunmehr in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, und zwar bezüglich der Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 82 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. (Neue Fassung.)

4) Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Zuständigkeitsgesetzes über die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind im Wesentlichen in die §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes übergegangen. Jedoch findet die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohner beträgt, von jetzt ab nicht mehr an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath und erst gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt. Es ist ferner in den § 65 die neue Bestimmung aufgenommen, daß die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) gegen eine polizeiliche Verfügung angebracht wird, wenn sie nicht als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gilt.

Neu sind ferner die Bestimmungen des § 66 des Organisationsgesetzes, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 d. h. mit der gleichen Beschränkung, wie bei orts- oder kreispolizeilichen Verfügungen, stattfindet.

5) Die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde und des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Vorstandes) sind unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 33 des Zuständigkeitsgesetzes im § 68 des Organisationsgesetzes neu geordnet und zwar in Betreff aller, von den genannten Behörden in Ausübung der obrigkeitlichen — nicht bloß der polizeilichen — Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

Durch § 69 des Organisationsgesetzes ist ferner bezüglich der Rechtsmittel gegen Zwangsmaßregeln der Verwaltungsbehörden, abweichend von den bisher geltenden Vorschriften des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes Folgendes bestimmt: Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also z. B., sofern es sich um die Durchsetzung einer orts- oder kreispolizeilichen Verfügung handelt, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrers geworden, d. h. bereits mit der Beschwerde oder der Klage angefochten worden sind. Dagegen findet fortan gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden überhaupt nur zulässig, sofern es sich um die Androhung eines Zwangsmittels behufs Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung handelt. In allen anderen Fällen ist nur die Beschwerde zulässig.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, vorstehenden Erlaß durch das Regierungsamtsblatt — event. durch eine Extrabeilage — schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

71.

Erhebungen über das von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtende Nutzungsgeld und die Grundsteuer-Reinerträge dieser Ländereien betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, Schleswig und Kassel und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2550.

Berlin, den 12. März 1881.

Es erscheint wünschenswerth, eine Uebersicht darüber zu erlangen, wie sich das von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtende Nutzungsgeld zu den Grundsteuer-Reinerträgen dieser Ländereien stellt. Ich lasse der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) hierneben ein Formular zu einer solchen Uebersicht für eine Oberförsterei mit einem darin eingetragenen Beispiele zugehen und beauftrage Wohldieselbe, die Oberförster des dortigen Bezirks hiernach mit den nöthigen Formularen zu versehen, von denselben die mit einer Rekapitulation zu schließenden Uebersichten für ihre Reviere aufstellen und diese von den betreffenden Herren Forstmeistern prüfen event. berichtigen und mit ihrem Revisionsvermerk versehen zu lassen. Von den Uebersichten ist alsdann eine Zusammenstellung (ihrer Schlußsummen,) auf demselben Formulare anzufertigen und aufzusummiren. Hierauf sind dieselben in einem Hefte mit der Zusammenstellung bis zum 1. Oktober d. J. hierher einzureichen.

Für die Ausfüllung des Formulars ist Folgendes besonders zu beachten:

1. Die Fläche der Dienstländereien (Spalte 5 bis 12) ist ebenso wie das Nutzungsgeld (Spalte 15) in genauer Uebereinstimmung mit den Etats, resp. den letzten diesseitigen Festsetzungen anzugeben.

2. Die Zahlen der Spalte 13 brauchen nur überschlägliche zu sein.

3. Wo eine Einschätzung der Dienstländereien als landwirthschaftlich benutzte Flächen zur Grundsteuer stattgefunden hat, sind die Zahlen des Katasters in Spalte 14 zu verzeichnen. Anderenfalls hat der Oberförster unter Anhalt an die Sätze von landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ähnlicher Qualität in den benachbarten Feldmarken die Grundsteuer-Reinerträge zu veranschlagen, und sind besonders diese Veranschlagungen Seitens der Herren Forstmeister zu prüfen, event. zu berichtigen.

4. In Spalte 18 „Bemerkungen" ist vorkommenden Falls anzugeben, unter welchen besonderen Kalamitäten, (z. B. Frost,) die Bewirthschaftung des Dienstlandes so leidet, daß die Erträge dem Grundsteuer-Reinertrage in Wirklichkeit nicht entsprechen, und um welchen Prozentsatz letzterer deshalb zu hoch ist.

5. Die Schlußspalte 19 ist in 2 cm. Breite zu diesseitigen Eintragungen frei zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

1. Laufende Nummer	2. Ober-försterei	3. Bezeichnung der Dienststelle	4. Jagen oder District	Abtheilung	5. Gärten ha	a.	6. Aecker ha.	a.	7. Wiesen ha.	a.	8. Weiden ha.	a.	9. Sa. nutzbares Dienst-land ha.	a.	10. Hof- und Bau-Stelle ha.	a.	11. Un-land ha.	a.
1	Neuhaus	Revierförster-stelle Grünhof	37	a	0	150												
			37	b			8	520										
			37	b					0	240								
			118	a					7	110								
			119	a					1	230								
			119	a							5	360						
			37	c											0	070		
			.	.													0	040
		Summa	.	.	0	150	8	520	8	580	5	360	22	610	0	070	0	040
2	„	Försterstelle Buchwerder rc.																
3		rc.																
													R e c a p i					
1	Neuhaus	Revierförsterst. Grünhof	.	.	0	150	8	520	8	580	5	360	22	610	0	070	0	040
2	„	Försterstelle Buchwerder	.	.														
3	rc.																	
4																		
		Summa tot.	.	.	3	735	40	030	34	431	7	218	85	414	0	971	0	734

Revidirt (event. und berichtigt). N. N., den 20. Juli 1881.

Der Forstmeister: N. N.

72.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Februar d. Js. rücksichtlich der Beamten der Forstverwaltung.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 4726.

Berlin, den 6. Mai 1881.

Nach dem Gesetze vom 6. Februar d. J., betreffend die Zahlungen der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal*), ist den unmittel-

*) S. den Art. 42 S. 122 d. Bds.

12. Sa. des gesammten Dienstlandes		13. Entfernung vom Wirthschaftshof	14. Grundsteuerveranlagung					15. Gegenwärtiges Nutzungsgeld		16. Das Nutzungsgeld beträgt gegen den Grundsteuer-Reinertrag				17. Letzte Festsetzung durch Ministerial-Rescript	18. Bemerkungen	19.
			Kultur-Art und Klasse	Reinertrag pro ha.		Reinertrag der Abtheilung				mehr		weniger				
ha.	a.	km		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰			
		0,0	Gart. 5	7	50	1	13							Minist. Rescr. vom 14. Jan. 1869 IIb 143		
			Acker 6	2	50	22	30									
			Wies. 2	12	.	2	88									
		4,3	Wies. 2	12	.	85	32									
			Wies. 2	12	.	14	76									
			Weid. 3	.	10	0	54									
		.	.													
		.	.													
22	720	.	.	.	.	126	93	90	.	.	.	36	93			
tulation.																
22	720	.	.	.	.	126	93	90	.	.	.	36	93			
87	119	.	.	.	.	591	81	371	50	17	80	238	11			
												220	31			

Neuhaus, den 1. Juli 1881. Der Oberförster N. N.

---

baren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, ihre Besoldung aus der Staatskasse vom 1. April d. J. ab vierteljährlich im Voraus zu zahlen, und diese Bestimmung findet, wie solches in Bezug auf das landwirthschaftliche Ressort durch Verfügung vom 12. April d. J. (Nr. 5046 I.) den Königlichen Regierungen bereits mitgetheilt worden, auf alle unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter aus den Besoldungsfonds gezahlt werden, Anwendung, gleichviel ob diese Beamten unkündbar oder auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, welche aus besonderen Verhältnissen bei der Forstverwaltung entstanden sind, bestimme ich für das Ressort der letztgedachten Verwaltung hierdurch noch Folgendes:

1. Die Oberförster-Kandidaten, welche commissarisch oder interimistisch etatsmäßige Oberförster- oder Revier-Försterstellen verwalten, dürfen, da sie kein Gehalt, sondern nur eine fixirte diätarische Remuneration beziehen und zu jeder Zeit ohne

Kündigung abberufen werden können, diese Remuneration nach wie vor nur monatlich erhalten.

2. Interimistische Vertreter von Försterstellen, welche kein Gehalt, sondern Diäten beziehen, ferner die blos nebenamtlich beschäftigten Waldwärter mit einem Jahreseinkommen unter 360 Mark erhalten ihre Dienstbezüge ebenfalls wie bisher nur monatlich.

3. Die Miethsentschädigungen der Oberförster und Förster und die Wohnungsgeldzuschüsse voll beschäftigter Waldwärter gehören zum persönlichen Diensteinkommen und sind daher mit dem Gehalt vierteljährlich pränumerando zu zahlen, beziehungsweise für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnadenquartal) zu gewähren.

4. Wegen Abgabe des freien Feuerungsmaterials an die Forstbeamten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Erweiterung, daß den Hinterbliebenen von Beamten mit vierteljährlichem Gehaltsbezuge dies Material für den Sterbemonat und das dem letzteren folgende Vierteljahr fortzugewähren ist. Demzufolge haben die Hinterbliebenen, wo Geldentschädigung statt des Freibrennholzbezuges gegeben wird, Anspruch auf diese Geldentschädigung bis zum Schluß des Gnadenquartals, und zwar nach den Quoten, welche die Circular-Verfügung, vom 30. April 1869 (IIb. 7620)*) mit $^2/_{19}$ des Jahresbetrages für jeden der 7 Wintermonate October bis incl. April und mit $^1/_{19}$ des Jahresbetrages für jeden der 5 Sommermonate Mai bis incl. September festsetzt. Dagegen liegt den Hinterbliebenen, insbesondere wenn sie ein Dienstetablissement während des Gnadenquartals inne haben, die Pflicht ob, die für den Dienst bestimmten Räume wenn erforderlich, zu heizen, mögen sie freies Feuerungsmaterial oder Geldentschädigung dafür beziehen.

Die Zahlung der Geldentschädigung statt des Brennholzbezuges kann zwar ebenfalls vierteljährlich pränumerando und dann mit

$^4/_{19}$ des Jahresbetrages am 1. April,
$^3/_{19}$ „ „ „ 1. Juli,
$^6/_{19}$ „ „ „ 1. October und
$^6/_{19}$ „ „ „ 1. Januar

erfolgen. Da die Verwaltung jedoch berechtigt ist, die Entschädigung jederzeit anders zu normiren, oder auch die Naturalabgabe eintreten zu lassen, und da besondere Verhältnisse es bedingen können, hierbei auch innerhalb eines Quartals Abänderungen zu treffen, so wird der Königlichen Regierung anheimgestellt, für den einzelnen Fall auch monatliche Zahlung anzuordnen, wo dieselbe die Verhältnisse hierzu angethan hält.

5. Den Vertretern durch Todesfall erledigter Oberförsterstellen ist bis zur Beendigung des Gnadenquartals ein Bezug von freiem Feuerungsmaterial oder eine besondere Geldentschädigung dafür nicht einzuräumen. — Die Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen erhalten bis zu dem gedachten Zeitpunkte Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher oder Hülfsjäger neben ihrer Remuneration bisher schon Freibrennholz bezogen haben, und zwar als Maximum die bisher bezogene Quantität, welche nöthigenfalls über das Maximum des für die betreffende Stelle festgesetzten Quantums an Derbholz und Reiserholz I. Klasse hinaus zur Verrechnung gebracht werden kann. Bedingen die Verhältnisse statt

*) S. Jahrb. Bd. II. Art. 9 S. 15.

des freien Brennholzes eine Geldentschädigung für den Vertreter einer durch Todesfall erledigten Schutzbeamtenstelle, so ist diese Geldentschädigung für das Bezugsquantum nach den allgemeinen Bestimmungen von der Königlichen Regierung selbstständig festzusetzen und mit den übrigen Stellvertretungskosten zur Verrechnung zu bringen.

6. Die pensionsfähigen Stellenzulagen der Oberförster, die Revierförster- und Hegemeister-Zulagen angestellter Beamten, mögen diese Zulagen schon als pensionsfähiger Gehaltstheil bewilligt sein oder einstweilen noch zum nicht pensionsfähigen Diensteinkommen gehören, ingleichen die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen der Förster und vollbeschäftigten Waldwärter sind vierteljährlich pränumerando zu zahlen und im Todesfalle den Hinterbliebenen bis zum Ablauf des Gnadenquartals zu gewähren.

7. Die Dienstaufwands-Entschädigungen der Oberförster und ebenso die zum Dienstaufwande zählenden Bezüge einzelner Förster zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe und an Kahnunterhaltungszulagen sind nach wie vor nur monatlich pränumerando zu zahlen und den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten vom Beginn des Gnadenquartals ab nicht mehr zu gewähren; es sei denn, daß sie sämmtliche dahin gehörige Kosten tragen und sich hierüber mit dem Stellvertreter einigen. Der Königlichen Regierung wird die Verfügung hierüber für jeden einzelnen Fall nach Lage der obwaltenden Verhältnisse überlassen.

Der Passus 6 der Verfügung, mit welcher der vom 1. Januar 1876 ab festgesetzte Besoldungsplan für die Forstschutzbeamten dorthin übersandt worden, wird rücksichtlich der Pferdehaltungs- und Schutzzulagen hierdurch modificirt.

8. Das Nutzungsgeld für die Dienstländereien der Forstbeamten wird durch Gehaltsabzüge eingezogen. Es folgt hieraus von selbst, daß der Beamte, welcher sein Gehalt vierteljährlich pränumerando bezieht, auch das Dienstländerei-Nutzungsgeld vierteljährlich pränumerando zu entrichten hat. Die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, welche das Gnadenquartal genießen, behalten auch die Nutzung des Dienstlandes gegen Zahlung des Nutzungsgeldes bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

9. Die Weide-Nutzungsgelder der Forstbeamten wurden nach den bisherigen Bestimmungen bei der Gehaltszahlung für die Monate Juni bis October mit je $1/5$ des Betrages erhoben. Sie sind jetzt am 1. Juli jeden Jahres mit ihrem ganzen Betrage einzuziehen. Den im Passus 1 und 2 der vorstehenden Verfügung genannten interimistischen Vertretern, welche ihr Diensteinkommen monatlich beziehen, kann jedoch die Bezahlung in bisheriger Weise Seitens der Königlichen Regierung nachgegeben werden.

10. Für die Beamten der Forstnebenbetriebs-Anstalten finden diese Bestimmungen analog Anwendung.

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Anordnung treffen. Selbstverständlich ist die definitive Wiederbesetzung einer durch Todesfall erledigten etatsmäßigen Stelle erst von demjenigen Termine ab zu bewirken, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens an die Hinterbliebenen aufhört. Die bis dahin durch Stellvertretung erwachsenden Kosten, welche möglichst einzuschränken sind und bei Schutzbeamtenstellen durch entsprechende Verwendung benachbarter Beamten und des im Reviere ohnehin schon beschäftigten Hülfsaufsichtspersonals

nicht selten werden ganz vermieden werden können, gehören auf Cap. 2 Tit. 31 des Forstverwaltungsetats.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Abschrift (ad 1) erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung von zwei weiteren Druckexemplaren der Verfügung zur Kenntnißnahme.

Der Gehaltstheil, welchen der Forstmeister Bando mit jährlich 600 M. aus der Akademie-Kasse bezieht, und das Gehalt des Hausmeisters und Pedellen sind hinfort in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen, worüber Euer Hochwohlgeboren die Akademie-Kasse mit Anweisung versehen wollen. — Der Oberförster Weise, welcher die Stelle eines Dirigenten der forsttechnischen Abtheilung des Versuchswesens einstweilen noch interimistisch versieht, kann seine fixirte diätarische Remuneration dagegen nach wie vor nur monatlich pränumerando beziehen.

An den Director der Königlichen Forstakademie
Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann,
Hochwohlgeboren zu Eberswalde.

Abschrift (ad 1) erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung von zwei weiteren Druckexemplaren der Verfügung zur Kenntnißnahme.

Der Gehaltstheil, welchen der Forstmeister Knorr mit 600 M. aus der Akademie-Kasse bezieht und die Gehälter des Gartenmeisters und des Hausmeisters und Pedellen sind hinfort in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen, worüber Euer Hochwohlgeboren die Akademie-Kasse mit entsprechender Anweisung versehen wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

An den Director der Königlichen Forstakademie
Herrn Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Münden.

Diäten und Reisekosten.

73.

Zeugengebühren der Communal-Forstbeamten im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten.

(Deutsch. Reichs-Anz. Nr. 103 de 1881.)

Berlin, den 22. Januar 1881.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 28. August v. J. bei Rückgabe der Anlage erwidert, daß der § 14 der Gebührenordnung für

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878*), wonach öffentliche Beamte, falls sie als Zeugen oder Sachverständige unter gewissen Umständen zugezogen werden, Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, nach Ansicht des Herrn Justiz- und des Herrn Finanzministers, mit denen wir in Benehmen getreten sind, nur auf solche Beamte bezogen werden kann, welche ex lege einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen haben.

In gleicher Weise wird die gedachte reichsgesetzliche Bestimmung in einer Verfügung des hiesigen Königlichen Kammergerichts vom 16. Februar d. J. unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des § 14 der Gebührenordnung ausgelegt.

Daß der Straffenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cöln derselben Ansicht ist, ergiebt sich aus Ihrem Berichte.

Die Consequenz dieser Auffassung ist, daß die Communalforstbeamten, da gesetzliche Vorschriften über die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütungen nicht existiren, im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigengebühren gemäß §§ 2 bis 12 der Gebührenordnung zu beanspruchen haben.

Hiernach bedauern wir auf den von der Königlichen Regierung gestellten Antrag etwas Weiteres nicht veranlassen zu können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	**Der Minister des Innern.**
	In Vertretung.
Lucius.	Starke.

An die Königliche Regierung zu N.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

74.

Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse betr.

Circ.-Verf. der Minister für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-Commission hierselbst und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover, sowie die Königlichen Strombau-Verwaltungen in Coblenz, Magdeburg und Breslau.

III. 491 M. d. ö. A. II. 977 M. f. L. ꝛc.

Berlin, den 10. März 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, welchem Ressort die Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, zusteht, bestimmen wir hiermit Folgendes:

Veräußerungen von Uferanwüchsen, Inseln, Zulandungen und sonstigen Bestandtheilen des Flußbettes öffentlicher Flüsse sind hinfort nicht mehr von der Domainen-Verwaltung, sondern von der Strombau-Verwaltung vorzunehmen,

*) S. Art. 9 S. 14 d. Bds.

diesbezügliche Anträge daher für die Folge an mich, den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, zu richten. Dem Ressort der Domainen-Verwaltung bleiben indessen vorbehalten:

a. die Fischerei, die Wasserzinse, die Eisgewinnung, sowie alle sonstigen Nutzungen der öffentlichen Flüsse, welche bisher zum Ressort der Domainen- und Forstverwaltung gehört haben,

b. die Anwüchse, Zulandungen, Inseln u. s. w., welche die Domainen- und Forstverwaltung schon früher in Besitz genommen hat, so daß also in den bisherigen Einnahmen und in den bestehenden Etatsverhältnissen der Domänen- und Forstverwaltung eine Veränderung nicht eintritt,

und c. da, wo Domainen- und Forstgrundstücke an öffentliche Flüsse grenzen, die aus der Adjacenz folgenden Rechte des Uferbesitzers.

Die Königliche Regierung weisen wir an, hiernach für die Folge zu verfahren und die ihr nachstehenden Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Maybach.	Dr. Lucius.

75.

Die künftige Aufstellung der Nachweisung der Prozesse aus dem Ressort des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten betr.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. und des Finanz-Ministers an die Königliche Regierung in Cöln und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. I. 6694 F.-M. II. 1192 M. f. L. 2c.

Berlin, den 10. Mai 1881.

In die von der Königlichen Regierung unterm 22. Februar d. J. aufgestellte Nachweisung der Prozesse aus dem Ressort des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, sind eine Anzahl Prozesse aufgenommen, welche, wie die unter den laufenden Nummern 1, 2, 4 und 6 aufgeführten, lediglich Interessen der Domainen- und Forstverwaltung betreffen und daher nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 7. August 1878 (G.-S. de 1879 S. 25) und dem Gesetze vom 13. März 1879 (ebendas. S. 123) jetzt nicht mehr zum Ressort des Königlichen Finanz-Ministeriums, sondern zu dem des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gehören. Derartige Prozesse sind fernerhin nicht mehr in die für das erstgenannte Ministerium bestimmten Nachweisungen aufzunehmen, sondern es sind über sie besondere Prozeßlisten anzufertigen und diese mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vorzulegen. Dabei sind sowohl in den Listen, als auch in den Begleitberichten die Prozesse der Domänen- wie der Forstverwaltung auseinander zu halten.

Der in der erwähnten Nachweisung unter lfd. Nr. 5 aufgeführte Prozeß ist durch die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-S. S. 194) veranlaßt worden.

Ueber die Lage solcher Prozesse ist nicht an uns, sondern an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, welchem nach dem § 16 dieses Gesetzes die Ausführung desselben übertragen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
Meinecke.

76.

Nachweis der Zahlungen für Rechnung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — extraordinairen Fonds — der Domänen- und Forstverwaltung betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 2029.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Es ist beschlossen worden, vom Etatsjahre 1. April 1881/82 ab die Seitens der Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen zu leistenden Zahlungen für Rechnung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — extraordinairen Fonds — der Domänen- und Forstverwaltung nicht mehr in der bisherigen Weise in der Extraordinarien-Rechnung, sondern unter dem betreffenden Titel und Kapitel des Staatshaushalts-Etats in den Domänen- und resp. Forstverwaltungs-Rechnungen in derselben Art nachweisen zu lassen, wie dies bereits bezüglich der Zuschüsse ꝛc. zu verschiedenen Fonds der dauernden Ausgaben in Gemäßheit der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 10. Dezember 1849 I. 14477 und der Circular-Verfügungen vom 21. Januar 1856 II. 8619 und vom 10. März 1878 II. 3994*) geschieht, daß nämlich die auf die bezüglichen Fonds bewilligten Beträge in der Domänen- resp. Forstverwaltungs-Rechnung der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe verrechnet, dagegen bei den betreffenden Central-Fonds in Abgang gestellt werden.

Unter welchen Titeln und Kapiteln die Ausgaben für Rechnung des extraordinairen Fonds in den Domänen- und resp. Forstverwaltungs-Rechnungen nachzuweisen sind, wird entweder bei Beginn jedes Etatsjahres generell oder in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Daraus folgt, daß jene Zahlungen von dem genannten Zeitpunkte ab auch in die Quartal- und Final-Extrakte selbst und ferner in die titelweisen Nachweisungen von den Einnahmen und Ausgaben der Domänen- und resp. Forstverwaltung — Circular-Verfügung vom 28. Juni 1862

*) S. Jahrb. Bd. X. Art. 4 S. 4.

II. 7912, vom 7. März 1873 $\frac{\text{II b. 713}}{\text{I. 2218}}$*) und vom 27. Sept. 1876 $\frac{\text{II b. 16782}}{\text{I. 14822}}$**) aufzunehmen sind.

In den Extrakten sind die dauernden Ausgaben unter der „Abtheilung A. Dauernde Ausgaben" in der bisherigen Weise nachzuweisen und abzuschließen, welchen die extraordinairen Ausgaben unter „Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben" folgen müssen, die titelweise zu verzeichnen und ebenfalls für sich abzuschließen sind, wonächst die Summe aller Ausgaben (Abtheilung A. und B.) zu ziehen ist.

Sind unter der Abtheilung B. nachzuweisende Ausgaben nicht zu leisten gewesen, so ist dies durch den Vermerk unter die Abtheilung „Vacat" ersichtlich zu machen.

Zur Ersparung des Schreibwerks, welches namentlich bezüglich der Zahlungen für Rechnung des Forst-Servituten-Ablösungs-Fonds erheblich sein würde, wird von der Uebernahme der Zahlungen für alle extraordinaire Fonds in die den Abschlüssen beizufügende, durch die Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1849 II. 23590 vorgeschriebene Zu- und Abgangs-Nachweisung abgesehen. Die mittelst der Circular-Verfügung vom 15. November 1862 II. 12745 angeordnete Nachweisung über die gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen bleibt jedoch nach wie vor einzureichen. In diese Nachweisung sind auch, wie mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 14. Juli 1880 III. 4411***) bemerkt wird, die Zinsen von rückständigen Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen bei Theilzahlungen aufzunehmen, da dergleichen Zinsen mit den Ablösungs-Kapitalien selbst unter ein- und demselben Titel zu verrechnen sind.

In den titelweisen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ebenfalls hinter der Summe der dauernden Ausgaben titelweise in mit der Titelbezeichnung zu überschreibenden besonderen Kolonnen zu verzeichnen und, wenn für mehrere extraordinaire Fonds Zahlungen vorgekommen, sind die Nachweisungen durch die Rubrik „Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben" zu vervollständigen.

Für das Etatsjahr 1881/82 sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Forst-Verwaltung im Staatshaushalts-Etat unter Kapitel 11 verzeichnet, mit folgender Titelbezeichnung, als:

a. Tit. 1. Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passiv-Renten,
b. Tit. 2. Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind,
c. Tit. 3. Zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinairer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 16 des Ordinariums), und
d. Tit. 4. Zu Anbauversuchen mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten.

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 33 S. 64.
**) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 14 S. 21.
***) S. Jahrb. Bd. XII. Art. 77. S. 304.

Der Etat der Domänen-Verwaltung für das Jahr 1881/82 enthält dagegen einmalige und außerordentliche Ausgaben nicht.

Sofern auf bei den vorstehenden Titeln für das laufende Etatsjahr zu verrechnende Ausgaben bereits Zahlungen geleistet worden sind, was bezüglich der Fonds Tit. 1 und 2 hie und da der Fall sein wird, so sind dieselben, auch wenn deren rechnungsmäßiger Nachweis in der Extraordinarien-Rechnung durch die genehmigenden Verfügungen besonders angeordnet sein sollte, nichtsdestoweniger daselbst abzusetzen und bei dem bezüglichen Titel in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe zu übertragen.

Sollte ausnahmsweise von den für Rechnung des einen oder des anderen extraordinairen Fonds im Etatsjahre 1880/81 oder bereits in einem früheren Jahre von der General-Staatskasse erhobenen Beträgen am Jahres-Rechnungsschlusse 1880/81 ein Bestand verblieben und letzterer in das Jahr 1881/82 zu übernehmen sein, so ist dessen Abwickelung selbstredend noch in der Extraordinarien-Rechnung zu bewirken.

Etwa nothwendig erscheinende Anordnungen hinsichtlich der formellen Behandlung der in Rede stehenden Ausgaben in den Jahres-Rechnungen wird die Königliche Oberrechnungskammer veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

77.

Gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

II./III. 1823.

Berlin, den 21. Mai 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke ist durch Beschluß des Staatsministeriums vom 8. März d. J. bestimmt worden,

> „daß fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.“

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wird hierdurch veranlaßt, diese Bestimmung, insoweit es nicht schon geschehen, auch sämmtlichen Oberförstern und Forstkassen Ihres Bezirks zur Nachachtung mitzutheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A. Haas.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

78.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sowie abschriftlich an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover zur Kenntnißnahme und Nachachtung wegen der die Betheiligung der Staatsforstbeamten bei Ausführung des Gesetzes betreffenden Bestimmungen. III. 4221. I. 5975.

Berlin, den 26. April 1881.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J (Gesetz-Samml. S. 261)*) bestimme ich Folgendes:

I. Die im § 1 bezeichneten Holzungen unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen sind zunächst maßgebend dafür, welche Behörden die Aufsicht auszuüben haben. Es steht hiernach die Aufsicht im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373)**) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen, solange nicht daselbst die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291)***) durchgeführt ist, den Regierungs-Abtheilungen des Innern und den Landdrosteien zu.

Verschiedene Anträge, die Aufsicht über die im § 1 bezeichneten Holzungen nicht diesen Staatsbehörden, sondern den Waldschutzgerichten zu übertragen, sind vom Hause der Abgeordneten abgelehnt worden. Auch durch ein auf Grund des § 5 zu erlassendes Statut würde den Staatsbehörden ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, da es sich bei demselben um die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen handelt, und über diese den Privatbetheiligten eine Beschlußfassung nicht zusteht. Demgemäß ist auch im § 5 nur von der Verwaltung und Bewirthschaftung nicht aber von der Beaufsichtigung der Holzungen die Rede. Die letztere bildet hiernach keinen Gegenstand der statutarischen Regelung. Diese Auffassung ist schon in den Motiven zum § 5 der Regierungs-Vorlage (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Nr. 15 S. 17) vertreten und im Hause der Abgeordneten vom Berichterstatter der Kommission Namens derselben ausdrücklich gebilligt worden (cfr. den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 12. Februar d. J. S. 1736).

II. Die Aufsichtsbehörde hat zunächst festzustellen, welche Holzungen innerhalb ihres Bezirks nach den §§ 1 und 2 der Aufsicht des Staates unterliegen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

---

*) S. Art. 49. S. 130 dies. Bds.

**) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 38 S. 293.

***) S. Art 69 S. 164 dies. Bds.

a) das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Holzungen“ in demselben Sinne, welchen er nach der Grundsteuergesetzgebung hat (cfr. den § 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, (Gesetz-Samml. S. 257); er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

Für die Feststellung dieser Grundstücke können die Katasteraufnahmen zum Anhalte dienen; sie dürfen jedoch nicht als entscheidend gelten. Maßgebend für die Feststellung ist der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Grundstücke. Demnach sind auch abweichend von den Katasterangaben als Holzungen im Sinne des Gesetzes alle Grundstücke anzusehen, welche gegenwärtig in der Hauptsache mit Holz bestanden sind, und bei welchen die Holznutzung Hauptsache der Wirthschaft ist. Wenn einzelne zwischen oder an der Hauptfläche, mit derselben im Zusammenhange liegende Theile solcher Grundstücke gegenwärtig mit Holz nicht bestockt sind und öde liegen, also Waldblößen darstellen, so fallen auch diese Theile als zur Hauptfläche gehörig unter das Gesetz.

b) Die Staatsaufsicht hat sich nur auf solche Holzungen zu erstrecken, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind. Diese Bedingung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigem Kostenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern 2c.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen.

Die Aufsichtsbehörde hat die hiernach erforderlichen sachverständigen Ermittelungen durch die forsttechnischen Aufsichtsorgane ausführen zu lassen, deren sie sich bei der Aufsicht über die Gemeindewaldungen bedient.

c) Für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind die Eigenthumsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens derselben entscheidend. Es bleiben daher Holzungen, welche zu diesem Zeitpunkte gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen gewesen sind, dem Gesetze unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum Einer Person übergehen (cfr. den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten Nr. 179 der Drucksachen, Session 1880/81, S. 3 und 4). Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Subhastation, gleichviel ob dieselbe eine freiwillige oder nothwendige ist.

d) Bei Theilungen auf Grund des § 6 Nr. 2 ist die Staatsaufsicht über die zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzbaren Flächen aufzuheben, sobald die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde über die stattgehabte endgültige Feststellung und Ausführung des Theilungsplanes eingeht. In geeigneten Fällen wird nach endgültiger Feststellung des Planes über den für dessen Ausführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Staatsaufsichtsbehörde bereits vorher eine vorläufige Mittheilung gemacht werden.

e) Abgesehen von den im § 1 unter Nr. 2 aufgeführten Gesammtabfindungen, findet das Gesetz nicht Anwendung auf Holzungen, bei welchen die

Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse gehören, oder welche sonst durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind.

Den Nachweis, daß der Gemeinschaft ein privatrechtliches Verhältniß zu Grunde liegt, haben, wenn diese Thatsache nicht notorisch oder sofort klarzustellen ist, die Eigenthümer der Holzung zu führen.

III. Ueber die unter das Gesetz fallenden Holzungen ist für jeden Kreis ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem bezüglich einer jeden Holzung anzugeben sind:

1) die Lage, der Flächeninhalt und die Katasterbezeichnung,
2) die Eigenthumsverhältnisse,
3) wie die Holzung bestanden ist.

Auch solche Holzungen, bei welchen es in Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse zweifelhaft ist, ob sie unter das Gesetz fallen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Verzeichnisse sind bei der Gegenwart zu erhalten.

Aus den Kreisverzeichnissen ist für jeden Regierungbezirk (Landdrosteibezirk) eine übersichtliche Zusammenstellnng anzufertigen, nnd diese mir bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

IV. Bezüglich der Art und des Umfanges der Staatsaufsicht sind die unter das Gesetz fallenden Holzungen eben so zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden.

Es sind daher in denjenigen Landestheilen, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche die Aufsicht des Staates über die Holzungen der Gemeinden regeln, diese Bestimmungen auch bei jenen Holzungen zur Anwendung zu bringen.

In denjenigen Landestheilen für welche solche gesetzliche Bestimmuugen nicht bestehen, hat sich die Aufsicht des Staates nach den Vorschriften zu richten, welche für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen gelten.

Nach Maßgabe und in dem Umfange dieser Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Bewirthschaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr festzustellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Uebereinstimmung mit den für die Gemeindewaldungen bestehenden Formen stattzufinden hat, und daß die Verwaltung und der Forstschutz durch Personen ausgeübt werde, welche den hierfür in der Gemeinde-Gesetzgebung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

In letzterer Beziehung ist demgemäß die Verwaltung der hier in Rede stehenden Holzungen

a) in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verwaltung der Gemeindewaldungen den Staatsoberförstern gegen eine von den Gemeinden an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung zugewiesen ist, eben so, wie

b) in denjenigen Landestheilen, in welchen gesetzlich die Gemeindewaldungen zu gemeinschaftlichen Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind,

den Oberförstereibezirken, bezw. den Forstverwaltungsverbänden, in welchen sie

liegen, mit den, den betreffenden Gemeinden obliegenden Verpflichtungen, zuzuweisen, wogegen

c) in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gemeinden die Wahl ihrer Forstverwaltungsbeamten überlassen ist, in gleicher Weise auch bei jenen Holzungen zu verfahren ist.

Bezüglich des Forstschutzes ist analog, wie bezüglich der Verwaltung zu verfahren.

V. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsraths zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirthschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstständig überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirthschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Aufsichtswegen nur schonend und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen, und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählig ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gedient ist durch die neue Verwaltung und Kontrolle.

VI. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts soweit, als nöthig, derselben Staatsforstbeamten zu bedienen, welche sie zur Führung der Aufsicht über die Gemeindewaldungen nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Gemeindeforstgesetze und der zu diesen erlassenen Instruktionen*) verwendet.

In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen zur Ausübung der Staatsaufsicht unter entsprechender Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung zugewiesen sind, treten den betreffenden Bezirken die in denselben gelegenen gemeinschaftlichen Holzungen ohne Weiteres hinzu. Die Forstmeister haben die Aufsicht über letztere in diesen Bezirken ebenso zu führen, wie die über die Gemeindewaldungen, ohne daß sie dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen solche Aufsichtsbezirke nicht bestehen, ist über die Verwendung und Entschädigung der Staatsforstbeamten lediglich nach den bezüglich der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

VII. Unter den im ersten Absatze des § 3 bezeichneten Kosten sind die sämmtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die nothwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Ausgaben verstanden.

Der zweite Absatz des § 3, nach welchem die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ist dem § 14 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) entnommen und gleich diesem im

*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 71 480.

Wesentlichen nur auf die Tagegelder und Reisekosten zu beziehen, welche die Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen nach den Bestimmungen unter VI etwa zu beanspruchen haben.

VIII. Es erscheint wünschenswerth, daß sich außer den Staatsforstbeamten, auch die Landräthe (Kreis- und Amtshauptleute) für die Ausführung des Gesetzes interessiren und bei derselben selbstthätig mitwirken. Abgesehen von den besonderen Aufträgen, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde ertheilt werden, haben diese Beamten von Amtswegen die Holzungen ihrer Kreise (Amtsbezirke) von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Abstellung etwaiger Mißstände bei der Aufsichtsbehörde in Antrag zu bringen, und eventuell, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbstständig einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat die genannten Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

IX. Anträge auf Feststellung eines Statutes sind in der Regel den Eigenthümern selbst zu überlassen und von der Aufsichtsbehörde nur dann zu stellen, wenn dazu im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß vorliegt, welchem abzuhelfen die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht genügen.

In den Fällen des § 4 hat sich die Aufsichtsbehörde, wenn die Bestellung von Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ohne Weiteres an den Gemeindevorsteher zu halten.

In den Fällen des § 5 erfolgt die statutarische Regelung unbeschadet der staatlichen Aufsichtsbefugnisse (cfr. § 2 des Gesetzes und oben zu I). In Rücksicht hierauf ist den Landräthen als Vorsitzenden des Waldschutzgerichts zu empfehlen, daß sie sich in diesen Fällen mit der Aufsichtsbehörde wegen der in dem Statute über den Forstbetrieb und die Benutzung zu treffenden Bestimmungen zuvor in's Einvernehmen setzen.

X. Hinsichtlich der bei der Berathung im Hause der Abgeordneten angeregten Frage: ob auf Waldgenossenschaften, welche auf Grund der §§ 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) gebildet worden sind, und über welche nach dem § 44 dieses Gesetzes die Aufsicht bisher dem Waldschutzgerichte zugestanden hat, unter das neue Gesetz und damit unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, ist zu berücksichtigen, daß sich die beiden Gesetze auf verschiedene Arten von Holzungen beziehen.

Das Gesetz vom 6. Juli 1875 setzt mehrere einzelne neben einander oder vermengt gelegene Grundstücke voraus, welche sich im besonderen Eigenthum verschiedener Eigenthümer befinden, und bezeichnet den Weg, auf welchem unter diesen Eigenthümern auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen eine statutarische Gemeinschaft hinsichtlich des Forstschutzes oder der forstmäßigen Benutzung oder Bewirthschaftung einzuführen ist. Das Gesetz vom 14. März d. J. setzt dagegen Grundstücke voraus, welche mehreren Personen im Ganzen und ungetheilt gehören, bei welchen also eine Gemeinschaft nicht bloß in den eben gedachten Beziehungen, sondern auch im Eigenthumsrechte selbst schon besteht, und für welche die bisherige Gemeinschaft im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht erhalten bleiben soll, ohne daß es hierbei auf ein Statut oder sonst auf die Zustimmung der Eigenthümer ankommt. Aus dieser Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und des Zweckes der beiden Gesetze ergiebt sich, daß das Gesetz vom 6. Juli 1875 für die Grundstücke der zuerst erwähnten Art nach wie vor maßgebend geblieben ist.

XI. Die Königlichen General-Kommissionen sind durch meine abschriftlich

beiliegende Verfügung (s. Art. 79) veranlaßt worden, sowohl bei neuen Theilungsanträgen, als auch bezüglich der Fortsetzung schon früher eingeleiteter Theilungen in allen Fällen, wenn es sich um Holzungen der im § 1 bezeichneten Art handelt, vor Genehmigung der Theilung die Aufsichtsbehörde darüber gutachtlich zu hören, ob die Bedingungen vorliegen, von welchen der § 6 die Zulässigkeit der Theilung abhängig macht. Die Aufsichtsbehörde hat in den von ihr abzugebenden Gutachten die landes- und forstpolizeilichen Interessen sorgfältigst zu vertreten.

XII. Zur Genehmigung von Veräußerungen, welche eine Theilung unter den Miteigenthümern bewirken, ist nach dem § 6, abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, ausschließlich die Auseinandersetzungsbehörde zuständig, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. Der § 8 bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den § 6 fallen.

Nach der Regierungs-Vorlage sollten für die nach dem § 8 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu solchen Veräußerungen die gleichen Bedingungen gelten, wie nach dem § 6 für die Statthaftigkeit einer Theilung unter den Miteigenthümern. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatze zum § 8 soll aber die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu ertheilen auch dann verpflichtet sein,

> wenn das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt.

Um einer Gefährdung der forstlichen Interessen vorzubeugen, wird die Aufsichtsbehörde, wenn nicht die Bedingungen des § 6 vorliegen, grundsätzlich zu verlangen haben, daß das Trennstück als Holzung erhalten und ihrer Aufsicht unterstellt bleibe. Es ist demnächst die Aufsicht über die veräußerten Theilstücke mit besonderer Sorgfalt auszuüben und strenge darauf zu halten, daß der Wirthschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräußerung festzustellen ist, genau befolgt werde.

XIII. Nach dem § 8 ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zur „Bildung" von Theilstücken einer Holzung erforderlich. Diese Bestimmung, welche auf einem Beschlusse der Kommission des Hauses der Abgeordneten beruht, ist nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen Nr. 179 S. 8) dahin zu verstehen, daß auch Neubildungen von Theilstücken, bei welchen eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse nicht eintritt, welche also nicht rechtlicher, sondern nur wirthschaftlicher Natur sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

XIV. Die Verhängung der Strafen auf Grund des § 9 hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen.

XV. Die Aufsichtsbehörden haben bei Einreichung der unter III erwähnten Nachweisungen zugleich über die allgemeinen Anordnungen zu berichten, welche sie inzwischen zur Ausführung des Gesetzes getroffen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

79.

Denselben Gegenstand betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche General-Kommissionen. III. 4221. I. 5975.

Berlin, den 26. April 1881.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 261)*) habe ich an die Herren Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien die abschriftlich beiliegende Verfügung (cfr. Art. 78) erlassen, welche die Königliche General-Kommission in den Ihr Ressort betreffenden Punkten gleichfalls zu beachten hat.

Im Anschlusse an diese Verfügung bestimme ich:

I. Daß die Auseinandersetzungsbehörden,

1) wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung oder Forstservitutenablösung eine Gesammtabfindung der im § 1 bezeichneten Art überwiesen,

2) wenn die Theilung einer Holzung der im § 1 bezeichneten Art genehmigt wird,

in allen Fällen hiervon die Aufsichtsbehörde, d. h. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373)**) den Regierungspräsidenten, in den übrigen Landestheilen die Königliche Regierung, beziehungsweise die Königliche Landdrostei, in Kenntniß zu setzen haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweitige Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können.

II. Darüber, ob die Bedingungen vorliegen, unter welchen der § 6 eine Theilung der hier in Rede stehenden Holzungen ausnahmsweise gestattet, haben zwar, — abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, — die Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden. Indessen erscheint es im landes- und forstpolizeilichen Interesse zweckmäßig, daß auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geboten werde, ihre etwaigen Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Theilung rechtzeitig geltend zu machen. Ich bestimme daher ferner, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl bei neuen Theilungsanträgen, bevor denselben stattgegeben wird, als auch bei bereits eingeleiteten Theilungen, wenn der Theilungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht endgültig festgestellt gewesen ist, und die Fortsetzung des Theilungsverfahrens ungeachtet der Bestimmung des § 7 beabsichtigt wird, die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Theilung einzuholen haben.

III. Zu den Regulirungskosten, welche im Falle der Einstellung des Theilungsverfahrens nach dem § 7 der Staatskasse zur Last fallen, dürfen nur solche Kosten, welche für die ordnungsmäßige Durchführung des Theilungsverfahrens aufzuwenden gewesen sind, aber weder Prozeß-, noch Weiterungskosten gerechnet werden.

---

*) S. Art. 49. S. 130 dss. Bds.
**) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 38. S. 293.

IV. Der im Geltungsbereiche einzelner Gemeinheitstheilungsordnungen bisher möglich gewesene Fall, daß die Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung als landwirthschaftlich nützlich von der Auseinandersetzungsbehörde zugelassen, unter den Empfängern der Einzelpläne aber auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416)*) eine Waldgenossenschaft gebildet wurde, wird mit Rücksicht auf die im § 6* des Gesetzes vom 14. d. M. festgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit der Theilung bei den diesem Gesetze unterliegenden Holzungen nicht mehr vorkommen. Es wird daher im Auseinandersetzungsverfahren die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft fortan nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen sein. Die hierbei in mehreren Specialfällen hervorgetretenen Zweifel, ob die Auseinandersetzungsbehörden, falls sie in einem von ihnen schwebenden Verfahren die Bildung einer Waldgenossenschaft für angezeigt erachten, bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sowie bezüglich der Bestätigung des Genossenschaftsstatutes selbst zuständig sind, habe ich verneinend entschieden, weil in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, welches die fragliche Materie selbstständig und erschöpfend regelt und daher auch für Auseinandersetzungen gegenüber dem § 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Specialgesetz anzusehen ist, die Bildung von Waldgenossenschaften, ohne einen Vorbehalt für Auseinandersetzungssachen, an Organe der Selbstverwaltung in einem genau geregelten, abweichenden Verfahren übertragen ist. Indem ich dies der Königlichen General-Kommission zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, daß die Bestellung des die Auseinandersetzung leitenden Spezialkommissarius zum Kommissar auch für das in Gemäßheit der §§ 32 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 stattfindende Verfahren zweckmäßig erscheint, und deshalb hierauf bei den von Ihr eventuell auf Grund des § 23 ibid. bei dem Waldschutzgerichte anzubringenden Anträgen hinzuwirken sein wird. Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist in dem Auseinandersetzungsrezesse zu erwähnen und demselben das vom Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf.

80.

Grundsätze für die Ertheilung des Zuschlages auf Gebote unter der Taxe bei Holzverkäufen im Wege der Submission.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover III 2802.

Berlin, den 25. März 1881.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 7. März d. J. bestimme ich, daß bei Ertheilung des Zuschlages auf Gebote unter der Taxe, welche bei

*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 361. Art. 39.

dem Holzverkaufe im Wege der Submission abgegeben werden, dieselben Grundsätze Anwendung finden, welche der Schlußsatz des § 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) in Betreff des meistbietend verkauften Holzes enthält. Die Königliche Regierung hat es hiernach in der Hand, die Befugnisse der Oberförster in dieser Beziehung festzustellen.

Ich bemerke hierbei noch Nachstehendes:

Die ausschließliche Anwendung des Submissionsverfahrens, welches nur für größere Holzquantitäten geeignet ist, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil sich dabei nur verhältnißmäßig wenige Käufer und namentlich größere Holzhändler betheiligen können. Der Verkauf lediglich im Wege der Submission würde sonach die kleineren Consumenten von der directen Befriedigung ihres Bedarfes aus dem Walde ausschließen und sie zu ihrem eigenen Nachtheile und zum Schaden für den Fiskus gänzlich auf den Ankauf von den Holzhändlern hinweisen. Die zur Befriedigung des Lokalbedarfes vorzugsweise bestimmten Holzarten und Sortimente werden deshalb zunächst stets zur Licitation zu stellen sein. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß der Verkauf durch Submission, wenn derselbe auf die vom Lokalconsum nicht beanspruchten, also namentlich die werthvolleren und vorzugsweise von den größeren Consumenten begehrten Sortimente beschränkt wird, manche Vortheile bietet. Er gewährt einerseits das Mittel, um den auf Herabdrückung der Preise gerichteten Verabredungen der Holzhändler entgegen zu treten, und bietet für diese wiederum eine erwünschte Gelegenheit, sich durch ein einziges Kaufgeschäft bedeutende Holzposten aus einer und derselben Oberförsterei zu sichern. Hierdurch erwachsen den Händlern erhebliche Ersparnisse an Kosten für Reisen, Anfuhre, Beaufsichtigung und Zugutemachung des angekauften Holzes, und das gesammte Geschäft wird vereinfacht und vor Zersplitterung bewahrt. Leider haben die Unbequemlichkeiten, welche den Händlern aus dem Ankaufe einer großen Zahl kleinerer Holzmengen in vielen verschiedenen Oberförstereien erwachsen, oft zur Befriedigung des Bedarfs im Auslande geführt, wo große Holzposten an einer und derselben Stelle mit Leichtigkeit zu erwerben sind.

Die Königliche Regierung wolle nach den vorstehenden Gesichtspunkten sorgfältig erwägen, ob es sich etwa empfiehlt, nach Lage der Verhältnisse dem Verkaufe im Wege der Submission größere Ausdehnung zu geben. Es wird dabei eventuell mit aller Vorsicht zu verfahren und bis auf Weiteres an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß die Oberförster zu diesem Verkaufsmodus der Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfen.

Auf eine Abänderung des bisherigen Verfahrens wird der Regel nach nur dann Bedacht zu nehmen sein, wenn dadurch mit Wahrscheinlichkeit höhere Einnahmen zu erzielen sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. III. S. 3. Art. 4.

Bausachen.

81.

Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fenster-Marquisen in Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Circ.-Verfg. an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und die Königliche Ministerial-Baukommission
(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung. 1881 S. 76.)

Berlin, den 12. Januar 1881.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat die Königl. Ober-Rechnungskammer auf diesseitigen gemeinschaftlichen Vorschlag sich damit einverstanden erklärt, daß Fenster-Marquisen an solchen Dienstwohnungen von Staatsbeamten, welche sich in fiskalischen Gebäuden befinden, wenn ihre Anbringung von der Central-Instanz genehmigt worden ist, auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen und als Pertinenzstücke des betreffenden Gebäudes zu unterhalten, sowie auch, daß fortan dergleichen Marquisen an solchen Geschäftslokalen der Königlichen Behörden, welche sich in fiskalischen Gebäuden befinden, als Pertinenzstücke dieser Gebäude anzusehen und die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben, nicht wie bisher, bei dem Geschäftsbedürfnißfonds, sondern bei dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu verrechnen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach für die Folge in vorkommenden Fällen zu verfahren und für entsprechende Berichtigung der betreffenden Gebäude-Inventarien Sorge zu tragen.

Der Finanz-Minister. J. V.: Meinecke.

Der Minister des Innern. J. A.: von Kehler.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Schultz.

82.

Die Aufstellung der Gebäude-Inventarien von den Forst-Dienst-Etablissements betreffend.

Circ.-Verfg. der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. M. f. L. II. III. 2092. — M. d. ö. A. 4918.

Berlin, den 17. März 1881.

Durch die von dem Herrn Finanzminister erlassene Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879, II. 697*) sind unter Anderem auch Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäude-Inventarien von den Forst-Dienst-Etablissements

*) S. Jahrb. Bd. XI. Seite 47. Art. 13.

spezielle Vorschriften erlassen und bestimmt, daß die vorhandenen älteren Inventarien allmälig, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der Königlichen Regierung (Landdrostei) selbstständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf vier Jahre den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissements entsprechend zu bemessen ist, den gedachten Vorschriften gemäß neu aufzustellen sind.

Gelegentlich eines Spezialfalles ist zur Sprache gebracht, ob eine Neu-Aufstellung auch dann erfolgen soll, wenn die vorhandenen Inventarien sich noch in einem brauchbaren Zustande befinden, wenngleich dieselben nicht überall den für die Neuherstellung gestellten Anforderungen entsprechen.

Ich, der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, bestimme demgemäß, daß eine Neuanfertigung von dergleichen Inventarien nicht beabsichtigt ist, solche sich vielmehr nur auf diejenigen älteren Inventarien zu erstrecken hat, welche veraltet oder durch vielfache Nachträge 2c. unübersichtlich oder unbrauchbar geworden sind, oder bei denen die nicht zu entbehrenden Skizzen von den vorhandenen Baulichkeiten 2c. fehlen.

Ob ein vorhandenes älteres Inventarium nach den desfallsigen allgemeinen Vorschriften seinem Zwecke genügt, so daß eine Neuanfertigung des beschreibenden Theiles, resp. der Zeichnungen nicht erforderlich ist, bleibt gelegentlich der vom Forstmeister, Kreisbaubeamten und Oberförster vorzunehmenden periodisch wiederkehrenden Baurevision zu erörtern und hat die Königliche Regierung, bezw. die Königliche Finanz-Direction zu Hannover, demnächst darüber zu entscheiden.

Uebrigens hat sich bei Einsicht verschiedener neu aufgestellter Gebäude-Inventarien herausgestellt, daß dabei nicht immer die zur Vermeidung überflüssiger Arbeit und Kosten vorgeschriebene und zulässige Kürze beobachtet wird, oftmals sowohl der beschreibende Theil wie auch die Zeichnungen viel zu detaillirt bearbeitet und letztere mit einem unnöthigen Aufwand von Zeit für die Ausstattung angefertigt sind.

Um ein Bild zu geben von dem Umfange und der Form eines den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879, II. 697 entsprechenden Gebäude-Inventariums, lassen wir der Königlichen Regierung (Landdrostei) in der Anlage (a.) Exemplare eines solchen Inventariums von einem Förster-Etablissement mit den zugehörigen Skizzen zugehen.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle den Kreisbaubeamten Ihres Bezirkes je ein Exemplar derselben zufertigen lassen, um solches fortan als Anhalt zu nehmen bei der Anfertigung der noch fehlenden oder zu erneuernden Inventarien der Baulichkeiten auf den Forst-Dienstetablissements und den Königlichen Domänen-Vorwerken.

Wenn die Aufstellung demgemäß kurz und übersichtlich erfolgt und nur Skizzen — keine vollständigen Bauzeichnungen — gefertigt werden, so wird zur Fertigstellung des Bauinventars bei einem Förster-Etablissement ein Zeitraum durchschnittlich von 3 Tagen, bei einem Oberförster-Etablissement von 5—6 Tagen, bei Domänen ein entsprechender Zeitraum, je nach der Zahl der Baulichkeiten, erforderlich sein.

Sollte der zur Beschaffung ihrem Zwecke entsprechender Inventarien auf vier Jahre bemessene Zeitraum in vereinzelten Fällen nach Ansicht der Königlichen Regierung eine zu große Belastung für die betreffenden Kreisbaubeamten herbeiführen, so mag dieselbe die Frist, bis zu welcher die Fertigstellung dieser

Arbeiten bewirkt werden muß, selbstständig, aber nicht weiter als bis Ende des Jahres 1885, hinausschieben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Maybach.	Lucius.

a.

Bau-Inventarium

vom

Förster-Etablissement ....
Oberförsterei ....

I. Das Wohnhaus

einstöckig, massiv im Ziegelrohbau, ganz unterkellert, mit verschaaltem Pfannendach.

1. Das 1,2 m. über Terrain reichende Kellergeschoß ist mit Ziegeln flachseitig gepflastert; Wände und die gewölbten Decken haben Rappputz. Die vier gehobelten und gespundeten Bretterthüren mit eingeschobenen Leisten haben einfache Beschläge mit Kastenschloß und Oelfarbenanstrich.

Die 9 zweiflügligen Fenster sind complett beschlagen, verglast, mit Oelfarbe gestrichen und mit je 5 eisernen Gitterstäben versehen.

In der Waschküche c befindet sich neben der Waschkesselfeuerung ein Schmauchkamin.

Die Treppe zum Erdgeschoß ist aus Klinkern in Cement hergestellt.

2. Das Erdgeschoß. Wände und Decken sind geputzt und geweißt, die Fußböden in a, b und c mit Ziegelsteinen flachseitig gepflastert, die übrigen Räume gedielt und mit Fußleisten versehen.

Die Hausthüre ist zweiflüglich, mit festem Oberlicht, complettem Beschlage und Oelfarbenanstrich.

Die Fenster sind vierflüglich mit äußeren Läden; beide complett beschlagen und mit Oelfarbenanstrich.

Die Thüren haben sechs Füllungen, sind mit glattem Futter und beiderseitiger Bekleidung versehen, mit Aufsatzbändern und eingestecktem Schloß mit Messingdrückern, beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Stuben d, e, f und g haben Kachelöfen mit luftdichten Thüren und Ofenblech.

Die Küche b hat einen Heerd mit Kacheln bekleidet, eine eiserne Heerdplatte mit 2 Kochlöchern, Bratofen und Wasserblase.

Die Treppe zum Dachgeschoß ist von Holz, hat 16 Stufen mit Stoßbrettern, gedrehtem Handgeländer und ist mit Oelfarbe gestrichen.

3. Das Dachgeschoß. Die Wände und Decken in a und d sind glatt geputzt und geweißt, im Uebrigen sind die Wände nur berappt. Der Fußboden in b hat doppeltes flachseitiges Ziegelpflaster, die übrigen Räume sind gedielt, und zwar in a und d gehobelt und gespundet und in c, f und e rauh und gespundet.

Die Thür von b hat eingeschobene Leisten und ist an der inneren Seite mit Eisenblech beschlagen, die übrigen Thüren sind Kreuzthüren, haben glattes Futter,

beiderseitige Bekleidung, sind mit Aufsatzbändern, Kastendrückerschloß beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Fenster in c und d sind 4flüglich, die in e und f 1flüglich, complett beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Stube d hat einen Kachelofen mit luftdichter Thür und Ofenblech.

Der Kehlboden über a und d ist gedielt und führt zu demselben eine Stufenleiter.

II. Das Stallgebäude

hat eine 0,3 m hohe Plinthe, ist massiv in Ziegelrohbau und hat ein verschaaltes Pfannendach; sämmtliche inneren Wände sind berappt und geweißt. Die Fußböden in a, b, c, i sind mit Ziegeln flachseitig, in d, e, f hochkantig, in g, h, k mit Feldsteinen gepflastert.

Der Raum c ist in einer Höhe von 1,4 durch eine Balkenlage mit Bretterbelag getheilt.

Die Wände der Schweineställe d, e und f sind nur 1,5 m hoch; ebenso die 3 Thüren daselbst.

Die Pferdekrippe ist von Holz mit Raufe darüber, die Kuhkrippen von glasirtem Thon, desgleichen die 3 Schweinetröge mit eisernen Futtergittern darüber. Der Unterzugsstiel hat einen Granitsockel.

Die Thüren sind gehobelt und gespundet, mit Quer- und Strebeleisten und diejenigen der Umfassungswände beiderseitig mit Harzfarbe gestrichen. Die beiden inneren Thüren vor c und dem Raum darüber sind Lattenthüren.

Unter dem Abtrittssitz befindet sich ein Kasten auf Rollen zur Aufnahme der Fäkalstoffe.

Die 5 Fenster sind von Schmiedeeisen mit je einem verstellbaren Flügel, verglast und mit Mennige gestrichen.

Der Fußboden des Dachgeschosses ist durch gestreckten Windelboden hergestellt. In dem einen Giebel befindet sich eine 1,0 m breite und 1,8 m hohe Luke, in dem andern ein 1,0 breites und 1,0 hohes 2flügliches Fenster, beide complett beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

III. Die Scheune

hat ein 0,5 m über Terrain hohes Fundament, ist in Holzfachwerk mit überstülpter Bretterbekleidung erbaut und hat ein verschaaltes Pfannendach. Die 1,0 m hohen Wände neben der Tenne sind mit gespundeten rauhen Brettern bekleidet. Ueber der Tenne ist eine Balkenlage (nach der Länge des Gebäudes) und auf derselben Schwartenbelag.

Die Tenne a hat Lehmestrich, der Fußboden der Bansen b und c ist nicht befestigt.

Das Thor und die Thür sind gehobelt und gespundet mit Quer- und Strebeleisten versehen, complett beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

IV. Der Brunnen.

Der 8 m tiefe Brunnenkessel ist 1,25 m im Durchmesser, mit Ziegelsteinen aufgemauert, oben mit Bohlen abgedeckt.

Das Brunnenrohr ist mit den erforderlichen Absteifungen und Pumpe versehen und complett beschlagen.

Förster Etablissement

Situationsplan

Dienstland.

Scheune

Thor

Brunnen

Königliche Forst

Garten

Wohnhaus

Stallgebäude

Dienstland.

Thür

Thor

Landstrasse

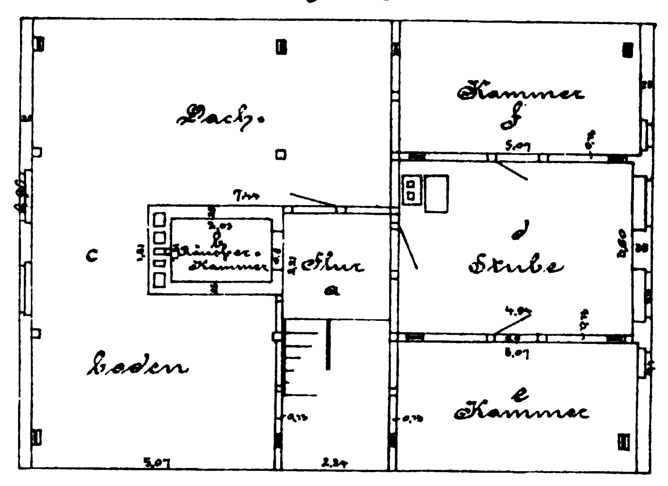
10 0 10 20 30 40 50 m.

Verlag v. Julius Springer in Berlin N, Monbijoupl. 3.

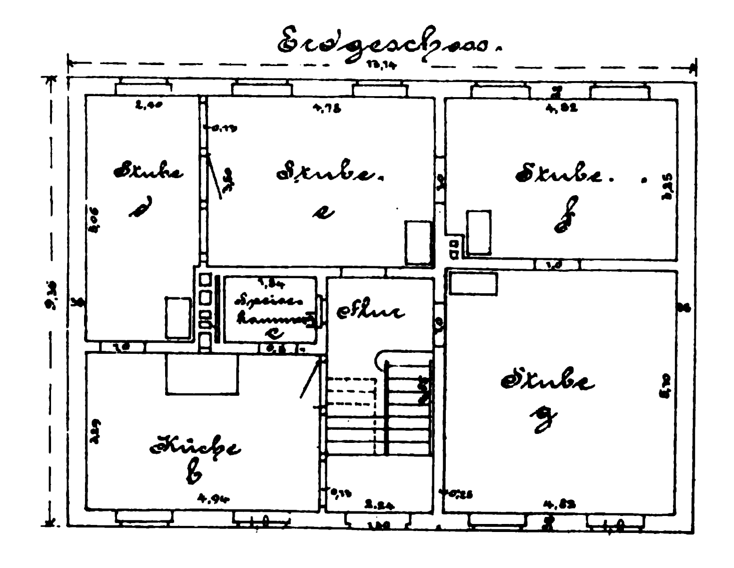
Förster Etablissement

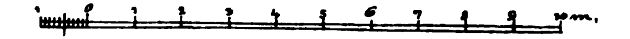
Wohnhaus.

Dachgeschoss.



Erdgeschoss.



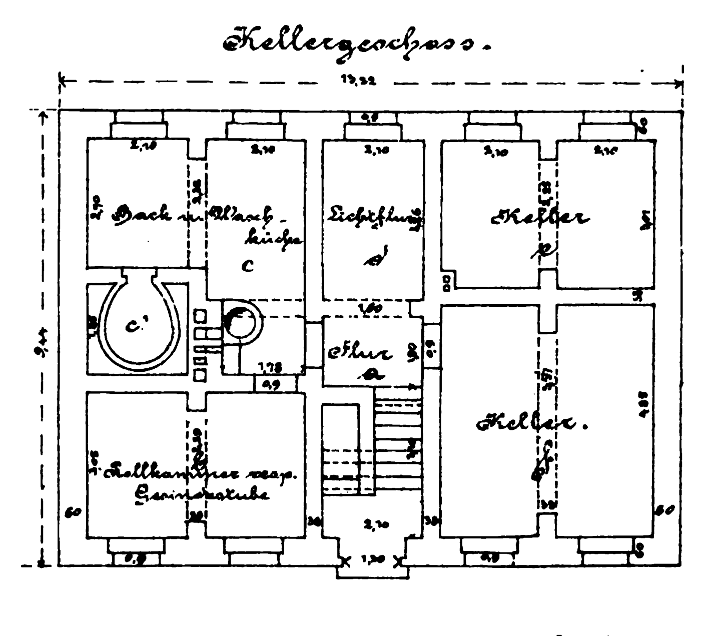


Förster Etablissement

Wohnhaus.

Kellergeschoss: 2,2 m. lichte Höhe.
Erdgeschoss: 2,8 m "
Dachgeschoss: Stube 2,6 m. lichte Höhe.
Räucherkammer 2,0 m "

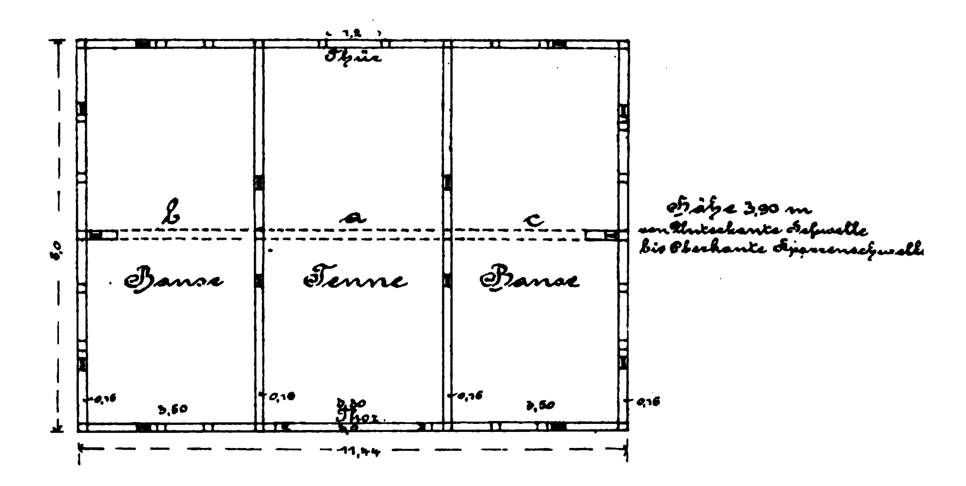
Kellergeschoss.



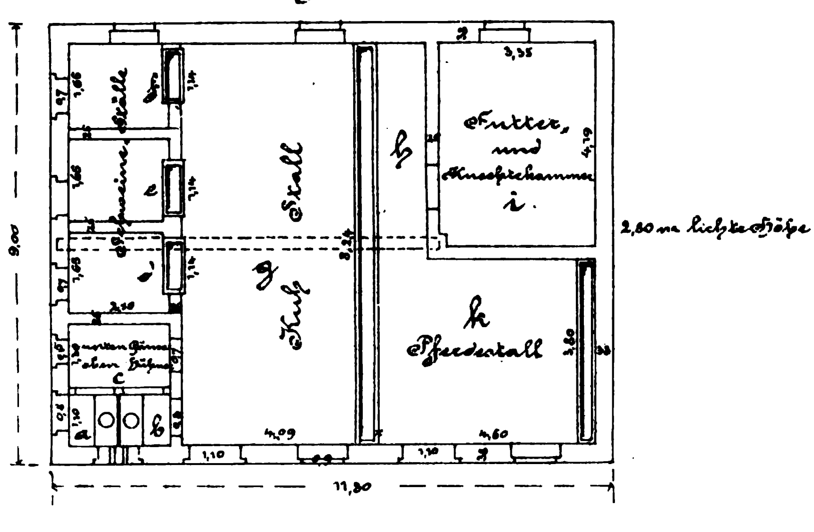
Blatt 4

Förster Etablissement..................

Scheune.



Stallgebäude.



V. Pflasterungen.

Um das Wohnhaus, den Stall und die Scheune ist ein 1,0 m breites Traufpflaster von Feldsteinen, ebenso ist um den Brunnen ein Pflaster und ein Gang vom Wohnhause nach letzterem in einer Breite von 1,2 m von Feldsteinen hergestellt.

VI. Befriedigungen.

Der Hof und der Garten sind durch 1,5 m hohe genagelte Spriegelzäune begrenzt. Die Pfosten sind von Eichenholz. Die im Zaune befindlichen beiden Thore und eine Thür sind von Latten mit Quer- und Strebeleisten hergestellt, die Thür mit Kastendrückerschloß, die beiden Thore mit Schubriegel zum Vorhängeschloß, sowie mit langen Bändern beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

83.

Deklaration einer Bestimmung im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J.

Erlaß des Finanz-Ministers an sämmtliche Herren Staatsminister und an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanzdirection und übrigen Ressortbehörden.
I. 4963. II. 4541. III. 4594.

Berlin, den 14. April 1881.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, erlaube ich mir Ew. Excellenz mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß der letzte Satz im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J.*), welcher lautet:

> „Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen."

einen besonderen Absatz zu bilden hat und sich auf sämmtliche unter a bis m des gedachten Paragraphen bezeichnete, von dem Wohnungsinhaber zu tragende Kosten erstreckt.

gez. Bitter.

Mitgetheilt durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 29. April 1881. III. 4401.

*) S. Art. 22 S. 86 d. Bds.

84.

Prüfung der Projekte und Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten auf Domänen und auf Forst-Etablissements.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover. II. 2350.

Berlin, den 23. Mai 1881.

Bei Prüfung der Projekte und Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten auf Domänen- und Forst-Etablissements ist es unumgänglich nöthig, von den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen Kenntniß zu nehmen, da hierdurch häufig wesentliche Veränderungen der Konstruktion bedingt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird deshalb veranlaßt, die im dortigen Bezirke zur Zeit geltenden baupolizeilichen Vorschriften in einem Exemplar hierher einzureichen und über spätere Abänderungen derselben jedesmal zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Versuchswesen.

85.

Instruction zu den Beobachtungen an den in Deutschland für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen.*)

I. Zweck der forstlich-meteorologischen Stationen.

Der Zweck der forstlich-meteorologischen Stationen besteht darin, vergleichende Beobachtungen anzustellen:

1. über die Temperatur der Luft in den Wäldern gegenüber der Temperatur der Luft auf freiem Felde,
2. über die Temperatur der Luft im Walde bei der Höhe von 1,5 m über der Erdoberfläche gegenüber der Temperatur der Luft in der Baumkrone,
3. über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Waldungen und außerhalb derselben,
4. über die Wasserverdunstung innerhalb und außerhalb des Waldes,
5. über die Menge des einerseits in den Wäldern und andererseits auf freiem Felde direct auf den Boden gelangenden Regens und Schnees,
6. über die Temperatur des Waldbodens in verschiedenen Tiefen (nämlich von 0—0,15—0,3—0,6—0,9 und 1,2 m) im Vergleich zu der Temperatur des Bodens auf freiem Felde in denselben Tiefen.

Ferner sollen noch täglich beobachtet und in die Beobachtungs-Tabelle eingetragen werden: der Stand des Barometers, die Richtnng und Stärke des Windes, der Wolkenzug, die Bewölkung des Himmels und der allgemeine Character des Tages.

---

*) Vereinbart von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten.

Außerdem sollen noch regelmäßig die Tage notirt werden, an welchen Regen, Schnee, Nebel, Höhenrauch, Thau, Reif (Frost), Duftanhang, Eis-, Schnee- oder Windbruch, Hagel oder Graupeln, Gewitter und Wetterleuchten eintrat.

Endlich wäre es sehr wünschenswerth, wenn an solchen Beobachtungsorten, an denen sich Gelegenheit bietet, regelmäßig alle acht Tage die Temperatur der Quellen und Seen in verschiedenen Tiefen aufgezeichnet würde.

II. Ueber die Beschaffenheit der Orte, an welchen die Beobachtungen angestellt werden sollen.

Die Beobachtungen haben innerhalb eines größeren Waldes und gleichzeitig außerhalb desselben auf einer nicht bewaldeten Fläche zu geschehen. Bei der Auswahl der Beobachtungsorte hat man also darauf zu sehen, daß neben dem Walde eine nicht mit Holz bestandene Fläche sich befinde, die möglichst frei liegen, nicht von höher gelegenen Punkten überragt und von solcher Ausdehnung sein soll, daß der benachbarte Wald durch Beschattung oder durch Luftströmungen ꝛc. auf den Stand der Instrumente keinen oder einen möglichst geringen Einfluß hat. Selbstverständlich ist es ferner, daß die beiden Orte nicht zu weit von einander entfernt sein dürfen und daß sie in Bezug auf Lage (Erhebung über dem Meeresspiegel, Exposition) und Bodenbeschaffenheit möglichst übereinstimmen müssen.

Die Beobachtungsorte sind hinsichtlich ihrer geographischen Lage, Erhebung über dem Meeresspiegel, Exposition, Umgebung, Bodenbeschaffenheit und geognostischen Verhältnisse kurz zu beschreiben.

Zum Schutz gegen etwaige Beschädigungen der Instrumente sind die Beobachtungsplätze zu umzäunen.

III. Allgemeine Vorschriften betreffs des Beobachtungsdienstes.

Um die Ergebnisse der an den einzelnen Stationen gemachten Beobachtungen unter sich vergleichen zu können, ist nothwendig:

1. daß die Beobachtungen überall in derselben Art und Weise angestellt werden,
2. daß die Instrumente und Apparate unter sich genau verglichen sind und mindestens alle zwei Jahre wieder geprüft werden,
3. daß die Instrumente aller Stationen nach denselben Principien aufgestellt sind,
4. daß die Beobachtungen zur festgesetzten Zeit angestellt werden und
5. daß die Reduction der Beobachtungs-Ergebnisse nach denselben Regeln ausgeführt wird.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des internationalen Meteorologen-Congresses in Wien vom September 1873 sind die Temperaturen nach Graden der Centesimalscala aufzuzeichnen und alle Längen- und Raumangaben nach den metrischen Maßeinheiten zu machen. Das Jahr wird, übereinstimmend mit dem bürgerlichen Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember gezählt.

Die gute Conservirung der zur Beobachtung bestimmten Instrumente ist nur dann gesichert, wenn dieselben sorgfältig behandelt und vor unberufenen Beobachtern geschützt sind. Sollte ein Apparat fehlerhaft werden oder gar zerbrechen, so muß derselbe sofort durch ein Reserve-Instrument ersetzt, dem Vorstand der

forstlich-meteorologischen Stationen aber davon Anzeige gemacht werden, damit derselbe für die Bereitstellung eines anderen Reserve-Instrumentes Sorge tragen kann. Der den Instrumenten einmal angewiesene Standort darf ohne Wissen des Vorstandes nicht gewechselt werden. In allen Fällen, in welchen dem Beobachter Zweifel oder Schwierigkeiten aufstoßen, hat sich derselbe an den Vorstand der forstlich-meteorologischen Stationen zu wenden, der ihm die nöthigen Verhaltungsmaßregeln zukommen lassen wird.

Als tägliche Beobachtungszeiten werden festgesetzt:

entweder a) für den Winter (1. October bis 1. Mai) 9^h Morgens und 4^h Nachmittags, für den Sommer (1. Mai bis 1. October) 7^h Morgens und 6^h Abends

oder b) für das ganze Jahr 8^h Morgens und 2^h Nachmittags.

Die Auswahl der bezeichneten Beobachtungsstunden kann nach den localen Verhältnissen getroffen werden, jedoch müssen die einmal festgesetzten Beobachtungszeiten unter allen Umständen unverändert beibehalten und pünktlich eingehalten werden. Dabei ist die mittlere Zeit des Beobachtungsortes zu Grunde zu legen, wie sie auf Post-, Eisenbahn- oder Telegraphen-Stationen angegeben ist. Ein Tag wird von Mitternacht bis Mitternacht gezählt und zerfällt in 12 Stunden Vormittag (V. M.) und 12 Stunden Nachmittag (N. M.).

Wünschenswerth ist es, daß jeder Beobachter eine oder mehrere Personen über die Art und Weise der Beobachtungen instruirt, damit für den Fall seiner Verhinderung Stellvertretung möglich ist. Wenn trotzdem ein einzelner Beobachtungstermin nicht eingehalten werden kann, so ist in den Beobachtungstabellen betreffenden Ortes eine Lücke zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen willkürlich angenommene Zahlen in die Tabelle eingetragen werden, da dieselben fehlerhafte Resultate verursachen und — wenn sie durch Vergleichung mit den Resultaten anderer Stationen als falsche Angaben erkannt sind — auch alle übrigen Beobachtungen der betreffenden Station, selbst wenn sie sorgfältig angestellt sein sollten, als zweifelhaft erscheinen lassen.

Den Beobachtern wird die äußerste Pünktlichkeit zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Ausführung der Beobachtungen, als auch bei dem Aufschreiben der Beobachtungsergebnisse. Die Beobachtungen sind immer in der gleichen Reihenfolge (cfr. Nr. V) anzustellen, die Ergebnisse sofort am Orte der Beobachtung mit Bleistift in ein hierzu bestimmtes Buch einzuschreiben und, womöglich täglich, in die Haupttabelle zu übertragen. Nachdem das geschehen, haben die Beobachter die Reductionsrechnungen für Barometerstand, absolute und relative Feuchtigkeit der Luft in der Weise, wie es in Nr. VIII. angegeben ist, auszuführen und die täglichen Mitteltemperaturen, sowie die fünftägigen Mittel in den einzelnen Rubriken der Monatstabellen zu berechnen. Nach Schluß des Monats sind die Monatsmittel hinzuzufügen, und die Haupttabellen für Feld- und Waldstation, in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats, spätestens bis zum 5. desselben, an den Vorstand der meteorologischen Stationen einzuschicken. Genaues Einhalten dieses Termins ist erforderlich, damit die Ergebnisse der angestellten Beobachtungen und ihre Reductionen controlirt und rechtzeitig zusammengestellt werden können.

IV. Specielle Vorschriften über die Aufstellung und Behandlung der Instrumente und nähere Anleitung über die Art und Weise der Beobachtungen.

Die erstmalige Aufstellung der Instrumente an den Beobachtungsorten geschieht durch den Vorstand der forstlich-meteorologischen Stationen. Ueber die Art und Weise der Beobachtungen werden folgende specielle Vorschriften gegeben:

Zunächst kommt hinsichtlich des

Gestelles oder Gehäuses für sämmtliche Thermometer

Folgendes in Betracht:

Die Aufstellung der Thermometer muß so geschehen, daß die Kugeln derselben im Gestell $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ m über dem Erdboden zu liegen kommen und dem Zutritt der Luft von allen Seiten frei zugänglich, jedoch gegen das directe Auffallen von Regen und Sonnenstrahlen geschützt sind. Damit nun diese Instrumente sowohl den erforderlichen Schutz erhalten, als auch frei genug aufgehängt sind, um die wahre Temperatur anzeigen zu können, geschieht die Aufstellung in einem hölzernen Kasten, welcher mit der offenen Vorderseite nach Norden gekehrt ist und keinen Boden hat, also nur drei Seitenwände und ein Dach besitzt. Seine Länge beträgt 75 cm, seine Tiefe 42 cm und seine Höhe ist vorne 60 cm und hinten 45 cm. Das Dach geht nach hinten schräg herunter und ist auf seiner vorderen Seite noch mit einem kleinen, etwa 15 cm breiten, nach vorne schräg abfallenden Ansatze versehen, damit den Thermometern ein besserer Schutz gegen auffallenden Regen und Schnee gewährt ist. Der angegebene hölzerne Kasten, dessen Wände aus 1 cm starken Brettern hergestellt sind, ist ringsherum, sowohl auf den drei Seitenwänden, als auch oben mit einer Umhüllung umgeben, welche überall etwa 6 cm von den Holzwänden absteht und aus weiß angestrichenem Zinkblech angefertigt ist. Die Thermometer werden in den Kasten gehängt, und zwar wird das Minimum- und Maximum-Thermometer in wagerechter Lage so befestigt, daß diese Instrumente zwar gegen direct auffallende Sonnenstrahlen und gegen Regen und Schnee geschützt sind, sich aber möglichst nahe an der unteren offenen Seite des Kastens befinden. Die beiden Thermometer des Psychrometers werden innen an der Decke des Kastens befestigt und hängen so weit herab, daß ihre Kugeln ungefähr mit der unteren offenen Seite des Kastens abgrenzen. Beim feuchten Thermometer wird noch ein kleines Gefäß zur Aufnahme des zur Anfeuchtung erforderlichen Wassers in passender Höhe angebracht.

1. Beobachtungen am Psychrometer.*)

Mit diesem Instrument ist die Temperatur der Luft und der absolute und relative Feuchtigkeitsgehalt derselben zu bestimmen. Letzterer wird aus den Ablesungen an zwei Thermometern — einem trockenen und einem benetzten — ermittelt. Zuerst ist die Temperatur des trockenen und dann die des benetzten nach ganzen Graden und Zehnteln eines Grades abzulesen. Letztere sind beim

*) Ueber die Bezugsquellen der Instrumente näheren Aufschluß zu ertheilen sind die Vorstände der forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Bayern, Prof. Dr. Müttrich in Eberswalde und Prof. Dr. Ebermayer in München bereit.

Notiren durch ein Komma von den Ganzen zu trennen. Auf der Scala des Thermometers ist jeder Grad in 5 gleiche Theile getheilt, so daß 0—2—4—6—8 Zehntel unmittelbar auf der Eintheilung und 1—3—5—7—9 Zehntel durch Schätzung abgelesen werden können. Bei Temperaturen über 0 werden die Zehntel von unten nach oben und bei Temperaturen unter 0 von oben nach unten gezählt, und die Temperaturen über und unter 0 durch die vorgeschriebenen Zeichen + (plus) und — (minus) von einander unterschieden. Das Auge des Beobachters muß sich beim Ablesen genau vor dem Instrument und in gleicher Höhe mit dem oberen Ende des Quecksilberfadens befinden.

Um zuverlässige Resultate zu erzielen, sind noch folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Zunächst vermeide man das Gesicht oder die Hand dem Thermometer mehr zu nähern, als zur Ablesung erforderlich ist; auch suche man letztere so rasch als möglich auszuführen, weil die Nähe des Körpers nicht ohne Einfluß auf den Stand des Thermometers ist. Um diesen Einfluß möglichst unschädlich zu machen, lese man zuerst die Zehntel und dann die ganzen Grade ab.

Die Benetzung der Kugel des feuchten Thermometers kann auf zweierlei Arten geschehen, und zwar

a) dadurch, daß man ca. 5—10 Minuten vor der Beobachtung die mit Mousselin umwickelte Thermometerkugel in ein mit Wasser (Regen- oder Schneewasser) gefülltes Gefäß (Löffelchen) taucht, wobei man Sorge zu tragen hat, daß nie große Wassertropfen an der Thermometerkugel hängen bleiben; oder dadurch, daß man

b) die Kugel des feuchten Thermometers mit Mousselin umwickelt, denselben oberhalb und unterhalb der Kugel durch einen dünnen Faden schwach zusammenbindet und mit dem freien Ende in ein mit Wasser gefülltes Gefäß eintaucht.

Am besten gibt man dem Mousselin eine solche Form, daß die Thermometerkugel zweimal damit umhüllt wird und daß das freie Ende desselben an Breite allmälig zunimmt. Besonders zu beachten ist, daß der Mousselin stets biegsam und feucht bleibt. Sobald die Hülle anfängt hart und trocken zu werden, oder durch Staub so weit verunreinigt ist, daß die Aufsaugung von Wasser erschwert scheint, oder sobald sich die Bildung von grünen Algen bemerklich macht, muß sie durch eine neue ersetzt werden.

Das Gefäß, aus welchem die Feuchtigkeit aufgesogen wird, muß immer mit Wasser, und zwar Regen- oder Schneewasser, gefüllt sein.

Wenn bei Frostwetter das Wasser auf der Leinwand und in dem Gefäß gefroren ist, hat man die Beobachtung in der Weise anzustellen, daß man etwa eine halbe Stunde vor derselben die Hülle des Thermometers mittelst eines Pinsels derart anfeuchtet, daß sie stets mit einer ganz dünnen Eiskruste überzogen ist. Aushülfsweise kann für Temperaturen unter 0 statt des Psychrometers das Haarhygrometer von Herrmann und Pfister in Bern oder das Haarhygrometer nach Koppe von Hottinger in Zürich oder Fueß in Berlin benutzt werden.

Sollte endlich das trockene Thermometer des Psychrometers durch anhaltenden starken Regen oder Schnee, der etwa bei Sturm in den schützenden Kasten gedrungen, feucht geworden sein, so muß dasselbe erst einige Zeit (etwa ¼ Stunde) vor der Beobachtung sorgsam abgetrocknet werden.

2. Beobachtungen am Maximum-Thermometer.

Um die höchste Temperatur zu bestimmen, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums vorhanden gewesen ist, bedient man sich des Maximum-Thermometers. Die von Greiner in München verfertigten Instrumente zeigen zwischen Thermometerkugel und -Röhre eine kleine Erweiterung, in welcher ein Glassplitterchen eingeschmolzen ist. Bei zunehmender Temperatur bewegt sich das Quecksilber ungehindert über diese Stelle hinweg, während sie bei abnehmender Temperatur dem zurückgehenden Quecksilberfaden den Rückweg verschließt.

Der abgerissene Quecksilberfaden bleibt mithin bei wagrechter Lage des Instrumentes an jener Stelle stehen, an welcher er sich zur Zeit der höchsten Temperatur befunden hat, während an der Stelle des Ueberganges der Kugel in die Röhre (bei dem eingeschmolzenen Glassplitterchen) eine Unterbrechung entsteht. Dieser abgebrochene Quecksilberfaden wird der Index genannt.

Bei den von Fueß in Berlin verfertigten und auf den forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen, Braunschweig und Elsaß-Lothringen eingeführten Maximum-Thermometern wird der Index durch den oberen Theil des Quecksilberfadens gebildet, der in einer Länge von ungefähr 12 mm von der Hauptmasse des Quecksilbers durch eine kleine Luftblase getrennt ist. Sobald das Quecksilber bei zunehmender Temperatur steigt, wird der Index vorgeschoben und bleibt bei abnehmender Temperatur an der höchsten Stelle, die er erreicht hat, stehen.

Bei jeder Ablesung ist die Stelle der Scala zu notiren, an welcher sich das obere Ende des Index befindet. Die Scala ist nach ganzen Graden getheilt (bei den meisten Thermometern von Fueß schreitet indeß die Theilung nach halben Graden fort); die ganzen (oder bezüglich halben) Grade werden direct abgelesen, während die Zehntel geschätzt werden müssen. Letztere werden bei Temperaturen über und unter 0 ebenso gezählt, wie es bei den Thermometern des Psychrometers in Nr. 1 angegeben ist.

Bei den von Greiner in München verfertigten Instrumenten muß nach jeder Ablesung der abgerissene Quecksilberfaden wieder mit dem Quecksilber in der Kugel vereinigt, d. h. das Instrument für eine neue Beobachtung eingestellt werden. Dieses wird dadurch erreicht, daß man das Thermometer in senkrechter Stellung so in die Hand nimmt, daß sich die Kugel am unteren Ende befindet und dann durch kurze Stöße, die man dem Instrument in der Richtung nach der Kugel zu gibt, den Index mit dem Quecksilber in der Kugel wieder vereinigt. Hierbei hat man sorgfältig darauf zu achten, daß die kleinen Schraubenmuttern, welche die Thermometerröhre an der Scala festhalten, gut angezogen sind, damit das Instrument nicht schlottert.

Um die von Fueß in Berlin verfertigten Maxima-Thermometer zu einer neuen Beobachtung einzustellen, hat man dieselben in die Hand zu nehmen und den Index durch kurze Stöße, die man den Instrumenten in der Richtung nach der Kugel zu gibt, so weit nach unten zu treiben, daß er nur noch 2 bis 3 mm von der Hauptmasse des Quecksilbers absteht.

3. Beobachtungen am Minimum-Thermometer.

Um die niedrigste Temperatur zu bestimmen, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums vorhanden gewesen ist, bedient man sich des Minimum-Thermometers.

Innerhalb des Weingeistes (oder Amylalkohols), mit welchem das horizontal liegende Thermometer gefüllt ist, befindet sich ein kurzes mit zwei Knöpfchen versehenes Glasstäbchen, welches bei abnehmender Temperatur von dem zurückgehenden Weingeist mitgenommen wird und bei steigender Temperatur an der niedrigsten Stelle, die es erreicht hat, liegen bleibt. Abzulesen und aufzuschreiben ist bei wagerechter Lage des Instrumentes derjenige Punkt der Scala, an welchem das äußerste von der Kugel abgewendete dunkle Knöpfchen des Stäbchens liegt. Die Scala des Thermometers ist in ganze Grade getheilt, so daß auch hier die Zehntel geschätzt werden müssen — und zwar sind diese, je nachdem die Temperatur über oder unter Null ist, vom Nullpunkt nach der Spitze oder vom Nullpunkt nach der Kugel zu zählen.

Nach gemachter Beobachtung hat man das Instrument gegen die Spitze zu etwas zu neigen, wozu es — je nach seiner Construction — entweder abgenommen oder durch Lösen einer Schraube um seinen Befestigungspunkt gedreht werden muß, bis das Glasstäbchen nach dem Ende des Weingeistfadens hinabgeleitet ist. Nachdem dies geschehen, wird das Thermometer wieder in seine ursprüngliche horizontale Stellung gebracht und in dieser befestigt, wodurch es für die folgende Beobachtung eingestellt ist.

Besonders zu beachten bleibt noch, daß das Minimum-Thermometer leicht fehlerhaft wird, indem der Alkohol im Innern des Thermometerrohrs verdampft und sich im oberen Raume der Röhre in flüssigem Zustande niederschlägt. Befindet sich an einer oder an mehreren Stellen der Röhre Alkohol, der von der Hauptmasse getrennt ist, so ist derselbe sofort zu beseitigen, und zwar dadurch, daß man das Thermometer von seinem Gestelle abnimmt und durch kurze, aber ziemlich kräftige Stöße oder auch durch Schwingen den abgetrennten Alkohol wieder mit der Hauptmasse vereinigt. Wird dieses unterlassen, so sind alle Ablesungen, die seit der Abtrennung des Alkohols gemacht sind, fehlerhaft; deshalb muß der Beobachter täglich controliren, ob sich das Instrument in brauchbarem Zustande befindet.

Die Aufstellung des Minimum-Thermometers findet ebenso wie die des Maximum-Thermometers in dem Gehäuse statt. Es ist aber wünschenswerth, daß außerdem noch — sowohl im Walde als auf freiem Felde — ein Minimum-Thermometer auch ohne jede Beschirmung vollständig frei, 1,5 m über dem Erdboden aufgestellt werde, um an ihm die Temperatur unter dem ungehinderten Einfluß der Wärmestrahlung zu beobachten. Zu diesem Zwecke wird das Instrument an einem völlig freistehenden Pfahle befestigt.

4. Beobachtungen an den Erdbodenthermometern.

Die Temperatur des Bodens wird an dessen Oberfläche und in verschiedenen Tiefen, nämlich von 0,15 m — 0,3 m — 0,6 m — 0,9 m und 1,2 m beobachtet. Die Quecksilberkugeln der für die Beobachtungen an der Bodenoberfläche und für die Tiefe von 0,15 m bestimmten Thermometer werden an einem Gestell in Form eines Dreifußes in die erforderliche Lage gebracht, bezüglich in die betreffende Tiefe eingegraben, und der Stand des Quecksilbers wird an den über dem Boden befindlichen Scalen direct abgelesen.

Um vergleichbare Resultate für die Temperatur der Bodenoberfläche zu erhalten, ist es nothwendig, daß die Kugel des Thermometers unmittelbar unter

der Bodenoberfläche aufgestellt wird und direct mit dem Erdboden und nicht etwa mit Laub, Moos, Gras oder dergl. in Berührung steht.

Für die Beobachtungen der Temperatur in den vier größeren Tiefen sind die Thermometer in dicke Leisten von Lärchen-, Eichen- oder Fichtenholz eingelassen, welche bis zu den betreffenden Tiefen so in den Boden hinabgelassen werden, daß das Quecksilbergefäß des Thermometers mit der umgebenden Erdschicht in unmittelbare Berührung kommt. Durch einen oberhalb der Erde angebrachten Verschluß wird das Eindringen von Feuchtigkeit und die Luftcirculation möglichst zu verhindern gesucht. Bei jeder Beobachtung ist der obere Verschluß zu öffnen und hierauf ein Thermometer nach dem andern herauszuziehen, so rasch als möglich abzulesen und wieder hinabzulassen. Auf der Scala der Erdbodenthermometer für die vier größeren Tiefen ist jeder Grad in 10 gleiche Theile getheilt, so daß die Zehntel noch unmittelbar abgelesen werden.

Weil sich bei den herausgezogenen Thermometern der Stand des Quecksilbers durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft leicht ändert, empfiehlt es sich, zuerst die Zehntel und dann erst die ganzen Grade abzulesen und aufzuschreiben.

Nachdem alle Thermometer beobachtet sind, wird der obere Verschluß wieder möglichst fest aufgesetzt.

5. Beobachtungen am Barometer.

Neben dem Barometer befindet sich ein Thermometer, dessen Ablesung der des Barometers vorangehen muß. Die Thermometerscala ist hier in ganze Grade getheilt und es genügt die Ablesung bis auf halbe Grade auszuführen, welche mit Leichtigkeit geschätzt werden können.

Nachdem die Temperatur bestimmt ist, hat man die Höhe der Quecksilbersäule abzulesen — und zwar mit Berücksichtigung der Vorsichtsmaßregeln, die nach Construction der Instrumente verschieden sind und von den Vorständen der Stationen bei der erstmaligen Aufstellung dem Beobachter mitgetheilt werden müssen.

Das Barometer darf nie von dem Platz, den es ursprünglich erhalten hat, entfernt oder aus seiner verticalen Lage gebracht werden. Am besten wird es in einem hellen, jedoch möglichst geringen Temperaturschwankungen ausgesetzten Zimmer — hinreichend weit vom Ofen — vertical aufgehängt, an einer Stelle, an welcher es nie von den directen Sonnenstrahlen getroffen werden kann.

6. Beobachtungen am Regen- und Schneemesser.

Diese Apparate dienen zur Messung der sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes gefallenen Regen- und Schneemengen. Im Innern des Waldes ist der Regen- und Schneemesser unter solche Bäume zu stellen, welche den mittleren Schluß des betreffenden Bestandes möglichst gut repräsentiren; außerhalb des Waldes ist derselbe auf freiem Platze so anzubringen, daß weder von Bäumen, noch von Hausdächern rc. Regen oder Schnee durch den Wind in das Gefäß hineingetrieben werden kann.

An jedem Tage wird bei der Morgenbeobachtung das in dem unteren Theile des Regenmessers angesammelte Wasser in einen graduirten Glascylinder abgelassen und dessen Stand abgelesen. Um dies richtig auszuführen, muß der Beobachter das Meßglas vertical stellen, das Auge in die Ebene der Wasseroberfläche

bringen und dann nicht nach dem gehobenen Rand des Wassers, sondern nach dem Stand der spiegelnden Wasseroberfläche an der Scala die Wassermenge nach ccm oder mm ablesen.

Zum Auffangen des fallenden Schnees wird ein Kasten aus Zinkblech verwendet. Es ist nöthig, den Schneekasten täglich abzunehmen und durch einen zweiten Reserve-Kasten zu ersetzen. Damit nämlich das geschmolzene Schneewasser gemessen werden kann, ist der Schneekasten behufs Aufthauens des Schnees an einen geeigneten Ort zu bringen. Ist der Wohnort des Beobachters nicht zu weit von der Station entfernt, so ist der Kasten (das Schneegefäß) mit nach Hause zu nehmen, andernfalls ist es zweckmäßig, auf der Station selbst eine etwa 2 m tiefe Grube herstellen zu lassen, die mit einer hölzernen Fallthür versehen ist und in welcher das Schmelzen des Schnees stattfinden kann. Außer der Schneemenge (ausgedrückt in der Wasserhöhe) ist noch die Höhe der Schneedecke selbst in cm anzugeben; auch ist in die Rubrik „Bemerkungen" täglich zu verzeichnen, ob der Boden schneefrei oder schneebedeckt ist. In der Beobachtungstabelle ist ferner noch zu bemerken, ob der Niederschlag als Regen, Schnee oder als Regen mit Schnee gemischt erfolgt ist. Bei ungewöhnlich starkem Regen- oder Schneefall muß die bezügliche Beobachtung zweimal des Tages ausgeführt werden, und nur unter gewöhnlichen Verhältnissen ist eine einmalige Beobachtung am Morgen ausreichend. Die kreisrunde Oeffnung des Auffangegefäßes, welche sowohl beim Regen- als auch beim Schneemesser 1000 qcm = 0,1 qm beträgt, muß bei der Aufstellung des Apparates vollständig horizontal und 1,5 m über der Erdoberfläche zu stehen kommen. Dividirt man bei der angegebenen Einrichtung des Apparates die als ccm abgelesene Wassermenge durch 100, so erhält man die Höhe des atmosphärischen Niederschlages in mm.

7. Beobachtungen am Verdunstungsmesser.

Ein Gefäß aus Zinkblech mit quadratischer Grundfläche von 1000 qcm Inhalt und 12 cm Höhe wird unter einem Holzdach, gegen die atmosphärischen Niederschläge und die Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt, so aufgestellt, daß die Luft ungehindert Zutritt hat. Alle acht Tage und am letzten Tage jeden Monats wird bei der Nachmittag- oder Abendbeobachtung ein bestimmtes Quantum Wasser (Regen- oder Schneewasser), z. B. 3000 ccm = 3 l in dem Meßgefäß genau abgemessen und in den Verdunstungskasten eingefüllt. Wenn sich das Wasser nach mehreren Tagen sehr vermindert hat und zu befürchten ist, daß es bei weiterer Verdunstung den Boden des Gefäßes nicht mehr vollständig bedecken würde, ist ein neues Quantum Wasser abzumessen und in das Gefäß nachzufüllen. So verfährt man in der Zwischenzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungen und notirt das jedesmal eingefüllte Quantum Wasser. Alle acht Tage und am Ende des Monats ist das im Gefäß übrig gebliebene Wasser zu messen und aufzuschreiben. Durch Subtraction der beiden Wassermengen erhält man die ccm Wasser, die verdunstet sind — und durch Division der erhaltenen Differenz durch 100 die Verdunstungshöhe in mm.

Obgleich mit diesem einfachen und primitiven Verdunstungsmesser vollkommene Resultate nicht erhalten werden, so dürfte es doch zweckmäßig sein, sich vorläufig mit diesem Apparat zu begnügen, da die Leistungsfähigkeit aller übrigen Verdunstungsmesser noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist.

Anmerkung. Sollte der eine oder der andere Beobachter Lust haben, genauere Beobachtungen über die Verdunstung zu machen, so kann zu diesem Zwecke vorläufig der Verdunstungsmesser von Wild empfohlen werden, der auch im Winter bei Frost benutzt werden kann. (Jelinek, Anleitung zu meteorologischen Beobachtungen, 1876, S. 104.)

8. Erhebungen über Richtung und Stärke des Windes.*)

Zur Ermittelung der Richtung und Stärke des Windes bedient man sich am besten vorläufig der Wild'schen Windfahne, welche an den meteorologischen Stationen Rußlands, der Schweiz und in Baden eingeführt ist. Diese Windfahne gibt nicht nur die Windrichtung an, sondern ist auch mit einer einfachen Vorrichtung versehen, die es möglich macht, auch die Windstärke zu beobachten und in Metern per Sekunde auszudrücken. Sie wird von verschiedenen Mechanikern, z. B. von Herrmann u. Pfister in Bern und von R. Fueß in Berlin verfertigt. (Vergl. Jelinek, Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen, S. 119.) — Bei den Beobachtungen sind 16 Windrichtungen zu unterscheiden und bei den Notirungen durch folgende Abkürzungen zu bezeichnen:

Norden	= N
Nord-Nord-Ost . .	= NNE
Nord-Ost . . .	= NE
Ost-Nord-Ost . .	= ENE
Ost	= E
Ost-Süd-Ost . .	= ESE
Süd-Ost	= SE
Süd-Süd-Ost . .	= SSE
Süden	= S
Süd-Süd-West . .	= SSW
Süd-West . . .	= SW
West-Süd-West . .	= WSW
West	= W
West-Nord-West .	= WNW
Nord-West . . .	= NW
Nord-Nord-West .	= NNW

In Ermangelung der Wild'schen Windfahne kann man sich auch einer anderen guten Windfahne bedienen, die entweder auf dem Hausdach des Beobachters oder an der Freistation auf einer vollkommen senkrecht stehenden hohen Stange so zu befestigen ist, daß sie weder von einem nahen Gebäude, noch von Bäumen oder anderen hohen Gegenständen überragt wird, damit der Wind von allen Seiten frei auf dieselbe wirken kann.

Die Windstärke, beziehungsweise Windgeschwindigkeit wird bei Anwendung einer gewöhnlichen Windfahne durch bloße Schätzung festgestellt. Hierbei sollen folgende Bezeichnungen gewählt werden:

*) Siehe Bericht über die Verhandlungen des internationalen Meteorologen-Congresses, Wien 1873, S. 109.

Stärke-grad	Bezeichnung in Worten	Wirkungen des Windes.
0	Windstille	Der Rauch steigt gerade oder fast gerade empor, kein Blättchen bewegt sich.
1	Schwacher Wind	Die Blätter der Bäume bewegen sich.
2	Mäßiger Wind	Die Blätter und die schwächeren Zweige der Bäume bewegen sich.
3	Ziemlich starker (frischer) Wind	Auch stärkere Zweige der Bäume bewegen sich.
4	Starker Wind	Stärkere Aeste und schwache Bäume bewegen sich, das Gehen im Freien ist gehemmt.
5	Sturm	Rüttelt die ganzen Bäume, bricht Aeste und schwache Bäume oder entwurzelt sie.
6	Orkan	Deckt Häuser ab, wirft Schornsteine um, bricht und entwurzelt große Bäume (Windbruch).

9. Erhebungen über den Wolkenzug.

So oft es möglich ist, notire man zu den festgesetzten Beobachtungszeiten die Richtung des Wolkenzuges im Zenith des Beobachtungsortes, und zwar gebe man hierbei die Himmelsrichtung an, aus welcher die Wolken kommen. Sollten die Wolken in verschiedener Höhe nach verschiedenen Richtungen ziehen, so wären in der betreffenden Rubrik des Manuals die beiden Bewegungsrichtungen übereinander zu schreiben und durch einen horizontalen Strich zu trennen. So würde z. B. $\frac{\text{NE}}{\text{SW}}$ bedeuten, daß die tieferen Wolken von SW und die höheren von NE herziehen.

Ist die Richtung des Wolkenzuges nicht erkennbar, so wird in die betreffende Rubrik des Manuals ein horizontaler Strich (Fehlstrich) gemacht.

10. Erhebungen über Bewölkung des Himmels.

Die Größe der Bewölkung wird nach 10 Graden unterschieden; 0 bedeutet hierbei einen völlig heiteren und wolkenfreien, 10 einen ganz umwölkten und jede der Zahlen von 1 bis 9 einen mehr oder weniger mit Wolken bedeckten Himmel. So wird z. B. durch die Zahl 5 ausgedrückt, daß eben so viel bedeckter als wolkenfreier Himmel sichtbar ist, während die Bewölkungszahl 3 bedeutet, daß 3 Zehntheile des Himmels von Wolken bedeckt, 7 Zehntheile dagegen wolkenfrei sind.

Damit auch gleichzeitig die Dicke oder Stärke der Bewölkung aus der Bezeichnung zu erkennen ist, wird eine sehr dünne Bewölkung durch die kleine Zahl ^{0}, eine mittlere durch die kleine Zahl ^{1}, eine sehr dicke Bewölkung durch die

kleine Zahl ^{2} ausgedrückt, welche Zahlen den gewöhnlichen Bewölkungszahlen rechts oben als Exponenten hinzugefügt werden. 10^0 bedeutet z. B. die Bedeckung des ganzen Himmels mit einer schwachen Nebelschicht, 10^2 eine solche mit dicken Wolken.

In den monatlichen Zusammenstellungen wird in einer besonderen Rubrik die Zahl der heiteren und trüben Tage angegeben — und zwar sind als heiter diejenigen Tage anzusprechen, deren mittlere Bewölkung kleiner als 2, und als trübe diejenigen, deren mittlere Bewölkung größer als 8 ist.

11. Anderweitige Erhebungen obligatorischer Art.

In der Manual-Rubrik „Bemerkungen" sind alle meteorologischen Erscheinungen einzutragen, die im Laufe des betreffenden Tages beobachtet worden sind. Nach dem Vorschlage des internationalen Meteorologen-Kongresses zu Wien sind dabei folgende Zeichen zu benutzen:

Regen . . . .

Schnee . . . .

Hagel . . . .

Graupeln . . . .

Schneegestöber . . . .

Nebel . . . .

Reif . . . .

Thau . . . .

Rauhfrost (Duftanhang) . . . . . .

Glatteis . . . .

Starker Wind . . . .

Gewitter (Blitz mit Donner) . . . .

Wetterleuchten (Blitz ohne Donner) . .

Regenbogen . . . .

Nordlicht . . . .

Höhenrauch . . . .

Sonnenhof . . . .

Sonnenring . . . .

Mondhof . . . .

Mondring . . . .

Bezüglich jeder Erscheinung ist durch eine kleine Zahl ⁰ oder ², die oben rechts hinzugefügt wird, auszudrücken, ob dieselbe besonders schwach oder besonders stark gewesen; außerdem ist noch die Zeitdauer der betreffenden Erscheinung (Anfang und Ende) hinzuzufügen. Dabei ist der Tag von Mitternacht bis Mitternacht zu zählen, und die Zeit von Mitternacht bis Mittag mit V. M. und von Mittag bis Mitternacht mit N. M. zu bezeichnen.

In den Monatstabellen ist die Zahl der Gewitter, die der heitern und trüben Tage, ferner die Zahl der Tage mit Hagel, Graupeln, Thau, Frost, Schnee, Gewitter, Duftanhang (Rauhfrost) oder Regen anzugeben. Als Frosttag ist jeder Tag anzugeben, an welchem das Minimumthermometer auf der Feldstation unter Null Grad stand, als Schneetag aber jeder Tag zu bezeichnen, an welchem überhaupt Schnee fiel, mag die Menge desselben noch so klein oder die Dauer des Falles noch so kurz gewesen sein.

Besonderes Augenmerk ist den Aufzeichnungen über Reif, Hagel und Gewitter zuzuwenden, da dieselben sowohl für die Forst- wie für die Landwirthschaft von erheblichem Interesse sind.

Bei den Aufzeichnungen über die Gewitter empfiehlt es sich, die Anleitung, welche dafür von der königlich bayerischen meteorologischen Centralstation in München gegeben ist, zu Grunde zu legen und anzugeben, ob vorher und nachher Wetterleuchten stattgefunden und wie lange dasselbe angehalten, während welcher Zeit der Donner hörbar gewesen und der Regen (event. der Hagel) dauerte, aus welcher Himmelsrichtung das Gewitter angezogen kam und nach welcher es fortzog, welche Windrichtung und Windstärke vor, während und nach dem Gewitter stattfand. Ferner ist anzugeben, ob besonderer Schaden durch Blitz oder durch Hagelschlag verursacht ist, und welche Größe die Hagelkörner erreicht haben. Sollten an einem und demselben Tage mehrere Gewitter an demselben Ort beobachtet werden, so sind die oben aufgeführten Angaben für jedes Gewitter besonders zu verzeichnen.

V. Vorschriften über die Reihenfolge der anzustellenden Beobachtungen.

Zunächst mache man die Barometerbeobachtung. Hierbei lese man erst den Stand des Thermometers am Barometer und dann den des Barometers selbst ab. Die übrigen Ablesungen haben immer zuerst an den auf freiem Felde aufgestellten Instrumenten und dann ungesäumt an den im Walde befindlichen zu geschehen, und zwar in nachstehender Reihenfolge: 1. Man notire den Stand des trockenen Thermometers am Psychrometer (die Lufttemperatur), 2. benetze eventuell die umhüllte Kugel des feuchten Thermometers, lese 3. den Stand des Maximum- und Minimumthermometers ab, mache 4. die Beobachtungen am Verdunstungsmesser und Regenmesser, dann 5. an den Bodenthermometern und lese 6. zuletzt den Stand des feuchten Thermometers am Psychrometer ab. Ist das geschehen, so trage man 7. die Windrichtung, 8. die Windstärke, 9. die Bewölkung des Himmels, 10. den Wolkenzug und 11. in die Manual-Rubrik „Bemerkungen“ alle sonstigen Beobachtungen, als Windbruch, Schnee-Eisbruch, Duftanhang, Regen, Nebel, Thau, Gewitter, Reifbildung (Frost), Höhenrauch ꝛc. ein.

Beim Aufschreiben der Beobachtungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß

die Ablesung am Maximumthermometer bei der Abendbeobachtung geschehen muß — oder wenn die Beobachtung schon um 2 h stattfindet, am andern Tage des Morgens für das Datum des vorhergehenden Tages. Ebenso ist die Regenmenge, welche nur ein Mal des Tages bei der Morgenbeobachtung gemessen wird, in die Tabellen für den vorhergehenden Tag einzuschreiben.

Die Ablesung am Minimumthermometer erfolgt nur ein Mal am Tage, und zwar am besten bei der Nachmittag- oder Abendbeobachtung.

Die Bestimmung der Verdunstungsgröße geschieht alle acht Tage und außerdem noch am Schluß jedes Monats; sie wird am zweckmäßigsten bei der Nachmittag- oder Abendbeobachtung ausgeführt.

Alle andern Beobachtungen erfolgen zwei Mal täglich und werden für das Datum des laufenden Tages notirt.

VI. Uebertragung der Beobachtungsergebnisse in die Haupttabelle.

Nachdem die Beobachtungen ausgeführt und deren Ergebnisse sofort am Orte der Beobachtung mit Bleistift in das Tagebuch eingeschrieben sind, hat der Beobachter dieselben in die Haupttabelle (Monatstabelle) zu übertragen. Letztere ist so eingerichtet, daß sowohl die fünftägigen als auch die Monatsmittel eingeschrieben werden können. Um aber die von Dove eingeführten fünftägigen Mittel nehmen zu können, ist es erforderlich, in jede Haupttabelle neben den Buchstaben a, b, c u. s. w. das zugehörige Datum so einzutragen, wie es in der auf Seite 228 folgenden Tafel angegeben ist.

Die Zahlen, welche sich auf die in Klammern stehenden Data beziehen, werden nur bei den fünftägigen Summen und Mitteln, nicht aber bei den Monats-Summen und Monatsmitteln berücksichtigt, es empfiehlt sich deshalb, diese Zahlen mit blauer Dinte einzutragen. Die fünftägigen Mittel erhält man am einfachsten, indem man die fünftägigen Summen verdoppelt und nachher das Komma um eine Stelle nach links verschiebt.

Hat der Februar (in einem Schaltjahr) 29 Tage, so besteht das Intervall vom 25. Februar bis 1. März aus 6 Tagen und deshalb ist in diesem Ausnahmefall ein sechstägiges statt eines fünftägigen Mittels zu nehmen.

VII. Vornahme facultativer Beobachtungen.

Es giebt außer den erörterten noch eine Reihe anderer Beobachtungen, die für bestimmte Zwecke besonderes Interesse haben und angestellt werden können' wenn es wünschenswerth erscheinen sollte.

Dazu gehören z. B. Beobachtungen über die Temperatur der Bäume in verschiedener Höhe über dem Erdboden und verschiedener Tiefe im Innern der Bäume; Ozonmessungen innerhalb und außerhalb des Waldes; Beobachtungen über die Verdunstung des Wassers im Boden (mittelst der Evaporations-Apparate), über den Feuchtigkeitsgehalt der Waldluft in der Baumkrone und über dem Walde, über Regenmenge und Feuchtigkeitsgrad der Luft auf einer entholzten Fläche (Blöße) innerhalb eines größeren Waldcomplexes und außerhalb des Waldes, mindestens 500 m von ihm entfernt (bei gleicher Höhenlage); Beobachtungen über die Temperatur und Feuchtigkeit der Luft in verschiedenen Ab-

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
a	1	(31. Jan.)		1	1	(31.Mai)	(30.Juni)	(30.Juli)	(29.Aug.)	(28. Sept.)		
b	2	1.Febr.		2	2	1 Juni	1. Juli	(31. „)	(30. „)	(29 „)		
c	3	2		3	3	2	2	1. Aug.	(31. „)	(30. „)		
d	4	3		4	4	3	3	2	1. Sept.	1. Oct.		
e	5	4	1	5	5	4	4	3	2	2	1	1
f	6	5	2	6	6	5	5	4	3	3	2	2
g	7	6	3	7	7	6	6	5	4	4	3	3
h	8	7	4	8	8	7	7	6	5	5	4	4
i	9	8	5	9	9	8	8	7	6	6	5	5
k	10	9	6	10	10	9	9	8	7	7	6	6
l	11	10	7	11	11	10	10	9	8	8	7	7
m	12	11	8	12	12	11	11	10	9	9	8	8
n	13	12	9	13	13	12	12	11	10	10	9	9
o	14	13	10	14	14	13	13	12	11	11	10	10
p	15	14	11	15	15	14	14	13	12	12	11	11
q	16	15	12	16	16	15	15	14	13	13	12	12
r	17	16	13	17	17	16	16	15	14	14	13	13
s	18	17	14	18	18	17	17	16	15	15	14	14
t	19	18	16	19	19	18	18	17	16	16	15	15
u	20	19	16	20	20	19	19	18	17	17	16	16
v	21	20	17	21	21	20	20	19	18	18	17	17
w	22	21	18	22	22	21	21	20	19	19	18	18
x	23	22	19	23	23	22	22	21	20	20	19	19
y	24	23	20	24	24	23	23	22	21	21	20	20
z	25	24	21	25	25	24	24	23	22	22	21	21
a_1	26	25	22	26	26	25	25	24	23	23	22	22
b_1	27	26	23	27	27	26	26	25	24	24	23	23
c_1	28	27	24	28	28	27	27	26	25	25	24	24
d_1	29	28	25	29	29	28	28	27	26	26	25	25
e_1	30	(1.Mrz)	26	30	30	29	29	28	27	27	26	26
f_1	31		27		31	30	30	29	28	28	27	27
g_1			28				31	30	29	29	28	28
h_1			29					31	30	30	29	29
i_1			30							31	30	30
k_1			31							(1. Nov.)	(1.Dec.)	31

ständen außerhalb des Waldes, um den klimatischen Einfluß des letzteren auf seine nächste Umgebung kennen zu lernen ꝛc.

Ueber derartige facultative Beobachtungen werden ihrer Vielseitigkeit wegen keine bestimmten Vorschriften gegeben und bleibt deren Anordnung und Regelung den Vorständen der meteorologischen Stationen überlassen.

VIII. Vorschriften über die Correction der Thermometer- und Barometer-Angaben, sowie über die Berechnung der relativen und absoluten Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft.

Die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen, welche nach den vorhergehenden Vorschriften angestellt sind, können erst, nachdem sie gewissen Reductionen unterworfen worden sind, zur Vergleichung und zu Schlüssen über klimatische Verhältnisse benutzt werden. Diese Reductionen erfordern keine große Mühe, wenn sie täglich gemacht werden, verursachen aber, wenn sie für eine längere Zeitperiode nachgeholt werden sollen, eine schwer zu überwältigende Arbeit. Deshalb haben die Beobachter selbst die Arbeit der Reductionen zu übernehmen, was noch den Vortheil gewährt, daß kurze Zeit nach der Beobachtung oft noch etwaige Irrthümer in der Ablesung oder Schreibfehler sich corrigiren lassen, was längere Zeit darauf nicht mehr möglich ist. Für die Vornahme dieser Reductionen werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Correction der Temperatur-Angaben.

Die Temperatur ist unmittelbar an der Scala des Thermometers abzulesen und bedarf weiter keinerlei Correction, wenn die Scala richtig angefertigt ist und ihr Nullpunkt der Temperatur des schmelzenden Schnees entspricht. Um die Brauchbarkeit der Thermometer zu untersuchen, hat man dieselben für verschiedene Temperaturen (etwa von 10 zu 10°) mit zuverlässigen Normalthermometern zu vergleichen und ihren Nullpunkt direct zu prüfen. Da sich dieser aber mit der Zeit zu ändern pflegt, so ist es nothwendig, ihn zuweilen — etwa alle zwei Jahre ein Mal — zu controliren und die erhaltene Correction bei der Berechnung der fünftägigen und Monatsmittel zu berücksichtigen.

Die Mitteltemperatur des Tages wird berechnet, indem man die Morgens und Abends gefundenen Werthe addirt und zu dieser Summe das Maximum und Minimum — selbstverständlich unter Berücksichtigung der Vorzeichen — hinzufügt und dann die so erhaltene Summe durch 4 dividirt. Sind die Beobachtungen des Morgens um 8 h und Mittags um 2 h gemacht, so wird die Mitteltemperatur des Tages entweder als Mittel der Ablesungen am Maximum- und Minimum-Thermometer oder als Mittel aus den beiden Ablesungen am trockenen Thermometer gefunden. In beiden Fällen hat man zu dem erhaltenen Resultate eine Correctionsgröße hinzuzufügen, um die wahren Mittel zu erhalten.

2. Reduction der Barometer-Angaben.

Nachdem die Ablesung am Barometer selbst und an dem Thermometer des Barometers erfolgt ist, wird die Reduction der Barometer-Angaben dadurch bewirkt, daß man den Stand des Barometers für die Temperatur von 0° berechnet. Zur leichteren Ausführung dieser Operation sind Tafeln berechnet, aus welchen man unmittelbar die zur Reduction dienende Zahl ablesen kann. Die Benutzung der Tafeln geschieht in der Art, daß man den abgelesenen Barometerstand unter den Ueberschriften und die Temperatur unter den vorgeschriebenen Zahlen aufsucht und die Zahl, welche in der dadurch bestimmten Vertikal- und Horizontalreihe steht, bei Temperaturen über 0 von dem abgelesenen Barometerstand subtrahirt und bei Temperaturen unter 0 zu demselben addirt.

Wenn die Werthe für die Temperatur und für den abgelesenen Barometerstand nicht unmittelbar in der Tafel stehen, so ist es in den meisten Fällen ausreichend, die ihnen zunächst liegenden Werthe der Tafel zur Bestimmung der Correctionszahl zu benutzen. Zu einer genaueren Bestimmung derselben ist eine Interpolation erforderlich.

Als Tafeln, welche zur Reduction der Barometerbeobachtungen benutzt werden können, sind z. B. zu nennen:

a) Jelinek, Taf. X. in dessen „Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen und Sammlung von Hülfstafeln". Wien. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

b) Die Tafel, welche sich in den Instructionen befindet, die für die meteorologischen Stationen der Schweiz und Badens gelten und

c) Tafel I, 1 und 2, welche zum Gebrauch auf den forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Elsaß-Lothringen herausgegeben sind.

Beispiele:

Unmittelbar abgelesener Barometerstand in mm.	Thermometer-Ablesung in Grad. C.	Auf 0° reducirter Barometerstand in mm.
687,9	∸ 3,1	688,2
772,8	— 6,9	773,2
673,5	+ 2,7	673,2
762,6	+ 5,3	761,9
691,4	+21,6	689,0
758,7	+25,4	755,6

3. Berechnung der absoluten und relativen Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft.

Die absolute Feuchtigkeit, d. h. die Spannkraft des in der atmosphärischen Luft vorhandenen Wasserdampfes wird durch das Psychrometer aus der Temperaturdifferenz des trockenen und feuchten Thermometers in Verbindung mit der auf 0° reducirten Barometerhöhe bestimmt. Bezeichnet man

mit t die Temperatur des trockenen Thermometers,
„ t_1 „ „ „ feuchten „
„ h_0 den auf 0° reduzirten Barometerstand,
„ e_1 das Maximum der Spannkraft des Wasserdampfes in mm, welcher der Temperatur t_1 entspricht und
„ e die gesuchte Spannkraft,

so ist

$$e = e_1 - A,$$

wo A den Werth eines Correctionsgliedes bedeutet, welcher von der Differenz $t - t_1$ und h_0 abhängt.

Relative Feuchtigkeit der atmospärischen Luft nennt man das Verhältniß zwischen der Spannkraft des in derselben befindlichen Wasserdampfes, d. h. ihrer absoluten Feuchtigkeit und der Spannkraft, welche der Wasserdampf im Zustande der Sättigung für die vorhandene Lufttemperatur haben würde.

Da die relative Feuchtigkeit nach Procenten angegeben zu werden pflegt, so ist sie gleich der absoluten Feuchtigkeit e, multiplicirt mit 100 und dividirt durch das der Temperatur t entsprechende Maximum der Spannkraft des Wasserdampfes.

Zur leichteren Bestimmung der absoluten und der relativen Feuchtigkeit dienen unter anderen die den Stationen in Bayern zugefertigten Jelinek'schen Psychrometertafeln. In der Einleitung zu diesen Tafeln ist angegeben, wie man hierbei zu verfahren habe. Statt der Jelinek'schen Tafeln kann man zur Bestimmung des Dunstdruckes und der relativen Feuchtigkeit auch die Tabellen benutzen, welche zum Gebrauch für die forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Elsaß-Lothringen besonders herausgegeben sind. Die Vorstände der forstlich-meteorologischen Stationen haben die Beobachter mit der Einrichtung und dem Gebrauch der Psychrometer-Tafeln bekannt zu machen.

Beispiele:

Temper. des trocken. Therm.	Temper. des feucht. Th.	Stand d. Barom. auf 0° reduc.	Absol. Feucht. in mm.	Relat. Feucht. in %
+25,3	+20,2	742,3	14,5	61
+ 4,3	+ 2,7	764,8	4,6	74
—13,2	—13,9	692,4	1,2	74
+ 0,8	— 1,6	721,6	2,9	59

Jagd und Fischerei.

86.

Die Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschl. Posen, Bromberg und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. I. 4064. III. 2490.

Berlin, den 2. April 1881.

In meinem Erlasse vom 29. Juni v. J.*) habe ich die Königliche Regierung veranlaßt, auf die Verminderung von Fischottern, Reihern und Kormoranen thunlichst Bedacht zu nehmen. Um die Verfolgung dieses Zwecks zu fördern, erkläre ich mich bis auf Weiteres bereit, für die in der Brutzeit erfolgende Zerstörung besetzter Horste von Kormoranen und Reihern innerhalb der Königlichen Forsten je eine Prämie von 1,50 Mark an die Forstschutzbeamten und Lehrlinge der betreffenden Reviere zu zahlen und diesen Personen für jeden alten Reiher oder Kormoran, welcher in der Zeit vor dem 15. Mai eines jeden Jahres von ihnen erlegt wird, ein Schußgeld von 50 Pf., für die übrige Zeit aber ein Schußgeld von 25 Pf. zu bewilligen.

Die Königliche Regierung wolle die Forstbeamten ihres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, die bezüglichen Anträge sammeln und letztere im Anfang jedes Quartals zur Anweisung der liquidirten Beträge hier einreichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Jahrbuch Band XII. S. 357 Art. 82.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

87.

Jagdvergehn während der Nachtzeit.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 5. Februar 1881.

Nachtzeit im Sinne des § 293 Str.-G.-B. ist nicht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder die übliche Ruhezeit, sondern die Zeit der Dunkelheit.

Die Verübung zur Nachtzeit bildet für das unberechtigte Jagen einen Strafschärfungsgrund. Im ersten Urtheil war angenommen: Nachtzeit sei die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Diese Annahme erklärt das Reichsgericht für eine rechtsirrthümliche mit folgender Motivirung:

Nach dem Str.-G.-B. ist die Verübung zur Nachtzeit ein Strafschärfungsgrund bei dem Diebstahle und Raube in bewohnten Gebäuden (§ 243 Nr. 7, § 250 Nr. 4), bei der unberechtigten Jagdausübung (§ 293) und dem unberechtigten Fischen oder Krebsen (§ 296). Bei dem die Schifffahrt gefährdenden Anzünden von Feuer auf der Strandhöhe (§ 322) ist die Nachtzeit Thatbestandsmerkmal. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Begriff der Nachtzeit in allen diesen Fällen übereinstimmend aufzufassen ist, oder ob namentlich die von der Beschwerde bezogenen §§ 243 Nr. 7 und 250 Nr. 4 die nächtliche Ruhe voraussetzen. Denn selbstredend kann es bei Jagdvergehen keinenfalls auf die Zeit ankommen, wann die Bewohner der Gegend zur Ruhe zu gehen pflegen. Mit Rücksicht auf den offenbaren Grund des Gesetzes, daß bei Nachtzeit die Entdeckung und Verhinderung des Jagdfrevels, ferner die Verfolgung des Frevlers, besonders in Forsten, wesentlich erschwert und die Gefahr für die, welche den Jagdschutz üben, erheblich gesteigert ist, läßt sich im § 293 unter Nachtzeit nur die Zeit der Dunkelheit verstehen. Die Nachtzeit beginnt also nicht sofort nach dem Untergange der Sonne, sondern erst mit Eintritt der Dunkelheit und endet nicht mit dem Sonnenaufgange, sondern schon mit dem Eintritt der Morgendämmerung. Die Frage, ob nächtliche Dunkelheit vorhanden war, unterliegt im einzelnen Falle der richterlichen Beurtheilung.

(Rechtsprechung rc. Bd. III. S. 12.)

Die Motivirung geht u. E. fehl. Zur Zeit der nächtlichen Ruhe ist die Entdeckung und Verhinderung des Jagdfrevels schon dadurch erschwert, daß der Verkehr der Menschen auf dem Jagdrevier ruht, auch die Controlle der Jagdschutzbeamten eine erheblich geringere ist. Die Dunkelheit ist u. E. schon deshalb nicht entscheidend, weil es — wenn auch selten — Nächte giebt, die mond- und sternenklar, eine eigentliche Dunkelheit gar nicht eintreten lassen. Erwähnt mag noch werden, daß als Nachtzeit das Forstdiebstahlsgesetz (§ 3) und das Feld- und Forstpolizei-Gesetz (§ 2) die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und die soweit noch gültige Feldpolizeiordnung (§ 29) die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang bestimmt.

Raetzell.

88.

Jagdvergehen. Einziehung der Jagdvorrichtungen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 17. Februar 1881.

Auf die im § 295 Str.-G.-B. vorgeschriebene Einziehnng der Jagdvorrichtungen zc. ist neben der Strafe stets zu erkennen, gleichviel, ob die Einziehung möglich oder die Beschlagnahme bereits erfolgt ist.

Die Entscheidung ist dahin motivirt:

Mit der deshalbigen Strafe soll nach der allgemein gebietenden, über die beschränktere Regel des § 40 Str.-G.-B.*) hinausreichenden Vorschrift des § 295 auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths zc., welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen zc. und anderer Vorrichtungen erkannt werden. Die durch Urtheil (§ 40 Abs. 2 Str.-G.-B.) als Nebenstrafe auszusprechende Einziehung wird nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes (Motive zum revidirten Entwurf des Str.-G.-B. für den norddeutschen Bund §§ 38, 291) weder durch vorgängige Beschlagnahme des betr. Gegenstandes noch durch die Zweifellosigkeit der späteren Vollstreckbarkeit bedingt.

(Rechtsprechung zc. Band III. S. 56.

Raetzell.

89.

Brandstiftung bezüglich einer Waldung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 19. Februar 1881.

Das vorsätzliche Anzünden eines im Walde stehenden Dornbusches und des Grases daselbst fällt unter § 308 Str.-G.-B., wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mittheilt.

Die Angeklagten waren in der Vorinstanz nur wegen fahrlässiger Brandstiftung verurtheilt. Dies ist vom Reichsgericht reprobirt mit folgender Begründung:

Ein Wald besteht aus dem auf einer Bodenfläche wachsenden bezw. angelegten Holze und dem Waldboden nebst den diesen bedeckenden sonstigen Walderzeugnissen. Das Anzünden solcher auf dem Waldboden wachsenden bezw. befindlichen, einen Bestandtheil des Waldes bildenden, brennbaren Erzeugnisse ist das Inbrandsetzen einer Waldung, wenn dadurch der Holzbestand in die (gemeine) Gefahr kommt, mit in Brand gesetzt zu werden. Wie weit sich der Waldboden erstreckt und ob eine Gefahr für den Holzbestand vorhanden, ist im einzelnen

---

*) § 40 Str.-G.-B. lautet:

„Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.“

Falle nach den besonderen Umständen zu beurtheilen. Zum Thatbestande einer vorsätzlichen Brandstiftung nach § 308 Str.-G.-B. war hier nicht die bestimmte Absicht der Angeklagten erforderlich, den Wald seinem Wesen nach, d. h. das Holz als Hauptbestandtheil desselben, in Brand zu setzen; es genügte die vorsätzliche Inbrandsetzung des Grases bezw. des Dornbusches, falls die Angeklagten dabei nach den obwaltenden Umständen das Bewußtsein der daraus für den Holzbestand erwachsenden Gefahr hatten.

(Rechtsprechung 2c. Band III. S. 59.)

Raetzell.

90.

Widerstand gegen Forstbeamte.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straffenats) vom 21. Februar 1881,

Der § 117 Str.-G.-B. setzt nicht voraus, daß die Amtshandlung und der Widerstand gerade im Forste erfolgt sei, er findet vielmehr überall dann Anwendung, wenn dem Forstbeamten bei einer zur Handhabung des Forstgesetzes vorgenommenen Amtshandlung, z. B. einer Haussuchung, Widerstand geleistet wird.

Begründung: Der § 117 Str.-G.-B. setzt, wie das Reichsgericht schon in einem früheren Urtheil vom 15. Mai 1880*) ausgesprochen hat, nicht voraus, daß der Widerstand gegen den Forstbeamten im Forst begangen worden ist oder, wenn außerhalb desselben verübt worden, mit einer von dem Forstbeamten im Forst vorgenommenen Amtshandlung im Zusammenhang steht. Er findet vielmehr überhaupt dann Anwendung, wenn der Widerstand dem Forstbeamten bei Handhabung des Forstschutzes bezüglich der Vornahme einer Amtshandlung geleistet wird, welche innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegen war.

(Rechtsprechung 2c. Band III. S. 62.)

Raetzell.

91.

Sachbeschädigung durch Abhauen stehender Waldbäume.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 22. Februar 1881.

Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache oder Bosheit geschieht, als Sachbeschädigung strafbar.

Begründung: Wenn die Revisionsschrift geltend macht, daß nicht der § 303 Str.-G.-B., sondern die §§ 1, 3, 4—9, 15 des Preuß. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. August 1878 hätten angewendet werden müssen, so ist dies verfehlt weil der erste Richter den Thatbestand eines Forstdiebstahls oder eines Versuchs desselben nicht festgestellt, insbesondere die dazu erforderte Absicht der Angeklag-

*) cf. Jahrbuch Bd. XIII. S. 102.

ten, sich die Hölzer rechtswidrig zuzueignen, als vorliegend nicht angenommen, vielmehr lediglich die Beschädigung der Bäume aus dem Motiv der Rache als in dem Willen der Angeklagten liegend angenommen hat. Auf dergleichen vorsätzlich und rechtswidrig verübte Beschädigung bezieht sich das Gesetz vom 15. April 1878 überhaupt nicht; dieselben unterfallen vielmehr den allgemeinen Strafgesetzen, wie dies selbst für den Bereich der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1817 und 13. April 1856 in § 45 ausdrücklich ausgesprochen ist.

(Rechtsprechung rc. Band III. S. 67.)

Raetzell.

92.

Die Vorladung der Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtsterminen betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 5240.

Berlin, den 25. Mai 1881.

Nach der Vorschrift des § 27 Absatz 5 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878*) werden alle in den Strafanzeigen als Zeugen benannten Personen zum Erscheinen in dem gemäß Absatz 3 daselbst zur Einspruchserhebung und zur Hauptverhandlung anberaumten Termine theils, soweit es sich um Forstschutzbeamte handelt, durch ihren Vorgesetzten veranlaßt, theils durch die Gerichte vorgeladen, ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung der Zeugen in Folge des vom Angeklagten eingelegten Einspruchs nothwendig wird oder nicht. Da aber die Zahl der Einsprüche im Verhältniß zu der Zahl der Strafbefehle durchweg eine sehr geringe ist, so werden die meisten der in den forstgerichtlichen Terminen als Zeugen erschienenen Personen unvernommen wieder entlassen.

Aus dieser Einrichtung sind erhebliche Uebelstände entstanden, indem einerseits ganz unnützer Weise Zeugengebühren verausgabt werden, die fast ausnahmslos der Staatskasse zur Last fallen, andererseits auch die Forstschutzbeamten an den forstgerichtlichen Terminstagen ihren Revieren entzogen und letztere dann gewissermaßen den Frevlern freigegeben werden.

Diese Uebelstände lassen sich, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf und ohne daß durch eine Abweichung von dem Wortlaute des § 27 cit. die Rechtsbeständigkeit des demnächstigen Urtheils in Frage gestellt werde, dadurch beseitigen, daß zu den im § 27 cit. bezeichneten Terminen von der Bestellung bezw. Ladung der Zeugen einstweilen Abstand genommen und die Bestellung und Ladung erst erfolgt, wenn der Angeklagte gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben und das Gericht die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen für erforderlich erachtet hat.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Oberförster des dortigen Bezirks anzuweisen, das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in den nach § 27 cit. anberaumten Terminen erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen des Zeugen ausdrücklich verfügt hat.

*) S. Jahrbuch Bd. X. Art. 12 S. 46.

Es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß es unter Umständen im Interesse der Sache nothwendig erscheinen kann, daß die Zeugen schon im ersten Einspruchs-Termine erscheinen, weil die Erhebung des Einspruchs vorauszusehen ist. Wird in einem solchen Falle das Erscheinen vom Gerichte verfügt, so ist der betreffende Forstschutzbeamte in dem Termin zu gestellen; hält dagegen der Vorgesetzte des Forstschutzbeamten das Erscheinen des letzteren für erforderlich, so soll ihm zwar auch die Befugniß zustehen, den Forstschutzbeamten als Zeugen in dem Einspruchstermin zu gestellen; es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß bestimmte Kundgebungen des Angeklagten oder sonstige thatsächliche Verhältnisse vorliegen, welche die Erhebung des Einspruchs in hohem Grade wahrscheinlich machen.

Die Königliche Regierung hat darauf zu achten, daß die Oberförster von dieser Befugniß nur ausnahmsweise Gebrauch machen und namentlich nicht etwa aus Konnivenz gegen die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten über das durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotene Maß hinausgehen.

Bei einem etwaigen Mißbrauche ist gegen den betreffenden Forstbeamten nicht nur im Disciplinarwege vorzugehen, sondern auch derselbe anzuweisen, für die Zukunft die Gestellung des Zeugen erst dann zu veranlassen, nachdem das Gericht die Vernehmung ausdrücklich verfügt hat.

Die Gerichte werden Seitens des Herrn Justiz-Ministers mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

93.

Verhütung von Waldbränden betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 5893.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Die Waldbrände haben nach Zahl und Ausdehnung in letzter Zeit einen Besorgniß erregenden Umfang gewonnen. Allein in den Königlichen Forsten sind 36 erhebliche Waldbrände im Laufe des Jahres 1880 vorgekommen. Die Zahl derselben beträgt im Jahre 1881 schon jetzt 25. Einzelne Brände haben einen sehr beträchtlichen Schaden angerichtet und sogar die Einäscherung von Gebäuden zur Folge gehabt. Hierdurch wird der Verwaltung die Pflicht nahe gelegt, auf energische Handhabung der gesetzlichen und polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln hinzuwirken. Ich mache in dieser Beziehung insbesondere auf die §§ 32 und 44 bis 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880*) aufmerksam und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle auf die Verhütung von Waldbränden abzielenden Polizei-Verordnungen, deren Bestimmungen nicht in das vorallegirte Gesetz aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. Nach meinen Wahrnehmungen lassen die zur Handhabung der bezüglichen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften

*) S. Jahrbuch Bd. XII. Art. 63 S. 238.

berufenen Organe des Staates und der Gemeinden ꝛc. es oft an der erforderlichen Aufmerksamkeit, Rührigkeit und Strenge fehlen. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, diesem Gegenstande ihre besondere Beachtung zuzuwenden. Es werden namentlich die Gensdarmen, die Königlichen und Kommunal-Forstbeamten anzuweisen sein, den betreffenden Zuwiderhandlungen mit vollster Energie entgegenzutreten. Etwa bekannt werdende Fälle von Nachlässigkeit Seitens der Beamten sind mit aller Strenge zu ahnden. Andererseits wird besonderem Eifer die verdiente Anerkennung nicht vorzuenthalten sein. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist dem Gegenstande in denjenigen Landestheilen zuzuwenden, in welchen zu landwirthschaftlichen Zwecken das Brennen von Mooren und Haiden ꝛc. üblich ist.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß alle dazu berufenen Behörden ihre volle Energie aufwenden werden, um der jährlich wiederkehrenden Kalamität der Waldbrände möglichst Schranken zu setzen und die Schädigung des National-Vermögens zu vermeiden, welche die unausbleibliche Folge einer laxen Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen ist.

Welche Maßregeln die Königliche Regierung im Sinne der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte getroffen hat und wie viele Anzeigen und Bestrafungen wegen Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden in den beiden Jahren 1880 und 1881 im dortigen Bezirke vorgekommen sind, bleibt bis zum 1. März 1882 anzuzeigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Personalien.

94.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis Ende März 1881.

(Im Anschluß an den Art. 65 S. 135.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Oberf.-Kand. Fischer, dem Director der Forst-Akademie zu Münden zur Unterstützung bei forstwissenschaftl. Untersuchungen und Arbeiten für forstliche Versuchszwecke überwiesen.

Oberf. Zeising, vom 1. Mai 1881 ab auf die neu zu bildende Oberförsterei Biesenthal mit dem Wohnsitze in Eberswalde versetzt, hat vom Sommersemester 1881 ab die ihm Seitens des Directors der Forst-Akademie zu Eberswalde übertragenen Vorlesungen zu übernehmen und die bezüglichen Excursionen zu leiten resp. an denselben Theil zu nehmen.

Dr. Councler zu Eberswalde, zum Dirigenten der chemisch-physikalischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens und Docenten bei der Forst-Akademie zu Eberswalde definitiv ernannt.

Dem Privat-Docenten an der Universität zu Göttingen, Dr. Eggert, ist weiter für das Sommer-Semester 1881 der Unterricht in den allgemeinen Staatswissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden übertragen worden.

Chemiker Reichert, Assistent bei dem unter Leitung des Prof. Dr. Mitscherlich stehenden chemischen Laboratoriums der Forst-Akademie zu Münden, scheidet mit dem 1. Juli 1881 aus dieser Stellung und ist für denselben der Chemiker Carl Schwedes von demselben Termine ab angenommen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Stahl, Oberförster zu Eltville, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Goebels, Oberförster zu Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Platzer, „ zu Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt.

B. Pensionirt.

Steinhoff, Oberförster zu Winnefeld, Prov. Hannover.
Walther, „ zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel.
Kohli, „ zu Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig.
Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt.
Kirchner, Oberförster zu Giesel, Reg.-Bez. Cassel.
Lenz, „ zu Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.
Grebe, Forstmeister zu Cassel.
v. Minckwitz, Oberförster zu Zeitz, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.
Kramer, „ zu Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).

Dem Oberförster Mallmann zu St. Wendel ist die Verwaltung der aus den Oberförstereien Baumholder und St. Wendel gebildeten einen Oberförsterei St. Wendel, Reg.-Bez. Trier, übertragen worden.

Zeising, Oberförster, von Hessisch-Oldendorf, Oberförsterei Zersen, Reg.-Bez. Minden, auf die aus Theilen der bisherigen Oberförsterei Biesenthal neu zu bildende Oberförsterei Biesenthal mit dem Wohnsitze zu Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Vom 1. April 1881 ab ist die bisherige Oberförsterei Baumholder, Reg.-Bez. Trier, mit der Oberförsterei St. Wendel zu einer Oberförsterei St. Wendel vereinigt worden.

Die Oberförstereien Biesenthal, Liepe und Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam, werden neu abgegrenzt und gleichzeitig aus Theilen derselben eine vierte Oberförsterei Eberswalde gebildet.

Die einzelnen Oberförstereien bestehen sodann:

Biesenthal, Amtssitz Eberswalde, aus den Schutzbezirken Heegermühle, Schwärze, Grafenbrück und Eiserbude mit 4201,425 ha;

Liepe, Amtssitz Chorin, aus den Schutzbezirken Liepe, Kahlenberg, Chorin, Nettelgraben und Senftenthal mit 5309,001 ha;

Freienwalde, Amtssitz Freienwalde, aus den Schutzbezirken Breitelege, Maienpfuhl, Breitefenn, Sonnenburg, Torgelow und Brahlitz mit 5022,421 ha;

Eberswalde, Amtssitz Eberswalde, aus den Schutzbezirken Bornemannspfuhl, Schönholz, Melchow, Kaehnsdorf und Tiefensee mit 4075,331 ha.

Die Bewirthschaftung wird vom 1. October 1881 ab nach den neuen Grenzen geführt, die Rechnungslegung erfolgt dagegen vom 1. April 1882 ab.

Sämmtliche 4 Oberförstereien dienen hinfort als Lehr- und Excursionsreviere der Forst-Akademie zu Eberswalde. Sie werden daher dem Akademie-Director mit denselben Rechten und Pflichten unterstellt, welche ihm in Bezug auf die Oberförstereien Liepe und Biesenthal eingeräumt resp. auferlegt waren.

Mit dem 1. April 1882 wird der Sitz des Oberförsters des Reviers Glücksburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Flensburg verlegt und von demselben Termine ab der Name der Oberförsterei in „Flensburg" umgeändert.

Danckelmann, Oberförster, von Trittau, Reg.-Bez. Schleswig, nach Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Frhr. v. Wittgenstein, Oberförster, von Cleve, Oberförsterei Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.

Dem Oberförster Dr. Kohli, welcher bisher die Oberförsterstelle Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig, interimistisch verwaltete, ist diese Stelle definitiv verliehen worden.

von Weikhmann, Oberförster, von Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz, nach Eltville, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dantz, Oberförster, von Eberswalde, Oberförsterei Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam, nach Zeitz, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.

Runnebaum, Oberförster, von Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam, auf die neu zu bildende Oberförsterei Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Kalkhof, Oberförster, von Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Gelnhausen, Oberförsterei Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel.

Spieler, Oberförster, von Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, nach Jaenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

Witzmann, Oberförster, von Jaenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Wagner, Oberförster, von Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin, nach Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Grunert, Oberförster zu Hardehausen, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald übertragen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Baumgart, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut. zu Oldendorf, Oberförsterei Zersen, Reg.-Bez. Minden.

Dehnicke, Oberf.-Kand., bisher interim. Revierförster zu Gr. Saerchen, Oberförsterei Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt, zu Creutzburgerhütte, Oberförsterei Murow, Reg.-Bez. Oppeln.

von Doehn, Oberf.-Kand., zu Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Siegfried, „ zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Linnenbrink, „ zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel.
Thadden, „ zu Elisenthal, Oberf. Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Paasch, „ und Feldj.-Lieut., zu Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt sind:

Riebel, Oberf.-Kand., zu Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Zeißig, „ zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Steinhoff, Oberf.-Kand., für die Oberförsterstelle Winnefeld, Prov. Hannover.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

von der Hellen, Oberf.-Kand., nach Danzig.

J. Zum Revierförster wurden definitiv ernannt:

Braun, Förster zu Dingwalde, Oberf. Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Habeck, Förster zu Gr. Friedrich, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Der interim. Revier-Förster, Oberf.-Kand. Schipper, ist von Werdermühle, Oberf. Diepmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, auf die Revier-Försterstelle Gr. Saerchen, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt, versetzt.
Riedel, Oberf.-Kand., nach Werdermühle, Oberf. Diepmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

L. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Dolling I., Förster, zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

M. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Kuhrke, Förster zu Polko, Oberförsterei Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Nerrlich, Förster zu Ullersdorf, Oberf. Grüssau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Labesius, Förster zu Leipeningken, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Kahle, Förster zu Lakenhaus, Oberf. Neuhaus, Prov. Hannover.
Oehlmann, Förster zu Hohenbinde, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

95.
Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis Ende Juni 1881*).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 66 S. 158.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schraudebach, Oberförster zu Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

von Minckwitz, Oberförster zu Zeitz, Oberf. Gossera, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Busse, Oberförster zu Lüneburg, Oberf. Scharnebeck, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Steinhoff, Oberförster zu Winnefeld, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Rautenberg, „ zu Polle, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Lieback, Revier-Förster zu Clarencranst, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

Bartel, Hegemeister zu Lauterbach, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Müller, Hegemeister zu Bluno, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).

Schroeder, Hegemeister zu Mühlenbeck, Oberf. gl. Namens, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

E. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Broja, Förster zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.

Kothe, Waldwärter zu Hermannsburg, Oberf. Eschede, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Bremer, Förster zu Marienborn, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Hoffmann, Förster zu Chacobsee, Oberf. Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Wernicke, Förster zu Hubachstheerofen, Oberf. Steinspring, „ „ (bei der Pensionirung).

Müller, Förster zu Neudamm I., Oberf. Zicher, „ „

Scholz, Förster zu Gehlfeld, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Banning, Oberf. zu Miele, Prov. Hannover, Königlich Spanischen Orden Isabella der Katholischen.

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie zu Eberswalde, Kommandeur-Kreuz zweiter Klasse des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens.

G. Anderweite Auszeichnungen.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Schimmer zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
" " Andresen zu Süderholz, Oberf. Sonderburg, " Schleswig.
" " Schmidt zu Oevelgoenne, " " " "

Berichtigungen.

Seite 146 am Schluß des Art. 56 muß stehen
statt „Band II. S. 409—453" „Band II. S. 409. 453".
" 147 ist zu setzen:
zu Art. 58: Rechtsprechung ꝛc. Band II. S. 703.
zu Art. 59: Rechtsprechung ꝛc. Band II. S. 753.
" 102 ist zu setzen:
Zeile 12 v. o. hinter: „Jagdschutzes" „befinden".

Unterrichts- und Prüfungswesen.

96.

Nachtrag zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps.

Berlin, im Juli 1881.

Die von mir für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874*) erlassenen Bedingungen werden ad VI. dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Commandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Commandeur die in den Aufnahme-Bedingungen für das Reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. Oktober d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das Reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

Der Chef des Reitenden Feld-Jäger-Corps.

Graf von der Goltz,

General der Cavallerie und General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

97.

Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Tantième für Forstkassen-Rendanten betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an eine Königl. Regierung und zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Kgl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7022.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. April d. J., daß denjenigen Forst-

*) S. Jahrbuch Band VII. S. 45 Art. 25.

kassen-Rendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch — wenn auch auf Widerruf oder Kündigung — verwalten, der Character als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (G.-S. S. 17)*), namentlich mit Rücksicht auf die für Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an dieselben maßgebend gewesenen Erwägungen nicht versagt werden kann.

Die Forstkassenrendanten dieser Klasse können also den Wohnungsgeldzuschuß quartalsweise im Voraus beziehen und in Todesfällen ist den Hinterbliebenen derselben der Wohnungsgeldzuschuß und der als Gehalt zu berechnende Theil der Tantième für deu Rest des Sterbemonats und für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenquartal) zu gewähren beziehungsweise zu belassen.

Hierbei darf jedoch — in Beachtung der Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 26. März 1865 $\frac{\text{IIb. 2546}}{\text{I. 2780}}$**) und vom 10. Mai 1873 $\frac{\text{IIb. 1872}}{\text{I. 6030}}$***) — der Maximalbetrag des als Gehalt zu gewährenden Tantièmeantheils von den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres (einschließlich für Holz aus dem Einschlage vom 1. Oktober des Vorjahres ab) bis zum Ablauf des Gnadenquartals niemals überschritten werden. Die Hinterbliebenen erhalten somit, selbstverständlich nach Abrechnung des vom Verstorbenen vor seinem Tode davon bereits Bezogenen, neben dem Wohnungsgeldzuschuß,

1) wo der Gehaltstheil der Tantième für das betreffende Rechnungsjahr bis zum Ablauf des Gnadenquartals innerhalb des Maximums von 3300 M. sich berechnet,

den vollen Betrag des Gehaltstheils und, insoweit nicht schon eine Vertretung des Rendanten vor seinem Tode stattgefunden hat, den Dienstaufwandstheil bis zum Todestage incl.,

dagegen aber

2) wo der Gehaltstheil der Tantième bis zu demselben Zeitpunkt höher als das Maximum sich berechnet,

nur das letztere und den Dienstaufwand wie zu 1.

Stirbt ein solcher Rendant in der Zeit vom 1. Oktober bis Schluß März, so gilt das Maximum für jedes der dann betheiligten beiden Rechnungsjahre.

Ist ausnahmsweise einem Forstkassen-Rendanten der fraglichen Klasse statt des Wohnungsgeldzuschusses eine Dienstwohnung überwiesen, so behalten die Hinterbliebenen das Recht der Benutzung der Wohnräume bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren. Auf die Hinterbliebenen solcher Forstkassen-Rendanten, welche in dieser Stellung nicht voll beschäftigt waren, findet das Gesetz vom 6. Februar d. J. keine Anwendung. Bei vorhandener augenblicklicher Nothlage bleibt der Königlichen Regierung überlassen, eine Unterstützung für dieselben zu beantragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Seite 122 Art. 42 d. Bds.
**) S. Forst- u. Jagd-Kalender XVI. Jahrg. (1866) S. 78 Art. 40.
***) S. Jahrbuch Bd. VI. S. 17 Art. 12.

98.

Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen und erwachsene Kinder von verstorbenen Forstbeamten und an pensionirte Forstbeamte betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 8336.

Berlin, den 9. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibewerks ermächtige ich die Königliche Regierung, vom nächsten Rechnungsjahr 1. April 1882/83 ab die zur Zahlung aus dem Fonds Capitel 4 Titel 3 des Forstverwaltungs-Etats für Wittwen und erwachsene Kinder verstorbener Forstbeamten von hier aus auf Zeitdauer bewilligten fortlaufenden Unterstützungen bei Ablauf der Bewilligungsfristen nach bewirkter Feststellung der noch fortdauernden Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit den betreffenden Personen ohne vorgängige Berichtserstattung und mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (etwa 3 bis 5 Jahre) selbstständig weiter zu bewilligen, jedoch nur bis zur Höhe des bisher gewährten Betrages.

Neu hinzutretende fortlaufende Unterstützungen und Erhöhungen der bisher bewilligten Beträge, sowie Kinder-Erziehungsgelder werden jedoch auch ferner der diesseitigen Bewilligung vorbehalten und es ist dieserhalb nach wie vor unter Vorlegung der betreffenden motivirten Vorschlagsnachweisung hierher zu berichten.

Der Königlichen Regierung ertheile ich ferner hiermit die Ermächtigung von dem erwähnten Zeitpunkte ab aus dem obengenannten Fonds nach Bedarf einmalige Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen, sowie an pensionirte Forstbeamte selbstständig zu bewilligen und zur Zahlung anzuweisen.

Zur Bestreitung derselben werden der Königlichen Regierung vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres entsprechende Beträge zur Disposition gestellt werden.

Es wird dabei Folgendes zur Beachtung bemerkt:

1. Mit diesen zur Disposition gestellten Mitteln ist bis zum Jahres-Rechnungsschlusse hauszuhalten, es ist also auf die bis dahin noch zu erwartenden Bedürfnißfälle gehörig Rücksicht zu nehmen, da von dem für die ganze Monarchie disponiblen Gesammtfonds bei der alljährlichen Vertheilung nur ein geringer Betrag hier reservirt werden wird und Zuschüsse nur in geringen Beträgen und unter ganz besonderen Verhältnissen würden gewährt werden können.
2. Erwachsenen Kindern verstorbener Forstbeamten sind da, wo die Mutter noch lebt, Unterstützungen nicht zu gewähren und es würde in Bedarfsfällen nur der letzteren eine Unterstützung zu bewilligen sein.
3. Als Regel gilt, daß im Laufe eines Jahres für dieselbe Person zwei- oder mehrmalige Unterstützungen, desgleichen an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen, außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewilligen sind. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig, wenn in Krankheits- und bei sonstigen Unfällen vorübergehend eine größere Hülfsbedürftigkeit eingetreten ist.

4. Als Grundsatz ist festzuhalten, daß Unterstützungen, sowohl fortlaufende als einmalige, und Kinder-Erziehungsgelder immer von derjenigen Regierung beantragt resp. angewiesen und verrechnet werden, in deren Bezirk die Unterstützungs-Empfänger wohnen und nicht von der Regierung, welcher der verstorbene Beamte zuletzt angehört hat.
5. Am Jahresrechnungsschlusse sind nur die wirklich angewiesenen und für das betreffende Jahr zu zahlenden Beträge an fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen, sowie an Kinder-Erziehungsgeldern als Sollausgabe nachzuweisen, es ist sonach die von dem zur Disposition gestellten Betrage nicht verwendete Summe in Abgang und nicht in Ausgabe-Rest zu stellen. Als Ausgabe-Reste, die aber möglichst zu vermeiden sind, dürfen von den angewiesenen und zur Soll-Ausgabe gestellten Unterstützungen und Erziehungsgeldern nur die noch zahlbaren, bis zum Finalabschlusse aber nicht abgehobenen Beträge nachgewiesen werden.
6. Ueber die aus dem Allerhöchsten Cabinet mir zugehenden Immediat-Unterstützungs-Gesuche wird, event. nach eingezogenem Berichte der Königlichen Regierung, von hier aus Entscheidung getroffen werden, und die hierauf etwa bewilligten Unterstützungen werden aus dem hier reservirten Theil des Fonds geleistet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

99.

Interpretirung des Begriffes „Familie" bezüglich der Gewährung des Deputat-Brennholzes für „unverheirathete" oder für „verheirathete resp. Forstaufseher oder Hülfsjäger mit Familie" betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 8714.

Berlin, den 15. August 1881.

Aus Veranlassung eines Specialfalles bestimme ich hierdurch, daß bei Entscheidung der Frage, ob den Forstaufsehern und Hülfsjägern das ihnen zu gewährende Deputat-Brennholz innerhalb der für „unverheirathete" oder für „verheirathete resp. Forstaufseher oder Hülfsjäger mit Familie" zulässigen Sätze verabfolgt werden darf, der Begriff „Familie" so zu interpretiren ist, wie solches durch die Circular-Verfügung vom 17. April 1877 $\frac{\text{II}^{\text{b}}\ 7501}{\text{I.}\ 6335}$ *) bestimmt worden ist. Danach sind unter Familie nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstand Wohnung und

*) S. Jahrbuch Bd. IX. S. 414 Art. 48.

Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls aber muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

100.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 9675.

Berlin, den 3. September 1881.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königl Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in Klasse A I. bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Arnsberg, Cassel und Düsseldorf, sowie in der Provinz Hannover.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Haas.

Versicherungswesen.

101.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brand-Versicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.

Gemäß § 36 der Statuten des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der ersten ordent-

---

*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.

lichen General-Versammlung am 20. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins für die nächsten drei Jahre die Herren

1. Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam,
2. Oberförster Krieger zu Cöpnick,
3. Oberförster Godbersen zu Woltersdorf,
4. Oberförster, jetzt Forstmeister von Stüntzner zu Potsdam,
5. Förster Wollanke zu Geisberg,
6. Förster Wirth zu Eichkamp

gewählt worden sind.

Die ferner gewälten Herren haben inzwischen ihren Austritt aus dem Verwaltungsrath erklärt und hat an deren Stelle der Herr Minister des Innern in Ausführung des § 25 der Statuten bis zur nächsten, durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl die Herren

7. Forstaufseher Grußdorf zu Teufelssee,
8. Förster Nitzke zu Philippsthal und
9. Förster Krüger zu Schmöckwitz

zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins ernannt.

Berlin, den 15. September 1881.

Directorium des Brand-Versicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
gez. Ulrici.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

102.

Die künftige Verrechnung der Kosten für Beschaffung von Kluppen betreffend.

Bescheid an eine Königl. Regierung und abschriftlich zur Kenntniß und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und Aachen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7680.

Berlin, den 19. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. (II 6788) erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Circular-Verfügung vom 5. November 1875. (IIb. 20057) sich allerdings nur auf diejenigen Kluppen bezieht, welche behufs Ausführung besonderer im Eingange jener Verfügung näher bezeichneter Ertragsermittelungsarbeiten beschafft wurden. Um die entstandenen Zweifel zu beheben, und im Hinblick darauf, daß es nicht recht praktisch erscheint, die Anschaffungskosten für ein und dasselbe Instrument je nach den Arbeiten, zu welchen es zunächst gebraucht wird, bald bei diesem, bald bei jenem Fonds zu verrechnen, sowie in Erwägung des Umstandes, daß auch die zu Abschätzungsarbeiten beschafften und zunächst zeitweilig benutzten Kluppen schließlich im gewöhnlichen Dienstbetriebe beim Ausmessen der eingeschlagenen Langhölzer ihre Hauptverwendung finden, bestimme ich hiermit für die Zukunft und zur Deklarirung der Verfügung vom 5. November 1875 (IIb. 20057), daß die Kosten für die Beschaffung aller Kluppen bei dem Forstextraordinarium, Kap. 2. Tit. 32, verrechnet werden sollen, daß

es aber in den Fällen, wo die Verrechnung bei Kap. 2. Tit. 19b in Gemäßheit der Verfügung vom 5. November 1875 (IIb. 20057) bereits stattgefunden hat, hierbei sein Bewenden behält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

103.
Die künftige Verrechnung der Kosten der Gelderhebung und Auszahlung bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover. III. 9683.

Berlin, den 31. August 1881.

Nach einer Vereinbarung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer sind vom Etatsjahre 1881/82 ab bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen die Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, soweit sie durch die etats- resp. bestimmungsmäßige Tantième nicht gedeckt werden, nicht mehr beim Titel 31, sondern ebenso wie die Tantièmen der Rendanten, bei dem Ausgabetitel 8 Kapitel 2 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen.

Bei Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Forstkassen-Rendanten, welche während der Vertretung im vollen Genusse der Tantième verbleiben, sind dagegen die Kosten der Vertretung bei Kap. 2 Tit. 31 in der Forst-Verwaltungs-Rechnung zu verausgaben.

Die Königl. Regierung (Finanz-Direction) hat hiernach zu verfahren und bezüglich der bereits im Laufe des Etatsjahres etwa abweichend hiervon verrechneten derartigen Kosten die anderweite Verrechnung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Haas.

Holzabgabe für Holzverkauf. Nebennutzungen.

104.
Erweiterung der den Königl. Regierungen beigelegten Befugniß zur Abschließung bezw. Genehmigung von freihändigen Holzverkäufen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 9196.

Berlin, den 16. August 1881.

Die betreffenden Bestimmungen der Verfügung vom 8. März 1843 (27633) ändere ich dahin ab, daß in Zukunft meine Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen nur dann einzuholen ist, wenn der Kaufpreis fünftausend Mark übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Kgl. Regierung (Finanz-Direction)

von jetzt ab ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbstständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichen Ausgebote die Taxe nicht erreicht worden ist, und nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Königl. Regierung (Finanz-Direction) durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Licitation.

Ferner will ich den Oberförstern hiermit die Befugniß beilegen, unter den Bedingungen sub a bis e des § 28 der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870*) Holz freihändig bis zum Betrage von einhundert Mark, statt bisher 45 Mark, an ein und dieselbe Person im Laufe eines Jahres zu verkaufen. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 28 a. a. O. in Kraft.

Unter entsprechender Abänderung der Verfügung v. 2. Juli 1873 (IIb. 10316**) bildet ferner der vorstehende Betrag von 100 M. in Zukunft zugleich die Maximalgrenze für den selbstständigen freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch die Oberförster. Auch will ich hiermit die Befugniß derselben, unverschulte Pflanzen in unbeschränktem Betrage zu verabfolgen, auf die verschulten Pflanzen ausdehnen. Der Königl. Regierung (Finanz-Direction) bleibt es indessen überlassen, wenn Sie dies als nothwendig erachten sollte, bezüglich des Pflanzenverkaufes einschränkende Bestimmungen zu treffen. Gleiches gilt bezüglich des Verkaufes von Nebennutzungsgegenständen.

Nach dieser Erweiterung der Ermächtigung der Oberförster zum freihändigen Verkauf wird es für die Zukunft der Aufrechterhaltung besonderer Befugnisse der Forstmeister in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Ich bemerke schließlich, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht den Zweck haben, dem freihändigen Verkaufe eine erweiterte Ausdehnung zu geben, sondern das mit den bisherigen Beschränkungen verbunden gewesene Schreibwerk zu vermindern.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

105.

Vorschläge über Pachtgelder-Minima für zu verpachtende Nebennutzungsgegenstände betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
III. 9197.

Berlin, den 18. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibwerkes will ich die betreffende Bestimmung des § 48 der Geschäftsanweisung für die Oberförster***) dahin abändern, daß die von denselben abzugebenden Vorschläge über die Pachtgelder-Minima für zu ver-

---

*) S. Jahrb. III. Bd. Seite 18. 19.
**) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 21. S. 32.
***) S. Jahrb. Bd. III. S. 28.

pachtende Nebennutzungsgegenstände nur dann durch vom Forstmeister zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen sind, wenn der voraussichtliche Jahresertrag für ein einzelnes Pachtloos mehr als Einhundert und fünfzig Mark, statt bisher 60 Mark beträgt. Handelt es sich um bereits verpachtet gewesene Objecte, so bedarf es eines Anschlages überhaupt nicht, wenn die Königl. Regierung (Finanz-Direction) die Fertigung eines solchen nicht besonders anordnet. Der Regel nach wird das Pachtgelder-Minimum dem bisherigen Pachterlöse gleichgestellt werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

106.

Erweiterung der den Regierungen beigelegten Befugniß bezüglich der Vertauschung von Domänen- und Forstgrundstücken.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

II.
III. } 4140.

Berlin, den 19. August 1881.

Im Verfolg des Erlasses vom 18. Januar 1872 (IIb. 898)*) will ich die durch Verfügung vom 22. April 1865 (IIb. 4610**) ertheilte Ermächtigung, Vertauschungen von Domänen- und Forstgrundstücken unter gewissen Bedingungen selbstständig zu genehmigen, hiermit dahin erweitern, daß an Stelle des unter c in der letztbezeichneten Verfügung bestimmten Flächenlimitums ein solches von zehn Hektaren tritt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

107.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen.***)

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Holzungen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird,

*) S. Jahrb. Bd. IV. S. 84. Art. 37.
**) S. Forst- u. Jagdkalender XVI. Jahrg. S. 74. Art. 34.
***) S. den Art. 49. S. 130 dis. Bds.

daß die Gemeinschaft durch einen besonderen privatrechtlichen Titel entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und ähnlicher Genossenschaften,

2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

§ 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des Rechtsweges unter den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten, und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorstande derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorstand kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die Verwaltung und Bewirthschaftung einer Holzung kann, wenn hierzu ein Bedürfniß vorliegt, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes Statut

geregelt werden. Dasselbe hat insbesondere zu bestimmen, inwieweit dabei Stimmenmehrheit entscheiden soll, und wie dieselbe zu berechnen ist.

§ 6. Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden.

Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als:

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2. der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last.

§ 8. Zu Veräußerungen von Theilstücken einer Holzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nur insoweit zu ertheilen, als die Bedingungen des § 6 vorliegen.

Diese Bestimmung bleibt außer Anwendung, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter, sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. No-

vember 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);

4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
5. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) Lucius.

Begründung.

Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 hat sämmtliche Einschränkungen, welche das Allgemeine Landrecht und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben hatten, beseitigt und den Grundsatz aufgestellt, daß die Eigenthümer der Privatwaldungen dieselben nach Gutbefinden benutzen und über sie frei verfügen dürfen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dieser Grundsatz gilt jetzt — mit einigen wenigen Modificationen — für den ganzen Umfang der Monarchie und ist erst neuerdings durch den § 1 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) bestätigt worden. Im Allgemeinen hängt also die Benutzung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen jetzt lediglich vom freien Belieben der Eigenthümer ab. Der vorliegende Gesetzentwurf will hierin wenigstens bezüglich eines Theils der Privatwaldungen, nämlich bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse in besonderem Maße betheiligt ist, Beschränkungen eintreten lassen, und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal sollen diese Holzungen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung unter die Aufsicht des Staates gestellt werden, und es sollen dabei dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Sodann soll die Theilung der gedachten Holzungen erschwert werden.

Es giebt in Preußen eine große Anzahl gemeinschaftlicher Holzungen, welche gewissermaßen eine Mittelstufe bilden zwischen den Gemeindewaldungen und den Privatwaldungen, indem sie zwar rechtlich zu den letzteren gehören, aber doch nach ihrem Ursprunge, ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und den bei ihnen obwaltenden Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen nahe stehen. Es sind dies die Genossenschaftswaldungen, welche hauptsächlich in den westlichen und den mittleren, und die sogenannten Interessentenforsten, welche mehr in den östlichen Provinzen vorkommen.

Bei den Genossenschaftswaldungen läßt sich als Regel annehmen, daß der Ursprung der Gemeinschaft auf die alte Markgenossenschaft des Deutschen Rechts zurückzuführen ist. Für die Landestheile links der Elbe steht geschichtlich fest,

daß es der genossenschaftliche Besitz auf der Grundlage der Markgemeinschaft gewesen ist, welcher dort den forstlichen Verhältnissen zuerst eine wirthschaftliche und rechtliche Gestaltung gegeben hat. Die Marken waren bestimmt abgegrenzte Waldflächen, innerhalb welcher die Markgenossen von ihren Ansiedelungen aus nach gewissen Grundsätzen die für ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse nöthigen Ländereien in Besitz nahmen und kultivirten. Der Rest blieb genossenschaftliche Forst, Gesammteigenthum der Markgemeinde. Im Laufe der Zeit zerfiel diese in eine engere, die markberechtigte, und in eine weitere Gemeinde, aus welcher sich die politische Gemeinde entwickelte. Die letztere zog mitunter auch die Waldmark an sich, welche dadurch Gemeindekorporationsvermögen wurde. Wo dies nicht geschah, schied die engere Gemeinde mit der gesammten gemeinen Mark oder bei einer Auseinandersetzung mit der politischen Gemeinde mit einem Theile derselben aus der letzteren aus. Sie wurde eine bloße Wirthschaftsgemeinde, welcher die frühere Waldmark als Gesammteigenthum verblieb.*) Solche gemeinschaftliche Waldungen, welche früher Eigenthum der alten Markgenossenschaften gewesen waren, haben sich noch in großer Anzahl in den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz erhalten. Die Besitz- und Benutzungsverhältnisse sind bei ihnen sehr verschiedenartig, desgleichen ihre Benennung. Zu den gedachten Genossenschaftswaldungen gehören auch die Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier**), über welche dem Hause der Abgeordneten in der vorletzten Landtagssession eine besondere Denkschrift vorgelegt worden ist (Nr. 54 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1878/79).

In den östlichen Landestheilen ist die Entstehung der sogenannten Interessentenforsten eine wesentlich andere gewesen. Dieselbe beruht daselbst der Regel nach entweder auf Verleihung seitens des Landesherrn bei Gründung neuer Ortschaften oder Gemeinden, also auf einem Fundamente öffentlich rechtlicher Natur, oder — was der häufigere Fall — auf einer Abfindung für Servituten, welche Gemeindemitgliedern oder Gutsunterthanen in dem fiskalischen oder gutsherrlichen Walde zugestanden hatten.

Im Allgemeinen versteht man unter Interessentenforsten solche Waldungen, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen werden. Meistens steht, obgleich dies zum Begriffe der Interressentenforsten nicht nothwendig ist, das Eigenthum derselben einer bestimmten Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde zu, beispielsweise den Hofbesitzern, Vollhüfnern, Halbhüfnern, Erbsitzern, Sohlstättenbesitzern, Altanbauern, Althäuslern, Käthnern, Kossäthen, Hintersattlern, Büdnern, Heuerlingen u. s. w. Einen solchen Klassenbesitz haben die Bestimmungen der §§ 23 und ff. Tit. 7 Th. II. A. L. R. und der § 49 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 im Auge.

Die Erhaltung der gemeinschaftlichen Holzungen ist für weite Kreise der ländlichen Bevölkerung von hoher Wichtigkeit, indem die Waldnutzungen eine

---

*) cfr. Gerbers Deutsches Privatrecht, 7. Auflage, § 51; Roschers Volkswirthschaft Band 2, 8. Auflage, §§ 71 und 72; Grefe, Hannovers Recht, §§ 82 u. ff.; Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, Band 1, Seite 344 u. ff., Band 2, Seite 311 u. ff.; Danckelmann, Abdruck der Verhandlungen des Landesökonomie-, kollegiums de 1879, Seite 46 u. ff.

**) cfr. Hanssen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 36. Jahrgang (1880) Seite 407 u. ff.

wesentliche Grundlage ihres wirthschaftlichen Gedeihens bildet. Seit Freigebung der Privatwaldwirthschaft hat sich aber in vielen Landestheilen der Zustand der gemeinschaftlichen Holzungen fortdauend verschlechtert, mitunter sogar bis an die Grenze der Ertragsfähigkeit. Dies berichten die Landdrosteien in Hannover für die dortigen nicht unter Beförsterung stehenden Waldungen, der Forstdirector Burckhardt für die 28 585 ha Gemeinde- und Genossenschaftsforsten der Landdrostei Lüneburg, die General-Kommission in Münster und die Regierung in Arnsberg hinsichtlich der Waldungen im Sauerlande, die Regierung in Trier in Betreff der Gehöferschaftswaldungen ihres Bezirks. Ein besonders trauriges Bild der Waldverwüstung bietet der Kreis Altenkirchen dar, in welchem außer den sogenannten Haubergen, deren Erhaltung durch eine Haubergsordnung gesichert ist, bis vor wenigen Jahren noch etwa 8000 ha Genossenschaftswaldungen vorhanden waren. Diese Waldungen wurden bisher als Eigenthum der politischen Gemeinden angesehen und von der Regierung zu Coblenz auf Grund der Verordnung vom 24. December 1816 beaufsichtigt, bis es den Genossenschaften neuerdings gelungen ist, sich von der Staatsaufsicht zu befreien, indem sie Erkenntnisse erstritten, durch welche die Waldungen als ihr Privateigenthum anerkannt worden sind. Seitdem sind, wie die Regierung zu Coblenz und die Generalkommission zu Münster berichten, die Holzbestände, insoweit sie überhaupt verwerthbar waren, auf weiten Flächen abgetrieben worden, und diese liefern jetzt ihren Besitzern fast gar keinen Ertrag mehr.

Der Staat nimmt gegenüber den hier in Rede stehenden gemeinschaftlichen Holzungen eine ähnliche Stellung ein, wie bei den Gemeindekorporationswaldungen. Auch bei der Erhaltung der ersteren handelt es sich nicht blos um die Privatinteressen ihrer Eigenthümer, sondern, da die Waldbesitzer regelmäßig einen zahlreichen und häufig sogar den wohlhabenderen Theil der Gemeinde bilden, auf deren Leistungsfähigkeit dieselbe bei Bestreitung ihrer Bedürfnisse angewiesen ist, zugleich um ein wichtiges Gemeindeinteresse, welches wohl darauf Anspruch machen darf, daß es gegenüber dem Eigennutze oder Unverstande der gegenwärtigen Waldbesitzer vom Staate geschützt werde. Dies ist auch bereits im Wege der Gesetzgebung für einzelne Landestheile anerkannt, indem daselbst die gemeinschaftlichen Holzungen in Betreff des Einflusses, welcher dem Staate auf ihre Bewirthschaftung und Benutzung zusteht, den Gemeindekorporationswaldungen völlig gleichgestellt worden sind.

Dies ist geschehen:

I. in der Provinz Hannover, und zwar:

a) für das Fürstenthum Hildesheim durch ein Königlich Westfälisches Dekret vom 29. März 1808, die Verordnung vom 21. Oktober 1815 (Hagemann's Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen de 1815 S. 886) und die Bekanntmachung vom 26. August 1857 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1857, III, S. 40), wonach die Forsten der Gemeinden einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften unter die Verwaltung der Königlichen Forstbeamten gestellt sind;

b) für den Bezirk der Landdrostei Hannover durch die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden vom 1. September 1830 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1830, III, S. 247), welche die bisherige herrschaftliche Administration der Interessenforsten aufrecht erhalten hat;

c) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die mit denselben verbundenen Landestheile einschließlich des Eichsfeldes durch das Gesetz vom 10 Juli 1859 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1859, I, S. 725), welches den Betrieb in den Forsten der Landgemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften den Königlichen Forstbehörden und Forstbeamten überträgt;

d) für die Grafschaft Hohnstein durch das Gesetz vom 30. Oktober 1860 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1860, I, S. 164), welches das zu c aufgeführte Gesetz auch auf die genannte Grafschaft ausdehnt.

II. in der Provinz Hessen-Nassau, und zwar:

a) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch die Verordnung vom 29. Juni 1821 (Kurh. Gesetzsamml. de 1821 S. 29), welche im § 132 die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebs in sämmtlichen Waldungen der Gemeinden und Märkerschaften den Staatsforstbehörden übertragen hat;

b) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, sowie für die früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. de 1876 S. 366), nach dessen Artikel 6 hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung derjenigen Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen haben sich durchaus bewährt, wie dies namentlich für die Provinz Hannover, obgleich dort die Einführung der staatlichen Verwaltung bei den Gemeinde- und Genossenschaftsforsten anfänglich auf lebhaften Widerspruch der Bevölkerung gestoßen war, jetzt allgemein anerkannt wird (cfr. Burckhardt, Theilforsten S. 111).

Es hat ferner schon von Alters her bei den sogenannten Haubergen, vornehmlich Eichenschälwaldungen — im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den Kreisen Olpe, Altenkirchen, Wittgenstein und Siegen auf Grund für sie erlassener Spezialgesetze eine sehr weit reichende Aufsicht des Staates stattgefunden Dieser Aufsicht ist es hauptsächlich zu verdanken, daß sich die Hauberge zum Segen der betreffenden Landestheile bis auf den heutigen Tag in einem verhältnißmäßig günstigen Zustande erhalten haben.

Nach der beiliegenden, aus den Nachweisungen der Provinzialbehörden gefertigten Zusammenstellung, in welcher diejenigen Holzungen einschließlich der Hauberge, welche schon jetzt gesetzlich unter der Verwaltung oder der Aufsicht des Staats stehen, außer Berücksichtigung geblieben sind, giebt es im ganzen Staatsgebiete 2352 gemeinschaftliche Holzungen mit einem Flächeninhalte von zusammen 103.591 ha, für welche es an jeder gesetzlichen Bestimmung zur Sicherung ihrer Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirthschaftung fehlt. Diese Lücke soll der vorliegende Gesetzentwurf ausfüllen. Indessen liegt es nicht in der Absicht, das System der Beförsterung, das heißt der Betriebsverwaltung durch den Staat, welches nach den oben aufgeführten Gesetzen in einzelnen Theilen der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau gilt und daselbst bestehen bleiben soll, auch auf die Anlage I.

übrigen Landestheile auszudehnen. Es soll vielmehr in den letzteren der Wirthschaftsbetrieb nach wie vor den Waldeigenthümern verbleiben, und dabei nur eine Aufsicht des Staats nach Maßgabe der für die Gemeindewaldungen geltenden Bestimmungen eintreten. Hiernach würden für die Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Holzungen zur Anwendung gelangen:

1. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien. und Sachsen das Gesetz vom 14. August 1876 (Gesetzsamml. S. 373),
2. in der Rheinprovinz und in Westfalen die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetzsamml. de 1817 S. 57),
3. in den Landdrosteibezirken Lüneburg, Osnabrück und Stade, in welchen es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindeforsten fehlt, die allgemeinen Grundsätze über die Beaufsichtigung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

In den übrigen Landestheilen sind entweder die Verhältnisse gesetzlich schon genügend geregelt, oder solche Holzungen, auf welche das neue Gesetz Anwendung finden könnte, nicht vorhanden. Letzteres ist namentlich in der Provinz Schleswig-Holstein und im Landdrosteibezirke Aurich der Fall.

Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 hatte die Parzellirung der Privatwaldungen völlig freigegeben. Auch die spätere Gesetzgebung hat an dem Grundsatze der Theilbarkeit festgehalten und sich nur darauf beschränkt, dieselbe an gewisse Bedingungen zu knüpfen, durch welche das Landeskulturinteresse geschützt werden sollte, welche sich aber hierfür als unzulänglich erwiesen haben. Es ist dabei nicht genügend berücksichtigt worden, daß nur größere Flächen eine nachhaltige Waldwirthschaft gestatten und daß eine Verwendung von Waldboden zu anderen als forstlichen Zwecken kulturschädlich wirken muß, wenn er hierzu auf die Dauer nicht geeignet ist.

Die nachtheiligen Folgen der bisherigen Gesetzgebung liegen zu Tage. In weiten Gebieten sind von den früher vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Holzungen nur noch spärliche Reste übrig. Der getheilte und gerodete Waldboden ist anderen Arten der Kultur für die Dauer nur theilweise gewonnen. Sehr große Flächen sind, nachdem eine vorübergehende Acker- und Weidenutzung die fruchtbaren Bodenbestandtheile aufgezehrt hat, in den Ebenen der Versandung, in den Gebirgen der Abschwemmung und Verödung verfallen.

In einzelnen Theilen des Regierungsbezirks Merseburg haben die Waldtheilungen im höchsten Grade kulturschädlich gewirkt.

Seitens der Regierung in Erfurt wird berichtet, daß die nachtheiligen Folgen der Waldtheilungen kaum in einem anderen Landstriche stärker hervorgetreten, und deshalb die Erhaltung der noch vorhandenen Gemeinschaftswälder kaum irgendwo dringender sei, als im Eichsfelde.

In den Kreisen Minden, Herford und Lübbecke des Regierungsbezirks Minden ist von dem Wiehengebirge ein Areal von etwa 4800 ha unter 6747 Markberechtigte in 8 bis 16 m breiten, 500 bis 1000 m langen Streifen vertheilt worden. Ein über alle Beschreibung schlechter Waldzustand, welcher namentlich an der Südseite des Gebirges an Ertragslosigkeit grenzt, ist dort die Folge der Waldtheilungen gewesen (cfr. Danckelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, II. Bd. S. 110).

Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg berichtet die Regierung, das im dortigen Gebirgslande die Theilungen von Markenwaldungen auf vielen Quadrat-

meilen unbedingten Waldbodens mit seltenen Ausnahmen zu herabgekommenen Waldzuständen mit unbeschränkter Waldweide, unwirthschaftlichem femelartigen Niederwaldbetriebe und ausgedehnten Haideflächen geführt haben. Bezüglich des Herzogthums Westfalen berichtet die Generalkommission zu Münster, daß die Markenwaldungen, welche dort früher ausgedehnte Komplexe gebildet, in Folge der bei ihnen durchgeführten Theilungen stellenweise ganz verschwunden seien, indem die meisten Besitzer auf ihren Parzellen das Holz abgetrieben, die Wiederaufforstung aber aus Indolenz oder Mittellosigkeit unterlassen haben, daß in Folge dessen der Boden verarmt sei, und daß man weite Flächen finde, auf denen kein großer Baum mehr, sondern fast nur noch Gestrüpp steht.

Von der Provinz Hannover berichtet der Forstdirektor Burckhardt, daß in dem ehemaligen Fürstenthume Osnabrück gegen 21.000 ha getheilter Markenwaldungen, meist mit kläglichen Wald- und Wirthschaftszuständen, zersplittert in Parzellen bis zur Größe von wenigen Ar herab mit langer, schmaler Form liegen, ein Chaos von lückenhaften Beständen mit vielen Blößen, mit Weide, Plaggenhieb und Streunutzung, mit Windbruch und Absuhrbeschädigungen, eine Wirthschaft, die, wie der Berichterstatter sagt, kaum noch den Namen Forstwirthschaft verdient. Im alten Fürstenthum Hildesheim sind 2503 ha Wald von 53 Gemeinden unter 2501 Eigenthümer in 10.372 Parzellen getheilt, ein Zustand, welcher einen befriedigenden Erfolg der Einzelwirtschaft zur Unmöglichkeit macht (cfr. Burckhardt, aus dem Walde, S. 100 u. ff.).

Im Landdrosteibezirke Hannover ist die Elze-Mehler Interessentenforst von 618 ha in 1.618 Stücke zertheilt worden. Die Landdrostei berichtet hierüber: „Hier, wie beinahe ausnahmslos bei allen Theilforsten, gehen dieselben ihrem völligem Ruin entgegen und sind demselben bereits verfallen.

Wie kann auch eine geordnete Forstwirthschaft möglich sein, wenn, wie bei der Elze-Mehler Forst, jeder Theil durchschnittlich kaum die Größe von $^{3}/_{8}$ ha oder noch nicht 1 Morgen erreicht, und eine Verwüstung getrieben wird, der die Forst schon ganz erlegen wäre, käme nicht eine fast unerschöpfliche Bodenkraft zu statten. Wo früher die herrlichsten Waldungen gestockt haben, sind jetzt nur noch elende Krüppelbestände vorhanden."

Nach dem Berichte der Regierung zu Düsseldorf besteht im Kreise Lennep, welcher im Ganzen 30.321 ha Flächeninhalt hat, etwa die Hälfte desselben, nämlich ein Areal von 13.238 ha, aus lauter kleinen Waldparzellen, welche nirgends mehr hohes Holz, sondern fast durchweg nur noch Gestrüpp tragen und mit geringen Ausnahmen lediglich zur Gewinnung von Haidekraut als Streumaterial benutzt werden. Auf dem Bergischen Hügellande, innerhalb der Kreise Solingen, Mettmann und Lennep, lag früher ein Waldkomplex von 50 bis 60.000 Morgen, welcher in 14.080 Parzellen getheilt wurde, von welchen 3268 unter 1 Morgen, 7210 von 1 bis 5 Morgen, 3441 von 5 bis 50 Morgen und nur 161 über 50 Morgen groß waren; die Regierung zu Düsseldorf bezeichnet jetzt dieses ganze Terrain als ein verödetes.

Daß die Theilungen, welche in dem Regierungsbezirke Trier bei den Gehöferschaftswaldungen erfolgt sind, in vielen Fällen zur gänzlichen Devastation derselben geführt haben, ist in der schon oben erwähnten Denkschrift dargelegt worden (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 54, Session 1878/79).

In Betreff der ganzen Rheinprovinz berichtet der frühere Oberforstmeister Hoeffler zu Coblenz, daß zwei Drittheile der gesammten Privatwaldungen, etwa 200.500 ha Wald, meist in Folge einer weitgehenden Parzellirung, der schonungslosesten Behandlung, einer rücksichtslosen Ausnutzung der Weide des Haide- und Plaggenhiebes, die zum Theile schon bis an die Grenze der Ertragslosigkeit geführt hat, unterliegen. Als Beispiel für den Grad, welchen die Waldzerstückelung daselbst erreicht hat, führt Hoeffler an, daß eine Waldfläche von 117.600 Morgen (30.023 ha) in nicht weniger als 166.846 Parzellen zertheilt sei, so daß im Durchschnitt auf jede Parzelle eine Fläche von $17^{9}/_{10}$ a kommt (cfr. Hoeffler, Staatsaufsicht über das Privatwaldeigenthum S. 12 und ff).

Daß der Staat unter solchen Verhältnissen die Pflicht hat, kulturschädliche Waldtheilungen möglichst zu verhindern, kann wenigstens in Bezug auf die hier in Rede stehenden gemeinschaftlichen Holzungen nicht zweifelhaft sein. Gegenüber dem etwaigen Bedenken, daß der Staat dadurch in Privatrechte eingreifen würde, ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht darum handelt, von Staatswegen neue Verhältnisse zu schaffen, sondern nur darum, im öffentlichen und zugleich im eigenen Interesse der Waldbesitzer den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten und die Auflösung von Gemeinschaften zu verhüten, welche schon von Alters her, oft seit Jahrhunderten bestanden haben.

Anlage II. In der Anlage II sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen bezüglich der Zulässigkeit einer Naturaltheilung gemeinschaftlicher Holzungen gelten, zusammengestellt. Fast sämmtliche Provinzialbehörden haben die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Theilbarkeit der gedachten Forsten anerkannt und eine Abänderung der Gesetzgebung nach dieser Richtung auf das Lebhafteste befürwortet. Auch das Königliche Landesökonomiekollegium hat in der Sitzung vom 25. Januar 1879 die anderweitige Regelung und die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Theilung der Gemeinschaftswaldungen für dringend wünschenswerth erklärt.

Die wesentlichsten Punkte, in welchen der vorliegende Gesetzentwurf von der bisherigen Gesetzgebung abweicht, sind folgende:

1. Bisher ist die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Holzung zulässig gewesen:

a) nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821:
wenn die einzelnen Antheile vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können;

b) nach den Gemeinheitstheilungsordnungen vom 19. Mai 1851 und vom 5. April 1869:
wenn die einzelnen Theile in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden können;

c) nach den Gesetzen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juli 1876 und vom 17. August 1876:
wenn die Theilung, beziehungsweise die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Darauf, wie groß der Vortheil ist, welcher von der Benutzung der Theilstücke in anderer als forstlicher Kulturart erwartet werden kann, kommt es nach den bisherigen Gesetzen nicht an. Nach diesen genügt es zur Theilung, wenn

eine solche Benutzung überhaupt nur vortheilhaft ist, wie geringfügig auch der Vortheil sein mag. Die Auseinandersetzungsbehörden befinden sich daher, vorausgesetzt, daß nicht etwa besondere landes- oder forstpolizeiliche Bedenken vorliegen, welche überdies nur im Geltungsbereiche der drei zuletzt erwähnten Gesetze zu berücksichtigen sind, nicht in der Lage, die Theilung zu verhindern, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der landwirthschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch nur minimalen Mehrertrags ergiebt. Daß in einem solchen Falle die Theilung gestattet werden muß, erscheint nicht gerechtfertigt, zumal, wenn berücksichtigt wird, wie häufig sich die Gutachten der Sachverständigen in der Folge nicht bewähren, indem der von ihnen angenommene Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintritt. Liegt es im öffentlichen Interesse, daß die vorhandenen Waldungen möglichst erhalten bleiben, so darf die Niederlegung derselben nicht schon um eines geringfügigen und oft nur unsicheren Privatvortheilswillen zugelassen werden. Der Gesetzentwurf will daher die Theilung nur dann gestatten, wenn der von ihr zu erwartende Vortheil ein erheblicher ist, und schließt sich hierin an die alte Hannöversche Gesetzgebung an, welche in dem § 146 der Gemeinheitstheilungordnungen für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 und für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 25. Juli 1825 schon die Bestimmung enthielt,

> daß Spezialholztheilungen wegen der mannigfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, nicht zu gestatten sind, es wäre denn, daß wegen eintretender besonderer Umstände eine solche Theilung für vorzüglich nützlich geachtet würde.

2. Ausgenommen das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, in welchen schon jetzt nach dem Gesetze vom 25. Juli 1876 eine Naturaltheilung nur dann zulässig ist, wenn sie landwirthschaftlich nützlich, gestatten die bisherigen Gesetze in allen übrigen Landestheilen die Theilung auch für den Fall,

> daß die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben,

wobei für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein nach den Gesetzen vom 13. Juni 1873 und vom 17. August 1876 noch die weitere Bedingung gilt,

> daß die forstmäßige Benutzung genügend zu sichern ist.

Nach dem Gesetzentwurfe soll dagegen, wie schon jetzt im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 25. Juli 1876, auch in den übrigen Landestheilen die bloße Möglichkeit, die einzelnen Theile einer gemeinschaftlichen Holzung auch nach vollzogener Theilung forstmäßig zu benutzen, nicht mehr als Theilungsgrund gelten. Wollen die Eigenthümer einer solchen Holzung dieselbe auch fernerhin nur forstmäßig benutzen, so liegt keine Veranlassung vor, ihnen die Aufhebung ihrer bisherigen Gemeinschaft zu gestatten. Es empfiehlt sich vielmehr für diesen Fall die Aufrechterhaltung der letzteren, weil der Forstschutz und die Betriebsverwaltung in einem gemeinschaftlichen Walde leichter und mit geringeren Kosten herzustellen sind, als auf einzelnen Parzellen, und weil die Einrichtung selbstständiger Einzelwirthschaften auf diesen nothwendig zu einer Zerstückelung der Altersklassen führt, deren regelrechte Wiederherstellung lange Zeit und häufig erhebliche Opfer erfordert. Ueberdies läßt sich eine Sicherung der forstmäßigen Benutzung, wie sie für Hannover und Schleswig-Holstein vorgeschrieben ist, praktisch kaum durchführen, da bei einer großen Anzahl von Einzelwirthschaften und bei der auf

denselben stattfindenden Zersplitterung des Hiebes und der Kultur die Ausübung einer wirksamen Staatsaufsicht überaus schwierig ist.

Erfahrungsmäßig hat die Naturaltheilung gemeinschaftlicher Forsten, wenn der Grund und Boden nur zur forstmäßigen Benutzung geeignet ist, der Regel nach ihre Devastation zur Folge gehabt. Der Direktor der Forstakademie zu Eberwalde, Oberforstmeister Danckelmann, hat sich hierüber in einem an das Landesökonomiekollegium erstatteten Berichte, welcher dem eben erwähnten Beschlusse dieses Kollegiums zu Grunde liegt, ausgesprochen wie folgt:

„Die ungünstigste Besitzform für den Wald ist die Kleinparzelle. Sie ist behaftet mit dem Mangel wirthschaftlicher Unfähigkeit. Die Waldgemeinschaft kann eine einträgliche Waldwirthschaft einrichten, wenn sie will; der Waldparzellenbesitzer kann dies beim besten Willen nicht.

Der wesentlichste Unterschied gegenüber der Landwirthschaft, welcher die anerkannte Ausnahmestellung der Forstwirthschaft begründet, besteht darin, daß der Forstwirth nicht, wie der Landwirth, jährlich erntet, was er säet, sondern daß zwischen Anbau und Ernte ein meist viele Jahre umfassender Wirthschaftszeitraum liegt. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer weit größeren Betriebsfläche, die Ansammlung eines beträchtlichen, nach Jahren gegliederten Holzbetriebskapitals auf der Betriebsfläche, das Erforderniß eines geringen Arbeitsaufwandes und die Nothwendigkeit größerer Aufsichts- und Verwaltungsbezirke. In der durch den Kleinwaldbesitz herbeigeführten wirthschaftlichen Unselbstständigkeit und Abhängigkeit von benachbarten Waldparzellen anderer Eigenthümer, welche die Bestandsbegründung durch Beschattung beeinträchtigt, die Bestandserhaltung durch unzeitige Abtriebe von Nachbarbeständen, und dadurch hervorgerufenen Windbruch gefährdet, die Abfuhr über fremde Grundstücke weist, die Herstellung von geordneten Betriebsverbänden unmöglich macht, liegt eine der größten Gefahren für den Wald. Hier vereinigen sich in der Regel wirthschaftliche Unkenntniß, deren Mißgriffe bei den langen Wirthschaftzeiträumen eine lange Reihe von Jahren nachwirken, ferner Schutzlosigkeit, Mittellosigkeit, Neigung zum Ernten und Abneigung zum Wiederanbau. Das Ende ist fast immer Waldzerstörung, im günstigen Falle, bei landwirthschaftlich nutzbarem Boden, Umwandlung in landwirthschaftliches Kulturland, im ungünstigen Falle, bei nur zur Holzzucht geeignetem Boden, welcher die Regel bildet, Ertragslosigkeit. In dem isolirten Kleinbesitze vereinigen sich alle Uebelstände, in dem Großbesitze alle Vortheile der Waldwirthschaft, welche in der langen Dauer der Wirthschaftszeiträume ihren Grund haben.“

3. Es ist den Miteigenthümern gestattet, Gemeinheitstheilungen, und zwar auch bei Holzungen, ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde im Wege freier Vereinbarung vorzunehmen. Indessen ist in allen Landestheilen, mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers, zur Gültigkeit der Theilung die Bestätigung des Theilungsvertrages durch die Auseinandersetzungsbehörde erforderlich, welche dabei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen und insbesondere bei Waldtheilungen die land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse zu prüfen hat, von welchen deren Zulässigkeit abhängt.*)

---

*) Cfr. § 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), § 25 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 83), § 9 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. 716), § 8 des Gesetzes vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377), sowie die §§ 140 und 141 des

Auch der § 8 der Gemeinheitstheilung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371) schreibt vor, daß, wenn die Theilung durch freies Uebereinkommen der Parteien zu Stande gekommen ist, die Theilungsverträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen, er beschränkt aber diese Vorschrift ausdrücklich auf die Landestheile des rechten Rheinufers. Dagegen ist es in denen des linken Rheinufers lediglich dem freien Belieben der Theilnehmer überlassen, ob und wie sie eine Theilung vornehmen wollen. Eine obrigkeitliche Mitwirkung braucht dabei nicht stattzufinden.

Der § 13 des ebengedachten Gesetzes bestimmt ferner, und zwar für die ganze Rheinprovinz, mit alleiniger Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, daß die Bedingungen, von welchen daselbst die Zulässigkeit der Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes abhängig gemacht wird, nur in subsidium, nämlich nur für den Fall gelten sollen,

daß sich die Betheiligten nicht über die Theilung einigen,

so daß also eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Theilung gestattet ist, sobald nur die Betheiligten unter sich über eine solche einverstanden sind.

Dieses freie Vertragsrecht der Betheiligten ist nach dem übereinstimmenden Urtheile der Provinzialbehörden für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Holzungen in der Rheinprovinz von den nachtheiligsten Folgen gewesen. Besondere Gründe, aus welchen es sich rechtfertigen ließe, in der Rheinprovinz die Theilung dieser Forsten anders zu behandeln und mehr zu erleichtern, als in den übrigen Landestheilen, sind nicht ersichtlich. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll es daher auch in der Rheinprovinz den Betheiligten nicht mehr freistehen, die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Theilung gemeinschaftlicher Holzungen durch Privatvereinbarung auszuschließen. Es soll ferner auch in den Landestheilen des linken Rheinufers jede derartige Theilung, wenn sie nicht in dem geordneten Theilungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 383) erfolgt, zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Diese Genehmigung wird, da in den Landestheilen des linken Rheinufers eine eigentliche Auseinandersetzungsbehörde nicht vorhanden ist, derjenigen Staatsbehörde zu übertragrn sein, welcher nach dem § 2 des Gesetzentwurfes die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Holzungen zusteht, also nach der gegenwärtigen Behördenorganisation der Bezirksregierung, welche übrigens schon jetzt nach dem letzterwähnten Gesetze in einzelnen Beziehungen die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörde wahrzunehmen hat. —

Der vorliegende Gesetzentwurf hat schon in der letzten Landtagssession die Zustimmung des Herrenhauses gefunden, im Hause der Abgeordneten ist er nicht mehr zur Berathung gelangt.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu den §§ 1 und 2. a) Der Ausdruck „Holzungen" wird hier in demselben Sinne gebraucht, wie bei der Grundsteuergesetzgebung (cfr. § 5 der Anweisung

---

Hannöverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hannoversche Gesetzsamml. I. S. 146) in Verbindung mit den Erkenntnissen des Obertribunals, Entsch. Bd. 30, S. 254, Bd. 36, S. 103, Zeitschrift des Revisionskollegiums Bd. 6, S. 467, Bd. 9, S. 195, Striethorst's Archiv Bd. 17, S. 110.

denselben stattfindenden Zersplitterung des Hiebes und der Kultur die Ausübung einer wirksamen Staatsaufsicht überaus schwierig ist.

Erfahrungsmäßig hat die Naturaltheilung gemeinschaftlicher Forsten, wenn der Grund und Boden nur zur forstmäßigen Benutzung geeignet ist, der Regel nach ihre Devastation zur Folge gehabt. Der Direktor der Forstakademie zu Eberwalde, Oberforstmeister Danckelmann, hat sich hierüber in einem an das Landesökonomiekollegium erstatteten Berichte, welcher dem eben erwähnten Beschlusse dieses Kollegiums zu Grunde liegt, ausgesprochen wie folgt:

„Die ungünstigste Besitzform für den Wald ist die Kleinparzelle. Sie ist behaftet mit dem Mangel wirthschaftlicher Unfähigkeit. Die Waldgemeinschaft kann eine einträgliche Waldwirthschaft einrichten, wenn sie will; der Waldparzellenbesitzer kann dies beim besten Willen nicht.

Der wesentlichste Unterschied gegenüber der Landwirthschaft, welcher die anerkannte Ausnahmestellung der Forstwirthschaft begründet, besteht darin, daß der Forstwirth nicht, wie der Landwirth, jährlich erntet, was er säet, sondern daß zwischen Anbau und Ernte ein meist viele Jahre umfassender Wirthschaftszeitraum liegt. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer weit größeren Betriebsfläche, die Ansammlung eines beträchtlichen, nach Jahren gegliederten Holzbetriebskapitals auf der Betriebsfläche, das Erforderniß eines geringen Arbeitsaufwandes und die Nothwendigkeit größerer Aufsichts- und Verwaltungsbezirke. In der durch den Kleinwaldbesitz herbeigeführten wirthschaftlichen Unselbstständigkeit und Abhängigkeit von benachbarten Waldparzellen anderer Eigenthümer, welche die Bestandsbegründung durch Beschattung beeinträchtigt, die Bestandserhaltung durch unzeitige Abtriebe von Nachbarbeständen, und dadurch hervorgerufenen Windbruch gefährdet, die Abfuhr über fremde Grundstücke weist, die Herstellung von geordneten Betriebsverbänden unmöglich macht, liegt eine der größten Gefahren für den Wald. Hier vereinigen sich in der Regel wirthschaftliche Unkenntniß, deren Mißgriffe bei den langen Wirthschaftzeiträumen eine lange Reihe von Jahren nachwirken, ferner Schutzlosigkeit, Mittellosigkeit, Neigung zum Ernten und Abneigung zum Wiederanbau. Das Ende ist fast immer Waldzerstörung, im günstigen Falle, bei landwirthschaftlich nutzbarem Boden, Umwandlung in landwirthschaftliches Kulturland, im ungünstigen Falle, bei nur zur Holzzucht geeignetem Boden, welcher die Regel bildet, Ertragslosigkeit. In dem isolirten Kleinbesitze vereinigen sich alle Uebelstände, in dem Großbesitze alle Vortheile der Waldwirthschaft, welche in der langen Dauer der Wirthschaftszeiträume ihren Grund haben."

3. Es ist den Miteigenthümern gestattet, Gemeinheitstheilungen, und zwar auch bei Holzungen, ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde im Wege freier Vereinbarung vorzunehmen. Indessen ist in allen Landestheilen, mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers, zur Gültigkeit der Theilung die Bestätigung des Theilungsvertrages durch die Auseinandersetzungsbehörde erforderlich, welche dabei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen und insbesondere bei Waldtheilungen die land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse zu prüfen hat, von welchen deren Zulässigkeit abhängt.*)

---

*) Cfr. § 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), § 25 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 83), § 9 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. 716), § 8 des Gesetzes vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377), sowie die §§ 140 und 141 des

Auch der § 8 der Gemeinheitstheilung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371) schreibt vor, daß, wenn die Theilung durch freies Uebereinkommen der Parteien zu Stande gekommen ist, die Theilungsverträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen, er beschränkt aber diese Vorschrift ausdrücklich auf die Landestheile des rechten Rheinufers. Dagegen ist es in denen des linken Rheinufers lediglich dem freien Belieben der Theilnehmer überlassen, ob und wie sie eine Theilung vornehmen wollen. Eine obrigkeitliche Mitwirkung braucht dabei nicht stattzufinden.

Der § 13 des ebengedachten Gesetzes bestimmt ferner, und zwar für die ganze Rheinprovinz, mit alleiniger Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, daß die Bedingungen, von welchen daselbst die Zulässigkeit der Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes abhängig gemacht wird, nur in subsidium, nämlich nur für den Fall gelten sollen,

daß sich die Betheiligten nicht über die Theilung einigen,

so daß also eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Theilung gestattet ist, sobald nur die Betheiligten unter sich über eine solche einverstanden sind.

Dieses freie Vertragsrecht der Betheiligten ist nach dem übereinstimmenden Urtheile der Provinzialbehörden für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Holzungen in der Rheinprovinz von den nachtheiligsten Folgen gewesen. Besondere Gründe, aus welchen es sich rechtfertigen ließe, in der Rheinprovinz die Theilung dieser Forsten anders zu behandeln und mehr zu erleichtern, als in den übrigen Landestheilen, sind nicht ersichtlich. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll es daher auch in der Rheinprovinz den Betheiligten nicht mehr freistehen, die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Theilung gemeinschaftlicher Holzungen durch Privatvereinbarung auszuschließen. Es soll ferner auch in den Landestheilen des linken Rheinufers jede derartige Theilung, wenn sie nicht in dem geordneten Theilungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 383) erfolgt, zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Diese Genehmigung wird, da in den Landestheilen des linken Rheinufers eine eigentliche Auseinandersetzungsbehörde nicht vorhanden ist, derjenigen Staatsbehörde zu übertragen sein, welcher nach dem § 2 des Gesetzentwurfes die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Holzungen zusteht, also nach der gegenwärtigen Behördenorganisation der Bezirksregierung, welche übrigens schon jetzt nach dem letzterwähnten Gesetze in einzelnen Beziehungen die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörde wahrzunehmen hat. —

Der vorliegende Gesetzentwurf hat schon in der letzten Landtagssession die Zustimmung des Herrenhauses gefunden, im Hause der Abgeordneten ist er nicht mehr zur Berathung gelangt.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu den §§ 1 und 2. a) Der Ausdruck „Holzungen" wird hier in demselben Sinne gebraucht, wie bei der Grundsteuergesetzgebung (cfr. § 5 der Anweisung

---

Hannöverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hannoversche Gesetzsamml. I. S. 146) in Verbindung mit den Erkenntnissen des Obertribunals, Entsch. Bd. 30, S. 254, Bd. 36, S. 103, Zeitschrift des Revisionskollegiums Bd. 6, S. 467, Bd. 9, S. 195, Striethorst's Archiv Bd. 17, S. 110.

für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, Gesetzsamml. de 1861 S. 258), er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

b) Bezüglich der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes entscheidend. Etwaige spätere Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen sollen auf die Anwendbarkeit des Gesetzes ohne Einfluß sein.

c) Das Gesetz soll keine Anwendung finden:

1. auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse, oder welche Miterben gehören, oder welche von mehreren durch Vertrag gemeinschaftlich erworben sind;
2. auf Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht eignen.

Es wird hierdurch ein Eingreifen in reine Privatrechte vermieden werden, und ferner die Staatsaufsicht nur da eintreten, wo von derselben ein praktischer Erfolg zu erwarten ist.

Zum § 3. Der zweite Absatz des § 3 — ein vom Herrenhause beschlossener Zusatz — entspricht dem § 14 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, vom 14. August 1876 (Gesetzsamml. de 1876 S. 373).

Zum § 4. Die Miteigenthümer bilden keine Korporation, sondern kommen rechtlich nur als Einzelne in Betracht. Allerdings besteht bei den Mark- und ähnlichen Genossenschaften häufig eine Art Verfassung; indessen beruht dieselbe meistens nur auf Herkommen, über dessen Rechtsverbindlichkeit leicht Zweifel entstehen. Der Geschäftskreis der Vorsteher, welche an der Spitze einzelner Genossenschaften stehen, beschränkt sich der Regel nach auf deren innere Angelegenheiten, auf die Verhältnisse der Genossen unter einander, und es erscheint fraglich, ob dieselben legitimirt sind, die Genossenschaft auch nach Außen hin zu vertreten. Dieser Zweifel gilt namentlich auch für die Hannöverschen Markgenossenschaften nach Erlaß des Gesetzes vom 13. Februar 1850 (Hannoversche Gesetzsamml. I, S. 39).

Bei der großen Anzahl von Miteigenthümern, welche der Regel nach bei den hier in Rede stehenden Holzungen betheiligt sind — es giebt deren oft bei einer einzigen Holzung hundert und mehr —, scheint es zur Handhabung einer wirksamen Staatsaufsicht unerläßlich, daß die Miteigenthümer, wenn ihre Anzahl eine gewisse Grenze überschreitet, Bevollmächtigte bestellen, welche Namens der der Gesammtheit mit den Behörden zu verhandeln und deren Anordnungen auszuführen haben. Eine Verpflichtung der Miteigenthümer hierzu besteht schon für das Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverfahren, wenn es sich dabei um die Wahrnehmung der Interessen einer Korporation, Genossenschaft oder einer sonstigen Mehrheit von Interessenten handelt, nach den §§ 75 und ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), sowie in der Provinz Hannover für die Verhandlungen mit den Forstgenossenschaften wegen Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1859 (cfr. § 7 des Publikandums vom 26. Juli 1859, Hannov. Gesetzsamml. I, S. 739). An die desfallsigen Bestimmungen schließt sich der § 4 des Gesetzentwurfs an.

Die Bestellung von Bevollmächtigten erfordert zu ihrer Rechtsbeständigkeit Stimmeneinhelligkeit aller Betheiligten. Da eine solche häufig nicht zu erzielen sein wird, so hat der Gesetzentwurf zum Zwecke der Herstellung einer legalen Gesammtvertretung eine statutarische Regelung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) in Aussicht genommen.

Aeußersten Falles soll der Gemeindevorstand die Vertretung der Gesammtheit gegenüber der Aufsichtsbehörde zu übernehmen haben. Der Ausdruck „Gemeindevorstand“ ist hier in demselben Sinne gebraucht, wie in dem § 30 des dem Landtage in der letzten Session vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1879/80 Nr. 63, S. 11 und 70).

Zum § 5. Der § 5 soll der Majorität der Miteigenthümer die Möglichkeit eröffnen, eine ordnungsmäßige Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung auch gegen den Widerspruch der Minorität im Wege statutarischer Regelung herbeizuführen. Veranlaßt ist der § 5 durch den an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel gerichteten, als Anlage III beigefügten Antrag des Abgeordneten Dr. Wolff, welchen der Kommunallandtag mittelst Beschlusses vom 29. October 1878 einstimmig angenommen hat, und welcher auch von dem Oberpräsidenten, der Regierung und der Generalkommission zu Cassel übereinstimmend befürwortet ist. Uebrigens walten ähnliche Verhältnisse, wie die in dem beiliegenden Antrage erörterten, auch in anderen Landestheilen ob (cfr. z. B. den Schluß des § 3 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juli 1859, Hannoversche Gesetzsamml. I, S. 725). Durch die statutarische Regelung darf selbstredend das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates nicht geschmälert werden. *Anlage III.*

Zum § 6. a) Der § 6 schließt sich, indem er die Untheilbarkeit der gemeinschaftlichen Holzungen als Regel an die Spitze stellt, der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) an.

b) Bezüglich der Bedingungen für die Zulässigkeit der Waldtheilungen ist in den bisherigen Gesetzen überall nur von der landwirthschaftlichen oder forstmäßigen Benutzbarkeit der einzelnen Theilstücke die Rede. Nach dem § 6 würde es zulässig sein, dabei auf die Verwendbarkeit der Theilstücke auch für Zwecke, welche nicht landwirthschaftlicher Art sind, beispielsweise für industrielle oder bauliche, Rücksicht zu nehmen, vorausgesetzt nur, daß es sich um einen erheblichen Vortheil handelt.

c) Die Verhältnisse der sogenannten halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen sind höchst verwickelt und rechtlich zweifelhaft. Diese Waldungen stehen unter der Verwaltung des Staats, welcher die Pflicht hat, sie zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen, wofür er verschiedene Geld- und Naturalleistungen bezieht, während Gemeinden, Genossenschaften, Familien und einzelne Berechtigte oft die Holz-, Hütungs- und Streunutzung haben oder bestimmte oder auch unbestimmte Quanta, Bau-, Nutz- und Brennholz gegen Zahlung ermäßigter Taxen oder gegen sonstige geringe Gegenleistungen beziehen oder den aus dem Verkaufe in öffentlicher Licitation erzielten Erlös ganz oder theilweise erhalten oder mit dem Fiscus nach bestimmten Quoten theilen. Die Jagd wird in einigen halben Gebrauchswaldungen vom Fiscus, in anderen von den nutzungsberechtigten Gemeinden ausgeübt, Grundsteuer wird von den

Nutzungsberechtigten für einige Waldungen zum vollen Betrage, für andere zur Hälfte, für viele gar nicht gezahlt. Das Eigenthum ist überall streitig. Wahrscheinlich sind die halben Gebrauchswaldungen ehemals Markwaldungen gewesen, in deren Besitz und Verwaltung sich der Staat als Oberaufsichtsbehörde zur Verhinderung der Devastation und zur Beseitigung von Streitigkeiten der Markgenossen untereinander gesetzt hat. Ob dies mit Einwilligung der Markgenossen geschehen ist, ob der Fiskus das Eigenthum durch Ersitzung erworben hat, ob die Nutzungsberechtigten als Miteigenthümer, oder ob sie nur als Servitutare anzusehen sind, sind Fragen, für deren Beantwortung es meistens an jeder sicheren Grundlage fehlt. Im Allgemeinen dürfte das Rechtsverhältniß als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen sein.

Die Verwaltung der halben Gebrauchswaldungen ist eine sehr beschwerliche und hat seit jeher zu fortwährenden Streitigkeiten und Processen mit den Nutzungsberechtigten Anlaß gegeben. Der Staat ist daher bestrebt gewesen, mit denselben eine gütliche Auseinandersetzung herbeizuführen, was in zahlreichen Fällen gelungen ist. Im Jahre 1869 waren im Ganzen 209 halbe Gebrauchswaldungen vorhanden; von diesen sind inzwischen 157 regulirt, so daß eine Auseinandersetzung nur noch bei 52 zu bewirken ist. Daß eine solche auch bei den letzteren erfolge, erscheint in Rücksicht auf die unklaren und verwickelten Verhältnisse, welche bei ihnen obwalten, dringend wünschenswerth, und zwar nicht blos im Interesse des Fiskus, sondern auch in dem der Nutzungsberechtigten. Um nicht den Abschluß der Vergleichsverhandlungen zu erschweren, und um nicht Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung der bereits getheilten und der noch zu regulirenden halben Gebrauchswaldungen hervorzurufen, soll bei den letzteren die Zulässigkeit der Theilung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Im Laufe des Jahres 1879 sind bei den halben Gebrauchswaldungen 20 Theilungen erfolgt, nach welchen von 5984 ha den Interessenten 5166, dem Fiskus aber nur 818 ha zugefallen sind. Die Erhaltung und fernere ordnungsmäßige Bewirthschaftung der den Interessenten zugefallenen resp. zufallenden Waldflächen wird durch § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gesichert.

Zum § 7. Bei einer großen Anzahl gemeinschaftlicher Holzungen, deren Theilung nach dem § 6 nicht statthaft sein würde, schwebt bereits das Theilungsverfahren. Dasselbe würde, wenn es durchgeführt wird, nach der Ueberzeugung von Provinzialbehörden in vielen Fällen die völlige Devastation der Holzungen zur Folge haben. Dies gilt namentlich von den Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirke Trier und den Genossenschaftswaldungen im Regierungsbezirk Coblenz, deren Grund und Boden fast durchweg absoluter Holzboden ist. Im Kreise Altenkirchen erstrecken sich die bereits anhängigen Waldtheilungen auf nicht weniger als einige 90 Ortschaften und auf ein Areal von rund 5800 ha, also auf etwa eine Quadratmeile. Es scheint hiernach im öffentlichen Interesse geboten, die Theilungsbeschränkungen des Gesetzentwurfs auch da zur Anwendung zu bringen, wo das Theilungsverfahren zwar schon eingeleitet, aber noch nicht zum endgiltigen Abschlusse gelangt ist. Als ein solcher Abschluß ist im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 325) nicht erst die Bestätigung des Recesses, sondern schon die endgiltige Feststellung des Auseinandersetzungsplanes anzusehen, wenn diese von jener erfolgt ist.

Zum § 8. Während der § 6 für die Fälle einer Auseinandersetzung unter

den Betheiligten im Wege der Gemeinheitstheilung oder Servitutenablösung Bestimmung trifft, bezieht sich der § 8 auf alle sonstigen Arten der Veräußerung.

Zum § 9. Die Strafbestimmungen entsprechen denen des § 53 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416). Die Verhängung der Strafen soll im gewöhnlichen Strafverfahren erfolgen.

Anlage I.

Nachweisung

über Anzahl und Flächeninhalt der Holzungen, auf welche das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen Anwendung finden soll.

Im Regierungsbezirke (Landdrosteien).	Anzahl der Holzungen.	Gesammtflächen-Inhalt in Hektaren.	Davon haben eine Größe von				
			unter 10 ha	10 bis unter 50 ha	50 bis unter 250 ha	über 250 ha	im Ganzen ha
			a. obere Zahl: Anzahl der Holzungen. b. untere Zahl: Flächeninhalt in Hektaren.				
Königsberg	76	4.279	a. 26	29	17	4	76
			b. 103	512	1 606	2 058	4.279
Gumbinnen	6	532	a. 1	3	1	1	6
			b. 8	54	50	420	532
Danzig	4	129	a. 1	2	1	—	4
			b. 6	61	62	—	129
Marienwerder	5	198	a. —	4	1	—	5
			b. —	98	100	—	198
Potsdam	92	5.130	a. 44	19	24	5	92
			b. 44	444	2.457	2.185	5.130
Frankfurt	54	3.338	a. 19	16	16	3	54
			b. 58	397	2.105	778	3.338
Stettin	95	3.104	a. 38	38	19	—	95
			b. 134	963	2.007	—	3.104
Cöslin	—	—	—	—	—	—	—
Stralsund	—	—	—	—	—	—	—
Posen	3	188	a. —	1	2	—	3
			b. —	16	172	—	188
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	5	37	a. 3	2	—	—	5
			b. 12	25	—	—	37
Liegnitz	13	595	a. 6	3	3	1	13
			b. 17	71	256	251	595
Oppeln	2	742	a. —	—	—	2	2
			b. —	—	—	742	742
Magdeburg	18	716	a. 5	8	5	—	18
			b. 34	105	577	—	716
Merseburg	21	7.086	a. 8	5	5	3	21
			b. 48	80	555	6.403	7.086
Erfurt	74	5.935	a. 11	29	26	8	74
			b. 85	876	3 068	1.956	5.935
Münster	1	1.031	a. —	—	—	1	1
			b. —	—	—	1.031	1.031
Minden	38	402	a. 29	6	3	—	38
			b. 74	108	220	—	402
Latus	507	33.442	a. 191	165	123	28	507
			b. 573	3.810	13.235	15.824	33 442

Im Regierungsbezirke (Landdrosteien).	Anzahl der Holzungen.	Gesammtflächen-Inhalt in Hektaren.	Davon haben eine Größe von					
				unter 10 ha	10 bis unter 50 ha	50 bis unter 250 ha	über 250 ha	im Ganzen ha
			a. obere Zahl: Anzahl der Holzungen. b. untere Zahl: Flächeninhalt in Hektaren.					
Transport	507	33.442	a.	191	165	123	28	507
			b.	573	3.810	13.235	15.824	33.442
Arnsberg	164	10.979	a.	106	27	19	12	164
			b.	243	540	2.452	7.744	10.979
Wiesbaden ...	6	361		—	3	3	—	6
				—	92	269	—	361
Düsseldorf ...	—	—		—	—	—	—	—
Koblenz	137	8.704	a.	17	54	63	3	137
			b.	50	1.662	5.869	1.123	8.704
Köln	—	—		—	—	—	—	—
Trier	81	7.492	a.	—	—	—	—	81
			b.	—	—	—	—	7.492
Aachen	—	—		—	—	—	—	—
Schleswig ...	2	15	a.	1	1	—	—	2
			b.	4	11	—	—	15
Hannover	51	1.619	a.	15	30	5	1	51
			b.	73	705	538	303	1.619
Hildesheim ..	8	1.242	a.	1	2	4	1	8
			b.	2	78	551	611	1.242
Stade	157	5.518	a.	34	86	37	—	157
			b.	208	2.060	3.250	—	5.518
Osnabrück ...	72	6.359	a.	14	26	25	7	72
			b.	54	602	3.024	2.679	6.359
Aurich	—	—		—	—	—	—	—
Lüneburg	1.167	27.860	a.	493	542	124	8	1.167
			b.	1.549	12.278	10.753	3.280	27.860
Zusammen	2.352	103.591	a.	872	936	403	60	2.352
			b.	2.756	21.838	39.941	31.564	103.591

Anlage II.

Zusammenstellung

der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Waldgrundstücke.

Es bestimmen:

1. Für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, die §§ 109 und 110 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 53):

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können.

Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

2. für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, wo die Bestimmungen zu 1. gelten) und in Neu-Vorpommern und Rügen, der § 13 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 371):

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Theile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

3. für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf der § 14 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 716):

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Theile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil, wie zur Holzzucht, benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

Dieser § 14 ist abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) welcher lautet:

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft, oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist, und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

4. für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf der § 12 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 526):

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen, soweit nicht die bestehenden Vorschriften über die Minimalmaße entgegenstehen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

5. für die Provinz Hannover der § 23 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Gesetzsamml. S. 357):

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, und diese ge-

nügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann. Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forst kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltnngsausschusses des Hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach § 11 als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

6. für die Provinz Schleswig-Holstein der § 12 des Gesetzes vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377):

Bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks kann jeder Miteigenthümer in der Regel seinen Antheil in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist jedoch nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst oder des abzutretenden Theils derselben landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

7. für den ganzen Umfang der Monarchie der § 47 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldnngen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 416):

Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

Anlage III.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Wolff, die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Der Kommunallandtag wolle die Königliche Staatsregierung um Erlaß eines Gesetzes ersuchen, welches die Beschlußfassung über die Verwaltung der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 367) untheilbaren Forstgrundstücke, sowie die Errichtung eines hierauf bezüglichen Statuts ermöglicht, ohne daß dazu Stimmeneinhelligkeit der Miteigenthümer erforderlich wäre.

Cassel, den 29. October 1878.

gez. Dr. Wolff.

Begründung.

Das Gesetz vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der

Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen bestimmt im Art. 3 zu § 14 der Verordnung:

> „Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar;"

und im Artikel 6:

> „Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung des im Artikel 3 erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung."

Es handelt sich hier um Forstgrundstücke, welche im Privateigenthum einer Mehrheit von Personen stehen, die bei der gesetzlich angeordneten Untheilbarkeit dieser Grundstücke nur ein Miteigenthum zu idiellen Antheilen haben. Der forstwirthschaftliche Betrieb wird wie bei Waldungen der Gemeinden von der Staatsbehörde geleitet. Dieselbe giebt die Wirthschaftspläne, ordnet die Hauungen und die Kulturen an, muß die Ausführung und die Verwaltung im Uebrigen aber den Interessenten überlassen. Diese haben für den nöthigen Waldschutz, für die Vertheilung und Verwerthung des überwiesenen geschlagenen Holzes und der sonstigen Erzeugnisse des Forstgrundstücks, für die Ausführung der angeordneten Kulturen und für die Aufbringung der nöthigen Kosten zu sorgen.

Diese Verwaltung kann nicht von der Gesammtheit der Interessenten, welche oft aus fünfzig und mehr Personen bestehen, geführt werden.

Die politischen Gemeinden hatten an den im Artikel 3 des Gesetzes v. 25. Juli 1876 bezeichneten Forstgrundstücken dingliche Rechte, sei es Eigenthum, seien es Nutzungsrechte. In Folge dieser Betheiligung der politischen Gemeinden vertrat der Ortsvorstand oder der Gemeinderath herkömmlich auch die Nutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten u. s. w. und schloß die Verwaltung dieser Forstgrundstücke überhaupt sich mehr oder weniger an die des Gemeindevermögens an.

In Folge der Verordnung vom 13. Mai 1867 haben aber in sehr vielen Gemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen Auseinandersetzungen mit der politischen Gemeinde stattgefunden, durch welche das Alleineigenthum der Interessenten (Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten rc.) an den fraglichen Forstgrundstücken gegen eine Abfindung der Gemeinde anerkannt wurde.

Diese Waldeigenthümer haben keine Korporationsrechte und in keiner Weise eine Organisation, sondern sind lediglich Miteigenthümer zu idiellen Theilen, welche gegenseitig bindende Beschlüsse nur durch Stimmeneinhelligkeit fassen können.

Durch dieses Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit ist die Beschaffung einer Vertretung der Gesammtheit zum Zweck der Vornahme der oben hervorgehobenen Verwaltungshandlungen fast unmöglich gemacht. Wenige eigenwillige Personen können die Vornahme der nothwendigsten Verwaltungshandlungen verhindern.

Es hat dieser Zustand auch in mehreren Gemeinden schon zu großen Unzuträglichkeiten geführt.

In einer Gemeinde (Ebsdorf) steht der Interessentenwald im Eigenthum einiger fünfzig Personen. Als in diesem Frühjahr eine bedeutende Quantität Brenn-, Bau- und Werkholz geschlagen und überwiesen war, fand sich Niemand, welcher die Theilung des Holzes unter die Waldeigenthümer und den nothwen-

digen Verkauf des übrigen Holzes leiten konnte. Einige der Interessenten luden die sämmtlichen Miteigenthümer zu einer Versammlung zum Zweck der Wahl einer Vertretung ein.

Diese Versammlung wählte einstimmig einen Vertreter; acht Waldeigenthümer aber waren nicht erschienen und somit konnte der Gewählte nicht ohne deren Mitwirkung handeln. Diese Mitwirkung wurde hartnäckig verweigert. Es blieb deshalb kein anderer Weg übrig, als der, bei dem zuständigen Gericht eine Klage auf Theilung des Holzes zu erheben.

Ein solcher Zustand schädigt nicht nur die Interessen der Waldeigenthümer, sondern auch die der Forstwirthschaft.

Das Holz, welches der einzelne dringend nöthig hat, kann er nicht erlangen, es ist dem Verderben und der Entwendung ausgesetzt; das Geld zur Bezahlung der Holzhauer, des Waldschützen, zur Deckung der Kosten von Waldkulturen kann in Folge des unterbliebenen Verkaufs des hierzu bestimmten Holzes nicht beschafft werden; das Holz wird nicht zu der von der Forstbehörde bestimmten Zeit aus dem Walde geschafft, die angeordneten Kulturen werden nicht rechtzeitig ausgeführt u. s. w.

In einer anderen Gemeinde (Hessen) hatten die Waldeigenthümer vor mehreren Jahren ein Statut über die Wahl eines Vorstandes, welchem die Verwaltung übertragen sein sollte, vereinbart. Inzwischen ist ein Waldantheil in andere Hände übergegangen. Der neu hinzugetretene Miteigenthümer weigert sich, dem Statut beizutreten; er kann hierzu nicht gezwungen werden, und der Widerspruch dieses Einzelnen hemmt, ja zerstört die bis dahin geordnete Verwaltung.

Es ist deshalb sowohl im Interesse der Waldeigenthümer als auch in dem öffentlichen Interesse einer geordneten Waldwirthschaft eine Abhilfe dringend und sobald wie möglich nöthig. Diese kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden, welches die Ordnung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse durch ein Statut und durch die Einführung bindender Mehrheitsbeschlüsse (wofür die Zahl der Eigenthumsantheile maßgebend sein dürfte) ermöglicht, welches mindestens aber das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit beseitigt.

B. Erste Berathung.

11. Sitzung am 17. November 1880.

Vicepräsident **Stengel**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **v. Schorlemer-Alst**: Ich möchte hier gleich den Antrag stellen, daß dieses Gesetz der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Berathung überwiesen werde.

Vicepräsident **Stengel**: Ich eröffne die Diskussion über den Gesetzentwurf. Da sich mehrere Redner zum Wort gemeldet haben, so muß erst eine Verlesung derselben stattfinden.

(Die Verlesung erfolgt.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Ich bezweifle keinen Augenblick die guten Absichten, welche den Herrn Minister bei Einbringung dieses Gesetzentwurfes geleitet haben, ich bedaure aber, meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß dieser Gesetzentwurf rechtlich und verfassungsmäßig unzuläsfig und daß er praktisch wirkungslos und verfehlt ist. Ich habe mit großem Interesse die Motive gelesen, in denen der Herr Verfasser mit aner-

kennenswerther Virtuosität ein wahres Schauergemälde von Walddevastationen und Waldzerstückelungen dargelegt hat, offenbar um die erforderliche Stimmung herbeizuführen, die nothwendig ist, um so tief eingreifende Beschränkungen der Freiheit des Grundeigenthums hier votiren zu lassen. Ich bemerke aber dabei vor Allem, daß diese Schwarzschilderungen der Motive zum großen Theile mit unserer Frage gar nichts zu schaffen haben. Denn sie stellen namentlich auf Seite 12 Walddevastationen und Zerstückelungen oder Verstückelungen dar, die keineswegs beschränkt geblieben sind auf die bisherigen Markenwaldungen oder Interessenwaldungen, sondern nach den Motiven selbst bei den gewöhnlichen, im Privateigenthum stehenden Holzungen vorgekommen sind ohne Rücksicht selbst darauf, ob sie jemals in einem Miteigenthum oder in einem Sondereigenthum begriffen waren.

Nun, meine Herren, alle diese letztere Holzungen sollen von dem gegenwärtigen Gesetze gar nicht berührt werden und die vorgeführten Schädlichkeiten sollen also künftighin fortdauern dürfen. Es ist ja klar, daß der Gesetzentwurf die bewußte Absicht hat, soweit nicht zu gehen, daß er das gesammte Waldareal unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stellen wolle, weil man denn doch zurückgeschreckt ist vor den höchst bedenklichen Consequenzen, die damit gegeben werden. Denn, meine Herren, der Ausgangspunkt und der Zweck der ganzen socialistischen Doktrin ist doch einfach der, daß Grund und Boden in der Staatshand vereinigt werden solle, damit durch den Staat die beste und zweckmäßigste Vertheilung und Ausnutzung dieses Eigenthums herbeigeführt werde Nun, meine Herren, daß auf diesem Wege viele Unzuträglichkeiten beseitigt werden können, das bestreitet ja kein Mensch, aber wir Anderen halten denn doch fest an dem Gedanken, daß der Bestand und die Sicherheit des Privateigenthums unermeßlich größere Vortheile als Nachtheile bietet. Wir halten daran fest im Gegensatze zu jenen socialistischen Anschauungen, die da meinen, von Gesammtheits- oder von Staatswegen könne und solle kraft der Staatsraison das Beste, das Ideale hergestellt werden.

Davon will ja der Gesetzentwurf auch nichts wissen, er beschränkt die Maßregelungen, die er uns zur Annahme vorschlägt, auf zwei ganz specielle Kategorien des Waldeigenthums. Es soll auf das im Miteigenthum noch stehende Waldareal der Markgenossenschaften und auf die sogenannten Interessenwaldungen zur Anwendung kommen, dagegen soll ausgeschieden werden alles dasjenige Privatwaldeigenthum, welches auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruht. Das ist der Grundsatz, von dem der Gesetzentwurf ausgeht. Im Allgemeinen also soll der Wald frei sein und bleiben, mithin auch fernerhin devastirt werden ungeachtet der Schädlichkeiten, die in so krassen Zahlen uns entgegengetragen worden sind. Aber, meine Herren, indem der Gesetzentwurf diesen beschränkten Standpunkt einnimmt, wird sofort per fictionem juris der Begriff des „besonderen privatrechtlichen Titels" auf der einen Seite eingeengt, auf der anderen Seite ausgedehnt in einer Weise, die nach meiner Ueberzeugung jeder Begründung entbehrt.

In den Motiven sehen wir zunächst die zu Fideikomissen gehörenden Holzungen ausgeschlossen, indem man, wie es scheint, annimmt, hier liege ein solcher „besonderer privatrechtlicher Titel" allein und ausschließlich zu Grunde. Allein, meine Herren, die Richtigkeit dieser Annahme ist doch sehr zu bezweifeln, indem ich meine, daß das Fideikommiß eben keinen ausschließlich privatrechtlichen,

sondern zugleich einen staatsrechtlichen Charakter hat, und daß, wenn man solche Beschränkungen überhaupt zur Geltung bringt, wie sie hier beantragt sind, sie dort gerade ohne Rechtsverletzung platzgreifen können. Denn das Fideikommiß, was ja nicht durch Privatwillkür eingesetzt werden kann, vielmehr einen staatlichen Begründungsakt erfordert, hat ja gerade den Zweck und die Bedeutung, auf die Dauer die Familieninteressen zu schützen. Aber nein, hier sollen die Bestimmungen, die das Gesetz für die ungetheilte Erhaltung und namentlich auch für die forstliche Bewirthschaftung den im Miteigenthum stehenden Privatwaldungen auferlegen will, wiederum nicht platzgreifen. Ich verstehe ja sehr wohl den Grund, weshalb man in den Motiven die Fideikommisse als ausgeschieden bezeichnet; man merkt die Absicht und ich wenigstens bin etwas verstimmt worden darüber, daß man gerade dieses im Miteigenthum der Familie stehende Waldareal wieder freiläßt.

Minder rücksichtsvoll behandelt man die Sache auf der anderen Seite. Da soll der privatrechtliche Titel nicht bestehen bei den in Gemeinschaft besessenen Holzungen der Markgenossenschaften und bei den Interessentenwaldungen! Aber, meine Herren, in den Motiven selbst ist bemerkt, daß aus diesen Markenwaldungen auch die Gemeindefluren hervorgegangen sind. Auch diese Ackerländereien haben also ursprünglich genau denselben Rechtscharakter und sind theilweise auch noch heute im Miteigenthum mehrerer Eigenthümer. Es wird doch Niemandem einfallen, den rein privatrechtlichen Charakter jenes Grundeigenthums zu bezweifeln und ihm besondere Kosten aufzulegen, indem man ihm jenen sogenannten öffentlichen Charakter aufdrückt. Dieser Begriff ist dem germanischen Rechte so fremd, wie nur irgend möglich; das Hervorgehen des Privateigenthums aus der Markgenossenschaft ist eben das gemeine Agrarrecht der deutschen Vergangenheit. Diesen Markwaldungen den privatrechtlichen Charakter absprechen, heißt einfach die Geschichte verkennen. Und ebenso steht es bei den Gesammtabfindungen, die bei den Gemeinheitstheilungen gegeben worden sind; da soll ebenfalls der besondere privatrechtliche Titel vermißt werden! Aber, meine Herren, bei diesen Gemeinheitstheilungen sind ja nicht bloß Holzungen abgegeben worden, sondern auch andere Ländereien, und diese anderen Ländereien sollen dann also wiederum nicht anerkannt sein und bleiben als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend? Es würde wenigstens consequent sein, auch diesem Besitzthum jenen öffentlichrechtlichen Charakter aufzudrücken, und es würde daraus die Gesetzgebung wiederum die Prätension herleiten können, auch diesen gegenüber besondere exceptionelle Bestimmungen zu treffen. Nein, meine Herren, das Alles geht meines Erachtens zu weit! Man würde ja allenfalls mit sich sprechen lassen können, wenn es sich bei diesen Maßregeln etwa um eine „Rettung der Gesellschaft" handelte; — wenn es sich um Objekte handelte, mit denen unsere Gesellschaftsordnung steht und fällt, dann kann man ja möglicherweise zu Gewaltmitteln übergehen. Aber, meine Herren, worum handelt es sich denn hier? Um 103,000 Hektare Waldareal, welches über die ganze Monarchie zerstreut liegt. Dafür aber soll man solche fundamentalen Eingriffe in das Wesen des Eigenthumsrechts machen! Ich glaube, daß das ein recht bedenklicher Schritt wäre. Ich meine, diese Fundamente des Privateigenthums seien von ganz anderer Seite schon mehr als genug angerüttelt, als daß man amtlich noch dazu mithelfen sollte!

Was die in den Motiven betonten Schädlichkeiten anlangt, die aus der freien Disposition über den Wald hervorgegangen sind, so glaube ich doch daran

erinnern zu dürfen, daß es in dieser besten der Welten Hunderte und Tausende von Schädlichkeiten, auf allen Gebieten unserer, auf der individuellen Freiheit beruhenden Gesellschaftsordnung giebt, die man geduldig erträgt und höchstens indirekt auszugleichen sucht, — daß man aber nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, indem man die Bevormundung seitens des Staates proklamirt und Rechtsbeschränkungen einführt, die mit den Grundprinzipien des Eigenthums unverträglich sind.

Allein, meine Herren, ich behaupte, daß diese Gründe nicht bloß die Königliche Staatsregierung abschrecken sollten, sondern abschrecken müssen, den Standpunkt weiter zu verfolgen, den sie hier wiederum eingenommen hat. Es ist dies ja nicht mehr ein ganz neues Experiment, vielmehr sind ähnliche bereits zu wiederholten Malen dagewesen, und ich habe sie vergeblich bekämpft, wenigstens theilweise. Ich sage, die Königliche Staatsregierung darf nicht zu solchen Experimenten übergehen, weil der Artikel 9 der Verfassungsurkunde es verbietet. Artikel 9 sagt ganz einfach: „Das Eigenthum ist unverletzlich." Was das heißt denke ich, braucht doch hier nicht erst eingehend erörtert zu werden. Die Unverletzlichkeit besteht nicht darin, daß man den Eigenthümer hindert, Hand oder Fuß auf dem Grund und Boden zu haben, sondern die Unverletzlichkeit des Eigenthums, wie sie hier gewährleistet ist, besteht darin, daß das Eigenthum in seiner begriffsmäßigen Integrität respektirt werde, das heißt, als volles jus disponendi, utendi, fruendi. Das ist der Begriff des Eigenthums, und der wird verletzt, wenn man auf dem Wege fortgeht, der hier vorgeschlagen wird.

Ich muß noch mit einem Worte nach ein oder zwei Minuten auf diesen Satz zurückkommen und werde das Gesagte durch den Zusatz, den Artikel 9 der Verfassungsurknnde hat, noch mit einem Worte näher erhärten, zeigend, wie wahr das ist, was ich sage. Durch diesen Artikel ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß im landespolizeilichen Interesse Einwirkungen geschehen können, und daß die Regelung der Eigenthumsbenutzung im landespolizeilichen Interesse gestattet ist. Diese landespolizeilichen Interessen müssen dann aber selbstredend ihrer Natur nach sich auf den Wald oder den Grund und Boden als solchen, nicht auf bestimmte Personen, als Miteigenthümer beziehen, und keineswegs können sie alsdann nur gegen einzelne herausgegriffene Kategorien dieses Eigenthums angewendet werden. (Sehr richtig! links.)

Hier aber, meine Herren, handelt es sich, wenn Sie den ganzen Gesetzentwurf und die Motive vergleichen, schlechterdings nicht um landespolizeiliche Interessen, sondern es handelt sich um äußere ökonomische Interessen der Waldbenutzung, die ich ebenfalls erreicht wissen will, die aber auf dem hier betretenen Wege nicht erreicht werden können. Solche Einwirkungen sind ja ganz verständlich in dem vielleicht unglücklicher Weise hinter uns liegenden patriarchalischen Staate. Wir werden nnd können aber denselben nicht zurückführen; wir leben im Rechts- und Verfassungsstaate, und da ist es unzulässig, zur Verwirklichung solcher ökonomischer Wünsche und Interessen das Prinzip des Eigenthums zu verkennen. Allein, meine Herren, mit dieser Verkennung ist es noch lange nicht genug; es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf keineswegs bloß um Beschränkung des freien Dispositions- und Benutzungsrechtes der betreffenden Eigenthümer, sondern es sollen ihnen auch positive Lasten auferlegt werden, insbesondere die Pflicht, Kosten und Aufwendungen zu machen, die doch sehr leicht und bei dem Bilde, das auf Seite 10, 11, 12 uns gegeben worden ist, sehr

wahrscheinlich über die Kräfte der betreffenden Leute hinausgehen, — Kosten und Aufwendungen, die gemacht werden sollen, um einen schönen Forstbestand herbeizuführen, der sich aber erst nach langen Jahren, vielleicht erst nach Generationen rentiren kann. Nun vergegenwärtigen Sie sich doch, daß derartige Kosten auf die Dauer nicht von Allen aufgebracht werden können, mithin zu ihrem Schaden und Nachtheil führen müssen. Der voraussichtliche Schlußeffekt aller dieser Maßregelungen wird dann der sein, daß nur der potentere der bisherigen Miteigenthümer übrig bleibt, daß die minder Potenten, die Zahlungsunfähigen, ihre Antheile zu einem Spottpreise an den potenteren Miteigenthümer verkaufen müssen, und dieser schließlich der alleinige Eigenthümer dieser sämmtlichen Antheile ist. Und was wird dann? Dann ist das Gesetz hinfällig geworden, dann ist er als der alleinige Eigenthümer wieder frei. Er ist nicht mehr Miteigenthümer und kann alsdann wieder munter theilen und devastiren; und alle diejenigen Vortheile, die auf Kosten der zurückgetretenen Miteigenthümer aufgewendet worden sind, kommen ihm zu gute, respektive haben nicht im allerentferntesten den von dem Minister sicherlich allein erstrebten öffentlichen Zweck erreicht, sie haben zu Beschädigungen der Privaten geführt und sie haben schließlich nur das Resultat, daß von neuem zerstückelt, zertheilt und devastirt wird. Aber, meine Herren, ich möchte denn doch den Herrn Minister hierbei noch fragen — oder ich brauche es nicht, es ist ihm ja gewiß wohl bekannt, wie massenhafte Oedländereien der preußische Staat selber in seinem Forstareal noch hat. Es ist das eine unzweifelhafte Thatsache. Unlängst haben wir ja in den Zeitungen gelesen, daß von neuem wieder ein Erlaß ergangen ist, der neue und volle Klarheit über die Größe dieser fiskalischen Oedländereien geben soll. Nun, meine Herren, wird doch keiner von uns bezweifeln, daß der Herr Minister es für sehr wünschenswerth erachtet, daß auch diese Oedländereien aufgeforstet werden. Ganz zweifellos will er es, er thut es aber einstweilen noch nicht, seine Vorgänger haben es auch nicht gethan, gewiß nicht aus bösem Willen, sondern aus dem einfachen Grunde, daß man doch stets das respice finem im Auge behalten muß, daß man also fragt, wie stellt sich der Vortheil, wie das zu bringende Opfer der Kosten? Wie und wann kommen die Kosten auf? So, meine Herren, handelt und spricht der Staat, der doch die Steuerschraube in der Hand hat, während diese Steuerschraube nur passiv auf denjenigen Miteigenthümern von Holzungen ruht, denen man im öffentlichen Interesse diese Kosten auferlegen will, — die sie aufwenden sollen auf einfache Anordnung der Aufsichtsbehörden. Nein, meine Herren, das geht nicht, dagegen muß ich aufs allerentschiedenste mich verwahren. Man wird mich nun vielleicht fragen, ob denn nach meiner Meinung diese ganze Misere, die recht faßlich vorgeführt worden ist in den Motiven, in alle Ewigkeit soll fortbestehen müssen. Darauf sage ich mit derselben Entschiedenheit mein Nein, wie ich es dem Gesetzentwurfe gegenüber ausspreche. Aber ich sage dies Nein nicht blos den Interessenten- und Markenwaldungen, sondern allen Privatwaldungen gegenüber. Ich bin der Meinung, daß das öffentliche Wohl es fordern kann und in 100 Fällen wirklich fordert, daß hier ein Einsehen genommen werde, — und dafür gerade hat denn auch unsere preußische Verfassungsurkunde ausreichende Vorkehr getroffen, indem sie zu den bereits citirten Worten des Artikel 9 noch einen Zusatz hinzufügt. Nachdem also gesagt ist: „Das Eigenthum ist unverletzlich“, heißt es weiter: „es kann aus

Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden."

Also auch Beschränkungen des Eigenthums sind nur zulässig gegen vorgängige Entschädigung. Es kann also nicht dem Einzelnen zugemuthet werden, im Interesse des öffentlichen Wohles sich einseitig Opfer auflegen zu lassen. Das ist gegen die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde. Und nun bin ich auch gar nicht der Meinung, der Königlichen Regierung den Rath geben zu wollen, daß sie dieses Beschränkungsrecht auf dem Wege der Expropriation hier erst erwerbe. Nein, meine Herren, ich bin der Meinung, daß der Staat in allen Fällen, wo er die Gemeinschädlichkeit des bestehenden Zustandes erkennt, das volle Expropriationsrecht geltend zu machen hat.

Das ist der Weg, der zu guten, gesunden Zuständen führt, und es ist zugleich der Weg, von dem ich den Herrn Minister versichern kann, daß ich ihn von vielen ausgezeichneten Forstmännern, mit denen ich gerade über diese Frage mich besprochen habe, als den allein zum Ziele führenden gebilligt sah. Ein solcher Herr aus Sachsen sprach die Ueberzeugung aus, — Namen nenne ich nicht — daß nur auf dem von mir bezeichneten Wege die Sache in Ordnung gebracht werden könne, nicht auf dem Wege der ewigen Maßregelungen gegen die Privatwaldbesitzer. Dieser Weg der vollen Expropriation ist aber ein doppelt gewiesener, weil der Wald in der That nur in der Hand des Staates oder der Unterabtheilungen des Staates, nämlich der Gemeinden, Kreise, Provinzen wohl aufgehoben ist, und weil wir alle wollen, daß der Wald wohl aufgehoben sei, jedoch nicht auf Kosten Einzelner, denen man hier Opfer im Interesse des Ganzen auferlegt. Im Staate Preußen ist das aber ganz besonders nahe gelegt, weil derselbe sich glücklicherweise im Besitz sehr reicher Domänen befindet, die eben so naturgemäß in die Hände der Privatbesitzer gehören, wie der Wald in die Hände des Staates gebracht werden soll. Das wenigstens ist meine Meinung, und ich kann darum für den Gesetzentwurf unmöglich stimmen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat in der That eine sehr abfällige Kritik über den Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf geübt. Derselbe geht nach seiner Meinung nach der einen Seite zu weit, nach der anderen Seite nicht weit genug. Während er dem Gesetzentwurf im Eingange seiner Rede vorwirft, daß er grobe Eingriffe in das Privateigenthum enthalte, hat er mit einer Befürwortung der weitgehendsten Expropriation im Landeskulturinteresse geschlossen. Ich glaube, der Gesetzentwurf hält sich genau auf dem Wege, den die preußische Gesetzgebung in den letzten 30 Jahren beschritten hat. Er geht allerdings von dem Prinzip ab, welches das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 proklamirte, die uneingeschränkte Benutzung des Grundeigenthums nach allen Richtungen hin zu etabliren. Ich bin so überzeugt, daß das Landeskulturedikt im Großen und Ganzen außerordentlich nützlich und segensreich gewirkt hat, daß ich gewiß jeden Schritt ernstlich prüfen würde, ehe ich mich entschlösse, einschränkende Maßregeln gegen dies niedergelegte Prinzip zu proponiren. Aber gerade auf dem hier discutirten Gebiete, der Entwickelung, welchen der Waldbesitz und die Verwaltung der Privatforsten, genommen hat, haben sich doch ganz augenscheinliche und große Schäden herausgestellt, die zu Waldverwüstungen in weitester Ausdehnung geführ haben. Das hat sich schon in den zwanziger Jahren herausgestellt, und man

hat zu wiederholten Malen Anläufe genommen, um den Waldverwüstungen vorzubeugen. Man hat sich in dieser Richtung nicht vor Einschränkung der Disposition des Grundeigenthumes gescheut, und man kann das auch in der That nicht, wo es sich um allgemeines, wo es sich um das Landeskulturinteresse handelt. Es ist unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vor fünf Jahren das Waldschutzgesetz zu Stande gebracht worden, was doch eine sehr wesentliche Einschränkung in den Dispositionsbefugnissen des Waldeigenthümers statuirt. Es statuirt sie da, wo das allgemeine Landeskulturinteresse, klimatische und sanitäre Rücksichten in Frage kommen und beschränkt den Waldbesitzer erheblich in seinen Dispositionen. Die Erfahrungen, die die Einführung der preußischen Gesetzgebung in dem früheren Kurfürstenthum Hessen gewährt haben, haben ja auch dazu geführt, daß man sich in sehr kurzer Zeit davon überzeugt hat, daß die uneingeschränkte Ausnutzung und Verfügung über das Waldeigenthum zu einer Devastation geführt hat. Es ist dann im Jahre 1876 ein weiterer Schritt geschehen, indem für die 6 östlichen Provinzen die Bestimmung, die bisher nur zum Theil auf die Gemeindewaldung anwendbar war, ausgedehnt wurde auch auf alle Gemeinde- und Institutwaldungen. Es drückt sich also in diesen verschiedenen Schritten aus, daß die Erfahrungen, die man im praktischen Leben gemacht hat, dazu geführt haben, daß die Pflege des Waldeigenthums es nothwendig macht, daß der Staat ihm eine größere Fürsorge zuwendet, als den anderen Formen des Grundeigenthums. Gewiß wird Niemand so weit gehen, die früheren Gemeinheitstheilungen, die Ländereien, die besser als Acker nutzbar sind, solchen Beschränkungen zu unterwerfen, obwohl wir ja bei Wegeanlagen und dergleichen auf dieselben das Expropriationsrecht in sehr weiter Ausdehnung anwenden, so oft allgemeine Interessen dafür sprechen. Der Entwurf, der Ihnen vorliegt, geht allerdings einen Schritt weiter als das Gesetz von 1876, insofern als er die Bestimmungen, welche bisher in Bezug auf Gemeindewaldungen und Institutenwaldungen galten, ausdehnt auf die Waldungen, die sich im genossenschaftlichen Besitz von Privaten befinden. Es sind also Interessentenwaldungen, die allerdings den Charakter des Privateigenthums haben. Wenn man sich zu diesem Schritte entschlossen hat, so ist man gerade durch die Erfahrungen, die wir gemacht haben, dazu geführt worden, daß nur dies der einzig mögliche Weg ist, um diese Waldungen überhaupt zu erhalten und ich berufe mich gerade auf die thatsächlichen Belege, welche in den Motiven sehr ausführlich und, wie mir scheint, in sehr zutreffender Weise gegeben sind.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, es sei hier eine unbedeutende Sache, man könne sich Einschränkungen des Privateigenthums gefallen lassen, wo es sich um große allgemeine Staatszwecke handle, so möchte ich doch bitten, die Objekte, um die es sich hier handelt, nicht zu unterschätzen. Es sind allerdings nur etwas über 100,000 Hektare Wald, die unter diese Kategorie fallen, allein sie bilden den Besitz von 2000 und mehr Einzelgemeinden und Interessentenschaften. Es handelt sich um kleine zerstreute Waldungen, die, individuell zertheilt, keinen dauernden Nutzen geben können für den Einzelnen und die Interessenten die aber wohl ein wesentliches, ökonomisches Moment bilden, können für die Prästationsfähigkeit der Einzelgenossenschaften, aber einzeln vertheilt, ganz sicher der Vernichtung entgegengehen. Es ist ein sehr häufiges, aber in wirthschaftlichen Fragen gar nicht zutreffendes Argument, daß man sagt: weil mit diesem Gesetz-

entwurf nicht Alles erreicht wird, darum taugt er gar nichts, ist überhaupt nichts werth. Meines Erachtens ist er immerhin ein sehr wesentlicher und nützlicher Schritt vorwärts in der Richtung, den Waldschutz auszudehnen. Wenn damit zugleich auch die wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Interessentenschaften und Genossenschaften gehoben werden, so ist das doch ganz gewiß kein Grund gegen diesen Entwurf sondern im Gegentheil ein Grund für denselben.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat dann noch mehrere Momente hervorgehoben, von denen ich allerdings glaube, daß sie besser in der Specialdiscussion ihre Erörterung finden können; er hat dabei einige der Bestimmungen des Entwurfs, wie ich meine, übersehen oder mißverstanden; zum Beispiel in dem Punkt, daß er meint, die erwachsenden Kosten sollten nun auch noch den Interessenten zur Last fallen. Es ist in diesem Entwurfe § 3 ein Antrag des Herrenhauses acceptirt worden, der ausdrücklich bestimmt, daß die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenen Kosten der Staatskasse zur Last fallen sollen. Es ist das immerhin eine Leistung, die der Staat im Interesse der Waldpflege und des Waldschutzes übernimmt.

Ich glaube mich auf diese Bemerkungen zur Zeit beschränken zu dürfen und kann nur wiederholentlich diesen Gesetzentwurf dem Wohlwollen des Hohen Hauses als einen nicht unwesentlichen Schritt zur Pflege des Waldes und im Interesse der Landeskultur meinerseits empfehlen.

Abgeordneter **v. Eynern**: Meine Herren! Schon bei der Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der letzten Session wurde von verschiedenen Seiten auf die ganz außergewöhnliche Parzellirung des Grund und Bodens in unseren westlichen Provinzen aufmerksam gemacht und in den Reden sind auch die Gefahren gestreift worden, welche namentlich durch die gleichmäßig große Zerstückelung des Waldbesitzes in der Rheinprovinz dem Landeskulturinteresse drohen. Ich habe damals ein Beispiel der Parzellirung angeführt: die Oed- und Haideländereien in den Kreisen Lennep, Solingen und Mettman, in einem Umfange von 50—60,000 Morgen Landes. Dieser große Komplex ist unter nicht weniger wie 14,080 Eigenthümer vertheilt; eine Folge dieser Zersplitterung ist, daß die Bemühungen zur Aufforstung dieses fast nur auf Höhen gelegenen Gebietes bis jetzt ohne Erfolg gewesen sind. Die einzelnen Parzellenbesitzer sind zu gleichem Thun nicht zu vereinigen. Es sind dort nur noch Haidebestände, und wo noch Wald ist, ein schlechter Niederwaldbetrieb, der dem Eigenthümer keinen Nutzen bringt und höchstens zu gewissen Jahreszeiten dem beerensuchenden armen Mann eine kleine Ernährungsquelle eröffnet. Dieses Beispiel wird auch in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf angeführt. Dieselben enthalten aber noch umfassendere Beispiele aus dem Westen. Das Gesammtresultat der dort angestellten Erhebung ist, daß die Waldzerstückelung der Rheinprovinz einen solchen Umfang erreicht hat, daß jetzt $^2/_3$ der gesammten Privatwaldungen, und zwar 200,500 Hektare Waldterrain gleich 90 Quadratmeilen, und zwar nur als Folge dieser Parzellirung, der schonungslosesten Entwaldung preisgegeben sind, die sie an die Grenze der Ertragslosigkeit geführt hat.

Wenn kleine Waldparzellen einmal abgeholzt sind, so sind sie für eine andere Art der Kultur kaum zu gewinnen; sie liegen ohne Ertrag da, verschlechtern das Klima und bringen fortgesetzt Ueberschwemmungen der Flüsse, ganz abgesehen von dem durch ihre Entwerthung dauernd verringerten Volkseinkommen. Es sind nun zwar Bestimmungen aus dem Jahre 1811 und aus dem Jahre 1814

in der Rheinprovinz vorhanden, welche die Ausrodung von Wald verbieten und die Wiederbewaldung nach abgeholztem Schlage verlangen. Aber das hat die allmälige Verwüstung in keiner Weise aufhalten können durch das geringe Interesse, welches der Einzelne an seinem kleinen Besitz hat. Diese große Parzellirung hat es auch verhindert, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in irgendwelchem Umfange zur Anwendung gekommen sind, soweit sie die Bildung von Waldgenossenschaften anregten und gestatteten. Es sind die Versuche zur Bildung derartiger Genossenschaften mehrfach gemacht worden, aber sie haben zu keinem nennenswerthen Erfolg geführt. Wie kann man auch so viele Parzellenbesitzer zu gleichem Thun einigen? Die Höhen werden entwaldet bleiben, wenn nicht durch einen Akt der Gesetzgebung im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt das Recht geschaffen wird, daß diese Waldparzellen, soweit sie nutzlos da liegen, der unbedingt freien Verfügung des Eigenthümers entzogen werden können. Nachdem das Feld- und Forstpolizeigesetz dem Waldeigenthümer neue Rechte zugewiesen hat, wird ja auch wohl die Zeit kommen, wo diesen neuen Rechten auch die Pflichten gegen die Gesammtheit gegenübergestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht nun den Anfang mit der Ausübung dieser Pflicht: er will in zwei Regierungsbezirken der Rheinprovinz, Trier und Koblenz, die Devastation von über 16,000 Hektaren, also von über 64,000 Morgen Waldung hindern. Ich spreche nur über die Verhältnisse der Rheinprovinz, weil mir die Verhältnisse im Osten weniger bekannt sind. Die Devastation in dem erwähnten Komplex von 64,000 Morgen kann gehindert werden, ohne in die sehr schwierige Frage des Privatrechts einzugreifen: es handelt sich um Holzungen, die nach bestehendem Recht ungetheilt bleiben müssen, die im gemeinschaftlichen Besitz sind. Es handelt sich nicht um Neubildung von Genossenschaften mit Preisgebung eines Einzelrechts, sondern um die Verhinderung der Auflösung bestehender in dem Verhältniß ihrer Mitglieder schon beschränkter Genossenschaften. Den Wirthschaftsbetrieb, wie er bisher in diesen Gemeindeholzungen geführt wurde, ohne eine bestimmte gesetzliche oder statutarische Ordnung, hat die übelsten Folgen gehabt. Es liegt mir eine kleine Schrift aus dem Kreise Merzig vor über die Wirkung der Theilung der erbschaftlichen Lohhecken, welche hier fast in der Gesammtheit den gemeinschaftlichen Besitz bilden. Es waren davon im Kreise Merzig 1868 noch 16,458 Morgen vorhanden, von denen seitdem viele zur Theilung gekommen sind.

Die kleine lehrreiche Schrift sagt, daß als Folge dieser Theilungen der Bodenwerth nicht nur derart gesunken sei, daß der Besitz fast werthlos geworden, es sei eine vollständige Devastation großer Landstriche eingetreten. Die Schläge würden jetzt in den verschiedenartigsten Abschlüssen zu verschiedenen Zeiten geschält; die Lohe würde nicht mehr in der regelmäßigen Umtriebszeit, sondern geerntet, je nachdem der Eigenthümer Geld brauche. Reihenfolge und Zugänglichkeit der Schläge sei völlig verloren gegangen. Jeder richte seine Umtriebszeit nach seinem Belieben ein und schädige die Parzellen mit anderer Umtriebszeit, indem er durch sie hinfahre. Beliebig würden die Parzellen gerodet und als Ackerland kultivirt, aber auch wo das Land sich zur Fruchtbestellung eigne, sei der Ertrag nicht nennenswerth durch Beschattung der in Lohkultur gebliebenen Streifen. Ohne Ergebniß werde dann der Versuch der Bestellung fortgesetzt, aber dann verfiele das Land als völlig ertragslos der Oede.

Meine Herren, es scheint mir doch im Interesse des Staates und der allge-

meinen Landeskultur zu liegen, daß hier, wo es möglich ist, der aus der Entstehungsgeschichte dieser gemeinsamen Holzung herzuleitende Rechtszustand wieder neu eingeführt und die Benutzung der einzelnen Parzellen durch eine gemeinsame Ordnung geregelt wird. Wenn nun der vorliegende Gesetzentwurf auch im Ganzen von den Besitzern der gemeinschaftlichen Holzungen in diesen Theilen der Rheinprovinz freudig begrüßt wird, so haben sie doch an demselben noch einzelne Ausstellungen zu machen. Sie möchten nicht, wie es der Gesetzentwurf vorschreibt, daß der Besitz dem Belieben der Forstbehörde unterstellt sei, sie wünschen eine neue und feste Norm gesetzlich oder statutarisch hergestellt zu sehen, etwa nach Art der Haubergordnung, wie sie im Kreise Siegen in vortheilhafter Weise zur Anwendung gebracht ist. Auch wünschen die Betreffenden, daß die Theilnng nicht allein nach der Begutachtung der Königlichen Behörden geschehen solle, sondern daß die Parzellenbesitzer auch mitzusprechen haben nach Verhältniß der Köpfe und der Flächen im Besitz des Einzelnen. Bei der allgemeinen sympathischen Stellung, die diese Vorlage überall findet, bin ich überzeugt, daß in einer Kommissionsberathung diese Bedenken und Einwendungen beseitigt werden können, und daß aus derselben ein Gesetz hervorgehen wird, welches den Wünschen und Bedürfnissen des Landes Rechnung trägt und von dem hohen Hause angenommen werden kann. Ich schließe mich, auch namens meiner politischen Freunde, dem Antrage des Abgeordneten v. Schorlemer auf eine Ueberweisung dieser Gesetzesvorlage an die Agrarkommission mit einer Verstärkung von 7 Mitgliedern an.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren, wenn ich gegen die Vorlage zum Worte mich gemeldet habe, so sollte damit keineswegs ausgedrückt werden, daß ich gegen das Prinzip, auf welchem das Gesetz im Allgemeinen beruht, zu sprechen die Absicht habe. Im Gegentheil kann ich die Erklärung abgeben im Namen meiner politischen Freunde, daß wir mit der Tendenz des Gesetzentwurfs im Ganzen einverstanden sind; wir verhehlen uns freilich nicht, daß dieses Gesetz einen Eingriff in das Privatrecht enthält, allein wir stehen nicht auf dem Standpunkt, den der Herr Kollege Reichensperger vorher einnahm, als er ausführte, daß dies Gesetz gegen die Verfassung laufe und daß dies Gesetz sich auf sozialistischem Boden bewege. Das Grundeigenthum am Wald will in Betreff seiner Benutzung und Ausübung nach anderen Grundsätzen geregelt sein, als anderes Grundeigenthum, und darum kann man Beschränkungen der Benutzung bei dem Eigenthum am Walde für wohl zulässig erklären, ohne daß man deshalb auf sozialistischem Standpunkte sich zu befinden braucht. Der Grund für die Beschränkung hier ist ein sehr einfacher. Der Waldparzellenbesitzer ist in einem hohen Grade von der Wirthschaft seiner Nachbarn abhängig. Der Besitzer der einzelnen Parzelle kann seinen Nachbarn im eminenten Grade schädigen, und es ist allerdings ein öffentliches Interesse vorhanden, solche Beschädigungen durch den einzelnen Parzellenbesitzer fern zu halten. Das allein ist schon genügend, um eine Einwirkung des Staates bei dem Grundeigenthum am Walde in einer anderen Weise zu gestalten, als es bei sonstigem Grundeigenthum wohl im Allgemeinen nöthig sein dürfte. Wir stehen also im Allgemeinen dem Gesetze nicht feindlich gegenüber, wir billigen die Tendenz desselben, welche darauf gerichtet ist, den Wald so viel wie möglich zu erhalten. Es ist gesprochen worden von dem geringen Umfang derjenigen Waldungen, auf die das Gesetz Bezug haben würde. Nun, meine Herren, es sind immerhin schon mehr als 20 Qua-

bratmeilen; und ob 20 Quadratmeilen Forst erhalten bleiben oder nicht, ist, meine ich, denn doch für die Zukunft schon von gewisser Bedeutung. Allerdings möchten wir, daß Consequenzen auch noch weiter in dem Sinne gezogen würden, wie sie der Herr Vorredner angedeutet hat. Wir sehen den prinzipiellen Unterschied nicht ein, warum der Staat berechtigt ist einzuschreiten da, wo Parzellenbesitzer den Wald devastiren, dagegen es ganz und gar ruhig geschehen lassen soll, wenn etwa ein bankerotter Großgrundbesitzer seinen Wald devastirt (hört!), warum also nicht auch hier der Staat das Recht haben soll, einzuschreiten, um einer weiteren Devastation Einhalt zu thun.

Meine Herren, ich enthalte mich in diesem Augenblicke freilich eines bestimmten Antrags in dieser Richtung, ich möchte nur die Königliche Staatsregierung auffordern, sich diesen Punkt doch zu überlegen, ob nicht auch hier Mittel und Wege gefunden werden können, solcher öffentlichen Schädigung Einhalt zu thun. (Sehr gut!)

Ich möchte ferner die Bitte stellen, daß auch der Forstfiskus in dieser Beziehung immer in gleicher Weise verfahre. Ich muß das aussprechen nach den Eindrücken, die ich in meiner Heimathprovinz erhalten habe. Für uns kommt, wie Sie aus der Gesetzesvorlage gesehen haben, dieses Gesetz beinahe gar nicht in Betracht. Es giebt aber bei uns eine ziemliche Anzahl kleiner Forstparzellen, die dem Fiskus gehören. Wir haben schon früher darüber klagen müssen, daß solche Forstparzellen, die allerdings vom forsttechnischen Standpunkte aus vielleicht Unbequemlichkeiten boten, abgetrieben würden zum großen allgemeinen Nachtheil. Dem ist auch Einhalt gethan. In diesem Augenblicke werden nun wiederum solche Klagen aus der Landschaft Angeln erhoben. Es ist mir dieses nur bekannt dadurch, daß dem gegenwärtig versammelten Provinziallandtag eine Reihe von Petitionen gegen diese Waldabtreibungen seitens des Forstfiskus eingereicht worden sind. Privatim wird mir mitgetheilt, daß schon eine Antwort ertheilt worden sei, dahin gehend, es seien diese Waldabtreibungen nicht intendirt. Es würde zur großen Beruhigung gereichen, wenn vielleicht der Herr Minister entweder heute oder auch bei der Budgetberathung die Erklärung dahin abgeben könnte, daß die Besorgnisse, die in meiner Heimathprovinz in dieser Richtung gehegt werden, unbegründet sind, daß überhaupt auch die Erhaltung der dem Fiskus gehörigen kleinen Waldparzellen in meiner Heimath mit derselben Sorgfalt behandelt wird. Ich kann dem Antrag, der gestellt worden ist, diesen Gesetzentwurf der verstärkten Agrarkommission zu überweisen, nur zustimmen, weil ich allerdings der Meinung bin, daß der Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten manches enthält, was einer näheren Untersuchung wohl bedarf, namentlich schon der § 2, welcher den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten, stattfinden soll. Es ist mir aus der Agrarkommission bekannt, daß in dieser Richtung in einzelnen Landestheilen sehr erhebliche Beschwerden darüber geführt werden, wie dieses Aufsichtsrecht den Gemeinden gegenüber ausgeübt wird. Ich will ganz dahingestellt sein affen, ob diese Beschwerden begründet sind oder nicht, jedenfalls werden wir in der Kommission Gelegenheit haben, Untersuchungen darüber anzustellen, wie weit in den einzelnen Provinzen dieses Aufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen ausgedehnt ist.

Ich will ferner hinweisen auf den § 4, worin bestimmt ist, daß die Bestä-

tigung des Statuts durch die Majorität der Miteigenthümer erfolgen soll und daß diese Majorität bloß nach dem Areal bemessen werden soll. Es wird sich fragen, ob hier bloß die Majorität des Besitzes oder auch eine Majorität der Stimmen soll mitwirkend sein, weil ja sonst im andern Falle ein einziger Besitzer nicht bloß den Antrag stellen kann, das Statut betreffs der Bestellung und Machtbefugniß der Bevollmächtigten zu entwerfen, sondern auch ihm, wenn er die Majorität des Besitzes hat, die Gutheißung des Statuts in die Hand gegeben wäre.

So könnte ich noch andere Bestimmungen aufführen, die einer genauen Untersuchung wohl bedürftig sind, ich beschränke mich aber darauf, den Antrag zu unterstützen, das Gesetz der verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde drücke ich meine Freude darüber aus, daß der Gesetzentwurf der Königlichen Staatsregierung anscheinend ziemlich einstimmige Sympathie des Hauses findet. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat nicht erwähnt, daß er im Namen seiner Freunde gesprochen habe, und nehme ich an, daß unter seinen Freunden viele sind, welche die Sympathien, die dem Gesetzentwurf aus dem Hause entgegengebracht werden, theilen. (Zustimmung im Centrum.)

Die Regierung geht mit dieser Vorlage einen Schritt weiter auf der Bahn, die sie im vollen Einverständniß mit der Landesvertretung seit einigen Jahren beschritten hat, zuerst wurde in dem Gesetz vom 6. Juli 1875 dem Privateigenthümer das Recht gegeben, seine Nebenlieger wesentlich einzuschränken durch Genossenschaftsbildungen. Im Jahre 1876 hat die Regierung dann durch das Gesetz vom 14. August die Macht bekommen, in den Provinzen, wo sie dazu noch nicht berechtigt war, die Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen zu führen. Der Gesetzentwurf, der uns heute beschäftigt, giebt der Regierung das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Waldungen erhalten bleiben. Diese Waldungen originiren aus derselben Quelle, wie die Gemeindewaldungen und sind in vielen Theilen des deutschen Vaterlandes, in denen die Gesetzgebung einen anderen Gang genommen hat, wie in Preußen, längst Gemeindewaldungen geworden. Ich erinnere namentlich an Hessen-Nassau, an Hohenzollern, Baden und Württemberg, dort sind die gemeinschaftlichen Wal dungen schon früher zu Gemeindewaldungen erklärt. Dasselbe Interesse nun, welches die Regierung daran hat, daß die eigentlichen Gemeindewaldungen bestehen und wohl erhalten bleiben, hat sie auch daran, daß die gemeinschaftlichen Waldungen bestehen bleiben. Die Leistngsfähigkeit der Gemeinden hängt zum großen Theil von diesen Waldungen ab. Die bäuerlichen Wirthe und Bauern sind meist die Eigenthümer derselben — können ihre bäuerliche Wirthschaft nur dann recht betreiben, wenn sie den Ertrag des Waldes verbinden mit dem Ertrage aus ihren Grundstücken. Wir begrüßen es deshalb mit großer Freude, daß die Regierung jetzt endlich auf den Standpunkt kommt und einem Uebelstand abhelfen will, und bedaure nur, daß sie ihn dazu nicht vor Jahren schon eingenommen hat. Wir sind auch hier wieder durch Schaden klug geworden. Man deckt den Brunnen oft erst zu, wenn das Kind hineingefallen ist, und freut sich dann doch noch, daß er zugedeckt ist, ehe noch mehr Kinder hineingefallen sind. So können auch wir uns jetzt noch freuen, daß noch gerettet werden soll, was möglich ist. Wir haben noch 19 Quadratmeilen Wald im Lande, die nach der Regierungsvorlage noch vor Devastation geschützt werden können, und ich

freue mich, daß es von drüben so bereitwillig und unzweideutig betont ist, daß man zur Unterstützung der Vorlage bereit ist. Der Herr Abgeordnete Reichensperger sprach davon, es lägen Hunderte von Schäden vor. Wir sind zufrieden, einen dieser Schäden nach dem anderen beseitigen zu können.

Nachdem der Herr Minister diesen Gesetzentwurf so energisch vertheidigt hat und da derselbe überhaupt so wenig Angriffe erfahren hat, glaube ich mich bei der vorgerückten Zeit auf diese Bemerkungen beschränken zu sollen. Ich unterstütze den Antrag, den Entwurf der verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Ich hätte nur noch eine spezielle Angelegenheit vorzubringen. Beide Herren Vorredner haben provinzielle Sachen zur Sprache gebracht und der Herr Minister hat auf Hessen exemplifizirt. Ich bin aus Hessen hierher gesandt und möchte noch eine hessische Angelegenheit zur Sprache bringen.

In Hessen sind die gemeinschaftlichen Waldungen in großer Menge vorhanden, sie haben dort stets unter Aufsicht der Staatsforstbehörden gestanden und sind stets untheilbar gewesen, bis es 1867 plötzlich durch die Gemeinheitstheilungsordnung zum Leidwesen sehr vieler Leute anders geworden und die Theilung des Waldes erlaubt ist. Es sind nicht ohne Anregung der Auseinandersetzungsbehörden seit 1867 Anträge auf Theilung der Forsten gestellt und hat man denen näher treten müssen. Dadurch ist das Land geschädigt worden. Dies haben die Hessen bald eingesehen und wurde im Jahre 1876 von dem Herrn Abgeordneten Bähr und Genossen beim Landtage beantragt, bei Gelegenheit der Abänderung der Ablösungsordnung eine Aenderung der Gemeinheitstheilungsordnung vorzunehmen und eine Bestimmung in das Gesetz vom 25. Juli 1876 aufzunehmen, welche der Herr Minister auch schon vorhin angeführt hat und welche wörtlich wie die §§ 6 und 7 der Vorlage lauten, die Theilung untersagt und anordnet, daß die ungetheilten Waldungen unter der Verwaltung der Forstbehörden bleiben sollen. Meine Herren, da ist es nun eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während in der jetzigen Vorlage vorgeschrieben wird, daß das Theilungsverbot rückwirkende Kraft haben solle, auch auf die Theilungen, die noch im Gange sind, die hessischen Behörden angenommen haben, daß das Theilungsverbot, das damals ergangen ist und diese Bestimmung nicht enthält, auch rückwirkende Kraft habe.

Ich bin vollständig damit einverstanden im Interesse des Waldes, daß die Theilungen, die noch nicht fertig sind, auch nicht fertig gemacht werden. Nun besteht aber doch ein Unterschied zwischen den Vorschriften des hessischen Gesetzes und der Vorlage. In der Vorlage heißt es, die Kosten der Theilungen, welche rückgängig gemacht sind, trägt die Staatskasse; in Hessen hat man aber die Kosten, welche bei den gestellten Theilungen erwachsen, den Leuten gelassen. Nach meiner Ansicht ist dies eine Ungleichheit und möchte ich die Kommission, welcher das Gesetz überwiesen wird, bitten, einen Weg zu suchen, und ich hoffe, sie wird ihn finden können, auf dem diese Ungleichheit ausgeglichen wird. (Bravo! rechts.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich habe nochmals um das Wort gebeten, nur um die von dem Herrn Abgeordneten Seelig ausgesprochene Befürchtung zu widerlegen, als ob in Schleswig-Holstein, bekanntlich einer sehr waldarmen Provinz, in den letzten Jahren Abholzungen stattgefunden hätten oder daß solche in Aussicht genommen seien. Seit meiner

Amtszeit hat eine Abholzung außer der periodischen nicht stattgefunden, und ein im Laufe des letzten Sommers hierher gegangener auf Abtrieb verschiedener Holzungen gerichteter Antrag ist meinerseits abgelehnt. Insofern ist also die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Seelig unbegründet.

Was seine Bemerkung betrifft, daß eine weitergehende Beschränkung wünschenswerth sei, um den Devastationen vorzubeugen, welche die großen Grundbesitzer mit ihrer Privatwaldung vornehmen, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung, welche diese Möglichkeit böte, nicht vorliegt, ausgenommen diejenige, die das Waldschutzgesetz von 1875 enthielt, und daß diese sicher seitens der Staatsregierung jeder Zeit angewendet werden wird.

Was seine weitere Bemerkung anlangt über etwa wünschenswerthe Verbesserungen der Gesetzesvorlage, so will ich der Kommissionsvorberatbung nicht vorgreifen, ich möchte nur davor warnen, daß versucht wird, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die eigentlich in die Statuten gehören, und damit eine Reihe von Spezialstreitigkeiten hervorzurufen, die zu außerordentlichen Schwierigkeiten in der weiteren Behandlung Anlaß geben könnten.

Es ist mit voller Absicht den statutarischen Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf ein weiter Spielraum gelassen, und da für alle Landestheile Selbstverwaltungsorgane, die Waldschutzgerichte, existiren zur Prüfung der Statuten, so sind die Befürchtungen nicht begründet, daß diese Behörden irgend wie das Aufsichtsrecht des Staats weiter ausdehnen oder die Eigenthumsrechte der einzelnen Genossen in einer engeren Weise beschränken, als geboten ist. Ich glaube, daß der Gesetzentwurf nach dieser Richtung gerade soviel enthält, wie nöthig ist und daß die Versuche, nach der Richtung weiteres hineinzubringen, voraussichtlich recht erhebliche Schwierigkeiten bieten werden.

Abgeordneter Dr. **Langerhans**: Meine Herren! Ich werde nur ein paar Worte sagen. Mein Gesinnungsgenosse Dr. Seelig hat Ihnen schon gesagt, daß wir in unserer Partei im Allgemeinen für möglichsten Schutz des Waldes eintreten werden; in Betreff dieses Gesetzes indessen sind denn doch unter uns sehr erhebliche Zweifel entstanden, inwieweit die Vorwürfe, die der Abgeordnete Reichensperger vorhin dem Gesetze gemacht hat, in Betreff des Eingriffs in das Privateigenthum zu berücksichtigen sind. Meine Herren, es ist sehr zweifelhaft, welche für das Gesetz die Hauptmotive gewesen sind. Einmal wird in den Motiven angeführt, daß die schlechte Bewirthschaftung der gemeinsamen Waldungen dahin geführt habe, daß die Regierung glaubt eintreten zu können; und, meine Herren, jeder, der derartige Waldungen kennt, muß zugestehen, daß sie zum Theil so schlecht bewirthschaftet werden, daß man den unglücklichen Besitzern eine bessere Bewirthschaftung wünscht; ob man aber dadurch das Recht erlangt, in ihre Eigenthumsrechte so tief einzugreifen, wie es das Gesetz gestattet, ist doch eine Frage.

Der andere Grund, der jetzt bei der Debatte etwas in den Vordergrund getreten ist, ist der des Waldschutzes, und da wird unter uns Allen keine verschiedene Meinung sein; wir werden selbst in dieser Beziehung mancherlei Bedenken schwinden lassen, wenn es sich darum handelt, einen wirksamen Waldschutz auszuüben. Ob das aber durch das Gesetz erreicht wird, ist zweifelhaft. Es kann jede beliebige Genossenschaft, wenn sie sich durch die Aufsicht der Regierung oder durch die gemeinschaftliche Bewirthschaftung gedrückt fühlt, sofort

ihr Besitzthum verkaufen; und wenn es nicht etwa gelingt, irgendwelche Zwangsmaßregeln den Waldeigenthümern gegenüber in das Gesetz hineinzubringen, dann glaube ich, ist in Bezug auf den Waldschutz das Gesetz ziemlich gleichgültig. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Größe der Waldungen durch dieses Gesetz nicht erhalten wird. Immerhin sind dies Bedenken, welche die Kommission vielleicht bei näherer Berathung in Erwägung zieht.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt; er ist aber von selbst erfolgt, da Niemand mehr auf der Rednerliste steht.

Meine Herren, es ist von allen Seiten beantragt worden, den Gesetzentwurf der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Vorberathung zu überweisen. Wenn keine förmliche Abstimmung verlangt wird; werde ich annehmen, daß das Haus dem beitritt.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch, danach geht das Gesetz an die um sieben Mitglieder verstärkte Agrarkommission.

C. Bericht

der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission über den Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen.

Nachdem auch diejenigen Gemeindewaldungen, welche noch nicht unter Staatsaufsicht standen, durch das Gesetz vom 14. August 1876 der Staatsaufsicht unterstellt worden sind, hat sich auch für alle Kategorien von gemeinschaftlichen Waldungen die Nothwendigkeit, zur Verhütung weiterer Devastationen eine geordnete Aufsicht einzuführen, herausgestellt.

Zu diesem Behufe ist ein bezüglicher Gesetzentwurf am 28. October 1880 dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, von demselben in erster Lesung am 17. November 1880 berathen und zur weiteren Behandlung der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission übergeben worden.

Diese Kommission hat in 6 Sitzungen, an welchen als Kommissarien der Königlichen Staatsregierung die Herren

Land-Forstmeister Haas,
Geh. Regierungsrath Michelly und
" " Sterneberg

theilgenommen haben, und zwar in zwei Lesungen über denselben berathen und ist zu dem aus der Anlage I. ersichtlichen Resultate gelangt.

Aus den Verhandlungen der Kommission wird Nachstehendes hervorgehoben.

Es wurde zunächst von einer Generaldiskussion Abstand genommen, weil die gesammte Kommission der Ansicht war, daß man die §§ 1—5 in der Diskussion wegen der zu denselben gestellten prinzipiellen Abänderungsanträge zusammenfassen müsse, wobei das Gebiet der übrigen Paragraphen von 6—10 incl. nicht unberührt bleiben könne.

Es wurde nun allgemein die Nothwendigkeit einer Staatsaufsicht anerkannt, nur traten weitgehende Differenzen über den Umfang und die Art derselben hervor, die ihren Ausdruck in den in Anlage II und III ersichtlichen Anträgen zur ersten und zweiten Lesung gefunden haben; von welchen die sub II die durch das Gesetz zu treffenden gemeinschaftlichen Waldungen nicht den technischen Staats-

behörden nach Analogie der Gemeindewaldgesetzgebung unterstellt, sondern eine Regelung der Aufsicht und Verwaltung auf Grund und in den Formen der Waldschutzgenossenschaftsgesetzgebung herbeigeführt wissen wollen. Der betreffende Antragsteller führte nachstehende Motive an:

Man müsse die Besitzer die dem Privateigenthum nahe kommenden gemeinschaftlichen Waldungen so wenig als möglich beschränken durch ein Gesetz, welches ohnehin einen, wenn auch heilsamen Eingriff in ihre Rechtssphäre bedeute.

Die betreffenden Interessenten würden durch eine weitgehende staatliche Bevormundung, namentlich seitens der technischen Behörden, vielfach die Lust und Liebe, ihre Waldungen zu erhalten und zu pflegen, verlieren, wenigstens würden ihre eigenen dahin zielenden Bestrebungen vielfach von der Staatsbehörde nach Annahme der Regierungsvorlage vereitelt werden.

Man müsse daher durch statutarische Regelung dieser Verhältnisse den Interessenten eine größere Mitwirkung zu verschaffen suchen, als dies die Regierungsvorlage in Aussicht nähme.

Es seien ja auch solche statutarischen Regelungen schon vorgenommen worden, so durch die Haubergsordnung für den Kreis Siegen. Es läge kein Grund vor, solche hier ausgeschlossen wissen zu wollen, um so mehr, als die Kosten sich bei dieser für die Interessenten viel billiger stellten, als wenn die betreffenden Gemeinschaften der technischen Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde unterstellt würden.

Dem wurde von Seiten der Regierungskommissare entgegengehalten:

In Bezug auf die Nothwendigkeit, eine geordnete Waldwirthschaft herbeizuführen, oder zu erhalten, stehen die gemeinschaftlichen Waldungen den Gemeindewaldungen gleich.

Die Staatsaufsicht, wie sie für die Gemeindewaldungen neuerdings allgemein eingeführt ist, greift verhältnißmäßig wenig und nur soweit in die Verwaltung ein, als dies dringend erforderlich ist; diese Eingriffe geschehen mit möglichster Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse und spezieller Wünsche.

Dringend nothwendig aber ist das stete Eingreifen der technischen Behörden da, wo es sich um Aufstellung, Ausführung und Abänderung des Betriebsplanes handelt.

Ein solcher kann im Voraus vermittelst eines Statutes eher für eine so einfache Bewirthschaftungsart, wie sie bei den Lohhecken Platz greift, geregelt werden, als bei den gemeinschaftlichen Waldungen, bei welchen Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorliegt, namentlich im Osten, wo der Hochwald vorherrscht, dessen ordentliche, dauernd nutzbringende Bewirthschaftung ohne technische Hülfskräfte nicht ausführbar ist, sondern im Gegentheil deren stetes und rechtzeitiges Eingreifen benothwendigt: erkennt doch auch für die Lohhecken das Gesetz unter Umständen die Nothwendigkeit forsttechnischer Hülfe an.

Die Kosten der sogenannten Beförsterung stehen meistens absolut hinter denen einer Bewirthschaftung auf Grund eines Statutes und unter Aufsicht des Waldschutzgerichtes zurück; wenigstens sind sie meistens relativ geringer, da aus ihnen fast stets eine dauernd größere Nutzung resultirt, als aus den absolut geringeren Kosten einer anderen Bewirthschaftung.

Es muß auch auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit hingewiesen werden, eine so große Menge Statuten in der zugestandenen verhältnißmäßig kurzen Zeit

aufzustellen, wobei das Vorkommen von vielem Unfug und vielen Unzuträglichkeiten bei der Bewirthschaftung in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen bleibt.

Die Regierung bekennt offen, daß mit dem Waldschutzgesetz, welches an erheblichen Mängeln leidet, bisher kein nennenswerther Erfolg erzielt ist. Sie muß deshalb erhebliche Bedenken haben, Aehnliches für die durch das vorliegende Gesetz zu treffenden und zu schützenden Grundstücke in Vorschlag zu bringen oder zu acceptiren. Endlich:

Der Zweck des Gesetzes wird durch eine statutarische Regelung der Sache nicht immer erreicht. Für besonders passende Verhältnisse läßt das Gesetz Freiheit in § 5. In seltenen Fällen wird eine auf statutarischer Grundlage ohne technische Mitwirkung geschaffene und wirkende Aufsicht sich als stark genug erweisen, unberechtigten Anforderungen einzelner Interessenten gegenüber, und selten wird dann ohne die Möglichkeit des Eingreifens der forsttechnischen Behörden eine Devastation verhütet werden können.

Diesen Ausführungen, die eine lebhafte Debatte hervorriefen, schloß sich der größere Theil der Kommission an und wurden die einzelnen Anträge bei der folgenden speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen zwar noch mehrfach besprochen, bei der Abstimmung aber in 1. mit geringer, in 2. Lesung mit ungefähr $^2/_3$ Majorität abgelehnt.

Im wesentlichen Gegensatze, sowohl mit den soeben besprochenen Amendements aber auch mit der Regierungsvorlage bewegen sich die aus Anlage III ersichtlichen in 1. und 2. Lesung gestellten Anträge, welche zwar ihrem Wortlaut nach verschieden, doch im Zwecke auf dasselbe hinauslaufen — abgesehen von einzelnen nicht prinzipiellen Unterschieden, nämlich, zwar eine möglichst große Zahl von Gemeinschaften unter das Gesetz fallen zu lassen und für diese die Staatsaufsicht nach Analogie der Gemeidewald-Gesetzgebung regelmäßig einzuführen, aber die Worte des Entwurfes „bei Inkrafttreten desselben" in Wegfall zu bringen, mit der Wirkung, daß bei einer Gesammtveräußerung von gemeinschaftlichen Holzungen das onus dieser Staatsaufsicht hinwegfalle. Antragsteller hält diesen Punkt des Antrages für einen eminent wichtigen. Es sei ungerecht bei einer Gesammtveräußerung den Verkaufswerth des betreffenden Objektes dadurch um ein Beträchtliches herabzusetzen, daß der neue Erwerber jener Staatsaufsicht unterworfen bleibe, das Schicksal dieses Punktes seines Amendements dürfte für das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfes entscheidend werden.

Im Einzelnen führt der Antragsteller noch aus:

Die Anträge haben im Auge, zunächst die Gedanken des Gesetzgebers speziell zu präzisiren, die Konsequenzen aus denselben zu ziehen, die gezogen werden müssen, um dem Gesetze zu einem praktischen Erfolge zu verhelfen. Die Anträge ad 1 und 2, keineswegs nur redaktioneller Natur, sollen zur Beseitigung schwer wiegender Bedenken beitragen. Zunächst muß statt „Holzung" gesetzt werden „Forstgrundstück" weil bei Aufrechterhaltung des ersteren Ausdruckes wohl schwerlich, außer dem bestandenen Walde, auch die Flächen dem Gesetze unterliegen werden, die zwar absoluter Waldboden, aber noch nicht aufgeforstet sind.

Sodann zieht der Gesetzentwurf für seinen Herrschaftsbereich eine negative Grenze, was zu dem Bedenken Anlaß giebt, Wem gegenüber der in § 1 verlangte Nachweis geführt werden soll. Die meisten Fälle sind derartige, daß man von einem privatrechtlichen Erwerbstitel derselben nicht reden kann; auch treffen

die Motive, welche die Vererbung unter die privatrechtlichen Titel zählen, nicht zu, denn gemeinrechtlich bildet Erbgang keinen Erwerbstitel. Das was unter das Gesetz gebracht werden soll, ist daher positiv zu bezeichnen, wie das die betreffenden Anträge wollen.

Diesen Ausführungen treten die Regierungskommissarien bei der Einzelberathung der §§ 1—5 entgegen, die Mehrzahl der Kommission tritt den Anschauungen derselben im Wesentlichen bei und lehnt die prinzipiell einschneidenden Punkte der Anträge ab.

Bei der nun folgenden Specialdiscussion des § 1 wird seitens der Königl. Regierung hervorgehoben, „daß der Entwurf zunächst feststellen müsse, auf welche Waldungen das Gesetz Anwendung finden solle; dies sei in § 1 geschehen. Vorangestellt sei das allgemeine Prinzip, da man bei der großen Variation in den betreffenden gemeinschaftlichen Eigenthumsverhältnissen nicht blos exemplifiziren dürfe, die Gefahr einer Amission läge da zu nahe. Erst zur Erläuterung des Prinzip's komme der Entwurf in Nr. 1 zur Anführung einzelner Beispiele, unter welchen die Hauptkategorien besagter Gemeinschaften namhaft gemacht seien."

„In Nr. 2 sei dann eine Kategorie angeführt, die ganz besonders unter das Gesetz fallen solle."

„Zur Kennzeichnung der Qualität der Grundstücke habe man nur das Wort „Holzung" gewählt, weil es nicht allein im Allgemeinen Landrecht und im Gesetz vom 25. Juli 1876, sondern auch in der Grundsteuergesetzgebung angewendet werde; durch letztere sei ihm daher eine legale Definition gegeben, und diese sei allen anderen vorzuziehen."

„Unter Holzungen seinen auch diejenigen Waldblößen mitverstanden, welche Holzboden und im örtlichen Zusammenhange mit der Waldung seien."

(Ein bez. Amendement, dies ausdrücklich in den Tenor des Gesetzes aufzunehmen, wird von der Kommission demnächst in 2. Lesung angenommen.)

„Sodann wolle der Entwurf ganz absichtlich alle diejenigen Holzungen in sein Bereich ziehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehreren Personen gemeinschaftlich gehörten. Man wolle hierdurch einerseits einem nach den bisherigen Erfahrungen häufig versuchten und durchgeführten Maneuvre entgegentreten, durch welches alle Theile einer solchen gemeinschaftlichen Holzung scheinbar auf einen Theilhaber vereinigt, und von diesem wiederum und zwar nun als von der Staatsaufsicht befreite resp. veräußerliche Eigenthumsstücke zurückübertragen würden; andererseits wolle man prinzipiell die Staatsaufsicht über gemeinschaftlich gewesene und im Ganzen veräußerte Holzungen und die mit derselben verbundene bisher nur segensreich gewirkt habende technische Leitung auch in Zukunft beibehalten."

„Demnächst müsse man von der Wirkung des Gesetzes diejenigen gemeinschaftlichen Waldungen ausnehmen, die auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhten, wozu auch die Vererbung gehöre; um jeden Zweifel, wie solcher laut geworden, auszuschließen, habe sie gegen die Ersetzung des Wortes Titel durch Verhältniß nichts einzuwenden."

(Ein bezügliches Amendement wird in 1. und 2. Lesung angenommen.)

Ebenso habe sie der Ersetzung der Worte ähnlicher Genossenschaften durch gleichartiger Genossenschaften nichts entgenzusetzen.

(Ein bezügliches Amendement wird in 2. Lesung angenommen.)

Nachdem sich nun eine längere Debatte über die Beibehaltung des Wortes Holzungen entsponnen hatte, wird die definitive Beschlußfassung hierüber der 2. Lesung vorbehalten, in dieser aber wird von der großen Mehrzahl der Kommission die sich der Motivirung der Regierungskommissare anschließt, der Regierungsvorlage gemäß beschlossen; nachdem ferner noch ein in 2. Lesung gestellter Antrag, welcher bezweckt, den im § 1 Nr. 2 präsizirten Grundstücken auch diejenigen hinzuzufügen, „welche sich vorzugsweise zur Holzzucht eignen" und damit die Elsbrüche, raume Flächen ꝛc. getroffen wissen will, auf denen Weide ausgeübt wird, als zu weit gehend und die Interessen der betreffenden Eigenthümer schwer bedrohend von Seiten der Regierung und aus der Kommission bekämpft und schließlich zurückgezogen war, wird ein in 2. Lesung gestellter Zusatzantrag als Zusatz zu Nr. 2 des § 1 angenommen und durch dessen Annahme ein zwar redaktionell verschiedener, aber dasselbe bezweckender in 1. Lesung zu § 8 neu eingeführter § 8a unnöthig und deshalb in 2. Lesung wieder gestrichen, umsomehr, als der beiden Anträgen zu Grunde liegende Gedanke sich logischer an dieser als an jener Stelle in das Gesetz einfügt. Die neue Nr. 3 bezweckt, die Wirkung des Gesetzes auch auf die in § I Nr. 2 bezeichneten Gemeinschaften, die sich erst in Zukunft bilden werden, auszudehnen, um der Bildung solcher in Zukunft Vorschub zu leisten. Seitens der Regierung wurden Einwendungen hiergegen nicht erhoben.

Der § 1 wird nun in seiner neuen Fassung — im Wesentlichen aber nach der Vorlage mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der Spezialberathung von § 2 wiederholte sich zuvörderst in beiden Lesungen die Motivirung und Bekämpfung der, aus Anlage II und III ersichtlichen prinzipiellen Anträge. In den sich entspinnenden längeren Debatten wird aus der Kommission unter Anderem noch hervorgehoben: „daß die dem Privateigenthum fast gleichzustellenden Gemeinschaften nicht ohne Weiteres dem Gemeindeeigenthum hinsichtlich der Einwirkung des Staates auf dasselbe gleichzustellen seien, deshalb dürfe man nur soweit gehen, als es die Umstände gebieten und nicht die Privatwaldungen in Genossenschaftswaldungen umwandeln, was das Resultat der Annahme der Regierungsvorlage sein würde. Es empfehle sich daher der Selbstbestimmung der Theilhaber einen möglichst großen Spielraum zu gewähren und dies würde erreicht, wenn man statutarische Anordnungen über Aufsicht und Bewirthschaftung regelmäßig nicht ausnahmsweise einführe."

Demgegenüber wurde, gleichfalls aus der Kommission, angeführt: daß durch die Oktroyirung eines Statuts ein nicht zu billigender Zwang auf die Gemeinschaften ausgeübt würde.

Sodann wird auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes seitens der Regierungskommissare die Erklärung abgegeben, „daß auch bei der Verwaltung der in Zukunft unter Staatsaufsicht zu stellenden Holzungen den Wünschen der Interessenten seitens der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen werden solle, namentlich würde man bei einem vorliegenden landwirthschaftlichen Bedürfniß die Entnahme von Streumaterial aus den betreffenden Waldungen ebenso wie jede sonstige Nebennutzung, wenn es ohne zu großen Schaden für den Holzbestand geschehen könne, nach Maßgabe der Gemeindewaldgesetzgebung, gestatten."

Ferner wird auf die Anfrage, „ob in der Oberaufsicht des Staates das Recht enthalten sein solle, auf die Bestallungen der Forstbediensteten hinzuwirken

und eventuell im Zwangswege dieserhalb gegen die Genossenschaften vorzugehen?"

Seitens der Regierungskommissare ist die Erklärung abgegeben, daß in dieser Hinsicht die Gesetzgebung nicht überall gleich liege, doch habe die Regierung durchgängig die Befugniß, auf Anstellung gehörig ausgebildeter Forstbeamten zu dringen und event. im Zwangswege vorzugehen.

Schließlich wird der § 2 mit großer Majorität in beiden Lesungen nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 3 behandelt die Kosten der Aufsicht und Oberaufsicht; die Ersteren sollen nach dem Regierungsvorschlage den Interessenten nach Maßgabe der Selbstkosten der Verwaltung der staatlichen Forsten pro Hektar, die der Letzteren dem Staate allein zur Last fallen. In der Debatte über den Kostenpunkt wiederholte sich die Behauptung, der Interessent wirthschafte ohne das Eingreifen der technischen Aufsichtsbehörde meistens billiger und ebenso die Widerlegung dieser Ansicht aus der Kommission und von Seiten der Regierungskommissare.

Ein dahin zielender Antrag der ersten Lesung, daß auch den Privatbesitzern von Holzungen es frei stehen solle, nach Maßgabe des § 3 sich der Aufsicht der technischen Behörden behufs Verwaltung ihrer Holzungen zu unterstellen, zu verlangen, ruft eine lange Debatte hervor, welche sich namentlich über speziell Hessische Verhältnisse verbreitet.

Der § 3 wird schließlich in beiden Lesungen, abgesehen von einer rein redaktionellen Aenderung nach dem Vorschlage der Regierung mit großer Mehrheit angenommen.

Die zu § 4, welcher die Vertretung der gemeinschaftlichen Holzungen regeln soll, gestellten Anträge, unterscheiden sich mit Ausnahme der im Bericht über die im § 1 bis 5 zusammengefaßte Debatte hervorgehobenen, nur unwesentlich von der Regierungsvorlage, oder bezwecken nur redaktionelle Aenderungen.

Diese letzteren werden von der Kommission genehmigt, alle Anträge, die eine materielle Aenderung der Regierungsvorlage bezwecken aber abgeworfen, und wird § 4 in 1. und 2. Lesung mit obiger Modification nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 5. In erster Lesung in unveränderter Gestalt angenommen, wird in zweiter Lesung durch den ersten Passus des aus Anlage II ersichtlichen Antrages (im Falle der Ablehnung der Prinzipalanträge den § 5 der Regierungsvorlage durch den Eventualantrag zu § 5 zu ersetzen) unter Zustimmung der Regierung, welche in demselben in Uebereinstimmung mit der Kommission eine Verbesserung erblickt ersetzt; der Passus 2 des erwähnten Eventualantrages aber wird, als in Konsequenz mit den Prinzipalanträgen den Grundgedanken des § 2 der Regierungsvorlage aufhebend von den Kommissaren und der Kommission bekämpft, und von der Mehrzahl der letzteren, nachdem der Antragsteller von einigen Kommissionsmitgliedern eifrigst unterstützt, seinen auch im Eventualantrag ausgesprochenen Grundgedanken wiederholt vertheidigt hatte, abgelehnt.

§ 6 der Regierungsvorlage, welcher über die Theilbarkeit der im § 1 bezeichneten Holzungen handelt, erfuhr insofern eine Anfechtung in der Kommission, als durch einen bez. Antrag bezweckt wurde, die Möglichkeit der Sprengung einer Gemeinschaft im Sinne des § 1 für die Minorität zu erschweren. Von anderer Seite wurde dies bekämpft unter dem Hervorheben, daß man die Minorität nicht geradezu rechtlos machen dürfe, was wenigstens in der Praxis

durch Annahme dieses Antrages erreicht werden würde. Von Seiten der Regierung wurde es zwar als im hohen Grade wünschenswerth hervorgehoben, daß der Leichtigkeit einer Theilung sowohl im staatlichen Interesse als im pekuniären Interesse des einzelnen Theilhabers nicht Vorschub geleistet würde, aber die engen Grenzen der in Nr. 1 und 2 des § 6 präzisirten Fälle der Möglichkeit einer Theilung bieten hinreichende Kautelen gegen unberechtigte und schädliche Bestrebungen in dieser Hinsicht. Eine im Interesse der Gesammtheit liegende Theilung aber dürfe nicht durch den Willen einer häufig aus unsachlichen Motiven geleiteten Majorität vereitelt werden.

Demgemäß wird der betreffende Antrag abgelehnt, ebenso wie ein anderer Antrag, welcher die Möglichkeit einer Theilung auch dann gestatten will, wenn dieselbe im Interesse der besseren Bewirthschaftung der Theilstücke liegt, zwar befürwortet als im Interesse namentlich der sog. halben Gebrauchswaldungen liegend, aber von Mitgliedern der Kommission und von den Regierungskommissarien bekämpft, welche u. A. noch hervorheben, daß es eine schwer zu lösende Thatfrage sei, was unter einer besseren Bewirthschaftung verstanden werden müsse.

Ein weiterer Antrag, gerichtet auf die Streichung der Worte „in Natur", mit dem Zwecke, jedwede weitere Theilung, auch die „civile Theilung", welche vom Antragsteller als juristisch gegensätzlich zur „Theilung in Natur" bezeichnet wird, zu verhüten, während die Regierungsvorlage einer „ideellen" Theilung als irrelevant bei dem Bestreben, weitere Devastationen zu verhüten, nichts in den Weg legen will, wird zurückgezogen und in beiden Lesungen mit großer Majorität nach dem Vorschlage der Regierung beschlossen.

Desgleichen bei § 7 der Regierungsvorlage, versehen mit einem Zusatze, welcher auch die Regulirungskosten der auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 eingestellten Theilungsverfahren im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen von der Staatskasse übernommen wissen will. Aus der Kommission wurde dem gegenüber bemerkt, daß es bedenklich sei, diesem Gedanken im Gesetze Ausdruck zu geben, es sei zweckdienlicher, denselben in Form einer Resolution zu fassen. In ähnlichem Sinne sprechen sich die Regierungskommissarien aus:

Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten stände dem Gedanken des Antrages nicht feindlich gegenüber, es seien aber die bez. Verhandlungen mit dem Finanzministerium noch in der Schwebe; ehe diese beendigt seien, erscheine es bedenklich, durch eine gesetzliche Bestimmung vorzugreifen, möglicherweise werde das Zustandekommen des Gesetzes durch die Annahme des betreffenden Zusatzes in Frage gestellt.

Vom Antragsteller wird demgegenüber hervorgehoben, daß es einerseits dem Herrn Minister nur angenehm sein könne, wenn er bei Fortsetzung jener Verhandlungen eine gesetzliche Bestimmung zur Seite habe, andererseits handele es sich nur um einen geringen Betrag, der sogar noch auf das Extraordinarium des vorliegenden Staatshaushaltsetats gebracht werden könne und endlich sei es doch nicht mehr wie recht und billig, einen einmal begangenen Fehler in der Gesetzgebung so bald als möglich wieder gut zu machen.

Die Regierungskommissare widersprechen auch diesen Ausführungen.

Ein anderer Antrag will, daß alle Kosten eines sistirten Theilungsverfahrens vom Staate übernommen werden, und soll deshalb „Regulirungskosten" durch „Kosten" ersetzt werden. Hierauf die Erklärung eines der Herren Regie-

rungskommissare: daß den Interessenten an und für sich durch die Vorlage ein erheblicher Vortheil gewährt werde, so z. B. würden auch die Vermessungskosten vom Staate übernommen, Prozeß- und Weiterungskosten aber zu übernehmen, habe der Staat keine Veranlassung.

Trotzdem vom Antragsteller, welcher von verschiedenen Mitgliedern der Kommission in seinen Ausführungen unterstützt wird, unter Anderem noch bemerkt wird, daß doch häufig die Interessenten bei einem Theilungsverfahren geradezu gezwungen würden Prozesse zu führen, Anwälte zu nehmen, Gutachten zu veranlassen, und daß die aus diesen allen erwachsenden Kosten doch nothwendiger Weise mit unter die Regulirungskosten zu rechnen seien, wird der Antrag abgelehnt.

Die Kommission nahm aber aus der stattgehabten Debatte Veranlassung, von den Regierungsvertretern eine Aeußerung darüber zu erbitten, welche Kosten die Regierung denn unter den auf die Staatskasse zu übernehmenden Regulirungskosten verstünde.

Es wird hierauf von der Vertretung der Königlichen Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben:

Die Bezeichnung „Regulirungskosten" ist eine bei den Auseinandersetzungsbehörden durchaus feststehende und geläufige; es werden darunter diejenigen Kosten verstanden, welche bei ordnungsmäßiger Durchführung des Theilungsverfahrens entstanden sind. Dagegen gehören zu den Regulirungskosten nicht die eigentlichen Prozeßkosten (z. B. für Prozesse über Eigenthumsansprüche, Antheilsrechte ꝛc.), sowie solche Kosten, welche durch unnütze Weiterungen, z. B. Vereitelung von Terminen, oder sonstigen zur Durchführung von Theilungen gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, entstanden oder welche für die zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Theilung an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen herbeigeführt sind.

Dagegen sind diejenigen Kosten, welche für die zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Theilung erforderlichen Vermessungen aufzuwenden sind, unbedenklich zu den Regulirungskosten zu rechnen.

Auf eine besondere Anfrage Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde vom Regierungskommissar noch hervorgehoben, daß, wenn im Geltungsbereiche des linksrheinischen Verfahrensgesetzes vom 19. Mai 1851 auf Grund des § 26 desselben die Klage auf Theilung angebracht sei, die lediglich in Folge dieser Theilungsklage entstandenen Kosten zu den Regulirungskosten zu rechnen seien.

Der § 8 der Regierungsvorlage wird in erster Lesung, unter Zustimmung der Regierungskommissare ad Nr. 1, durch einen Antrag ersetzt, welcher

1. die in der Vorlage nicht genau ausgedrückte Verpflichtung der Regierung, die Veräußerung eines Theilstückes einer Holzung (§ 1) bei Eintritt der Bedingungen des § 6 zu genehmigen, feststellt.
2. diese Verpflichtung auch dann Platz greifen lassen will, wenn das zu veräußernde Theilstück als Holzung erhalten und der Staatsaufsicht unterstellt bleibt. Dies ausdrücklich zu verlangen soll die Aufsichtsbehörde berechtigt sein.

In zweiter Lesung aber wird der nach den angeführten Richtungen hin abgeänderte Paragraph noch insoweit alterirt, als im Anfange desselben die Worte „Zu Veräußerungen" ersetzt werden durch die Worte „Zur Bildung und

Veräußerung" womit also auch Neubildungen von Theilstücken einer Holzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen sollen. Dieselbe soll aber in den im Paragraphen selber angeführten Fällen nicht versagt werden können.

Die Vertretung der Staatsregierung sprach sich nicht gegen diese Abänderung aus. Der so neugestaltene § 8 wird mit großer Majorität angenommen. Zu § 9 der Regierungsvorlage wurde in erster Lesung beantragt, den Strafbestimmnngen wegen unbefugten Holzeinschlagens in Bezug auf die Pächter keine rückwirkende Kraft zu geben, sondern nur diejenigen Pächter zu treffen, deren Pachtkontrakte nach Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossen worden seien; ferner, die betreffenden Straffestsetzungen nicht den Aufsichtsbehörden zu übertragen, sondern auch hier das gewöhnliche Strafverfahren Platz greifen zu lassen.

Die Kommission schloß sich den Ausführungen der Regierungskommissare, welche die Nothwendigkeit beider Abänderungen verneinten, an und lehnte dieselben mit großer Majorität ab.

Nachdem noch in erster Lesung auf eine dieserhalb aus der Kommission gestellte Anfrage ein Regierungskommissar sich dahin geäußert, daß nach den aus dem § 9 zu ziehenden Konsequenzen auch Käufer, die entgegen den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Holz einschlügen, in eventum aber auch deren Auftraggeber zur Bestrafung herangezogen werden könnten," wird dies in zweiter Lesung unter Zustimmung der Regierungskommissare im Wortlaut des Gesetzes durch Annahme der bez. Abänderungsanträge eingeführt und der so abgeänderte § 9 fast einstimmig angenommen. Ein zu § 10 gestellter Antrag, das Wort „gesetzlich" zu streichen, wird Seitens der Regierungskommissare der Kommission zur Ablehnung empfohlen, weil nach Annahme des Antrags alle bisher über die Verwaltung gemeinschaftlicher Holzungen erlassenen administrativen Bestimmungen Gesetzeskraft erhielten und damit ihren früher abänderlichen Charakter verlören; das könne große Uebelstände im Gefolge haben. Diesem Bedenken wurde durch Zurückziehung des betreffenden Antrages Rechnung getragen. Ein in erster Lesung angenommener Antrag: „für den Kreis Schmalkalden die Bestimmungen des Ausschreibens des ehemaligen kurfürstlich hessischen Staatsministeriums vom 14. Juli 1830 wieder in Kraft treten zu lassen," wird in zweiter Lesung, als den Interessen der dortigen Privatparzellenbesitzer entgegentretend, wieder beseitigt.

Dagegen wird ein Zusatzantrag, darauf gerichtet, unter die in Wegfall kommenden Vorschriften auch diejenigen der Artikel III und VI des Gesetzes vom 25. Juli 1876 aufzunehmen, unter Zustimmung der Regierungskommissare von der Kommission angenommen.

Bei der nun erfolgenden Schlußabstimmung wird das ganze Gesetz mit großer Majorität, so wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, angenommen.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. dem Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen nach den in der sub I anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüssen der verstärkten Agrarkommission seine Zustimmung zu ertheilen.

II. die zu diesem Gesetz eingereichten Petitionen II. Nr. 338, 383, 309, 419, 538, 579, 627 für erledigt zu erachten.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Die verstärkte Kommission für die Agrarverhältnisse.

Holtz, Vorsitzender. Dr. Frhr. v. Gustedt, Berichterstatter. Bork. Claessen. Filbry. Dr. Grimm. Dr. v. Hagenow. Hamkens. Hellwig. Knebel. Marcard. Nels. v. Risselmann. Graf Schack. Scholz. Schreiber. Schroeder. Dr. Seelig. Sombart. Spangenberg. Zimmermann.

Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung.

1. auf Holzungen **und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen,** an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch **ein besonderes privatrechtliches Verhältniß** entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und **gleichartiger** Genossenschaften.
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

§ 2. Unverändet.

§ 3. Die Aufsichtbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des **den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges,** im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten, und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem **Gemeindevorsteher** derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der **Gemeindevorsteher** kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. **Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§ 1) durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.**

§ 6. Unverändert.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgiltig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. **Dasselbe tritt ein für die in Folge des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.**

§ 8. **Zur Bildung und Veräußerung** von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung **muß ertheilt werden, wenn** die Bedingungen des § 6 vorliegen, **oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.**

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter **oder Käufer** sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen **oder einschlagen lassen**, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;

2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2, S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. Novomber 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
5. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) **und Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366)** aufgehoben.

D. Zweite Berathung.

59. Sitzung am 11. Februar 1881.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Gustedt:** Meine Herren, in Anbetracht der vorgerückten Zeit und des Umstandes, daß der vorliegende Bericht in, wie ich glaube, ziemlich ausführlicher Weise diejenigen Gesichtspunkte darlegt, von welchen ausgehend die Kommission zu ihren Beschlüssen gekommen ist, darf ich mich für den Moment kurz fassen und behalte mir vor, bei der Berathung der einzelnen Paragraphen das Nothwendige hinzuzusetzen.

Zunächst entledige ich mich des mir gewordenen Auftrags, nämlich Ihnen die unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse zu empfehlen.

Gehe ich auf die Materie selbst ein, so will ich mir erlauben, in Kürze die wesentlichsten in dem Gesetzentwurfe niedergelegten Gesichtspunkte nochmals vorzuführen. Die Kommission ist einstimmig im Anschluß an die Auffassung und Motivirung der Staatsregierung der Ansicht gewesen, daß es sich sowohl im allgemeinen Landesinteresse, als im pekuniären Interesse der einzelnen Theilhaber der in § 1 näher bezeichneten Holzungen empfehle, für dieselben eine geordnete Verwaltung unter Aufsicht der Staatsbehörden einzuführen. Sie war der Ansicht, daß dieser nothwendige Eingriff keinen unrechtmäßigen Eingriff bedeutet in die Rechtssphäre der einzelnen Theilbesitzer. Während nun der größere Theil der Kommission der Anschauungsweise der Regierungsvorlage sich anschloß, nämlich für diese im § 1 bezeichneten Holzungen diejenige Staatsaufsicht einzuführen, wie sie neuerdings für die Gemeindewaldungen eingeführt ist, war eine nicht unbeträchtliche Minorität der Ansicht, daß diese hier intendirte Aufsicht eine zu weit gehende, nicht zweckentsprechende und auf diejenige zu beschränken sei, wie sie in ähnlicher Weise für die Waldschutzgenossenschaften eingeführt ist. Die Motivirung dieser Anschauungsweise wird Ihnen ja, wie ich annehmen kann, hier

in extenso vorgeführt werden; ich werde deshalb nicht nöthig haben, darauf einzugehen.

Desgleichen war die Kommission der Ansicht, daß die grundsätzliche Beschränkung weiterer Theilungen der Genossenschaftsholzungen, wie sie die Regierung intendirt, zweckentsprechend sei entgegen Anträgen, welche dieselbe in sehr ausgiebiger Weise ausdehnen oder beschränken wollten.

Das gleiche griff Platz bei den Paragraphen, welche von der Veräußerbarkeit der Theilstücke sprechen. Bei den nun noch folgenden allgemeineren Bestimmungen haben sich wesentliche Gegensätze in der Kommission nicht herausgestellt; im Großen und Ganzen hat also die Kommission sich der Anschauungsweise und der Motivirung der Königlichen Staatsregierung angeschlossen, nur beim § 7 ist eine wesentliche Differenz zwischen der Majorität der Kommission und dem Herrn Regierungskommissar hervorgetreten; ich behalte mir vor, bei der Berathung des § 7 des Näheren darauf einzugehen, und erlaube mir, Ihnen nochmals die Annahme der Kommissionsvorlage zu empfehlen.

Abgeordneter **Filbry**: Meine Herren, der § 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfs umgrenzt das Gebiet seiner Anwendbarkeit und stellt als charakteristisches Merkmal und als leitendes Prinzip das gemeinschaftliche Eigenthum an einer Holzung auf, soweit diese Gemeinschaft nicht auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruht. Es dürfte deshalb nahe liegen, gerade bei diesem ersten Paragraphen der Frage näher zu treten, ob für solche Holzungen ein Gesetzentwurf wie der vorgelegte, durch welchen die Freiheit in der Bewirthschaftung seitens der Eigenthümer und die Theilbarkeit des Gegenstandes eine erhebliche Beschränkung erleidet, Bedürfniß ist, und ob nicht etwa diese Beschränkung gegen grundlegende Vorschriften unserer Verfassung verstößt. Denn diejenigen, meine Herren, welche entweder die Bedürfnißfrage oder die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage verneinen sollten, müßten diese ihre Anschauung sofort durch Ablehnung des § 1 zum Ausdruck zu bringen haben.

Meines Erachtens sind mir zunächst, was die Bedenken, welche aus dem Artikel 9 der Verfassung hergeleitet werden, betrifft, diese nicht der Art, daß man ihnen zustimmen kann, von so autoritativer Seite sie auch bei der ersten Lesung ausgegangen sind. Es dürfte zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das reine kommunale Eigenthum unter Vorschriften der Verwaltung oder Bewirthschaftung gestellt werden kann, welche die Conservirung und bessere Erhaltung dieses Eigenthums gewährleisten. Es liegt ja auf der Hand, daß von der Erhaltung dieses Eigenthums und besonders, wenn es ein so werthvolles ist, wie das der Gemeindewaldungen, die Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeinden in ganz hervorragender Weise abhängig ist und es bedarf einer Ausführung wohl nicht, daß der Staat als Ganzes ein hervorragendes Interesse an der fortdauernden Leistungsfähigkeit seiner einzelnen Bestandtheile hat. Nun ist zwar formell nicht die politische Gemeinde Eigenthümerin dieser Waldungen, über welche das vorliegende Gesetz sich verbreitet, sondern vielmehr es sind sogenannte Interessenten, oder wie man es auch genannt hat, eine sogenannte „Realgemeinde“. Indessen materiell ist meines Erachtens hierdurch an der Frage nichts geändert, denn materiell ist allerdings dieser Wald für die Bedürfnisse der Gemeinde in Beziehung auf das Holz und auf die sonstigen Nutzungen, die aus dem Walde gezogen werden können, bestimmt und es ist ja wohl bekannt, daß in der großen Mehrzahl der Gemeinden außer diesen Waldungen, die man nur verschiedentlich In-

teressentenforsten oder Genossenschaftswaldungen oder Höferechtswaldungen nannte — ich sage, daß außer diesen Waldungen die Mehrzahl der Gemeinden nicht noch einen besonderen Gemeindewald hat. Es würde also durch Devastirung dieses Waldes auch der ganzen Gemeinde alles das entzogen werden, was sie in einem wirklichen Gemeindewalde besitzt. Außerdem ist es ja ebenso bekannt, daß bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts die sogenannten Realgemeinden mit denjenigen sich deckten, was man jetzt die politische Gemeinde nennt. Ein Zuzug von außen war, wenn nicht ganz unmöglich, doch wenigstens sehr erschwert und jeder, der in der Gemeinde, in der Ortschaft ein eignes Haus besaß und dasselbe bewohnte oder wie man sich damals ausdrückte, dessen Haus rauchte, hatte auch damit zugleich Antheil an diesen Waldungen. Dieser Zustand hat sich nun freilich geändert durch die Gesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts, indem dadurch, daß die Freizügigkeit hergestellt wurde, es nun möglich gemacht wurde, daß auch nicht mit Wohnungen angesessene Leute in die Gemeinde aufgenommen wurden. Materiell ist aber, wie ich schon ausgeführt habe, das Verhältniß für die Frage, ob es gestattet sei, in Beziehung auf diese Waldungen solche Vorschriften zu erlassen, unverändert geblieben.

Ich möchte noch einen Umstand gegen die behauptete Verfassungswidrigkeit der Vorlage geltend machen. Der Artikel 9 der Verfassung schreibt vor, daß Einschränkung und Entziehung des Eigenthums nur nach vorgängiger Entscheidung stattfinden solle. Es setzt also der Artikel 9 zu seiner Anwendung voraus, daß ein nach Geld schätzbarer Schaden dem Eigenthümer zugefügt wird. Meines Erachtens werden nun aber durch Vorschriften, welche die Bewirthschaftung dieser Waldungen unter Controle stellen und welche die Conservirung durch Erschwerung der Theilbarkeit zum Gegenstande haben, die Eigenthümer des Waldes nicht geschädigt; im Gegentheil bin ich der Meinung, daß ihr Eigenthum noch werthvoller wird. Wenn aber ein Schade dem Eigenthümer nicht zugefügt wird, so kann auch von einer Entschädigung nicht die Rede sein.

Wenn ich so, meine Herren, die Bedenken nicht theilen kann, die gegen die Verfassungsmäßigkeit vorgebracht werden, so muß ich doch sagen, daß die Bedürfnißfrage zum Erlaß dieses Gesetzes allerdings wohl bedenklich sein möchte. Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, daß sowohl Bestimmungen, welche die Bewirthschaftung dieser Waldungen regeln, als auch Bestimmungen, welche die Theilbarkeit dieser Holzungen erschweren, wohl angebracht sind und im Allgemeinen will ich daher die Bedürfnißfrage zu dem Einbringen eines solchen Gesetzes überhaupt nicht verneinen. Viel bedenklicher ist mir aber, ob nicht diese Gesetzesvorlage in der Ausführung dieses an sich richtigen Grundgedankens weit über das Maß hinausgegangen ist, welches die Achtung vor dem Privateigenthum eigentlich hätte erwarten lassen sollen. Ich will zunächst aber nur darlegen, daß überhaupt für ein solches Gesetz wohl ein Bedürfniß vorhanden ist, und Sie wollen mir verzeihen, wenn ich bei der Beleuchtung dieser Frage einige Rücksicht nehme auf den Kreis, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, nämlich auf den Kreis Altenkirchen im Regierungsbezirke Koblenz, der den traurigen Vorzug hat, in den Motiven dieser Vorlage als warnendes und abschreckendes Exempel vorgeführt zu sein.

Meine Herren, in dem Kreise Altenkirchen war, abgesehen von den sogenannten Haubergen, bis vor einigen Jahrzehnten ein Waldareal von ungefähr 8000 Hektar. Es ist dies jetzt aber theilweise verschwunden durch die dort durch-

gesetzten Theilungen dieser Genossenschaftswaldungen. Es gelang nämlich einer Gemeinde, die Theilung durchzusetzen, und zwar provozirte sie auf Anerkennung ihres Privateigenthums und demgemäß auf Theilung des Waldes, aus Gründen, auf die ich hier in diesem Augenblick nicht weiter eingehen will, weil sie zu künftigen Paragraphen mehr gehören würden, und sie setzte eine günstige Entscheidung bei den landwirthschaftlichen Gerichtshöfen durch. Es wurde der Wald getheilt und in Folge dessen, angelockt durch diesen Erfolg, erhoben sich die Interessenten in allen Theilen des Kreises und verlangten ebenso die Theilung, wahrscheinlich der großen Mehrzahl nach veranlaßt durch ihre Noth und Armuth, da sie glaubten, durch die Theilung ihres Waldes und Ueberweisung zum Privateigenthum einen augenblicklichen Vortheil zu erlangen, ohne freilich zu bedenken, daß sie für sich und ihre Nachkommen sich wahrscheinlich einen großen Schaden zugefügt hätten.

Sie haben aus den Motiven vielleicht entnommen, daß augenblicklich noch in 90 Gemeinden des Kreises Altenkirchen derartige Theilungsverfahren schweben. Wenn man nun auf den Erfolg in der Gemeinde sieht, welche zunächst die Theilung zugesetzt hat, so kann ich nicht umhin, zu sagen, daß dieser Erfolg ein überaus trauriger war. Es haben eine große Mehrzahl der Eigenthümer, welche bisher an dem Walde zu ideellen Antheilen mit betheiligt waren, ihren ihnen in Natur zugetheilten Antheil abgetrieben und das Holz verkauft. Theilweise haben sie auch den Antheil selbst an wohlhabendere Personen veräußert und es ist dahin gekommen, daß in dieser Gemeinde, welche selbstverständlich wie alle Gemeinden jenes Kreises, bisher ihren einzelnen Mitbürgern und Theilhabern den Bedarf an Brandholz jährlich unentgeltlich lieferte und außerdem noch eine große Partie Holz verkaufte, dessen Erlös zum Besten der Gemeinde verwendet wurde, — ich sage, es ist dahin gekommen, daß jetzt schon nach einer amtlichen Ermittelung eine große Zahl Einwohner dieser Ortschaft genöthigt gewesen ist, zum Steinkohlenbrand überzugehen, weil sie absolut kein Holz mehr haben. Es ist dies, wie jeder, der mit bäuerlichen Verhältnissen bekannt ist, zugeben wird, ein sehr unerwünschter Zustand. Wenn ich, wie gesagt, auch aus diesen Gründen glaube, daß zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes, namentlich für den Kreis Altenkirchen, wohl ein Bedürfniß vorliegt, und zwar ein Bedürfniß deshalb, weil, nachdem die Gerichtshöfe das Privateigenthum der Interessenten an diesen Waldungen anerkannt hatten, nunmehr die Königliche Staatsregierung von der Befugniß nicht ferner Gebrauch gemacht hat, die ihr auch nicht mehr zustand, diese Waldungen unter die Aufsicht zu stellen, welche nach dem Gesetze vom 24. Dez. 1816 für Gemeindewaldungen gegeben wird. Es wurden diese Waldungen vollständig dem Berechtigten frei in die Hand gegeben. Sie konnten daher schalten und walten wie sie wollten. Also auch für diejenigen Waldungen, welche noch nicht getheilt worden sind, werde ich diese Art der Bewirthschaftung ohne jede Regel niemals vertheidigen und ich halte es für durchaus nothwendig und geboten, daß ein Gesetz gegeben wird, welches in diesem Falle die Vorschriften enthält, nach welchen die Bewirthschaftung dieser Waldungen erfolgen soll. Ich bin auch mit den anderen Mitteln zur Conservirung der Waldungen noch mehr einverstanden damit, daß die Theilung dieser Waldungen nach Möglichkeit erschwert werden soll, denn sonst könnten die Vorschriften über bessere Bewirthschaftung keinen Erfolg haben; denn wenn sie getheilt werden, hört die Bewirthschaftung von selbst auf. Ich bin aber doch der Meinung, daß verschiedene Paragraphen

in der Beziehung viel zu weit gehen, weil sie der Regierung ein zu großes Recht der Controle der Bevormundung über diese Gemeinden einräumen, und ich kann Ihnen versichern, daß man gerade in dem Kreise Altenkirchen, obwohl man sich dort der Erkenntniß nicht verschließt, wie nothwendig die Waldungen für den Wohlstand des Kreises sind, doch mit großer Besorgniß diesem Gesetze entgegensieht, weil man darin eine übermäßig große Bevormundung und Controle für die Privateigenthümer erblickt. Ich kann mich selbstredend bei diesem § 1 auf die Erinnerungen, die aus jenen Kreisen und wahrscheinlich auch aus anderen Gegenden dagegen erhoben worden sind, nicht des Näheren einlassen, weil das hier nicht zur Sache gehört. Ich habe nur feststellen wollen, daß ich zwar im Allgemeinen ein Bedürfniß zur Vorlegung des Gesetzes anerkenne, aber im Speziellen nicht zugeben werde, daß das Gesetz das richtige Maß innegehalten hat. Indem ich mir vorbehalte, zu den einzelnen Paragraphen, zu denen meine Freunde und ich Anträge gestellt haben, auf diejenigen Erinnerungen, die seitens der Interessenten gegen diese Vorlage erhoben werden, zurückzukommen, bitte ich Sie, nur im Allgemeinen jetzt den ersten Paragraphen anzunehmen, um damit ihre Zustimmung zu dem Prinzip zu geben, daß diese Genossenschaftswaldungen überhaupt unter Controle gestellt und ihre Theilbarkeit erschwert werde. Wie gesagt, das Weitere über die zu erhebenden Bedenken muß ich mir namentlich bis zu § 5 des Gesetzentwurfes vorbehalten. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Vorredners überheben mich des Eingehens auf die Frage hinsichtlich des Bedürfnisses dieses Gesetzes. Ich stehe in dieser Beziehung auf seinem Standpunkte, wie ich ihm auch darin sehr nahe stehe, daß auch ich der Ansicht bin, die Eingriffe, die der Staatsverwaltung durch dieses Gesetz in die Verwaltung dieser Genossenschaften ermöglicht werden, gehen zu weit. Es wird Niemand lieber anerkennen als ich, daß hier eine staatliche Aufsicht, eine staatliche Einwirkung erforderlich ist, nachdem dieser Gesetzentwurf eigentlich aus einer Anregung hervorgegangen ist, die ich vor mehreren Jahren in diesem Hause zu geben die Ehre hatte. Jemehr ich aber mich freue, daß die Königliche Staatsregierung dieser Anregung weitere Folge gegeben hat, um so vorsichtiger wird man hinsichtlich der nunmehr neu zu konstruirenden Aufsicht sein müssen. Man wird sich klar machen müssen, daß es sich darum handelt, die Grenze festzustellen, wie weit der Staat in Verwaltung von Genossenschaften, die zwar ursprünglich öffentlichen Charakter haben, die aber mit der Zeit in allen praktischen Beziehungen die Eigenschaften des reinen Privateigenthums angenommen haben, eingreifen darf und eingreifen soll. Meines Ermessens hat das Waldschutzgesetz seiner Zeit in dieser Beziehung die Grenze richtig gefunden. Die Grenze wird nämlich da zu suchen sein, wo das öffentliche Interesse aufhört. Der Staat hat zweifellos ein Interesse daran, daß die Waldungen nicht devastirt werden. Die Aufsicht wird sich also so weit erstrecken müssen, daß die Devastation der Waldungen verhindert werde. Ob die Waldungen etwas besser oder weniger gut verwaltet werden, ob deren Ertrag in Folge dessen ein etwas höherer oder weniger guter sein wird, das ist nicht mehr Sache des Eingreifens des Staates. Der Staat würde sich auf ein Gebiet begeben, auf dem er schließlich auch dazu kommen müßte, hinsichtlich landwirthschaftlicher Bestellung vorzuschreiben, daß diese oder jene Kultur vorzunehmen sei, weil die Interessen des Besitzers dadurch besser gefördert werden. Das würde zweifellos zu weit gehen. Das System unseres

Waldschutzgesetzes reicht aber völlig aus, um das öffentliche Interesse so weit zu wahren, daß Devastationen nicht vorkommen. Das Waldschutzgesetz schreibt bekanntlich Theile, wo es von Genossenschaften handelt, vor, daß jede Genossenschaft ein Statut haben muß, daß dies Statut von dem Waldschutzgericht (hier im Osten der Kreisausschuß) bestätigt sein muß und daß die Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaften von dem Waldschutzgericht mit den Befugnissen der Gemeindeforstverwaltung geübt wird. Der uns vorliegende Gesetzentwurf will nun die Aufsicht des Laienelements, wie das Waldschutzgesetz sie konstruirt hat, beseitigen und an Stelle dessen die Aufsicht des einfachen Staatsbeamten, des Gemeindeforsttechnikers, beziehungsweise derjenigen Behörde, welcher dieser Gemeindeforsttechniker angehört, gesetzt wissen. Gegen das Waldschutzgesetz sind ja vielfache Bedenken erhoben worden und man hat sich scharf verurtheilend dahin ausgesprochen, daß mit diesem Waldschutzgesetz gar nichts anzufangen sei. Ich erkenne gerne an, daß das Gesetz an großen Mängeln leidet. Der größte liegt jedenfalls in den außerordentlichen Weitläufigkeiten des Verfahrens, einem Mangel, den es übrigens mit unseren meisten Landeskulturgesetzen der jüngsten Periode theilt. (Sehr richtig!)

Ich gebe auch weiter zu, daß auf Grund dieser Gesetze im Ganzen praktisch nur wenig geleistet wird. Sie könneu einem Beamten kaum verübeln, wenn er sich davor scheut, das außerordentlich lange Verfahren überhaupt einzuleiten, das der Bildung jeder Wald-, Wasser-, Fischereigenossenschaft und so weiter vorausgehen muß, wo er von vorn herein weiß, daß er sich eine ganz außerordentliche Arbeit auflastet, aber niemals weiß, ob er die Sache überhaupt zum Abschluß zu bringen in der Lage ist und jedenfalls voraussehen kann, daß, wenn er sie überhaupt zu Stande bringt, ein sehr erheblicher Zeitraum hierzu gehört. Rückhaltlos, meine Herren, erkenne ich diesen Mangel an; auf der anderen Seite behaupte ich, es sind das nur formelle Theile dieser Gesetze, die Grundidee, die organischen Bestimmungen derselben sind durchaus gesunde. Nur fragt es sich: sollen wir, indem wir dem Entwurfe, der uns heute vorliegt, zustimmen, das System, wie es das Waldschutzgesetz für die Genossenschaften einführt, vollständig wieder über Bord werfen oder sollen wir nur diejenigen Theile des Waldschutzgesetzes beseitigen, die sich in der praktischen Ausübung als erschwerend erwiesen haben nnd das Gute desselben beibehalten? Daß es rathsam ist, nicht zu weit zu gehen, und nicht gleich deshalb, weil mit dem Waldschutzgesetz nicht viel praktischen Erfolge erreicht sind, die ganze Sache über Bord zu werfen, dafür scheint mir der vorliegende Gesetzentwurf ein schlagendes Beispiel. Würde das System des Waldschutzgesetzes hier eingeführt, wonach also die statutarische Regelung der Genossenschaften nach bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Normen für erforderlich erklärt und die Aufsicht über die Genossenschaften dem Waldschutzgesetz übertragen würde, so würde damit dem öffentlichen Interesse vollständig Genüge geleistet. Das öffentliche Interesse erfordert lediglich die Verhinderung der Devastationen. Und das Vertrauen wird man zu den Waldschutzgerichten haben müssen, daß sie, in den Fällen, wo eine Devastation zu besorgen wäre, einschreiten werden. Wie wird sich aber die Sache gestalten, wenn wir die ganze Forstaufsicht in die Hände von Forstaufsichtsbehörden legen? Dann werden, wie es auch in der Gemeindeverwaltung der Fall ist, die Forstaufsichtsbehörden sich mit anerkennnngswerthem Eifer dieser Sache annehmen; und schließlich wird die Verwaltung der Genossenschaften mehr oder weniger in die Hände der staat-

lichen Behörden übergehen. Es läßt sich diese Consequenz kaum abweisen, wenn man weiß, daß in der Praxis der Forstmann, dem die Aufsicht anvertraut ist, stets geneigt sein wird, mehr oder weniger die Leitung der laufenden Verwaltung in die Hand zu nehmen. Geräth er hierbei in Meinungsverschiedenheit mit den Eigenthümern, so unterliegt diese der Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde und es liegt in der Natur der Sache, daß hierbei die Stimme des Technikers maßgebend sein wird, daß die Anschauung der Forstaufsichtsbeamten den Vorzug haben wird vor der Anschaunng der Betheiligten. Das, meine Herren, geht mir auf diesem Gebiete zu weit, und deshalb möchte ich auf das Dringendste das System, wie es das Waldschutzgesetz vorgesehen hat, befürworten. Ich habe in dieser Richtung auch bei den Kommissionsverhandlungen Anträge gestellt; die Anträge haben leider die Majorität nicht gefunden, weil man aus den östlichen und zum Theil auch aus den westlichen Provinzen der Ansicht war, es sei wünschenswerth, daß technische Aufsichtsbehörden die Waldungen einsähen und ihre Verwaltung leiteten. In der Rheinprovinz würde diese Leitung auch mit den allerbedenklichsten praktischen Nachtheilen verbunden sein. Ich enthalte mich hier, auf diese Nachtheile näher einzugehen, ich werde dazu Gelegenheit nehmen beim § 5, zu dem ich einen Antrag eingebracht habe. Ich möchte jetzt nur anführen, daß ich unterlassen habe, meinen Antrag, der das System des Waldschutzgesetzes hier wieder einführen wollte, hier im Hause zu wiederholen, weil ich denjenigen Provinzen, die auf andere Weise glauben eine bessere Regelung für ihre Verhältnisse herbeiführen zu können, nicht in den Weg treten wollte. Dagegen sollen meine Anträge wenigstens ermöglichen, daß in denjenigen Provinzen, wo das System des Waldschutzgesetzes zweifellos das bessere und vorzuziehende ist, dieses System an die Stelle des allgemeinen Systems des Entwurfs gesetzt werden kann und bereits jetzt möchte ich Sie bitten, daß Sie diesen Anträgen wohlwollend entgegen kommen. Mögen Sie durch Annahme dieser Anträge es ermöglichen, daß auch wir unsere desfallsigen Verhältnisse so regeln, daß eine gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften und deren Bestand gesichert wird.

Abgeordneter Dr. **Langerhans**: Meine Herren! Schon bei der ersten Berathung ist man dem Gesetz von allen Seiten mit dem größten Wohlwollen entgegengekommen, in der Beziehung, daß wir allerseits ausgedrückt haben, es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß der Wald, soweit es geht, in seinem Bestande geschützt wird. Indessen, meine Herren, ist auch damals bei der ersten Berathung doch schon der Zweifel angeregt, ob der Eingriff in das Eigenthum, der durch dieses Gesetz sanktionirt wird, nicht im Verhältniß zu dem, was man dem Walde an Schutz gewähren kann, zu groß ist, und auch die Kommission hat das ja gefühlt. Ich bin nicht Mitglied der Kommission gewesen, aber wenn Sie die Berathungen der Kommission gelesen haben, und wenn Sie die jetzt vorliegenden Amendements ansehen, so werden Sie erkennen, daß sämmtliche Bestrebungen darauf gerichtet waren, die Eingriffe in das Privateigenthum etwas kleiner, etwas weniger fühlbar zu machen. Ich bin der Meinung, daß, nachdem uns dieser Bericht der Kommission vorliegt, und nach den Auslassungen der Herren Regierungskommissarien in der Kommission der Eingriff in das Privatrecht im Verhältniß zu dem Schutz, den wir dem Waldbestand verleihen, zu groß erscheint. Meine Herren, wir haben nach den Auslassungen des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf (ich nenne runde

Zahlen) 34 Millionen Hektaren Landes 8 Millionen Forst; von diesen 8 Millionen gehören $2^1/_2$ Millionen dem Staat und dem Privatbesitz ungefähr $5^1/_2$ Millionen. Von diesen $5^1/_2$ Millionen fallen nach den Auslassungen der Staatsregierung nur 103.000 Hektare unter dieses Gesetz. Für diese 103.000 Hektare hat die Staatsregierung schon verschiedene Gesetze gegeben, um den Waldschutz effektiv zu erhalten; sie hat das Waldgenossenschaftsgesetz gegeben, hat die Waldschutzgerichte bestimmt und so weiter.

Meine Herren, schon in dem Waldgenossenschaftgesetz sind die Besitzer einer gemeinschaftlichen Holzung dem Zwange unterworfen, daß, wenn die Mehrzahl der Besitzer eine Genossenschaft bilden will, sie sich fügen müssen. Es liegt also schon in diesem Waldgenossenschaftsgesetz ein sehr großer Druck auf dem Privateigenthum. Nun kommt die Regierung jetzt mit diesem neuen Gesetz. Von den 103.000 Hektaren würden überhaupt nur $^3/_4$ sich noch zu forstwirthschaftlichem Betrieb eignen, denn 25 Prozent von diesen 103.000 Hektaren sind unter 50 Hektaren groß, und auf einer Fläche von 50 Hektaren wird man kaum einen großen forstwirthschaftlichen Betrieb einrichten wollen. Ich muß also sagen, wenn ich diese 103.000 Hektare wirklich schützen kann, und ich kann nicht dafür eintreten durch dasselbe Gesetz, daß die anderen 5.400.000 Hektaren, die außerdem noch im Privatbesitz sind, auch geschützt werden vor Devastationen, dann meine Herren, ist mir der Eingriff ein zu großer, zumal da er namentlich weniger gut situirte Leute trifft. Meine Herren, ich halte einen Eingriff in der Weise in das Privatrecht um so bedenklicher, als wir auf dieser Bahn jetzt überhaupt vorgehen. Denken Sie doch darüber nach: jetzt handelt es sich um den Holzbestand, lassen Sie einmal auf anderen Gebieten der Landwirthschaft die außerordentliche Produktion an Gesetzen unseres landwirthschaftlichen Ministers sich ergießen; lassen Sie einmal in Bezug auf die Landwirthschaft irgendwie Eingriffe in das Eigenthum statuirt werden, wenn vielleicht nicht genügend Cerealien hervorgebracht werden u. s. w. Meine Herren, das sind doch nur die Konsequenzen davon, daß Sie überhaupt derartige Eingriffe in das Privateigenthum gestatten wollen.

Da Sie doch eigentlich überhaupt noch nicht sagen können, daß Sie durch dies Gesetz den Forstbestand schützen, denn sie schützen eben höchstens 75.000 Hektare, und da Sie zu gleicher Zeit einen großen Eingriff in das Privatrecht zulassen und zwar zumeist in das ziemlich armer Leute und da Sie doch nicht vergessen können, daß für diese gemeinschaftlichen Holzungen diese 75.000 Hektare das Waldschutz- und Genossenschaftsgesetz besteht, welches schon einen großen Zwang in Beziehung auf die Ausübung privatrechtlicher Handlungen für die einzelnen enthält, so bin ich der Ansicht, daß der Eingriff im Verhältniß zu dem, was Sie an Schutz für den Wald erreichen können, zu groß ist. Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen ersten Paragraphen und damit das Gesetz ab. Wenn wir einsehen, daß der Forst so wesentlich für das Land ist, müssen wir in der Art und Weise vorgehen, wie Herr von Meyer uns schon seit Jahren vorgeschlagen hat: der Staat selbst muß mehr Forsten anlegen. Wir können nicht Privatpersonen zwingen, ihre Forsten zu erhalten; wollen Sie sie aber zwingen, nun, dann lassen Sie uns nicht an diesen Besitzern von ganz kleinen Parzellen zuerst den Zwang ausüben, sondern dann lassen Sie uns im großen den Zwang anlegen, an alle die, die Forsten haben, und zwar zunächst an diejenigen, die sehr große Forsten haben.

Regierungskommissarius Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Michelly**: Den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Langerhans, daß der Gesetzentwurf unbe-

rechtigter Weise in rein privatrechtliche Verhältnisse eingreife, dürfte nicht gerechtfertigt sein. Der Gesetzentwurf hat es keineswegs mit gewöhnlichem Privateigenthum zu thun, sondern mit Rechtsverhältnissen, bei welchen öffentliche und namentlich kommunale Interessen sehr wesentlich konkurriren. Der § 1 der Regierungsvorlage bestimmt ausdrücklich, daß Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft auf einem rein privatrechtlichen Verhältniß beruht, diesem Gesetze nicht unterworfen sein sollen; das Gesetz soll also nur Anwendung finden auf solche Holzungen, welche nach ihrem Ursprung, nach der bisherigen Art ihrer Bewirthschaftung und nach den bestehenden Besitzverhältnissen für die Gemeinde im wesentlichen die gleiche Bedeutung haben, wie die eigentlichen Gemeindekorporationswaldungen, wenn auch das Eigenthum an ihnen nicht den Gemeinden in ihrer Gesammtheit, sondern nur gewissen Klassen und Unterabtheilungen in der Gemeinde zusteht. Es handelt sich dabei einmal um die sogenannten Interessentenforsten in den östlichen Provinzen, und dann um die Forsten derjenigen Genossenschaften, in den mittleren und westlichen Provinzen, welche sich aus den alten Markgenossenschaften entwickelt haben, und welche auch jetzt noch als die Eigenthümer der ursprünglichen Gemeindewaldmark innerhalb der politischen Gemeinde eine engere wirthschaftliche Gemeinde bilden. Diese Ueberbleibsel der alten Markgenossenschaften haben nicht bloß eine privatrechtliche Bedeutung, sondern sie bilden vielmehr auch jetzt noch einen sehr wichtigen und gerade den wohlhabenderen Bestandtheil, man könnte sagen, den Kern der politischen Gemeinden, welche sich aus den alten Markgenossenschaften entwickelt haben. Da der Abgeordnete Dr. Langerhans die Bedürfnißfrage in Rücksicht auf das geringe Quantum, auf welches sich der Gesetzentwurf bezieht, in Abrede gestellt hat, so möchte ich mir in dieser Beziehung die Anführung erlauben, daß die Fläche von 100.000 Hektaren, um welche es sich hier handelt, sich auf nicht weniger als 2.300 Gemeinden vertheilt, von welchen eine jede Gemeinde durchschnittlich eine Waldfläche von 40 bis 50 Hektar besitzt. Der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfs ist gerade der, diesen kleinen bäuerlichen Waldbesitz zu schützen, um den ländlichen Gemeinden, welche in ihren Bedürfnissen auf den Wald angewiesen sind, diese wesentliche Grundlage ihres wirthschaftlichen Gedeihens zu erhalten. Es ist dies doch ein Zweck, der im öffentlichen und namentlich kommunalen Interesse wohl zweifellos gerechtfertigt ist. Uebrigens enthält dieser Gesetzentwurf nichts neues, sondern er eignet sich lediglich Grundsätze an, welche schon längst in anderen Landestheilen, nämlich in den neuen Provinzen zur Anwendung gelangt sind und sich außerordentlich bewährt haben. In erster Reihe kommt Hannover hier in Betracht, woselbst das Bedürfniß der Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Waldungen schon längst anerkannt ist. Im Jahre 1815 erging für das Fürstenthum Hildesheim ein noch jetzt geltendes Gesetz, welches den Forstbetrieb bei den genossenschaftlichen Waldungen ebenso, wie bei den Gemeindewaldungen unter die Aufsicht und Leitung der Staatsforstverwaltung gestellt hat. Eine ganz gleiche Anordnung ist denn im Jahre 1859 für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen ergangen. In diesen 4 Fürstenthümern werden schon jetzt die genossenschaftlichen Waldungen, auf welche sich dieser Gesetzentwurf bezieht, ganz ebenso behandelt, wie die eigentlichen Gemeindekorporationswaldungen. In Hannover haben sich die beiden Gesetze von 1815 und 1859 so vortrefflich bewährt, daß man es allseitig als das Beste erkannte, wenn sie auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt würden. Zu diesem Zweck hatte

auch schon die Hannoversche Regierung im Jahre 1866 den Ständen eine Vorlage gemacht, durch welche die Mehrkosten, welche durch die Ausdehnung der Staatsaufsicht auch auf die übrigen Landestheile erwachsen würden, auf das Budget übernommen werden sollten. Diese Vorlage kam wegen der politischen Vorgänge von 1866 damals nicht mehr zur Erledigung. Die preußische Regierung thut jetzt nichts anderes, als daß sie sich auf den Standpunkt stellt, welchen schon die hannoversche Regierung im Jahre 1866 eingenommen hatte, nur mit dem Unterschied, daß das jetzt zu erlassende Gesetz nicht nur für die ganze Provinz Hannover, sondern für den ganzen Staat gelten soll. In den ehemals kurhessischen und nassauischen Landestheilen stehen die genossenschaftlichen Waldungen schon seit jeher unter Staatsaufsicht, und zwar unter einer Staatsaufsicht, welche noch viel weiter geht, als diejenigen, — welche das jetzige Gesetz einführen will, denn es gilt dort das volle System der staatlichen Beförsterung, nach welchem der gesammte technische Forstbetrieb in den Händen der Staatsforstverwaltung liegt. Daß aber noch in andern Landestheilen, als dem eben erwähnten, daß auch in den alten Landestheilen in der That das dringende Bedürfniß vorliegt, die Staatsaufsicht auch auf die genossenschaftlichen Waldungen auszudehnen, kann nach den Berichten der Provinzialbehörden und gegenüber der notorischen Thatsache, daß gerade bei den genossenschaftlichen Waldungen Walddevastationen in den letzten Jahrzehnten einen geradezu erschreckenden Umfang angenommen haben, einem Zweifel nicht unterliegen. Die Staatsregierung glaubt die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Tendenz des Gesetzes jedenfalls vom Hohen Hause gebilligt werden dürfte, wie dies seitens des Herrenhauses in der vorigen Session auch schon geschehen ist.

Abgeordneter Dr. **Grimm:** Meine Herren! Ich wage es in der That nicht, in dieser vorgeschrittenen Tagesstunde ihnen eine Rede zu halten. Ich verfolge nur den praktischen Zweck, eine Bitte an die Königliche Staatsregierung zu richten, um Aufklärung über die Bedeutung und den Umfang eines Ausdrucks, der im letzten Alinea des Paragraphen enthalten ist, der den Zusatz Ihrer Kommission enthält. Ich möchte bitten, daß die Königliche Staatsregierung sich darüber aufsprechen möge, ob unter den Gemeinheitstheilungen, welche daselbst aufgeführt sind und für welche eine Gesammtabfindung gegeben werden muß, auch diejenigen Theilungen verstanden worden sind, welche die halben Gebrauchswaldungen in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen betreffen, und auf welches sich das letzte Alinea des § 6 bezieht. Würde, wie ich nicht zweifle, es von Seiten der Königlichen Staatsregierung bestätigt werden, daß unter diesen Gemeinheitstheilungen zweifellos auch die Auseinandersetzungen über die halben Gebrauchswaldungen in Hessen fielen, so würde ich in meiner Abstimmung mich bewogen fühlen, unbedingt dem letzten Alinea des § 6 zuzustimmen, andernfalls würde ich mir allerdings vorbehalten, noch im Laufe der Verhandlungen einen Antrag einzubringen, welcher die Verhältnisse in einer den Interessen meines Vaterlandes entsprechenden Weise regeln würde.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Sterneberg:** Meine Herren, ich kann mich nur dahin aussprechen, daß nach Ansicht der Staatsregierung unter der Bezeichnung „Gemeinheitstheilungen“ in dem von der Kommission zugefügten Zusatze auch die Regulirungen der halben Gebrauchswaldungen verstanden sind.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Nachdem mehrere der Herren Vorredner

über die Gesetzesvorlage im Allgemeinen sich ausgesprochen haben, ist es nicht meine Absicht, auch meinerseits noch auf eine Generaldiskussion bei Gelegenheit dieses § 1 einzugehen. Meine Absicht ist nur, mich zu wenden gegen den ersten Zusatz, mit welchem unsere Kommission den § 1 bereichert hat, indem sie in der ersten Zeile der Nr. 1 hinter dem Wort „Holzungen" eingefügt hat „und die damit in örtlichem Zusammenhang stehenden Waldblößen". Durch diesen Zusatz ist meines Erachtens die Fassung des Paragraphen schwerfällig und unschön geworden. Außerdem halte ich diesen Zusatz auch für durchaus unnöthig. Der Ausdruck „Holzung" ist recipirt worden in den früheren Gesetzen, im Landrecht, im Gesetz vom 25. Juli 1876 und in der Grundsteuergesetzgebung. Er ist aus dem Grunde in jene Gesetze aufgenommen worden, weil unter dem Wort „Holzungen" forsttechnisch immer auch mitverstanden wird, daß darunter gleichzeitig Waldblößen mit inbegriffen sind, welche Holzboden haben und welche entweder im Gemenge mit Waldungen liegen oder sonst im örtlichen Zusammenhange mit solchen stehen. Ich halte deshalb diesen Zusatz für vollständig überflüssig. Einen besonderen Antrag deswegen habe ich nicht gestellt, mein Zweck kann erreicht werden, wenn der Herr Präsident die Güte haben will, die Worte „und damit im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblößen" besonders zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Es ist jetzt der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Graf Schack und v. Rauchhaupt.

Ich bitte diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch die Abgeordneten Bachem und Steinbusch. Der erstere verzichtet. — Ich bitte jetzt, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, um dem Wunsch des Abgeordneten Graf Matuschka zu entsprechen, werde ich zuerst die Frage stellen, ob im § 1 Nr. 1 folgende Worte beibehalten werden sollen: „und die damit im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblößen". Mag diese Abstimmung ausfallen, wie sie will, ich lasse dann über den § 1 der Kommission abstimmen, wie er annoch lauten wird. Sollte er nicht Annahme finden, so würde ich auf den § 1 der Regierungsvorlage zurückkommen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche in § 1 Nr. 1 folgende Worte beibehalten wollen:

„und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen"

sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Worte bleiben also bestehen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den unveränderten § 1 der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 1 ist angenommen.

Meine Herren, es wird mir eben ein Vertagungs-Antrag überreicht und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit möchte ich selbst dem Hause vorschlagen, sich zu vertagen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

60. Sitzung am 12. Februar 1881.

Präsident: Wir waren gekommen bis zu § 2. Ich eröffne die Diskussion über § 2 und bemerke, daß zu demselben ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Filbry und Genossen vorliegt, der sich unter Nr. 193 der Drucksachen A I in den Händen der Herren befindet.*)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Gustedt:** Meine Herren, zu dem § 2, dessen unveränderte Annahme ich Ihnen zu empfehlen habe, ist der soeben schon erwähnte Zusatzantrag gestellt:

> Die Eigenthümer sind jedoch berechtigt, die Streunutzung, wo solche herkömmlich ist, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Ablehnung dieses Antrags, den ich nicht nur für unpraktisch, sondern auch für unnöthig, unter gewissen Umständen sogar für schädlich halten muß; unpraktisch, weil ich mir gar nicht konstruiren kann, wie man durch ein Statut eine Streunutzung regeln will; unnöthig nach den sehr bestimmten Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in der Kommission, welche auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes die bestimmte Erklärung äußerte, daß sie den Wünschen der Betheiligten in Betreff der Nebennutzungen in der weitgehendsten Weise entgegenkommen werde, wenn diese technische Staatsaufsicht eingeführt werde. Für schädlich halte ich ihn aber dann, wenn durch diesen Antrag erreicht werden soll, daß die Theilhaber unter allen Umständen auf Streunutzung einen Anspruch bekommen sollen, daß durch Statut festgestellt werden soll, daß unter allen Umständen ihnen die Streunutzung gestattet werden muß.

Aus diesen drei Rücksichten bitte ich, das Amendement abzulehnen.

Abgeordneter **Steinbusch:** Meine Herren, diejenigen, welche der vorliegende Entwurf vorzugsweise interessirt, nämlich die Miteigenthümer der gemeinsamen Holzungen, sehen mit banger Erwartung dem Zustandekommen des Gesetzes entgegen. Das ist wenigstens die Stimmung in meinem heimathlichen Bezirk, im Kreise Altenkirchen, wo 52 Prozent des gesammten Areals bewaldet und zum großen Theil in gemeinsamem Besitze sind, und nicht minder auch in dem Kreise Neuwied, wo die Verhältnisse ähnlicher Art sind. Da nach den bisherigen Verhandlungen in diesem Hause wie in der Kommission es wohl außer Zweifel steht, daß der Gesetzentwurf eine Majorität für sich haben wird, so kann es nur mein Wunsch sein, daß den berechtigten Forderungen der Miteigenthümer möglichst Rechnung getragen werde. Dementsprechend erlaube ich mir, zu § 2 auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der mir in dem Entwurfe nicht hinreichend klar gelegt erscheint und doch in einzelnen Gegenden für die ländliche Bevölkerung von durchgreifender Tragweite ist. Das ist die Streunutzung. In manchen ackerbautreibenden Distrikten — und das ist eben ganz besonders in

---

*) Der Antrag lautet:

Dem § 2 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Eigenthümer sind jedoch berechtigt, die Streunutzung, wo solche herkömmlich ist, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

waldreichen Gegenden der Fall — ist die Bevölkerung zur Erhaltung ihres Viehstandes auf die Streunutzung angewiesen. Eine weitgreifende Beschränkung oder vollends gar eine Beseitigung derselben kann die materielle Existenz des Landmannes aufs Spiel setzen, weil sie ihn nöthigt, seinen Viehstand zu verringern und in weiterer Folge den Ertrag seiner Aecker wegen mangelnden Ersatzes der verbrauchten Stoffe herabdrückt. Bei der forstwirthschaftlichen Bewirthschaftung der Waldflächen, wie sie nach dem Gesetz in der Folge wohl mehr als bisher Platz greifen wird, was allerdings bei der kulturellen Bedeutung des Waldes für das ganze Land nur zu begrüßen ist, wird ohnehin mehr Hochwald angelegt werden als bisher und die Folge wird eine bedeutende Verringerung des Streuaufwuchses sein. Um so nothwendiger erscheint es mir, daß in jenen Holzungen, welche Streu aufwachsen lassen, eine volle Ausnutzung derselben gestattet wird.

Wegen der dabei für die Holzungen mitwirkenden Gefahr würde eine Kautel geschaffen werden müssen, die in dem Antrage Filbry vorgesehen ist. Es ist hervorgehoben worden, daß dieser Antrag überflüssig sei, weil § 5, wie die Kommission denselben gestaltet hat, das Geeignete für die Eigenthümer ermögliche.

Es steht jedoch sehr dahin, ob § 5 nach dem Antrag der Kommission auch die Mehrheit der Stimmen hier im Hause finden wird. Wenn das Wohlwollen der Staatsregierung in der fraglichen Sache betont wird, so darf ich wohl entgegnen, daß vielfach Unterbeamte eine den Intentionen der Regierung vollends entsprechende Haltung nicht immer beobachten möchten.

Meine Herren, ich kann nicht anders, als im Interesse meiner heimischen Bezirke Ihnen das Amendement Filbry zu empfehlen. Die Annahme desselben würde zu großer Beruhigung der Miteigenthümer gemeinsamer Waldungen in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied dienen.

Regierungskommissar Landforstmeister **Haas**: Meine Herren! Ich kann dem Hohen Hause in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter nur die Ablehnung des Amendements empfehlen. Zunächst dürfte ein Bedürfniß zu einem Zusatz zum § 2 dieses Gesetzentwurfs, wie ihn das Amendement will, nicht ersichtlich sein. In dem Gesetz über die Gemeindewaldungen und in den dazu gehörigen Reglements ist ausgiebige Vorsorge getroffen, daß den Gemeinden, und wenn die Gemeindegesetze auf die Schutzwaldungen und Genossenschaftswaldungen angewendet werden, auch den Miteigenthümern die Nebennutzungen nicht verkümmert werden, und zwar ist diese Vorsorge getroffen nicht bloß da, wo die Nebennutzungen und namentlich das Streusammeln herkömmlich ist, sondern ganz im Allgemeinen. Zum Beweise dafür bitte ich um die Erlaubniß, die betreffenden Bestimmungen der Gemeindegesetze vorzulesen. In dem Gemeindewaldgesetz vom 14. August 1876 für die Ostprovinzen ist in § 2 vorgeschrieben, daß die Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht gefährden sollen. In den zu diesem Paragraphen erlassenen Ministerialinstruktionen ist hierzu folgende nähere Ausführungsbestimmung gegeben:

> Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen als Regel festzuhalten: rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wofern nicht die Entnahme der Streu im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden

Böden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholz- (d. h. Niederwald-) Beständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf.

In den auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom Jahre 1835/36 erlassenen Oberpräsidialinstruktionen zu dem Gesetz vom 24. Dezember 1816 welches in Westfalen und der Rheinprovinz gilt, ist vorgeschrieben:

Wegen der Nebenbenutzung der Gemeinde- und Korporationsglieder namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und des Leseholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen, worin die Bedürfnisse der Betheiligten nur insoweit eingeschränkt werden sollen, als die Erhaltung der Waldungen und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

Daß das Einsammeln des Streulaubes nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zuläßig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.

Aehnliche Bestimmungen sind für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen gegeben und nicht minder für das ehemalige Herzogthum Nassau. In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist also auch den Miteigenthümern derjenigen Genossenschaftswaldung, auf welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gemeindewaldgesetze Anwendung finden sollten, die ausreichende Garantie geboten, daß ihnen die Nebennutzungen, namentlich das Streueinsammeln, nicht verkümmert werde. Es ist also nach meinem Dafürhalten der Erlaß besonderer Statuten bezüglich der Steuerentnahme unnöthig. Ein solcher Erlaß hat aber auch noch weitere Bedenken. Er kann nur Verwirrungen anrichten. Wenn das Amendement angenommen wird, so stellt sich die Sache folgendermaßen: in einem und demselben Gemeinheitswalde steht dann die Aufsicht über den technischen und den ganzen wirthschaftlichen Betrieb mit Ausnahme der Streunutzung unter der Regierung resp. dem Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Streunutzung wird dagegen eine ganz besondere Behörde, das Waldschutzgericht, festgestellt, welches nach dem Gesetzentwurf mit der Waldaufsicht sonst gar nichts zu thun hat. Eine solche Zwiespältigkeit würde doch ein ganz unnormalmäßiger Zustand sein. Die Streunutzung kann ohne Beirath forsttechnischer Sachverständiger gar nicht geregelt werden. Die Streunutzung kann auch nicht geregelt werden ganz für sich, sondern nur in Verbindung mit allen übrigen wirthschaftlichen Rücksichten des betreffenden Waldes. Das Waldschutzgericht ist nun aber gar nicht in der Lage, weil es in der Regel einen technischen Beistand unter seinen Mitgliedern gar nicht hat, über diese Frage selbstständig zu urtheilen. Es wird immer besondere Sachverständige zuziehen müssen. Außerdem ist es ja auch leicht möglich, daß vielleicht in das Statut Bestimmungen hineinkommen, die den übrigen wirthschaftlichen Rücksichten ganz widerstreben, so daß Konflikt- und Kompetenzstreitig-

keiten zwischen den Aufsichtsbehörden die nothwendige Folge sind. Durch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Waldschutzgerichten werden zudem nothwendigerweise Kosten entstehen, die den betreffenden Waldinteressenten zur Last fallen. Alles das wird vermieden, wenn die Aufsicht über die Gemeinheitswaldungen ausnahmslos nach den Gemeindewaldgesetzen sich regelt. Denn der diese Aufsicht dann führenden Regierung resp. dem Regierungspräsidenten stehen die erforderten sachverständigen Organe in den technischen Mitgliedern der Regierungskollegien stets zur Verfügung, welche Mitglieder gesetzlich zu einem sachverständigen Beirath zwar kostenlos verpflichtet sind, da in einem großen Theil des Staates die technischen Mitglieder der Regierungskollegien bereits in ihren Dienstaufwandsentschädigungen auch die Entschädigung für einen derartigen Beirath mitbeziehen. Ich kann daher dem Hohen Hause nur wiederholt dringend empfehlen, im Anschluß an den Beschluß der Kommission das Amendement abzulehnen.

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Meine Herren, die Motive zu unserer Gesetzesvorlage nehmen ganz besonders Rücksicht auf den Landestheil, dessen Vertreter zunächst ich mit einem anderen Herrn die Ehre habe zu sein, und eben darum halte ich mich für verpflichtet, in dieser Sache das Wort zu ergreifen. Die Motive sagen nämlich: „Seitens der Regierung in Erfurt wird berichtet, daß die nachtheiligen Folgen der Waldtheilung kaum in einem anderen Landstrich stärker hervortreten, und deshalb die Erhaltung der noch vorhandenen Gemeinschaftswälder kaum irgendwo dringender sei, als im Eichsfeld.“ Ich danke zunächst der Staatsregierung ausdrücklich für diese Gesetzesvorlage, und zwar vor Allem deswegen, weil in meinem engeren Heimathslande es mit den Waldungen recht weit heruntergekommen ist. Sie dürfen sich nicht vorstellen, meine Herren, daß auf dem Eichsfeld nun alle Waldungen devastirt werden, wie das die Motive des Gesetzentwurfes fast vermuthen lassen, nein, das ist absolut nicht der Fall; im Gegentheil, wir haben noch sehr schöne Waldungen, der Fiskus hat seine Waldungen besonders in dem letzten Jahre sehr gut kultivirt; die Hauptstadt des Eichsfeldes, Heiligenstadt, hat ihre Stadtforsten erhalten und sehr gut kultivirt, auch mehrere Privatbesitzer haben noch herrliche Waldungen, und es giebt noch mehrere gut erhaltene Interessentenholzungen, aber im Großen und Ganzen muß man doch sagen, daß was eben am verderblichsten ist, die Gemeindewaldungen, die Gemeinschaftswaldungen und Privatwaldungen sehr in Abgang gekommen sind. Ja, meine Herren, wenn uns in den Gesetzesmotiven ganz ausdrücklich der Vorwurf gemacht wird, daß bei uns die nachtheiligen Folgen der Waldtheilungen besonders stark hervorgetreten sind, so muß ich freilich vor Allem auch darauf hinweisen, daß die Königliche Staatsregierung in den Motiven an einer anderen Stelle selbst anerkennt, daß die früheren Gesetze diese Waldtheilungen und Devastationen im hohen Grade veranlaßt haben. Dabei muß ich in Bezug auf mein engeres Heimathsland bemerken, daß die Waldabtreibungen und Devastationen in Folge des siebenjährigen Krieges vorgenommen sind. Im siebenjährigen Kriege ist nämlich das Eichsfeld mehrmals gebrandschatzt worden, und dies kleine Land hat mehr wie eine Million Thaler Kriegssteuer geben müssen. Da haben nun die adligen Grundbesitzer und mehrere Gemeinden ihre Zuflucht zu ihren Holzungen genommen. Sie haben dieselben abtreiben müssen, um die enormen Brandschatzungsgelder und Kriegssteuern zu zahlen. Später aber, nachdem das überwunden war, sind die in den Motiven

erwähnten Gesetze erlassen, durch welche das Waldtheilen und Abtreiben und dadurch das Waldverwüsten — ich brauche dieses Wort, es steht aber nicht in den Gesetzen von damals — im großen Umfang erlaubt worden ist. Der Fiskus hat bei uns selbst damit den Anfang gemacht; nämlich er hat die Güter der aufgehobenen Klöster ganz oder theilweise verkauft. Darunter sind auch Waldungen gewesen und mehrere von den verkauften Waldungen sind ausgerodet worden. Das hat nun das Signal für andere gegeben, ebenso zu handeln, namentlich haben mehrere adelige Grundbesitzer ganz bedeutende Waldungen im Anfang dieses Jahrhunderts, besonders während der ersten Dezennien, verkauft oder ganz abgetrieben. Aus meiner Jugend erinnere ich mich noch, daß mehrere der Berge meines Heimathlandes mit herrlichem Hochwald gekrönt waren, — heute sind sie ganz kahle, öde Berggipfel. Infolge dessen haben auch einzelne Gemeinden angefangen, ihre Waldtheile theils zu parzelliren, theils auszuroden, oder den Hochwald in bloßes Buschwerk zu verwandeln. So ist es immer weiter herabgegangen und nachdem nun namentlich von den fiskalischen Wäldern und von den Holzungen der Rittergutsbesitzer sehr viele in Abgang gekommen waren, ist es den Gemeinden, die nur kleinere Waldparzellen im Besitze hatten, und den einzelnen Privatbesitzern von Holzungen geringeren Umfangs nicht mehr möglich gewesen, den gehörigen Forstschutz zu üben, und da hat man sich — das Motiv, durch den Verkauf und das Ausroden leicht viel Geld zu bekommen, hat auch mitgewirkt — gemüßigt gefühlt, die Wälder theils zu verkaufen, theils auszuroden und das Land zu vertheilen. Die damalige Landeskultur brachte es auch so mit sich, daß man meinte, wenn man Wälder ausrodete und in Ackerland legte, dadurch einen viel größeren Gewinn daraus zu ziehen. Manche Gutsbesitzer haben es so gemacht, haben ihre Wälder ausgerodet, den Boden urbar gemacht, ein paar Jahre auch gute Ernten gehabt, am Ende ist aber der urbar gemachte Boden durch den Regen von den Bergen heruntergeschwemmt oder die Grundstücke sind für jede Kultur unfähig geworden, so daß da, wo früher Wälder waren, jetzt wirkliche Oeden und Wüsteneien vorhanden sind. Es ist also wirklich wahr, was von der Königlichen Regierung zu Erfurt gesagt worden ist, daß es auf dem Eichsfelde dringend nothwendig sei, daß die Gemeinschafts- und Interessentenwälder mehr geschützt werden, und dies soll besonders durch das vorliegende Gesetz geschehen. Ich muß deshalb noch einmal der Königlichen Staatsregierung von ganzem Herzen dafür danken, daß sie durch diesen Gesetzentwurf, den sie dem Hohen Hause zur Berathung vorgelegt hat, es möglich macht, die Gemeinschaftswaldungen zu schützen, sowie das Gesetz vom 6. Juli 1876 zum Schutze der Gemeindeholzungen erlassen ist. Auf einen Mißstand aber muß ich hier aufmerksam machen. Alle unsere Gemeinden hatten früher Gemeindewälder; an diesen Gemeindewäldern partizipirten ganz vorzüglich die sogenannten Gerechtigkeitsbesitzer. Diese hatten das eigentliche Recht, das Holz zu fällen, sowohl das Nutz- wie das Brennholz, aber die kleinen Leute, die Einmiethlinge, hatten doch ein Recht auf Raff- und Leseholz, Streu, Gräserei, Pilze und Beeren, um einmal wieder diesen Ausdruck zu gebrauchen. Da in neueren Zeiten diese Rechte theilweise verdunkelt worden sind, so ist es in einzelnen Gemeinden dahin gekommen, daß diese Wälder, die bis dahin als Gemeindewaldungen angesehen waren, als bloße Interessentenholzungen angesehen wurden, weil die Gerechtigkeitsbesitzer vorzugsweise auf das gefällte Holz das Anrecht hatten. Infolge dessen sind nun manche Parzellirungen, Veräußerungen und Ausrodungen her-

vorgerufen und ausgeführt worden, wodurch die bewaldeten Berge und die sonstigen Holzungen immer mehr und mehr auf eine kleinere Zahl herabgesunken sind. Darum wird es ganz besonders nothwendig, daß die Staatsregierung auch darauf hält, daß nicht so leicht Gemeindewaldungen für bloße Interessentenwaldungen angesehen und erklärt werden, und darum ist auch die im § 6 vorkommende Bestimmung nach meinem Dafürhalten nicht ganz angemessen, nämlich die Bestimmung, daß über die Statthaftigkeit zu solchen Theilungen die Auseinandersetzungsbehörde entscheiden solle, es wäre viel zweckmäßiger, daß immer die Aufsichtsbehörde die Entscheidung ertheilte, weil diese mehr im Stande ist, festzustellen, ob der Wald wirklich ein Gemeindeeigenthum, oder ob er das Eigenthum der Interessenten ist.

Jetzt will ich mir noch erlauben, die Aufmerksamkeit der Hohen Staatsregierung darauf hinzulenken, daß sie das Aufsichtsrecht nicht bloß in Bezug auf die Erhaltung der noch bestehenden Waldungen übe — manche von ihnen können kaum noch erhalten werden, weil es nicht möglich ist, den nöthigen Forstschutz zu üben — sondern auch darauf, daß die Oeden, die durch die Devastationen der Holzungen entstanden sind, wieder in Holz gelegt werden.

Ich weiß wohl, meine Herren, daß das sehr schwer ist, und auch, daß es lange Zeit in Anspruch nimmt, aber ich kann Ihnen an meiner Vaterstadt ein Beispiel vorführen, wie es doch möglich ist, wenn die wichtige Sache mit Klugheit, Energie und Ausdauer verfolgt wird. Bei Heiligenstadt lagen mehrere tausend Morgen, die ganz und gar verödet waren. In dem zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts — es ist also schon lange her, meine Herren! — hat die Stadtbehörde beschlossen, wieder klein anzufangen und die Oeden wieder in Wald zu legen! Sie hat seitdem lange Jahre hindurch jährlich 300 Thaler in ihrem Stadtetat ausgesetzt, bloß dafür, daß neue Waldkulturen ausgeführt werden sollten, und dadurch ist es dahin gekommen, daß wir jetzt einen so schönen Wald haben, der von Allen, die nach Heiligenstadt kommen, als ein großer Schatz der Stadt gepriesen wird, und wir Heiligenstädter sind glücklich, daß wir diesen Wald haben, denn ohne ihn würde unsere Gemeinde eine recht arme, arme Stadtgemeinde sein.

Aus diesem Beispiel können Sie abnehmen, daß, wenn die Waldkultur mit Klugheit, Eifer, Energie und Ausdauer verfolgt wird, endlich etwas Großes erzielt werden kann. Darum wollte ich die Staatsregierung recht von Herzen bitten, auf diese Angelegenheit ganz vorzüglich ihr Augenmerk zu richten. Wie nothwendig und wichtig die Waldkultur ist, darüber hier ein Wort zu verlieren, halte ich für unnöthig. Für die Förderung der Waldkultur ist es nothwendig, und der Landesreichthum kann kaum durch irgend eine andere Maßregel so sehr erhöht werden, als wenn in dem weiten Bereiche des Vaterlandes alle die öden Berge und die Landstrecken wieder in Holz gelegt werden, die sich dazu eignen, (sehr richtig!) wenn unsere Regierung darauf ihr Augenmerk richtet und von oben her die Initiative ergreift, durch die Regierungen und Landräthe die Gemeinden anweist, aber nicht bloß so obenhin und nebenbei, sondern so, daß die Gemeinden hören und sehen, es ist der Regierung Ernst, (sehr richtig!) und wenn die Regierung zu diesem gewiß produktiven Zweck auch die nothwendige Unterstützung giebt, dann wird gewiß das Wohl des ganzen Vaterlandes gefördert. Viele Gemeinden können ihre Oeden nicht wieder in Holz legen aus Mangel an Mitteln, und das um so weniger, weil die Waldanlagen, wie Sie wissen, erst

später ihre Zinsen tragen, aber die Regierung kann das Werk fördern, und da wir in voriger Woche so erhebliche Summen für die Hebung des Wohlstandes in Oberschlesien hier votirt haben, so hoffe ich auch, daß überall im Vaterlande, wo solche Verhältnisse obwalten und besonders in meinem engeren Heimathslande, die Staatsregierung die Gemeinden in ihrem Eifer, die Oeden wieder in Wald zu legen, kräftig unterstützen wird; nicht so mangelhaft, daß sie nur etwas zu thun scheint, denn es handelt sich hier nicht bloß um hunderte von Mark, sondern um tausende. Die Unterstützungen bilden hier ein Kapital, welches für das ganze Vaterland angelegt wird und darum bitte ich die Königliche Staatsregierung, die Sache recht eifrig in Angriff zu nehmen, und zwar zunächst zum Heile für mein engeres Vaterland, das Eichsfeld, welches in den Motiven als hülfsbedürftig besonders genannt worden ist, aber auch zum Wohle des ganzen Vaterlandes. Dadurch wird ganz besonders für den Wohlstand der Zukunft gesorgt werden, für den wir doch auch sorgen müssen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren! Schon in der ersten Lesung habe ich den § 2 als einen derjenigen bezeichnet, aus welchem meine politischen Freunde und ich die meisten Bedenken gegen dieses Gesetz schöpfen. Der § 3 will die gemeinschaftlichen Waldungen denjenigen Bestimmungen unterstellen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Das klingt ja außerordentlich einfach. In Wirklichkeit ist es aber nicht so einfach; denn in den verschiedenen Landestheilen gelten hinsichtlich der Beaufsichtigungsrechte, die über die gemeinschaftlichen Waldungen geübt werden, die allerverschiedensten Bestimmungen. Ich glaube keinen zu kühnen Ausspruch zu thun, wenn ich sage, ich möchte der Meinung sein, daß gerade nicht viele in diesem Hause sind, welche sich in diesem Augenblick vollständig klar machen können, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen nun in jeder Provinz die gemeinschaftlichen Waldungen gestellt werden sollen. Wir beschließen also etwas, über dessen Tragweite wir im Einzelnen gar nicht hinlänglich unterrichtet sind. Meine Herren, es ist doch immer Privateigenthum, welches durch dieses Gesetz in seiner Nutzung und in seiner Verwerthung beschränkt werden soll. Wenn es auch gemeinschaftlich besessene Waldungen sind, so ist es doch also Privateigenthum, und dieses Privateigenthum soll Beschränkungen unterworfen werden, die für die einzelnen Landestheile durchaus verschieden sind, über die wir uns, wie gesagt, in diesem Augenblick, da ja nicht die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen uns vorliegen, gar nicht einmal so genauen Aufschluß geben können. Es scheint mir von vorn herein schon ein sehr bedenkliches Unternehmen, einem Privateigenthum Beschränkungen aufzuerlegen, von welchen man nicht genau weiß, wie weit sie im einzelnen Fall gehen. Wir haben deshalb in der Kommission geglaubt, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn wir auch hier dasselbe Prinzip der Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung einführen, welches für die genossenschaftlichen Waldungen durch das Gesetz von 1875 eingeführt worden ist, daß also die Bewirthschaftung durch ein Statut in allen Fällen geregelt und die Beaufsichtigung dem Waldschutzgericht anheimgestellt werden solle. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß jetzt gegen das Gesetz von 1875 sehr abfällige Urtheile üblich geworden sind. Man hält das Gesetz von 1875 in vielen Beziehungen für ein durchaus unzureichendes und ebenso über die Waldschutzgerichte hören wir die allerungünstigsten Urtheile. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die ich in meiner engeren Heimath, der Provinz Schleswig-Holstein gemacht,

habe, kann ich mich solchen Anschauungen durchaus nicht anschließen. Dort sind auf Grund dieses Gesetzes eine Reihe von Waldgenossenschaften gebildet, und zwar von solchen Besitzern, die durchaus freies Eigenthum haben, welches sie seit langer Zeit schon frei, selbstständig bewirthschaftet haben. Die haben sich in Anerkennung der durch das Gesetz von 1875 gebotenen Vortheile geeinigt, haben Waldgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes gebildet, und es gehen solche Bildungen noch fortwährend vor. Ich darf mich also wohl auf dieses Beispiel beziehen, um darzuthun, daß das Waldgenossenschaftsgesetz keineswegs ein so durchaus verfehltes und unpraktisches sei, wie es häufig dargestellt wird. Gegen die Waldschutzgerichte erhebt man vorzugsweise den Vorwurf, daß ihnen meist ein Forsttechniker fehle, daß es mit besonderen Kosten verknüpft wäre, wenn man in sie einen Forsttechniker einführen würde. Natürlich, so lange das Waldschutzgesetz so zu sagen in der Luft schwebt oder nur auf dem Papier steht, ist es nicht zu der Vollkommenheit der Ausbildung gelangt, die es haben kann, sobald es erst mehr zur praktischen Wirksamkeit gelangt.

Jetzt wird ja auch dieses Institut als ein Institut der Selbstverwaltung als ein etwas mißliebiges angesehen. Nun, meine Herren, ich hoffe, daß die Zeitströmungen auch einmal wieder andere werden, daß auch einmal eine Zeit wieder kommen wird, wo man die Institute der Selbstverwaltung im allgemeinen mit günstigeren Augen ansieht; und daß eine solche Strömung dann auch den Waldschutzgerichten zu gute kommen wird. Ich möchte ihnen aber schon jetzt eine Stärkung dadurch zuführen, daß die Aufsicht über die durch dieses Gesetz betroffenen gemeinsamen Waldungen ihnen übergeben würde. Sie würden dann hierdurch eine Stärkung erhalten, weil sie damit ein Arbeitsfeld vorfinden. Ja, ich stehe nicht an, — will aber ausdrücklich bemerken, daß ich hierin nur meine persönliche Meinung ausdrücke — es auszusprechen, daß ich glaube, es wird einmal die Zeit kommen, wo man eingedenk des Grundsatzes: salus publica supremo lex esto, sich auch dazu entschließen wird, oder wenigstens daran denken wird, die reinen Privatwaldungen, insbesondere auch die Waldungen der Großgrundbesitzer, einer öffentlichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Da möchte ich die öffentliche Beaufsichtigung eben durch ein Organ der Selbstverwaltung, durch ein weiter ausgebildetes Waldschutzgericht ausgeübt wissen. Wir in meiner Heimatprovinz haben darüber Erfahrungen machen können, wohin es in früheren Jahrhunderten geführt hat, daß der Privatwald, insbesondere der des Großgrundbesitzes, vollkommen aufsichtslos geblieben ist. Wenn die Provinz Schleswig-Holstein jetzt nur noch 5 Prozent Wald hat, so beruht dies zum großen Theil darauf, daß eben die Waldungen des Großgrundbesitzes im vorigen Jahrhundert, namentlich nach Eröffnung des Eiderkanals, in der rücksichtslosesten Weise niedergeschlagen sind. Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts gab es in Südschleswig Walddörfer, welche vorzugsweise von Kohlenbrennerei und ähnlichen Industrien lebten und die jetzt meilenweit keinen Wald mehr in der Nähe haben. Hier war es auch der Großgrundbesitz, der seine Wälder niedergeschlagen hat und auf den neuen Eiderkanal nach Holland geführt hat. Jetzt wird freilich der Werth des Waldes dort auch von den Privaten vollkommen gewürdigt und demgemäß gewirthschaftet. Auch in anderen Provinzen sind ähnliche Entwaldungen vorgekommen. Ich glaube darum, meine individuelle Meinung dahin aussprechen zu dürfen, es wird eine Zeit kommen, wo man sich überzeugen wird, daß auch der reine Privatwald einer Beaufsichtigung unterzogen werden müsse

die dann aber, meiner Ansicht nach, von Organen der Selbstverwaltung geübt werden muß. In dieser Richtung möchte ich schon jetzt einen Schritt thun, indem ich eine Wirkung des Organs der Selbstverwaltung der Waldschutzgerichte herbeiführen möchte, denen die Aufsicht auch über die diesem Gesetz zu unterwerfenden genossenschaftlichen Waldungen zu unterstellen wäre. Meine Herren, wir haben die Klagen, die Bedenken, die in vielen Landestheilen gegen das vorliegende Gesetz namentlich darum gehegt werden, weil man mit der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen nichts weniger als zufrieden ist, ja zu verschiedenen Malen schon aussprechen gehört.

Ich weiß sehr wohl, daß in anderen Landestheilen die Sache anders ist. In der Provinz Hessen zum Beispiel ist man mit der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen durch die Organe des Staats sehr wohl zufrieden und man wünscht dort, wie ich gehört habe, diese selbe Bewirthschaftungsweise auch auf die genossenschaftlichen Waldungen dieses Gesetzes auszudehnen. Wenn Sie sich aber näher erkundigen, so werden Sie hören, daß einmal allerdings die Forstverwaltung dort von büreaukratischen Rücksichten sich mehr frei gehalten hat, als das wohl anderwärts vielfach geschehen ist, daß sie den Wünschen der Interessenten, der Gemeinde, in zuvorkommender Weise nachgekommen ist. Aber nicht zum mindesten ist dabei von Einfluß gewesen, daß eben die Verwaltung der Gemeindewaldungen in Hessen von Seiten des Staats für eine außerodentlich geringe Vergütung geführt wird, so daß man also wünscht, dieselben finanziellen Vortheile auch den Genossenschaften zuzuführen. Das mögen die Bestimmungsgründe sein, welche in Hessen dem § 2 die Zustimmung erworben haben. In anderen Landestheilen ist das aber anders. Und vom allgemeinen Standpunkte aus muß ich die Bedenken wiederholen gegen solches tiefe Eingreifen in das Privateigenthum durch ein Gesetz, dessen Tragweite wir im allgemeinen im Augenblick nicht übersehen können. In der Kommission ist in erster und zweiter Berathung ein Amendement gestellt worden, welches statt des § 2 und der folgenden andere Paragraphen einfügen wollte, die dem Gesetz über die Waldgenossenschaften entlehnt waren, die also durchaus dasselbe Prinzip hier einführen wollten. Die große Majorität, mit welcher dieses Amendement in der Kommission wiederholt abgelehnt wurde, hat uns davon überzeugt, daß es höchst wahrscheinlich aussichtslos sein würde, diese Amendements hier noch einmal zu wiederholen. Wir haben davon Abstand genommen; es ist nur zu § 5 ein Antrag eingebracht worden, welcher doch einigermaßen diese Tendenz verfolgt. Ich wollte aber nicht unterlassen, hier diesen Standpunkt zu markiren und ihn besonders diesem § 2 gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Abgeordneter **Schreiber**: Der Herr Vorredner hat das im § 2 ausgesprochene Prinzip des Gesetzes angegriffen. Ich möchte dieses Prinzip mit ein paar Worten vertheidigen. Im § 2 werden die in Rede stehenden gemeinschaftlichen Waldungen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates in der Weise unterstellt, wie die Gemeindewaldungen in den verschiedenen Landestheilen. Gerade dieses Prinzip halten meine politischen Freunde und ich im Gegensatz gegen die Auffassung des Herrn Dr. Seelig für sehr richtig und zwar gerade darum, weil es die Waldungen nicht nach einer Schablone behandelt, sondern die Verschiedenheiten, die sich in der Gesetzgebung bezüglich der Gemeindewaldungen im Laufe der Jahre entwickelt haben zum Ausdruck bringt und beibehält. Wir halten diesen Grundsatz prinzipiell für richtig, weil die gemeinschaftlichen Waldungen den Gemeindewaldungen ihrem Ursprunge nach sehr

ähnlich sind. Auch die Motive, mit welchen die Regierung die Vorlage begleitet hat, glauben sie ihnen gleichstellen zu sollen. Wir halten den in § 2 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz ferner für nützlich, weil diese gemeinschaftlichen Waldungen vielfach im Gemenge liegen mit den Gemeindewaldungen und es sich also empfiehlt, die Bewirthschaftung derselben im engsten Anschlusse an die Gemeindewaldungen vornehmen zu können. Es wird dadurch die Aufsicht wesentlich erleichtert und es werden viele Kosten erspart, welche sonst unvermeidlich den Interessenten zur Last fallen würden, wenn eine besondere Aufsicht konstruirt werden sollte. Der § 2 hält alle Verschiedenheiten aufrecht, welche in der Monarchie bezüglich der Aufsicht über Gemeindewaldungen bestehen. Es sind da hauptsächlich zwei Kategorien zu unterscheiden. Die Gemeindewaldungen werden entweder wie die Staatsforsten von der Staatsforstverwaltung für die Gemeinden gleichzeitig mitbeforstet; dieses Prinzip ist namentlich in Hessen-Nassau zur Geltung gekommen, und hat sich dort vorzüglich bewährt, oder es untersteht, wie in den östlichen Provinzen seit dem Gesetz von 1876, die Waldwirthschaft der Gemeinden nur einer Staatsaufsicht. Das soll nach dem § 2 erhalten und auf die gemeinschaftlichen Waldungen ausgedehnt werden, und ich glaube das Hohe Haus bitten zu sollen, diesem Prinzip mit derselben Majorität zustimmen zu wollen, mit der die Kommission ihm zugestimmt hat.

Ich wende mich nun noch zu dem Antrag Filbry und kann mich nach dem, was der Herr Regierungskommissarius gesagt hat, ganz kurz fassen. Ich würde es bedauern, wenn mit Annahme dieses Antrags in das Prinzip, um den vulgären Ausdruck zu wählen, ein Loch gemacht und eine zweite Aufsichtsinstanz konstruirt würde. Dies könnte nur zu Differenzen bei der Forstverwaltung führen. Ich erachte die Streunutzung, das Raff- und Leseholz lediglich als Theil der gesammten Nutzungen, die überhaupt aus dem Walde gezogen werden, und muß behaupten, daß es nicht möglich ist, bei der Abgabe dieser Nebennutzungen ohne Schaden des Waldes andere Rücksichten walten zu lassen, als überhaupt bei der ganzen Waldwirthschaft maßgebend sind, und würde es nicht verstehen, wenn man hier zwei Behörden für die Waldaufsicht konstruiren wollte; ich empfehle also die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Filbry.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde erst abstimmen lassen über den Antrag Filbry. das heißt, ich werde fragen, ob der Zusatz, den der Antrag projektirt, dem § 2 hinzugefügt werden soll, und dann über den § 2, wie er nach der vorangegangenen Abstimmung noch lautet.

Eine Verlesung wird nicht verlangt. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Filbry, Nr. 193 A I, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag Filbry ist abgelehnt.

Nun bitte ich diejenigen Herren sich zu erheben, welche den § 2 in der unveränderten Fassung der Kommission annehmen wollen. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 und 4, schließe diese Diskussionen und darf wohl konstatiren, daß diese Paragraphen in der Fassung der Kommission gleichfalls angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 5. Hierzu liegen zwei Abänderungsan-

träge vor, der Antrag des Abgeordneten Knebel Nr. 184 ad 1 und der Antrag Filbry 193 A II.*)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Huftedt:** Meine Herren, gestatten Sie mir zu § 5, als dem das Schicksal des Gesetzes entscheidenden Paragraphen, noch eine kurze Ausführung. Während wir in der Kommission einstimmig der Ansicht waren, daß es sich empfehle, für die in § 1 bezeichneten gemeinschaftlichen Holzungen eine geordnete Verwaltung unter Aufsicht der Behörde einzuführen und die Kommission sich nur über die Art und Weise dieser Staatsaufsicht nach zwei Richtungen hin spaltete, treten uns jetzt hier in zweiter Berathung vier verschiedene Auffassungen entgegen. Die eine, welche überhaupt einen Eingriff in die Befugnisse der Theilhaber gar nicht gestatten und das Gesetz überhaupt abgelehnt wissen will, vertreten durch den Abgeordneten Langerhans gestern in der Generaldiskussion, ohne daß derselbe heute zu § 5 ein besonderes Amendement gestellt hat. Zweitens diejenige, welche unter allen Umständen die Möglichkeit gestatten will für die Theilhaber, sich der von der Staatsregierung und der Kommission intendirten technischen Aufsicht, wenn ich mich dieses prägnanten Ausdrucks bedienen darf, zu entziehen, — Amendement Filbry. Drittens diejenige, welche diese Möglichkeit nur in dem Falle gestatten will, daß das über diese Aufsicht zu erlassende Statut nach dem § 26 des Gesetzes über die Waldschutzgenossenschaften gefaßt ist, — Amendement Knebel. — Das Amendement Filbry, in ähnlicher Fassung in erster und zweiter Lesung in der Kommission gestellt, ist dort abgelehnt worden, weil die Kommission die in diesen Amendements intendirte Möglichkeit nicht als Regel hingestellt wissen wollte. Wäre dagegen das Amendement Knebel in seiner jetzigen Fassung in der Kommission gestellt gewesen, so glaube ich fast, daß es eine mildere Beurtheilung gefunden hätte als das Amendement Filbry, denn es war in der Kommission eine gewisse Geneigtheit vorhanden, die Möglichkeit des Ausschlusses von technischer Aufsicht wenigstens dort einzuführen, wo, wie am linken Rheinufer, die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Waldungen nach altbekannten, langjährig bewährten Grundsätzen von den Theilhabern selber ausgeführt werden kann. Ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie dieser milderen Auffassung hier Geltung verschaffen wollen; als Referent der Kommission aber habe ich Ihnen die Auffassung zu empfehlen, wie sie in der Regierungsvorlage und in den Kommissionsbeschlüssen niedergelegt ist, nämlich kurz: auch für den Fall, daß eine statutarische Regelung

---

*) Die Anträge lauten:

Nr. 184. ad 1: Dem § 5 der Kommissionsbeschlüsse folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

Sofern das Statut zufolge Bestätigung des Waldschutzgerichtes dem § 26 des Gesetzes über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 entspricht, kann die nach Köpfen und Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer beschließen, daß die Holzung der in dem § 44 bezw. den §§ 48 bis 52 desselben Gesetzes geordneten Staatsaufsicht unterstellt wird.

Nr. 193 A. II.: Dem § 5 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Beachtung der Vorschriften desselben unterliegt, vorbehaltlich der in denselben zu treffenden näheren Bestimmungen, in erster Instanz der Aufsicht des Waldschutzgerichts, in zweiter und letzter Instanz der des Bezirksrathes, bezw. in denjenigen Landestheilen, in welchen ein solcher noch nicht besteht, der des Regierungspräsidenten und bleibt für eine solche Holzung hierauf die im § 2 gedachte Staataufsicht beschränkt.

der Verwaltung herbeigeführt ist, doch die Verwaltung nicht der Aufsicht der technischen Staatsbehörden zu entziehen. Ich muß dies um so mehr, als die betreffenden Beschlüsse in zweiter Lesung in der Kommission mit großer Majorität gefaßt sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 5 nach den Beschlüssen der Kommission und die Ablehnung der beiden dazu gestellten Amendements.

Abgeordneter **Filbry**: Meine Herren, ich habe es schon bei der gestrigen Berathung des § 1 als meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Benutzung der gemeinschaftlichen Holzungen nach ein für alle mal fest bestimmten Regeln erfolgen müsse, und daß die Regellosigkeit dieser Benutzung unzweifelhaft den Ruin der Holzungen zur Folge haben müßte. Ich kann mich aber nicht mit dem Wege einverstanden erklären, den der Entwurf eingeschlagen hat, um dieses Ziel zu erreichen. Der Entwurf hat an die Spitze den Grundsatz des § 2 gestellt, wonach diese gemeinschaftlichen Holzungen betreffs des Forstbetriebs in der Benutzung vollständig gleich zu achten sind den Gemeindewaldungen, und hat im § 5 nur die eine Ausnahme statuirt, daß, wenn dazu ein Bedürfniß vorliege, eine statutarische Regelung erfolgen könne. Meines Erachtens ist der umgekehrte Weg der richtige, es muß prinzipiell den Eigenthümern überlassen bleiben, die Art der Benutzung ihres Eigenthums selbst zu regeln, und nur bei solchen Holzungen, bei denen die Eigenthümer von ihrer Befugniß, statutarisch die Bewirthschaftung zu regeln, keinen Gebrauch machen, nur bei diesen tritt in subsidium das Staatsgesetz ein. Es ist in der Kommission zunächst der Versuch gemacht und gelungen, an Stelle des § 5 des Entwurfs den § 5 der Ihnen vorliegenden Kommissionsbeschlüsse zu setzen. Wir sind davon ausgegangen, daß die Worte des § 5: „wenn hierzu ein Bedürfniß vorliegt", viel zu dehnbar seien und das Recht der Eigenthümer nicht sicher zu stellen im Stande sind, zumal ja die Frage immer offen bliebe, wer denn darüber zu entscheiden habe, ob ein solches Bedürfniß vorhanden sei oder nicht. Wenn man annimmt, daß die Staatsbehörden diese Entscheidung zu treffen haben, — und ich darf wohl annehmen, daß die Staatsregierung diese Entscheidung für sich in Anspruch nehmen würde — so wären ja die Eigenthümer vollständig von dem guten Willen der Regierung abhängig. Wir haben deshalb den § 5 dahin formulirt, daß die nach Antheilen zu berechnende Majorität der Eigenthümer berechtigt ist, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzungen durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln. Um aber dem Gedanken vollständig Ausdruck zu geben und um diese Bestimmung nicht werthlos erscheinen zu lassen, ist in der Kommission zugleich der Antrag gestellt, daß für den Fall, daß von dieser Befugniß Gemeinden Gebrauch machen, die Aufsicht des Staates sich darauf beschränken soll, daß dieses Statut wirklich ausgeführt und seine Regeln befolgt werden, und daß als Organ dieser Staatsaufsicht das Waldschutzgericht und in zweiter Instanz der Bezirksrath, also die geordneten Organe der Selbstverwaltung, hingestellt würden. Es ist nun dieser letzte Theil des Antrags zu § 5 in der Kommission nicht zur Annahme gelangt und ich habe mir deshalb gestattet, denselben heut wieder aufzunehmen.

Meine Herren, wenn es nach meiner Ansicht wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß prinzipiell jeder Eigenthümer zunächst selbst zu entscheiden hat, wie sein Eigenthum und nach welchen Regeln und Grundsätzen und in welchem Umfange es benutzt und verwaltet werden soll und wenn nach § 5 das Staatsin-

teresse insofern gewahrt erscheint, als das Waldschutzgericht dieses Statut zu bestätigen hat, — so sollte ich doch glauben, daß die Konsequenz dahin führt, daß nun auch die Staatsaufsicht nicht weiter gehen darf und kann, als daß für solche Waldungen, in denen ein derartiges Statut etablirt wird, nun das Statut auch wirklich zur Ausführung und Anwendung gelangt. Die Interessenten und Waldeigenthümer können in der That nicht begreifen, daß man ihnen mit solchem offenbaren Mißtrauen entgegentritt, man sollte doch denken, daß vernünftige Leute wohl am besten selbst im Stande sind, zu beurtheilen, was zu ihrem Vortheile gereicht und daß sie ihr Eigenthum, und besonders ein so werthvolles Besitzthum, wie es diese Waldungen sind, nicht muthwillig devastiren und verkommen lassen werden. Ueberdies haben die Eigenthümer dieser Waldungen mit der absoluten Staatsaufsicht häufig gar schlimme Erfahrungen gemacht. Schon seit Jahren und nicht erst jetzt sind mir von den Betheiligten Klagen über diese rigorose Ausdehnung und Auslegung der Staatsaufsicht zu Ohren gekommen und wenn der Herr Regierungskommissar bei Gelegenheit des § 2 davon gesprochen hat, daß den Wünschen und Interessen der Eigenthümer in jeder Beziehung nachgekommen würde, so will ich ja gerne zugeben, daß das in den oberen Regionen der Forstverwaltung der Fall und auch ernst gemeint ist, er wolle mir aber verzeihen, wenn ich nicht zugeben kann, daß das überall, auch in den unteren Stadien der Forstverwaltung, der Fall ist; namentlich bei der Streunutzung, die ja für manche arme Leute einen ziemlich wesentlichen Bestandtheil der Benutzung des Waldes bildet, sind die Klagen sehr häufig. Es wird darüber geklagt, daß oft in einem Jahr, wo sogar große Stroharmuth herrscht, also die Streunutzung nothwendig, sie dennoch trotz aller Bitten versagt wird. Es wird darüber geklagt, daß die lange, fertig im Walde hergestellte Streu dort liegen bleibt, weil die Interessenten nicht berechtigt sind, an jedem ihnen gut scheinenden Tage die Streu abzuholen, sondern der Kommunalförster den Tag dazu bestimmt und oft sehr lange damit wartet, so daß Fälle vorgekommen sein sollen, in denen die Streu im Walde naß und werthlos geworden ist. Andererseits kommandirt der untere Forstbeamte oft die Leute an solchen Tagen zum Holen in den Wald, an welchem sie mit anderen landwirthschaftlichen Arbeiten, mit Heu- und Kornernte, so überhäuft sind, daß sie nur mit Schaden in den Wald gehen können.

Aehnlich wie bei der Streunutzung sind die Klagen bei der Kultivirung und beim Holzbetrieb. Es wird kurz in vielen Fällen über die ganz ungerechtfertigte Strenge der Forstbeamten häufig geklagt und ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Statut bestände und wenn die Aufsicht des Staates sich auf die Beobachtung des Statuts beschränkte, vielen Klagen in dieser Beziehung Abhülfe geschafft werden könnte. Es ist überall in vielen Theilen ein sehr berechtigtes Mißtrauen gegen die Beamten entstanden. Ich kann nicht umhin, meine Herrn, Ihnen ein drastisches Beispiel darüber vorzuführen, wie mit diesen Leuten hin und wieder umgegangen wird. Das Beispiel bezieht sich allerdings nicht auf die Bewirthschaftung, sondern auf die Theilung eines Waldes, ist aber doch zu charakteristisch, als daß ich es übergehen könnte.

In einer Gemeinde wurde nach langwierigem Prozeß erkannt, daß der Genossenschaftswald Privateigenthum der Berechtigten sei. Es erging ein Urtheil am 18. November 1876 und es wurde am 16. März 1877 ein Kommissar beauftragt, die Theilung dieses Waldes vorzunehmen. Derselbe hielt den ersten

Termin in der Sache am 31. Dezember 1877 ab, in welcher die Vorschläge und Anträge der Interessenten entgegengenommen wurden. Darauf erfuhren dieselben weiter von dem Verlaufe der Sache nichts. In ihrer Geduld warteten sie ein volles Jahr und wandten sich am 24. Dezember 1878 an den Kommissar mit der Bitte, doch nunmehr der Sache endlich Fortgang zu geben. Darauf erwiderte er ihnen, daß jetzt die Jahreszeit dazu nicht geeignet sei, er aber im Frühjahr des folgenden Jahres der Sache gleich Fortgang geben werde. Die Leute waren wieder geduldig, und warteten wieder ein Jahr. Der Kommissar setzte aber keinen Termin an. Am 27. November 1879, also nachdem jetzt zwei Jahre verflossen waren, schrieben sie wieder an den Herrn, er möge endlich einen neuen Termin ansetzen. Darauf antwortete er ihnen, es wären dazu noch geometrische Arbeiten nothwendig, die ließen sich im Winter nicht machen, die müßten im Frühjahr gemacht werden. Wieder ging das Frühjahr vorüber und endlich am 20. Juni 1880 riß den Leuten die Geduld und sie schrieben, er möge ihnen die Karten aushändigen, sie wollten die Theilung selber vornehmen. Darauf schrieb er, das ginge nicht, die Karten könne er nicht aushändigen, er könne keine Entscheidung treffen, er habe darüber die Entscheidung der Generalkommission eingeholt. So steht die Sache heute. Die Leute haben vor vier Jahren das Erkenntniß erstritten, wonach der Wald getheilt werden kann, aber bis jetzt haben sie nicht zur Theilung gelangen können.

Meine Herren, auf solche Weise erwirbt man sich die Liebe und das Vertrauen der Bevölkerung nicht. (Sehr wahr!)

Es ist nun die Vermuthung ausgesprochen — ich weiß nicht, ob sie begründet ist — daß von oben her den Kommissarien anempfohlen sei, die Theilung dieser Waldung möglichst hinauszuziehen. Ich würde ja für meine Person schon ganz damit einverstanden sein, wenn eine solche Theilung unterbliebe, weil ich für meine Person prinzipiell ein Gegner dieser Theilung bin. Aber ich kann denn doch nicht unterlassen, zu bemerken, daß diese sonderbare Anwendung des an sich verwerflichen Satzes, daß der Zweck die Mittel heilige, mir nicht gefallen will, und ich glaube, wenn eine Genossenschaft, nachdem sie über 4 Jahre lang einen Prozeß geführt und in diesem Prozeß über 900 Mark Kosten aufgewendet hat, wenn sie dann endlich einen Rechtsanspruch anerkannt bekommt, daß sie dann auch verlangen kann, ihren Anspruch realisirt zu sehen. Ich glaube, daß in der That wohl Gründe dafür sprechen, daß für die Fälle, in welchen die Genossenschaft ein Statut selbst entwirft, und dieses Statut die Genehmigung des Waldschutzgerichtes findet, auch die Aufsicht des Staats konsequent sich nur darauf beschränken kann, daß dieses Statut auch befolgt wird.

Ich möchte daher dringend bitten, dieses Amendement, welches wir gestellt haben, anzunehmen. Ich erkläre dabei im voraus, daß ich für den Fall der Ablehnung dieses Amendements dem Antrage des Herrn Abgeordneten Knebel zustimmen würde, wie ich auch hoffe, daß derselbe prinzipiell dem von uns gestellten Antrage gegenüber sich zustimmend verhalten werde, weil er ja von ihm in der Kommission gestellt und eingehend begründet worden ist. (Bravo!)

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren, ich möchte mich für die unveränderte Annahme des § 5 aussprechen und Sie ersuchen, beide Amendements abzulehnen. Wir haben uns im § 2 dahin ausgesprochen, daß die Beaufsichtigung der in Rede stehenden Waldungen durch die Staatsorgane erfolgen soll, und wenn ich gewiß ein großer Freund der kommunalen Selbstverwaltung bin,

so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in Wald- und Forstangelegenheiten der Staat die erste Behörde ist und die geeignetsten Organe besitzt, um zeitgemäß und technisch zu wirthschaften. Wenn deshalb von dem verehrten Herrn Vorredner ausgeführt worden ist, daß der Eigenthümer selbst am besten wissen müßte, was ihm frommt, so kann man das für den Augenblick und im allgemeinen wohl anerkennen, man soll aber doch an die Früchte den Maßstab legen, und untersuchen, was aus dieser freien Disposition über den Wald erfolgt, durch das Landeskulturedikt vom Jahre 1811 hervorgerufen, was seit diesen zwei Menschenaltern aus den Forsten, namentlich aus den Privat-, Kommunal-, und Gemeindeforsten geworden ist. Wir haben uns ja deshalb genöthigt gesehen, im Jahre 1876 für die sechs östlichen Provinzen das ja in ihrer aller Gedächtniß stehende Gesetz in Bezug auf Gemeinde- und Korporationsverwaltungen zu erlassen. Ich möchte grade meinen, daß diejenigen Bestimmungen, welche für diese maßgebend sind, auch hier die richtigen wären; es ist das ja bereits von jener Seite bei § 2 ausgeführt worden. Meine Herren, warum nun hier bei diesem kleinen Prozentsatz der gesammten Waldungen — denn wir haben es, wie wir gestern vernommen, nur mit circa 100,000 Hektaren, also mit etwa $1^1/_3$ Prozent des gesammten Forstareals zu thun — eine andere Institution, und zwar die des Provinzialausschusses, der forstmännisch übersetzt „Waldschutzgericht" heißen soll, als Aufsichtsbehörde eintreten lassen? Wenn einmal der Staat durch seine Organe immer das geeignete, zeitgemäße, technische besorgt, dann ist er nach meiner Meinung auch hier, wenn er die Gemeinde- und die Staatsforsten bereist, das generelle Organ, die Aufsicht zu führen, und daher möchte ich Sie bitten, nicht diese Zwischeninstanz für diese kleinen Complexe von Waldungen eintreten zu lassen. Ich würde mich sogar auch selbst als Waldbesitzer gern dem Gedanken des Herrn Collegen Seelig anschließen, daß auch sämmtliche Privatforsten, die die Hälfte des gesammten Areales unserer Waldungen ausmachen, unter diese generelle Aufsicht des Staates gestellt werden; denn was dem einen Recht ist, ist dem anderen billig. Ich möchte nicht das Sprüchwort gebrauchen: die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen; aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen; daß erst jüngst der Agrarkommission eine Petition vorgelegen hat, wo durch die Abforstung eines Waldes von ca. 2,800 Morgen eine benachbarte Gemeinde, und zwar in nicht sehr weiter Entfernung von der Stadt Berlin, jetzt faktisch übersandet wird, und ihre Präftationsfähigkeit ganz verliert. Aehnlich, wie der Flugsand an den Dünen, so tritt jetzt hier der Sand wallend heran, weil der Forst fortgenommen ist und versandet eine bis dahin präftationsfähige Gemeinde mit sammt ihrem Dorf; bis an die Ställe heran liegt schon der Sand.

Ja, meine Herren, wenn man sagt, wir wollen hier das eine einführen, dann wünsche ich auch, wie der College Seelig sagt, daß in nicht zu weiter Ferne man auch die andere Hälfte der Forsten unter die generelle Aufsicht des Staates stellt, denn hier heißt es: einreißen kann man, wie auch die Stadt Berlin gethan hat; aber die Stadt Berlin hat auch aufgebaut, und das ist hier nicht geschehen. Darum bitte ich, für § 5 in unveränderter Fassung, ohne die Selbstverwaltungsinstanz, zu stimmen.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, es scheint, daß mein Freund, der Abgeordnete Sombart, die Tragweite des Antrages Filbry und des von mir gestellten sehr erheblich überschätzt hat. Wenn man wenigstens seine Ausführun-

gen hört, so mußte man glauben, wir wollten, wie es allerdings in der Commission beantragt war, die technische Aufsicht über diese Waldungen ganz beseitigen und überall die Aufsicht des Waldschutzgerichts an Stelle dieser technischen Aufsicht einführen. Unsere Anträge gehen nicht so weit. Wir lassen das System der Regierungsvorlage als prinzipales System bestehen und wünschen nur, daß in denjenigen Fällen, wo eine technische Aufsicht nicht erforderlich ist, die Möglichkeit gewährt wird, daß von der technischen Aufsicht abgesehen werde. Das ist die Tendenz beider Anträge, sowohl des Herrn Filbry, als des meinigen. Der erstere geht weiter in so fern, als er in allen Fällen, wo ein Statut beschlossen wird von Seiten der Genossenschaften, die Aufsicht des Waldschutzgerichtes eintreten lassen will, während ich meinerseits nur dann, wenn dieses Statut erstens den Vorschriften des Waldschutzgesetzes entspricht und wenn zweitens außerdem noch die Betheiligten den Antrag stellen, von der technischen Aufsicht entbunden zu werden, die Genossenschaft unter die Aufsicht des Waldschutzgerichtes stellen will. Ich habe gestern schon ausgeführt, daß ich an sich das erstere System für das berechtigtere halte. Wir haben aber Abstand davon genommen, dessen prinzipale Einführung zu beantragen, theilweise mit Rücksicht auf die anscheinende Aussichtslosigkeit, theilweise mit Rücksicht darauf, daß wir den Provinzen, die anderer Anschauung sind als wir, die vielleicht andere praktische Verhältnisse haben als wir, nicht zumuthen wollen, unseren Anschauungen gemäß ihre Verhältnisse zu regeln. Bei uns wird Niemand, der die Verhältnisse der Genossenschaften einigermaßen kennt, behaupten, daß eine technische Aufsicht nöthig sei. Die Waldungen derselben bestehen ausschließlich aus Niederwald und seit 1000 Jahren bewirthschaften die Genossenschaften selbst diesen Niederwald, bewirthschaften ihn so, daß im wesentlichen an der Art der Wirthschaft nichts auszusetzen ist. Wenn vielfach Devastationen eingetreten sind, und wenn vorhin der College Sombart gesagt hat, „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen," dann muß ich doch klar stellen, wer eigentlich die Schuld an diesen Devastationen trägt. Nicht die Wirthschaft der Besitzer ist es, die die Devastationen zur Folge gehabt hat, sondern das Drängen auf Theilung, das nicht von den Besitzern, sondern vielfach gerade von den Verwaltungsorganen ausgegangen ist. (Sehr richtig!)

Das ist die Ursache der Devastationen und nicht etwa die Art und Weise, wie die Besitzer gewirthschaftet haben. Nun liegt hier ein Eigenthum vor, das, wenn es auch im öffentlichen Recht seinen Grund hat, einen wesentlich privatrechtlichen Charakter angenommen hat, und da sollte man denn doch die Aufsicht nicht über das Bedürfniß ausdehnen. Dem Bedürfniß aber, dessen Grenze ich in der Verhinderung der Devastationen sehe, wird völlig genügt, wenn uns gestattet wird, da, wo die technische Aufsicht entbehrlich ist, das Waldschutzgericht als Aufsichtsinstanz eintreten zu lassen. Das System der Regierungsvorlage würde nach meinem Ermessen sehr erhebliche Schäden bei uns zur Folge haben. (Sehr richtig! links.)

Gerade die Waldungen sind es, vorzugsweise in gewissen Theilen der Rheinprovinz und der angrenzenden Provinzen, die die Seßhaftigkeit der Bevölkerung am meisten gewährleisten. Lösen wir die Bevölkerung mehr oder weniger von diesen Genossenschaftswaldungen ab, so werden wir damit die vagabondirenden Elemente im Lande vermehren; und ich fürchte, daß die Einführung des Systems der Regierungsvorlage in dieser Richtung wirken würde, denn es ist mir zwei-

fellos, wenn die Aufsicht an die Staatsbehörden übertragen sein wird, daß dann sehr bald dazu übergegangen werden wird, an Stelle der Betheiligten, die gegenwärtig selbst die Arbeiten im Walde ausführen, künftig die berufsmäßigen Forstarbeiter einzuführen. Man wird von Seiten der Forstverwaltung finden, daß die Betheiligten einzelne Arbeiten nicht vollständig kunstgerecht ausführen, man wird in Folge dessen dem Berufsarbeiter, der das an sich besser verstehen mag, den Vorzug geben vor dem Betheiligten, und es wird die Verbindung der Betheiligten mit dem Walde in ganz erheblicher Weise gelockert werden.

Wir lockern gleichzeitig aber auch die Liebe zum Walde, die gerade bei uns noch in so hohem Maße bei der Bevölkerung vorhanden ist, und die ich dringend bitte, nicht zu unterschätzen. Dazu kommt, daß wir, wenn wir diese Staatsaufsicht des Entwurfes einführen, Kosten hervorrufen, die für die Betheiligten vollständig überflüssig sind. Wo, wie bei unseren Niederwaldungen, die Aufsicht nicht erforderlich ist, da würde man eine geradezu unnütze Ausgabe wegen der Aufsichtsbehörde herbeiführen. Das Waldschutzgericht führt die Aufsicht, wenigstens in der Regel, ohne Entschädigung. In meinem Kreise geschieht es so, und sollte in anderen Kreisen eine Entschädigung von Seiten des Waldschutzgerichtes berechnet werden, so kann sich das nicht auf einen erheblichen Betrag belaufen. Der ganzen Zusammensetzung des Waldschutzgerichts gemäß wird es nicht so häufig vorkommen, daß dasselbe sich direkt in die Angelegenheiten der Genossenschaften einmischt, und in Folge dessen sind die Kosten, die durch die Aufsicht des Waldschutzgerichtes erwachsen, völlig unerheblich, während die Gemeindeaufsicht, nach den Erfahrungen wenigstens, die wir bei den Gemeindewaldungen gemacht haben, keineswegs unbedeutende Beträge den Betheiligten zur Last legt. Nun ist es doch auch sehr wesentlich, bei der Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften dem Wunsch der Betheiligten selbst Rechnung zu tragen. In der Beziehung kann ich auf alle Mitglieder dieses Hauses, die in der südlichen Rheinprovinz und den benachbarten Landestheilen bekannt sind, Bezug nehmen und glaube, daß deren Aeußerung einstimmig dahin gehen wird, daß von Seiten der Betheiligten ebenso einstimmig die Unterstellung unter die Gemeindeforstaufsicht verurtheilt und die Unterstellung unter das Waldschutzgericht gewünscht wird. (Sehr wahr!)

Ich glaube nicht, daß ich da von Seiten eines einzigen Abgeordneten dieser Landestheile auch nur den geringsten Widerspruch erfahren werde. Es ist dies übrigens auch der Königlichen Staatsregierung selbst nicht ganz unbekannt. Als seiner Zeit mein erster Antrag wegen der Gehöferschaften örtlich besprochen wurde und die Deputirten der Gehöferschaften zu einer Konferenz zusammengetreten waren, wurde auch diese Frage mit zur Verhandlung gebracht. Und mit ganz drastischer Bestimmtheit haben sich damals sämmtliche Betheiligte gegen die Gemeindeforstaufsicht ausgesprochen. Wenn mir übrigens die abfälligen Urtheile über die Waldschutzgerichte entgegengehalten werden, so kann ich dagegen doch auf Thatsachen rekurriren, die diesen Urtheilen durchaus entgegenstehen. Das Waldschutzgericht meines Kreises arbeitet in einer außerordentlich nützlichen Weise nicht allein hinsichtlich der Waldgenossenschaften, sondern auch hinsichtlich des Theiles des Waldschutzgesetzes, der die Schutzwaldungen behandelt. Hinsichtlich der Waldgenossenschaften aber haben wir ebenfalls bereits Erfahrungen. Wir haben wenigstens eine Waldgenossenschaft auf Grund des Gesetzes von 1875 begründet und die Art und Weise, wie unter dem Systeme des Gesetzes von 1875

sich diese Waldgenossenschaft entwickelt, zeigt, daß die gesetzlichen Vorschriften durchaus geeignet sind, ein förderliches Gedeihen herbeizuführen.

Ich bitte Sie daher dringend im Interesse dieser gemeinschaftlichen Waldungen, die ja die lebhafte Sympathie des Hauses angeregt haben, daß Sie uns nicht in den Schnürstiefel der Gemeindeforstaufsicht hineinzwingen, sondern daß Sie uns durch Annahme, sei es des Antrages Filbry oder des meinigen, die Möglichkeit lassen einer gesunden und freien Entwicklung, deren die Genossenschaften benöthigt sind. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich habe doch den Eindruck, daß der Herr Abgeordnete Knebel die Erfahrungen aus einem verhältnißmäßig engen Kreis zu sehr verallgemeinert hat. Es ist mir auch bekannt, daß gerade in dem Kreis, welchem er vorsteht, das Waldschutzgesetz von 1875 verhältnißmäßig eine glückliche und energische Anwendung gefunden hat. Ich darf das aber doch leider als eine vereinzelte Ausnahme bezeichnen, insbesondere glaube ich nicht, daß man die dort gemachten Erfahrungen verallgemeinern kann, schon wegen der großen Verschiedenheit der Waldverhältnisse. In dem Trierschen Regierungsbezirk, wo der Abgeordnete Knebel seine Erfahrungen gesammelt hat, bestehen diese Gehöferschaftswaldungen wesentlich aus gleichartigen Lohheckenwirthschaften; deren Bewirthschaftung wird der Natur der Sache nach eine regelmäßig stabile sein und es wird schwierig sein, schon lediglich aus Wirthschaftsrücksichten, für welche die Interessenten doch nothwendig empfänglich sind, hier keine großen Fehlgriffe zu machen. Sehr wesentlich verschieden wird es aber sein, wo es sich um Hoch- und Mittelwaldwirthschaft handelt, und selbst auch in dem Trierschen Bezirk, meine ich, sind mir Klagen begegnet über unwirthschaftliche Verwaltung von Gehöferschaftswaldungen. Ich glaube ferner, daß der Herr Abgeordnete eigentlich doch kaum Gelegenheit gehabt hat, die praktischen Erfahrungen zu machen, welche sich bei der Bewirthschaftung durch die Königlichen Staatsforstbeamten der Gemeindewaldungen anderwärts herausgestellt haben, wo man geradezu diese Einrichtung lieb gewonnen hat und sie als eine höchst wirthschaftliche und billige in ihrer Wirksamkeit ansieht. Ich exemplifizire in dieser Beziehung auf Kurhessen und auf Hannover.

Wenn der Herr Abgeordnete wünscht, daß den Interessenten eine möglichst freie Bewegung in der Nutzung ihrer Waldkomplexe gestattet werde, so meine ich, kann eine geordnete Forstaufsicht und Forstwirthschaft eigentlich gar keine anderen Tendenzen verfolgen, als die wohlverstandenen Wirthschaftsinteressen der Interessenten selbst. Eine geordnete Waldwirthschaft wird auch die wirthschaftlich richtigste und nützlichste in Bezug auf die Nutzungen seitens derselben sein; und da komme ich auf den Punkt, der in der Diskussion auch schon wiederholt erörtert worden ist, das ist die Entnahme von Waldstreu.

Meine Herren, gerade dieser Punkt ist einer derjenigen, worüber, glaube ich, die Erfahrungen aller Forsttechniker ohne Unterschied vollkommen übereinstimmen. Die Waldstreu ist der Dünger des Waldes und nichts deterriorirt den Boden mehr, als gerade eine übermäßige Streuentnahme, Plaggenhieb und dergleichen mehr. Ich verweise Sie auf die ausführlichen Darstellungen, die in den Motiven der Regierungsvorlage in dieser Beziehung enthalten sind, und wo auch gerade bezügliche Erfahrungen aus dem Kreise Altenkirchen, aus dem Regierungsbezirk Trier, aus dem Siegenschen und von anderwärts her angeführt und nach-

gewiesen ist, daß durch eine übermäßige Entnahme von Waldstreu vollständige Devastation der Waldungen die Folge gewesen und der Baumwuchs beinahe verkümmert ist, so daß an Stelle der Eichen jetzt nur noch Ginster, Birken und dergleichen kümmerliche Sträucher wachsen und gedeihen. Das sind positive Erfahrungen; es existiren darüber ganz genaue — man kann sagen exakte — Forschungen und Beobachtungen, wodurch nachgewiesen wird, daß in demselben und einem höheren Prozentsatz der unwirthschaftlichen Entnahme von Waldstreu auch der jährliche Holzzuwachs abnimmt und abnehmen muß. Ich glaube also, wenn die Forstverwaltung in Bezug auf die Entnahme von Waldstreu, auch wo es sich um Gemeindewaldungen handelt, eine gewisse Strenge übt, daß die Entnahme nicht zu große Dimensionen annimmt, so handelt sie lediglich im wohlverstandenen wirthschaftlichen Interesse der Interessenten selbst. Auf der andern Seite gehe ich gar nicht so weit, zu sagen, daß unter allen Umständen vielleicht Fehlgriffe in der Beziehung vermieden werden, daß nicht vielleicht die ausführenden Organe in ihrer Fürsorge und Pflege für den Wald gelegentlich zu weit gehen und weniger gewähren, als wie unter besonderen Verhältnissen gewährt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist es allerdings Sache der vorgesetzten Behörde, bei der Regierung und eventuell auch an der Centralstelle die richtige mäßigende Einwirkung eintreten zu lassen. An und für sich aber kann man es, wenn Forstschutzbeamte, tüchtig technisch gebildete Förster in der Ausübung der Aufsicht und in der Verwaltung der Gemeindewaldungen streng verfahren nach rationellen Grundsätzen, so a priori nicht mißbilligen, wohl aber ist es angezeigt, von der Centralstelle aus die Mäßigung eintreten zu lassen, wo vielleicht in übertriebener Weise diese Rücksichten geltend gemacht werden. Ich glaube in dieser Beziehung nicht bloß Worte anzuführen, sondern ich kann nachweisen, daß in den letzten Jahren, wo Fälle vorkamen, wo man sich überzeugte, daß durch Mißwachs, durch Frostschäden in bestimmten Waldbezirken der Streubedarf ein besonders großer war, daß da ausdrücklich von der Centralstelle aus angewiesen wurde, daß die Lokalbeamten in der Gewährung von Waldstreu etwas liberaler zu verfahren und selbst bis zu einem gewissen Grade auf Kosten der Forsten in der Streuabgabe eine Milde walten zu lassen. Das ist nicht bloß angeordnet, sondern, wie ich glaube, es ist auch ausgeführt worden. Dagegen werde ich doch auch auf der anderen Seite anführen dürfen, daß man nicht jeden Antrag derart als einen unbedingt berechtigten anerkennen darf. Es sind mir auch Fälle vorgekommen, wo in den kläglichsten Farben die Noth um Streu geschildert, wo der „Ruin" der Gemeinden und Interessenten in Aussicht gestellt wurde — das ist ja in allen diesen Eingaben eigentlich immer das dritte Wort, und wenn man übermäßig leicht zu bewegen ist, so würde man jeden solchen Antrag unbesehen genehmigen —, es ist mir aber vorgekommen, daß bei der näheren Untersuchung solcher Fälle sich gelegentlich auch herausgestellt hat, daß die Betreffenden ihr Stroh verkauft, daß sie das eigentliche, in ihrer Wirthschaft gewonnene Streumaterial verwerthet hatten durch Verkauf an Papierfabriken und dergleichen und dagegen die Waldstreu umsonst nehmen wollten. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo von hier aus angewiesen wurde, die Waldstreu annähernd unentgeltlich oder zu einem minimalen Preise — damit die Sache nur einen Namen hatte — zu gewähren und wo nachher Berichte einliefen, daß die Betreffenden die ihnen fast unentgeltlich gewährte Waldstreu wieder weiter verkauft haben. Sie werden mir also zugeben, daß in dem Entgegenkommen auf solche

Anträge doch auch eine gewisse Grenze zu beobachten ist, und so empfänglich man dafür sein kann, in bestimmten Fällen Milde walten zu lassen, so wird man doch nicht allgemeine Zusagen machen und bezügliche Anordnungen treffen können ohne eine Prüfung der einzelnen vorliegenden Fälle vorzubehalten.

Meine Herren, nach dem Gesagten würde ich meinerseits nur dringend empfehlen können, daß das Hohe Haus dem Kommissionsbeschluß sich anschließen wolle. Ich fürchte, daß die Anwendung des Gesetzentwurfs in dem Sinne der Herren Abgeordneten Knebel und Filbry nur zu Unklarheiten und zu einer unsicheren Handhabung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Anlaß geben kann. Ich meinerseits kann nur versprechen, daß, wenn diese Vorlage Gesetz werden sollte, dort, wo in der That eine verständige wirthschaftliche Verwaltung seitens der Interessenten vorhanden ist, wie es ja in vielen Fällen glücklicherweise anzuerkennen sein wird, jedenfalls gesorgt werden soll für eine verständige, die berechtigten Wünsche der Interessenten berücksichtigende Handhabung des Gesetzes.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Filbry Nr. 193 A II der Drucksachen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag Knebel beseitigt und es kommt der § 5 mit dem Zusatz Filbry zur Abstimmung. Wird aber der Antrag Filbry abgelehnt, so lasse ich abstimmen über den Antrag Knebel. Dessen Annahme hat wiederum zur Folge, daß der § 5 der Kommission mit dem Antrag Knebel zur Abstimmung kommt; im Fall der Ablehnung des Antrages Knebel aber kommt der § 5, wie ihn die Kommission formulirt hat, allein zur Abstimmung. Damit ist das Haus einverstanden, eine Verlesung der beiden Anträge wird nicht verlangt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Filbry Nr. 193 A II annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag Knebel Nr. 184 ad 1 der Drucksachen annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gleichfalls abgelehnt.

Jetzt kommt zur Abstimmung der § 5, wie ihn die Kommission formulirt hat, und ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der § 5 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 6. Hier liegt vor ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Filbry, der sich unter Nr. 193 A III a und b in den Händen der Herren befindet und der Antrag Knebel unter Nr. 184 der Drucksachen ad 2.*) Die Anträge stehen mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

---

*) Die Anträge lauten:

Nr. 193 A. III. a. im Alinea 2 des § 6 die Worte:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

zu streichen.

b. Dem Alinea 3 des § 6 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Verweigert dieselbe eine aus dem sub Nr. 2 gedachten Grunde beantragte Theilung, so hat über die Statthaftigkeit derselben eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission endgültig zu entscheiden, von denen drei von der Aufsichtsbehörde und zwei von der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit der Eigenthümer gewählt werden.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Guftedt**: Meine Herren! Ich möchte Sie aufs dringendste um Beibehaltung der Worte „und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen" bitten, deren Streichung beantragt ist. Gerade aus landes- und forstpolizeilichen Interessen hat sich die Kommission überhaupt nur verstehen können zu dem in dem Gesetz intendirten Eingriff in die Rechtssphäre und die Befugniß der Theilhaber, sie legt einen besonderen Werth darauf, daß nur, wenn solche landes- und forstpolizeilichen Interessen nicht entgegenstehen, eine weitere Theilung solcher gemeinschaftlichen Holzungen ermöglicht wird. Ebenso bedenklich erscheint auch der Antrag des Abgeordneten Filbry, nämlich als letzte Instanz, als endgültige Entscheidung für Ablehnungsfälle seitens der Aufsichtsbehörde eine besondere Kommission einzusetzen. Das halte ich allein schon prinzipiell für im höchsten Grade bedenklich. Der Antrag Knebel will, wie dies auch schon im Berichte hervorgehoben worden ist, in ausgiebiger Weise eine solche Theilung erschweren. Die Kommission hat sich dem nicht anschließen können. Sie glaubt, durch die unter 3 und 2 in § 6 angeführten Bedingungen die Möglichkeit der Theilung hinreichend erschwert zu haben und ich bitte, auch diesen Antrag Knebel abzulehnen.

Abgeordneter **Steinbusch**: Meine Herren, der jetzt in Rede stehende § 6 läßt eine Naturaltheilung der gemeinschaftlichen Holzungen in zwei Fällen zu, nämlich, wenn die Holzung zu einer forstmäßigen Benutzung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benutzt werden kann. Ich meine nur, was den ersten Punkt anbetrifft, wenn nämlich die Holzungen zu forstmäßiger Benutzung sich nicht eignen, daß dann die Umwandlung in andere Kulturarten und demgemäß auch die Theilung nicht ganz und gar allein dem Ermessen der Behörden anheim zu geben wäre, sondern auch wohl eintreten dürfte auf den Wunsch und das allgemeine Verlangen der Interessenten, — worauf ich übrigens hier nicht bestehen will.

Mit der zweiten Bedingung kann man sich wohl theoretisch sehr gut abfinden; ob aber die Sache in der Praxis so trefflich sich gestalten wird, ist mir mindestens zweifelhaft. Zunächst ist der Begriff „erheblich" so dehnbar, daß mit demselben nach den entgegengesetzten Richtungen operirt werden kann. Dieser Ausdruck ist uns ja nicht neu; er ist ein alter Bekannter und vielen ein gar unliebsamer Bekannter. In dem sogenannten Altkatholikengesetze hat sich derselbe nämlich eingenistet, und wir sind Zeugen gewesen, wie eine Zahl von Altkatholiken, die sich zu der Zahl der katholischen Gemeindeglieder wie 1 : 30, wie 1 : 50 verhielt, für erheblich im Sinne des Altkatholikengesetzes vom Oberpräsidenten erklärt, in den Mitgebrauch der Kirchengebäude und der kirchlichen Utensilien gesetzt wurde und entsprechenden Antheil an dem Kirchenvermögen erhielt.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß man bei diesem Gesetz diese Latitüde anwenden wird. Die Eigenthümer der gemeinsamen Holzungen können damit schon zufrieden sein. Meiner Ansicht nach liegt übrigens das punctum saliens

---

Nr. 184 ad 2: In § 6 Alinea 2 („Eine Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als") hinter dem Worte „nur" hinzuzufügen:

„auf Antrag der Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet und auch dann nur."

in dieser Materie in der Alleinentscheidung der Aufsichtsbehörde. Das ist schon meines Erachtens prinzipiell nicht richtig, daß der staatlichen Behörde in Sachen des Privateigenthums eine so weit reichende Befugniß eingeräumt wird. Hier, meine ich, wären doch auch wohl die Miteigenthümer zu hören, und das um so mehr, als den Eigenthümern vielfach ein gesünderes Judizium in Folge ihrer örtlichen Erfahrungen innewohnt, als der forstwissenschaftlichen Prognose, die von allgemeinen Regeln ausgeht.

Wie aber sollen wir denn hier eine Mitwirkung der Interessenten statuiren? Jedenfalls sind die Interessenten zu hören, wo es sich um die Entscheidung über den erheblich größeren Vortheil handelt, und wenn das gutachtliche Urtheil der Mehrheit zu Gunsten derselben sich erklärt, wäre es nicht wohlgethan, dasselbe ohne weiteres zurückzuweisen. Wir wünschen für solchen Fall eine Instanz statuirt, welche endgültig entscheidet, und zwar eine Instanz, in der auch die Interessenten ihre Vertretung finden mit Sitz und Stimme. Das, meine Herren, ist das wenigste, was meiner Meinung nach in dieser wichtigen Frage den Interessenten einzuräumen ist. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung in unserem Vaterlande wird es ohnehin auf die Dauer nicht zu verhindern sein, daß in den Niederungen und auf der Hochebene gelegene Waldflächen mehr und mehr in Ackerland umgewandelt werden, insoweit sie einen guten Ertrag der Feldwirthschaft versprechen.

Ich empfehle Ihnen deshalb das von dem Abgeordneten Filbry gestellte Amendement zur Annahme.

Abgeordneter Dr. **v. Cuny:** Ich möchte Sie im Gegentheil bitten, beide Anträge abzulehnen. Der Herr Vorredner hat sich hauptsächlich ausgesprochen über den zweiten Antrag. Ich gestehe, eine seltsamere Konstruktion, wie diejenige der hier vorgeschlagenen Kommission, ist mir selten vorgekommen. Es wird ein Schiedsgericht eingesetzt — etwas anderes kann nicht gemeint sein — nachdem eine Meinungsverschiedenheit entstanden ist über die Theilung, eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Miteigenthümer einerseits und der Aufsichts- oder Auseinandersetzungsbehörde andererseits. Welche von den beiden gemeint ist, ob die Aufsichts- oder die Auseinandersetzungsbehörde, ist mir nicht klar geworden. Der Herr Vorredner sprach von der Aufsichtsbehörde, während nach dem Antrage selbst der Fall gemeint sein soll, wo die Auseinandersetzungsbehörde die Statthaftigkeit der Theilung verneint. Wahrscheinlich werden die Herren Antragsteller noch Gelegenheit nehmen, uns in dieser Hinsicht wenigstens ihren Antrag klar zu stellen. Also, wenn ein Streit entstanden ist, dann soll das Schiedsgericht entscheiden. Ja, handelt es sich denn hier um Funktionen, die irgend wie zur Entscheidung durch ein Kompromiß geeignet sind? Der Staat tritt ja hier nicht auf als Fiskus, es ist ja hier nicht ein Streit zwischen privatrechtlichen Ansprüchen des Staates und den privatrechtlichen Ansprüchen der Miteigenthümer; der Staat handelt als Auseinandersetzungs-, beziehungsweise Aufsichtsbehörde. Wo er aber so handelt, wo er also seine Hoheitsrechte ausübt, steht er ja auf einem Standpunkt, der die Möglichkeit eines schiedsgerichtlichen Austrages absolut ausschließt. Er kann doch da, wo er seine Pflicht gegen das Ganze zu erfüllen hat, wo er landes- und forstpolizeiliche Rücksichten walten läßt, nicht sich dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes unterwerfen, zu welchem die Privaten ihre Vertreter stellen. Also schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen halte ich diesen Antrag für ganz unmöglich.

Ich vermisse im übrigen in der Rede des Abgeordneten Steinbusch die Begründung des anderen Antrages, welcher dahin geht, die Worte: „und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen“ zu streichen. Ich war eigentlich auf die Begründung sehr gespannt, da diese Worte bekanntlich nicht absolut eine Neuerung sind, sondern aus Gesetzen übernommen sind, welche für einen großen Theil des Staates bereits bestehen, nämlich aus den Gesetzen von 1873 und 1876, welche für Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen erlassen sind. Wenn nun diese Worte im gegenwärtigen Gesetz gestrichen werden, so würde das nicht ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt gegenüber der fraglichen Gesetzgebung für die betreffenden Landestheile sein. Wodurch wird nun der Rückschritt gerechtfertigt, den ich darin sehe, daß die Theilung erleichtert werden soll, während doch die Tendenz des Gesetzes im allgemeinen und mit bestem Grunde dahin geht, die Theilung zu erschweren. Ich habe nach den Namen der Herren Kollegen, welche den Antrag unterschrieben haben, angenommen, daß dabei hauptsächlich rheinische Verhältnisse ins Auge gefaßt worden seien, und gerade dieser Umstand hat mich als Rheinländer veranlaßt, das Wort zu ergreifen und den Antrag zu bekämpfen. Aus verschiedenen Aeußerungen von Vorrednern, sowie aus Privatgesprächen, glaube ich entnehmen zu müssen, daß vielfach die Ansicht herrscht, gerade für die rheinischen Markgenossenschaften sei Grund vorhanden, die Theilung zu erleichtern. Diesen Anschauungen kann ich nicht entschieden genug entgegentreten. Auch für die Genossenschaften am linken Rheinufer gilt das, was der Abgeordnete Schreiber heute bereits ganz zutreffend hervorgehoben hat. Die Genossenschaften, um welche es sich hier handelt, die sogenannten Erbengenossenschaften, hatten auch in den Rheinlanden ursprünglich einen kommunalen Charakter, und es ist hoch interessant, meine Herren, daß sie diesen Charakter sogar unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung sich in manchen Gegenden noch mehrere Jahrzehnte hindurch bewahrt haben. Ich kann mich dafür auf zwei interessante Urtheile berufen, welche der rheinische Appellationsgerichtshof noch im Jahre 1849 erlassen hat, und welche diesen alten Rechtszustand zu konserviren suchen. Es handelte sich da um mehrere Erbengenossenschaften im südlichen Theile der Rheinprovinz, nämlich um die Erbesgenossenschaft zu Baumholder und die zu Hahnweiler. Nun, meine Herren, dort war der Zustand, der von den Betreffenden selbst konservirt worden war, der zum Beispiel in Baumholder noch durch ein Statut von 1838 beibehalten war, der: daß Mitglieder dieser Erbesgenossenschaften überhaupt nur sein konnten Personen, die in der betreffenden Gemeinde Baumholder, beziehungsweise Hahnweiler, ansässig waren, die ferner abstammten von früheren Mitgliedern der Erbesgenossenschaft, und die endlich eine eigene Haushaltnng führten. Dieser Zustand, der damals in den vierziger Jahren in jener Gegend noch bestand und wie gesag durch das Urtheil des rheinischen Appellationsgerichtshofes in Köln noch 1849 aufrecht erhalten wurde, läßt doch so recht den kommunalen Charakter jener Genossenschaften hervortreten, und läßt so recht klar erscheinen, daß die Theilbarkeit, wie sie leider durch die französische Gesetzgebung, speziell durch Artikel 815 des code civil und das in dieser Beziehung sehr verhängnißvoll wirkende Gemeinheitstheilungsgesetz von 1851 auch in diese Genossenschaften hineingetragen ist, daß diese Theilbarkeit mit dem eigentlichen Charakter jener Genossenschaften durchaus im Widerspruch gestanden hat. Was ich übrigens hier von den Genossenschaften im südlichen Theil der Rheinprovinz angeführt habe, gilt auch für

andere Gegenden, namentlich im Bergischen. Ich glaube, mein verehrter alter Freund Freiherr v. Fürth ist im Stande, in der Beziehung nähere Auskunft zu geben, er hat sich in seiner früheren Thätigkeit sehr eingehend mit dieser Materie beschäftigt.

Ich glaube also, eine abweichende Behandlung der rheinischen Genossenschaftswaldungen ist nicht indizirt, und ich möchte Sie bitten, sich durch etwaige Bezugnahme auf rheinische Verhältnisse nicht an der Ablehnung des Antrages behindern zu lassen.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, zu meinem Bedauern muß ich bei § 6 von meinem bisherigen Alliirten mich entschieden trennen. Ich habe bereits ausgeführt, daß nicht die laufende Bewirthschaftung dieser Genossenschaften Schuld an den vielen Devastationen trägt, sondern daß es die Theilungen gewesen sind, welche die Devastationen herbeigeführt haben. Wir kommen hier an den Theil des Gesetzes, wo die Theilungen erschwert werden sollen, und damit, wie ich glaube, an denjenigen Theil, der am meisten bestimmt ist, den bisherigen Uebelständen abzuhelfen.

Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte, wird die Theilungen erschweren. Es ist das nicht die ursprüngliche Absicht gewesen, in der ich diesen Antrag eingebracht habe, sondern ihm liegt eine andere Idee zu Grunde. Indessen halte ich es nicht für den geringsten Vorzug des Antrags, daß er die Theilungen erschwert. Die Idee selbst ist die folgende:

Wir haben aus dem gemeinsamen Recht den Grundsatz übernommen, daß bei einer Gemeinschaft jede einzelne Person die Berechtigung haben solle, die Gemeinschaft aufzulösen. Diesen Grundsatz haben wir in die Verhältnisse der öffentlichen Genossenschaften hineingetragen, und der Herr Vorredner hat bereits angedeutet, mit welch unglücklichem Erfolge.

Dieser Grundsatz tritt in dem vorliegenden Gesetzentwurf wiederum zur Erscheinung. Nach dem Entwurf nämlich wird dann, wenn von Seiten der zuständigen Behörde überhaupt die Theilung für zulässig erklärt worden ist, und ein einzelner Theilhaber der Genossenschaft den Antrag auf Theilung stellt, diesem Antrage Folge gegeben werden müsse; die Majorität der Genossen ist gegenüber dem Antrage dieses einzelnen vollständig wehrlos, ist ihm völlig anheim gegeben. Meine Herren, hätten wir nicht den Grundsatz des gemeinen Rechts überliefert erhalten, ich glaube, kein Mensch hätte je daran gedacht, jedem einzelnen Genossen das Recht zu geben, die Theilung gegen den Willen der übrigen Genossen herbeizuführen. Unser ganzes Genossenschaftsrecht beruht auf dem Grundsatz, daß zur Konstituirung einer Genossenschaft eine Majorität erforderlich ist, und daß ebenso wie zur Konstituirung auch zur Auflösung der Genossenschaft die Majorität der Genossen gehört, die Genossen sollen eben selbst über Sein und Nichtsein der Genossenschaft entscheiden. Von diesem allgemeinen Genossenschaftsrecht, welches auch Ausdruck in dem Gesetz von 1875 wegen der Waldgenossenschaften gefunden hat, wird hier nun wieder abgegangen und die Möglichkeit gegeben, das jeder einzelne Genosse die Genossenschaft sprengen kann, sofern nur die Theilung für zulässig erklärt ist.

Ich erkenne an, daß die Bedingungen, unter denen überhaupt eine Theilung für zulässig zu erklären ist, in dem Entwurf erheblich verschärft sind gegen die bisherigen Bestimmungen, nicht kann ich aber anerkennen, daß sie einen genügenden Schutz dagegen gewähren, daß es nicht doch wiederum zu Theilungen

komme, die den allgemeinen Interessen in gleicher Weise widersprechen wie den bisherigen. Wir haben ja — ich komme nicht gern nochmals darauf zurück — wir haben die Fälle gehabt, wo die Anschauungen der Behörden über die Frage der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nicht die wichtigen gewesen sind, und wo sie gerade die Veranlassung gewesen sind, daß Theilungen eintraten, und damit die Devastationen. In diesem Zustande würde meines Ermessens eine wesentliche Besserung eintreten durch Annahme meines Antrages; ich kann auch anführen, daß in anderen Ländern, wo man sich auch gezwungen gesehen hat, die Genossenschaften durch neue Gesetze zu schützen, von ganz anderen Anschauungen ausgegangen ist. In der Schweiz ist kantonweise eine solche Gesetzgebung bereits seit 20 Jahren in Arbeit, dort wird überall zur Auflösung einer Genossenschaft mindestens die Hälfte der Stimmen der Genossen, mehrfach aber sogar $^{2}/_{3}$ der Stimmen verlangt; nach meinem Antrage würde die Hälfte der Genossen zu beschließen haben, ob die Auflösung stattfinden soll, und das, meine ich, ist doch das Mindeste, was man verlangen kann, daß die Frage der Existenz der Genossenschaft wenigstens der Beschlußfassung der Majorität der Genossen unterliegt. Hier ist gerade der wundeste Punkt der ganzen bisherigen Gesetzgebung, und hier werden Sie mithelfen, die heilende Hand anzulegen, wenn Sie meinen Antrag annehmen. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Sterneberg:** Der § 6 des Entwurfs bestimmt zunächst, daß die Theilung der im § 1 genannten Waldungen in der Regel unzulässig sein soll; nur ausnahmsweise gestattet der Entwurf die Theilung, wenn zunächst die Hauptvoraussetzung vorliegt, daß landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Stehen diese nicht entgegen, so soll auch nur dann getheilt werden können, wenn erstens die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung überhaupt nicht geeignet ist, oder zweitens der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken mit erheblich größeren Vortheilen benutzt werden kann.

Zu diesen Bestimmungen sind nun zwei Anträge gestellt, der eine von dem Herrn Abgeordneten Knebel, der andere von den Herren Abgeordneten Filbry und Genossen. Der erste will eine Erschwerung der Theilung, der zweite erstrebt eine Erleichterung der Theilung.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Knebel betrifft, so soll danach die Theilung beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6 nur dann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Interessenten, nach Köpfen und Antheilen berechnet, die Theilung beantragt. Die Staatsregierung muß es dem Hohen Hause anheimgeben, eine derartige Erschwerung für solche Fälle zu beschließen, in welchen an sich die Erhaltung der Wälder nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Was dagegen den zweiten Antrag der Herren Abgeordneten Filbry und Genossen betrifft, auch dann die Theilung zu gestatten, wenn landes- und forstpolizeiliche Interessen entgegenstehen, so muß die Königliche Staatsregierung sich gegen diesen Antrag ganz entschieden aussprechen. Meine Herren, daß landes- und forstpolizeiliche Interessen der Theilung nicht entgegenstehen dürfen, ist eigentlich eine ganz selbstverständliche Bestimmung; stehen diese Interessen entgegen, dann darf nicht getheilt werden, wenigstens sind auch in den alten Provinzen solche Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen, welche dieses Interesse wahren. In den neuen Provinzen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die

landespolizeilichen Interessen der Theilung nicht entgegenstehen dürfen. Meine Herren, was würde denn auch der Erfolg sein, wenn ohne Rücksicht auf die landes- und forstpolizeilichen Interessen getheilt würde? Es würde dann eine Theilungsbehörde die Theilung mit großen Kosten und Aufwand an Zeit durchführen, es würde dann die Landespolizeibehörde kommen und sagen: nein, im Landespolizeiinteresse ist es erforderlich, daß dieser Wald, sei es als Schutzwald, sei es als Genossenschaftswald, erhalten wird. Es würde dann auf Grund des Waldschutzgesetzes entweder eine Schutzwaldung errichtet, oder eine Genossenschaftswaldung gebildet werden müssen, und das Waldschutzgericht mit größeren Kosten den Zustand wieder herstellen müssen, den die Theilungsbehörde mit großen Kosten herbeigeführt hat. Ich glaube nicht, daß man ernstlich daran denken kann, solche Theilung zuzulassen.

Es ist dann ferner von den Herren Abgeordneten Filbry und Genossen noch ein Antrag gestellt, der das Verfahren betrifft, und zwar des Inhalts, daß, wenn die Auseinandersetzungsbehörde die Theilung verweigert hat, nun über diese Verweigerung eine Commission definitiv entscheiden soll, welche zusammengesetzt ist aus 3 Mitgliedern, die von der Aufsichtsbehörde bestellt, und zweien, die von den Interessenten gewählt werden. Eine solche Bestimmung würde in dem Instanzenzug, der für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen besteht, ganz wesentlich eingreifen. Die Auseinandersetzungsbeamten entscheiden in diesen Sachen als Gericht, sie entscheiden in Form eines richterlichen Urtheils, und gegen ein solches Urtheil ist ein ganz geordnetes Verfahren vorgeschlagen. Es ist die Berufung dagegen zulässig, welche an das Oberlandeskulturgericht geht. Verweigert nun das Oberlandeskulturgericht als Auseinandersetzungsbehörde die Theilung, dann würde nach diesem Abänderungsantrage eine Kommission eintreten müssen und über dieses richterliche Urtheil des Gerichtshofes Entscheidung zu treffen haben. Das, meine Herren, würde man wohl nicht zulassen können. Es kommt noch hinzu, daß gar nicht festgestellt ist, welches Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß eingelegt werden soll, es ist keine Frist bestimmt, es fehlt überhaupt jede Vorschrift über das Verfahren, welches die Kommission einhalten soll. Die Commission würde nicht in der Lage sein, Sachverständige zu vernehmen, namentlich nicht zu vereidigen, es würde überhaupt jede Vorschrift über das Verfahren fehlen.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieser Antrag zur Annahme sich empfiehlt, und ich möchte daher das Haus bitten, ihn abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Gustedt-Dardesheim:** Meine Herren, betreffend den Antrag Knebel, halte ich es für meine Pflicht, hier noch hervorzuheben, daß derselbe auch in der Commission in erster Lesung gestellt und dort nur mit einer Stimme Majorität abgelehnt worden ist. Ich möchte mich sonst der Ansicht hingeben, daß, wenn derselbe in zweiter Lesung gestellt wäre — ich glaube, er ist in zweiter Lesung nicht wiederholt — er möglicherweise die Majorität gefunden hätte. Jedenfalls kann ich constatiren, daß seitens der Regierungsvertreter diesem Antrage ein irgendwie lebhafter Widerstand nicht entgegengestellt worden ist.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Knebel Nr. 184 ad 2, das heißt

fragen, ob im zweiten Alinea hinter dem Worte „nur" hinzugefügt werden soll

„auf Antrag der Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet, und auch dann nur"

Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den ersten Theil des Antrages Filbry sub a, und zwar werde ich affirmativ fragen, ob entgegen dem Antrage Filbry die Worte beibehalten werden sollen, welche lauten:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den zweiten Theil des Antrages Filbry sub b, das heißt, ob in dem Alinea 3 der Zusatz hinzugefügt werden soll, den das Amendement projectirt. Endlich lasse ich abstimmen über den § 6, wie er sich nach allen diesen vorangegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Knebel Nr. 184 ad 2 der Drucksachen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Knebel ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Filbry die Worte beibehalten wollen, welche lauten:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen,

sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Worte sind beibehalten.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den zweiten Theil des Filbry'schen Antrages annehmen, das heißt im Alinea 3 den beantragten Zusatz hinzufügen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag Fibry ist in seinem zweiten Theile gleichfalls abgelehnt.

Es kommt daher der § 6 so zur Abstimmung, wie die Commission ihn formulirt hat. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihn also annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 6 ist in der Fassung der Commission angenommen.

Jetzt kommen wir zur Diskussion des § 7.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gustedt:** Meine Herren, die Commission hat mit großer Majorität den hier fettgedruckten Passus neu in das Gesetz aufgenommen. Ich gebe zu, daß der Bericht in etwas magerer Weise dieses hier behandelt hat, da ich aber annehmen kann, daß die Sache hier noch eingehend erörtert wird und, wie ich glaube, in entgegengesetzter Weise seitens der Regierung erörtert werden wird, so kann ich für den Moment auf das Wort verzichten.

Abgeordneter **Steinbusch:** Meine Herren, in einzelnen Landestheilen hat, wie die Motive ausführen, das Streben, die gemeinsamen Waldungen zur Theilung zu bringen, in den letzten Jahren sich stärker denn sonst geltend gemacht, wahrscheinlich weil eine gewisse Vorahnung herrschte von den kommenden Dingen. So erstrecken sich nach den Motiven die anhängigen Waldtheilungen auf einige 90 Ortschaften und auf ein Areal von 5,800 Hektaren in meinem heimathlichen Kreise Altenkirchen.

Ein Grund für diese außerordentliche Anzahl liegt auch in der Thatsache, daß die Auseinandersetzungsbehörden die die Theilung nachsuchenden Interessenten

wohl im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf so lange hinzuhalten suchten, bis die Thür zugemacht wird. Herr Abgeordneter Filbry hat Ihnen einen eklatanten Fall vorgetragen, wie man die Interessenten einer Gemeinde hingehalten hat; ich könnte Ihnen ähnliche vorführen. So lange nun aber in der Rheinprovinz die Gemeindetheilungsordnung vom 19. Mai 1851 Geltung hat, sollte es doch Pflicht der Behörde sein, ihr entsprechend in dem Geltungsbereich zu handeln. Nach dieser Ordnung ist die Naturaltheilung bedingungslos zulässig, wenn die Miteigenthümer einig sind.

Nun sollen nach § 7 der Vorlage auch diejenigen, deren Theilungsache ohne ihr eigenes Verschulden nicht zum Austrage gebracht ist, von dem neuen Gesetze mit betroffen werden. Es mag dies vielfach im öffentlichen Interesse gelegen sein, aber billig und recht den Privatinteressenten gegenüber finde ich es nicht und kann ich deshalb dem § 7 nicht zustimmen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, die Commission hat dem § 7 einen Zusatz gegeben, der dahin geht, daß die Wohlthaten dieses Gesetzes auch denjenigen Interessenschaften insofern zu Gute kommen sollen, als ihnen, soweit in Folge dieses Gesetzes das bereits eingeleitete Theilungsverfahren eingestellt wird, wo bereits Kosten erwachsen sind, dieselben erlassen werden sollen. Ich kann namens der Staatsregierung erklären, daß dem Commissionsbeschluß ein Widerstand nicht entgegengesetzt wird.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, welche den § 7 der Commission nicht annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 8, — 9, — 10; hier lag ein Abänderungsantrag von dem Abgeordneten Schreiber vor, derselbe ist aber zurückgezogen; auch zu § 10 meldet sich niemand, Abänderungsanträge liegen nicht vor, ich darf also wohl constatiren, daß auch die §§ 8, 9, 10 nach den Vorschlägen der Commission angenommen sind.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung, — auch gegen diese erhebt sich kein Widerspruch, sie sind gleichfalls angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort über Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Gustedt**: Meine Herren! Es sind zu diesem Gesetze mehrere Petitionen eingereicht worden, die alle darauf hinzielen, die technische Staatsaufsicht aus dem Gesetze zu eliminiren. Der Gegenstand ist hier so eingehend behandelt worden, daß ich auf die Petitionen nicht weiter einzugehen brauche.

Präsident: Es verlangt niemand das Wort, es erhebt sich auch kein Widerspruch gegen den Antrag der Commission. Das Haus hat also beschlossen, die Petitionen durch die in der Hauptsache gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

E. Dritte Berathung.

61. Sitzung am 14. Februar 1881.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Knebel.

Abgeordneter **Knebel**: Der Entwurf hat sich zwar dadurch, daß Sie unsere

Anträge in der zweiten Lesung abgelehnt haben, in wesentlichen Punkten nicht so gestaltet, wie es dem Interesse derjenigen Landestheile entspricht, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Ich habe auch noch ein Bedenken gegen denselben, insofern als das Verhältniß dieses Entwurfes zum Waldschutzgesetz nicht vollständig klar gestellt ist. Es wird zu zweifelhaften Fragen Veranlassung geben, ob nämlich Genossenschaften, die bereits auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1875 constituirt sind, nunmehr unter dieses Gesetz fallen, oder ob sie nach dem Gesetz vom Jahre 1875 aufrecht erhalten bleiben. Es hat dies eine nicht unerhebliche prinzipielle Bedeutung, insofern als wenn dieses Gesetz dem Waldschutzgesetze derogirt hinsichtlich der Genossenschaften, der Geschäftskreis der Waldschutzgerichte auf ein äußerst geringes Maß beschränkt werden wird.

Trotz dieser Bedenken werde ich indessen für den Gesetzentwurf stimmen und zwar wegen der großen Vortheile, die wir auf der anderen Seite uns von demselben versprechen. Sie liegen theilweise darin, daß endlich diese bisher so vernachlässigten Genossenschaften eine feste Regelung erhalten, und daß dem Unsegen der Theilungen Einhalt gethan wird.

Ich möchte aber doch an den Herrn Minister die Bitte richten, daß wenigstens für diejenigen Landestheile, wo eine technische Aufsicht nicht gerade ein Bedürfniß ist, durch reglementarische Bestimmungen Vorsorge getroffen werden möge, daß den Betheiligten die möglichste Freiheit in der Bewirthschaftung aufrecht erhalten bleibt. Geschieht dies, so wird der Herr Minister ganz gewiß dazu beitragen, daß diese Genossenschaften diejenige Bedeutung im öffentlichen Leben auch behalten, die sie einnehmen sollen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Die von dem Herrn Abgeordneten Knebel gewünschte Zusicherung, daß dort, wo bereits technisch und wirthschaftlich richtig für die Bewirthschaftung genossenschaftlicher Holzungen gesorgt ist, von Seiten der Staatsverwaltung keine ungerechtfertigten Eingriffe geschehen sollen, sondern vielmehr das bestehende geordnete Verhältniß respektirt werden wird, glaube ich meinerseits geben zu können. Es liegt ja auch vollkommen in der Natur der Sache, daß die Forstverwaltung sich nicht ohne Noth Aufgaben aufbürdet, die bereits in genügender Weise anderweitig gelöst sind. Es liegt ja in keiner Weise auf Seiten der Forstaufsichtsbehörde und ihrer ausführenden Organe die Neigung vor, sich in Verhältnisse einzumischen, die bereits wirthschaftlich und technisch richtig geordnet sind, und ich glaube in der That, daß der Herr Abgeordnete sich in der Beziehung meines Erachtens keinen Besorgnissen hinzugeben braucht.

Was das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem Gesetz vom 6. Juli 1875 betrifft, so wird es allerdings schwierig sein, hier in Kürze und unvorbereitet die verschiedenen Beziehungen, die diese Gesetze zu einander haben, darstellen zu können. Im allgemeinen glaube ich nur sagen zu können, daß eine Kollision beider Gesetze meines Erachtens kaum wahrscheinlich oder zu befürchten sein dürfte. Das Gesetz von 1875 handelt einmal von Schutzwaldungen, welche in diesem Gesetz überhaupt nicht berührt werden und zweitens von der Bildung von Waldgenossenschaften. Die Bildung von Waldgenossenschaften aber setzt Verhältnisse voraus, die bei diesem Gesetz, welches wir jetzt behandeln, nicht statthaben. Bei der Bildung von Waldgenossenschaften werden gewissermaßen Wiedervereinigungen geschaffen von bereits einzeln, in getrennten Besitz übergegangenen Waldungen, während das jetzige Gesetz wesentlich überhaupt umfaßt diejenigen

gemeinschaftlich und ungetheilt besessenen Waldungen, die eben noch nicht individuell getheilt sind und nun in Zukunft auch nicht getheilt werden sollen. Ich glaube sonach, daß diese Materie sich in beiden Gesetzen wohl abgrenzen lassen wird, wenn auch vielleicht in dem einen oder anderen Zweifelsfalle eine Aufklärung und nähere Ermittelung nöthig sein wird. Daß diese in sinn- und sachgemäßer Weise erfolgen soll, dafür zu sorgen wird die Staatsregierung allerdings bestrebt sein müssen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne jetzt die Spezialdiskussion über die §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Ueberschrift und Einleitung. Niemand meldet sich zum Wort. Ich kann wohl ohne formelle Abstimmung konstatiren, daß die §§ 1—10 incl. nebst Ueberschrift und Einleitung im einzelnen angenommen sind. Ich constatire das.

Wir kommen zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz, wie Sie es sub Nr. 242 der Drucksachen verzeichnet finden, nunmehr definitiv annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

F. Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben was folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Holzungen **und die damit in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblößen**, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch **ein besonderes privatrechtliches Verhältniß** entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und **gleichartiger** Genossenschaften,
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

§ 2. Unverändert.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen,

auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des **den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges**, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem **Gemeindevorsteher** derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der **Gemeindevorsteher** kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. **Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung** (§ 1) **durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.**

§ 6. Unverändert.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. **Dasselbe tritt ein für die in Folge des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.**

§ 8. **Zur Bildung und Veräußerung** von Theilstücken einer Holzung **(§ 1)** ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung **muß ertheilt werden, wenn** die Bedingungen des § 6 vorliegen, **oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.**

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter **oder Käufer** sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen **oder einschlagen lassen**, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
5. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) **und Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366)** aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

108.
Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen.

A. Erste Berathung.

12. Sitzung am 14. Februar 1881.

Der Gesetz-Entwurf wird der Agrarkommission überwiesen.

B. Zweite Berathung.

17. Sitzung am 21. Februar 1881.

Präsident: Wir kommen zum

mündlichen Bericht der Kommission für Agrarverhältnisse über den Gesetzentwurf über gemeinschaftliche Holzungen.

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath Michelli, der Landforstmeister Haas und der Geheime Regierungsrath Sterneberg.

Berichterstatter ist Herr von der Osten; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter **von der Osten**: Meine Herren, der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, hatte bereits in der vorigen Session die Zustimmung dieses Hauses erfahren. Er kam aber im Abgeordnetenhause nicht mehr zur Erledigung. Die Staatsregierung hat nun in dieser Session den Gesetzentwurf in der Fassung, wie er sich nach den Beschlüssen dieses Hauses gestaltet hat, dem anderen Hanse vorgelegt. Dort ist derselbe in einigen Punkten verändert und nehme ich an, daß die hierüber im anderen Hause gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen Ihnen bekannt sind. Unter dieser Voraussetzung und bei der Geschäftslage des Hauses glaube ich auf eine generelle Berichterstattung verzichten zu können. Ich erlaube mir nur bezüglich des Standpunktes, den Ihre Agrarkommission bei der Prüfung der Vorlage eingenommen hat, Folgendes zu bemerken: Sie war der Ansicht, daß sie dem Wunsche der Staatsregierung, dieses Gesetz in dieser Session endlich zu Stande zu bringen, nachkommen müsse. Sie hat daher das Bedenken, welches durch den Schlußsatz des § 1 hervorgerufen worden, fallen lassen, und zwar mit Rücksicht auf die hierüber abgegebene Erklärung der Staatsregierung. Dem § 1 war nämlich im Abgeordnetenhause der Schlußpassus hinzugefügt:

> Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

Die Agrarkommission war der Meinung, daß mit diesem Zusatz in der vorliegenden Fassung eine materielle Aenderung der bestehenden Agrargesetzgebung herbeigeführt werde. Dem gegenüber erklärte die Staatsregierung, daß eine materielle Aenderung der Agrargesetzgebung nicht beabsichtigt sei. Der Zusatz habe nur den Zweck, zu bestimmen, im Falle den unter Nr. 2 näher bezeichneten Mitgliedern einer Genossenschaft eine Abfindung, sei es in Forstland, sei es in bestandener Forst, gewährt werde, diese Abfindung als Gesammtabfindung zu geben sei und daß alsdann die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Abfindung Anwendung finden sollten. Ihre Agrarkommission hat im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes geglaubt, bei der Erklärung der Staatsregierung es bewenden lassen zu können, und beantragt, dem vorliegenden Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion.

Das Wort hat Herr Bredt.

Bredt: Meine Herren, nur wenige Worte. Aber so ganz ohne Sang und Klang darf dieser wichtige Gesetzentwurf nicht aus dem Hause gehen. Ich setze nur wenige Worte dem Vortrage des Referenten hinzu. Es ist seitens der Staatsregierung anerkannt worden, daß das sogenannte Waldschutzgesetz vom Jahre 1875 nicht die Erfolge gehabt hat, die wir bei dessen Berathung von ihm erwarteten. Es ist bekannt, daß das sogenannte Kulturedikt vom 14. September 1811 die freie Benutzung und Theilung der Privatwaldungen gestattete. Es ist nun die Absicht der Staatsregierung, wenigstens bei einem Theile der Privatwaldungen, nämlich bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, deren Erhaltung besonders wünschenswerth ist, seien es Genossenschaftswaldungen oder

sogenannte Interessentenforsten, einen besseren Schutz herbeizuführen. Dies soll geschehen einmal dadurch, daß die fehlende staatliche Uebersicht eingeführt, andererseits deren Theilung erschwert wird. Wie wichtig die Erhaltung der gemeinschaftlichen Waldungen für die ländliche Bevölkerung ist, wissen wir am besten im Westen zu beurtheilen. Ich verweise darüber auf die Motive und die dortigen Ausführungen über die Waldverwüstungen im Kreise Altenkirchen, die großartigen Waldverwüstungen im Bergischen, im Regierungsbezirk Coblenz und die eigenthümlichen Verhältnisse der Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Ich will bei der knappen Zeit auf Einzelnes nicht weiter eingehen. Der Herr Berichterstatter hat dargelegt, daß das zu berathende Gesetz wesentliche Anfechtungen im anderen Hause nicht erlitten hat. Schon im vorigen Jahre ist es dort eingebracht und kommissarisch berathen worden. Auch diesmal sind dort, nachdem man nach längeren Debatten die Nothwendigkeit der Aufsicht des Staats über die gemeinschaftlichen Holzungen in der beabsichtigten Form anerkannt hat, größere Einwendungen nicht gemacht worden. Ich glaube daher, meine Herren, daß wir der Königlichen Staatsregierung den Dank für das Gesetz aussprechen und vorschlagen dürfen, ohne weitere Diskussion über die Einzelparagraphen, dasselbe en bloc anzunehmen.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. **Lucius**: Ich kann meinerseits bloß die Befriedigung der Königlichen Staatsregierung aussprechen, wenn diese gesetzgeberische Arbeit hier in diesem Hohen Hause zum Abschluß gelangen wird. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzentwurfs ist anerkannt worden in beiden Häusern des Landtages und die Staatsregierung sieht in diesem Gesetzentwurf einen gewissen Abschluß auf diesem Gebiete, welcher es ermöglicht, für einen großen zahlreichen Theil von Holzungen eine forstmäßig gesicherte Wirthschaft einzuführen und ihre Erhaltung zu sichern. Ich meinerseits kann ferner nicht unterlassen, seitens der Staatsregierung die Auffassung des Herrn Referenten zu bestätigen, wonach in dem von dem Abgeordnetenhause beschlossenen letzten Alinea des § 1 keinerlei materielle Aenderungen der bisherigen preußischen Agrargesetzgebung enthalten sind.

Präsident: Es hat sich Niemand sonst zum Worte gemeldet, ich schließe deshalb die Generaldiskussion. Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort? (Derselbe verzichtet.)

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Bredt, das Gesetz en bloc anzunehmen. Ich darf wohl auch ohne besondere Abstimmung, wenn ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird, konstatiren, daß das Haus mit dem Modus der Abstimmung en bloc einverstanden ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz, und ich ersuche die Herren, welche dem vorgenannten Gesetz in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

109.

Die Einreichung der jährlichen Berichte über die zu erwartende Eichelmast betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7068.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Die im Verfolg der Verfügung vom 24. Juli 1868 (IIb 13267)*) zu erstattenden Anzeigen über den Vorrath und Bedarf an Saateicheln sind der Regel nach so spät hier eingegangen, daß die Ausgleichung des Ueberschusses und Mangels für die einzelnen Bezirke von hier aus oft nicht rechtzeitig hat veranlaßt werden können. Ich setze die vorallegirte Verfügung deshalb hiermit außer Kraft und überlasse es der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), wegen des etwa nöthig werdenden Bezuges von Saateicheln aus anderen Bezirken sich mit diesen direkt in Verbindung zu setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

110.

Betr. den § 8 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sämmtliche Königl. Generalkommissionen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 7126. I. 9989.

Berlin, den 12. Juli 1881.

In Verfolg meiner Circular-Verfügung vom 26. April d. J. $\frac{\text{III. 4221}}{\text{I. 5975}}$**) betreffend die Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J.***), mache ich auf die abschriftlich beiliegende, im Justiz-Ministerialblatt Seite 137 abgedruckte Verfügung (a.) aufmerksam, welche der Herr Justiz-Minister unter dem 10. Juni d. J. in Bezug auf den § 8 des erwähnten Gesetzes an sämmtliche Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung erlassen hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) cfr. Jahrbuch Bd. I. S. 196 Art. 101.
**) cfr. den Art. 78 S. 200 dſs. Bds.
***) cfr. den Art. 49 S. 130 dſs. Bds.

a.

Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges.-Samml. S. 261) unterworfenen Holzung ist, abgesehen von Veräußerungen für Zwecke, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§§ 1, 8 a. a. O.).

Um (insbesondere für die der Entgegennahme von Auflassungserklärungen vorangehende Prüfung) Zweifeln vorzubeugen, mache ich die betheiligten Gerichte darauf aufmerksam, daß als Aufsichtsbehörden im Sinne jenes Gesetzes zur Zeit anzusehen sind:

1. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen
   die Regierungspräsidenten,
2. in der Provinz Hannover
   die Landdrosteien,
3. in den übrigen Provinzen
   die Bezirksregierungen.

Berlin, den 10. Juni 1881.

Der Justizminister.
gez. Friedberg.

An die Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung.
I. 2500. F. 66.

111.

Freihändige Verdingung von Kultur-, Verbesserungs- und Wegearbeiten betreffend.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
III. 9198.

Berlin, den 17. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibwerkes veranlasse ich die Königliche Regierung unter entsprechender Abänderung der desfallsigen Bestimmungen des § 78 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*), dieselben zu ermächtigen, bei solchen Kultur-Verbesserungs- und Wegearbeiten, für welche die Verdingung aus freier Hand zur Anwendung kommt, den Anschlag nöthigenfalls bis zu zehn Prozent, bei der Verdingung an den Mindestfordernden aber bis zu zwanzig Prozent überschreiten zu dürfen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen des betreffenden Planes hierzu die Mittel bieten. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des § 78 a. a. O. in Kraft. Selbstverständlich ist auf jede irgend zulässige Sparsamkeit nach wie vor Bedacht zu nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) cfr. Jahrb. Bd. III. S. 44.

Bausachen.

112.

Die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien sowie die Königl. Finanz-Direction in Hannover. II. 3611.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Die Königliche Regierung wird hiermit davon benachrichtigt, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 21. v. Mts. erlassene Verfügung III. 7429 (a), betreffend die Behandlung der Entwürfe zu fiscalischen Landbauten auch für das Ressort der Domänen- und Forst-Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Die für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung bestehenden Vorschriften haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um die für solche Ausarbeitungen wünschenswerthe Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Ich habe daher eine neue Anweisung zur Regelung dieses Gegenstandes entwerfen lassen, welche sowohl möglichste Gleichmäßigkeit in der Aufstellung der Anschläge herbeiführen, als auch auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens hinwirken soll.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich ergebenst anliegend ... Exemplare der neuen Anweisung zum Gebrauch bei der Regierung und zur Vertheilung an die Baubeamten Ihres Bezirks mit dem Auftrage, sämmtliche sich auf Landbauten beziehenden Entwürfe und Anschläge vom 1. September cr. ab nach den darin enthaltenen Vorschriften ausarbeiten zu lassen. Die Anweisung ist für alle Bauten zur Anwendung zu bringen, bei deren Ausführung die Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung von Amtswegen mitzuwirken haben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An die Herren Regierungs-Präsidenten resp. die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover, die Königliche Ministerial-Bau-Commission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst (je bes.) III. 7429.

Anweisung für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung.

Allgemeines.

§ 1. Die Anweisung gilt für sämmtliche Neubauten, dagegen für Reparatur- resp. Um- und Erweiterungsbauten nur soweit, als die Verhältnisse es zulassen.

Bevor specielle Projekte und Kostenanschläge nach Maßgabe der nachstehenden Anweisung angefertigt werden, sind, sofern der Bau nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien ausgeführt wird, für alle Bauten, deren Kosten mehr als 5000 M. betragen, Skizzen aufzustellen und unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen, jedoch alle wesentlichen Punkte klarstellenden Erläuterungsberichtes, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Rauminhaltes zur Revision bezw. Superrevision vorzulegen.

Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen und somit:

a) für das Hauptgebäude,
b) für Nebengebäude,
c) für Umwährungen,
d) für Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen u. s. w.
e) für Brunnen u. s. w.

gesonderte Entwürfe und Anschläge aufzustellen. Ebenso getrennt sind Utensilien, Geräthe 2c. zu veranschlagen.

§ 2. Der spezielle Entwurf zu einem fiskalischen Landbau besteht aus:

A. den Situations- und Nivellements-, sowie den Bauzeichnungen nebst etwa erforderlichen Details,
B. dem Erläuterungsbericht,
C. dem Spezialanschlage mit Berechnung der Massen, Materialien und Kosten.

Jede Ausarbeitung und Zeichnung ist mit Datum, Namen und Amtscharakter sowohl des Verfassers als des Revisors zu versehen.

A. Zeichnungen.

§ 3. 1. Situations- und Nivellements-Zeichnungen. Die Situations- und Nivellementszeichnungen sollen die Oberfläche der Baustelle und deren nächste Umgebung veranschaulichen, und sind die Längen in der Regel nach dem Maßstabe von 1 : 500, die Höhen dagegen in zehnfachem Maßstabe der Längen aufzutragen. Die Höhenlage ist indessen nur bei sehr coupirtem Terrain durch besondere Nivellementszeichnungen zu verdeutlichen, für gewöhnlich genügt ein Nivellementsnetz oder nur die Angabe der wichtigsten Höhenzahlen im Situationsplane, welcher außerdem stets die Nordlinie enthalten muß. In den event. beizufügenden Nivellementszeichnungen ist der Stand des Grundwassers, sowie der bekannte niedrigste, mittlere und höchste Wasserstand benachbarter Gewässer zu vermerken.

2. Bauzeichnungen. Die Bauzeichnungen*) sind in der Regel nach einem Maßstabe von 1 : 100 aufzutragen und sollen das projectirte Bauwerk durch die Grundrisse aller Geschosse und der Fundamente, durch Ansichten, Durchschnitte, Balken- und Sparrenlagen vollständig zur Anschauung bringen. Soweit die Deutlichkeit nicht darunter leidet, können Balken- und Sparrenlagen in die betreffenden Grundrisse der Geschosse mit blassen Farben eingetragen, auch kann behufs Erleichterung der Arbeit zur Darstellung der Fundament-Grundrisse Pausleinwand benutzt werden.

Um Gleichmäßigkeit in der Benennung der einzelnen Geschosse herbeizuführen, wird festgesetzt, daß das unterste, ganz oder theilweise im Terrain liegende Geschoß mit „Kellergeschoß" zu bezeichnen ist; darauf folgt das „Erdgeschoß", das „erste, zweite, dritte u. s. w. Stockwerk" und schließlich das „Dachgeschoß".

In die Zeichnungen sind die der Bauausführung zu Grunde zu legenden Maße nach erfolgter genauer Ausrechnung in Metern mit 2 Stellen hinter dem Komma, z. B. 5,24, die Mauerstärken jedoch in Centimetern, z. B. 25, 38 2c., einzutragen.

---

*) Zur Erläuterung der nachstehenden Ausführungen ist eine Zeichnung beigegeben, welche die hiernach erforderlichen Angaben enthält und für die Aufstellung der Beispiele in den Anlagen A und B als Unterlage gedient hat.

Die Stärken der Bauhölzer sind in Centimetern in Form eines gemeinen Bruches zu schreiben, z. B. $^{16}/_{20}$.

Die durchschnittenen Theile sind mit hellen, durchsichtigen, das Material kennzeichnenden Farben unter Vermeidung von dunkelblauen und karminrothen Tönen anzulegen.

In die Grundrisse ist die Zweckbestimmung jedes einzelnen Raumes und dessen Flächeninhalt deutlich einzuschreiben, ebenso der Umfang, wenn diese Größe bei Ermittelung der Massen wiederholt einzeln gebraucht wird. Bei Feststellung des Flächeninhalts werden durchgehende Vorlagen in Abzug gebracht, Nischen aber nicht hinzugezählt. Ebenso werden bei Berechnung des Umfanges nur durchgehende, oben nicht durch Bogen ꝛc. verbundene Vorlagen berücksichtigt.

Ferner erhält jeder Raum zur Benutzung im Kostenanschlage und in der Abrechnung eine fortlaufende, mit Zinnober einzuschreibende Nummer, wobei mit dem Grundriß der untersten Bankette anzufangen und bis zum Dachgeschoß, in jedem Grundriß aber von links nach rechts und von oben nach unten fortzuschreiten ist. In den Grundrissen des Erdgeschosses sind die Linien, nach welchen die Durchschnitte gelegt sind, an ihren End- und Brechpunkten mit Buchstaben zu bezeichnen.

Für die zur Verdeutlichung einzelner Construktions- oder Architekturdetails erforderlichen Zeichnungen ist ein größerer Maßstab von etwa 1 : 50, 1 : 20, 1 : 10 zu wählen.

3. Format und Verpackung der Zeichnungen. Das Format der Zeichnungen soll in der Regel eine Länge von 65 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können häufig durch Absonderung der Grundrißzeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten auf einzelne Blätter erlangt werden. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem und Radirungen gestattendem Papiere aufzutragen. Gehören zu einer größeren Bauanlage verschiedene Gebäude, so ist jedes derselben auf gesonderten Blättern darzustellen.

Die Verpackung und Versendung der Zeichnungen soll nur in Mappen erfolgen, ein Aufrollen der Zeichnungen ist unstatthaft.

B. Erläuterungs-Bericht.

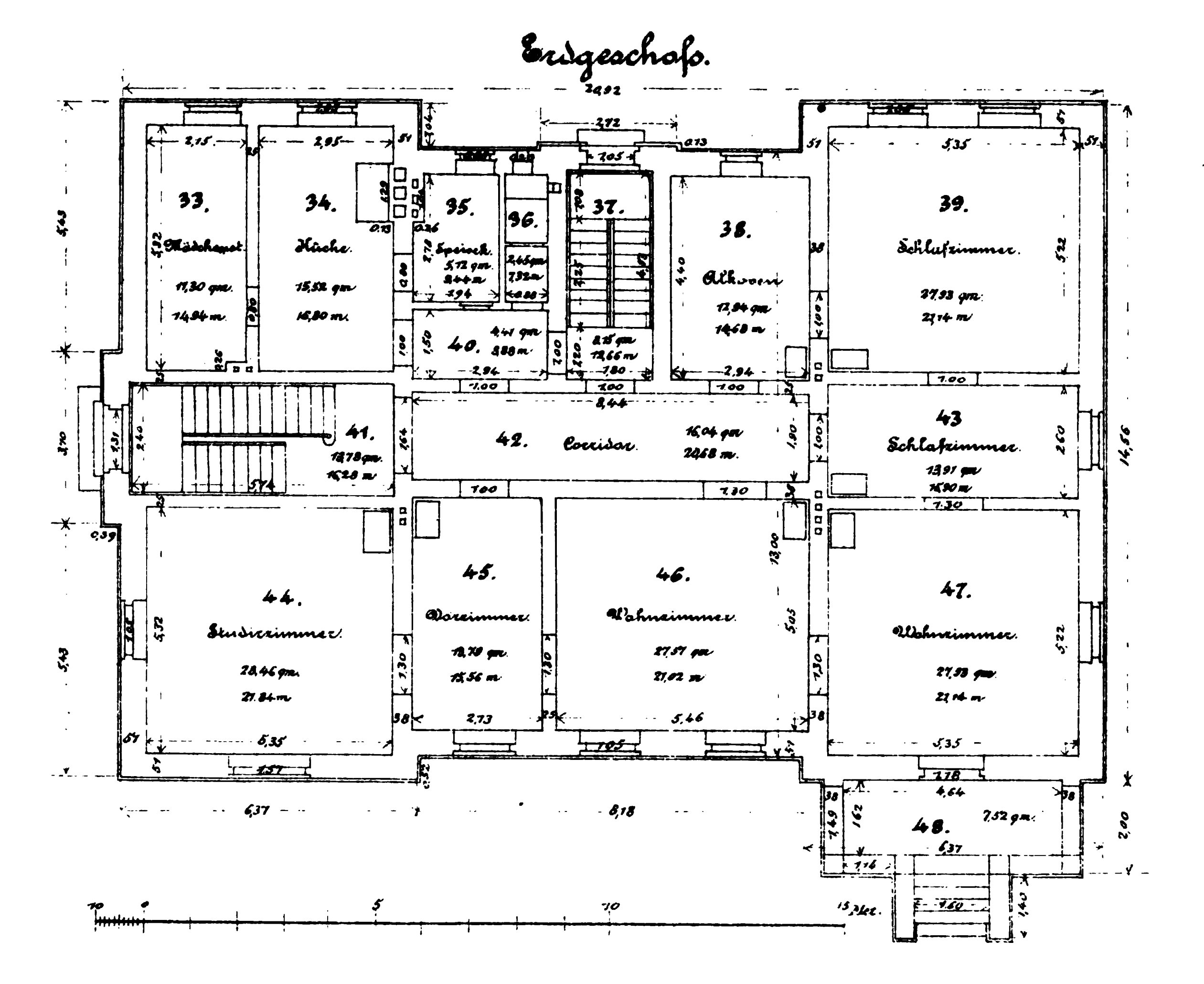
§ 4. Der Erläuterungsbericht, auf dessen erster Seite die zugehörigen Zeichnungen nach ihrer Zahl anzugeben sind, hat unter Hinweis auf das Bauprogramm, die Zeichnungen und den Kostenanschlag alle Verhältnisse des Bauprojektes zu beleuchten. Er ist auf gebrochenen Bogen mit mindestens 1 cm breitem Zwischenraum der Zeilen kurz, aber erschöpfend abzufassen und muß in nachstehender Reihenfolge folgende Mittheilungen enthalten:

1. Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes. Anführung der Verfügung, durch welche der Auftrag zu den Ausarbeitungen ertheilt ist, unte Nennung der Behörde, welche jene erlassen hat;

2. Bauprogramm. Angabe der Zweckbestimmung des Gebäudes, der Gründe, welche die Bauausführung nöthig machen, sowie des Bedarfs an Räumen und sonstigen Einrichtungen unter Nachweis der Bedürfnisse in Bezug auf Größe und Anzahl;

3. Beschaffenheit der Baustelle. Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben mit Bezug auf den beigefügten Situations- bezw. Nivellementsplan; Mittheilungen über die Zugänglichkeit des Grundstückes, über etwaige besondere Rechte der Nachbargrundstücke, wie Trauf- und Lichtrecht ꝛc., Angabe und Beschreibung der etwa erforderlichen Terrainregulirungen, sowie der für Einfriedigung, Wasserzuführung, Entwässerung und für die Beseitigung der Fäcalien nöthigen Anlagen und Vorrichtungen;

4. Beschaffenheit des Baugrundes. Angabe der Beschaffenheit des Baugrundes unter Mittheilung der zur Erforschung desselben benutzten Hilfsmittel, seiner Tragfähigkeit, bezw. der Vorkehrungen, welche zu seiner Befestigung erforderlich sind; ferner Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes, über die Möglichkeit gutes Trinkwasser zu beschaffen und über sonstige Wasserverhältnisse;


Erdgeschoß.
33. Mädchenzi. 11,30 qm. 14,94 m.
34. Küche. 15,52 qm. 16,80 m.
35. Speisek. 5,12 qm. 8,44 m.
36.
37.
38. Alkoven 12,94 qm. 14,68 m.
39. Schlafzimmer. 27,93 qm. 21,14 m.
40. 4,41 qm. 8,88 m.
41. 12,78 qm. 16,28 m.
42. Corridor 16,04 qm. 20,68 m.
43 Schlafzimmer. 13,91 qm. 16,90 m.
44. Studierzimmer. 28,46 qm. 21,84 m.
45. Vorzimmer. 12,70 qm. 15,56 m.
46. Wohnzimmer. 27,57 qm. 21,02 m.
47. Wohnzimmer. 27,93 qm. 21,14 m.
48. 7,52 qm.
24,92
14,56
0 5 10 15 Met.

5. Bauprojekt. Beschreibung der Grundriß-Disposition in Bezug auf die Verwendung der einzelnen Räume, Begründung der Raumvertheilung in den verschiedenen Stockwerken, Bezeichnung der Lage der Haupt- und Nebeneingänge und der Treppen; ferner Angabe der Geschoßhöhen von Oberkante bis Oberkante Fußboden, sowie der Höhenlage des untersten Fußbodens gegen das Terrain und den höchsten Grundwasserstand;

6. Bauart. Aufführung der wichtigeren Baumaterialien und event. ihrer Transportweite unter Begründung der getroffenen Wahl mit Rücksicht auf Festigkeit, Wetterbeständigkeit und Preisangemessenheit. Beschreibung der Constructionen des Rohbaues und des inneren Ausbaues unter Hinweis auf die Zeichnungen und die im Kostenanschlage enthaltenen genaueren Bestimmungen in nachstehender Reihenfolge:

a) Architektur,
b) Mauerwerk, Mauerstärken,
c) Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln gegen besondere klimatische Einwirkungen,
d) Decken,
e) Fußböden,
f) Treppen,
g) Dächer,
h) Fenster und Thüren,
i) Innere Ausstattung u. s. w.,
k) Heizung,
l) Ventilation;

7. Bauausführung. Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Herstellung der wichtigeren Abschnitte der Bauausführung, sowie die Vollendung des ganzen Baues beabsichtigt wird, ferner des voraussichtlichen Zeitpunktes der Bauabnahme mit Rücksicht auf die Fertigstellung der Abrechnung. Mittheilung der Bauführungs- und Aufsichtskosten und der Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte für die Bauleitung nothwendig machen, event. Begründung der im Titel „Insgemein" ausgeworfenen Geldmittel;

8. Baukosten. Angabe der Gesammtkosten des Bauwerks und des Betrages für die Einheit des Quadratmeters der zu bebauenden Fläche, wobei diejenige des Erdgeschosses unter Fortlassung der kleinen nicht hochgeführten Vorbauten, wie Freitreppen, Kellerhälse ꝛc. zu Grunde zu legen ist. Außerdem sind die Kosten für die Einheit des Cubikmeters Rauminhalt zu ermitteln, wobei die vorbezeichnete Fläche des Erdgeschosses einzustellen und als Höhe das Maß von der Oberkante Fundament bis zur Oberkante Hauptgesims anzunehmen ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere, dann näher zu motivirende Annahme erforderlich erscheinen lassen. Die berechneten Beträge sind event. mit den Kosten ähnlicher Bauwerke in demselben Baukreise in Vergleich zu stellen.

Hier ist ferner anzugeben, aus welchen Fonds die Kosten des Baues bestritten, ob und welche Patronats- oder sonstigen Beiträge, bestehend in Geld oder Naturallieferungen von Baumaterial, Bauholz ꝛc. seitens des Fiskus, ferner, welche Beiträge, Hand- und Spanndienste von dazu verpflichteten Gemeinden, Pächtern u. s. w. etwa zu dem Bau geleistet werden, unter Bezugnahme auf die dem Anschlage beizugebende spezielle Berechnung des Werthes dieser Beiträge.

C. Specialanschlag.

§ 5. Der Anschlag setzt sich zusammen aus:

1. einer Massenberechnung,
2. einer Materialienberechnung,
3. einer Kostenberechnung.

Bei Bauten, deren Kosten den Betrag von 5000 M. nicht übersteigen, bleibt es dem Anschlagaufsteller überlassen, die Massen- und Materialienberechnung mit der Kostenberechnung zu vereinigen und somit die Ermittelung der Massen und Materialien den einzelnen Vordersätzen direct voranzustellen.

§ 6. 1. Massenberechnung. Allgemeines. Die Massenberechnung erstreckt sich in der Regel auf:

a) die Erdarbeiten,

b) die Arbeiten des Maurers,
c) „ „ „ Steinmetzen,
d) „ „ „ Zimmermannes,
e) „ Eisenarbeiten.

Der Massenberechnung ist lose beizufügen eine Vorberechnung nach Schema A, aus welcher zur bequemen Handhabung bei der Aufstellung und Revision des Anschlages Folgendes ersichtlich sein soll:

α) der äußere Umfang des Gebäudes in jedem einelnen Stockwerke;
β) die Gesammtfläche des Gebäudes in jedem einzelnen Stockwerke;
γ) die Flächeninhalte der Räume in sämmtlichen Grundrissen des Gebäudes in der in § 3 sub 2 vorgeschriebenen Reihenfolge von den Fundamenten anfangend bis zum Dachgeschoß;
δ) der Umfang sämmtlicher Räume des Gebäudes, in der ad γ erwähnten Reihenfolge vom Kellergeschoß beginnend;
ε) ein Verzeichniß aller Gurtbögen, Thür- und Fensteröffnungen, Nischen ꝛc. deren körperlicher Inhalt bei der Materialienberechnung in Abzug kommt.

Zur Aufstellung der Massenberechnungen für die Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten ist das beifolgende Formular B, für die Zimmerarbeiten das Formular C zu benutzen.

Ersteres enthält gegen die bisherige Form zwei Rubriken mehr, von welchen die eine mit der Ueberschrift „Raum Nr. . . .“ zur Aufnahme der laufenden Nummern der einzelnen Räume bestimmt ist, um übersehen zu können, auf welchen Raum des Baues sich der nebenstehende Rechnungs-Ansatz bezieht. Die andere Rubrik, mit der Bezeichnung „Abzug“, soll ermöglichen, etwaige Abzüge gleich an der betreffenden Stelle der Massenberechnung machen zu können.

Die einzelnen Positionen der Massenberechnung sind mit je einer Positionsnummer zu bezeichnen, welche mit der entsprechenden Nummer der ununterbrochen fortlaufenden Nummern aufweisenden Kostenberechnung übereinstimmen muß, gleichviel, ob dabei Lücken in der Reihenfolge der Nummern der Massenberechnung entstehen oder nicht.

Um die rechnerische Prüfung zu erleichtern, soll vermieden werden, lange Zahlenreihen, welche summirt oder multiplizirt werden, horizontal hintereinander zu schreiben. Dieselben sind vielmehr — ohne Rüsicht auf den dadurch verursachten Mehrverbrauch von Papier — in verticalen Reihen untereinander aufzuführen. Es sind ferner Wiederholungen von Rechnungs-Ansätzen thunlichst zu unterlassen und genügt ein Hinweis auf diejenige Positionsnummer, bei welcher die betreffenden Ansätze bereits vorkommen.

In die Massenberechnungen sind alle diejenigen Arbeiten aufzunehmen, deren Ermittelung die Aufstellung von längeren, aus mehreren Ansätzen bestehenden Berechnungen erforderlich macht; die aus der Zeichnung unmittelbar durch einfaches Zusammenzählen zu entnehmenden Gegenstände sind dagegen von der Massenberechnung auszuschließen und gleich in die Materialien- bezw. Kostenberechnung zu übertragen, wenn sie auch der Uebersichtlichkeit wegen in den nachstehenden Erörterungen über die einzelnen Massenberechnungen theilweis mit behandelt worden sind.

§ 7. a) Massenberechnung der Erdarbeiten. Sobald bei Lage des guten Baugrundes in erheblicher Tiefe unter dem Terrain schwierige Fundirungen event. künstliche Befestigungen des Baugrundes in Frage kommen, sind besondere detaillirte Anschläge anzufertigen, in welche außer den Arbeiten für die künstliche Befestigung des Baugrundes bezw. die schwierige Fundirung auch die Erdarbeiten aufzunehmen sind. Ein solcher Anschlag ist für sich abzuschließen und dem Hauptanschlage beizufügen.

Befindet sich der gute Baugrund dagegen in geringer Tiefe etwa 1 bis 2 m unter der Kellersohle, so sind die Erdarbeiten unter Tit. I zu veranschlagen und ist eine Massenberechnung aufzustellen, in welche die Ausschachtung der Baugrube und der Bankette, ferner Abtragungen oder Planirungen des Bauplatzes und, soweit erforderlich, die abzufahrenden Massen aufzunehmen sind.

Der Ermittelung des cubischen Inhalts der Baugrube sind die durchschnittliche Tiefe der Ausschachtung bis Unterkante Fußboden im Keller und die Außen-

maße des untersten Banketts unter Hinzurechnung eines je nach der Tiefe der Ausschachtung und der Festigkeit des auszuschachtenden Bodens in den Grenzen von 0,30 bis 1,0 m sich bewegenden, in Ausnahmefällen entsprechend größer zu bemessenden Arbeits- resp. Böschungsraumes zu Grunde zu legen. Für die Berechnung des Erdaushubes der Bankette ist der cubische Inhalt des bei den Maurerarbeiten zu ermittelnden Bankettmauerwerks unter Zuschlag eines der Bodenart anzupassenden Bruchtheils für Arbeitsraum in Ansatz zu bringen.

§ 8. b) Massenberechnung der Maurerarbeiten. Die Berechnung der Mauermassen erfolgt in der Weise, daß von der in der „Vorberechnung" angegebenen Gesammtfläche jedes Stockwerkes die Flächen der darin vorhandenen Räume abgezogen und der Rest mit der Stockwerks- bezw. Bankethöhe multiplizirt wird.

In Ausnahmefällen, wie bei der Ausmauerung von Senkkasten und Brunnen, bei kleinen Vorbauten, alleinstehenden Pfeilern, Treppenwangen und dergl., geschieht die Ermittelung der Massen auf directem Wege durch Multipliziren der einzelnen Längen, Breiten und Höhen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei allen Bauten, deren Kostenbetrag 5000 M. nicht übersteigt, Anwendung finden, ebenso bei solchen, in welchen ein starker Wechsel in der Höhe und Höhenlage der Räume zu einander in den einzelnen Geschossen stattfindet oder das Material der Wände ein sehr verschiedenartiges ist.

Sind insbesondere Gebände ganz oder vorzugsweise aus Fachwerk mit Ziegelausmauerung zu erbauen, so wird für die massiven Theile ebenfalls die letzterwähnte Art der Berechnung zu benutzen sein, während die Fachwerkswände nach ihren Flächen zu ermitteln sind.

Die Stockwerkshöhen sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden, event. von Oberkante Fundament ab zu rechnen.

Für Bruchsteinmauerwerk, sofern solches in den Banketten vorkommt, sind die Stärken stets in vollen Decimetern anzunehmen, andernfalls aber auf halbe Decimeter abzurunden; für die Stärke des Ziegelmauerwerkes gelten die durch den Circular-Erlaß vom 13. April 1872 III 5425 vorgeschriebenen Maße. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Von den nach obigen Angaben ermittelten Mauermassen sind für die Zwecke der Materialienberechnung in Abzug zu bringen: alle Oeffnungen, Thüren, Fenster, Gurtbögen und Nischen 2c., und zwar nach ihren kleinsten unter Annahme der Vollendung des Baues sich ergebenden Lichtmaßen, wobei für die mit Bögen geschlossenen Oeffnungen eine entsprechende mittlere Höhe in Ansatz zu bringen ist. Fensterbrüstungsnischen, Schornstein- und Ventilationsrohre, Luftisolirschichten 2c. sind dagegen bei diesen Abzügen nicht zu berücksichtigen.

Ferner sind behufs Verwendung bei der Materialienberechnung besonders zu berechnen:

a) die Massen des Cement- bezw. Klinkermauerwerkes, sowie des Mauerwerkes aus porösen oder Lochsteinen;
b) die Massen der Mauersteinverblendung behufs Ermittelung der Blend- und Formsteine, Terracotten 2c.;
c) die etwa in Abzug kommenden Massen der Haustein-Arbeiten, unter Annahme von Mittelmaßen für das Einbinden der Werksteine in das Ziegelmauerwerk und dergl.

Freistehende Schornsteine sind unter Angabe der Anzahl und Größe der darin befindlichen Röhren nach Metern ihrer Höhe zu berechnen. Die Gewölbe kommen nach Maßgabe der in den Zeichnungen eingeschriebenen Flächenmaße zum Ansatz und zwar einschließlich der Hintermauerung. Für Pflasterungen gilt dieselbe Flächenberechnung unter Zusatz der Gurtbogenöffnungen und größeren Nischen.

Bei der Ermittelung der Putz- resp. Fugungsarbeiten im Aeußern und Innern sind die Fenster- und Thüröffnungen, deren Leibungen geputzt resp. gefugt sind, überhaupt nicht abzuziehen, während bei Gurtbogenöffnungen mit Rücksicht auf deren meist größere Fläche eine Seite der betreffenden Oeffnung sowohl für die Berechnung der Arbeit wie des Materials in Abzug kommt. Letzteres geschieht auch bei Thüren, deren Futterbreite nicht die ganze Stärke der be-

treffenden Mauer einnimmt, während Thüren mit vollen Futtern auf beiden Seiten beim Putz in Abzug zu bringen sind.

§ 9. c) Massenberechnung der Steinmetzarbeiten. Die Steinmetzarbeiten sind wie folgt zu berechnen:

a) die Quader- bezw. glatte Verblendung nach Quadratmetern ihrer Fläche unter Abzug aller Gesimse, Säulen, Pfeiler, Fenstergewände und Verdachungen, sowie der Oeffnungen u. s. w.;
b) die durchlaufenden Gesimse, Gebälke und dergl. nach ihrer in der größten Auskladung gemessenen Länge und zwar mit Hinzurechnung der etwaigen Verkröpfungen;
c) hingegen alle einzeln auftretenden Bautheile, wie Säulen, Pfeiler, Fenstergewände, Verdachungen, Sohlbänke und dergl. nach der Stückzahl.

Es sind hierbei die wesentlichsten Abmessungen der Werkstücke, sowie die Tiefe ihrer Einbindung in das Mauerwerk anzugeben.

Sofern es aus besonderen Gründen erwünscht ist, soll neben der Berechnung nach Flächen, Längen und Stückzahl eine Ermittelung des cubischen Inhalts auf demselben Formular eintreten. Die so berechneten Körpermaße sind jedoch nicht als Vordersätze in die Kostenberechnung aufzunehmen, sondern nur in Klammern zur Erläuterung hinter den Vordersätzen einzuschalten, welche nach den Angaben sub a, b und c gefunden werden.

Bei Treppen sind die Podeste nach Quadratmetern der aus der Zeichnung zu entnehmenden Fläche, die Treppenstufen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer lichten Länge zu ermitteln. Bei beiden ist außerdem die Tiefe der Einbindung in das Mauerwerk anzugeben. In ähnlicher Weise ist bei Thürschwellen, Abdeckungsplatten u. s. w. zu verfahren.

§ 10. d) Massenberechnung der Zimmerarbeiten. Für die Massenberechnung der Zimmerarbeiten ist das im § 6 erwähnte Formular C anzuwenden, in welchem die Längen der Balken- und Verbandhölzer ohne Rücksicht auf ihre Stärke gruppenweise zusammenzufassen, gleichzeitig aber behufs bequemer Ermittelung des Cubikinhalts nach ihren Stärken gesondert ersichtlich zu machen sind. Die Längen der einzelnen Balken- und Verbandhölzer, bei deren Festsetzung jedoch Stöße 2c. nicht zu berücksichtigen sind, müssen aus den Zeichnungen unmittelbar zu entnehmen sein.

Alle Dielungen, Schaalungen, Verschläge — auch Lattenverschläge — sind nach ihrer Fläche, Bohlenunterlagen für Oefen und Kochheerde, Kreuzholz- und Bohlenzargen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer Größe, Dübel und Ueberlagsbohlen nach der Stückzahl der Thüren unter Angabe der Dimensionen der Thüröffnungen und der zugehörigen Wandstärke in Ansatz zu bringen.

Für die Flächenberechnung der Deckenschaalung gelten die hinsichtlich der Gewölbe, für die Dielungen die in Bezug auf die Pflasterungen in § 8 getroffenen Bestimmungen. Bei Dachschaalungen sind nur die mehr als ein Quadratmeter Fläche umfassenden Oberlichter, Schornsteine, Aussteigeluken u. s. w. abzuziehen.

Hölzerne Treppen sind ebenso wie die vom Steinmetzen herzustellenden nach der Anzahl der Stufen, die dazu gehörigen Stockwerks- und Zwischenpodeste nach den aus den Zeichnungen ersichtlichen Flächen und zwar einschließlich der Podestbalken, Schaalungen und Verkleidungen zu berechnen.

§ 11. e) Massenberechnung der Eisenarbeiten. Für die erforderlichen größeren Eisenconstructionen, wie gewalzte und genietete Träger, Säulen, eiserne Dachwerke u. s. w., sind auf Grund hier anzuschließender statischer Berechnungen die Dimensionen der einzelnen Constructionstheile festzustellen. Die Massen sind demnächst nach den zu beschaffenden Eisensorten bezw. nach der Art der Constructionen getrennt in Kilogrammen zu ermitteln.

§ 12. 2. Materialienberechnung. Bei der Matrialienberechnung kommen nur in Betracht:

a) die Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten,
b) die Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten.

§ 13. a) Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten. Die Maurer-Materialienberechnung wird unter Verwendung eines nach Maßgabe der beigefügten

Anlage D gefertigten Formulars im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung aufgestellt.

Das Material an Ziegeln, Formsteinen u. s. w. und an Mörtel für Gesimse, Fenstereinfassungen u. s. w. bei Verblend- bezw. Putzfaçaden ist besonders pro Meter oder pro Stück zu ermitteln. Dasselbe gilt für vorgemauerte und gezogene Gesimse u. s. w. der inneren Architektur.

Material zum Verputzen der Thüren, Fenster, Fußleisten u. s. w., sowie zum Nachputzen und dergl. Arbeiten wird nicht besonders angesetzt, sondern ist in dem nach Procenten zu berechnenden, gewöhnlich 3 bis 5 pCt. betragenden Zuschlag zu den Materialien für Bruch, Verlust und zur Abrundung mit enthalten. Alle geringeren Materialien, wie Rohr, Rohrnägel, Draht, Gyps u. s. w., sind von der Materialienberechnung auszuschließen und in das Arbeitslohn einzubegreifen.

In der Materialienberechnung ist bei jeder einzelnen Position der Bedarf an Mörtel nach Maßgabe des Erlasses vom 13. April 1872 III 5425 auszuwerfen. Am Schlusse ist nach den Erfahrungen, welche man über die Qualität des zur Verwendung kommenden Kalkes und Cementes gemacht hat, das Mischungsverhältniß anzugeben und danach der Gesammtbedarf an Kalk, Cement und Sand zu bestimmen.

§ 14. b) Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten. Die Berechnung der Zimmermaterialien erfolgt im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung unter Benutzung desselben Formulars. Die Ermittelung des cubischen Inhalts ist auf die Balken, Lagerhölzer, Fachwerks- und Dachverbandhölzer u. s. w. zu beschränken, während alle übrigen Zimmermaterialien nach Quadratmetern oder nach Stückzahl zu veranschlagen sind. Für die nach Cubikmetern berechneten Hölzer ist ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. als Verschnitt u. s. w. beim Material in Ansatz zu bringen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen Fiskus das Holz aus der Forst in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Licitations-Durchschnittspreise zu vergüten hat, ist am Schlusse der Zimmermaterialienberechnung oder in einer besonderen Zusammenstellung die Masse des im Ganzen erforderlichen Holzes der Verbandhölzer, Bohlen, Bretter Latten, Schwarten u. s. w. als Rundholz nach Stämmen, Sägeblöcken und Stangen getrennt in besonderer Rundholz-Designation zu ermitteln, wobei darauf zu rücksichtigen ist, daß die angenommenen Längen der Rundhölzer zur Gewinnung der nothwendig aus einem Stück herzustellenden Verbandhölzer ausreichen. Für Verschnitt u. s. w. ist hier ebenfalls ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. bei den Verbandhölzern, von 3 bis 5 pCt. bei Bohlen, Brettern u. s. w. anzusetzen. Die formelle Handhabung der Umrechnung in Rundholz regelt die Bezirksinstanz.

§ 15. 3. Kostenberechnung. Die Kostenberechnung soll, abgesehen von ihrem nächsten Zweck, dem Bauausführenden, soweit thunlich, auch bei der Verdingung und Ausführung der einzelnen Arbeiten, sowie bei der Abrechnung des Baues eine bequeme und sichere Handhabe gewähren.

Demgemäß sind die einzelnen Arbeiten nach Titeln so auseinander zu halten, wie dies ihre Herstellung durch einen Handwerker bezw. Unternehmer erfordert; es ist ferner bei den einzelnen Positionen der Umfang der Arbeiten, so wie deren Art genau erkennbar zu machen, auch sind darin namentlich alle diejenigen Nebenleistungen aufzuführen, welche in dem Preise einbegriffen sein sollen. Demgemäß ist dem Wortlaut der betreffenden Position eine solche Fassung zu geben, daß sie alle auf die Bemessung des Preises Einfluß übenden Details ersichtlich macht, z. B. angiebt bei Fußböden — „gespundet, mit verdeckter Nagelung, aus Brettern von höchstens 20 cm Breite u. s. w.“ — Hierdurch soll ermöglicht werden, daß die den Submissionen und Verträgen beizugebenden „Spezial-Bedingungen“ thunlichst eingeschränkt werden und darin vornehmlich die auf die Art der anzuwendenden Bauweise, sei dieselbe ortsüblich oder außergewöhnlich, bezüglichen Bestimmungen, wie für Mauerwerk aus Bruchsteinen „mit vollen Fugen“, „gut verzwickt“, oder für Fußböden „von gutem, kernigem, nicht blauem, trockenem Kiefernholz“ u. s. w., Aufnahme finden.

Die Reihenfolge der Titel, sowie deren Bezeichnung ist aus der beigefügten Zusammenstellung H ersichtlich.

Mit Ausnahme der Maurerarbeiten, bei welchen die Materialien vollständig gesondert, und der Zimmerarbeiten, bei welchen entweder nur das Material zu den Balken und Verbandhölzern oder sämmtliches Material getrennt zur Berechnung gelangt, sind die Arbeiten einschließlich des Materials zu veranschlagen.

Die Kosten der Anfuhr der Materialien sind in die für diese selbst anzusetzenden Preise mit einzuschließen.

In die Kostenberechnung sind die Vordersätze der Massenberechnung, nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 25. August 1879 III 12651 auf eine Decimalstelle gekürzt, aufzunehmen und, unter Abänderung jenes Erlasses, in gleicher Weise gekürzt auch bei der Abrechnung beizubehalten. Dagegen sind die Pfennige bei Ausrechnung der Kosten-Einzelbeträge sowohl im Anschlage wie in der Abrechnung wieder auszuwerfen.

Als Formular zur Aufstellung der Kostenberechnung dient das als Anlage E bezw. G beigefügte Schema.

Am Schlusse ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues eine nach Titeln geordnete Uebersicht der Gesammtkosten nach Schema H zu geben. Die in der Anweisung aufgeführten, bei dem Bau aber nicht vorkommenden Titel werden fortgelassen.

Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus als Patron Materialien oder baare Beiträge zu liefern hat, ist dem Anschlage noch eine gesonderte Berechnung dieser Beiträge, sowie der von den Gemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste u. s. w. anzufügen, oder es sind diese Beiträge auch im Anschlage selbst in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Bei Forstbauten sind die Kosten der Anfuhr sämmtlicher Materialien ebenfalls in einer besonderen Zusammenstellung zu ermitteln.

Ein Gleiches gilt für die Domainenbauten, bei welchen außerdem die Dachdeckungskosten und die sonstigen dem Pächter zur Last fallenden Leistungen getrennt anzugeben sind.

Für die zu Zwecken der Kosten-Repartition oder sonst erforderlichen Ermittelungen des Abbruchswerthes alter Gebäude oder der Kosten behufs Wiederherstellung derselben in bisheriger Größe und Bauweise sind überschlägliche Berechnungen ausreichend.

Nachstehend ist dargelegt, wie bei der Kostenberechnung der einzelnen Titel verfahren werden soll.

§ 16. Tit. I. Erdarbeiten. Der in der Massenberechnung ermittelte Kubikinhalt der auszuhebenden Erde ist unter Angabe der betreffenden Bodenart und des Grundwasserstandes einschließlich des Transports auf eine im Mittel anzusetzende Entfernung und des event. Einplanirens oder Aufsetzens des Bodens in Ansatz zu bringen. In den Anschlagspreis ist einzuschließen die ordnungsmäßige, je nach der Bodenart geringere und größere Abböschung der Baugrube, sowie die Vorhaltung sämmtlicher Geräthe, auch der Karrdielen u. s. w. Ueberflüssige daher abzufahrende Bodenmassen sind stets besonders zu veranschlagen.

Bei schwierigen Fundirungen und bei künstlicher Befestigung des Baugrundes tritt an die Stelle des Tit. I des Hauptanschlags der bereits im § 7 erwähnte Spezialanschlag, welcher, nach Unterabtheilungen gegliedert, die sämmtlichen die Fundirung bezw. die Befestigung des Baugrundes betreffenden Ausführungen einschließlich der Erdarbeiten, des Wasserschöpfens u. s. w. umfassen muß. Für die Aufstellung dieses Anschlags sind die vor- und nachstehend gegebenen Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls maßgebend.

§ 17. Tit. II. Maurerarbeiten. a) Arbeitslohn. Das in der Massenberechnung nach dem kubischen Inhalt ermittelte Mauerwerk sämmtlicher Stockwerke ist voll, ohne Abzug von Oeffnungen, Stockwerk für Stockwerk zu veranschlagen.

Alle bisher wohl angesetzten Zulagen für Bogen-, Gurtbogen-, Cement- und Klinkermauerwerk, Aussparen der Luftisolirschichten, Anlage und Verputz bezw. Ausfugung der Schornstein-, Heiz- und Ventilationsröhren, Rohrschlitze ꝛc., Einsetzen der Thüren, Fenster und Reinigungsthüren, Vermauern der Thürdübel, Kreuzholz- und Bohlenzargen, sowie der Mauer- und Balkenanker und das An-

schlagen der letzteren an die Balken, endlich für Ausmauerung längs der Ortbalken und für Bekleidung der Balken in der Ausdehnung der Schornsteinkasten mit Dachsteinschichten und für ähnliche Nebenleistungen sind nicht besonders zu berechnen. Der Transport der Maurermaterialien von dem auf dem Bauplatze befindlichen Lagerplatz zur Verwendungsstelle ist ebenfalls in die Preise für die Maurerarbeiten einzubegreifen.

Schornsteinkasten kommen erst, sobald sie frei stehen, nach Metern ihrer Höhe einschließlich ihrer Ausfugung, des Verputzens und der Herstellung des Schornsteinkopfes zur Veranschlagung. Sind reicher ausgebildete Köpfe aufzumauern, so ist dafür eine besondere Zulage pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die Verblendung der Façaden mit Ziegelsteinen ist auch dann, wenn dieselbe gleichzeitig mit der Hintermauerung erfolgen soll, was möglichst anzustreben ist, besonders zu berechnen und zwar nach dem Flächeninhalt der Ansichten ohne Abzug der Oeffnungen, Gesimse u. s. w. In dem Preise für die Verblendung ist das Vermauern bezw. Aufmauern von schlichten oder einfach gegliederten Pfeilern, Fenstereinfassungen u. s. w. und die Reinigung und Ausfugung der Flächen, sowie die Berüstung der Façaden einzubegreifen. Für das Versetzen der aus Verblendsteinen, Formsteinen oder Terracotten 2c. bestehenden Gesimse einschließlich der Friese ist eine Zulage pro Meter, für das Versetzen von reich gegliederten Fenstergewänden, Verdachungen, sowie von einzelnen Architekturtheilen, Säulen, Füllungen und dergl. dagegen ein Zusatzpreis pro Stück anzunehmen.

Sind einzelne Theile der Façaden aus anderem Material, wie Haustein, Kunststein, Mörtelputz, hergestellt, so werden von dem Inhalt der Ansichtsflächen die von jenem andern Material eingenommenen Flächen mit den von ihnen etwa umschlossenen Oeffnungen in Abzug gebracht.

Bei ganz oder theilweise in Putz auszuführenden Façaden ist genau nach den für Ziegelverblendung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Putzarbeiten im Innern kommen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in § 8, also eventuell unter Abzug von Oeffnungen zur Veranschlagung und zwar einschließlich des Verputzens der Thüren, Fenster, Fußleisten, Ofenröhren 2c. sowie des nothwendigen Nachputzens, des Schlemmens und Weißens. Ebenso wird das Verputzen der Stuckverzierungen im Aeußern und Innern nicht besonders berechnet.

Endlich ist die Bereitung des Mörtels sowie die Beschaffung des hierzu und zur Ausführung des Mauerwerks u. s. w. erforderlichen Wassers in die angesetzten Preise mit einzubegreifen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Inwieweit der Maurer bei dem Versetzen bezw. Verlegen von eisernen Trägern und Construktionen betheiligt ist, findet sich im § 23 des Näheren angegeben.

Das Vorhalten, sowie die An- und Abfuhr der Geräthe und Rüstungen ist nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 24. Juni 1880 III 11390 § 12*) der allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung, nicht besonders in Ansatz zu bringen.

Das Aufstellen und Abbrechen der Rüstungen ist bei den einzelnen Positionen in den Preis ebenfalls einzuschließen. Besonders schwierige oder abgebundene Rüstungen, wie für Thürme, oder für das Versetzen von Werkstücken, sind getrennt, event. bei den Zimmerarbeiten zu veranschlagen.

§ 18. b) Maurermaterialien. Die Maurermaterialien sind einschließlich der Anfuhr bis zu dem von der Bauverwaltung auf der Baustelle zu bezeichnenden Platze im Anschlage anzusetzen. Der Kalk ist in eingelöschtem eventuell, wo es sich um Wasserkalk 2c. handelt, in gebranntem Zustande zu veranschlagen.

§ 19. Tit. III. Asphaltarbeiten. Die Asphaltarbeiten sind einschließlich des Materials, in geeigneten Fällen, wie bei der Asphaltirung von Höfen, Straßen u. s. w., auch einschließlich der Unterbettung aus Beton oder dergl., unter Angabe der Stärke der Asphaltschicht bezw. der Unterbettung in Ansatz zu bringen.

§ 20. Tit. IV. Steinmetzarbeiten. Die Steinmetzarbeiten sind einschließlich der Lieferung des Hausteinmateriales und des Versetzens in der Kostenberechnung

*) cfr. S. 82 d. Bd.

auf Grund der in § 9 erläuterten Massenberechnung zu veranschlagen. In denjenigen Gegenden, wo die Bearbeitung und das Versetzen der Hausteine nicht vom Lieferanten bewirkt werden kann, sind bei jeder Position die Einheitspreise für die Lieferung des Materiales, für dessen Bearbeitung und für das Versetzen getrennt nach Maßgabe des Formulars E bezw. G aufzuführen. Hierdurch soll nicht allein eine gesonderte Vergebung des Materials und der Arbeit, sondern auch die Uebertragung des Versetzens an den Maurer ohne Schwierigkeit ermöglicht werden.

Die Anfertigung der Schablonen, das Nacharbeiten, Reinigen, die Lieferung und das Einsetzen der Dübel ꝛc. ist in die ausgeworfenen Gesammt- resp. die entsprechenden Einheitspreise mit einzubegreifen, ebenso das Heranschaffen und Aufbringen der Werkstücke und die Vorhaltung der Winden, Taue, sowie aller sonst erforderlichen Geräthschaften, ferner das Vergießen und Vermauern der etwa zwischen den Werkstücken und dem Ziegelmauerwerk verbleibenden Räume.

Endlich sind auch die Rüstungen in die Preise einzuschließen, sofern solche nicht bereits bei den Maurerarbeiten berücksichtigt sind, oder bei den Zimmerarbeiten besonders in Ansatz kommen.

Alle zum Versetzen von Steinmetzarbeiten erforderlichen Maurermaterialien, als Ziegel-, Dachsteine, Cement u. s. w., sind in der Maurer-Materialienberechnung, soweit angänglich in Pauschquanten, mit zu berücksichtigen.

§ 21. Tit. V. Zimmerarbeiten und Material. Die Hölzer zu Balkenlagen, Fußbodenlagern, Fachwerks- und Dachverbänden u. s. w. sind gemäß den Angaben für die Massen- und Materialienberechnung nach Arbeitslohn und Material getrennt zu veranschlagen und zwar bei ersterem nach Metern der Länge, bei letzterem nach Kubikmetern. Alle übrigen Zimmerarbeiten sind einschließlich des zugehörigen Materiales zu berechnen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen der Fiskus das Holz in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Licitationsdurchschnittspreise vergütet, ist Arbeitslohn und Material im Anschluß an die Ausführungen in § 14 und 15 stets getrennt in Ansatz zu bringen.

In den Preis für das Zurichten und Verlegen der Balken ist das Ausfalzen derselben für die Staakung oder, wo zu diesem Zwecke Latten in Anwendung kommen, die Lieferung und Anbringung der letzteren mit einzubegreifen.

Ebenso ist in den Preisen für das Verbinden und Aufstellen sämmtlicher Verbandhölzer, auch der Hänge- und Sprengewerke, das Anbringen des erforderlichen Eisenzeuges, also der Schienen, Klammern, Hängeeisen, Muffen, Bolzen u. s. w einzuschließen. Bei gewöhnlichen Lattenverschlägen ist die Anfertigung der etwa vorkommenden Lattenthüren und zwar einschließlich der Lieferung und des Anschlagens der schmiedeeisernen Thürbänder, Haspen und Ueberfälle in den Preis pro qm der Fläche mit aufzunehmen.

Holztreppen sind nach den Bestimmungen der Massenberechnung in § 10 fix und fertig einschließlich des Geländers und des erforderlichen Eisenzeuges zu veranschlagen.

Nägel sind niemals besonders zu berechnen, sondern bei den einzelnen Positionen in der Preisbemessung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Rüstungen wird auf die bezüglichen Bestimmungen in § 17 hingewiesen.

§ 22. Tit. VI. Staakerarbeiten. Die auszustaakende Fläche setzt sich aus der Summe der in den Grundrissen eingetragenen Flächeninhalte der mit Balkendecken geschlossenen Räume zusammen, wobei ein Abzug für Balken nicht zu machen ist. Staakung, Strohbelehmung und Ausfüllung der Balkenfache einschließlich der Lieferung der Materialien sind hier zusammenzufassen.

§ 23. Tit. VII. Schmiede- und Eisenarbeiten. Das Eisenzeug für Maurer- und Zimmerarbeiten, als Anker, Bolzen, Schienen ꝛc., ferner Fenstergitter und dergl., sind gewöhnlich nach der Stückzahl, Treppengeländer, Einfriedigungsgitter dagegen nach Metern ihrer Länge unter Angabe der wichtigeren Dimensionen und event. auch der Gewichte in Ansatz zu bringen. Eiserne Treppen sind, wie hölzerne, nach der Anzahl der Stufen, die zugehörigen Podeste nach Quadratmetern zu berechnen.

Die im § 11 erwähnten Eisenarbeiten sind nach einem Preise pro 100 kg zu veranschlagen. Die Reinigung der Eisentheile von Rost, sowie das sachgemäße Grundiren derselben ist bei Bemessung der Preise mit zu berücksichtigen.

Bei zusammengesetzten und genieteten Eisenkonstruktionen, wie bei eisernen Dächern, genieteten Trägersystemen u. s. w. ist die Montage einschließlich der erforderlichen Rüstungen in den Einheitspreis pro 100 kg miteinzubegreifen.

Dagegen ist das Versetzen und Verlegen einzelner eiserner Säulen, Balken u. s. w. Sache des Maurers und in dem betreffenden Titel pro 100 kg der gleichartigen Eisenarbeiten gesondert zu veranschlagen.

§ 24. Tit. VIII. Dachdeckerarbeiten. Die Ermittelung der einzudeckenden Flächen erfolgt nach Maßgabe der in § 10 für die Berechnung der Dachschaalung gegebenen Vorschriften. Die Eindeckung der Firste, Grate, Kehlen, der Schornstein-, Luken- und Dachfenster-Einfassungen u. s. w. ist, sofern dazu dasselbe Material wie zur Eindeckung des Daches selbst zur Verwendung gelangt, nicht besonders zu berechnen, sondern in den Einheitspreis pro qm Dachfläche einzuschließen; ebenso ist darin die Lieferung und Anbringung der Leiterhaken aufzunehmen. Wird dagegen zur Eindeckung eines oder mehrerer der obengenannten Dachtheile oder Anschlüsse ein anderes Material als zur Eindeckung der Dachfläche verwendet, insbesondere bei Schiefer- und Ziegeldächern Zink oder Blei für die Kehlen und die Einfassung der Schornsteine u. s. w. benutzt, so sind erstere nach Metern der Länge unter Angabe der Breite, letztere pro Stück gesondert zu veranschlagen und von dem zu den gedachten Arbeiten zu verwendenden Metall stets das Gewicht pro Flächeneinheit anzugeben.

Eiserne Dachfenster sind in dem Anschlage, einschließlich der Lieferung und Anbringung der Verglasung und des Anstrichs, mit einem Preise pro Stück aufzunehmen, ebenso die Aussteigeluken.

Schneefänge, sowie Laufbretter sind bei den Dachdeckerarbeiten, fix und fertig hergestellt, mit einem Preise pro Meter der Länge anzusetzen.

§ 25. Tit. IX. Klempnerarbeiten. Bei den Klempnerarbeiten sind alle Abdeckungen der Gesimse, auch die der Hauptgesimse, die Verkleidung des Stirnbrettes, Rinnenverkleidungen, Rinnen, Abfallröhren u. s. w. nach Metern der Länge unter Angabe der Breite bezw. des Umfanges oder Durchmessers der betreffenden Gegenstände; Abdeckungen der Fenstersohlbänke und Verdachungen, Wasserkasten und dergl. aber pro Stück unter Angabe der bezüglichen Abmessungen zu veranschlagen. Das Gewicht des zu verwendenden Blechs ist pro Flächeneinheit in jedem Falle besonders anzugeben.

§ 26. Tit. X., XI., XII. und XIII. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten sind im Anschlage für alle diejenigen Gegenstände zusammenzufassen, an deren Herstellung wenigstens zwei der betreffenden Handwerker theilnehmen. Zu diesem Zweck ist statt des gewöhnlichen Geldberechnungs-Formulars ein solches nach Maßgabe des beigefügten Schemas F zu benutzen und dies an der betreffenden Stelle des Anschlages einzuheften. Es sind darin die bezüglichen Arbeiten den gegebenen Beispielen entsprechend hintereinander, aber nach den verschiedenen Handwerkern getrennt, aufzuführen und ebenso die Preise in besonderen Spalten auszuwerfen, damit ohne Schwierigkeit die einzelnen Arbeiten auch gesondert vergeben werden können. Die Summen der Geldbeträge, welche sich am Schlusse dieser Berechnung für jeden der vier Titel ergeben, sind demnächst in das gewöhnliche Kostenberechnungs-Formular gesondert zu übernehmen und hier event. solche Arbeiten noch titelweise hinzuzufügen, welche von dem betreffenden Handwerker allein gefertigt werden. Dies wird in der Regel nur bei den Anstreicherarbeiten nothwendig sein, da die Herstellung aller übrigen in Frage kommenden Arbeiten das Zusammenwirken von mindestens zweien jener vier Handwerker erfordert.

Bezüglich der Veranschlagung selbst wird festgesetzt, daß Fenster, Thüren und dergl. unter Angabe der kleinsten Lichtmaße nach der Stückzahl in Ansatz zu bringen sind, und zwar vollständig fertig, so daß also bei Fenstern die Latteibretter u. s. w., bei Thüren die Thürfutter, Schwellbretter, die beiderseitige Verkleidung und event. die Verdachungen mit einbegriffen sind. Unter kleinsten Lichtmaßen sind diejenigen Abmessungen zu verstehen, welche sich unter Annahme der Vollendung des Baues für die einzelnen Oeffnungen als die kleinsten ergeben,

wobei die Höhen mit Bogen geschlossener Oeffnungen im Scheitel zu messen sind. Auch die Glaser- und Anstreicherarbeiten sind bei Fenstern und Thüren u. s. w. pro Stück zu veranschlagen.

Bei Panneelen, Parquettfußböden und ähnlichen Arbeiten ist die Berechnung nach Quadratmetern beizubehalten; ebenso ist hinsichtlich der Verglasung von Kirchenfenstern zu verfahren.

§ 27. Tit. XIII. Anstreicher- und Tapeziererarbeiten. Abgesehen von dem Anstrich der Fenster, Thüren u. s. w., welcher nach § 26 berechnet wird, sind die Anstreicherarbeiten im Allgemeinen nach der Fläche bezw. Länge der in Betracht kommenden Gegenstände in Ansatz zu bringen. Auch die Tapeziererarbeiten sind nach der Fläche einschließlich der Borden, Unistreifen u. s. w. und einschließlich der Makulatur-Unterlage zu veranschlagen. Für die Massenermittelung gelten die bei den Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten gemachten Vorschriften und sind für gewöhnlich die dort berechneten Vordersätze hierher zu übernehmen.

§ 28. Tit. XIV. Stuckarbeiten. Die Stuckarbeiten sind einschließlich der Modellkosten, des Anbringens und des Befestigens zu veranschlagen. Bei Façaden erfolgt die Ermittelung der Stuckarbeiten nach Maßgabe der im § 9 unter b und c gegebenen Vorschriften. Bei Arbeiten im Innern sind Pauschquanten für jeden einzelnen in Frage kommenden Raum unter Beschreibung der beabsichtigten Ausstattung anzusetzen.

§ 29. Tit. XV. Ofenarbeiten, Centralheizungen und Ventilation. Gewöhnliche Oefen und Kochheerde sind stückweise, einschließlich der erforderlichen Eisentheile, sowie auch des Bedarfs an Ziegeln, Dachsteinen und Lehm aufzuführen. Centralheizungsanlagen sind in dem Hauptanschlage pro 100 cbm zu heizenden Raums mit zu veranschlagen. Dies erfolgt auf Grund eines speziell auszuarbeitenden Projekts, welches durch Zeichnungen, detaillirte Beschreibung und Berechnungen erläutert, dem Anschlage beizufügen ist.

In den Einheitspreis pro 100 cbm sind von den in Frage kommenden Maurerarbeiten Kesseleinmauerungen, Einmauerung der Heizapparate, Stemmarbeiten u. s. w., sowie die dazu nöthigen Materialien mit einzuschließen, dagegen etwaige Canal- und ähnliche Anlagen, Schlote u. s. w., bei den Maurerarbeiten, nach Arbeitslohn und Material getrennt, zu berücksichtigen.

§ 30. Tit. XVI. Gas- und Wasseranlagen. Der Veranschlagung der Gas-, Wasser- und Entwässerungs-Anlagen sind kurze Erläuterungen vorauszuschicken, aus denen zunächst zu ersehen ist, welchen Umfang die beabsichtigten Anlagen überhaupt erhalten und auf welche Räume sich dieselben erstrecken sollen. Es ist alsdann die Anzahl der Aus- bezw. Abläffe, sowohl für die Gas- als für die Wasser-Zu- und Ableitung getrennt zu ermitteln, und sind hiernach die Kosten der einzelnen Leitungen, soweit sie innerhalb des Gebäudes zu liegen kommen, auf Grund eines Durchschnittspreises pro Aus- bezw. Ablaß zu veranschlagen.

Für die außerhalb des Gebäudes in Frage kommenden Anschlußleitungen, soweit dieselben nicht nach § 1 besondere Anschläge erfordern, sind Pauschquanten auszuwerfen.

Die Beleuchtungskörper, die Closets, Waschbecken, Ausgüsse ꝛc. sind außerdem pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die bei den vorerwähnten Anlagen vorkommenden Stemm-, Maurer- und Erdarbeiten sind ebenfalls nach Pauschquanten zu berechnen.

§ 31. Tit. XVII. Bauführungskosten und Rendantengebühren. Es ist detaillirt anzugeben, welche Hilfskräfte für die betreffende Bauausführung als nothwendig erachtet werden und wie lange und zu welchen Einheitssätzen pro Monat dieselben zur Verwendung kommen sollen. Für Schreib- und Zeichenmaterialien, für Miethe, Heizung und Beleuchtung eines Bau-Büreaus und dergl. sind besondere Pauschquanten anzusetzen.

§ 32. Tit. XVIII. Insgemein. In den Titel Insgemein sind alle Arbeiten, welche in die früheren Titel nicht eingereiht werden können, aufzunehmen und jede für sich nach einem Pauschquantum zu berechnen. Insbesondere sind die Kosten für Beschaffung von Bauzäunen, Materialienschuppen u. s. w. für Baureinigung, Richtegelder, Unterstützungen an verunglückte Arbeiter und ähnliche Ausgaben anzugeben.

Am Schlusse ist für nicht vorher zu sehende Arbeiten und zur Abrundung ein nach Procenten der bis dahin ermittelten Kostensumme zu berechnender Geldbetrag auszuwerfen.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Anlage A.

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge m		Breite m		Fläche qm		Höhe m		Inhalt cbm		Abzug	
			A. Vorberechnung.												
			I. Umfang des Gebäudes.												
			b. Erdgeschoß.												
			Vorder- und Hinterfront 2. 20,92 =	41	84										
			Seitenfronten 2. 14,56 =	29	12										
			Vorsprünge an der Vorderfront 2. 0,52 =	1	04										
			desgl. an der Hinterfront 2 (1,04 + 0,13) =	2	34										
			desgl. an der Seitenfront 2. 0,39 =	0	78										
			Summa	75	12										
		75,12	m Umfang im Erdgeschoß.												
			II. Gesammtfläche des Gebäudes.												
			c. Erdgeschoß.												
			die beiden Risalite 2. 6,37 =	12	74	14	56	185	49						
			der Mittelbau =	8	18	13	00	106	34						
			Vorlage am linken Risalit =	3	70	0	39	1	44						
			desgl. an der Hinterfront =	2	72	0	13	0	35						
								293	62						
		293,62	qm Fläche des Gebäudes im Erdgeschoß.												

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge m		Breite m		Fläche qm		Höhe m		Inhalt cbm		Abzug	
			III. Flächeninhalt der einzelnen Gebäude.												
			c. Erdgeschoß.												
	33		5,32. 2,15 — 0,52. 0,26 =					11	30						
	34		5,32. 2,95 — 1,29. 0,13 =					15	52						
	35		2,78. 1,94 — 1,04. 0,26 =					5	12						
	36			2	78	0	88	2	45						
	37			4	53	1	80	8	15						
	38			4	40	2	94	12	94						
	39			5	35	5	22	27	93						
	40			2	94	1	50	4	41						
	41			5	74	2	40	13	78						
	42			8	44	1	90	16	04						
	43			5	35	2	60	13	91						
	44			5	35	5	32	28	46						
	45			5	05	2	73	13	79						
	46			5	46	5	05	27	57						
	47		wie 39					27	93						
			Sa.					229	30						
		229,30	qm Flächeninhalt d. Räume im Erdgeschoß.												
	48			4	64	1	62	7	52						
			IV. Umfang der einzelnen Räume.												
			b. Erdgeschoß.												
	33		2 (5,32 + 2,15) =	14	94										
	34		2 (5,32 + 2,95 + 0,13) =	16	80										
	35		2 (2,78 + 1,94) =	9	44										
	36		2 (2,78 + 0,88) =	7	32										
	37		2 (4,53 + 1,80) =	12	66										
	38		2 (4,40 + 2,94) =	14	68										
	39		2 (5,35 + 5,22) =	21	14										
	40		2 (2,94 + 1,50) =	8	88										
	41		2 (5,74 + 2,40) =	16	28										
	42		2 (8,44 + 1,90) =	20	68										
	43		2 (5,35 + 2,60) =	15	90										
	44		2 (5,35 + 5,32) =	21	34										
	45		2 (5,05 + 2,73) =	15	56										
	46		2 (5,46 + 5,05) =	21	02										
	47		wie 39 =	21	14										
			Sa.	237	78										
		237,78	m Umfang der Räume im Erdgeschoß												

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge m	Breite m	Fläche qm	Höhe m	Inhalt cbm	Abzug
			V. Abzug der Oeffnungen vom Mauerwerk.						
			b. Erdgeschoß.						
			1. Gurtbögen.						
	41		Haupttreppenhaus	1,64	0,38	0,62	3,00	1,86	
			2. Thüren.						
	37		Hofthür	1,05	0,51	0,54	2,10	1,13	
	41		Haupteingangsthür	1,31	0,51	0,67	2,70	1,81	
	47		Balkonthür	1,18	0,51	0,60	2,80	1,68	
	45.46		3 Flügelthüren à 1,30	3,90	0,38	1,48			
	46.47		2 desgl. à 1,30	2,60	0,25	0,65			
			Sa.			2,13	2,50	5,33	
	39.40 43.45		5 Sechsfüllungsthüren à 1,00	5,00	0,38	1,90			
	37.38 39.40		4 desgl. à 1,00	4,00	0,25	1,00			
			Sa.			2,90	2,20	6,38	
	34		Vierfüllungsthür	0,80	0,38	0,30			
	34		desgl.	0,80	0,25	0,20			
	36		desgl.	0,80	0,12	0,10			
			Sa.			0,60	2,00	1,20	
			3. Fenster.						
			1 äußeres	1,57					
			10 desgl. 10. 1,05 =	10,50					
			2 desgl. 2. 0,66 =	1,32					
			Sa.	13,39	0,51	6,83	2,00	13,66	
			1 desgl.	0,20	0,51	0,10	0,80	0,08	
	35		1 inneres	0,60	0,12	0,07	1,00	0,07	
			Sa.					33,20	
		33,20	cbm Oeffnungen im Mauerwerk des Erdgeschosses.						

Anlage B.

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge m		Breite m		Fläche qm		Höhe m		Inhalt cbm		Abzug	
			Massenberechnung												
			Mauerwerk des Erdgeschosses.												
			Gesammtfläche nach A. II. c					293	62						
	33-47		Davon ab Flächeninhalt der einzelnen Räume laut A. III. c					229	30						
			Sa.					64	32	3	80	244	42		
			Dazu die freistehenden Pfeiler der Veranda 2. 0,13 + 4. 0,38 =	1	78	0	38	0	68	3	50	2	38		
			Summa									246	80		
8		246,8	cbm Ziegelmauerwerk des Erdgeschosses												
			Verblendungsmauerwerk												
			Umfang des Erdgeschosses vgl. A. I. b	75	12	3	80	285	46						
			dazu die Pfeiler der Veranda 4. 4. 0,38 =	6	08	3	50	21	28						
			Sa.					306	74						
8		306,7	qm Verblendungsmauerwerk												
			Brüstungsgesims.												
			Umfang des Erdgeschosses nach A. I. b	75	12										
			Davon ab:												
			Vorbau an d. Vorderfront											5	40
			der mittlere Theil an der Hinterfront											8	18
			Haupttreppenhaus 3,70 + 2. 0,39 =											4	48
			ab:	18	06									18	06
			bleiben:	57	06										
10		57,1	m Brüstungsgesims												

Pos.	Raum Nr.	Stück-zahl	Gegenstand	Länge m		Breite m		Fläche qm		Höhe m		Inhalt cbm		Abzug	
			Glatter Wandputz.												
			Erdgeschoß.												
			vergl. A. IV. b	237	78	3	50	832	23						
	37.41		die Treppenhäuser 12,66 + 16,28 =	28	94	0	30	8	68						
			Hiervon ab an Oeffnungen:												
			Gurtbogen im Corridor	1	64	3	00							4	92
			5 Thüren 2. 5. 1,30 =	13	00	2	50							32	50
			9 desgl. 2. 9. 1,00 =	18	00	2	20							39	60
			3 desgl. 2. 3. 0,80 =	4	80	2	00							9	60
								840	91					86	62
			ab:					86	62						
			bleiben:					754	29						
29		754,3	qm glatter Wandputz												
			Deckenputz.												
			Erdgeschoß.												
			nach A. III c					229	30						
	37.41		davon ab die Treppenhäuser 8,15 + 13,88 =											21	93
								229	30					21	93
			ab:					21	93						
			bleiben:					207	37						
31		207,4	qm Deckenputz auf Schaalung.												

Anlage C.

Holzberechnung. (Eventuell über 2 Seiten hinüberreichend.)

Pos. der Massen bezw. Kost.-Ber.	Stückzahl	Gegenstand		Länge im Ganzen m		Verbandhölzer					Bohlen		Bretter		
						26/31	18/31	16/24	16/16	13/18	8 cm	5 cm	3,5cm	2,5cm	2 cm
						Diese Liniirung ist in jedem Falle den zur Verwendung gelangenden Holzstärken entsprechend einzurichten.									
	10	Balken	à 4,60	46	00	46,00									
	2	desgl.	à 4,60	9	20		9,20								
56		Balkenlage	./.	55	20										
	8	Stiele	à 2,00	16	00				16,00						
	24	Sparren	à 4.50	108	00					108,00					
	16	Kopfbänder	à 1,00	16	00					16,00					
57		Dachverband	./.	140	00										

Anlage D.

Maurermaterialien-Berechnung. (Event. über 2 Seiten hinüberreichend.)

Pos der Massen bezw. Kost.-Ber.	Stückzahl	Gegenstand	Bruchsteine	Ziegelsteine			Klinker	u. s. w.	Kalkmörtel	Cementmörtel
				Hintermauerungs-Steine	Verblend-Steine	Profil-Steine				
			Diese Liniirung ist in jedem Falle den zur Verwendung kommenden Materialien entsprechend einzurichten.							

Anlage E bezw. G.

Pos	Stück-zahl	Gegenstand	Einheits-Preis Mark	Pf.	Geldbetrag Mark	Pf.
		Steinmetzarbeiten.				
43	1650	qm Quaderverblendung von festem Sandstein genau nach Zeichnung, die Binderschichten durchschnittlich 30 cm hoch und 25 cm. tief, die Läuferschichten 45 cm hoch und 13 cm tief anzuliefern, zu bearbeiten, zu versetzen und zu vergießen einschl. der Lieferung der Dübel ꝛc., Vorhaltung der Rüstungen u. s. w.				
		Für Material	30	„		
		„ Bearbeitung	15	„		
		„ Versetzung ꝛc.	5	„		
		Sa.	50	„	82500	

Anlage H, event. unter Benutzung der Anlage E bezw. G.

Tit.	Zusammenstellung	Mark	Pf.
I.	Erdarbeiten		
II.	Maurerarbeiten a. Arbeitslohn		
	b. Materialien		
III.	Asphaltarbeiten		
IV.	Steinmetzarbeiten		
V.	Zimmerarbeiten		
VI.	Staakerarbeiten		
VII.	Schmiede- und Eisenarbeiten		
VIII.	Dachdeckerarbeiten		
IX.	Klempnerarbeiten		
X.	Tischlerarbeiten		
XI.	Schlosserarbeiten		
XII.	Glaserarbeiten		
XIII.	Anstreicher- und Tapeziererarbeiten		
XIV.	Stuckarbeiten		
XV.	Ofenarbeiten, Heizungsanlagen ꝛc.		
XVI.	Gas- und Wasseranlagen		
XVII.	Bauführungskosten und Rendanturgebühren		
XVIII.	Insgemein		

.......den..ten.....18..	Revidirt	Rechnerisch festgestellt
Der Anschlagsverfasser	......den..ten.....18..	......den..ten....18..
Name	Name	Name ....
Amtscharakter.	Amtscharakter.	Amtscharakter.

Anlage F.

Pos.	Stück-zahl.	Gegenstand.	Einheits-Preis.		Geldbetrag für die Arbeiten des								Raum zu Bemerkungen und event. zur Berechnung der Patronatsbeiträge.
					Tischlers.		Schlossers.		Glasers.		Anstreichers		
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1	10	Stück einflügel. Sechsfüllungsthüren, im Lichten 1,10 m breit, 2,20 m hoch, in 2 Stein (51 cm) starken Wänden mit an die Rahmstücke angekehltem Karnies von 4 cm starkem Kiefernholze nach spezieller Detailzeichnung, mit einfach gestemmtem Thürfutter aus 3 cm starken Brettern und mit 4 cm starkem eichenem Schwellbrett, sowie mit zweiseitiger 13 cm breiter Bekleidung und einseitiger Verdachung anzufertigen und einzupassen dem Tischler	50		500								
		Dieselben mit 2 Stück starken Aufsatzbändern, eingestecktem Schloß mit Schlüssel und Nachtriegel, mit einfachen Messingdrückern und ebensolchen aufgelegten Schildern complett zu beschlagen dem Schlosser	10	50			105						
		Dieselben zu grundiren und 3 mal mit Oelfarbe nach Angabe zu streichen, das Schwellbrett mit heißem Leinölfirniß 2 mal zu tränken dem Anstreicher	8	50							85		
		pro Stück zusammen	69										

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

113.

Ausübung der Jagd auf einem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück mit Genehmigung des Eigenthümers des letzteren.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 10. Mai 1881.

Der Eigenthümer eines zu einem gemeinschaftlichen Jagdbebezirke gehörigen Grundstückes ist in Preußen auf diesem Grundstück nicht jagdberechtigt, sollte die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auch ruhen, und kann sich der Begünstigung eines auf diesem Grundstücke von einem Andern verübten Jagdvergehens um seines eignen Vortheils willen schuldig machen.

Der erste Angeklagte hatte auf einem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf dem die Jagd ruhte, gehörigen Grundstücke seines Bruders, des zweiten Angeklagten, ein Reh geschossen, und der Letztere hatte dies Reh mit Hülfe eines Knechts nach seiner Wohnung transportirt. Der erste Angeklagte ist wegen Jagdvergehens, der zweite wegen Begünstigung um seines eigenen Vortheils willen zu Strafe verurtheilt. Dies ist vom Reichsgericht in der Revisionsinstanz gebilligt mit folgender Ausführung:

Der zur Jagd Berechtigte sei im vorliegenden Fall nicht der Eigenthümer des Grundstücks, sondern die durch die betheiligten Grundbesitzer gebildete, von der Gemeindebehörde vertretene Societät, und zwar auch dann, wenn die Gemeindebehörde durch Beschluß festgesetzt habe, daß die Jagd gänzlich ruhen solle (§ 4, 9, 10 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850). Es sei daher die Ausübung der Jagd auf dem zu einem solchen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke auch mit Genehmigung des Eigenthümers des Letztern eine unberechtigte (§ 292 St. G. B). Aber auch der Eigenthümer des Grundstücks könne sich der Begünstigung des Vergehens schuldig machen. Denn die Jagdausübung sei nicht ein Eingriff in dessen Rechte, sondern in die Rechte der betr. Societät. Gleichgültig bleibe, ob der Eigenthümer, wenn er selbst die Jagd ausgeübt habe, sich aus § 292 Str. G. B. oder aus § 17² des Jagdpolizeigesetzes vergangen hätte, weil die Begünstigung einer fremden That in Frage stehe, und der von ihm erstrebte Vortheil nach der einen oder andern Richtung ein rechtswidriger sei (§ 257 Str. G. B.).

(Rechtsprechung rc Bd. III S. 290.)

Raetzell.

114.

Widerstand gegen den ein Gewehr pfändenden Jagdbeamten.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 31. Mai 1881.

Ein Förster, welcher in dem ihm unterstellten Jagdreviere außerhalb des öffentlichen Weges einen des unberechtigten Jagens verdächtigen Menschen mit Jagdgewehr wahrnimmt, ist zur

Pfändung des Gewehres berechtigt, sollte auch durch die strafbare Handlung die Einziehung des Gewehrs nicht verwirkt sein.

Der Angeklagte, welcher bereits wegen Jagdvergehens bestraft ist, war von einem Förster in dessen Schutzbezirk unter Umständen, die ihn des unberechtigten Jagens verdächtig machten, mit einer Flinte angetroffen und hatte sich der Pfändung derselben mit Gewalt widersetzt. In erster Instanz war angenommen, daß sich der Förster bei Pfändung des Gewehrs nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden habe, weil, wenn auch der Angeklagte sich zur Jagd ausgerüstet auf einem fremden Jagdreviere außerhalb eines öffentlichen Weges aufgehalten (§ 368[10] Str.-G.-B.), doch durch Verletzung dieser Strafvorschrift dem Förster kein gesetzlicher Grund zur Wegnahme des Gewehrs gegeben sei.

Diese Annahme ist vom Reichsgericht reprobirt mit folgender Begründung: Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten giebt den im § 1 desselben bezeichneten Beamten die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagd-Contravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd-Contravention auf der That oder als der Verübung eines solchen Verbrechens verdächtig in dem Forst- oder Jagdrevier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Hierdurch ist auch rücksichtlich der nicht zum Waffengebrauch berechtigten Forst- und Jagdbediensteten die Berechtigung anerkannt, in derartigen Fällen die betreffenden Personen anzuhalten, zu pfänden und zur Forst- oder Polizeibehörde abzuführen, denn das Gesetz kann durch die Gestattung des Waffengebrauchs nur solche Rechte zu sichern beabsichtigt haben, welche es aus der Obliegenheit des Forst- oder Jagdschutzes fließend anerkennt.*)

Weiter wird ausgeführt, daß vorliegend die Pfändung sich aus § 416, 417 I. 14 A. L. R. rechtfertige**), weil insbesondere nur durch die Beschaffenheit des Gewehrs, namentlich durch die Feststellung, ob dasselbe geladen war, zu ermitteln gewesen sei, ob der Angeklagte sich zur Jagd ausgerüstet befunden habe.

(Rechtsprechung 2c. Bd. III S. 352.)

Raetzell.

*) Doch aber nur nach der damaligen Gesetzgebung, die z. B. bezüglich des Pfändungsrechts beim Forstdiebstahl sich wesentlich geändert hat, cf. Oelschläger und Bernhardt, Forstdiebstahlsgesetz Anm. * II zu § 16.

**) Das gilt also nur im Gebiete des Allg. Landrechts.

§ 416, 417 I 14 daselbst lauten:

§ 416. Ferner alsdann (findet die Pfändung statt), wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

§ 417. Wegen bloß verwirkter Strafen kann eine Privatperson nur alsdann zur Pfändung schreiten, wenn sie ein besonderes Interesse dabei hat, daß durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

115.

Gemeinschaftliches Jagdvergehen. Einziehung des Gewehrs.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 16. Juni 1881.

Zur gemeinschaftlichen Begehung der unberechtigten Jagdausübung genügt nicht, daß von Mehreren neben einander gleichzeitig Jagdausübungshandlungen vorgenommen wurden, sondern es müssen gegen Jeden der Mehreren alle Thatbestandsmerkmale des als einheitliche That in Betracht kommenden Vergehens vorliegen, demnach die Mehreren sämmtlich die That als die ihrige gewollt und unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken ausgeführt haben. Ob der Einzelne für sich oder einen Anderen das Wild in Besitz nehmen wollte, ist ohne Belang; ebensowenig kommt es zur Einziehung des Gewehrs darauf an, ob die vom Thäter bei der Fertigstellung und Bereitschaft zum Schusse verfolgte Absicht auch erreicht worden ist.

Das Jagdvergehen wird nach § 293 Str.-G.-B. härter bestraft, wenn es von Mehreren gemeinschaftlich begangen ist. Eine gemeinschaftliche Jagdausübung ist vorliegend auf Grund des vom ersten Richter festgestellten nachfolgenden Thatbestandes angenommen:

Die beiden Angeklagten jagten auf dem Jagdrevier des Einen derselben. Ein hierbei angeschossenes Reh ging über die Grenze in ein anderes Jagdrevier. Die Angeklagten schickten ihren Jagdhund dem Reh zur Verfolgung nach und stellten sich an der Grenze schußfertig, die Gewehre nach dem fremden Jagdrevier gerichtet, an, um das Wild, wenn es durch den Hund entweder nach ihrem Jagdrevier zurück oder auch auf dem fremden Jagdrevier auf Schußweite herangetrieben würde, zu erlegen und sich zuzueignen. —

Es ist ferner auf Einziehung nicht nur des Hundes, sondern auch der Gewehre erkannt worden, weil durch die Bereithaltung der letztern eine die Jagd auf fremdem Gebiet ausübende Handlung bethätigt worden sei und es nicht darauf ankomme, ob die bei der Handlung verfolgte Absicht auch erreicht sei, es vielmehr genüge, daß die Thäter im Augenblicke des unberechtigten Jagens die Gewehre bei sich geführt haben.

(Rechtsprechung &c. Band III. S. 409.)

Raetzell.

116.

Gewerbsmäßiges Jagdvergehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 18. Juni 1881,

Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen ist ein Collectivreat, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt und wobei die Erschwerungsgründe des § 293 Str.-G.-B. nur bei Strafzumessung zur Geltung kommen.

Der hier und bereits anderweit vom Reichsgericht angenommene Rechtsgrundsatz geht dahin: daß die Gewerbsmäßigkeit ihrem Begriffe nach die mehreren

einzelnen Vergehen in sich schließt, so daß dieselben nicht nach dem Grundsatze des § 74 St. G. B., sondern nur als ein und zwar gewerbsmäßiges Vergehen zu strafen seien, wobei die Begehung der mehreren Vergehen und die Erschwerungsgründe des § 293 St. G. B. nur als Strafzumessungsgründe in Betracht kämen.

(Rechtsprechung ꝛc. Bd. III S. 415.)

Raetzell.

117.

Ministerial-Erklärung, betr. die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3./13. März 1869*) abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen.

(Ges.-Samml. 1881. S. 301.)

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck unter dem 3./13. März 1869 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt worden.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) J. V.: Limburg-Stirum.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 8. Juli d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A.: Dr. Busch.

*) S. Jahrb. Bd. II. S. 67. Art. 46.

Personalien.

118.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis Ende September 1881.

(Im Anschluß an den Art. 94 S. 237.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Nachdem der Geh. Reg.-Rath Sterneberg in die Abtheilung I. des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übergetreten ist, sind dem Ober-Landes-Kultur-Gerichts-Rathe Rintelen die Decernate als Justitiar und für die Forstablösungssachen bei der Forstabtheilung übertragen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt.

Seng, Oberförster zu Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt.
Mangold, Oberforstmeister zu Danzig.
Brettmann, Oberförster zu Memsen, Prov. Hannover.
Grebe, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.
Seeling, Oberförster zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.
Jassoy, Oberförster zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).

Schaeffer, Oberförster von Buchwerder, Reg.-Bez. Posen, nach Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Brünnings, Oberförster von Kuhstedt, Prov. Hannover, auf die Oberf.-Stelle Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Kienast, Oberförster von Ulfhuus, Oberförsterei Hadersleben, Regierungs-Bez. Schleswig, nach Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.

Wulff, Oberförster von Westerlund, Oberförsterei Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig, nach Ulfhuus, Oberförsterei Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig.

John, Oberförster von Kielau, Reg.-Bez. Danzig, nach Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin.

Panzer, Oberförster von Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Kielau, Reg.-Bez. Danzig.

Hoernigk, Forstmeister von Schleswig, Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau, nach Frankfurt, Forstmeisterstelle Frankfurt-Landsberg a. W.

Hollweg, Forstmeister von Frankfurt, Forstmeisterstelle Frankfurt-Landsberg a. W., nach Potsdam, Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick.

Paul, Oberförster von Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

Zinnius, Oberförster von Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg, nach Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Eberts, Oberförster von Bederkesa, Prov. Hannover, nach Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

Krüger, Oberförster von Gronbowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

Gies, Oberförster von Großenlüder, Oberförsterstelle Bimbach, Reg.-Bez. Cassel, nach Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Ost, Reg.-Bez. Cassel.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberf. Biernau, Reg.-Bez. Erfurt, wird nach Schwarza verlegt.

Vom 1. October 1881 wird die jetzt zur Forst-Inspection Danzig-Elbing gehörige Oberförsterei Wirthy der Inspection Danzig-Stargard und die jetzt zur Letzteren gehörige Oberförsterei Sobbowitz der Inspection Danzig-Elbing zugelegt.

C. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Meyer, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle zu Erfurt verliehen.

Hildebrandt, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle zu Danzig verliehen.

von Stünzner, Oberförster zu Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, zum Forstmeister befördert und ihm die Forstmeisterstelle Potsdam-Joachimsthal verliehen.

Stahl, Oberförster zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, zum Formeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau beliehen.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Paar, Oberf.-Kand. zu Giesel, Reg.-Bez. Cassel

Appel, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen, Reg.-Bez. Cassel) zu Westerlund, Oberförsterei Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

Wurzer, Oberf.-Kand. zu Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz.

Schlabitz, " zu Kuhstedt, Prov. Hannover.

Simon, " zu Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Ulrich, " zu Bederkesa, Prov. Hannover.

Thiel, " zu Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schüller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Bargstedt, Oberförst. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig) zu Memsen, Prov. Hannover.

Wiesmann, Oberf.-Kand. und Feldjäger-Lieutenant zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

Hilsenberg, Oberf.-Kand. zu Sellhorn, Prov. Hannover.

Sames, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Altenkirchen, Oberförsterei Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz) zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

E. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung haben erhalten:

Kluge, Oberförster zu Osburg, Reg.-Bez. Trier.

Zeissig, Oberförster zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Dunkelbeck, Oberf.-Kand., nach Coblenz.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Förster Schutzeichel zu Siebenborn, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.
„ Peters zu Schafhaus. Oberf. Aurich, Prov. Hannover.
„ Klaehr zu Caselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
Hegemeister Steinborn zu Obersgegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Oberf.-Kand. Müller nach Altenkirchen, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

J. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Kleinschmidt, Förster zu Hentern, Oberf. Osburg, Reg.-Bez. Trier.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Meißner, Förster zu Hagen, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Kerschbaum, Förster zu Augstutschen, Oberf. Weßkallen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Bast, Förster zu Kahlenberg, Oberf. Liepe, Reg.-Bez. Potsdam.
Mießner, Förster zu Dusterlake, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

119.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Juli bis Ende September 1881.

(Im Anschluß an den Art. 95. S. 241.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schraudebach, Oberf. zu Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
von Mindwitz, Oberf. zu Zeitz, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg (desgleichen).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Steinhoff, Oberf. zu Winnefeld, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Rautenberg, Oberf. zu Polle, Prov. Hannver (desgl.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Kirchner, Oberf. zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Delion, Hegemeister zu Wellmühle, Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden hat erhaltem:

Schimmelpfennig, Forstmeister zu Magdeburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Trute, Sägemühlenmeister zu Riefensbeck, Oberf. Riefensbeck, Prov. Hannover.
Penzlin, Förster zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bz. Stettin (mit der Zahl 50).
Rischer, Förster zu Batterode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).
Geisler, Oberholzschläger zu Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt, Reg.Bez. Breslau.
Reche, Holzhauer zu Baake, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Dietrich, Förster zu Eibelshausen, Oberf. Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bergmann, Förster zu Wittstock, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin (m. d. Zahl 50).
Hinüber, Förster zu Steinborn, Oberf. Knobben, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

H. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehren-Portepées verliehen worden:

Dem Förster Trübe zu Fasanerie, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
" " Drese zu Annaburg, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
" " Friedrich zu Herrmannseck, Oberförsterei Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.
" " Schmidt zu Gr. Osterhausen, Oberförsterei Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
" " Ouvrier zu Wersin, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.
" " Kielhöffel zu Eudingen, Oberförsterei Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

120.
Chronologisches Verzeichniß

der in dem gegenwärtigen (XIII.) Bande des Jahrbuches enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XII. Bande, Seite 362)

(Chronologische Bezeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

1819.

15. November S. 123.

1864.

26. Februar S. 53.
8. Juli S. 52.

1865.

26. März S. 11. 244.
22. April S. 251.

1870.

26. Februar S. 144.
27. April S. 144.

1872.

18. Januar S. 251.

1873.

10. Mai S. 244.

1877.

17. April S. 246.
9. Juli S. 13.

1878.

13. Juni S. 104.
30. „ S. 17.
12. September S. 105.
19. November S. 10.

1879.

25. August S. 142.
24. September S. 18.
20. Dezember S. 133.
29. „ S. 60.

1880.

25. Januar S. 11.
22. März S. 107.
9. April S. 12.
13. „ S. 103.
16. „ S. 17.
26. April S. 103.
27. „ S. 122.
8. Mai S. 101.
15. „ S. 102.
24. „ S. 108.
29. „ S. 102.
7. Juni S. 54.
10. „ S. 17.
24. „ S. 71. 77.
16. Juli S. 115.
26. „ S. 88. 164.
25. August S. 115.
6. Septbr. S. 11.
7. „ S. 20. 21.
10. „ S. 106.
11. „ S. 5.
13. „ S. 12.
19. „ S. 12.
20. „ S. 71.
1. October S. 145.
16. „ S. 145.
20. „ S. 96.
27. „ S. 86.
30. „ S. 146.
1. November S. 52.
6. „ S. 70.
8. „ S. 57.
10. „ S. 108.
12. „ S. 20.
17. „ S. 1.
25. „ S. 95.
29. „ S. 51.
3. Dezember S. 5.
4. „ S. 148.
6. „ S. 6.
9. „ S. 144.
15. Dezember S. 148.
31. „ S. 150. 151. 152.

1881.

7. Januar S. 147.
8. „ S. 113.
12. „ S. 209.
13. „ S. 146.
20. „ S. 143.
22. „ S. 147. 194.
26. „ S. 128.
27. „ S. 148.
29. „ S. 125.
2. Februar S. 122.
5. „ S. 232.
6. „ S. 123.
11. „ S. 127.
14. „ S. 141.
16. „ S. 126.
17. „ S. 124. 238.
19. „ S. 123. 238.
21. „ S. 234.
22. „ S. 234.
22/23. „ S. 163.
28. „ S. 143.
4. März S. 124.
10. „ S. 195.
12. „ S. 189.
14. „ S. 130.
15. „ S. 115.
17. „ S. 209.
25. „ S. 207.
26. „ S. 185.
29. „ S. 161.
2. April S. 231.
14. „ S. 161. 213.

Berichtigung.

Seite 237. Art. 94 muß es heißen: „Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis Ende Juni 1881.

Buchdruckerei von Gustav Lange (Paul Lange), Friedrichstraße 103.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Vierzehnter Band.



Berlin 1882.
Verlag von Julius Springer.
Monbijouplatz 3.

Buchdruckerei von Gustav Lange, jetzt Otto Lange, Friedrichstr. 103.

Inhalts-Verzeichniß

des XIV. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Diäten und Reisekosten.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen und Statistik.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilungen.

Bausachen.

Versuchswesen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

Personalien.

Chronologisches Verzeichniß.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

1.

Beurlaubung im 4. Dienstjahre stehender Jäger der Klasse A. zum Forstdienste betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 9684.

Berlin, den 18. September 1881.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen sind in neuerer Zeit von den Königlichen Regierungen und Oberförstern so zahlreiche Anträge auf Verlängerung des den im 4. Dienstjahre stehenden Jägern der Klasse A. während der Winter- und bezw. Frühjahrsmonate ertheilten Forsturlaubs eingegangen, daß sich die genannte Behörde außer Stande gesehen hat, sämmtlichen derartigen Anträgen zu entsprechen. Die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen hat sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, auch fernerhin nach Möglichkeit allen berechtigten desfallsigen Wünschen der Forstverwaltung Rechnung tragen zu wollen und in anerkannt dringenden Fällen Jäger der Klasse A, welche bereits ein halbes Jahr zum Forsturlaub gelangt waren oder soche, welche in vereinzelten Fällen zu diesem Urlaub bis dahin noch nicht herangezogen wurden, auch während der militärischen Ausbildungsperiode weiterhin zu beurlauben. Selbstverständlich muß aber die Verlängerung bezw. Ertheilung eines solchen den militärischen Interessen entgegenstehenden Urlaubs auf diejenigen besonderen Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen ein unabweisliches Bedürfniß auf Ergänzung der Forstschutzkräfte in einem bestimmten Reviere oder Reviertheile vorliegt und die Forstverwaltung außer Stande ist, diese Ergänzung in anderer Weise zu bewerkstelligen, wie z. B. durch Heranziehung bezw. anderweite Vertheilung der für den betreffenden Bezirk angemeldeten Reservejäger oder durch Zuhülfenahme geeigneter Waldarbeiter.

Die Königliche Regierung wird daher hiermit veranlaßt, vorstehende Gesichtspunkte in Zukunft gehörig ins Auge zu fassen und nur in wirklich dringlichen Fällen entsprechend motivirte Anträge auf längere Belassung der Dispositions-Urlauber im Forstdienste an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen gelangen zu lassen. Alle derartige Anträge sind hinfort von der Königlichen Regierung selbst, nicht aber von den Lokalforstbeamten einzubringen und zwar, damit der genannten Militärbehörde die nöthige Zeit zur erforderlichen Korrespondenz mit den betreffenden Truppentheilen verbleibt, rechtzeitig vor Ablauf des zuerst ertheilten Urlaubs, jedenfalls aber bis spätestens zum 15. April.

Nach einer ferneren Mittheilung der mehrgenannten Inspektion gehen bei derselben nicht selten auch Anträge auf Ueberweisung eines qualifizirten Jägers zur Vertretung erkrankter Forstbeamten für wenige Wochen ein. Auch solchen Anträgen wird in wirklich dringenden Bedarfsfällen, sobald eine Aushülfe in anderer Weise nicht zu beschaffen ist, fernerhin die Genehmigung nicht versagt werden; es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß die betreffenden Jäger bei einer so kurzen Beurlaubung zum Forstdienste, für welchen sie immerhin sich anderweit zu equipiren gezwungen sind, bei Remunerirung nach den für die Dispositions-Urlauber durch die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1874 IIb 3030*) vorgeschriebenen Diätensätzen in eine pekuniäre mißliche Lage versetzt werden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ermächtige ich daher die Königl. Regierung, hinfort denjenigen Jägern, welche für eine kürzere Zeitdauer als 3 Monate zum Forstdienste beurlaubt und im letzteren beschäftigt werden, an Stelle der sub e der oben genannten Circular-Verfügung aufgeführten Sätze Diäten bis zum Betrage von „zwei Mark" pro Tag zu gewähren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

2.

Beschränkung der Seitens der betreffenden Behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu ertheilenden Vollmachten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen, an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover und an den Königlichen Geheimen Regierungsrath, Herrn Kayser, Hochwohlgeboren hier. II./III. 4279.

Berlin, den 30. August 1881.

Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanz-Minister haben in der Circular-Verfügung vom 17. d. M. (I. A. 6652 M. d. J. {I. 10806, II. 9084, III. 1138} F. M., Anl. a.) angeordnet, daß in allen, den fiskalischen Vertretern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten die Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, zu Verzichtleistungen und zu Anerkenntnissen ausdrücklich ausgeschlossen werden, und daß es demnach zu derartigen Erklärungen einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde, beziehungsweise der höheren Genehmigung bedürfen solle. Ich bestimme hiermit, daß die gedachte Circular-Verfügung auch für den Bereich der Domänen- und Forst-Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Schartow.

---

*) S. Jahrbuch Bd. VII. S. 4 Art. 5.

a.

Berlin, den 17. August 1881.

Nach § 77 der deutschen Civilprozeßordnung*) bedürfen Bevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Abschluß von Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs keiner besonderen Ermächtigung. Das Gleiche gilt in Gemäßheit der Bestimmung im § 65 der deutschen Concursordnung**) auch für Zwangsvergleiche in Concursen. Nach § 79 der Civilprozeßordnung***) kann die Befugniß zur Vornahme der gedachten Rechtshandlungen jedoch in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Da es bedenklich erscheint, den fiskalischen Vertretern jene Befugniß ohne Einschränkung zu ertheilen, so wird hiermit angeordnet, daß in allen den Vertretern des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Concursen zu ertheilenden Vollmachten die fragliche Ermächtigung ausdrücklich ausgeschlossen wird und daß es demnach zu Vergleichen, Verzichtleistungen und Anerkenntnissen gedachter Art einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde bedarf. Inwieweit die letztere hierzu noch die höhere Genehmigung einzuholen hat, bestimmt sich nach den darüber ergangenen besonderen Anweisungen.

Der Minister des Innern.
gez. v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
gez. Meinecke.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover.

F. M. I. 10806, II. 9084, III. 1138. M. d. J. I. A. 6662.

*) § 77 der Deutschen Civilprozeßordnung lautet:

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

**) § 65 der deutschen Konkursordnung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

***) § 79 der deutschen Civilprozeßordnung:

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden.

3.

Die Anlegung von Steinbrüchen etc., Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen in landwirthschaftlich benutzte etc. betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. $\frac{III.}{II.}$ 9333.

Berlin, den 15. September 1881.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. August d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, selbstständig in den Königlichen Oberförstereien

1. die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen und
2. die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen bis zur Größe von drei Hektaren in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letzteres jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betreffenden Oberförsterei pro ha den Durchschnitts-Pachterlös der letzten sechs Jahre für die betheiligten Flächen übersteigt. Jener Durchschnittsbruttoertrag kann so ermittelt werden, daß die etatsmäßige Solleinnahme der bezüglichen Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens getheilt wird.

Nach Vorstehendem modifizirt sich das zweite Alinea im Abschnitt I der Circular-Verfügung vom 3. Juni 1877 II b 9678*).

Für die Domänen-Verwaltung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

4.

Die Einreichung von Disciplinar-Untersuchunsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 11587.

Berlin, den 27. Oktober 1881.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in allen Fällen, in welchen Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz an mich eingereicht werden, eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz für die Akten meines Ministeriums beizufügen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 459 Art. 60.

5.

Die Unzulässigkeit einer Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann, Hochwohlgeboren zu Eberswalde, und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Münden. II. 5314.

Berlin, den 10. November 1881.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion, Ministerial-Baukommission) erhält anliegend beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 14. v. M., betreffend die Unzuläßigkeit der Abänderung der Final-Abschlüsse der Staatskassen, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Bei der Domänen- und Forstverwaltung ist gemäß der Circular-Verfügung vom 1. Februar 1876 (II. 16208)*) bereits bisher nach den Bestimmungen des vorgedachten Beschlusses verfahren worden, den Rechnung legenden Kassen der gedachten beiden Verwaltungen ist jedoch die genaue Beachtung derselben nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Beschluß.

ad St. M. Nr. 1808/81.

Berlin, den 14. Oktober 1881.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 22 des Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativs vom 17. März 1828, wonach die Final-Abschlüsse aller Staatskassen unabänderlich sind und die Grundlage der Jahres-Rechnungen zu bilden haben, wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit beschlossen,

> daß fortan in allen Verwaltungen die Final-Abschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahres-Rechnungen der nächst höheren Kasse niemals abgewichen werden darf.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

---

*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 397 Art. 56.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilungen.

6.

Gebühren für Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungssachen betreffend.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen. M. f. L. I. 11625. III. 8680. F. M. II. 10564. I. 14078.

Berlin, den 12. Oktober 1881.

Nachdem die von dem Central-Direktorium der Vermessungen unterm 29. Dezember 1879*) beschlossenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung auch für die Auseinandersetzungssachen in Kraft getreten sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875**) das für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten erlassene gemeinschaftliche Reskript vom 4. Januar 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 61.) durch folgende Zusatzvorschriften ergänzt beziehungsweise abgeändert:

A. Zu „a. Gebührensätze" hinter I. 3.

4. Die zur Genügung der Vorschriften in den §§ 1 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 ausgeführten trigonometrischen Arbeiten werden wie folgt entschädigt:

a) Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hülfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte und dergleichen mehr, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Netzkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:

für jeden trigonometrischen Punkt

Preis	I . . .	10	Mark,
„	II . . .	15	„ ,
„	III . . .	20	„ ,
„	IV . . .	25	„ ,

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII.. S. 58.

**) Der § 14 lautet:

Die von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Verwaltungschef nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungsinteressenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisediäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte in mehr als 1,5 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

b) die Gebühren unter a) finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, nur die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist. Bis zur Hälfte der Gebühren unter a kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiter trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den erstgedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

c) Die Gebühren unter a dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Ansatz kommen.

Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Haiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu a, alle übrigen nur zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.

d) Von den unter a aufgeführten Preissätzen dürfen die Preise III und IV nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden“ die Regel bildet.

Im Uebrigen sind anzuwenden:

der Preis I bei offenem übersichtlichem Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien garnicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;

der Preis II unter mittleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtungen von Visirlinien, zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;

der Preis III unter schwierigeren Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchthürmen und dergleichen mehr mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;

der Preis IV unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höreren Dreiecksordnung, insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen und dergleichen mehr nothwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

B. Zu „a. Gebührensätze“ hinter II. 5.

6) Die zur Genügung der Vorschriften in den §§ 3 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 erforderlichen polygonometrischen Arbeiten.

Ueber die durch die Bestimmung zu A in Ihrem Geschäftsbezirk voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten wolle die Königliche General-Kom-

mission bis zum 1. April 1882 behufs Berücksichtigung für den Staatshaushaltsetat für 1883/84 mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Anzeige machen; auch ist im Fall von Veränderungen für die späteren Etatsjahre rechtzeitig zu berichten. Für das laufende und das nächstfolgende Etatsjahr sind die fraglichen Mehrkosten, sofern durch dieselben eine Ueberschreitung des bezüglichen Etatstitels herbeigeführt wird, als Mehrausgabe zu verrechnen.

Zusatz für die Generalkommission in Hannover.

Für die Provinz Hannover, in welcher das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen keine Geltung hat, ist die Entscheidung über die Bezahlung der fraglichen Messungskosten und die Erwiderung auf den von der Königlichen General-Kommission an mich, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, unterm 10. Dezember v. Js. Nr. 9572 erstatteten Bericht noch vorbehalten. In Betreff der trigonometrischen Punktenbestimmungen erscheint die Anwendung der gleichen Gebührensätze angemessen. Da die polygonometrischen Punktenbestimmungen die Stückvermessung wesentlich erleichtern, so würde es nicht gerechtfertigt sein, neben einer etwaigen besonderen Bezahlung der ersteren die jetzt in der Provinz Hannover für die Stückvermessung bestehenden Akkordsätze aufrecht zu erhalten; vielmehr ist es angezeigt, die polygonometrischen Arbeiten und die Stückvermessung zusammen durch einen gemeinschaftlichen Bezahlungssatz zu vergüten. Wegen Fixirung desselben wolle die Königliche General-Kommission zunächst Vorschläge machen.

In Betreff des Kostenpunkts für polygonometrische Arbeiten sei beispielsweise bemerkt, daß für die Vermessung einer Fläche von 500 ha, an deren äußerem Umfange etwa 50 Polygonpunkte zu bestimmen und hierfür nach den in der Katasterverwaltung geltenden Gebührenbestimmungen, welche für die polygonometrischen Arbeiten, für die Stückvermessungen im Felde, für die Kartirung und für die Flächenberechnung wegen der hier bestehenden Arbeitsausführung durch verschiedene Personen je besondere Bezahlungssätze vorsehen, eine Gebühr von 1,50 M. für den Punkt, also von etwa 75 M. im Ganzen zu zahlen sein würde. Die Bezahlung von Polygonpunkten im Innern der zu vermessenden Fläche kann hierbei nicht in Betracht kommen, da diese Punkte voll der Stückvermessung zu Gute kommen würden, auch berücksichtigt werden muß, daß die eigentliche Stückvermessung ohne das Bindeglied der polygonometrischen Punktenbestimmung direkt von den trigonometrisch bestimmten Punkten und den geraden Verbindungslinien der letzteren unter sich und mit den Polygonzügen am Umfange der zu vermessenden Fläche ausgeführt werden kann (§ 3 der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879).

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanz-Minister.
Lucius.	In Vertretung: Meinecke.

Bausachen.

7.

Bestimmungen über Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasserbauten der Domänen- und Forstverwaltung.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direction in Hannover und die Königliche Ministerial-Bau-Commission hierselbst, sowie abschriftlich an sämmtliche Herren Oberpräsidenten behufs Mittheilung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Meliorations-Bauinspectoren.
I. 14891. II. 5127.

Berlin, den 4. November 1881.

Durch Circular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. Oktober cr. III. 10126 (Anm. a) ist angeordnet worden, daß

die Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

und

die allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

abgesehen von einigen Ergänzungen unverändert auch bei den auf die Wasserbauten der Staatsverwaltung bezüglichen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse des dortseitigen Ressorts zu Grunde zu legen seien und bestimme ich hiermit unter Hinweis auf meine bezügliche Circular-Verfügung vom 20. September v. Js. II. No. 8456 und III. No. 6170*), daß auch bei den Wasserbauten des diesseitigen Ressorts ein gleichmäßiges Verfahren zur Anwendung zu bringen sei.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders an mich zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Berlin, den 4. Oktober 1881.

Die im Anschluß an den Erlaß vom 24. Juni v. J. und die demselben beigefügten Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vorgeschriebenen und unter demselben Tage mitgetheilten

Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

und

allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

erscheinen im Wesentlichen auch zur Anwendung für die Wasserbauten geeignet und werden zu diesem Ende nur in einigen Punkten einer Ergänzung bedürfen. Indem ich daher Euer Hochwohlgeboren ersuche, jene Bestimmungen fortan unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen unverändert auch bei den auf

*) cfr. Jahrb. Bd. XIII. S. 71 Art. 21.

die Wasserbauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts bezüglichen Ausschreibungen und Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen, bemerke ich bezüglich der erforderlichen Ergänzungen das Folgende.

Die nach § 2 der „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen" von den Submittenten einzureichenden Offerten haben, sofern sich dieselben auf Wasserbauten beziehen, außer den im § 2 l. c. bezeichneten Erklärungen und Angaben noch die genaue Bezeichnung zu enthalten, ob sie auf die ganze Submission oder auf Theile derselben und event. welche Theile gerichtet sind, und ist daher in den speziellen Bedingungen ein entsprechender Satz vorzusehen und darin vorzuschreiben, daß, sofern es sich um Theillieferungen bezw. Leistungen handelt, die Wasserbauinspektionsbezirke event. Buhnenmeisterdistrikte, auf welche die Offerten sich beziehen, speziell anzugeben sind.

Da nach § 5 l. c. der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt ist, wenn die Benachrichtigung davon innerhalb der Zuschlagsfrist an die in der Offerte angegebene Adresse aufgegeben worden, so ist es selbstverständlich, daß bei Ablehnung der im § 7 vorgesehenen Vertragsabschließung, bezw. Ausführung der in der Offerte übernommenen Arbeit oder Lieferung der Fiskus befugt ist, den Bau oder die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung bringen zu lassen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 10 der „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen" ist dem Unternehmer zweifellos auch für den Fall zuzuerkennen, wenn die Unterbrechung oder gänzliche Abstandnahme von der weiteren Bauausführung auf ausdrückliches Verlangen der Verwaltung erfolgt. Bei einer durch höhere Gewalt herbeigeführten längeren Unterbrechung kann ferner nach dem Ermessen der Behörde der Beendigungstermin der Arbeitsleistung beziehungsweise Lieferung angemessen verlängert werden.

Sollten demnächst in einzelnen Fällen bei Anwendung der betreffenden Bestimmungen Schwierigkeiten entstehen, welche Abweichungen von denselben geboten erscheinen lassen, so stelle ich anheim, darüber gleichzeitig mit dem durch den Erlaß vom 24. Juni d. J. angeordneten generellen Bericht motivirt Sich zu äußern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, sowie in Sigmaringen, die Königlichen Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst (je besonders).

III. 10126.

Versuchswesen.

8.

Verbreitung des forstlich-meteorologischen Jahresberichts pro 1880 des Prof. Dr. Müttrich.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 12899/12938 1. Ang. von 2.

Berlin, den 3. Dezember 1881.

Im Interesse des forstlichen Versuchswesens sind von der Schrift des Professors an der Forstakademie zu Eberswalde und Dirigenten der meteorologischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens Dr. A. Müttrich:

„Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der im Königreich Preußen und in den Reichslanden eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Sechster Jahrgang das Jahr 1880.

eine Anzahl Exemplare angekauft worden, um diese Beobachtungen, wie mit früheren Jahresberichten geschehen, dem Forstverwaltungspersonal zur Kenntniß zu bringen.

Der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) werden . . . . Exemplare dieser Schrift mit der Veranlassung hierbei übersandt, jedem Oberförster Ihres Bezirks je ein Exemplar derselben zur Kenntnißnahme und Inventarisation mitzutheilen und die überschießenden Exemplare für den dortigen Gebrauch zurückzubehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

9.

Verrechnung der Kosten für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 13191.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Es besteht die Absicht, für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten im nächsten Staatshaushaltsetat einen besonderen Fonds nicht mehr auszubringen, sondern die für jene Versuche notwendigen Ausgaben bei dem Kulturgelderfonds zu verrechnen. Da bereits gegenwärtig in einzelnen Versuchsrevieren für das Kulturjahr 1. Oktober 1881/82 bezügliche Kosten auflaufen, so bestimme ich schon jetzt vorbehaltlich der Abänderung, wenn der Staatshaushaltsetat Anderes anordnen sollte, daß von dem vorgenannten Kulturjahr ab die Kosten für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten bei dem Kulturgelderfonds der Versuchsreviere verbucht werden. Die Rechnung darüber ist aber nach wie vor nach Anweisung der Verfügung vom 12. April d. J. III. $\frac{3135}{3704}$ (Anl. a) getrennt zu halten.

Diejenigen Königlichen Regierungen, welche bereits die Zuschüsse zu dem Kulturgelderfonds pro 1881/82 hier beantragt haben, wollen ungesäumt noch ergänzend anzeigen, welche Kosten die Ausführung der mehrfach erwähnten Versuche im nächsten Jahre erfordern wird.

Die übrigen Königlichen Regierungen werden diese Kosten bei ihren noch ausstehenden Anträgen zu berücksichtigen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 12. April 1881.

Auf den Bericht . . . .
benachrichtige ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), daß im dortigen Bezirke vorläufig die Oberförstereien:

. . . .

zu Anbauversuchen mit außereuropäischen Holzarten bestimmt worden sind. Ob von denselben noch die eine oder andere Oberförsterei in Fortfall kommen kann, wird sich erst übersehen lassen, wenn festgestellt ist, welche Versuchsstellen in den anderen deutschen Staaten zu dem gleichen Zwecke ausgewählt sind.

Den Oberförstern der vorstehenden Reviere sind bereits mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der in diesem Frühjahre auszuführenden Arbeiten je ein Exemplar des Arbeitsplanes für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten, sowie je ein Exemplar des darin in Bezug genommenen allgemeinen Arbeitsplanes für forstliche Kulturversuche Seitens der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde direkt übersandt worden.

Von den in der Anlage beifolgenden . . . . Exemplaren beider Pläne wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) dem Herrn Oberforstmeister und den betheiligten Herren Forstmeistern je ein Exemplar überweisen.

Die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen hat auch bereits einen Theil der in diesem Frühjahre auszusäenden fremden Holzsämereien, den Oberförstern direkt zugehen lassen, ohne daß es bei der drängenden Zeit möglich gewesen ist, die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) von hier aus davon zu benachrichtigen. Es wird sogar erst in einigen Wochen mitgetheilt werden können, welche Samenmengen in den dortigen Bezirk überwiesen sind. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle sich daher zu Ihrer Orientirung Anzeige von den Oberförstern der obigen Versuchsreviere über den Empfang der Samen erstatten lassen, so daß die betheiligten Herren Forstbeamten Ihres Kollegii in der Lage sind, auch schon in diesem Jahre ihre volle Aufmerksamkeit den Anbauversuchen zuzuwenden und dieselben gehörig zu kontroliren.

Die Kosten der Anbauversuche sind vorläufig bei dem Kulturgelderfonds der Versuchsreviere zu verausgaben. Die Rechnung darüber ist getrennt zu halten, in der Form der Kulturgelder-Rechnung zu führen und dieser als Anhang seiner Zeit beizugeben. Weitere Anordnungen in dieser Beziehung bleiben vorbehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

An sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3704.

10.

Arbeitsplan für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Zweck.

Die Anbau-Versuche bezwecken, die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten durch Erforschung ihres waldbaulichen Verhaltens und ihrer Erträge festzustellen.

Für die Ausführung der Anbauversuche, die Buchführung über dieselben, sowie für die Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind maßgebend:

Der von dem Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten festgestellte allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche,*) und

die Ergänzung und Abänderung desselben durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Holzarten.

Die anzubauenden Holzarten zerfallen in zwei Klassen.

Es gehören an:

der I. Anbauklasse:

Pinus rigida (Miller), Pechkiefer,
Abies Douglasii (Lindley), Douglastanne,
Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
Carya alba (Nuttall), Weiße Hickory,
Juglans nigra (Linné), Schwarze Wallnuß; —

der II. Anbauklasse:

Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), Jeffrey's Kiefer,
Pinus Laricio (Poiret), var. corsicana, Korsische Schwarzkiefer,
Picea Sitchensis (Carrière), Sitcha-Fichte,
Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawsons-Cypresse.
Thuya Menziesii (Douglas), Riesen-Lebensbaum,
Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wacholder,
Acer californicum (Torrey, Gray) Kalifornischer Ahorn,
Acer saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Fraxinus pubescens (Lamarck), Rothesche,
Betula lenta (Linné), Hainenblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hickory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weichhaarige Hickory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Glattblättrige Hickory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte canadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine canadische Pappel.

*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 432. Art. 69.

Die Ausdehnung der Anbauversuche auf andere, namentlich japanische Holzarten bleibt vorbehalten.

3. Same.

Die Beschaffung ausländischen Samens erfolgt aus einer gemeinsamen Quelle und zwar bis auf Weiteres durch den Baumschulenbesitzer John Booth zu Klein-Flottbeck bei Altona, die Beschaffung inländischen Samens durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt.

Bei den Samenlieferungen ist die Herkunft des Samens und dessen muthmaßliche Keimfähigkeit in Procenten anzugeben. Den Verwaltern der Reviere, in welchen die Pflanzen-Erziehung, bezw. die Bestandsanlagen stattfinden, wird hierüber von der Landes-Versuchs-Anstalt Mittheilung gemacht.

Ueber die Vertheilung des ausländischen Samens an die Versuchs-Reviere befindet die Landes-Versuchs-Anstalt.

Der Same ist unmittelbar nach seiner Ankunft auf den Versuchs-Revieren auszupacken und bis zur Aussaat in der unter II. für die einzelnen Holzarten angegebenen Art aufzubewahren.

Die für die einzelnen Holzarten angegebenen Samenmengen beziehen sich auf volle (100 pCt.) Keimfähigkeit.

Die wirkliche Keimfähigkeit ist für jede Samenlieferung möglichst auf den Versuchs-Revieren durch Keimproben in Procenten der vollen Keimfähigkeii festzustellen und in den Versuchsheften anzugeben.

Die zur Aussaat gelangenden Samenmengen sind einerseits nach den Normalsätzen für volle Keimfähigkeit, andererseits nach den Procentsätzen der wirklichen Keimfähigkeit, oder, sofern die Keimproben nicht rechtzeitig beendet werden konnten, nach den Procentsätzen der muthmaßlichen Keimfähigkeit zu bemessen.

4. Pflanzmaterial.

Die Beschaffung des Pflanzmaterials geschieht der Regel nach durch Erziehung in denselben Revieren, in welchen die Anbauversuche gemacht werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzogenen Pflanzmaterials sicher zu stellen, ist in jedem Jahre von den Verwaltern aller derjenigen Reviere, aus denen Pflanzmaterial an andere Reviere abgegeben werden kann, eine nach Holzarten, Pflanzensortimenten und Pflanzenzahl aufzustellende Nachweisung der abgebbaren Pflanzen an die Landesversuchs-Anstalt einzureichen. Die zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen werden sodann von der Landes-Versuchs-Anstalt zusammengestellt und den Verwaltern sämmtlicher Versuchs-Reviere mitgetheilt.

An Pflanzen-Sortimenten sind nach der Größe zu unterscheiden:

Kleinpflanzen unter 0,2 m (Jährlinge, 2jährige Pflanzen ꝛc.),
Halbloden von 0,2 m bis unter 0,5 m,
Loden „ 0,5 „ „ „ 1 „
Starkloden „ 1 „ „ „ 1,5 „
Halbheister „ 1,5 „ „ „ 2 „
Heister „ 2 „ „ „ 2,5 „
Starkheister über 2,5 m.

Das Stecklings-Material für den Anbau von Populus serotina und monilifera (II, 22,23) wird durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt beschafft.

5. Pflanzenerziehung.

Die Pflanzenerziehung erfolgt der Regel nach in ständigen Forstgärten, möglichst in der Nähe von den Wohnorten der Aufsichts-Beamten, von Eisenbahn-Stationen und von den Orten der Düngerbeschaffung.

Die Bodenbearbeitung der Saat- und Pflanzbeete ist bei neuen Anlagen thunlichst längere Zeit vor der Saat oder Pflanzung, bei Frühjahrs-Kulturen spätestens im Herbst zuvor zu bewirken. Auf losem Sandboden ist der durch die Bearbeitung gelockerte Boden unmittelbar vor der Aussaat oder Verschulung etwa durch Antreten zu dichten.

Für gehörige Düngung ist zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Zäune abzuwehren, frostempfindliche Holzarten während der Spätfrostperiode im Frühjahr, namentlich im ersten Lebensjahre, durch Deckgitter, Steckreisig oder hoch über den Beeten angebrachtes Deckreisig zu schirmen.

Zum Schutze gegen Vögel und Mäuse wird bei Nadelholz-Sämereien das Einreiben des Samens mit Blei-Mennige empfohlen.

Für Reinhaltung der Beete von Unkraut ist zu sorgen.

Samenmenge, Stärke der Erdbedeckung des Samens, Art und Zeit der Aussaat, Verschulungs-Verband sind bei den einzelnen Holzarten angegeben.

6. Bestands-Anlage.

Die Bestands-Anlagen sollen nach den unter II. bei den einzelnen Holzarten gegebenen Vorschriften erfolgen in reinen und gemischten Beständen, ferner

auf größeren Kahlflächen, in Schirmschlägen und in Löcherkahlflächen (Kahlschlägen, Bestandslücken u. s. w.).

Als Mischhölzer sind vorzugsweise die einheimischen Hauptholzarten: Kiefer, Fichte, Tanne, Buche zu wählen.

In Bezug auf die räumliche Anordnung der Holzarten-Mischung sind anzuwenden:

theils Wechselreihen, bei denen die eine Holzart mit der anderen reihenweise abwechselt,

theils dreireihige Gürtel, bei denen je drei Reihen der einen Holzart mit je drei Reihen der andern wechseln,

theils weitständige Einzelmischung, bei welcher die ausländischen Holzarten in einem Verbande von 3—4 m mit bodenschirmendem Zwischenholze (Schlagholz im Mittelwalde oder mit in engem 1 bis 1,2 m Verbande anzubauenden einheimischen Mischhölzern) wechseln.

Auf größeren Kahlflächen (Kahlschlägen und Oedflächen) sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen. Die Flächenangaben schließen hier, wie überall die in dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Cultur-Versuche vorgeschriebenen Umfassungsstreifen (Isolirungsstreifen) ein.

Der Anbau in Schirmschlägen hat hauptsächlich in Kiefernbeständen stattzufinden, einerseits in Kiefern-Baumholzbeständen mit beabsichtigtem allmähligem Abtriebe des Kiefern-Schirmbestandes (Hauptverjüngung), anderseits nach vorheriger starker Durchforstung in Kiefern-Stangenhölzern behufs Begründung eines bodenschirmenden Unterstandes (Unterbaubetrieb). Auch hier sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen.

Löcherkahlflächen finden Anwendung theils in Buchen- oder Tannen-Vorbereitungs- und Samenschlägen, theils in Kiefern-Hochwaldbeständen, theils endlich in Mittelwaldungen behufs Nachzucht des Oberholzes zwischen bodenschirmendem Schlagholze. Die außerhalb der Traufe anzulegenden Kulturflächen sollen mindestens 10 ar enthalten.

Der Anbau ist mit Ausnahme der Carya-, Juglans- und Populus-Arten ausschließlich durch Pflanzung von bewurzelten, theils unverschulten, theils verschulten kleineren und größeren Pflanzen nach den üblichen Pflanzmethoden zu bewirken.

Bei den Carya- und Juglans-Arten (II. 16 bis 20) sind mit Rücksicht auf die starke Entwickelung der Pfahlwurzel in der Jugend vorzugsweise Bestandssaaten in tief gelockertem Boden zu wählen. Empfehlenswerth sind dabei Riefensaaten in 0,5 m breiten, 2 m von Mitte zu Mitte entfernten Riefen. Außerdem sind Plätzesaaten in 0,5 m im Quadrat großen, 1,5 m von Mitte zu Mitte entfernten tief bearbeiteten Plätzen anzuwenden. Die Bodenbearbeitung hat bei Bestandssaaten in gleicher Weise wie bei den Saatbeeten längere Zeit vor der Saat stattzufinden.

Der Anbau von Populus serotina und monilifera (II. 22 und 23) erfolgt durch Stecklingspflanzung.

Als Pflanzverbände werden empfohlen:

- bei Jährlingspflanzungen ein Reihenverband von 1,2 und 0,6 m,
- bei sonstigen Kleinpflanzen, Halbloden und Loden ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,2 m oder ein Reihenverband von 2 m und 1 m,
- bei Starkloden, Halbheistern und Pappeln-Stecklingen ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,5 bis 2,0 m,
- bei Heistern und Starkheistern ein Verband von 3 bis 4 m mit füllendem Zwischenholze.

Im Uebrigen wird in Betreff der Kulturarten und Kulturverbände auf die bei den einzelnen Holzarten unter II. gegebenen Bestimmungen verwiesen.

Den mit der Ausführung der Anbau-Versuche beauftragten verwaltenden Beamten bleibt es überlassen, auch andere als die in diesem Arbeitsplane vorgeschriebenen Kulturversuche in Bezug auf Bestandsart, Größe der Versuchsfläche, Kulturart und Kulturverband vorzunehmen. Die darüber anzufertigenden Pläne sind aber vorher der Landesversuchsanstalt zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt in Bezug auf das Verfahren der Pflanzenerziehung.

7. Bestandspflege und Bestandsschutz.

Bestandssaaten von Carya- und Juglans-Arten sind durch Behacken der Riefen und Plätze in den ersten Jahren zu pflegen.

Fehlstellen sind rechtzeitig mit gleichartigem und thunlichst mit gleichalterigem Pflanzmaterial nachzubessern.

Für gedeihliche Entwickelung der angebauten Ausländer ist durch Läuterungshiebe von verdämmendem Zwischenholze und durch rechtzeitige Durchforstungen zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Einfriedigung der Versuchsflächen abzuhalten.

8. Buchführung.

In jedem Versuchsreviere sind unter Benutzung des Formulars 1 zu dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Kulturversuche anzulegen und fortzuführen.

a) Für die Pflanzenerziehung einer jeden Holzart je ein Versuchsheft.
b) Für jede Versuchsfläche jeder anzubauenden, ausländischen Holzart ein Versuchsheft.

Es sind beizufügen:

c) Den Versuchsheften ad a und b die nach der Anleitung für die Untersuchungen über das forstliche Verhalten der ausländischen Holzarten auszufüllenden Uebersichten.
d) Den Versuchsheften ad b eine die Lage der Versuchsflächen darstellende Handzeichnung mit Maßstab oder Maßangaben.

Die Formulare zu den Versuchsheften ad a und b, sowie zu den Uebersichten ad c werden von der Landes-Versuchs-Anstalt geliefert.

Die Versuchshefte, Uebersichten und Handzeichnungen für die gesammte eine und dieselbe Holzart betreffende Pflanzenerziehung und für alle derselben Holzart angehörigen Versuchsflächen sind in jedem Reviere zu einem Versuchsbande zu vereinigen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind nach vorheriger Eintragung der Versuchsergebnisse des abgelaufenen Kulturjahres die Versuchsbände eines jeden Reviers der Landes-Versuchs-Anstalt zur Anlegung und Ergänzung des dort zu führenden Nebenexemplars einzureichen.

Am 1. März eines jeden Jahres werden seitens der einzelnen Landes-Versuchs-Anstalten die nach Muster 2 des allgemeinen Arbeitsplanes über forstliche Kulturversuche anzufertigenden Uebersichten über die im verflossenen Kulturjahre ausgeführten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten der Geschäftsleitung des Vereins der deutschen forstlichen Versuchsanstalten übersandt.

9. Die Verarbeitung und Veröffentlichung

der durch die Anbau-Versuche erzielten Ergebnisse ist Sache der Preußischen Versuchsanstalt.

II. Die einzelnen Holzarten.

1. **Pinus rigida** (Miller) [Pitch Pine]. Pechkiefer.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam, selbst auf geringem Sandboden; liebt frischen und feuchten, erträgt trocknen und nassen Boden, auch Ueberfluthung durch Seewasser. Wahrscheinlich zum Anbau von Dünen geeignet.

Winterhart. Unempfindlich gegen Spätfröste.

Lichtholzart.

Frühzeitig (schon mit 10 Jahren) samentragend.

Ausschlagfähig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der gemeinen Kiefer, an kühlen weder feuchten noch trockenen Orten, 0,3 m hoch gelagert mit zeitweiser (wöchentlicher) Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei Pinus sylvestris.

a. In Rillensaatbeeten mit 15 bis 20 cm entfernten, eingedrückten Rillen. Aprilsaat. 1 kg pro ar. 5 bis 6 mm Erdbedeckung.

b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Kiefern.
Verschulung 1jährig in Reihen mit 15 bis 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite in den Reihen.

Bestands-Anlage.

Wie bei Pinus sylvestris.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen.
b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen, in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen.
c. Als Ausschlagholz zur Erziehung von Waldmänteln.
Frühjahrspflanzung von Jährlingen und von 2jährigen verschulten Kiefern in 0,4 m tief bearbeitetem Boden.

2. Pinus ponderosa (Douglas) [Yellow Pine]. Gelbe Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam. Liebt tiefgründigen, lehmigen Sandboden.
Meist winterhart. Keimlinge empfindlich gegen Spätfrost.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzenerziehung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1), jedoch mit 2 kg Samen pro ar und etwa 7—9 mm Erdbedeckung in Saatbeeten. Schirmen in der Keimlingsperiode rathsam.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen;
b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen oder auf Kiefern-, Buchen- oder Tannen-Löcherhieben.
Kulturart wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

3. Pinus Jeffreyi (Engelmann, Murray, Balfour). Jeffrey's Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1852.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenvag. Genügsam. Liebt Sandboden, erträgt bindigen Boden.
Winterhart.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestandsanlage.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1), jedoch mit 4 kg Samenmenge pro ar und 8 bis 12 mm Erdbedeckung.

4. Pinus Laricio (Poiret) var. corsicana. Korsische Schwarzkiefer.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenvag. Genügsam; liebt Kalkboden, tiefen, lockern, frischen Boden, erträgt flachen, felsigen, verödeten, dürren und feuchten, leichten und strengen Boden. Bodenverbessernd durch starken Nadelabwurf, unterdrückt die Heide.
Im Flachlande, Hügellande, unteren und oberen Berglande (Fichtenregion).
Leidet mitunter durch Frost, jedoch ohne völlig zu erfrieren.
Erträgt wenig Schatten.

Mit 20 Jahren samentragfähig.

Leidet durch Schneebruch, soll im Gegensatze zu der österreichischen Schwarzkiefer (Pinus austriaca) dem Wildverbiß nicht unterworfen sein.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, hauptsächlich zur Wiederbewaldung flachgründiger, verödeter, unter Dürre leidender, schwierig aufzuforstender Flächen, namentlich auf Kalkboden.
b. Als Mischholz mit Kiefern in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen mit geringem und mittelmäßigem Boden.

Kulturart wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

5. Abies Douglasii (Lindley). Douglas-Tanne.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam (auf Dünensand); liebt losen und milden, durchlässigen, frischen Boden, gedeiht auf trocknem Boden, erträgt strengen, verhält sich ungünstig auf feuchtem und nassem Boden.

In der Regel winterhart, mehrfach jedoch auch durch Winterkälte stark beschädigt; wegen späten Austreibens ziemlich geschützt gegen Spätfröste. Widerstandsfähig gegen die Einwirkung des Windes (Windschutzholz an Küsten).

Anscheinend Schattenholz.

Im Höhenwuchse der Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer voraneilend.

Frühzeitig (mit 25 Jahren) Zapfen tragend.

Dem Wildverbiß wenig ausgesetzt.

Dichtständig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

a. In Rillensaatbeeten zu 2jährigen Sämlingen bei üppiger Entwickelung auch schon 1jährig verwendbar. Aprilsaat. 1,5 kg pro ar. 4 bis 6 mm Erdbedeckung.
b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Pflanzen. Verschulung 1jährig in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzenweite.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löscherschlägen;
b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löscherschlägen.

c. Versuchsweiser Unterbau in Kiefern starken (50jähr.) Stangenhölzern nach vorheriger starker Durchforstung (Unterbaubetrieb).

Frühjahrspflanzung mit 2jährigen Sämlingen oder mit 2jährigen verschulten ballenlosen Pflanzen in 0,4 m tief gelockertem Boden.

6. **Abies Nordmanniana** (Steven, Link). Nordmanns-Tanne.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1845.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodennährfähigkeit, ist genügsamer als Buche und Weißtanne, begehrlicher als Kiefer, steht etwa der Fichte in dieser Hinsicht gleich; — gedeiht auf lockerem und strengem, auch frischem und feuchtem Boden, erträgt trocknen, meidet nassen Boden.

Im Flach- und Berglande (Fichtenregion). Meist winterhart. Gegen Spätfröste wegen später Triebentwickelung wenig empfindlich.

Schattenholzart.

Dem Wildverbiß stark ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida.

Pflanzen-Erziehung.

Aehnlich der Weißtanne. In Saat- und Pflanzbeeten zu 4 bis 5jährigen, einmal verschulten, ballenlosen Pflanzen.

a. Rillensaatbeete; möglichst frühzeitige Aussaat, thunlichst bald nach Ankunft des Samens. 2 kg pro ar. 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung. Schirmen während der Keimungs-Periode rathsam.

b. Pflanzbeete. Verschulung 2jährig in Reihen mit 24 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

In denselben Bestandformen (a bis c) wie bei Abies Douglasii (Nr. 5).

Löcherpflanzung im Frühjahr und Herbst mit 4 bis 5jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

7. **Picea Sitchensis** (Carrière) [Pinus Menziesii Douglas; Abies Sitchensis Bongard]. Sitcha-Fichte.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1831.

Waldbauliches Verhalten.

Liebt frischen, sandig-thonigen, erträgt strengen Boden.

Meist winterhart.

Durch stachlige Benadelung gegen Wildverbiß geschützt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu 3 bis 4jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

a. Rillensaatbeete. Aprilsaat. 1 kg pro ar. 3 bis 4 mm Erdbedeckung.

b. Verschulung 2jährig, in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen.

Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

8. Cupressus Lawsoniana (Murray). Lawsons-Cypresse.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1854.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auf trockenem, durchlassendem sandigem Boden. Feuchter Boden ist zu vermeiden.

Widerstandsfähigkeit gegen Winterkälte (vielleicht nach der Provenienz des Samens) verschieden, — bald winterhart, bald durch Frost mehr oder weniger stark beschädigt. Gegen Spätfröste wenig empfindlich.

Das wohlriechende Holz wird von Insekten nicht angegriffen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbloden.

a. Vollsaatbeete. Aprilsaat. 1 kg Samen pro ar. 3 bis 6 mm Erdbedeckung.

b. Verschulung 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei der Sitcha-Fichte (Nr. 7).

9. Thuya Menziesii (Douglas) [Th. plicata, Lamb. Th. gigantea, Hook Th. Lobbii. Hortorum]. Riesen-Lebensbaum.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1854.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auf leichtem und strengem Boden, liebt feuchten und frischen, erträgt trocknen Boden.

Hat sich meist winterhart gezeigt. Vereinzelt sind indessen selbst ältere Exemplare im Winter 1879/80 durch Frost getödtet.

Raschwüchsig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei Pinus rigida (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

a. Vollsaatbeete mit 1 kg pro ar, 2 bis 4 mm Erdbedeckung.

b, Verschulung 2jähriger Sämlinge in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestandsanlage.

Wie bei der Sitcha-Fichte (Nr. 7).

10. Juniperus virginiana (Linné). Virginischer Wachholder (Rothe Ceder).

II. Anbauklasse.

Eingeführt seit 1664.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenbag. Liebt frischen und feuchten, erträgt trocknen Boden, gedeiht auf losem und strengem Boden, bevorzugt Kalkboden; recht wüchsig auf frischem, humosem Lehmboden.

Fast überall völlig winterhart; hat sich in Norddeutschland nur mitunter empfindlich gegen Spätfrost gezeigt.

Erträgt Schatten.

Same liegt über.

Erfordert große Sorgfalt, namentlich Feuchthaltung der Wurzeln beim Verpflanzen.

Dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Hainbuche, 1 Jahr lang (bis zum 2. Frühjahre nach der Samenreife) eingeschlagen in 30 cm tiefen Gräben, 15 cm hoch gelagert und ebenso hoch mit Erde bedeckt.

Pflanzen-Erziehung.

a. In Rillensaatbeeten (20 cm Rillenweite). Erdbedeckung 8 bis 12 mm. Samenmenge 2 kg pro ar. Anlage der Saatbeete im Seitenschatten eines südlich vorliegenden Bestandes oder Beschirmen derselben durch Nadelholzreisig oder Deckgitter ist empfehlenswerth.

b. Verschulung 1jährig, bei schwach entwickelten Pflanzen 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband; auf bindigem Boden zur Ballenerziehung in 25 cm Quadratverband.

Bestands-Anlage.

Zur Erziehung von Bleistiftholz, in reinen Beständen auf Kahlschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcherschlägen und in lichten Kiefern-Schirmschlägen, mit verschulten ballenlosen Einzelpflanzen, auf bindigem Boden mit Ballenpflanzen.

11. Acer californicum (Torrey, Gray) [Acer negundo californicum, — nicht Acer negundo L]. Kalifornischer Ahorn.

II. Anbauklasse.

Vor etwa 20 Jahren eingeführt.

Außerordentlich raschwüchsig in der Jugend. Mitunter durch Frost beschädigt. Brauchbar als Ausschlagholz. Sonstige Erfahrungen über waldbauliches Verhalten fehlen.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen Erziehung mit 1jähriger Verschulung und Bestands-Anlage wie bei Acer saccharinum (Nr. 12).

12. Acer saccharinum (Wangenheim) [A. nigrum, Michaux]. Zuckerahorn.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1735.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodenkraft, liebt frischen und feuchten Boden, gedeiht auf tiefem und mitteltiefem, auf mildem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Trägt frühzeitig (mit 15 Jahren) und fast jährlich Samen.

Samen-Aufbewahrung.

An kühlen, weder trockenen noch feuchten Orten, 0,3 m hoch gelagert, zweckmäßig vermengt mit Sand, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Zu verschulten Starkloden und Halbheistern.

a. Rillensaatbeete mit Breitrillen, 1,5 kg Samen pro ar, 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung.

Herbstsaat (am sichersten) oder zeitige Frühjahrssaat. Schirmen während der Zeit der Spätfröste.

b. Verschulung 1jährig und 2jährig in 0,4 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

a. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen auf Kahlflächen, Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcherschlägen.

b. Als Oberholz im Mittelwalde in weitständiger Einzelmischung zwischen Schlagholz auf Löcherhieben.

Starke Loden- und Halbheister-Pflanzung.

13. Acer dasycarpum (Ehrhart). Weißer Ahorn. Silberahorn.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich genügsam, auf feuchtem und trocknem, auf losem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Von sehr lebhaftem Wuchse in der Jugend; als Baumholz häufig sperrig.

Frühzeitig (mit 35 Jahren) und fast jährlich Samen tragend. Reife des inländischen Samens Ende Juni.

Leicht verpflanzbar.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zucker-Ahorn (Nr. 12), jedoch Aussaat im Sommer, sobald als möglich nach der Samenreife.

14. Fraxinus pubescens (Lamarck). Rothesche.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auch auf strengem, trockenem Boden.

Same liegt nicht über.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zuckerahorn (Nr. 12).

15. Betula lenta (Linné). Hainenblättrige Birke.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Erfahrungen beschränkt. Auf mildem und strengem, auch flachgründigem Boden.

Hat sich fast überall unempfindlich gegen Frost erwiesen.

Rasche Jugend-Entwickelung.

Der Beschädigung durch Hasen ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Birke, in kühlen, weder trockenen noch feuchten Räumen, dünn (20 cm) aufgeschichtet, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei der Birke, in Vollsaatbeeten mit thunlichst frühzeitiger Aussaat, womöglich unmittelbar nach Ankunft des Samens. Aussaat von 2 kg pro ar mit geringer (bis 1 mm starker) Erdbedeckung und Frischhaltung der Saatbeete bis zur Krinning, sowie mit 1 bis 2jähriger Verschulung in 0,3 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

Mit verschulten, ballenlosen Einzelloden in reinen Beständen und Kahlflächen.

16. Carya alba (Nuttal, Miller) [Juglans alba, Michaux und C. ovata Miller].

Weiße Hickory.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich begehrlich; nicht auf armem Boden, — erfordert tiefen oder mitteltiefen Boden, liebt feuchten, gedeiht auf frischem und nassem, meidet trocknen Boden, — erträgt strengen Boden.

Meist, namentlich in Süd- und Westdeutschland, widerstandsfähig gegen Winterkälte und Spätfrost.

Sehr starke Entwickelung der Pfahlwurzel bis zu 1 m Länge in den ersten Jahren, daher schwer verpflanzbar, — im späteren Alter starke, weit verbreitete Seitenwurzeln, — anfangs langsamer, später lebhafter Höhenwuchs, lang- und starkschäftig, vollholzig, — etwas Schatten ertragend, — frühzeitig (mit 30 Jahren) samentragfähig, — große Ausschlagsfähigkeit, — dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

In kühlen, weder trockenen noch feuchten Räumen, 0.3 m hoch gelagert, zweckmäßig vermengt mit Sand.

Pflanzen-Erziehung.

a. Saatbeete in 30 cm weit entfernten Rillen, in denen die Nüsse (auf 6 cm 1 Nuß) zu legen und 4 bis 5 cm stark zu bedecken sind. 40 lit. pro ar Saatfläche. Möglichst zeitige Frühjahrssaat. Schutz gegen Mäuse. Schirmen in der Spätfrostperiode rathsam.

b. Verschulung 1jährig in 40 cm Quadrat-Verband nach Kürzung der Pfahlwurzel auf etwa 20 cm.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlflächen.

b. Als Mischholz mit Buchen, Tannen oder Kiefern auf Kahlflächen, in Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcherschlägen, und in lichten Kiefern-Schirmschlägen.

c. **Als Oberholz im Mittelwalde auf Löcherschlägen.**

Anbau in der Regel durch zeitige Frühjahrssaat mit (0,4 m) Bodenlockerung, 4 bis 5 cm Erdbedeckung, auf etwa 10 cm eine Nuß; (bei Riefensaat in 0,5 m breiten, 1,5 m im Lichten entfernten, in einer Mittelrille zu besäenden Riefen, 3,5 Hektoliter; — bei Plätzesaat in 0,5 m im Quadrat großen, 1 m im Lichten entfernten, mit je 4 bezw. 5 Nüssen zu besäenden Plätzen, 1,2 bis 1,5 Hektoliter pro ha. Schutz gegen Mäuse, Reinhaltung der Plätze von Unkraut durch Behacken im ersten und zweiten Jahre, — außerdem Pflanzung von Jährlingen oder einmal verschulten Loden.

17. **Carya amara** (Michaux). Bitternuß-Hickory.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Nach den vorliegenden beschränkten Erfahrungen in Bezug auf Bodenkraft begehrlich; auf frischem, feuchtem, selbst nassem, mildem und strengem, tiefem und mitteltiefem Boden.

Meist widerstandsfähig gegen Frost.

Ergrünt später als die übrigen Hickory-Arten.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

18. **Carya tomentosa** (Nuttall, Michaux) [C. alba. Miller]. Weichhaarige Hickory.

II. Anbauklasse.

Erfahrungen über waldbauliches Verhalten sehr beschränkt. Hat durch den Winterfrost 1879/80 wenig oder gar nicht gelitten. Angeblich langsamer Wuchs.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

19. **Carya porcina** (Nuttall, Michaux) [C. glabra. Miller]. Glattblättrige Hickory, Schweinshickory.

II. Anbauklasse.

Erfahrungen über waldbauliches Verhalten sehr beschränkt. Gedeiht auf rischem, feuchtem, selbst nassem Boden. Hat im Winter 1879/80 durch Frost wenig oder gar nicht gelitten. Erwächst in ihrer Heimath zu großen Bäumen.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

20. **Juglans nigra** (Linnè). Schwarze Wallnuß.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich begehrlich in Bezug auf mineralische Bodenkraft, liebt frischen und feuchten, lockeren, tiefen und mitteltiefen Boden (Sandlehm, Lehmsand), erträgt ziemlich trockenen Boden und strengen Boden.

Winterhart, gegen Frühjahrs- und Herbstfröste empfindlicher. Einjährige Triebe erfrieren mitunter.

Gleich anfangs starke Entwickelung der Pfahlwurzel.

Langschäftig (über 30 m), starkschäftig (über 1 m Durchmesser), im Schlusse astrein.

Dicht belaubte, verdämmende Krone.

Schattenholz.

Raschwüchsig.

Beginnt mit 15 bis 20 Jahren fast alljährlich keimfähige Früchte zu tragen.

Gute Ausschlagfähigkeit.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16), jedoch sind die Nüsse in den Saatbeeten in 40 cm entfernten Rillen 8 cm weit zu legen (giebt etwa 100 lit. Nüsse pro ar Saatfläche), bei den Bestandssaaten etwa 20 cm weit zu legen (giebt bei Riefensaaten in 0,5 breiten, 1,5 im Lichten von einander entfernten, in einer Mittelrille zu besäenden Riefen etwa 8 Hektoliter pro ha, ferner bei Plätzesaaten in 0,5 m im Quadrat großen, 1 m im Lichten entfernten, in einer Mittelrille mit je 2 resp. 3 Nüssen zu besäenden Plätzen etwa 2,8 resp. 4,2 Hektoliter pro ha.

21. Quercus rubra (Linné). Rotheiche.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft; liebt frischen und feuchten, erträgt trockenen Boden; gedeiht auf lockerem und strengem, auf mitteltiefem und tiefem Boden.

Winterhart, in den jüngsten Trieben gleich den deutschen Eichen empfindlich gegen Spätfröste. Im Flach-, Hügel- und niederen Berglande (Buchenregion). Erträgt noch das Klima von Kurland.

Eilt den deutschen Eichen im Wuchse meist voran.

Frühzeitig (mitunter schon mit 20 Jahren) samentragfähig. Fruchtreife in dem auf das Blüthejahr folgenden Jahre.

Ergrünt spät (ziemlich gleichzeitig mit den deutschen Eichen).

Dem Wildverbiß und der Beschädigung durch Hasen unterworfen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei den deutschen Eichen, zweckmäßig in von Alemann'schen Eichelschuppen, 0,3 m hoch auf dem Erdboden gelagert, mit zeitweiser Umschaufelung und Ausgangs Winters mit Anfeuchtung durch Anbrausen.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei den deutschen Eichen:

a. In Rillensaatbeeten, Aprilsaat in 30 cm entfernten Rillen, auf je 5 cm eine Eichel, mit 3 bis 5 cm Erdbedeckung. 40 lit. pro ar Saatfläche.

b. Verschulung 1jährig mit Kürzung der Pfahlwurzel auf 20 bis 25 cm Länge in 0,4 m Quadrat-Verband, zur Lodenzucht, — abermalige Verschulung nach 2 bis 3 Jahren in 0,8 m Quadrat-Verband zur Erziehung von Heistern.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen des Hochwaldes und Niederwaldes (Schälwaldes) auf Kahlflächen.
b. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern oder Tannen in Wechselreihen, oder 3reihigen Gürteln auf Kahlflächen, in Kiefern-, Tannen- oder Buchen-Löcherschlägen.
c. Als Oberholz im Mittelwalde; in weitständiger Einzelmischung auf Löcherschlägen.

Anbau durch Jährlings- und Lodenpflanzung, im Mittelwalde durch Heisterpflanzung, beim Niederwalde durch Stutzpflanzung.

22. Populus serotina (Th. Hartig). Späte canadische Pappel.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft, liebt feuchten, lockeren, tiefen Boden (Sandboden), gedeiht auch auf frischem, nassem und strengem Boden. Unempfindlich gegen Frost.

Außerordentlich raschwüchsig.

Lichtholzart; erfordert räumlichen Stand.

Ergrünt spät (Mitte Mai).

Bestands-Anlage.

In reinen Beständen auf Kahlflächen mittelst April-Pflanzung von 30 bis 40 cm langen, geraden Stecklingen aus 1 und 2jährigem Holze in 0,6 m tiefen, 0,6 m im Quadrat großen, 2 m im Quadrat von Mitte zu Mitte entfernten Rajolplätzen.

Die Stecklinge sind senkrecht und so tief zu stecken, daß die Schnittfläche mit dem Boden gleich ist.

Im Herbst nach dem Stecken sind alle Ausschläge bis auf einen Haupttrieb zu beseitigen.

Im Wege der Durchforstung ist allmählich ein weiter zur gedeihlichen Entwickelung erforderlicher Standraum herzustellen.

23. Populus monilifera (Aiton). Gemeine canadische Pappel.

Verhalten, Pflanzen-Erziehung, Bestands-Anlage wie bei P. serotina. (Nr. 22.)

11.

Arbeitsplan für die Untersuchung des forstlichen Verhaltens ausländischer Holzarten.

1. Zweck.

Die Arbeiten bezwecken, die Anbauwürdigkeit und die waldbauliche Behandlung der zum Anbau bestimmten ausländischen Holzarten durch Untersuchung und Beobachtung ihrer Wachsthums- und Nutzleistungen zu ermitteln.

2. Gegenstand.

Die Erhebungen sollen erforschen:

a) das Verhalten zum Klima nach den Verschiedenheiten der geographischen Lage und der Höhenlage, namentlich die Widerstandsfähigkeit gegen Win-

terkälte, Frühjahrs- und Herbstfröste, das Verhalten in Windlagen (Freilagen an der See und im Hochgebirge) sowie die Fähigkeit, keimkräftigen Samen zu tragen;

b) das Verhalten zum Boden, einerseits hinsichtlich der Ansprüche der Holzarten an den Nährstoffgehalt, die Mächtigkeit, Bindigkeit und an den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, anderseits hinsichtlich der Einwirkung, welche die Holzarten auf Beschaffenheit des Bodens (Bodenbedeckung im Bestandsschlusse) ausüben;

c) die Wurzelbildung namentlich in der Jugend in Bezug auf Tiefgang (Tiefwurzler, Flachwurzler), Dimensionen des Wurzelraumes in vertikaler und horizontaler Richtung, Art der Wurzelverbreitung (Pfahlwurzel, Herzwurzel d. i. eine von einem Punkte der Wurzelachse aus in mehrere seitliche Hauptwurzeln aufgelöste Wurzel), ferner in Bezug auf Wurzelmenge (besonders der Faserwurzeln) und Anpassungsvermögen der Wurzeln an die Beschaffenheit des Wurzelraumes;

d) die Stammbildung in Hinsicht auf Stammstärke, Schaftform (Wipfelschäftigkeit d. h. ein bis zum Wipfel auslaufender Schaft, Theilschäftigkeit, Geradschäftigkeit, Vollholzigkeit, Formzahl), auf Höhe des Kronenansatzes und Kronendurchmesser;

e) das Verhalten gegen Licht einerseits in Bezug auf Lichtbedarf durch Einreihung in die Klassen der Lichthölzer, Halbschattenhölzer oder Schattenhölzer, wo möglich in Vergleichung mit einheimischen Holzarten, anderseits in Bezug auf Lichtdurchlässigkeit der Krone durch Bezeichnung derselben als dunkel, mäßig oder licht belaubt;

f) das Verhalten des Höhenwuchses durch Angabe der Scheitelhöhe und des Alters mit Rücksicht auf Stammstellung (Freistand, Lichtstand, Schlußstand) wo möglich in Vergleichung mit benachbarten vergleichbaren einheimischen Holzarten;

g) die Verjüngungsfähigkeit durch Samen und Ausschlag und zwar hinsichtlich des Samens durch Angabe des Alters der Mannbarkeit, der Wiederkehr der Samenjahre, der Reifezeit, Keimfähigkeit (Procentsatz, Dauer, Samenreife, Ueberliegen) und der Keimungsperiode, von der Aussaat bis zum Aufgehen des Samens, ferner

Hinsichtlich der Ausschlagsfähigkeit in Bezug auf Holzalter, Art, (Wurzelausschlag, Stockausschlag, Schaftausschlag) und Menge der Ausschläge;

h) die Bestandsdichtigkeit durch Angabe der Stammzahl und der Stammgrundfläche bezüglich des Hauptbestandes in gut bestockten reinen Beständen;

i) den Holzmassenertrag an Derbholz und oberirdischem Gesammtholz sowohl von Einzelstämmen, als in reinen und gemischten, gut bestockten Beständen, im letztern Falle mit Sonderung von Haupterträgen und Durchforstungserträgen;

k) das Verhalten gegen Gefahren und Feinde aus dem Bereiche der Witterungserscheinungen (Frost, Dürre, Schneebruch, Duftbruch), der Pflanzenwelt (Pilze, Forstunkräuter); und der Thierwelt (Wild, Mäuse, Vögel, Insekten);

l) die Nutzleistungen in Bezug auf die Ergebnisse der Verwendung zu technischen Zwecken und der Verwerthung (Preise).

3. Verfahren.

Die Untersuchungen sind anzustellen:

a) durch einmalige Erhebungen innerhalb und außerhalb des Waldes an Einzelstämmen und Beständen, die aus früheren Anbauversuchen herrühren. Die dabei vorzunehmenden Massenermittelungen von reinen und gemischten Beständen sind ohne Beschränkung in der Flächengröße möglichst nach dem Arbeitsplan für die Aufstellung von Holzertragstafeln*) zu bewirken

b) durch Einrichtung von ständigen Ertragsprobeflächen sowohl in reinen als in gemischten Beständen, ohne Beschränkung in der Flächengröße nach Maßgabe des Arbeitsplans für Holzertragstafeln.

Für die Auswahl der nach a und b zu untersuchenden Bäume und Bestände gewährt die im Jahre 1881 durchgeführte statistische Erhebung über das Vorkommen ausländischer Holzarten im deutschen Reich den erforderlichen Anhalt;

c) durch Einrichtung von ständigen Anbauversuchsflächen nach Maßgabe des Arbeitsplans für Anbauversuche mit ausländischen Holzarten;

d) durch fortgesetzte Beobachtung und Untersuchung in den nach dem letztgenannten Arbeitsplane einzurichtenden ständigen Forstgärten.

4. Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Uebersichten einzutragen, welche unter Benutzung des anliegenden Formulars und mit Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausgefüllt werden.

In jede Uebersicht ist nur eine Holzart aufzunehmen.

Jede Untersuchung ist auf den einzelnen Seiten gleichmäßig zu numeriren und in gleicher Höhe auf allen Seiten durch einen Strich abzuschließen.

Die Notirungen sind mit den entsprechenden im Kopfe des Formulars angegebenen Buchstaben zu versehen.

In den Bemerkungen über Lage, Boden und Bestandsbeschreibung (Rubrik 2, 3, 4 der Uebersicht) sind die in der Anleitung zur Standorts- und Bestandsbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen**) vorgeschriebenen Ausdrücke zu gebrauchen.

Die Maß- und Altersangaben in Rubrik 5 und 6 sind möglichst auf genaue Ermittelung zu gründen. Wo bloß Schätzung zum Grunde liegt, ist dies zu bemerken. Für bestandsweise Massenermittelungen ist das angewandte Verfahren anzugeben. Der Grad der Vollholzigkeit ist auf den Schaft zu beziehen und durch die Ausdrücke: vollholzig, abholzig, bezw. durch Angabe der Formzahl zu bezeichnen. Die Angaben über Gesammtholz beziehen sich auf die oberirdische Holzmasse.

Die Bewurzelung (Rubrik 7) ist durch typische Zeichnungen mit Maßangaben und durch Beschreibung darzustellen.

---

*) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 54. S. 97.

**) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 78. S. 152.

	Landes-Versuchsanstalt:	Holzart:	
Nummer.	1. a) Ort der Erhebung. (Regierungsbezirk, Forstrevier, Jagen, District, Abtheilung, Park, Forstgarten ꝛc.) b) Zeit der Erhebung. c) Name und Stand des Erhebers.	2. Lage. a) Geogr. Länge (Ferro) und Breite. b) Höhe üb. d. Meere.(m.) c) Bodenausformung. (Himmelsrichtung, Grad der Neigung ꝛc.) d) Sonstige Verhältnisse. (Seelage, freie Gebirgs-	3. Boden. a) Grundgestein. b) Bestandtheile. c) Gründigkeit. d) Bindigkeit. e) Feuchtigkeit. f) Bodendecke. g) Bodenklasse für (Bu. Ei. Ki. Fi.)

Uebersicht der Untersuchungen über das waldbauliche Verhalten ausländischer Holzarten (zu Nr. 4 des betreffenden Arbeitsplanes).

Nummer.	4.	5.	6.
	Bestandsbeschreibung. a) Holzart. Betriebsart. b) Entstehung. c) Alter. d) Holzhaltigkeit in Zehnteln des Vollbestandes. e) Wuchs, Gesundheit.	Des untersuchten Einzelstammes a) Alter. b) Stammstellung (frei, licht, im Schluß). c) Durchmess. bei 1,3 m Höhe cm d) Scheitelhöhe d. Stammes und benachbarter anderer Holzarten. m e) Kronendurchm. m. f) Höhe der Krone über dem Boden. m. g) Vollholzigkeitsgrad Derb- u. Gesammtholz Formzahl. h) Masse Derbholz (D) und Gesammtholz (GH) fm.	Des untersuchten Bestandes a) Größe ar. b) Alter. c) Stammzahl pro ha d) Stammgrundfläche pro ha. e) Mittelhöhe (MH.) m. bezw. Oberh. (OH.) m. f) Hauptbestandsmasse pro ha. Derbholz (D). Gesammtholz (GH.) fm. g) Durchforstungsertrag pro ha fm Gesammtholz.

Nummer.	7. Bewurzelung. a) Alter des Namens. b) Zeichnung bezw. Beschreibung.	8. Same, Ausschläg. a) Tragfähigkeit im Alter von b) Samenjahre. c) Reifezeit d. Samens. d) Keimfähigkeit (Proc. Dauer, Ueberliegen.) e) Keimungsperiode zwischen Aussaat und Auflaufen Tage. f) Ausschläge (Ort, Menge, Alter des Stammes.)	9. Lichtverhalten. a) Lichtbedarf. (Lichtholz, Halbschattenholz, Schattenholz. Vergleich mit einheimischen Holzarten.) b) Lichtdurchlässigkeit der Krone (dunkel, mäßig, licht belaubt.)

Nummer.	10. Verhalten gegen Witterungs-Erscheinungen. (Winterkälte, Frühjahrsfröste, Herbstfröste, Dürre, Wind, Schneebruch, Duftbruch x.	11. Beschädungen durch Pflanzen und Thiere.	12. Nutzleistungen. (Verwendung und Preise des Holzes pro fm.) Sonstige Bemerkungen.

Die Frostwirkungen (Rubrik 10) sind möglichst durch Angabe der Kältegrade und des Datums zu erläutern.

5. Buchführung.

Die Uebersichten über die Ergebnisse einmaliger Erhebungen (3a) werden bei den Landesversuchsanstalten aufbewahrt.

Die Uebersichten, welche sich auf die ständigen Versuchsflächen und Forstgärten (3 b-d) beziehen, werden den darüber nach Maßgabe der betreffenden Arbeitspläne anzulegenden und fortzuführenden Lagerbüchern (Versuchsheften) beigefügt.

Die Lagerbücher werden in zwei Exemplaren angelegt. Die Nebenexemplare sind bei den Versuchsrevieren, die Hauptexemplare bei der Landesversuchsanstalt aufzubewahren.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind die berichtigten Hauptexemplare zur Anlegung und Ergänzung der Nebenexemplare an die Landesversuchsanstalt einzureichen.

6. Die Verarbeitung und Veröffentlichung.

der Untersuchungs-Ergebnisse ist Sache der Preußischen Versuchs-Anstalt. Zu diesem Behufe werden die Untersuchungsresultate der übrigen Anstalten der Preußischen Hauptstation zugestellt.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

12.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.*)

(Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 251 ff.)

Artikel I.

Die nachstehend angeordneten Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberstaatsanwälte).

A. Mittheilungen in Untersuchungssachen.

I. Mittheilungen an Staatsanwaltschaften.

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort (bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt.

*) Die Ziffern 1 und 3 der gegenwärtigen Verfügung vom 25. August 1879 sind abgeändert durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. März 1882. Cfr. Jahrbuch Bd. XIII. S. 106. Artikel 32.

Ist wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist beglaubigte Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel der im Absatz I näher bezeichneten Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Vergl. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und § 35 letzten Absatz der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

2. Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§ 23 des Strafgesetzbuchs) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorbereitungsverfahren oder eine Voruntersuchung eingeleitet wird, so ist hiervon dem für die Herbeiführung des Widerrufs der Entlassung zuständigen Oberstaatsanwalte unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Oberstaatsanwalt hat die ihm zugegangene Anzeige sofort mit seiner gutachtlichen Aeußerung an den Justiz-Minister einzureichen.

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon demjenigen Oberstaatsanwalt, welcher auf Anordnung des Justiz-Ministers die vorläufige Entlassung hatte eintreten lassen, Mittheilung zu machen.

II. Mittheilungen an Polizeibehörden.

3. Ist wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt und wenn es sich um eine der gedachten Uebertretungen handelt, außerdem der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks-, oder Distriktsbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amtshauptmann, Amtmann, Hardesvogt, Kirchspielsvogt), in den landräthlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths zur Weiterbeförderung an die Ortspolizei-Behörde.

4. Ist wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs auf Grund des § 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten der Ortspolizeibehörde am Sitze des Strafgerichts erster Instanz zu übersenden, damit diese bei der höheren Landespolizei-Behörde in Bezug auf die Nachhaft die geeigneten Anträge stellen kann.

Die Einsendung der Akten hat zu geschehen:

1. wenn die nach dem ergangenen Urtheil zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil abgesetzt ist also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung;
2. wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Insofern jedoch die höheren Landespolizeibehörden (Regierungen, Landdrosteien) eine direkte Einsendung der Akten oder andere Abweichungen wünschen sollten, sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt, diesem Wunsche entsprechend anderweitige Anordnungen zu treffen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Derjenigen Ortspolizeibehörde, welcher die Akten mitgetheilt werden, ist eine Abschrift der Urtheilsformel außerdem nicht zuzustellen.

5. Wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen Amtsanwalt eingereicht hat, so ist seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen.

III. Mittheilungen an Militärbehörden.

6. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bezw. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgesetzte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniß zu setzen.

7.*) Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, bei Erhebung der öffentlichen Klage Mittheilung zu machen, falls wegen der fraglichen strabaren Handlung eine Bestrafung mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann, oder falls eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist.

In gleicher Weise ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Nachricht zu geben von dem Ausfalle der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe.

§ 28 Nr. 1 der Ersatz- und § 4 Nr. 5 der Kontrolordnung.

8. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 5 Nr. 4 der Kontrolordnung) oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse (§ 5 Nr. 5 das.) öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache.

§ 7 Nr. 12 und § 15 Nr. 1 der Kontrolordnung.

---

*) Die unter Ziffer 7 getroffene Bestimmung ist aufgehoben und durch die unter Art. 14 abgedruckte Vorschrift ersetzt.

Ueberdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

9. Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mittheilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (Nr. 10) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando zu richten.

IV. Mittheilungen an andere, als die unter I. bis III. erwähnten Behörden.

A. Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

10. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen.

Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Erfolgt in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten, so ist hiervon und ebenso von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

In Uebertretungssachen unterbleibt die Anzeige wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt werden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen.

11. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder einen Notar eine Untersuchung eingeleitet, so sind die unter Nr. 10 vorgeschriebenen Mittheilungen, außer an die nächstvorgesetzte Dienstbehörde, auch an den Justiz-Minister, und ebenso, wenn die Untersuchung einen bei den Auseinandersetzungsbehörden oder bei den Verwaltungsgerichten fungirenden richterlichen Beamten betrifft, an den Minister für Landwirthschaft Domänen und Forsten bezw. den Minister des Innern zu erstatten.

12.*) Die Bestimmungen Nr. 10 finden auch Anwendung:

a) auf die Rechtsanwälte,

b) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

c) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

---

*) Abgeändert durch Verfg. vom 6 Januar 1881. cfr. Art. 18.

d) auf alle öffentlichen Lehrer,

e) auf die vereideten Feldmesser, Landmesser, Baueleven, Bauführer und Baumeister,

f) auf Angestellte der Eisenbahnverwaltungen.

Die Mittheilung geht in dem Falle:

zu a an den Präsidenten und an den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer;

zu b an die geistlichen Oberen und außerdem, wenn ein Geistlicher oder Kandidat des geistlichen Amts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, welches mit Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, sowie wenn eine Verurtheilung auf Grund der Gesetze vom 11., 12 und 13. Mai 1873 erfolgt, an den Oberpräsidenten der Provinz;

zu c an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei);

zu d hinsichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen) an das vorgesetzte Provinzial-Schulkollegium, hinsichtlich der übrigen Lehrer an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei), in der Provinz Hannover hinsichtlich der Elementarlehrer auch an das vorgesetzte Konsistorium;

zu e an diejenige Regierung (Landdrostei), in deren Bezirke der Angeklagte zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und falls es sich um einen im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Beamten handelt, an die betreffenden Generalkommission;

zu f hinsichtlich der Privateisenbahngesellschaften an die Eisenbahnkommissariate, hinsichtlich der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die betreffenden Königlichen Direktionen.

Außerdem ist in allen Untersuchungen, worin die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

13. Ist gegen den Inhaber eines Civilversorgungs- und Anstellungsscheins rechtskräftig auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist dem betreffenden Generalkommando, bezw. dem Oberkommando der Marine Abschrift der Urtheilsformel, unter Beifügung des Civilversorgungsscheins, mitzutheilen.

War der angeklagte Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so ist ihm der Schein zu dem gedachten Zwecke abzunehmen, in diesem Falle auch außerdem der Regierung seines Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen seines Geburtsorts, Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen.

(§ 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über Civilversorgung ꝛc. vom 26. Juni 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 229.)

14. Wenn gegen Studirende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist, so ist von dem Strafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu machen.

15. Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 des Strafgesetzbuchs), so ist von der Urtheisformel der General-Ordens-kommission zu Berlin Nachricht zu geben.

An die letztere sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besitzzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

16. Kommt eine strafbare Handlung, welche seitens einer Person nach Vollendung ihres sechsten und vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangen ist, zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft, so hat dieselbe davon dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.-Samml. S. 132).

17. In allen Untersuchungssachen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird gegen Staatsangehörige des Kaiserreichs Brasilien, der Königreiche Belgien, Italien und Spanien, des Großherzogthums Luxemburg und der Schweiz,

ist mittels Begleitschreibens an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Urtheilsformel nach dem anliegenden Muster einzureichen.

B. Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchungen.

18. In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falsifikate nach beendigter Untersuchung, — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht, — an die betreffende Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern, wobei in dem Uebersendungsschreiben eventuell auf das bereits eingeholte Gutachten der Münzdirektion Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleich stehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniß zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urtheilsformel mitzutheilen.

19. In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Uebertretungen charakterisirenden Zuwiderhandlungen, ist die Urtheilsformel sogleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Provinzialbehörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Kreislandrath mitzutheilen, unter gleichzeitiger Aeußerung, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechts-

mittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

20. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist dem betreffenden Revierbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung des Angeklagten erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe bezw. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen sei.

21. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ausgesprochenen, zur Postarmen- und Unterstützungskasse fließenden Geldstrafen, hinsichtlich welcher die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von der Urtheilsformel erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

V. Mittheilungen von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

22. Einer jeden Behörde, welcher Mittheilung von dem rechtskräftigen Urtheil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Absatz 2 der Strafprozeßordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urtheils mitzutheilen. Von einem nach § 411 der Strafprozeßordnung ergehenden freisprechenden Urtheil ist die Formel ebenso mitzutheilen.

B. Mittheilungen in Disziplinarsachen.

23. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung unter Nr. 10 Absatz 1 und 2 und Nr. 11 mit der Maßgabe, daß auch die Entscheidungsgründe abschriftlich mitgetheilt werden.

Bei einer gegen einen Rechtsanwalt eingeleiteten ehrengerichtlichen Untersuchung sind die durch Nr. 10 Absatz 1 und 2, sowie Nr. 12a vorgeschriebenen Mittheilungen seitens des Oberstaatsanwalts an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gleichfalls mit der in Absatz 1 gedachten Maßgabe zu machen.

C. Mittheilungen in Ehesachen.

24. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung

Muster zu den Mittheilungen gemäß Nr. 17.

Vor- und Zuname. Beiname.		Jahr	
		ob rückfällig.	
		laufende Nr.	
Name des Vaters.			
Vor- und Zuname der Mutter.		Urtheilsformel.	
Datum und Ort der Geburt. Tag, Monat, Jahr, Gemeinde, Kreis, Provinz.			
Vor- und Zuname des Ehegatten.			
Letzter Wohnort.			
Beruf.			
Statur, Haare, Augen, Nase, Gesichtsfarbe, Besondere Kennzeichen			

des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

Artikel II.

Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweite oder ausführlichere Mittheilungen oder Mittheilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Oberstaatsanwälte deshalb an den Justizminister zu berichten.

Artikel III.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Preßsachen oder in Untersuchungen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eine Erhebung des Konflikts zuläßig ist) angeordnet sind. Ebensowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mittheilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.

Artikel IV.

Diese Verfügung tritt am ersten Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. August 1879.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

I. 4211. — S. 98.

13.

Betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

(Just.-Min.-Bl. S. 6.)

In der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (S. den vor. Art.) ist unter Nr. 12 angeordnet, daß, wenn ein im Dienste der Staats-Eisenbahn-Verwaltung stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, hiervon sofort nach der Eröffnung des Hauptverfahrens der betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktion Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen ist.

Diese Anordnung wird mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte neue Organisation der Staats-Eisenbahn-Behörden dahin abgeändert, daß, wenn der angeschuldigte Beamte zu den den Eisenbahn-Betriebsämtern unterstellten Be-

amten gehört, die vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die Eisenbahn-Direktion, sondern unmittelbar an das zuständige Eisenbahn-Betriebsamt zu richten sind.

Berlin, den 6. Januar 1881.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 5514. S. 24. Vol. 10.

14.

Denselben Gegenstand betreffend.

(Just.-Min.-Bl. S. 159).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 25. Aug. 1879 (S. Art. 12) unter Ziffer 7 getroffene Bestimmung wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

7. Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Berlin, ded 12. Juli 1881.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2983. S. 20.

15.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

(Just.-Minist.-Bl. S. 35).

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme

einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. Wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich abgenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen

insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfsleistung zugezogen werden.

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11,1), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnung den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. Sptember die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassnng des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidignngen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen

Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenomme zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Allerhöchste Ordre vom 29. Januar 1881.

Auf Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurückerfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden

Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1881.

gez. Wilhelm.

ggez. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Krieges, des Innern und der Justiz.

Verfügung des Justizministers.

Vorstehende Instruktion für die Wachen nebst der dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Ordre vom 29. Januar d. J. wird den Justizbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1881.

Der Justiz-Minister.

Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 938. M. 101. Vol. 3.

16.

Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich preußischen und der Herzogl. anhalt-bernburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom $\frac{\text{5. September}}{\text{27. August}}$ 1839 und 4./11. Februar 1850, und der zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich anhalt-dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarungen vom 26./9. August 1847.

Nachdem die Vereinbarung getroffen worden ist, die zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung unterm $\frac{\text{5. September}}{\text{27. August}}$ 1839 geschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen nebst dem Nachtrag dazu vom 4./11. Febr. 1850, sowie ferner die zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich anhalt-dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes geschlossene Uebereinkunft vom 26./9. August 1847 aufzuheben, so ist zu Urkund

dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich anhaltischen Staats-Ministeriums ausgetauscht zu werden.

Berlin, den 24. September 1880.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) J. V: Limburg-Stirum.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich anhaltischen Staats-Ministeriums vom 24. August 1880 ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A.: Dr. Busch.

17.

Die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 10337. I. 13660.

Berlin, den 29. September 1881.

Die Königliche Regierung (Landdrostei, Finanz-Direktion) erhält hierbei Abschrift der von dem Herren Justizminister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 12. September d. J. (Anl. a), betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Die Veröffentlichung der Verfügung durch das Justiz-Ministerial-Blatt steht bevor.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz.

Um selbständig prüfen zu können, ob die in den Forstdiebstahlsverzeichnissen aufgeführten Beschuldigten sich im Rückfalle befinden, ist den Amtsanwälten durch Artikel 121 der Geschäftsanweisung vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 261)*) die Verpflichtung auferlegt, eine alphabetische Liste der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz bestraften Personen zu führen. Durch

---

*) S. Jahrb. Bd XII. S. 315. Art. 81.

die in meiner Circular-Verfügung vom 7. April 1880, I. 1521a **) getroffenen Anordnungen wurde beabsichtigt, diese Liste entbehrlich zu machen und dagegen die Forstbeamten in den Stand zu setzen, die Vorbestrafungen genau und vollständig in die Forstdiebstahlsverzeichnisse aufzunehmen.

Da diese Maßnahmen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich bewährt haben, so werden im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachstehenden weiteren Anordnungen getroffen:

1. Der Artikel 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 261) wird aufgehoben.

2. Die Nr. 1 Absatz 2 und die Nr. 7 Absatz 3 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879***), betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (J.-M.-Bl. S. 221) wird dahin abgeändert, daß die Spalte 4 des Verzeichnisses zu Eintragungen des Amtsanwalts nur für diejenigen besonderen Fälle zu dienen hat, in welchen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wahrgenommen wird.

3. Durch die Circular-Verfügung vom 7. April 1880 I. 1521a, sind die Amtsanwälte angewiesen, sobald sämmtliche in einem Forstdiebstahlsverzeichnisse enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnißnahme zuzusenden und denselben einige Zeit zu belassen. Diese Vorschrift wird dahin ergänzt, daß vor der Zusendung in der Spalte Bemerkungen des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben wird.

Berlin, den 12. September 1881.

gez. Friedberg.

F. 65. Vol. 2. I. 3545.

18.

Zuständigkeit der Strafkammern in Forstdiebstahlssachen.

Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 4. Jan. 1881 (II. Strafsenat) und vom 18. Juni 1881 (III. Strafsenat).

In Preußen können Anklagen wegen Holzdiebstahls auf Grund der Connexität von den Strafkammern und nicht bloß von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Holzdiebstahl verübt wurde, abgeurtheilt werden.

Diese (gleichlautenden) Urtheile sind im Wesentlichen mit der Annahme begründet, daß durch § 21 F.-D.-G. die Anwendung der §§ 2 3 Str.-Pr.-Ord. nicht ausgeschlossen sei.

(Rechtsprechung rc. Band II. S. 693 Bd. III. S. 424).

R.

**) S. Jahrb. Bd. XII. S. 287. Art. 66.

***) S. Jahrb. Bd. XI. S. 166. Art. 29.

19.

Strafantrag bei Jagdvergehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. Juni 1881.

Für die Fälle des Jagdvergehens unter den erschwerenden Fällen des § 293. Str. G. B. ist kein Strafantrag erforderlich; die Verfolgung geschieht von Amts wegen.

Nach § 292 Str. G. B. tritt die Verfolgung des einfachen Jagdvergehens wenn der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten ist, nur auf Antrag ein.

Streitig war, ob auch bei den erschwerenden Umständen des § 293 die That nur auf Antrag verfolgt werden könne. Das Reichsgericht hält in Uebereinstimmung mit dem früheren Preußischen Obertribunal (cfr. Erkenntnisse desselben vom 7. Dezember 1871 und vom 14. Februar 1873 — Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XII. S. 445. 630. Goltdammer, Archiv Bd. XXI. S. 212.) in diesem Falle den Antrag nicht für erforderlich, im wesentlichen, weil die Bestimmung nach ihrer Stellung bei § 292 auf § 293 nicht mitbezogen werden könne.

(Rechtsprechung 2c. Bd. III. S. 428.)

R.

20.

Kaninchen. Jagdbarkeit.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 1. Oktober 1871.

Im ehemaligen Herzogthum Magdeburg gehören wilde Kaninchen nicht zu den jagdbaren Thieren und kann durch deren Fangen kein Jagdvergehen begangen werden.

Es wird ausgeführt, daß nach den noch jetzt gültigen Bestimmungen der §§ 31 32 II. 16. A. L. R. die Jagdbarkeit eines Thiers zunächst nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen, und erst in Ermangelung derselben „vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel insofern, als sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen," als jagdbar anzusehn seien. Im ehemaligen Herzogthum Magdeburg sei deshalb die Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 maßgebend. In dieser sei in Tit. 32 die Haltung der Satz- und Brutzeit, in Tit. 33 die Strafe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschehenen Wildpretschießens und in Tit 34 die Wildpretstaxe für der Verkauf festgesetzt, überall unter Angabe der einzelnen Wildarten. Unter diesen seien die Kaninchen nicht aufgeführt und deshalb als jagdbare Thiere nicht anzusehen, weil die Vermuthung gegen die Jagdbarkeit spreche. Auch § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, in welchem Anordnungen zum Schutze der Felder gegen Wildschaden durch das aus den Forsten tretende Wild, insbesondere durch Abschuß des Wildes selbst während der Schonzeit getroffen werden und in welchem weiter bestimmt wird, daß das Nämliche rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff „dieser Thiergattung" gelten soll, sei für die Jagdbarkeit der Kaninchen nicht entscheidend.

(Rechtsprechung 2c. Band III. S. 572.)

R.

4*

21.

Widerstand gegen Forstbeamte. Rechtmäßige Amtsausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff. vom 4. Oktober 1881.)

I. **Die Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten ist nach § 117 Str. G. B. auch dann strafbar, wenn der Widerstand den in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befindlichen Forstbeamten außerhalb der seiner Aufsicht anvertrauten Forst geleistet wird.***)

II. **Die Ausübung des Amtes wird dadurch noch nicht eine unrechtmäßige, daß der Beamte in einer sein Ermessen leitenden thatsächlichen Voraussetzung irrt.**

Der Angeklagte hatte von dem Gärtner B. Tannenreiser gekauft, sie in zwei Säcke gepackt und mit denselben den B.'schen Garten verlassen. Er befand sich noch auf dem längs dieses Gartens von der Forst her kommenden öffentlichen Wege, als der in jener Forst mit dem Forstschutz betraute Forstaufseher au ihn herantrat und ihn fragte, was er in den Säcken hätte. Als der Angeklagte in grober Weise die Auskunft verweigerte, riß der Forstaufseher ihm die Säcke von der Schulter nnd zog den Hirschfänger, um die Säcke aufzuschneiden und ihren Inhalt zu untersuchen. Dies wollte der Angeklagte sich nicht gefallen lassen und ging dem Aufseher zu Leibe, der seinerseits die Waffe gegen den Angeklagten gebrauchte und ihn an verschiedenen Stellen des Körpers verwundete.

Der erste Richter hatte den aus § 117 Str. G. B. verfolgten Angeklagten freigesprochen. Er hatte angenommen, daß sich der Forstbeamte nicht in der **rechtmäßigen** Ausübung seines Amts befunden, weil er einmal den Angeklagten, der nicht aus der Forst gekommen, **außerhalb** derselben angehalten und weil er ferner keine Veranlassung gehabt habe, den Angeklagten, welcher thatsächlich einen Forst- oder Jagdfrevel nicht begangen, lediglich auf die Möglichkeit hin, daß dies geschehen sei, anzuhalten.

Beides ist vom Reichsgericht reprobirt unter Annahme der oben formulirten Rechtssätze.

Ueberraschend ist die in den Gründen enthaltenen Ausführung, ist das besondere Pfändungsrecht in § 22 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 durch § 96 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufrecht erhalten sei. Dabei ist offenbar übersehen, daß zur Zeit der Emanation des letztern Gesetzes das Holzdiebstahlsgesetz bereits seit dem 1. Oktober 1879 aufgehoben war, daß also dessen Bestimmungen nicht gemeint sein können, wo es sich um Beibehaltung **bestehender** Vorschriften handelt.**)

(Rechtsprechung 2c. Bd. III S. 282.)

R.

---

*) cfr. die Urtheile vom 15. Mai 1880 und vom 21. Februar 1881. Jahrb. Bd. XIII. Seite 102. 234.

**) cfr. § 38 Forstdiebstahlsgesetz und Anmerkung 1 des Commentars von Oehlschläger und Bernhardt zu § 38.

22.

Widerstand gegen einen Privatforstaufseher.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 13. Oktober 1881.

Die Ueberzeugung des Forstbeamten, daß eine mit Holz betroffene Person dasselbe in seinem Forstschutzbezirk entwendet habe, bewahrt seinem Einschreiten den Charakter der rechtmäßigen Ausübung des Amtes. Der Privatforstaufseher kann in Preußen außerhalb seines Schutzbezirks die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist.

Ein Privatforstaufseher hatte außerhalb seines Schutzbezirks, jedoch in der Nähe desselben den Angeklagten, der in der Richtung von dem Schutzbezirke her mit Holz, welches der Aufseher für aus seinem Bezirk entwendetes hielt, kam, angehalten und zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Angeklagte bei sich führte, in Beschlag genommen. Hierbei hatte der Angeklagte Widerstand geleistet.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Forstaufseher sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts bezw. Rechts befand. Zwar sei es nicht erforderlich, daß das Holz wirklich aus dem betr. Schutzbezirk entwendet sei, es genüge vielmehr, daß der Forstaufseher dies aus zutreffenden Gründen angenommen habe. Indessen sei der Aufseher zur Beschlagnahme der Werkzeuge außerhalb seines Schutzbezirks nur befugt gewesen, wenn ihm unter staatlicher Autorität und Genehmigung forstpolizeiliche Funktionen übertragen seien und daß diese Uebertragung geschehen, sei nicht festgestellt.

(Rechtsprechung rc. Bd. III. S. 624.)

In dieser Entscheidung hat also das Reichsgericht angenommen, daß für Handlungen außerhalb der Forst nur den wirklichen Forstbeamten, den Privatforstaufsehern aber nur dann, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz nach § 24 desselben beeidigt sind, der Schutz des § 117 Str. G. B. zustehe.*)

R.

Personalien.

23.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1881.

(Im Anschluß an den Art. 118 S. 369 des XIII. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der Justitiar und Decernent für die Forstablösungssachen, bisheriger Ober-Landes-Cultur-Gerichts-Rath Rintelen, ist zum geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt worden.

*) cfr. die Urtheile des Reichsgerichts vom 15. Mai 1880 und vom 21. Februar 1881. Jahrb. Bd. XIII. S. 102. 234.

Schede, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut. (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Bromberg) als Hülfsarbeiter bei der Forst-Abtheilung des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Krumhaar, Oberforstmeister zu Gumbinnen.
Grohne, Oberförster zu Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.
Elten, Oberförster zu Arensberge, Oberf. Gemkenthal, Prov. Hannover.
Prigge, Oberförster zu Xanten. Reg.-Bez. Düsseldorf.
Crelinger, Oberförster zu Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.
Scheuch, Oberförster zu Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden:

von Gehren, Oberförster zu Güntersberg, Oberförsterei Crossen, Reg.-Bez. Frankfurt, behufs Uebertritts in den Dienst des regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Mortzfeld, Oberforstmeister von Posen nach Gumbinnen.
Schliedmann, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone auf die Forstmeisterstelle Frankfurt-Woldenburg.
Rölen, Oberförster, von Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz, nach Xanten, Reg.-Bez Düsseldorf.
Gabriel, Oberförster, von Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam, nach Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Kopp, Forstmeister zu Cassel, auf die Oberförsterstelle Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
von Tschirsky, von Nassau, Oberförsterei Welschneudorf. Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Dittmer, Forstmeister zu Frankfurt, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Posen beliehen.
Sachsenröder, Oberförster zu Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder—Deutsch-Krone beliehen.
Ulrici, Oberförster und Forst-Assessor, zu Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle bei der Regierung zu Cöln beliehen.
Nicolovius, Oberförster, zu Fürstenberg, Oberförsterei Himmelpfort-West, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Hempel, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut. (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam) zu Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Martin II., Oberf.-Kand. (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel) zu Großenlüder, Oberförsterei Bimbach, Reg.-Bez. Cassel.

Kühn, Oberf.-Kand. und Feldj.Lieut., zu Neu-Thymen, Oberf.-Stelle Himmelpfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.

Dr. **Martin**, Oberf.-Kand., zu Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Tiburtius, Oberf.-Kand., (bisher Hülfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung) zu Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Riebel, Oberförster zu Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Paetsch, Oberf.-Kand., (bisher Hülfsarbeiter bei der Finanz-Direktion zu Hannover), nach Potsdam.

von Bismarck, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., nach Hannover.

Swart, Oberf.-Kand., nach Cassel.

Riesberg, Oberf.-Kand., (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Düsseldorf), nach Bromberg.

J. Verwaltungs-Aenderungen:

Die Oberförsterei Gemkenthal, Prov. Hannover, ist aufgelöst und mit den Revieren Altenau und Schulenberg vereinigt worden.

Dem neu erbauten Oberförster-Etablissement für das Revier Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt, ist der Name „Forsthaus Katharinen-See“ beigelegt worden.

K. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Michelis, Förster zu Steina, Oberf. Lauterberg, Prov. Hannover.

Wackermann, Förster zu Rhaden, Oberf. Hausberge, Reg.-Bez. Minden.

Freynatis, Hegemeister, zu Launau, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Jaensch, Förster zu Wieps, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.

Wagner, Förster zu Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.

M. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Peters, Förster zu Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

N. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Ramonat, Förster zu Ackmenischken. Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Ritter, Förster zu Skallischen, Oberf. Skallischen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Hoeppe, Förster zu Gensken. Oberf. Jablonken, R.-B. Königberg.
Spree, Förster zu Kl. Fließ, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg.
Ulrich, Förster zu Hammer. Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Geisler, Förster zu Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Ludwig, Förster zu Seyda, Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg, (bei der Pensionirung).

24.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1881.

(Im Anschluß an den Artikel 119 S. 371 des XIII. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Schultz, Oberf. zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin, (mit der Schleife und der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Grebe, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).
Grebe, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Jassoy, Oberf. zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Küster, Forstmeister zu Stettin.
Doering, Oberförster zu Garlstorf, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Prof. Dr. Borggreve, Oberforstmeister und Direktor der Forst-Akademie zu Münden.
von dem Borne, Oberforstmeister zu Hannover.
Rese, Oberförster zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Seeling, Oberförster zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Kaiser, Hegemeister zu Königstein, Oberf. Königstein, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Bartsch, Hegemeister zu Briesnitz, Oberf. Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).
Haberkorn, Revier-Förster zu Stocksee, Oberf. Neumünster R.-B. Schleswig.
Arndt, Hegemeister zu Waldkranz, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Steinhorst, Förster zu Ranies, Oberf. Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

Lautz, Förster zu Breitenhagen, Oberf. Lodderitz, Reg.-Bez. Madgeburg (bei der Pensionirung).

Hallenberg, Förster zu Eisa, Oberf. Hatzfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Fürst, Förster zu Kleuganstalt, Oberf. Westerhof, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).

Lehmann, Förster zu Hohelinde, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Usinger, Förster zu Soeren, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig (mit der Zahl 50).

Koch, Förster zu Bredelar, Oberf. Bredelar, R.-B. Arnsberg (mit der Zahl 50).

Rave, Förster zu Bohldam, Oberf. Carrenzien, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Seebohm, Förster zu Nienstädt, Oberf. Westerhof Prov. Hannover.

Meyer, Forstschutzgehilfe zu Brockensen, Oberf. Grohnde, Prov. Hannover.

Löber, Holzhauer zu Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg. Bez. Cassel.

Wolter, Waldarbeiter zu Reindorf, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.

Stute, Waldarbeiter, ebendaselbst.

Michaelis, Forstschutzgehilfe zu Schulenberg, Oberf. Gemkenthal, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Selchow, zu Derenburg, Oberf. Dingelstedt, R.-B. Magdeburg.
„ „ Gerding zu Neuendorf, Oberf. Jaevenitz, R.-Bez. Magdeburg.
„ „ Groß zu Dolle, Oberf. Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
„ „ Volkmann zu Neuwelt, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ „ Teuber zu Dianenberg, Oberf. Jammi, R.-B. Marienwerder.
„ „ Stuhde zu Weißhof, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ „ Eckert zu Charlottenthal, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ „ Schwaebsch zu Lindenberg, Oberf. Lindenberg, R.-B. Marienwerder.
„ „ Funcke zu Fortbrück, Oberf. Pflastermühl, R.-B. Marienwerder.
„ „ Bartel zu Wildungen, Oberf. Zanderbrück, R.-B. Marienwerder.
„ „ Altenthal zu Hoerden, Oberf Herzberg, Prov. Hannover.
„ „ Schwarze zu Sibesse, Oberf. Dieckholzen, Prov. Hannover.
„ „ Claus zu Mühlenbrink, Oberf. Springe, Prov. Hannover.
„ „ Lüttich zu Forsth. Sonnenberg, Oberf. Andreasberg, Provinz Hannover.
„ „ Leveke zu Gemkenthal, Oberf. Altenau, Prov. Hannover.
„ „ Walter zu Bramsche, Oberf. Osnabrück, Prov. Hannover.
„ „ Trübe I. zu Rathsgrenz, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
„ „ Regler zu Grünort, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Dem Förster Schoor zu Mortung, Oberf. Alt-Christburg, R.-B. Königsberg.
" " Steingräber zu Dembowo, Oberf. Sadlowo, R.-B. Königsberg.
" " Schneemann zu Kleckerwald, Oberf. Harburg, Prov. Hannover.
" " Wittenberg zu Munster, Oberf. Rehrhof, Prov. Hannover.
" " Spindler zu Helldiek, Oberf. Syke, Prov. Hannover
" " Winkelmann zu Harbergen, Oberf. Binnen, Prov. Hannover.
" " Röhr zu Radbruch, Oberf. Winsen a. d. Luhe, Prov. Hannover.
" " Fielitz zu Druffelbeck, Oberf. Gifhorn, Prov. Hannover.
" " Neven zu Lohbergen, Oberf. Sellhorn, Prov. Hannover.
" " Lechleiter zu Koßewen, Oberf. Pfeilswalde, R.-B. Gumbinnen.
" " Gaid zu Jodupp, Oberf. Goldapp, Reg.-Bez. Gumbinnen.
" " Bock zu Schönbruch, Oberf. Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
" " Specovius zu Schillelwethen, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Dem Hegemeister Georgen zu Langenhübel, Oberf. Carlsbrunn, R.-B. Trier.
Dem Förster Theisen I. zu Nonnenweiler, Oberf. Tronecken, Reg.-Bez. Trier.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

25.

Die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst betreffend.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Der 2c. eröffnen wir auf den Bericht vom 17. August d. J., daß wir es nicht für angemessen erachten, den Kommissionen zur Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst in der jedesmaligen Auswahl der für die Waldprüfung geeigneten Orte und in der Theilnahme der forsttechnischen Mitglieder an dieser Prüfung irgend welche Beschränkung aufzuerlegen, da Beides von Verhältnissen abhängt, welche die betreffende Komission allein beurtheilen kann. Bezüglich der Verrechnung der Kosten, welche durch Reisen der Kommissionsmitglieder außerhalb ihres eigentlichen Amtsbezirks Behufs Theilnahme an den Prüfungen im Walde entstehen, bemerken wir, daß, wo die Nothwendigkeit solcher Reisen durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission dargethan wird, den betreffenden Kommissions-Mitgliedern die ihnen zustehenden Tagegelder und Reisekosten aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königlichen Regierung zu gewähren sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Schlieckmann.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

26.

Den Fortbildungsunterricht der gelernten Jäger bei den Jäger-Bataillonen betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 896.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Der Herr Inspekteur der Jäger und Schützen hat mir mitgetheilt, daß mit Allerhöchster Genehmigung Anordnung getroffen worden sei, dem durch Allerhöchste Ordre vom 2. November 1876 (Armee-Verordnungsblatt für 1876 Nr. 24) befohlenen Kapitulanten-Unterricht eine den besonderen Verhältnissen der Jägertruppen Rechnung tragende Einrichtung zu geben, und daß er im Interesse der Jägerklasse A unter Anderem Folgendes bestimmt habe:

„An dem Unterricht der I. (niederen) Stufe können, soweit für wirkliche Kapitulanten keine Einschränkung dadurch entsteht, nach Ermessen der Bataillons-Kommandeure auch Jäger der Klasse A des

2. und 3. Jahrganges theilnehmen, welche entweder als Oberjäger in Aussicht genommen, oder deren Schulkenntnisse ausweislich der Jägerprüfung noch mangelhaft sind. Sämmtliche Oberjäger sind durch eine Seitens des Bataillons-Kommandeurs zu ernennende, möglichst wenig wechselnde Schulkommission einer Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen, welche nicht die für die II. (höhere) Stufe festgesetzten Kenntnisse nachweisen, haben nach dem Grade der letzteren an dem Unterricht einer der beiden Stufen obligatorisch Theil zu nehmen.

Jäger der Klasse A dürfen am Unterricht der II. Stufe nach Maßgabe ihrer Vorkenntnisse theilnehmen.

Dem Ermessen der Bataillons-Kommandeure ist ferner anheimgestellt, auf der II. Stufe dem Unterricht solche Lehrgegenstände anzuschließen, deren Kenntnisse von den Oberjägern der Klasse A beim Förster-Examen verlangt werden. Auf die forstlichen Lehrkräfte ist nach Umständen hierbei zu rücksichtigen."

Indem ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) dies mittheile, veranlasse ich dieselbe, insoweit in Ihrem Bezirke Forstbeamte mit dem Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger bei Jägerbataillonen beauftragt sind oder später sollten beauftragt werden, diese Beamten anzuweisen, das durch die Verfügung des Herrn Inspekteurs der Jäger und Schützen angestrebte Ineinandergreifen des forsttechnischen und des Schulunterrichts auch ihrerseits zu fördern und bei den Anordnungen für diesen Zweck den betreffenden Truppen-Kommandos thunlichst entgegen zu kommen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Versicherungswesen.

27.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das zweite Rechnungsjahr 1881.

	Ist. M.	Ist. Pf.	Rest. M.	Rest. Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	159	65	—	—
Eintrittsgelder	3 153	50	411	20
Laufende Prämien	15 496	56	439	64
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherung	101	30	72	—
Zinsen von angelegten Capitalien	2 588	60	—	—
Sonstige Einnahmen	18	90	—	—
Summa	21 518	51	922	84
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 732	50	292	50
In zinstragenden Papieren angelegt	12 478	75	—	—
Brandentschädigungsgelder	5 149	—	12	—
Verwaltungs- (Druck-, Porto- ꝛc.) Kosten	2 057	38	100	—
Summa	21 417	63	404	50
C. Baarer Kassenstand	100	88		

Bilanz.

A. Activa.	M.	Pf.
a) 49 100 M. Preuß. consolidirte 4½% Staats-Anleihe-Oblig. à 105,40%	51 751	40
b) 8 400 „ Cöln-Mindener 4½% Prioritäts-Obligationen à 102,90%	8 643	60
c) 3 600 „ Magdeburg-Halberstädter 4½% Prior.-Oblig. à 103%	3 708	—
61 100 M.	64 103	—
d) Rückständige Eintritts- und Prämiengelder	922	84
e) Zinsen der Oblig. ad a und b pro 1. October bis 31. December 1881	646	87
f) Baarer Kassenbestand	100	88
Summa	65 773	59
B. Passiva.		
a) Garantiefonds	45 000	—
b) Reservefonds	13 444	50
c) Die dem Reservefonds zufließenden rückständigen Eintrittsgelder	411	20
d) Special-Reserve	3 489	02
e) Restausgabe für 13 am 1. Juli 1881 fällige, nicht zur Einlösung präsentirte Zinscoupons von Antheilscheinen	292	50
f) Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds pro 1. Juli bis 31. December 1881	1 012	50
g) Vorausbezahlte Prämien	5	—
h) Für einen nach dem Jahresschlusse regulirten Brandschaden	12	—
i) Zum Ausgleich von Coursschwankungen	1 222	—
k) Zur Deckung mehrerer Ausgaben des Vorjahres und Vortrag in das nächste Jahr	884	87
Summa	65 773	59

Berlin, den 22. Februar 1882.

Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Ulrici.

28.

Die Einberufung der zweiten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Die zweite ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 20. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens, Dessauerstraße 3 hierselbst statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1881 und der Etat pro 1882, können im landwirthschaftlichen

Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18, II Treppen, während der Dienststunden eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 10. März 1882.

Directorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
(gez.) Ulrici.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

29.

Die Benutzung einer freien Dienstwohnung und freien Feuerung Seitens vom Amte suspendirter Beamten betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13709.

Berlin, den 30. Dezember 1881.

Die der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19. September 1880 (III. 6200) mitgetheilte Verfügung an die Königliche Regierung zu Marienwerder vom 9. Juli 1877 (IIb 12016)*) ändere ich hiermit dahin ab, daß die im Genusse einer freien Dienstwohnung und freier Feuerung befindlichen vom Amte suspendirten Beamten, sofern diese ganz oder theilweise im Genusse der Dienstwohnung belassen werden, fernerhin eine besondere Entschädigung für die weitere Benutzung der bezeichneten Emolumente nicht zu entrichten haben. Sie müssen sich jedoch ausdrücklich verpflichten, ihre Dienstwohnung jederzeit auf Verlangen zu räumen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Diäten und Reisekosten.

30.

Deklaration einer Bestimmung über die von den Königl. Forstbeamten für Dienstreisen in Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu liquidirenden Reisekosten und Tagegelder.

Erlaß an die Königliche Regierung zu St.

III. 13116 }
I. 16873 } M. f. L. D. u. F.
I. B. 9984 M. d. J.
I. 16782 Fin.-Min.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Auf den Bericht vom 19. November d. Js. (K. B. 4879) erwidern wir der pp. bei Rückgabe der vorgelegten Liquidation, daß in unserer Verfügung vom

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 12 Art. 8.

21. Februar 1878*), betreffend die Reisekosten und Tagegelder der Königlichen Forstbeamten für Reisen in Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, unter dem Ausdrucke „Nachtquartier“ auch der „Wohnort“ des betreffenden Beamten zu verstehen ist.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.:	J. V.:	
gez. v. Schlieckmann.	gez. Meinecke.	gez. Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

81.

Die Verrechnung der Zinsen von den zufolge der Rezesse sofort in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungs-Kapitalien betreffend.

Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 1207.

Berlin, den 17. Februar 1882.

Auf den Bericht der Königlichen Finanz-Direktion vom 30. vor. Monats III. 460 A. bestimme ich, daß die Zinsen von den zufolge der Rezesse sofort in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungs-Kapitalien ebenfalls zusammen mit den Kapitalien bei „Einmalige außerordentliche Ausgaben“ Kapitel 11 Titel 1 zu verrechnen sind.

Die Königliche Finanz-Direktion hat hiernach vom Etatsjahre 1881/82 ab zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

82.

Die Verrechnung der Ausgabereste am Jahres-Rechnungsschluß betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 1266.

Berlin, den 12. März 1882.

Es ist für die geregelte Finanz-Verwaltung nothwendig, bei dem jedesmaligen Jahres-Rechnungsschluß die bei den Ausgabefonds verbleibenden Bestände auf das zulässig geringste Maß zu beschränken.

*) Band X. Seite 7 des Jahrbuches.

Die Königliche Regierung weise ich daher an, die bei den Ausgabefonds der Domänen- und Forstverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1880/81 übernommenen Bestände (Ausgabereste), sofern sie im laufenden Jahre nicht zur Verausgabung gelangen, ebenso die bei den Etatsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu den zu leistenden Ausgaben nicht erforderlichen Beträge, soweit sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen unbedingt über den bevorstehenden Finalabschluß hinaus reservirt werden müssen, noch vor dem letzteren in Abgang stellen zu lassen.

Hinsichtlich der Domänen- und Forst-Baufonds bringe ich namentlich die genaue Beachtung der Circularverfügung vom 21. Februar 1853 (II. 478) in Erinnerung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Etatswesen und Statistik.

88.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1882—83.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1881/82	45,700,000
2.	Für Nebennutzungen	4,061,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	355,300
5.	Von Flößereien	35,925
6.	Von Wiesenanlagen	96,000
7.	Von Brennholz-Niederlagen	2,880
8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	541,000
9.	Von größeren Baumschulen	21,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	16,714
	Summa Titel 4 bis 10 . . .	1,069,795
11.	Verschiedene andere Einnahmen	385,941
12.	Von der Forst-Akademie zu Eberswalde	17,000
13.	Von der Forst-Akademie zu Münden	11,550
	Summa Titel 12 und 13 . . .	28,550
	Summa der Einnahme . . .	51 587,000

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	A. Dauernde Ausgaben.	
	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
	Besoldungen.	
1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark, zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mk. bis 6,000 Mk. im Durchschnitt 4,800 Mark	615,300
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitg. (1 Forstmeister hat Dienstwohnung).	
2.	680 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark und 450 Mark, künftig wegfallend, persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43,000 Mark an Stellenzulagen	1,734,450
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3362 Förster, incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,361 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 7,791 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 65,790 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 148,859 Mark (incl. 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend) für 346 Waldwärter, davon 246 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 100 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark	3,449,840
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie	
	Latus . . .	5,799,590

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport . . .	5,799,590
	Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 34 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 33 Torf-, Wiesen- rc. Wärter, zusammen mit 11,184 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	57,204
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
	(Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung).	
	Summa Titel 1 bis 4 . . .	5,856,794
5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	105,200
	Andere persönliche Ausgaben.	
6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion zu Hannover .	57,300
7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mk. für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,166,600
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	765,000
	Das Maximum des den Forstrendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantièmeantheils beträgt 3,300 Mark.	
	Diejenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos	
	Latus . .	1,988,900

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport . . .	1,988,900
	kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Titel 6 bis 9 . . .	2,156,900
	Dienstaufwands- und Miethe-Entschädigungen.	
10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden	297,250
11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,109,500
12.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden und Kahnunterhaltungszulagen von je 20 Mark	292,003
13.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark	14,343
14.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101,010
	Summa Titel 10 bis 14 . . .	1,814,106
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
15.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1881/82 und von anderen Forstprodukten	7,342,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,324,000
17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,500,000
18.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen,	
	Latus . . .	1,500,000

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport . . .	1,500,000
	deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	100,000
19.	Zu Wasserbauten in den Forsten	46,800
	Summa Titel 17 bis 19 . . .	1,646,800
20.	Zu Forstkulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forst-Verwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1881/82, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . .	4,300,000
	(Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kapitel 4 Titel 4 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats)	
21.	Jagdverwaltungskosten	74,000
22.	Betriebskosten für Torfgräbereien	119,000
23.	Betriebskosten für Flößereien	26,000
24.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	27,500
25.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	2,000
26.	Betriebskosten für Sägemühlen	527,000
27.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1881/82	26,000
28.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	11,424
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Titel 22 bis 28 . . .	738,924
29.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . .	180,000
30.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung . .	137,400
31.	Druckkosten	57,500
	Latus . . .	57,500

Tit.	Ausgabe.	Beträge für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport . . .	57,500
32.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	190,000
33.	Insektentilgungs- Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	310,526
	Summa Titel 31 bis 33 . . .	558,026
	Summa Titel 15 bis 33 . . .	17,331,150
	Summa Kapitel 2 . . .	27,264,150
	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
	Besoldungen.	
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretär mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	36,750
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2,400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	31,800
	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. (Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)	
	Summa Titel 1 und 2 . . .	68,550
3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . .	4,740

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen	37,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien	2,400
	Summa Titel 4 und 5 . . .	39,400
	Sächliche Ausgaben.	
6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; Zu Amtsunkosten-Vergütigungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischen Ausgaben	72,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Titel 6 für sich.	
	Summa Kap. 3 . . .	185,200
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Real- und Kommunallasten und die Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	590,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	686,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit 20) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
5.	Einmalige Ausgaben zu kleineren Bauausführungen bis zur Höhe von je 30,000 Mark, nämlich zur Melioration von ca. 71 Hektar sogenannte Schubenick-Wiesen in der Oberförsterei Dombrowka, Regierungsbezirk Oppeln, und verschiedener kleiner Wiesen- 2c. Grundstücke in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden	39,650
	Zu Titel 5. Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kapitel 4 . . .	2,575,650
	" " 3 . . .	185,200
	" " 2 . . .	27,264,150
	Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	30,025,000
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten, und Passivrenten	1,100,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	950,000
	(Extraordinärer Zusatz zu Kapitel 4 Titel 4 des Ordinariums.	
	Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2,050,000
	Abschluß.	
	Die Einnahmen betragen	51,587,000
	Die dauernden Ausgaben betragen	30,025,000
	Mithin Ueberschuß . . .	21,562,000
	Hiervon ab:	
	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	2,050,000
	Bleibt Ueberschuß . . .	19,512,000

84.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1882/83 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs- 2c. Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festkubikmetern. Kontrolfähiges Material.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festkubikmetern. Nicht kontrolfähiges Material.	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.
1.	Königsberg ...	175,445	60,678	236,123	38,356	426,028	89,642	2,318,130
2.	Gumbinnen ...	183,796	52,703	236,499	19,214	410,655	85,656	1,935,865
3.	Danzig	98,634	11,815	110,449	5,458	166,244	33,912	731,869
4.	Marienwerder .	174,540	18,948	193,488	7,883	394,309	59,898	2,057,285
5.	Potsdam	198,749	18,864	217,613	10,447	420,223	108,100	4,000,000
6.	Frankfurt a. O.	170,761	11,343	182,104	5,051	359,416	88,105	3,498,258
7.	Stettin	96,712	9,686	106,398	2,384	268,763	51,917	2,363,180
8.	Cöslin	48,871	5,525	54,396	1,356	95,028	16,366	582,090
9.	Stralsund	25,086	3,242	28,278	1,220	62,790	53,514	573,000
10.	Posen	68,357	6,336	74,693	2,067	123,661	40,174	902,830
11.	Bromberg	93,672	7,244	100,916	3,548	156,485	33,066	1,056,613
12.	Breslau	57,445	4,254	61,699	813	189,258	41,426	1,535,322
13.	Liegnitz	20,492	1,507	21,999	561	39,904	14,605	437,500
14.	Oppeln	73,388	3,574	76,962	639	228,845	55,436	1,530,140
15.	Magdeburg ...	61,049	4,073	65,122	1,091	111,639	101,229	1,642,644
16.	Merseburg	72,904	5,455	78,359	1,261	155,843	82,146	2,257,660
17.	Erfurt	35,527	1,187	36,714	450	114,306	52,933	1,353,750
18.	Schleswig	30,111	6,952	37,063	404	65,785	31,555	951,970
19.	Hannover Prov.	234,178	24,884	259,062	5,976	588,514	266,106	5,369,427
	Gemeinschaftl. Waldungen ..	896	1	897	1			
20.	Münster	2,218	222	2,440	21	6,955	2,041	103,000
21.	Minden	34,826	1,300	36,126	484	83,680	40,799	667,310
22.	Arnsberg	19,030	644	19,674	226	45,417	20,122	388,580
	Gemeinschaftl. Waldungen ..	1,115	9	1,124	—			
23.	Cassel	197,816	7,491	205,307	2,540	399,049	243,260	2,963,529
	Gemeinschaftl. Waldungen ..	4,372	44	4,416	31			
24.	Wiesbaden ...	50,388	1,816	52,204	618	125,605	69,358	1,272,290
	Gemeinschaftl. Waldungen ..	427	1	428	—			
25.	Coblenz	26,025	782	26,807	195	61,296	44,290	773,250
26.	Düsseldorf	15,870	2,309	18,179	850	32,592	21,917	478,040
27.	Cöln	11,766	488	12,254	118	20,184	9,670	358,800
28.	Trier	61,152	1,671	62,823	628	158,652	58,933	1,884,920
29.	Aachen	28,471	805	29,276	482	54,590	48,026	507,812
	Summa ..	2,367,229	275,798	2,643,027	114,356	5,360,666	1,859,197	44,495,064
	Gemeinschaftl. Waldungen ..	6,810	55	6,865	32			
30.	Muthmaßliche Einnahmen in Folge höherer Verwerthung d. Nebennutzungen 2c. gegen die Annahme der Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	1,204,936
31.	Bei der Centralverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
								45,700,000

35.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1882—83.

(12. Sitzung am 14. Februar 1882.)

Präsident: Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmen Tit. 1 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm:** Meine Herren, ich gestatte mir bei diesem Einnahme-Titel auf eine Angelegenheit mit wenigen Worten zurückzukommen, welche ich in der ersten Session bei der Lesung des Etats zur Sprache gebracht habe; es ist dies die Losholzberechtigung in dem Regierungsbezirk Kassel. Ich komme um so lieber auf diese Sache zurück, als ich in der Lage bin, dem Herrn Minister meine Anerkennung auszusprechen, daß er seine Zusage, welche er bei jener Gelegenheit gegeben hat, so vollkommen erfüllt hat, nicht allein dadurch, daß den damals zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkten in den einzelnen Fällen Abhülfe geschaffen worden ist, sondern auch dadurch, daß er die Königliche Regierung in Kassel mit einer allgemeinen Anweisung versehen hat, die gesetzlichen Bestimmungen, wonach diese Berechtigung im Regierungsbezirk Kassel geübt wird, so gerecht und billig zu handhaben, daß eben dadurch weitere Beschwerdefälle vermieden würden und vermieden worden sind. Ich kann bezeugen, daß diese Behandlung der Sache einen sehr wohlthätigen Eindruck bei der dortigen betheiligten Bevölkerung gemacht hat.

Wenn ich nun dem ungeachtet den Herrn Minister bitte, in dieser Sorge namentlich für die ärmeren Klassen der Bevölkerung nicht zu ermüden, so liegt darin von meiner Seite gewiß in keiner Weise der Ausdruck eines Mißtrauens gegen die Staatsforstbeamten, welche diese Angelegenheit in erster Instanz zu regeln haben. Die Pflichttreue der Staatsforstbeamten in den alten und neuen Provinzen, meine Herren, bedarf nicht erst meines Zeugnisses, sie ist von allen Seiten anerkannt, aber die Verhältnisse, um die es sich handelt, sind ja eigenthümlicher Art, sie sind andere, als sie die Beamten in anderen Fällen in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte zu ordnen haben, so daß bei denselben Kollisionen herbeigeführt werden können, ohne daß man irgendwie die Pflichttreue des Beamten dabei in Frage ziehen könnte. Wenn aus fiskalischen Wäldern, bei welchen die Forstbeamten den Eigenthümer, den Staat, vertreten, dritte Berechtigte Bezüge haben an Holz, so ist das eigentlich ein gegenseitiges rein privatrechtliches Verhältniß, es ist im Wesentlichen ein Streit um Mein und Dein, und in einem solchen Fall, meine Herren, ist es ganz naturgemäß, daß, wenn die den Eigenthümer vertretenden Staatsforstbeamten die Modalitäten des Losholzbezuges — die Holzsortimente und die Abfuhrstellen — feststellen, hierbei Kollisionen mit den Berechtigten vorkommen können. Gerade derjenige Forstbeamte, der mit besonderer Pflichttreue vielleicht etwas übereifrig seinen Wald vertheidigt gegen diese Berechtigung, wird am ersten in der Lage sein, einmal in eine Diskrepanz mit den Bewohnern zu kommen. Deshalb ist aber eine ununterbrochene Wachsamkeit in der obersten Instanz, wo ja selbstverständlich die fiskalischen Interessen nicht prävaliren vor den Interessen der Staatsbürger,

außerordentlich nothwendig und unentbehrlich, und, wie gesagt, ich bitte den Herrn Minister, in dieser Wachsamkeit für die Rechte der Unterthanen nicht zu ermüden.

Ich darf mir vielleicht bei dieser Gelegenheit gestatten, noch auf eine spezielle Angelegenheit mit zwei Worten einzugehen, es betrifft das nämlich die Losholzberechtigung der 18 Gemeinden des Amtes Vöhl, die bis 1866 dem Großherzogthum Hessen angehörten und von da an dem Regierungsbezirk Kassel einverleibt worden sind. In diesen Landestheilen gelten die kurhessischen Gesetze nicht; dagegen ist die Entstehung der dortigen Losholzberechtigung historisch eine so außerordentlich gleiche und analoge mit den Bildungen in dem Regierungsbezirk Kassel und auch die praktische Behandlung im Großherzogthum Hessen sowohl was die Ordnung der Taxe durch die Ortsbehörden angeht, als namentlich in der Art, wie die Sache von den hessischen Kammern angesehen worden ist, so analog mit den Rechtsverhältnissen des Regierungsbezirkes Kassel, daß es sehr wünschenswerth erscheinen dürfte, auch hier für diese Bezirke eine bestimmte und feste Regulirung des Verhältnisses herbeizuführen und namentlich von dem Gesichtspunkte abzusehen, daß man die Abgabe des Losholzes als einen freihändigen Verkauf behandelt, also Erhöhungen in der Taxe eintreten läßt. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Ersatze für die Werbungskosten und den Beträgen zum Forstschutz und zur Forstkultur; daraus haben sich die Taxen entwickelt, und das ist ihr Unterschied gegenüber einem Kaufpreise.

Nun hat in den letzten Jahren eine Erhöhung der Taxe in ziemlich umfangreichem Maße stattgefunden. Ich habe hier verschiedene Ausschreiben von den Beamten der Oberförstereien und insbesondere das, was der Oberförster von Vöhl am 29. November vorigen Jahres an den Bürgermeister von einem dieser betheiligten Orte gerichtet hat und in welchem die neuen erhöhten Taxen für die Losholzberechtigungen dieser Gemeinden mitgetheilt sind. Ich kann mich darauf beschränken, das Beispiel einer Holzsorte, das Buchenscheitholz, anzuführen. Es ist dieses Holzsortiment von 2 Mark 10 Pfennige in der Oberförsterei Vöhl auf 3 Mark pro Raummeter, also um beinahe 30 Prozent erhöht worden. Da auch die anderen Sortimente ähnlich erhöht sind, so wird hierin eine recht schwer zu tragende neue Belastung seitens der Berechtigten erblickt. Nach den mir gewordenen Mittheilungen sollen die durch die Erhöhung des Losholzes entstandenen Mehrkosten 5 bis 6 Mark jährlich für eine Haushaltung betragen. Indem ich den Herrn Minister diese Angelegenheit einer genauen Prüfung zu unterziehen bitte, möchte ich anheimgeben, hierbei zu erwägen, daß es sich bei den Losholzbezügen in der That um althergebrachte Verhältnisse handelt, die für die dortigen Bewohner — eine arme Bevölkerung in einer rauhen abgelegenen Gebirgsgegend — von der größten Bedeutung sind, deren Verkümmerung ganz besonders schwer empfunden wird. Aber ich möchte bei dieser Gelegenheit es nicht vorübergehen lassen, auf ein Moment hinzuweisen, das auch einer der mir bekannten höheren Forstbeamten des Regierungsbezirks Kassel vollständig theilt, das in der Gefährdung besteht, welche für das fiskalische Interesse, für die Rentabilität der Staatswaldungen daraus erwächst, daß die Taxe für die Losholzsortimente so gesteigert werde, daß die Bevölkerung es für nothwendig oder zweckdienlicher hält, an Stelle des Holzbrandes zum Kohlenbrand überzugehen, der ja bei den erweiterten Eisenbahnverbindungen immer leichter zugänglich wird. Sollte der Fall eintreten, sollte im Regierungsbezirk Kassel die Bevölkerung in erheblicher

Anzahl nach Umarbeitung ihrer Feuerungsanlagen zum Kohlenbrand übergehen und Stein- und Braunkohlen an Stelle des Losholzes benutzen, so würde die Rentabilität der dortigen Waldungen künftig sehr in Frage stehen. Denn der Satz ist zweifellos, daß die geringen Sortimente, die an Ort und Stelle nur verbraucht werden müssen, die keinen Transport vertragen, im wesentlichen die Kosten der Forstverwaltung decken müssen, wenn aus dem Verkaufe der höheren Sortimente eine eigentliche Rente erzielt werden soll. Das ist eine Erfahrung der Privatwaldbesitzer, die aber meines Wissens auch bereits in einzelnen Oberförstereien in den Staatswaldungen gemacht worden ist. Ich bitte also, auch gerade darin ein Moment zu finden für ein Maßhalten bei Feststellung der Taxen, und ich würde es sehr wünschenswerth finden, wenn auch die Beunruhigung, die immerhin darin liegt, daß die Taxen verändert werden können, namentlich von Jahr zu Jahr aus der Welt geschafft würde, und wenn es dem Herrn Minister gelänge, dafür ein Mittel zu finden, diese Veränderungen für einen längeren Zeitraum zu beseitigen. Es würde ja — positive Vorschläge kann ich ja nicht machen, aber andeutungsweise darf ich mir es zu bemerken erlauben — bei den dortigen Verhältnissen, da es sich nicht um Beseitigung eines Gesetzes handelt, diese auf dem Wege Königlicher Verordnung eine Regulirung erfolgen können, und die Erledigung müßte in eben dem Sinne geschehen, wie die Verhältnisse bereits in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel durch Gesetze geordnet sind.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar für die freundliche Anerkennung, die er den hessischen Forstbeamten in dem Sinne gezollt hat, daß sie loyal bestrebt gewesen sind, die von mir gegebene Direktive in Bezug auf die Losholzlieferung auszuführen. Ich freue mich dieses Anerkenntnisses, und ich glaube, daß die Forstbeamten dieses Anerkenntniß allerdings verdienen und weil, wenn verdiente Beamte nichts wie abfällige Kritik hören, wie es vielfach in der Tagespresse geschieht, allerdings sich dieser Berufskreise eine gewisse Verstimmung zu Ungunsten der Geschäftsführung bemächtigen kann. Ich kann dem Herrn Abgeordneten auch zusichern, daß auch ich meinerseits nicht erlahmen werde, die bisher gegebene Direktive aufrecht zu erhalten und, soweit ich kann, dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Herr Abgeordnete hat als wünschenswerth hervorgehoben, daß die Taxe bezüglich eines bestimmten Bezirkes nur auf Losholz nicht Veränderungen unterzogen werde; er hat aber selbst bereits hervorgehoben, durch welche Gründe diese Veränderungen bedingt sind. Sie werden wesentlich bedingt sein durch die erhöhten Arbeitslöhne und durch die erhöhten Werbungskosten. Die Besorgniß, die er ausgesprochen hat, daß in der Entwöhnung der Waldbevölkerung von dem Konsum des Holzes als Brennholz eine gewisse Gefahr liegt, theile ich mit ihm und ich kann ihm sagen, daß jetzt bereits der Fall eingetreten ist, daß in der ganzen Monarchie in den Distrikten, die hauptsächlich Brennholz produziren, also wesentlich in den Buchenholz- und Laubholzdistrikten, ein Rückgang in den Einnahmen überhaupt in den letzten Jahren zu konstatiren ist. Die fiskalischen Interessen in jenen Landestheilen — und das betrifft besonders den Westen — finden schon jetzt kaum mehr ihre Rechnung dort bei der Produktion von Brennholz. Die Erhöhung der Forsterträge, die wir in der Gesammtheit zu verzeichnen

haben, originiren wesentlich aus den östlichen Bezirken, also demjenigen, wo Nutzholz in großem Maße produzirt wird.

Ich kann meinerseits zusichern, daß die von dem Herrn Abgeordneten vorgetragenen Gesichtspunkte einer Erörterung unterzogen werden sollen. Der Bezirk ressortirt, soviel ich von hier aus übersehen kann, nicht von Kassel allein, sondern auch von Wiesbaden. Ich werde also die nöthigen Ermittelungen eintreten lassen und nach Möglichkeit billige Wünsche berücksichtigen.

Abgeordneter v. **Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich mache von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten Gebrauch, zur Generaldebatte zu sprechen, da ich eine ziemliche Reihe von Punkten zu berühren habe, die in dem Etat zerstreut stehen. Ich beginne mit der Nachweisung über die Domänen und Forsten. Ich muß auch auf die Domänen noch einen Augenblick zurückgreifen, weil ich die Domänen und Forsten immer als landwirthschaftlichen Grundbesitz des Staates ansehe. Der landwirthschaftliche Grundbesitz an Domänen und Forsten des Staates ist im Jahre 1880/81 durch Kauf, Verkauf, Tausch und Ablösung vermindert um 1 604 Hektar und 66 871 Mark im Grundsteuerreinertrage. Das ist kein günstiges Resultat von meinem Standpunkt aus. Ich hatte eigentlich gemeint und gehofft, der Erlös für die verkauften Grundstücke hätte nun endlich wieder zum Ankauf anderer verwendet werden müssen. Lediglich durch Kauf und Verkauf, also abgesehen von Tausch und Ablösungsgeschäften sind erworben worden 3 253 Hektare für 524 600 Mark. Dagegen sind abverkauft 3 730 Hektar für 3 117 308 Mark. Die Gesammtfläche der Domänen und Forsten ist also durch Kauf und Verkauf vermindert um 477 Hektar und dabei ist ein Kaufgelderplus erzielt mit 2 592 315 Mark. Von dieser Summe fällt auf die neuen Provinzen allein 2 105 857 Mark. Verzeihen Sie diese Zahlen, aber es ist nicht gut zu umgehen. Für die Staatskosten allein stellt sich die Rechnung wie folgt. Sie haben sich vermehrt um 1 104 Hektare, ihr Grundsteuerreinertrag ist aber herabgegangen um 3 628 Mark, das heißt also, das erworbene Land war weniger werth, als das abverkaufte. Das ergiebt sich auch bei dem Kauf- und Verkaufsgeschäfte allein. Es ist gezahlt pro Hektar des gekauften Forstlandes 159 Mark, und gelöst für das verkaufte 353 Mark. Es ist das nicht ganz unbedenklich, ich möchte wissen, aus welchem Grunde man diese werthvollen Forstparzellen verkauft hat. Ich gebe zu, daß man Domänengrundstücke zu verkaufen Veranlassung haben kann, Forsten zu verkaufen kann man aber doch nur selten genöthigt sein. Es sind aber doch immerhin verkauft worden 1 028 Hektar Forstland für 344 600 Mark. Diese Verschiedenheit des Preises für angekaufte und verkaufte Forstländereien, ist mir namentlich bedenklich gewesen, weil ich verschiedentlich gelesen habe, daß unter den Forstbeamten die Anschauung Platz zu greifen anfängt, man müsse das gute Forstland verkaufen und statt dessen ganz schlechtes Land ankaufen, um es aufzuforsten. Das gute Land dagegen müsse durchweg zur Ackerbestellung verkauft werden. Ich hoffe, daß diese Anschauung nicht durchgreifen wird; sie wäre wirklich im hohen Grade öde. Sie würde dahin führen, daß wir weiter nichts behielten als bloßen Kiefernwald und daß wir auf Laub und Tannen verzichten müßten. Mein Standpunkt in der ganzen Forstfrage — ich habe Sie ja oft damit unterhalten — ist nicht bloß ein finanzieller und volkswirthschaftlicher, sondern ich habe das im vorigen Jahre schon einmal angedeutet, er hat einen etwas romantischen Anstrich. Wenn ich in mein Herz greife, muß ich sagen, daß die poetische Freude am Walde die eigentliche Ursache

ist, daß ich mich für Vermehrung der Forsten eingelegt habe. Die finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründe habe ich mir oft nur herangeholt, um meine eigentliche Tendenz zu fördern. Ich gebe also sehr gern zu, daß ich die Frage romantisch auffasse. Indessen, meine Herren, diese Romantik gehört auch wohl zur Volkswirthschaft. Das darf man nicht unterschätzen. Ich wünsche wenigstens, daß man uns später nicht nachsagen möge, wenn schließlich nichts mehr als Kiefernwald da ist und kein Laubwald mehr, wir seien zwar gute Forstwirthe gewesen, aber auch Forstphilister; denn darauf kommt es heraus; wenn wir den Forstwald fallen lassen, wirthschaften wir gewiß philisterhaft. In meiner Heimath bezeichnet man den Kiefernwald gar nicht als Wald, sondern man nennt ihn Haide. Unter Wald versteht man immer nur Tannen- und Laubwald. Ich denke, das ist sehr bezeichnend. Ich möchte also den Herrn Minister bitten, dergleichen Tendenzen, wie sie ja in der Presse und sonst laut geworden sind, auch in Forstvereinen, kräftig entgegenzutreten und den guten Forstboden auch ferner als Wald zu kultiviren.

Nach dieser Abschweifung komme ich auf meine Zahlen zurück. Durch Kauf und Verkauf wurden, abgesehen von Tauschgeschäften und Ablösungen an Forstgrundstücken zugekauft 3 248 Hektar für 517 765 Mark und abverkauft 1 028 Hektar für 314 000 Mark. Es ist also eine Vermehrung erzielt von 2 220 Hektaren mit einer Baaraufwendung von nur 173 000 Mark, wenn ich richtig gerechnet habe. Diese niedrige Summe fällt nur auf gegenüber den Etatspositionen von 1 050 000 Mark, und es scheint ein gewisser Widerspruch darin zu sein. Die Sache wird aber noch unklarer durch die Ueberficht der Staatseinnahmen und Ausgaben, die auf Seite 43 nachweisen, daß 689 665 Mark bereits für Forstlandankäufe bezahlt und 611 655 Mark noch zu berichtigen sind. Im ganzen sind also bei diesem Titel verwandt 1 301 320 Mark; es würde mich freuen, wenn ich vom Herrn Minister eine Aufklärung erhielte.

Ich wende mich nun zu dem neuen Etat, der sehr viel erfreulicher ist, als der frühere. Im Kapitel 3 steht allerdings wieder die ominöse Einnahme von 3 000 000 als Erlös von Domänen und Forstgrundstücken, die ich am liebsten verschwinden sehen möchte. Ich bin immer noch der Meinung, daß diese Summe eigentlich nur wieder zu Forstankäufen verwendet werden dürfte. Indessen ist es ja auch möglich, daß sie vorwiegend zur Ablösung von Domänengefällen verwendet wird und es wäre in diesem Falle wünschenswerth, wenn im nächsten Etat die Erlöse aus Domänenverkauf und die Erlöse aus Domänenablösungen getrennt werden könnten. Es würde dadurch ein sehr viel klareres Bild gegeben sein.

In anderer Beziehung wird für die Forsten sehr viel besser gesorgt als früher und da ich die Anträge gestellt habe, welche Veranlassung zu den Beschlüssen des Hauses und demnächst zu diesen höheren Etatspositionen gewesen sind, so glaube ich legitimirt zu sein, namens des Hauses dem Herr Minister für seine Fürsorge in diesem Jahre zu danken.

Die drei hierher gehörigen Posten sind: Kapitel 2 Titel 20: 4 300 000 Mark Kapitel 4 Titel 4: 1 050 000 Mark und im Extraordinarium Titel 2: 959 000 Mark. Sie belaufen sich zusammen auf 630 000 Mark; daß sind gegen das Vorjahr 1 446 300 Mark mehr. Ich danke also dem Herrn Minister lebhaft dafür. Es ist indessen ja eine bekannte Sache, daß jemand, der im Dienste sich bedankt, auch gewöhnlich eine neue Bitte daran knüpft. Ich will von dieser Ge-

wohnheit denn auch nicht abgehen. Ich möchte nämlich bitten, daß der Herr Minister die 350 000 Mark, die jetzt im Extraordinarium zur weiteren Vermehrung der Forsten stehen, künftig ins Ordinarium setzen möge. Mir scheint, die Position hat im Extraordinarium gar keinen rechten Sinn. Eine einmalige außergewöhnliche Ausgabe kann doch wirklich nicht eingestellt werden, wo es sich um eine regelmäßige Forstvermehrung, hoffentlich auf Jahrhunderte hinaus, handelt. Auch in andern Dingen hat man ja im jetzigen Etat aus dem Extraordinarium erhebliche Summen herausgenommen und ins Ordinarium gebracht, weil sie einen dauernden Charakter haben. Es sind z. B. die 70 000 Mark für die Fischerei, die früher im Extraordinarium standen, jetzt ins Ordinarium gestellt. Ferner Dünen-Meliorationen, die früher im Extraordinarium standen, sind jetzt mit 73 000 Mark im Ordinarium, die Förderung der Wald- und Wiesenkultur mit 72 000 Mark ebenfalls. Ich meine, die erhöhte Summe zum Ankauf von Forsten steht doch mindestens auf demselben Blatt wie diese Fonds hier, und der Herr Minister müßte daher, wie ich meine, dafür sorgen, daß sie ebenfalls ins Ordinarium kommen, wenn er eine wirkliche Beruhigung der jetzigen Bewegung herbeiführen will.

Dann erlaube ich mir den Herrn Minister zu erinnern, daß im Jahre 1871 bereits eine allgemeine Forststatistik zugesagt worden ist. Sie ist indessen immer noch nicht da. Wir haben eine Statistik der Staatsforsten erhalten, aber eine Statistik der übrigen Forsten fehlt immer noch.

Dann, meine Herren, komme ich mit einem kleinen Lokalschmerz. Ich möchte nämlich den Herrn Minister darauf aufmerksam machen, daß die kleinen Leute, die in der Nähe der Forsten wohnen, in diesem Jahre einer Hilfe durch Waldstreu sehr dringend bedürfen. Das Stroh ist bekanntlich sehr schlecht gerathen, und alle diese Leute sind in der größten Noth. Es wird mir nun vielleicht von der Ministerbank erwidert werden, das sei nicht zulässig; es sei irrationell, aus den Forsten Streumaterial abzugeben. Ich habe auch die Antwort schon anderswo bekommen. Ich hatte mich an eine benachbarte Regierung gewandt, nicht an meine vorgesetzte Behörde, sondern an die eines Nachbarbezirks und habe gebeten, einer sehr armen Gemeinde eines Kreises Streu ausnahmsweise zu verabfolgen. Da ist mir geantwortet, Bruchstreu könne nicht abgegeben werden; dagegen könnten sich die Leute Schälspalte in der Oberförsterei da und da auf Gestellen und Wagen selbst werben, und sollten dann für den Kubikmeter 30 Pfennig bezahlen. Nun wohnen die Leute eine Meile ab; wenn sie die Schälspalten werben, aufladen, bezahlen und nach Hause fahren sollen, so ist das etwa ebenso, als wenn sie den Kubikmeter eines ziemlich werthlosen Materials mit 2 Thalern bezahlten. Es ist also ebenso gut, als wenn sie ganz abgewiesen wären. Ich glaube, daß man in Beziehung auf Waldstreu doch in den fiskalischen Forsten etwas zu ängstlich ist. Man kann sehr wohl gelegentlich Streu abgeben, ohne die Forsten zu schädigen. Das beweisen eine Menge von Privatforstbesitzern, die zu gewissen Dingen sogar regelmäßig Waldstreu verwenden, z. B. zum Decken von Kartoffelmiethen und dergleichen. So viel etwa könnte der Fiskus auch abstoßen, und er würde sich in diesem Jahre sehr verdient machen um die kleinen Leute, die in der That in großer Noth sind.

Wird dergleichen abgelehnt, ist man darin zu streng, so animirt man die Forstdefraudation nur noch mehr. Sie gilt ja bekanntlich in Walddörfern schon ohnehin leider oft gar nicht mehr für ein Vergehen, sondern eher als ein Sport,

etwa ebenso wie anderswo der Schmuggel. Es gilt nicht für sonderlich schimpflich, Holz und Streu defraudirt zu haben, sondern höchstens für strafbar, wenn man sich dabei greifen läßt. Einer derartigen Anschauung würde man auch entgegenwirken, wenn man den Leuten in solchem Nothstande, wie in diesem Jahre ausnahmsweise eine Hilfe zukommen läßt. Ich denke, der Herr Minister wird das um so mehr thun, als er vorher selbst gesagt hat, daß er den Kreisen, die in einem gewissen dauernden Nothstand sind, von nun an besser unter die Arme greifen will — das würde der erste Schritt dazu sein.

Abgeordneter **Bork**: Meine Herren, in der Antwort des Herrn Ministers auf die Rede des Abgeordneten Grimm vermisse ich eine Aeußerung über die Bemerkung des Abgeordneten Grimm bezüglich der Losholzberechtigung in den ehemals großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Da die Frage auch mich angeht, weil ich einen Kreis vertrete, der ehemals großherzoglich hessisch war, erlaube ich mir, die Sache nochmals in Anregung zu bringen.

Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Kollege Grimm ausgeführt hat, daß die Entstehung der Losholzberechtigung in dem ehemals großherzoglich hessischen Gebiete dieselbe ist, wie in Kurhessen. Beide Landestheile standen ja vor Zeiten unter einer Landesregierung. Nachdem aber seit 1866 diese früher großhessischen Landestheile unter preußische Verwaltung gekommen sind, hat man angefangen, mit der dort seit langer Zeit bestehenden Losholzberechtigung auf einmal tabula rasa zu machen. Man hat in einer Weise, die die größte Erbitterung erregt hat, den Gemeinden Reverse vorgelegt und ihnen gesagt, entweder unterzeichnet ihr diese Reverse, worin ihr anerkennt, daß ihr kein Recht auf Holz habt, oder ihr bekommt kein Holz mehr. Wenn man bedenkt, daß diese Gemeinden meistens arm sind, daß sie keine Archive haben, in denen die Urkunden über ihre Berechtigungen niedergelegt sind, daß sie als arme Gemeinden in die Lage getrieben wurden, gegen den Staat zu prozessen, so kann man sich denken, in welche Zwangslage sie gesetzt worden sind, und daß vielfach Niedergeschlagenheit um sich griff, die Leute den Revers unterschrieben und auf ihr Recht nominell verzichtet haben. Ich kann aber einen solchen Revers niemals für zu Recht bestehend halten. Ich meine, die Staatsregierung, die höhere Pflichten zu erfüllen hat, muß auch einem solchen Revers, der in der gedachten Art erlangt ist, keine weitere Bedeutung schenken, sondern Sie muß der Sache auf den Grund gehen. Ich benutze deshalb diese Gelegenheit, die mich unvorbereitet trifft, um die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dieser Frage nachzuforschen und wenn sich, wie ich nicht bezweifle, herausstellt, daß eine gewisse Berechtigung der Gemeinden auf Holz aus den fiskalischen Forsten im ehemaligen großherzoglich hessischen Gebiet vorliegt, sie dieses Recht nicht durch einen Revers aus der Welt schafft, sondern daß sie für die gesetzliche Anerkennung und Regelung der Sache sorgt. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich glaube bereits in der Antwort, die ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Grimm gegeben habe, gesagt zu haben, daß die erörterten Verhältnisse so speziell zur Zeit nicht bekannt sind, daß aber, soweit wir sie hier übersehen, die in dem früheren großherzoglich hessischen Landestheil bestehenden Berechtigungen, wenn es solche sind, theilweise von der Regierung in Wiesbaden, theilweise von Kassel aus ressortiren. Bestehen solche Berechtigungen, so nehme ich keinen Anstand — das ist ja eigentlich selbstverständlich — zu erklären, daß die genau so

respektirt werden, wie sie im früheren Kurfürstenthum Hessen auch respektirt worden sind. Ich werde aber, wie ich bereits erklärt habe, darüber nähere Ermittelungen anstellen, um das Sachverhältniß aufzuklären.

In Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Meyer, der ja ein wesentlicher Förderer und Träger der Waldkulturinteressen immer gewesen ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß hier eine Differenz der Ansichten existirt, ob wir uns in Beziehung auf die von ihm angeführten Zahlen recht verstehen. Es sind dem Hohen Hause 2 Nachweisungen zugegangen, die in demselben Heft vereinigt sind, wo vorn auf der ersten Seite diejenigen Flächen aufgeführt sind, die durch Kauf oder Tausch bei der Domänenverwaltung in Zu- und Abgang gekommen sind; dahinter auf der 3. und 4. Seite stehen diejenigen Flächen, die bei der Forstverwaltung in Abgang und Zugang gekommen sind durch Kauf. Eine Trennung zwischen diesen beiden Kategorien hat also bereits in den vorgelegten Nachweisen stattgefunden und hier ergiebt sich eine Differenz von Zugang zu Abgang in Beziehung nur auf die Forstparzellen: ein Zugang durch Kauf von 3 247 Hektaren, ein Abgang durch Verkauf von 1 027 Hektaren, praeter propter ein Plus von 2 000 Hektaren. Das sind ja auch noch minimale Flächen und die Verwaltung wird jetzt erst durch die zum ersten Mal als Neubewilligung im Etat aufgeführte Rate von 950 000 Mark in die Lage kommen, in Beziehung auf die Vergrößerung des Forstareals progressiv vorzugehen. Bei der bisherigen Verminderung des Forstareals sind die Ablösungen von Bedeutung gewesen; die Ablösungen sind aber besonders in Kurhessen und in Hannover noch nicht zu Ende geführt, sondern dort werden noch sehr erhebliche Flächen von bestandenem Wald, die sich in Hannover allein vielleicht auf einige Quadratmeilen beziffern mögen, wieder in Abgang kommen; also insofern sind wir jetzt zu einem Beharrungszustand des Forstareals überhaupt noch nicht gekommen und es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn man, wie es bisher geschehen ist, die Gesammtfläche unter einen Titel zusammenfaßt, daß auch da die Differenz noch in den nächsten Jahren zum Vorschein treten und insbesondere auch die Differenz noch weiter zum Ausdruck kommen wird, daß verhältnißmäßig werthvolleres Areal abgetreten und werthloseres gekauft wird. In der Intention der Forstverwaltung liegt es aber keineswegs, gerade die besseren Bodenarten hinzugeben und bloß die schlechteren zu behalten. Es ist eine in der Forstwissenschaft oft neuerlich lebhaft vertretene Richtung, die das in sehr weitgehendem Maße empfiehlt; die andere Ansicht aber und diejenige, die auch von Seiten der Staatsregierung als die maßgebende betrachtet und die bekanntlich von dem Direktor der Akademie in Neustadt-Eberswalde mit großem Erfolge vertreten wird, geht dahin, daß man gerade auf den besseren Bodenarten auch entsprechend höhere Walderträge zu erzeugen in der Lage ist. Es existiren wissenschaftliche Nachweise und Abhandlungen, die wenigstens für mich insofern überzeugend sind, dahin gehend, daß eine entsprechend höhere Rente erzielt wird von dem Forstboden ganz im Verhältniß zu der besseren Bodenqualität desselben. Also in dieser Beziehung glaube ich, darf Herr v. Meyer sich gar keiner Besorgniß hingeben.

Was nun die neue schon hier zur Diskussion gestellte Forderung betrifft, 950 000 Mark, so erscheint diese im Extraordinarium, um sich gewissermaßen als eine erste Rate besonders kenntlich zu machen. Der bisherige Betrag von 1 950 000 Mark für Forstkulturzwecke und zum Ankauf von Forstländereien hat

eben nur genügt, um den Bestand an Forstbesitz im bisherigen Umfange zu bewahren, also nicht weiter gereicht, als etwa zu Ankäufen von kleinen Ländereien für Arrondirungszwecke. Um diesen Mangel auszugleichen, und zugleich die Aufforstung von Blößen in größerem Umfang zu bewerkstelligen, also die Substanz des Forstareals zu vermehren, dazu treten wir mit dieser Forderung an die Häuser des Landtags heran. Die Frage, ob dieser Betrag nicht besser in das Ordinarium eingestellt werden müsse, ist für mich eine vollkommen offene. Ich wäre sehr bereit, dieselbe im Ordinarium ebensogut wie hier figuriren zu lassen. Und nicht bloß das, sondern ich glaube, daß, je nachdem wir auf dem betretenen Wege weiter gehen und von der Landesvertretung unterstützt werden, es eine Folge sein wird, daß diese Summe in stets wachsendem Betrage figuriren wird. Ich hoffe wenigstens, daß der Herr Finanzminister in der Lage sein wird, die an ihn später herantretende Forderung bereit zu halten, natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten. Ich meinerseits kann nur konstatiren, daß alle die Forderungen, die von meinem Ressort für produktive Zwecke geltend gemacht sind, bei dem Herrn Finanzminister eine sehr wohlwollende Aufnahme gefunden haben.

(Bravo!)

Dagegen bin ich ganz gewiß auch meinerseits verpflichtet, Ressortinteressen nicht über die Grenze, welche Rücksichten der allgemeinen Staatsfinanzverwaltung ziehen, ausdehnen zu wollen. Herr v. Meyer kennt ja die Verhältnisse genau genug, um zu wissen, daß die Beträge, die aus dem Verkauf von Domänenländereien eingehen, ohne weiteres in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 zur Staatsschuldentilgung zu verwenden sind. Da der Zeitraum, binnen welcher die gesammte Staatsschuld, soweit der Grundbesitz für sie verhaftet ist, getilgt sein wird, in absehbarer Zeit zu Ende gehen wird, so ist kaum Veranlassung, nach einem Modus zu suchen, wonach ohne weiteres Beträge aus dem Verkauf der Substanz an Forst und Domänenbesitz wiederum in die Einnahme des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung gestellt werden sollen. Für das landwirthschaftliche Ministerium würde diese Regulirung allerdings ein Zustand sein, der nur angenehm und erwünscht sein könnte. Ich glaube aber kaum, daß das vorläufig erreichbar ist.

Was endlich die am Schlusse seiner Ausführungen ausgesprochenen Wünsche angeht, in Bezug auf die Abgabe von Waldstreu, so ist diese Frage in jeder Etatsberathung hier diskutirt worden, und es ist natürlich, daß diese Frage gerade in den letzten 3 Jahren eine ständig wiederkehrende ist, weil ein großer Strohmangel durch mangelhafte Ernten eingetreten ist, es ist besonders in den letzten 2 Jahren der Bedarf ein ganz besonders hoher geworden Ich glaube, dasselbe antworten zu sollen, was ich bereits im vorigen Jahre geantwortet habe, daß die einzelnen Bezirksregierungen autorisirt sind, Waldstreu abzugeben, soweit es verträglich ist mit dem wirthschaftlichen Interesse des Waldes. Denn, daß es darin eine Grenze giebt, das ist auch eine bekannte Thatsache, und ich vermuthe, daß die Verhandlungen des Märkischen Forstvereins vom vorigen Sommer auch Herrn v. Meyer bekannt sein werden, worin ganz ausdrücklich nachgewiesen ist durch einen Vergleich von Revieren, in denen gleichmäßig eine Abgabe von Waldstreu stattgefunden hat, und in denen es nicht geschah. Wenn ich nicht irre, so ist die Differenz in sechszigjährigen Beständen ein Zuwachs von 15 Jahren gewesen, so daß die Forstparzellen, wo Waldstreu regelmäßig und schonungslos

entnommen worden ist, einen Minderholzzuwuchs von 20 Prozent bis 25 Prozent in 60 Jahren ergeben haben. Für eine pflegliche Waldwirthschaft sind doch auch gewisse Grenzen geboten, die bei dem größten Wohlwollen für das Streubedürfniß der Bevölkerung zu beobachten sind.

Ich glaube, obgleich der Gegenstand nicht unmittelbar dazu gehört, doch in Bezug auf die Streunoth — es könnte vielleicht bei Gelegenheit der Moorkultur sonst erwähnt werden — auch in diesem Falle darauf hinweisen zu sollen, daß gegenüber den großen Steuerbedürfnissen es vielleicht zweckmäßig ist, die Aufmerksamkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf die Verwendung der Torfstreu zu lenken, ein Produkt, welches sich für die Reinlichkeit der Ställe, für die Reinerhaltung der Luft, für die Conservirung des Düngers als etwas sehr Gutes zu bewähren scheint. Ich sage: scheint, weil die Einführung dieser Streu in größerem Maßstabe aus ganz neuerer Zeit datirt, und weil insbesondere die Frage noch nicht unbedingt aufgeklärt und bejahend beantwortet ist, ob der Dungwerth dieser Torfstreu derselbe ist, wie von anderem Streumaterial, ob nicht dadurch dem Boden gewisse Säuren zugeführt werden, die vielleicht unter Umständen eine schädliche Wirkung haben. Ich glaube aber, in allen Gegenden, wo dauernd Streumangel vorhanden ist, wird es rathsam sein, wenn die landwirthschaftliche Bevölkerung gerade auch auf dieses Streu-Surrogat seine Aufmerksamkeit richtet.

(Bravo!)

Abgeordneter **York**: Wenn ich auch dem Herrn Minister dankbar dafür bin, daß er versprochen hat, eine wohlwollende Stellung gegenüber der Berechtigung der Gemeinden einzunehmen, so möchte ich doch noch einige Worte sagen. Ich möchte nämlich den Herrn Minister bitten, daß er die Forstverwaltung veranlaßt, dergleichen Berechtigungen gegenüber auch eine wohlwollende Stellung einzunehmen, daß sie nicht so streng auf ihrem Schein besteht, sondern auch das, was Jahrhunderte geheiligt haben, mit berücksichtigt, denn es ist mehr werth, in den betreffenden Landestheilen ein zufriedenes Volk zu haben, als ein paar Klafter Holz mehr zu verkaufen.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Dem Herrn Minister danke ich sehr für die Mittheilungen, die er uns über die weitere Zukunft der Forstvermehrung gemacht hat. Nur über den letzten Punkt, über die Waldstreu, erlaube ich mir noch zwei Worte. Ich bin mit dem Herrn Minister vollständig einverstanden, daß, wenn man im Walde regelmäßig Streu wegnimmt, man irrationell handelt. Ich habe auch nur für dieses Jahr um Berücksichtigung gebeten, wo die Strohnoth ganz ungewöhnlich groß ist und viel größer als in den letzten beiden Jahren. Die Vertröstung auf die neue Torfstreu würde dem Arnswalder Kreise nichts helfen, denn ich weiß nicht, woher wir sie jetzt schon bekommen sollen. Zu anderen Zeiten bin ich ganz damit einverstanden, daß die Forstverwaltung nicht allzu nachgiebig sein darf.

86.

Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs- und Holzarten etc. betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1445.

Berlin, den 11. Februar 1882.

Zu statistischen Zwecken ist es nothwendig, baldmöglichst eine Nachweisung zu erlangen, welche den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs- und Holzarten und hinsichtlich des Hochwaldes auf die einzelnen Altersklassen ersichtlich macht, sowie ferner eine Nachweisung über diejenigen Natural-Erträge, welche in den einzelnen Oberförstereien abgesehen von dem Administrations-Beschuß aus der Jagd auf den fiscalischen Flächen aufkommen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), derartige Nachweisungen für die Oberförstereien des dortigen Bezirks von den betreffenden Revierverwaltern unter der Benutzung der je in .... Exemplaren hier beiliegenden Formulare A und B fertigen, dieselben demnächst je in einer Haupt-Nachweisung zusammenstellen zu lassen und diese für den ganzen Bezirk abgeschlossen und aufsummirt und in calculo geprüft zusammen mit den Spezial-Nachweisungen der Oberförster innerhalb spätestens 8 Wochen hierher einzureichen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu Folgendes:

I. Hinsichtlich der Ausfüllung des Formulars A.

1. Die Nachweisung ist auf den Arealzustand am 1. April 1881 zu basiren dergestalt, daß die Gesammtrevierfläche und deren Vertheilung auf Holzboden und Nichtholzboden (Col. 3—5) sowohl für die einzelnen Oberförstereien als auch für den ganzen Bezirk mit demjenigen Flächenbestand genau übereinstimmt, welcher als am vorgenannten Zeitpunkt vorhanden in den betreffenden Colonnen der von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) auf Grund der Circular-Verfügung vom 5. April 1880, II^{b} 5469,*) pro 1880/81 eingereichten Arealveränderungs-Nachweisung ersichtlich gemacht ist. Die betreffenden Zahlen sind zur Vermeidung von Weiterungen den Oberförstern von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu diesem Zweck speciell mitzutheilen.

Einer Ausfüllung der Procent-Spalten in den Colonnen 4—7 bedarf es für die einzelnen Oberförstereien nicht. Es genügt vielmehr, wenn diese Procente für die Schlußsummen des ganzen Bezirks berechnet werden.

2. Die Trennung der ertragsfähigen von der ertragslosen Nichtholzbodenfläche ist zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens durchweg so zu bewirken, wie die neueren Formulare für die General-Vermessungs-Tabelle dies an die Hand geben, und daher alle in derselben unter dem nicht nutzbaren Nichtholzboden aufgeführten Flächen auch in der Nachweisung im ertraglosen Nichtholzboden zu verrechnen, und zwar gleichgiltig, ob von einzelnen derselben (z. B. Gebäuden, Teichen ꝛc.) kleinere Nutzungserträge aufkommen oder nicht.

3. Die Colonne 8 ist nur für die in Frage kommenden Waldungen der

*) S. Jahrbuch Bd. XII. S. 236 Art. 58.

Formular A. **Nach**

über die Vertheilung des Areals der Oberförsterei .... auf

(Areal und Waldzustand

Lfd. Nr.	Name der Oberförsterei	Totalfläche des forstfiscalischen Besitzes		Von dieser Totalfläche gehören zum						Die nebenstehende Nichtholzbodenfläche zerfällt in:						Außerdem gehören zur Oberförsterei noch fremde, unter staatlicher Verwaltung stehende (Kloster-, Gemeinde- 2c.) Waldungen.	
				Holzboden incl. zur Holzzucht bestimmter Blößen			Nicht Holzboden										
				Im Ganzen		pCt. d. Totalfläche	Im Ganzen		pCt. d. Totalfläche	ertragsfähige		pCt. d. Totalfläche	ertragslose		pCt. d. Totalfläche		
		ha	dc	ha	dc		ha	dc		ha	dc		ha	dc		ha	dc
1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.			8.	

Provinz Hessen-Nassau und für diejenigen Waldungen der Provinz Hannover auszufüllen, welche im Geltungsbereich der Verordnung vom 21. October 1815 über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen 2c. zustehenden Forsten, sowie des Gesetzes vom 10. Juli 1859 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchen-Forsten 2c. liegen. Die Flächen der dem Allgemeinen Kloster-Fonds in Hannover gehörigen Waldungen sind hierbei in rother Schrift sub linea gesondert ersichtlich zu machen. Weiterer Eintragungen in die übrigen Colonnen der Nachweisung bedarf es für die vorgenannten Flächen nicht.

4. Die Betriebsarten, Holzarten und Altersklassen sind so zu verzeichnen, wie sie am 1. April 1881 wirklich bestanden haben, und es sind deshalb die der Ermittlung dieser Zahlen zu Grunde zu legenden bezüglichen Angaben des neuesten Abschätzungs- resp. Taxations-Revisions-Werkes insoweit zu berichtigen, als dies durch die seit der Aufstellung der Letzteren bis zum vorgenannten Zeitpunkt stattgehabten Hauungen und Kulturen bedingt wird.

Die Flächen der Altersklassen im **Hochwald** sind **holzartenweise** und zwar getrennt nach:

Eichen,
Buchen 2c,
Kiefern und Lärchen zusammen,
Fichten und Tannen zusammen,
Erlen und Birken zusammen

zu ermitteln und ebenso getrennt nach den obigen Holzarten je auf einer besonderen Linie untereinander in die Colonne 9—16 einzutragen, so daß ebenso viele Altersklassen-Tabellen zur Erscheinung gelangen, als die betreffende Oberförsterei nach der obigen Trennung verschiedene Holzarten im Hochwald enthält.

Selbstverständlich sind die Flächenangaben des Abschätzungs- resp. Taxations-Revisions-Werkes auch nach diesen Richtungen hin auf die Gesammtholzbodenfläche am 1. April 1881 abzustimmen, so daß die Summe der Colonnen 17—22 mit der Fläche in Colonne 4 in Uebereinstimmung kommt.

5. Gemischte Bestände werden nach der dominirenden Holzart einrangirt.

weisung
die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs-, und Holzarten resp. Altersklassen.
am 1. April 1881.)

Betriebsarten, Holzarten- und Altersklassen-Tabelle für die fiscalischen Waldungen.														Bemerkungen.
Hochwald									Plenterwald	Mittelwald	Niederwald excl. Schälwald u. Weidenheger	Reiner Eichenschälwald	Weidenheger	
Holzart	über 100 Jahre	81—100 Jahre	61—80 Jahre	41—60 Jahre	21—40 Jahre	1—20 Jahre	Zur Holzzucht bestimmte Blößen	Summa						
Hektare (auf volle Hektare abgerundet.)														
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	

II. Hinsichtlich der Ausfüllung des Formulars B.

1. Die Colonnen für die Wildarten sind je nach Bedürfniß auszufüllen.

2. Als Grundlage für die Natural-Erträge derjenigen Jagden, welche an die Revierverwalter oder an andere Personen verpachtet sind, sind die Ertragsanschläge anzunehmen, welche Behufs der letztmaligen Verpachtung gefertigt wurden.

3. Eines besonderen Ansatzes für Erträge aus solchen kleineren fiscalischen Parzellen, welche etwa nichtfiscalischen Jagdbezirken angeschlossen sind, bedarf es nicht.

4. Ist in den an Revierverwalter oder andere Personen verpachteten, also nicht administrirten Jagden ein Hochwild-Stand vorhanden, und beschränkt sich der Abschuß nicht nur auf Wechselwild, so ist unter der Rubrik Bemerkungen die gutachtlich einzuschätzende Anzahl des von jeder Wildart vorhandenen Standwildes nachrichtlich zu vermerken.

5. Der Administrationsbeschuß ist unberücksichtigt zu lassen, da die desfallsigen Angaben hier anderweit beschafft worden sind.

Schließlich empfehle ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) eine sorgsame Prüfung und event. Berichtigung der gefertigten Nachweisungen, damit Weiterungen und Rückfragen vermieden werden.

. . . . Exemplare dieser Verfügung werden zur Vertheilung an die Oberförster nebst je einem der zugehörigen Formulare hierneben beigefügt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Zusatz für Potsdam hinter I. 5 einzurücken:

6. Bei Aufstellung der nach Obigem zu fertigenden Nachweisung ist auch die erst nach dem maßgebenden Zeitpunkt abgezweigte Oberförsterei Eberswalde zu berücksichtigen, und sind für dieselbe sowie für die Oberförstereien Freienwalde,

Formular B.

Nachweisung

über den in der Oberförsterei .... außerhalb des Administrations-Beschusses erfolgenden durchschnittlich jährlichen Abschuß an Wild.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Außerhalb des Administrationsbeschusses ist in den fiscalischen Forsten auf einen durchschnittlich jährlichen Abschuß zu rechnen von:												Bemerkungen.
		Rothwild Stck.	Damm-wild Stck.	Rehwild Stck.	Schwarz-wild Stck.	Hasen Stck.	Reb-hühner Stck.	Schnepfen Stck.	Enten Stck.	Füchse Stck.	" Stck.	" Stck.	" Stck.	

Liepe und Biesenthal die Angaben so zu machen, wie sie sich nach dem Areal- und Waldzustand am 1. April 1881 für diejenigen Theile ergeben, aus welchen die genannten Reviere bei der neuen Abgrenzung gebildet sind.

Zusatz für Hannover hinter I. 5:

6. Die von der Königlichen Finanz-Direktion mittelst Berichts vom 27. Juni 1881, III. 965 M., vorgelegte Arealveränderungs-Nachweisung, welche zwar in der Schlußsumme dem factischen Zustande entspricht, ist im einzelnen insofern nicht zutreffend, als sie die Oberförstereien Lautenthal Ost- und West-, bezw. Hemeln und Dransfeld, resp. Emmen und Knesebeck noch getrennt, und die Oberförstereien Liebenburg, Winzenburg, Wehrstedt und Sorsum, welche schon vor dem 1. April 1881 aufgelöst waren, als noch nach diesem Zeitpunkt selbstständig bestehend, aufführt. Bei Fertigung der nach Obigem aufzustellenden Nachweisung sind diese Veränderungen in der Revier-Abgrenzung ebenso wie die thatsächlich erst am 1. October 1881 perfect gewordene Auflösung der Oberförsterei Gemkenthal zu berücksichtigen, die Angaben für die durch diese Veränderungen berührten Reviere also so zu machen, wie sie sich für die Letzteren in ihrer jetzigen Abgrenzung bezogen auf den Areal- und Waldzustand am 1. April 1881, ergeben.

Zusatz für Trier hinter I. 5:

6. Bei Aufstellung der nach Obigem zu fertigenden Nachweisung ist auch die inzwischen ausgeführte Vereinigung der Reviere Baumholder und St. Wendel zu berücksichtigen, und es sind daher die Angaben für die combinirte Oberförsterei St. Wendel so zu machen, wie sie sich für die früher selbständigen Theile nach dem Areal- und Waldzustand am 1. April 1881 ergeben.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

87.

Die Verstärkung der Nutzholzausbeute in den Staatsforsten betreffend.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 18845.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Der sich fortwährend steigernde Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungs-Material legt in Verbindung mit der starken Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande der Forstverwaltung die Verpflichtung nahe, mehr und mehr auf Nutzholzwirthschaft hinzuwirken. Für die Zukunft wird hierauf durch geeignete Maßregeln bei der Verjüngung der Bestände, namentlich durch Einsprengung von Holzarten, die vorzugsweise Nutzholz liefern, in den Buchenwaldungen Bedacht zu nehmen sein. Schon gegenwärtig aber ist es dringend erforderlich, eine Verstärkung der Nutzholzausbeute ins Auge zu fassen. Noch vielfach gelangen in den Staatsforsten Stämme zur Aufarbeitung als Brennholz, welche in Privatwaldungen Verwerthung als Nutzholz finden würden, und selbst unter dem aus dem Auslande eingeführten Nutzholze kommen Abschnitte von so geringen Dimensionen und so geringer Beschaffenheit vor, wie sie in den Schlägen der Staatswaldungen nicht ausgehalten werden. Die Oberförster sind deshalb noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Aussonderung des Nutzholzes so weit gesteigert werden muß, als dies irgend zulässig erscheint, und daß der Maßstab einer rationellen Verwerthung des Holzes vorzugsweise in der Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro fm der gesammten Einschlagsmaße zu finden ist. Vielfach steht einem energischen Vorgehen nach dieser Richtung die Abneigung der Oberförster gegen Verkäufe unter der Taxe entgegen. So anerkennenswerth das Bestreben ist, auch in dieser Beziehung günstige Resultate zu erzielen, und so wenig es in der Absicht liegt, grundsätzlich eine Taxermäßigung eintreten zu lassen, so darf doch nicht außer Acht bleiben, daß eine namhafte Verstärkung des Nutzholzeinschlages eine Herabdrückung der Verkaufspreise in den geringeren Nutzholzsortimenten zur selbstverständlichen Folge haben muß, und der Zuschlag bei den Licitationen deshalb geeigneten Falls auch auf Gebote unter der Taxe nicht zu versagen sein wird. Es kann dies aber als ein Nachtheil nicht angesehen werden, wenn damit eine Steigerung des Erlöses für den gesammten Holzeinschlag Hand in Hand geht, resp. der Erlös höher ist, als er beim Einschlage des Materials als Brennholz sein würde.

Die Geschäftsanweisung für die Oberförster beschränkt nach dem Schlußsatze des § 35 die Befugniß derselben zur Ertheilung des Zuschlages principaliter nicht, gestattet aber der Königlichen Regierung, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Soweit solche erlassen sind, wolle die Königliche Regierung in Erwägung nehmen, ob dieselben nicht nunmehr aufzuheben sind um damit zugleich das für die Oberförster entstehende Schreibwerk behufs Einholung der Genehmigung zu Geboten unter der Taxe zu beseitigen.

Sollte die Vermehrung der Nutzholzausbeute nur dadurch erreicht sein, daß

mit Holzhändlern ꝛc. in Betreff der freihändigen Abgabe größerer Holzposten namentlich der geringeren Sortimente kontrahirt wird, so ist eine solche Maßregel in Erwägung zu nehmen. Selbst wenn das geringere, bisher als Brennholz aufgearbeitete Nutzholz-Material nur zur Brennholztaxe zu verwerthen ist, würde hierin noch ein Vortheil durch die eintretende Verminderung des Angebotes an Brennholz und die Steigerung der Konkurrenz für dasselbe, sowie event. durch Beschränkung der Holzeinfuhr zu finden sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Bausachen.

38.

Die Behandlung der im Bereiche der Forstverwaltung vorkommenden Bauten betreffend.

Circ.-Verfg des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover III. 9284.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Im Verfolg der Circular-Verfügungen vom 30. Januar 1879 (IIb 697)*) und vom 20. August 1880 (II. 7604 und III. 5881)**) will ich für den Bereich der Forstverwaltung genehmigen, daß zu den durch Brand-, Sturm- und Wasserschäden erforderlich werdenden Bauten, sowie zur Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude und zur Herstellung neuer Anlagen künftig meine Einwilligung nicht eingeholt werde, wenn die Kostensumme für jedes Gebäude resp. für jede Anlage den Betrag von 500 M. nicht überschreitet und aus dem etatsmäßigen Forstbaufonds gezahlt werden kann. Eine Ueberschreitung dieses Fonds darf jedoch in keinem Falle eintreten.

Zu den hiernach von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) selbstständig auszuführenden Bauten und Anlagen, und zu den Erweiterungsbauten, welche nicht mehr als 500 M. Kosten erfordern, sind mir fortab Kostenanschläge nicht vorzulegen.

Bei Erweiterungsbauten, welche mehr als 500 M. Kosten erfordern, und über welche nach wie vor die Kostenanschläge mir vorzulegen bleiben, ist stets das Gebäude-Inventarium mit einzureichen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Verrechnung von Bauhölzern, welche zu Bauten auf Forstetablissements aus der Königlichen Forst entnommen, in dem Einschlagsjahre aber noch nicht zur Verwendung gelangt sind, bemerke ich, daß die solcher Art reservirten Bauhölzer in der Forst-Natural-Rechnung als im Bestande verblieben nachzuweisen und in die mit dem Finalabschlusse vorzulegende Nachweisung über die im Bestande verbliebenen aufgearbeiteten Hölzer mit dem Bemerken:

„zu Bauten auf Forstetablissements reservirt“

aufzunehmen sind.

---

*) Jahrb. Bd. XI. S. 47. Art. 13.

**) Jahrb. Bd. XII. S. 306. Art. 80.

Bezüglich der Gebäude-Inventarien ändere ich schließlich noch die Bestimmung ad F. der Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879 (II^b 697)*) dahin ab, daß die vorgeschriebenen Berichtigungen künftig

a) bei Bauten bis 500 M. incl. vom Revierverwalter,

b) bei Bauten über 500 M., sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements vom Bezirksbaubeamten vorgenommen werden und der Kreisbaubeamte sein berichtigtes Exemplar spätestens bis zum 1. März jeden Jahres an die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen hat. Die Vorlegung der Inventarien ist selbstredend auf diejenigen Exemplare zu beschränken, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen resp. Veränderungen vorgenommen werden mußten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

89.

Regulativ, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover. III. 13193/81.

Berlin, den 30. Februar 1882.

Der Königlichen Regierung werden hierneben ... Exemplare des Regulativs vom 13. Januar d. J., betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung mit dem Auftrage zugefertigt, die darin enthaltenen Bestimmungen nunmehr vom 1. April d. J. ab in Anwendung zu bringen.

Allen Beamten der Forstverwaltung, welche sich gegenwärtig im unentgeltlichen Genuß einer Dienstwohnung befinden oder später eine solche erhalten, ist ein Exemplar des Regulativs zur genauesten Beachtung und Aufbewahrung als Inventarienstück auszuhändigen und es ist darauf zu halten, daß bei Dienstübergaben das Regulativ von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben an den Dienstnachfolger mit übergeben und letzterer auf den Inhalt desselben besonders hingewiesen wird.

Ferner sind alle zur Controle über die Befolgung des Regulativs verpflichteten Beamten, namentlich die Herren Oberforstmeister, Forstmeister, Regierungs-Bauräthe und die Kreisbaubeamten mit dem Regulativ zu versehen, um sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen und bei ihren Bereisungen genau darauf zu sehen, daß die Nutznießer ihre Bauverbindlichkeiten stets ungesäumt und vollständig erfüllen, damit nicht etwa durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen größere Schäden entstehen und dieselben einen solchen Umfang erlangen, daß die zur Beseitigung aufzuwendenden Kosten die Kräfte der Nutznießer oder deren Erben übersteigen. Bemerkte Baumängel und Uebertretungen des Regulativs sind sofort zu rügen oder der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zur Abhülfe anzuzeigen.

Insbesondere liegt auch den Oberförstern, welche die Dienst-Etablissements

---

*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 47. Art. 13.

ihrer Untergebenen am häufigsten zu besuchen Gelegenheit haben, die Verpflichtung ob, auf die gehörige Befolgung der Bestimmungen des Regulativs zu halten und sofern ihre Erinnerungen erfolglos bleiben, gleichfalls der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

a.

Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung.

Ueber die Verpflichtung der Beamten der Staatsforstverwaltung in Betreff der Unterhaltung der ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstetablissements wird, unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1842 resp. 27. März 1868 und der dasselbe ergänzenden Reskripte, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwenduug auf alle Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Baurevision nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zuweisung und Entziehung.

§ 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzeren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) weder ganz noch theilweise an einen Anderen vermiethen oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung (Finanz-Direktion) länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium übergeben.

Der abziehende Nutznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der Uebergabekommissarius hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in das Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

Inventarium.

§ 6. Ueber jedes Dienstetablissement wird ein vorschriftsmäßig in 3 Exemplaren anzulegendes Inventarium und zwar je eines bei der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten geführt, welches

neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen die Lage derselben darstellenden Situationsplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Dieses Inventarium, welches nach jeder in der Substanz eintretenden Veränderung laufend berichtigt und resp. ergänzt wird, hat Nutznießer alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Etablissements und nach jeder Berichtigung auf dem Exemplare des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so daß das Inventarium stets den zeitigen Zustand des Etablissements erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung des Inventariums wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 7. Dem Nutznießer eines Etablissements liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob: Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glasthüren und Oberlichtern,

b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken,

c) die durch den Gebrauch nöthig gewordene Reparatur einzelner Theile, bezw. Ergänzung einzelner Kacheln und Steine an den Kaminen, Oefen, Kochherden, Bratöfen und Kesselfeuerungen, das Ausschmieren, Verzwicken, Verputzen und Färben derselben, das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen, sowie bei den Backöfen das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdpflasters und des Lehmpelzes. Zu den Kosten, welche hiernach durch vollständige oder theilweise Erneuerung der Feuerungsanlagen, sowie das Umsetzen der Oefen, Kochherden 2c. der Staatskasse zur Last fallen, haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen einen Beitrag von 5 Prozent der Gesammtsumme zu leisten, während die nicht etatsmäßigen Beamten von derartigen Beiträgen befreit bleiben,

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist.

Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

e) der Anstrich der Thüren nebst Zubehör in den Innenwänden, des inneren Satzes der Doppelfenster und des inneren Satzes der Doppelthüren in den Außenwänden, der inneren Fensterläden, der Fensterbretter, Panele, hölzernen Verschlägen, Wandschränke, Treppenstufen und Treppengeländer, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern. Zu den Kosten der Erneuerung des ganzen Anstrichs haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen 5 Prozent der Gesammtsumme beizutragen;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Anstrichs der Dielenfußböden und Fußleisten mit heißem Leinöl unter Firnißzusatz trägt der Fiskus. Die Bestimmung darüber, welche Räume einen Fußboden-

anstrich erhalten sollen, steht der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Fußleisten, welche ausnahmsweise Zubehör von Panelen oder ähnlichen Wandverkleidungen sind, fallen unter die Bestimmung ad e.;

g) die Reparatur und Erneuerung der Tünche und Färbung aller inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben, sowie stellenweise Ergänzungen des Wand- und Deckenputzes im Innern der Wohn- und Wirthschaftsgebäude;

h) das stückweise Ausbessern der Treppenstufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, Pflasterungen, Estriche und Scheunentennen;

i) das Verstopfen der Stroh- und Rohrdächer;

k) die Reparatur der Krippen und Schweineströge, sowie die Reparatur und Erneuerung der hölzernen Raufen und Wassertröge;

l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Röhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verlederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseiles, der Welle, Kurbel, Vorgelege ꝛc., sowie des Geschlinges oder Brunnenschrankes, ferner das Umwickeln der Pumpen ꝛc. zum Schutz gegen Frosteinwirkung;

m) die Ausbesserung der Staketen- und Plankenzäune, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter oder einzelner Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Spriegel- und Stangenzäune, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmale und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit nach § 32 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 letzteres nicht dem Fiskus obliegt, die Unterhaltung und Erneuerung der Durchlässe und Brücken innerhalb der Dienstländereien, welche nicht auf einem öffentlichen oder Holzabfuhrwege liegen; die Räumung der auf den Dienstländereien lediglich zu deren Melioration vorhandenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Drainageanlagen;

n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör;

o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, einschließlich der kleinen sog. Handfeuerspritzen, sofern das Bedürfniß nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes eingetreten ist;

p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder der Bequemlichkeit, wozu auch die Malerei und Tapezierung der Stuben ꝛc. rechnen sind. Im Falle eines Dienstwechsels ist der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapeziert zu übernehmen, sofern nach Ansicht des Uebergabekommissarius die Tapeten noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. — Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der Tapeten oder Malerei, so trägt die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

Zu allen hiernach den Nutznießern zur Last fallenden Herstellungen wird

denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) unentgeltlich angewiesen.

Wenn Seitens der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) die Holzabgabe in natura aus Königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutznießer der Werth des anderweit beschafften Holzes — aber ausschließlich der Anfuhrkosten — zu ersetzen.

In allen Fällen, in welchen der Nutznießer nur einen Kostenbeitrag zahlt und im Uebrigen die Staatskasse die Kosten trägt, erfolgt die Befriedigung der Geldempfänger ausnahmslos und zum vollen Betrage aus der Staatskasse, dergestalt, daß der Nutznießer niemals seinen Beitrag an die ausführenden Handwerker, Arbeiter und Lieferanten, sondern immer an die Staatskasse zahlt.

Unterhaltung durch den Staat.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstetablissements nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Herstellung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden sind, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern und Decken u. s. w.

Bestimmungen zur besseren Erhaltung der Gebäude.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs und dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebensowenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen Düngerstellen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

Superinventarien auf Dienstetablissements.

§ 11. Neubaue oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung ꝛc. der Dienstetablissements dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht stattfinden.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag Nutznießer die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen eventuell späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13. Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschließliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in dem Gebäudeinventarium nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen ausgeschlossen.

Oberaufsicht.

§ 14. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Inspektionsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe zu veranlassen.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Revisionen der Dienstetablissements behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1882 in Kraft.

§ 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile resp. Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutznießer zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen desselben, werden überdies von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nach Befinden der Umstände durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§ 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat dieses ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1882.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Anhang, enthaltend die Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaues gehörigen Bauten im Ressort der Staats-Forstverwaltung.

1. Den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover ist die Disposition über ihre etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller nothwendig werdenden Neubauten bereits vorhandener Bauwerke, und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nicht den Nutznießern obliegen, bestritten werden, und der Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines

Dienstetablissements, sofern deren Werth zusammen den Betrag von 300 M. nicht erreicht, bewirkt wird.

2. Ueber jene Bauausführungen werden nach genereller Anweisung des Ministers von den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover Baupläne angefertigt, deren endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion ertheilt wird.

3. Die Genehmigung des Ministers ist nur einzuholen:

a) für außergewöhnliche, durch Brand-, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;

b) für die Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements, und die Herstellung neuer Anlagen,

ad a. und b. insofern die Kosten für jedes Gebäude resp. jede Anlage den Betrag von 500 M. überschreiten;

c) zum Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissements, jedoch nur dann, wenn der Werth zusammen 300 M. erreicht oder übersteigt.

4. Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium zur Genehmigung hat nur stattzufinden:

a) für Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 M. überschreiten,

b) für Neubauten bisher nicht vorhanden gewesener oder in Folge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude.

c) für alle Erweiterungsbauten,

ad b. und c. insofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 M. überschreiten.

Bezüglich der Aufstellung der Forstbaupläne für die ad 1 bezeichneten Bauten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Die Prüfung und Festsetzung der Pläne ist von den Oberforstmeistern in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und Regierungs- und Bauräthen zu bewirken, die endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu ertheilen, denen auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Forstbaupläne.

Durch die Bestimmungen ad 4 ist die Zahl der zur Genehmigung resp. Superrevision an das Ministerium einzureichenden Kostenanschläge wesentlich eingeschränkt. Um so mehr kann und muß bei Aufstellung und Prüfung der Kostenanschläge mit größter Sorgfalt verfahren werden. Um die erforderliche Garantie für die sachgemäße Aufstellung sämmtlicher Projekte zu gewinnen, ist fortan in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zur Stelle gehörigen Dienstländereien, die Zahl des zu haltenden Viehes resp. die Größe der erforderlichen Scheunenräume resp. festzustellen, wobei keinenfalls über das vorhandene Bedürfniß hinausgegangen werden darf. In dem betreffenden, dem Anschlage stets beizufügenden vorschriftsmäßigen Erläuterungsberichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine Ertragsberechnung aufzustellen, wie überhaupt die getroffenen Dispositionen eingehend zu erörtern sind. — Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen Seitens der Regierung (Finanz-Direktion) dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen. Kostenanschläge.

Auch muß bezüglich der zur Verwendung bestimmten Materialien angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfis-

kalischem Terrain befinden, wie z. B. Sand, Lehm, Feldsteine und dergleichen, weil dann nur das Werbe- resp. Sprengelohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen Bauholze zc., ob dasselbe aus der Königlichen Forst in guter Qualität gegen taxmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen und müssen die desfallsigen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigefügt werden. Die Anfuhrkosten der Maurermaterialien und des Holzes sind stets in einem besonderen Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen.

Bei Erweiterungsbauten sind mit den Bauprojekten auch die Gebäudeinventarien einzureichen.

Einreichung der Nachweisung über die beabsichtigten Bauausführungen.

Von denjenigen Bauten ad 3 b. (Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements), deren Ausführung die Regierung (Finanz-Direktion) aus Central-Fonds für nothwendig erachtet, ist bis spätestens zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden Jahres eine Zusammenstellung an das Ministerium einzureichen, in welcher die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden einzelnen Bau anzugeben sind. Daraus folgt, daß die Einreichung der Kostenanschläge zc. an das Ministerium so zeitig bewirkt werden muß, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor dem obigen Termin erfolgen kann.

Es ist dies zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Vertheilung der disponiblen Mittel an die verschiedenen Regierungen unbedingt nothwendig. Etwaige bei diesen Bauausführungen gegen die bewilligten Beträge zu erzielenden Ersparnisse dürfen keinenfalls dem etatsmäßigen Baufonds der Regierung (Finanz-Direktion) zugesetzt, sondern müssen dem Reserve-Forstbaufonds der General-Staatskasse dadurch wieder zugeführt werden, daß sie in Sollausgabeabgang gestellt und in der mit den Kassenabschlußsachen einzureichenden Zu- und Abgangsnachweisung, unter gehöriger Bezeichnung, als Abgang nachgewiesen werden.

Verdingung der Bauten, Ueberwachung derselben zc.

Nachdem den Regierungen resp. der Finanz-Direktion die selbstständige Feststellung ihrer Forstbaupläne und die Disposition über die ihnen zugewiesenen Mittel überlassen ist, wird auch der Uebelstand einer zu späten Inangriffnahme und demzufolge zu späten Fertigstellung der Bauausführungen, sowohl der Neu- als auch der Reparaturbauten beseitigt werden können.

Die Verdingung der Bauten muß fortan spätestens im Laufe des November resp. der ersten Hälfte des Dezember erfolgen. Die Rückgabe der von der Regierung (Finanz-Direktion) zu genehmigenden Verträge ist — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derart zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate benutzt werden können, um die Baumaterialien auf festen Wegen resp. auf Schlittbahn zur Baustelle zu schaffen, wodurch namhafte Kostenersparnisse sich ergeben werden, gegenüber der Anfuhr im Frühjahr, bei oft grundlosen Wegen und während der Bestellzeit der Aecker.

Ferner ist auf eine ausgedehntere Verwendung des Holzes aus der Königlichen Forst als bisher Bedacht zu nehmen, weil sich vorher übersehen läßt, welche Bauten zur Ausführung gelangen sollen, so daß die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, das Bauholz rechtzeitig einzuschlagen und zu den resp. Bauten zu reserviren, wodurch die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen wird. Die solcher Art reservirten Bauhölzer sind in der Forstnaturalrechnung als im Bestande verblieben nachzuweisen und in die mit

dem Finalabschlusse vorzulegende, Nachweisung über die im Bestande verbliebenen aufgearbeiteten Hölzer mit dem Bemerken: „zu Bauten auf Forstetablissements reservirt“ aufzunehmen.

Bei allen kleineren Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen.

Die mit der Verdingung und Ausführung der Bauten beauftragten Kreisbaubeamten und Oberförster sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten wird eine öftere Revision der Bauten durch dieselben gewöhnlich nicht thunlich sein; deshalb ist eine sorgfältige Ueberwachung durch die Förster und Oberförster um so nothwendiger. Es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz 2c., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund resp. bis zu frostfreier Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrole über die anschlagsmäßige Ausführung zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den resp. Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführungen auszuhändigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Kreisbaubeamten wieder zuzustellen hat. Im Uebrigen bleiben in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 19. April 1877 (II b. 768)*) maßgebend, wonach bei gefundenen Mängeln, welche nicht sofort abgestellt werden, Anzeige an den Kreisbaubeamten zu erstatten ist.

Revision der Etablissements.

Revisionen der Forstdienstetablissements in baulicher Hinsicht sind vorzunehmen von dem Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters. Dieselben haben den baulichen Zustand der Gebäude und die Reparaturen, welche eventuell daran vorzunehmen sind, festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und nöthigenfalls die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontroliren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, nachgekommen ist.

Ueber diese Revision ist eine von dem Nutznießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den vorgenannten drei Beamten zu vollziehen ist. Da eine derartige eingehende Kontrole der Forstdienstetablissements nicht alljährlich erforderlich erscheint, so hat eine solche periodisch etwa alle 4 Jahre stattzufinden, dergestalt, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Etablissements in einer von der Regierung (Finanz-Direktion) ein für alle Mal festzusetzenden Reihenfolge vom Forstmeister, Kreisbaubeamten und Oberförster revidirt werden.

Durch diese periodisch wiederkehrenden speciellen Revisionen ist selbstredend die sonstige Kontrole der Nutznießer bezüglich der ihnen obliegenden regulativmäßigen Verpflichtungen nicht ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck hat der Forstmeister jährlich in der Sommerzeit alle Oberförsteretablissements seiner Inspektion (soweit solche nicht bei der periodischen Hauptrevision an der Reihe sind) einer besonderen und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 469. Art. 64.

Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forstaufseher-, Waldwärter- und sonstigen Etablissements seines Reviers, und zwar mit der Maßgabe, daß auch er eine bezügliche Verhandlung aufzunehmen und der Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen hat.

Selbstredend muß der Forstmeister außer den — für die Oberförster schon eine Kontrole bildenden — Hauptrevisionen sich gelegentlich seiner Dienstreisen die Ueberzeugung verschaffen, ob der Oberförster seine Schuldigkeit gethan hat. Ebenso werden die Oberforstmeister und Regierungsbauräthe auf die sachgemäße Ausführung obiger Anordnungen bei ihren Dienstreisen zu achten haben.

Super-inventarien.

Bezüglich der Superinventarien ist sub 1 und 3 e. ein eventueller Ankauf in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Forstdienstetablissements vorgesehen. Von dieser Befugniß ist nur in dringlichen Fällen Gebrauch zu machen, und darf dieselbe auf den Ankauf von Wagenremisen auf Försteretablissements und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffenden Baulichkeiten selbstredend keine Anwendung finden.

Gebäude-inventarium.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäudeinventarium muß enthalten (cfr. Erlaß vom 17. März 1881 II./III. 2092 nebst Anlagen):*)

a) einen im Maßstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen ꝛc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht;

b) eine im Maßstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämmtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Jeder Raum ist mit einem Buchstaben a., b., c. ꝛc. zu bezeichnen;

c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit ꝛc.

Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenen Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar:

ein Exemplar für die Regierung (Finanz-Direktion),
ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten,
ein Exemplar zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäudeinventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude ꝛc. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen ꝛc. zu schützen, ist, um die Uebersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben sind nicht aufzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

a) vom Revierverwalter bei Bauten bis incl. 500 M.,

*) S. Jahrb. Bd XIII. S. 209. Art. 82.

b) vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 M., sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförsteretablissements.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe demnächst dem anderen Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäudeinventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind. Die Vorlage der Inventarien ist selbstredend auf diejenigen Exemplare zu beschränken, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen resp. Veränderungen vorgenommen werden mußten.

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäudeinventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnungen von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift auf dem Exemplare des Oberförsters anzuerkennen.

J. Die Uebereinstimmung 2c. der drei Exemplare hat die Regierung (Finanz-Direktion) bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstdienstetablissements kontroliren zu lassen.

Bei der Neuaufstellung von Inventarien hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämmtichen Exemplaren, den beschreibenden Theil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die Abschrift der anderen beiden Exemplare zu bewirken ist.

Versuchswesen.

40.

Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13901.

Berlin, den 12. Januar 1882.

In der letzten Sitzung des Vereins forstlicher Versuchsanstalten ist beschlossen, daß Untersuchungen über die technischen Eigenschaften der fremden, zum versuchsweisen Anbau in den fiskalischen Forsten angenommenen Holzarten angestellt werden sollen. Die Leitung bezw. Ausführung dieser Untersuchungen ist der Württembergischen Versuchsanstalt und zwar speziell dem Forstrath Dr. von Nördlinger zu Tübingen übertragen, welcher die in ... Exemplaren hier beiliegende Anweisung gefertigt hat, welche die Gesichtspunkte enthält, nach denen bei der Auswahl bezw. Versendung der für die Untersuchungen bestimmten Holzstücke zweckmäßig zu verfahren ist.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird veranlaßt, den Verwaltern der für die Anbauversuche bestimmten und solcher Reviere des dortigen Bezirks, auf welchen einzelne der Anlage genannten Holzarten sonst noch vorkommen, je ein Exemplar dieser Anweisung zuzustellen und ihnen aufzugeben, etwa schon vorhandenes oder im Laufe der Zeit sich vorfindendes Material an „die Württembergische forstliche Versuchsanstalt, zu Händen des Herrn Forstrath Dr. von Nördlinger in Tübingen", direkt zu senden, der forstlichen Versuchsanstalt zu Eberswalde aber von der erfolgten Uebersendung Mittheilung zu machen.

Sollte die beiliegende Anzahl der fraglichen Anweisung für den dortigen Bezirk nicht ausreichend sein, so wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) die Uebersendung des Mehrbedarfs hier beantragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Untersuchung der technischen Eigenschaften von Hölzern in der forstlichen Versuchswerkstätte der Universität Tübingen

erfordert aus dem untern Theile des Stammes, gewöhnlich 1—2m über dem Boden, womöglich aus mehreren Bäumen genommene, geradfaserige, knotenfreie, durchaus gesunde Spälter von 1,25 m, im ungünstigsten Falle nur 1 m Länge.

Von den aufgespaltenen Bäumen ist anzugeben, wo, in welcher Lage, auf welchem Boden, besonders aber ob sie im Freistand oder im Schluß erwachsen sind. —

Numerirung der Stücke mit einem Risser und Verzeichniß in einer Liste, um Verwechselungen zu vermeiden.

Sendung womöglich zur kälteren Jahreszeit.

Tübingen, im November 1881.

gez. Nördlinger.

Bemerkung.

Die Anbauversuche erstrecken sich auf folgende Holzarten, und zwar:

Klasse a (in größerem Umfang anzubauen).

Pinus rigida (Miller), Pechkiefer,
Abies Duglasii (Lindley), Douglastanne,
Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
Thuya gigantea (Nuttall), Riesen-Lebensbaum,
Carya alba (Nuttall), Weiße Hickory,
Juglans nigra (Linné), Schwarze Wallnuß.

Klasse b (in geringerem Umfang anzubauen).

Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), Jeffrey's Kiefer,
Pinus Laricio (Poiret) var. corsicana, Korsische Schwarzkiefer,
Picea Sitchensis (Carrière), Sitcha-Fichte,
Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawson's Cypresse,
Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wachholder,
Acer Californicum (Torrey, Gray), Kalifornischer Ahorn,

Acer Saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Betula lenta (Linné), Hainenblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hickory,
Carya aquatica (Michaux), Sumpf-Hickory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weißhaarige Hickory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Glattblättrige Hickory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte canadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine canadische Pappel.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

41.

Die Bestellung Königlicher Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaften betreffend.

Berlin, den 23. November 1881.

Im Anschlusse an unsern Circular-Erlaß vom 15. September 1879*), betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 wollen wir die nachstehend benannten Königlichen Forstschutzbeamten:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879**) dienen,

hiermit zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen.

Ew. rc. setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß die vorstehende Anordnung durch das Amtsblatt publizirt wird.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. — **Der Justiz-Minister.** Friedberg.

42.

Die Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppenbiwaks betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 531.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) lasse ich hierneben zur Kenntnißnahme Abschrift der Circular-Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 5. Januar d. Js. (Nr. 659/12. A. I.), betreffend die Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppen-Biwaks, zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. XII. S. 180 Art. 41.
**) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.

a.

Berlin, den 5. Januar 1881.

Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist der Wunsch geäußert worden, daß den Oberförstern von beabsichtigten Bivaks der Truppen in fiskalischen Waldungen in Zukunft rechtzeitig Kenntniß gegeben werden möchte, damit die erforderlichen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr getroffen werden können.

Derselbe führt gleichzeitig an, daß aus Veranlassung zahlreicher Waldbrände unter dem 27. Mai v. Js.*) an die betreffenden Provinzialbehörden die Weisung ergangen ist, die Forstbeamten zu energischer Handhabung der zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr erlassenen Bestimmungen anzuhalten.

Wenn auch die nothwendige Berücksichtigung der militärischen Interessen nicht in allen Fällen eine vorherige Anzeige ermöglicht und eine solche namentlich bezüglich der während der Herbstübungen stattfindenden Bivaks im Allgemeinen nicht thunlich ist, da die Bivaksplätze dann mit Rücksicht auf den Ausgang des Gefechts gewählt werden müssen, so ist es doch als dringend wünschenswerth zu bezeichnen, daß im Uebrigen dem betreffenden Wunsche des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c., soweit irgend angängig, Folge gegeben wird.

Eine rechtzeitige Anzeige wird sich bezüglich derjenigen Bivaks ermöglichen lassen, welche bei Felddienstübungen einzelner Truppentheile in der Nähe der Garnisonen, sowie behufs Abhaltung von Schießübungen im Terrain bezogen werden, und zum Theil auch bei den garnisonweisen Uebungen mit gemischten Waffen.

Das Königliche General-Kommando ersucht daher das Kriegs-Ministerium ergebenst, auf ein entsprechendes Verfahren der unterstellten Truppentheile gefälligst hinwirken zu wollen und darf die geeignete weitere Veranlassung anheimstellen.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Kameke.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos.
ad Nr. 659/12. A. I.

48.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betr. die nach § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 an Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde-Arbeiten.

(Amtsblatt Stück 6, S. 55 ff.)

Nach § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 — Gesetz-Samml. S. 222**) — kann statt der zu verhängenden Gefängnißstrafe der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 236 Art. 93.
**) Jahrb. Bd. X. S. 46 Art. 17.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind auf Grund des § 14 Abs. 2 a. a. O. von uns zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1853 — Amtsblatt Seite 410 — und vom 7. August 1854 — Amtsblatt Seite 294 — für den Regierungsbezirk Potsdam über die Vollstreckung der an Stelle der im § 13 a. a. O. vorgesehenen Gefängnißstrafe zu verbüßenden Forst- und Gemeinde-Arbeiten Folgendes:

Art. 1. Das Gericht stellt dem beschädigten Waldeigenthümer, in Königlichen Forsten dem Oberförster, eine nach Ortschaften geordnete, namentliche Liste der zur Forststrafarbeit zu überweisenden Forstfrevler mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß Gelegenheit zur Forstarbeit nach § 14 des Gesetzes vorhanden ist. (§ 34 F.-D.-G).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschleunigung des Verfahrens ist es aber auch zulässig, daß der beschädigte Waldeigenthümer bezw. dessen Vertreter ein für allemal den Nachweis führt, daß in den betreffenden Forstrevieren jeder Zeit Gelegenheit zu Forstarbeiten vorhanden ist, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Sträflinge angemessen sind, bezw. daß derselbe ein für allemal die Erklärung abgiebt, daß er auf Ableistung der Forstarbeiten verzichtet.

Ist dieser Nachweis nicht binnen der gestellten Frist oder nicht ein für allemal geführt, oder ist ein für allemal auf Ableistung der Strafarbeit verzichtet, so kann das Gericht die Verurtheilten durch Vermittelung der Landräthe zu Gemeindearbeiten anhalten lassen. Zur Ausführung derselben werden die Landräthe die Strafarbeiter den Orts-Polizei-Behörden unterstellen. Wenn auch zu Gemeinde-Arbeiten keine Gelegenheit ist, führt das Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe herbei.

Art. 2. Sind dem Gerichte dagegen geeignete Arbeiten rechtzeitig nachgewiesen worden, so hat die Ausführung derselben, wenn die Ueberweisung der Verurtheilten in die Monate November bis März einschl. fällt, spätestens bis zum 15. Mai, sonst innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung zu erfolgen.

Sonn- und Festtage sind von Strafarbeiten ausgeschlossen.

Art. 3. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der Waldeigenthümer oder dessen von ihm bestimmter Beamte, Behörde oder Beauftragter, für Königliche Forsten der Oberförster, aus den Ueberweisungslisten (Art. 1) nach Ortschaften getrennte und namentliche Verzeichnisse an, in welchen anzugeben ist, wann, wo, zu welcher Arbeit und mit welchen Werkzeugen die Sträflinge sich einzufinden und bei wem dieselben sich dort zu melden haben. Andere als landesübliche Geräthschaften dürfen nicht gefordert werden.

Art. 4. Diese Verzeichnisse (Art. 3) werden den betreffenden Orts- bezw. Gutsvorstehern mindestens 8 Tage vor der Arbeitszeit mit dem Ersuchen zugestellt, die benannten Sträflinge zur pünktlichen Gestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die gar nicht oder nicht pünktlich mit den vorgeschriebenen Werkzeugen Erscheinenden dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe sofort werden überwiesen werden.

Auf Grund der Bestellungslisten bewirkt der Guts- bezw. Ortsvorsteher die Bestellung unter obiger Verwarnung, bescheinigt die geschehene Bestellung und sendet die Liste binnen längstens 5 Tagen nach Empfang an den ersuchenden Beamten, bezw. Behörde oder Beauftragten zurück.

Art. 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche

1) wegen zu hohen Alters — bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre — wegen körperlicher Gebrechen, anhaltender Krankheit oder wegen mangelnder Werkzeuge keine Arbeit verrichten können oder

2) zu den Ortsarmen gehören, so stellen die Orts- bezw. Gutsvorsteher hierüber Atteste aus und senden solche binnen längstens 5 Tagen nach dem Empfange der Verzeichnisse und gleichzeitig mit diesen an die ersuchende Stelle ein, welche das Weitere wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafe an den Arbeitsunfähigen 2c. zu veranlassen hat.

Art. 6. Die nicht pünktlich oder ohne die vorgeschriebenen Werkzeuge Erscheinenden, sowie diejenigen Sträflinge, welche den Anordnungen der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Personen nicht Folge leisten, oder die ihnen zugewiesene Arbeit schlecht oder unvollständig verrichten, sind sofort zu entlassen und ebenso wie die Nichterschienenen dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe anzuzeigen. Eine Anrechnung der geleisteten Arbeiten auf die zu verbüßende Gefängnißstrafe findet, sofern nicht volle Tagewerke (siehe Anlage) aufgewiesen werden können, nicht statt.

Art. 7. Die Dauer der Strafarbeit beträgt ausschließlich der üblichen Pausen in den Monaten April bis mit September 10, in den anderen Monaten 8 Stunden. Doch können nach Ermessen desjenigen, welchem die Strafarbeit zu Gute kommt, in Königl. Forsten des Oberförsters, dem Sträflinge nach der am Schlusse befindlichen Zusammenstellung bestimmte Tagewerke dergestalt aufgegeben werden, daß derselbe, sobald er die ihm aufgetragenen Arbeiten ohne fremde Hülfe und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auch schon vor Ablauf der Strafarbeitszeit entlassen werden kann.

Art. 8. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Art. 9. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nur dann zuläßig, wenn Erkrankung des Sträflings oder andere zwingende Umstände die Aus- bezw. Fortführung der Arbeit verhindern. Doch sind in diesem Falle dem Gerichte später bezügliche Bescheinigungen des Oberförsters bezw. der Polizei- oder Ortsbehörde vorzulegen.

Art. 10. Nach Ableistung der Arbeit sind die Ueberweisungslisten spätestens 8 Tage nach Ablauf der in Art. 2 gestellten Ausführungsfristen mit der vom Waldeigenthümer, in Königlichen Forsten vom Oberförster ertheilten Bescheinigung über die Ableistung bezw. Nichtableistung der Strafarbeit an das Gericht zur weiteren Veranlassung zurück zu reichen.

Vorstehende in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, sowie die nachfolgende Zusammenstellung sind in den Forstgerichts-Lokalen durch Aushang bekannt zu machen.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident	**Der Ober-Staatsanwalt**
von Neefe.	von Luck.

Zusammenstellung.

Ord. Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerkungen.
			Sand und sandiger Lehm.	dergl. mit Steinen od. Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Grabenarbeiten.		a. Für Männer.			
	A. Anfertigung neuer Gräben.					
1	Es sind zu heben . .	cbm	10	7,5	5	
	B. Aufräumung verfallener Gräben und verwachsener Bäche.					
2	Es sind zu heben . .	cbm	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
3	Es sind umzugraben auf 15—20 cm Tiefe .	qm	120	90	60	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
4	Es sind zu heben. . .	cbm	10	7,5	5	
	Ea. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln und Belegen derselben mit Rasen.					
5	Es sind zu heben. . .	}				
	b. Herstellen verfallener Grenzhügel.	} cbm	10	7,5	5	
6	Es sind zu heben. . .	}				
	II. Hackarbeiten. Durchhacken der Bodendecke auf 10—15 cm Tiefe					
7	Es sind umzuhacken. .	qm	140	105	70	

b. Für Frauen und Mädchen über 16 Jahr und für Knaben von über 16 bis 18 Jahr ist das Maß der vorstehenden Tagewerke um den dritten Theil zu ermäßigen.

c. Für Knaben und Mädchen von 14 bis 16 Jahr ist das Maß des Männertagewerks um die Hälfte zu ermäßigen.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident
von Neefe.

Der Ober-Staatsanwalt
von Luck.

44.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{27. September}}{\text{14. Dezember}}$ 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.

Ministerial-Erklärung.

Im Hinblick auf die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustiz-Gesetze ist zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Württembergischen Regierung ein Einverständniß darüber erzielt worden, daß die zwischen den Königreichen Preußen und Württemberg unterm $\frac{\text{27. September}}{\text{14. Dezember}}$ 1864 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen sei.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) In Vertretung: Busch.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. April 1881 ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung: Busch.

45.

Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft wegen wiederholten Forstdiebstahls.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1881.

Der Gastwirth S. in dem Dorfe S. N. war seit dem Jahre 1875 wegen fünf verschiedener Holzdiebstähle bestraft und zuletzt durch schöffengerichtliches Urtheil vom 24. Juni 1880 wegen Forstdiebstahls im wiederholten dritten Rückfall zu 30 Mark event. 10 Tagen Gefängniß und einer Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

Der Amtsvorsteher des Bezirks nahm daraus Veranlassung, gegen S. bei dem zuständigen Kreisausschuß auf Grund der §§ 53. 33[1] der Reichs-Gewerbeordnung und des § 133 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) Klage auf Entziehung der Concession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft anzustellen.

Der Klageantrag wurde durch Erkenntniß des Kreisausschusses zurückgewiesen.

Auf die von dem Amtsvorsteher eingelegte Berufung erkannte das Bezirksverwaltungsgericht unter Aufhebung der ersten Entscheidung auf Concessions-Entziehung gegen S. und die von dem Letzteren dagegen noch eingelegte Revision wurde durch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1881 zurückgewiesen.

Das Bezirksverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung dahin:

Es mußte auf Concessions-Entziehung erkannt werden, da die nachgewiesenen Straffälle eine solche Neigung zum Holzdiebstahl darthun, daß die Annahme durchaus gerechtfertigt erscheint, es werde der Berufsverklagte sein Gewerbe als Gastwirth auch zur Hehlerei und zur Beförderung des Holzdiebstahls mißbrauchen. Der Umstand, daß bei dem bisherigen Gewerbebetriebe des Beklagten die wirkliche Ausübung der Hehlerei noch nicht erwiesen ist, ist bei der Anwendung der §§ 33 und 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht von wesentlichem Einfluß, vielmehr fragt es sich nur, ob der Beklagte durch sein Verhalten überhaupt zu der Besorgniß Anlaß giebt, daß er das Gewerbe zur Hehlerei mißbrauchen werde. Und in dieser Beziehung konnte über die Berechtigung zu der fraglichen Besorgniß kein Zweifel obwalten, da der Beklagte bei den vielfach und trotz empfindlicher Strafen bis in die neueste Zeit ausgeübten Forstdiebstählen um so weniger die erforderliche Garantie für den ordnungsmäßigen Gastwirthschaftsbetrieb in der Zukunft gewährt, als die Neigung zu Forstdiebstählen in der dortigen Ortschaft, wie die große Zahl der jährlich erfolgenden Anzeigen darthut (150 Anzeigefälle bei 450 Einwohnern) eine weit verbreitete ist und erfahrungsmäßig die Zusammenkünfte in den Schänken zur Verabredung und Unternehmung neuer Angriffe auf die Forst benutzt werden.

Diese Gründe sind von dem Oberverwaltungsgericht gebilligt. Dasselbe führt aus: Es seien die gegen den Beklagten vorliegenden Thatsachen, da sie in Vergehen gegen das Eigenthum beständen, unzweifelhaft *an sich* geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, daß der Beklagte sein Gewerbe als Gastwirth zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. Im Uebrigen aber entziehe sich die Frage, ob die von dem Beklagten verübten strafbaren Handlungen für ausreichend

*) Die Bestimmungen lauten im Auszug:

§ 53. (es) können die in den §§ — — 33 — — bezeichneten Genehmigungen — — zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung — — nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder — — betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

§ 133. Der Kreisausschuß — — entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

2. über die Zurücknahme von Concessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft — —

zu erachten seien, um hier von der nach § 53 der Gewerbeordnung zulässigen Concessions-Entziehung Gebrauch zu machen, der Prüfung des Revisionsrichters, da die Beantwortung dieser Frage lediglich auf thatsächlichem Gebiet liege.

R.

46.

Förster. Diebstahl.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenat) vom 2. Dezember 1881.

Ein städtischer Förster, welcher zugerichtetes Holz aus dem seiner amtlichen Obhut anvertrauten Walde widerrechtlich entnimmt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern Diebstahl, sofern nicht durch besondere Umstände dargethan wird, daß ihm der Gewahrsam an diesem Holze übertragen war.

Es wird ausgeführt: Die Anstellung eines Försters und die Einführung desselben entziehe an sich dem Dienstherrn nicht die physische Möglichkeit, über den Wald und die Erzeugnisse desselben mit Ausschluß Anderer zu verfügen, gewähre also dem Förster zwar die Obhut, aber weder den Besitz, noch den Gewahrsam des Waldes oder der Bestandtheile desselben.

(Rechtsprechung rc. Bd. III. S. 763.)

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Preußischen Praxis (cf. Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 12. April 1865. — Entsch. Bd. 30 S. 353). R.

47.

Tödtung von Hunden. Jagdberechtigter.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 17. Dezember 1881.

Die im § 65. II. 16 A. L.-R. dem Jagdberechtigten ertheilte Befugniß, ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren umherlaufen, zu tödten, steht nur dem Jagdberechtigten, nicht aber ohne weiteres jeder anderen mit dem Schutze des Reviers beauftragten Person zu.

Die Befugniß erstreckt sich nicht auf frei umherlaufende Hunde, die sich unter der unmittelbaren Aufsicht eines Menschen befinden.

(Rechtsprechung rc. Bd. III. S. 810).

Die ausgeworfenen Rechtssätze entsprechen der bisherigen Preußischen Praxis (cf. Erkenntnisse des Obertribunals vom 8. Mai 1874 — Oppenhoff, Rechtspr. rc. Bd. XV. S. 296 — vom 3. Februar 1865 — a. a. O. Bd. V. S. 462 — und vom 23. September 1870 — a. a. O. Bd. XI. S. 477. R.

Personalien.

48.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1882.

(Im Anschluß an den Art. 23 S. 53 dfs. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Leonhardt, Amtsgerichtsrath, bisher mit Haltung der Vorlesungen über Rechtskunde bei der Forstakademie zu Münden betraut, gestorben.

Der bisherige Bureau-Diätarius **Kreutzer** ist zum Geh. expedirenden Sekretär und Calculator bei der Central-Verwaltung ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Meier, Forstmeister zu Coblenz.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Metz, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Jericho, Oberförster, von Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel, auf die Oberförsterstelle Welschneudorf, mit dem Amtssitze zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Frese, Oberf.-Kand. (bisher Hülfsarbeiter bei der Fin.-Dir. Hannover) zu Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.

Meyer, Oberf.-Kand. zu Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel.

Godbersen, Oberf.-Kand. und Feldjäger-Lieutenant zu Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.

D. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Stüver, Oberf.-Kand., nach Hannover.

E. Verwaltungs-Aenderungen:

Der Oberförsterei Liepe, Reg.-Bez. Potsdam, in ihrer neuen Abgrenzung ist, dem Sitze des Revierverwalters entsprechend, der Name „Chorin" beigelegt worden.

Die Verwaltung der Staatsforsten in den Reg.-Bez. Cöln und Düsseldorf ist dahin geregelt worden, daß dem in Düsseldorf angestellten Oberforstmeister sämmtliche Oberforstmeistergeschäfte im Reg.-Bez. Cöln mit übertragen, die Forstmeistergeschäfte im letzteren Bezirk von dem daselbst angestellten Forstmeister zu bearbeiten sind.

Die Listen der Reservejäger der Klasse A I und der forstversorgungsberechtigten Anwärter sind ebenso wie die Anciennetätsliste der Förster für die beiden Bezirke fortan gemeinschaftlich zu führen, so daß also für die Folge beide Bezirke bezüglich der Anmeldung und Anstellung der Reservejäger und Anwärter der Klasse A I, sowie der Vertheilung der Förster in die einzelnen Gehaltsklassen nur einen Direktionsbezirk bilden.

Zum 1. Juli 1882 wird der Verwalter der Oberförsterei Rehrhof, Prov. Hannover, seinen Wohnsitz von Rehrhof nach Munster verlegen und von diesem Zeitpunkt ab die Oberförsterei den Namen Munster führen.

Der Name der Oberförsterei Battenfeld, Reg.-Bez Wiesbaden, ist, dem jetzigen Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Battenberg umgeändert worden.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Himmelpfort-Ost, Reg.-Bez. Potsdam, ist in Himmelpfort, und der der Oberförsterei Himmelpfort-West, dem jetzigen Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Neu-Thymen umgeändert worden.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Freinatis, Hegemeister zu Launau, Oberf. Wichertshof, R.-B. Königsberg.

8*

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Tesch, Förster zu Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Schroedter, Förster zu Grünthal, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

H. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Hoffmann, Förster zu Schwarz-Collm, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Lindenberg, Förster zu Tegelgrund, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Baumann, Förster zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Habecker, Förster zu Kopaline, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Ballerstaedt, Förster zu Wittomin, Oberf. Kielau, Reg.-Bez. Danzig.

49.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1882.

(Im Anschluß an den Artikel 24 S. 56 dies. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Gumtau, Oberforstmeister zu Stettin (mit der Zahl 50).
Tramnitz, Oberforstmeister zu Breslau (desgl.).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Eigenbrodt, Oberforstmeister zu Coblenz (mit der Schleife).
Mechow, Oberförster zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.
Nobiling, Forstmeister zu Aachen.
Ritz, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schwarz, Oberforstmeister zu Cöslin.
Tobias, Oberförster zu Schlettstadt, Elsaß-Lothringen.
Wendroth, Oberförster zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Wiese, Forstmeister zu Gumbinnen.
Barkhausen, Forstmeister zu Hannover (mit der Zahl 50).
Müller, Oberförster zu Diezhausen, Reg.-Bez. Erfurt (mit der Zahl 50).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Cochius, Forstmeister zu Magdeburg.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

von Blumen, Forstmeister zu Potsdam.
Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Koerber, Hegemeister zu Castaven, Oberf. Himmelpfort-West (Neu-Thymen), Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
Adrian, Hegemeister zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig (desgl.).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Heine, Forstschutzgehülfe zu Groß-Doehren, Oberf. Wiedelah, Prov. Hannover (beim Ausscheiden aus dem Dienste).

Bock, Förster zu Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Elwitz, Förster zu Lipnick, Oberf. Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Engel, Förster zu Glambeck, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Fickert, Förster zu Holzdorf, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Freyholz, Förster zu Grammentin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Goebel, Waldwärter und Oberholzhauer zu Erlau, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Groesser, Wildmeister zu Kl. Glinicke, im Dienste Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl.
Hilgenberg, Revier-Förster zu Rosenberg, Oberf. Druskeu, Reg.-Bez. Königsberg.
Junker, Tit.-Hegemeister zu Forsthaus Zellach, Oberf. Hagenau-West, Elsaß-Lothringen.
Kadersch, Förster zu Dolle, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kieseler, Förster zu Ellerborn, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Klaunick, Förster zu Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Krust, Gemeinde-Förster zu Alt-Thann, Oberf. Thann, Elsaß-Lothringen.
Kuenz, Gemeinde-Förster zu Metzeral, Oberf. Münster, Elsaß-Lothringen.
Lindeckert, Gemeinde-Förster zu Rappoltsweiler, Oberf. Rappoltsweiler, Elsaß-Lothringen.
Lohner, Gemeinde-Förster zu Ebersmünster, Oberf. Benfeld, Elsaß-Lothringen.
Meinitz, Förster zu Smortave, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Romeick, Förster zu Schnoppen, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rüdiger, Förster zu Staakow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow, Reg.-Bez. Potsdam.
Sacher, Förster zu Wüstemark, Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen, Reg.-Bez. Potsdam.
Sasse, Förster zu Waldhaus, Oberf. Neumühl, Reg. Bez. Frankfurt.
Schneider, Förster zu Gürzenich, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen.
Schulz, Förster zu Gardienen, Oberf. Foedersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Schulze, Förster zu Pratau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Siegloch, Förster zu Bornim, Oberf. Potsdam, Reg.Bez. Potsdam.
Theile, Förster zu Forsthaus Pechhütte, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Thoelken, Waldwärter zu Augustendorf, Oberf. Kuhstedt, Prov. Hannover.
Nolte, Oberholzhauer zu Schönhagen, Oberf. Nienover, Prov. Hannover.
Beil I, Oberholzhauer zu Rosenthal, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Keller, Communalförster zu Langenseifen, Oberf. Schwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr:

Axt, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

G. Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden:

Dem Förster Mertins zu Skirwith, Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Kujawa, Forstmeister zu Merseburg, Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und
Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

Bekuhrs, Oberförster zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

Mechow, Oberförster zu Jaevenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden zweiter Klasse.

Witte, Oberförster zu Gr. Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden dritter Klasse.

Sachse, Oberförster zu Gr. Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden dritter Klasse.

von Hoevel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam, desgl.

Wallmann, Oberförster zu Goehrde, Oberförsterei Roethen, Prov. Hannover, desgl.

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Danzig, Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden dritter Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Weinert zu Friedewald, Oberf. Kirchen, R.-B. Coblenz.
" " Kraski zu Schulenburg, Oberf. Grudschütz, R.-Bez. Oppeln.
" " Henkel zu Gräfenort, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
" " Blaschke zu Gr. Starczin, Oberf. Darßlub, Reg.-Bez. Danzig.
" " Bünger zu Rehberge, Oberf. Tegel, R.-B. Potsdam.
" " Woite zu Lehnin, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
" " Dalchow zu Alt-Thymen, Oberf. Himmelpfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.
" " Kühnas zu Neuhof, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
" " Fügener zu Thale, Oberf. Thale, Reg.-Bez. Magdeburg.
" " Feldhahn zu Horst, Oberf. Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.

Bei der **Hofkammer der Königlichen Familiengüter** sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung von Sr. Excellenz dem Herrn Hausminister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Poschetzky zu Forsthaus Gartzer Grenze, Oberf. Heinersdorf.
" " Lahndt zu Eichholz, Oberf. Kl. Wasserburg.
" " Zemlin zu Freidorf, Oberf. Staakow.

Druckfehler in Heft 1 Band XIV. des Jahrbuchs:

S. 52. In der ersten Zeile des letzten Absatzes von Nr. 21 muß es statt „enthaltenen" heißen „enthaltene" und statt „ist" nach dem Komma heißen „daß".

Unterrichts- und Prüfungswesen.

50.

Programm der Forstlehrlingsschule zu Proskau*)

Die Forstlehrlingsschule zu Proskau hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des Königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die im Regulativ vom 15. Februar 1879**) §§ 2 und folg. vorgesehene Lehrzeit ganz oder theilweise zu ersetzen.

Aufnahme in die Anstalt finden daher sowohl solche junge Leute, welche ihre Ausbildung in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Februar 1879 an Stelle der ganzen Lehrzeit auf derselben suchen, als auch solche, welche bereits ein Jahr der vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit anderweitig absolvirt haben und daher die Försterlehrlingsschule nur ein Jahr zu besuchen brauchen. Die Letzteren werden, um den Unterricht der Anstalt möglichst Vielen zu Theil werden zu lassen, vorzugsweise berücksichtigt, wenn die Zahl der Anmeldungen die auf 16 beschränkte Anzahl der Stellen überschreitet.

Maßgebend für die Aufnahme sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879, und zwar speciell die §§ 2 bis 4 desselben.

Die Anstalt steht unter einem Curatorium, dessen Vorsitzender der Oberforstmeister des Bezirks ist. Meldungen um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. September jedes Jahres an den Direktor desselben, den Königlichen Oberförster Herrn Liebrecht in Proskau, zu richten. Der Meldung sind beizufügen die im § 2 des vorstehenden Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse einschließlich der von einem Königlichen Forstmeister ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre.

Vorläufige Anmeldungen, behufs Notirung in die Liste der aufzunehmenden Zöglinge unter Vorbehalt demnächstiger Einreichung der vorstehend gedachten Zeugnisse können bereits früher geschehen.

Die in dem erwähnten Regulativ § 2 vorgeschriebene Meldung bei dem Oberforstmeister des Bezirks wird durch die Meldung zum Eintritt in die Försterlehrlingsschule nicht aufgehoben, muß vielmehr spätestens bis zum 1. Juli vor dem beabsichtigten Eintritt in dieselbe stattfinden. Die Aufnahme findet nur am 1. Oktober jedes Jahres statt.

Die Anstalt ist Internat, in welchem die Schüler durch einen unter Controle des Directoriums stehenden Hausvater vollständige Beköstigung erhalten. Das monatlich praenumerando zu zahlende Kostgeld beträgt 22,50 Mark, das

*) Die Försterschule in Proskau tritt am 1. Oktober 1882 ins Leben.

**) Jahrb. Bd. XI. S. 1. Art. 1.

Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld 7,50 Mark. Jeder Schüler muß mit zwei Uniformanzügen aus dem für die Königlichen Forstbeamten vorgeschriebenen Walduniformsstoff, einem Arbeitsanzug, Jagdgeräth, der nöthigen Leib- und Bettwäsche, deren Reinhaltung er vorbehaltlich einer Einigung mit dem Hausvater auf eigene Kosten zu besorgen hat, und einer wollenen Bettdecke versehen sein. Die erforderlichen Bettstellen mit Matratze und Keilkissen, ebenso alle sonstigen Geräthe und Mobilien, Heizung und Beleuchtung gewährt die Anstalt.

Bezüglich der Ausbildung der Zöglinge sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zöglinge haben sich der Hausordnung zu unterwerfen.

Dieselben werden in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März um 6 Uhr, während des Sommersemesters um 5 Uhr durch Hornsignal geweckt und müssen in 3/4 Stunden mit ihrer Toilette, Reinigen und Ordnen der Schlafzimmer fertig sein. Sein Bett macht jeder selbst. Die sonstige Reinigung der Schlafräume geht die Reihe herum, so daß ein du jour habender dafür verantwortlich ist. Von 63/4 bis 7 Uhr, beziehungsweise von 53/4 bis 6 Uhr wird das Frühstück eingenommen. Die Stunde von 6 bis 7 im Sommer verwenden die Zöglinge, wenn sie nicht mit einem besonderen Geschäft beauftragt werden, zu ihren schriftlichen Arbeiten, dem Reinigen ihrer Sachen oder zur Lektüre. Um 10 Uhr wird das Signal zum zweiten Frühstück, um 12 Uhr zum Mittagessen, um 4 Uhr zur Vesper, um 7 Uhr zum Abendessen gegeben. Das Mittagessen nimmt der Hausvater gemeinschaftlich mit den Zöglingen ein. Werden sie durch ihre Beschäftigung verhindert, zum Mittage nach Hause zu kommen, so erhalten sie eine doppelte Ration Frühstücks- und Vesperkost auf den Weg und die Mittagsmahlzeit am Abend. Vor und nach dem Mittag- und Abendessen wird ein kurzes Gebet gesprochen.

In der Culturzeit, also etwa vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres werden die Lehrlinge ausschließlich mit Culturarbeiten beschäftigt und nach ihren Leistungen dafür verlohnt. Alsdann hört jeder Unterricht auf, soweit das Wetter nicht die Culturarbeiten unmöglich macht.

An zwei Tagen in der Woche findet ein 6 bis 7stündiger Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, den Anfangsgründen der Physik, sowie den forstlichen Disziplinen statt. An diesen Unterricht schließt sich im Sommer nach einstündiger Erholungspause Turnunterricht beziehungsweise Exercieren, im Winter Gesang und Hornblasen.

An den übrigen 4 Wochentagen werden die Zöglinge praktisch, und zwar möglichst viel im Walde beschäftigt und zu allen Arbeiten, welche ein künftiger Förster kennen muß, herangezogen. Im zweiten Jahre können die Zöglinge auch außerhalb Proskaus, namentlich zur Aushülfe im Forstschutz, gegen Entschädigung zeitweise Verwendung finden.

Ueber ihren Cultur- und sonstigen Verdienst müssen die Zöglinge Buch und Rechnung führen und dieselbe von Zeit zu Zeit vorlegen. Im Sommer werden von Zeit zu Zeit größere Excursionen in benachbarte Reviere veranstaltet, zu denen die Zöglinge die Kosten aus ihrem Verdienst bestreiten.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit, oder aus

sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so kann derselbe ohne Weiteres entlassen werden.

Für die fernere Ausbildung der Lehrlinge nach Absolvirung der Försterlehrlingsschule sind die Bestimmungen des mehrerwähnten Regulativs vom 15. Februar 1879 maßgebend.

Es wird bemerkt, daß dieses Regulativ bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden nnd aus der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N, Monbijou-Platz 3, für 60 Pfennige käuflich bezogen werden kann.

Versicherungswesen.

51.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.

Gemäß § 36 der Statuten des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der zweiten ordentlichen General-Versammlung am 20. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins an Stelle der nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder die Herren

1. Oberförster Krieger zu Cöpenick,
2. Förster Bislich zu Neue-Scheune,
3. Förster Nitzke zu Philippsthal

für die Wahlperiode 1882/85,

4. Förster Krüger zu Schmöckwitz

für den Rest der Wahlperiode 1881/84 wieder- resp. neu gewählt worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1882.

Directorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Haas.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

52.

Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

(Ges.-Samml. de 1872 S. 268 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein

Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von

geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Ges.-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 1619), oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5) als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher

Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Be-

schreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) offen.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung

derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligungen von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmnngen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

53.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

(Ges. Sammlg. S. 133. 134)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (S. den vor. Art) treten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 16 Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Art. II. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Art. IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkammer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

54.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

(Ges.-Sammlg. S. 298. ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268, (S. den Art. 52) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in

dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713)*) zusteht;

2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;

3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589)**) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;

4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Samml. S. 17),***) sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die

---

*) Der § 3 lautet:

Die zu bewilligenden Pensionen dürfen hinter demjenigen Betrage nicht zurückbleiben, welcher als Pension hätte gewährt werden müssen, wenn die Beamten zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt worden wären.

Eine Pension in Höhe des gedachten Betrages ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn der Beamte zur Zeit der Pensionirung sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

**) Der § 79 lautet:

Die in den §§ 76 bis 78 bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Bestreitung der Besoldungen und Pensionen erleidet Hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und die nach § 45 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein zu gewährenden Einkommens-Entschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maaßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

***) S. Jahrb Bd. XIII. S. 122. Art. 42.

Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- nnd das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/20$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21. Die Vorschriften

1) der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2) des dritten Theils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3) der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler.

55.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-S. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

2. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Wittwen- und Waisengelder (§§ 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber außeretatsmäßig nach Maßgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

Specielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte.

Anl. 1. 3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem § 3 des Gesetzes bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des § 1 des Entwurfs des Gesetzes hierbei angeschlossen.

Hinzugefügt wird, daß die Bestimmung des § 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. October 1818 (Min. Bl. f. d. i V. S. 312) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäßheit des § 6 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.

Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze maßgebend. Zu bemerken ist dabei:

a) die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Theils des Gehalts beurlaubt sind, (Allerh. Erl. vom

15. Juni 1863 — M. Bl. f d. i. V. S. 137), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 und § 29 des Pensionsgesetzes, Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848, G.-S. S. 153), sind mit dem durch den Etat beziehungsweise die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Raten und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde, oder der Besoldung wegen eines Urlaubs von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, daß der Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des § 4 zur Anwendung.

b) Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionair ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäß zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Kompetenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Theile der Pension früherer Militärpensionaire, welcher in Gemäßheit des § 107 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militairfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militairfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a) Bezüglich der aktiven Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justiz-Verwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b) Bezüglich der übrigen Wartegeld-Empfänger und Pensionaire durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial-Hauptkassen, beziehungsweise den Spezialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (cfr. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen), beziehungsweise das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach § 3 des Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämmtliche Pensionaire und Wartegeld-Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Wittwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatz gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl Behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, beziehungsweise der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, daß die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt, (oben 5b) auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder in den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes der Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6. In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Colonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 ℳ)		zu 3% desselben (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
ℳ	₰	ℳ	₰

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorien auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der specielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etats-Entwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen beziehungsweise in entsprechenden Special-Verzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speciell mitgetheilt werden.

Was hinsichtlich der Justifikation der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorge-

schrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie zum Beispiel der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Special-Etats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Wittwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) beziehungsweise nach der letzten Jahres-Rechnung beträgt.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

a) der Domainen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 8a,
b) " Forst-Verwaltung unter Kapitel 2 Titel 10a,
c) " Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 4 Titel 8a,
d) " Verwaltung der indirekten Steuern unter Kapitel 5 Titel 19a,
e) Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 9 Titel 14a,
f) des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 27 Titel 8a und 8b (Titel 8a von aktiven Beamten Titel 8b von Wartegeldempfängern und pensionirten Beamten),
g) der Bauverwaltung unter Kapitel 28 Titel 5a,
h) " Handels- und Gewerbe-Verwaltung unter Kapitel 29 Titel 6a,
i) " Justiz-Verwaltung unter Kapitel 30 Titel 3a,
k) " Verwaltung des Innern unter Kapitel 31a Titel 1,
l) " landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 32 Titel 6a,
m) " Gestüt-Verwaltung unter Kapitel 33a Titel 1,
n) " geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämmtlichen Verwaltungszweige mit Ausschluß des Medicinalwesens, Titel 5a für das Medicinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushaltungs-Etat nachgewiesen werden, haben die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahn-Verwaltung werden von dem Departementschef besondere Vorschriften erlassen werden.

7. In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8. In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen

wie z. B. die Steuerempfänger Kapitel 6 Titel 4 und die Gerichtsvollzieher Kapitel 74 Titel 7; in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den außeretatsmäßigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats), den Vermessungsbeamten (Anmerkung zu Kapitel 101 Titel 9), bei diesen Fonds.

9. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des § 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Anl. 2 u. 2a. Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt. Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen maßgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Wittwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartal des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vorangegangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daß für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

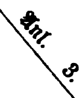
11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionaire durch Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direkt einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a) die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungskasse,
b) die Königlich Preußische Militair-Wittwen-Kasse in Berlin,
c) die Wittwen-Kasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreich Hannover,
d) die Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
e) die Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
f) die Central-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
g) die Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
h) die allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i) die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M.,
k) die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Wittwen-Instituts getretenen Veranstaltungen,
l) die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen und die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisen-Kasse in Kiel,
m) die Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt von 1842 in Kopenhagen, beziehungsweise die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,
n) die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
o) die vormals Kurhessische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
p) die vormals Nassauische Militair-Wittwen- und Waisenkasse,
q) die vormals Hannoversche Offizier-Wittwenkasse,
r) die Eisenbahnbeamten-Wittwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s) die Bau-Wittwenkasse in Cassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des § 23. Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfs beigefügt.



Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. Js., noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von den Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 26a und b des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, daß die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5a und b für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichts einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionairs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Ressort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

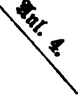
13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zu-

stehenden Befugniß, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzial-Behörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formular 4 aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.



Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schließt die Berechtignng zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Controle darüber zu führen, daß hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Wittwen und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlußsatze des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugniß zur Bestimmung des Wittwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formular 5, in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1, eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulars, anzuschließen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden“, den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen“ zu geben.



17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbstständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die

Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionairs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulars 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justificirende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbstständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Anl. 6. Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Wittwen- und Waisengeldes wird die Begründung des § 11 des Entwurfs des Gesetzes beigefügt.

19. Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort

a) der Domainen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 7a,
b) „ Forst- „ „ „ 4 „ 2a,
c) „ Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 6 Titel 10a,
d) „ „ „ indirekten „ „ „ 10 „ 1a,
e) „ Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung unter Kapitel 22 vor Titel 1,
f) des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) und in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 62 Titel 5b,

g)	der Bauverwaltung	unter Kapitel	66	Titel	1a,
h)	„ Handels- und Gewerbe-Verwaltung	„ „	70	„	1a,
i)	„ Justiz-Verwaltung	„ „	80	„	2a,
k)	„ Verwaltung des Innern	„ „	97	„	5a,
l)	„ landwirthschaftlichen Verwaltung	„ „	107	„	3a,
m)	„ Gestüt-Verwaltung	„ „	108	„	39a
und n)	der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung	„ „	124	„	13a
	beziehungsweise	„ „	125	„	12a.

An welcher Stelle bei der Eisenbahnverwaltung die Wittwen- und Waisengelder zu verrechnen sind, wird vom Departementschef bestimmt werden.

Hinsichtlich der Verrechnung derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanz-Ministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten" neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensionsrechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitel 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Anlage 1.

Begründung.

x.

§ 1

in Verbindung mit § 7 enthält die entscheidenden Grundsätze:

a) Sämmtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.

b) Ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes) dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach § 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäßheit des § 32 dieses Gesetzes die Vorschrift des zweiten

Absatzes des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landestheilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, daß sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurf den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Wittwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäß ist eine entsprechende Vorschrift in dem zweiten Absatz des § 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen (§ 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Konsistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Ges.-S. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatz des § 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung ertheilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienst in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Wittwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschließen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Consequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Theil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des § 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht maßgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für

beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruchs Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disciplinarwege unter Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienst entlassen sind.

Nach § 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens 1/4 seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezieht, mit der aus § 7 des Entwurfs sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet beziehungsweise berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Aktivität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensions berechtigten Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so muß mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Wittwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), nach Maßgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, daß den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Aktivität nicht beitragspflichtig war und dessen Relikten zum Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginn der Inaktivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, daß der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, daß den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen muß, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht, oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäß fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung Seitens der Preußischen Staatsregierung entweder zur Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Zoll- und Steuer-Aemtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beigeordnet worden: die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontroleure —, oder bei den Hauptzoll-Aemtern in Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie bei der Verwaltung der indirekten Steuern in dem Großherzogthum Luxemburg angestellt sind, unter die Vorschriften des ersten Absatzes des § 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Diestleistung in einer der gedachten Stellnngen ihr Einkommen nicht direkt aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der

Preußischen Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preußische Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preußischen Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten im vollen Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältniß gelöst wird.

Anlage 2.

. . . . M. Gehalt
. . . . M. (Wohnungsgeldzuschuß)
. . . . M. (anderweitige Bezüge)

zusammen . . . . . . M. (buchstäblich ꝛc.) habe ich für das . . Quartal (Monat des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . , .) und zwar:

. . . . M. baar und
. . . . M. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . . , den 188

(Name)
(Amtscharakter)

Anlage 2a.

. . . . Mark Pension (Wartegeld)

(buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . . . 18 .) das Etatsjahr 188 /8) und zwar:

. . . . . Mark baar und
. . . . . Mark durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraum an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste . . . . . . bezogen habe.

. . . . . den 188

(Name)
(früherer Amtscharakter)

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste“ können von den Pensionairen, welche eine Civilpension lediglich aus Preußischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.

3. Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem **Pensionair** oder **Wartegeldempfänger** mit dem Worte „nichts“ auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur“ zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

ꝛc.

§ 23.

Nach dem § 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militair- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzicht auf ihre zum überwiegenden Theile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfs ist dabei unter einer Wittwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck der Versorgung von Wittwen in allen regelmäßigen Fällen erfüllt. Demgemäß trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Wittwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Bei den neuerdings in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, mit Ausnahme der weiterhin zu erwähnenden Cöln-Mindener Bahn, sowie bei denjenigen Privateisenbahnen, deren Erwerb durch den Staat noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden wird, wird der Zweck einer regelmäßigen Versorgung der Beamtenwittwen durch die für die Beamten errichteten Pensionskassen verwirklicht. Die Mitglieder dieser Kassen werden daher von der Unterwerfung unter das Gesetz ebenfalls zu entbinden sein. Einen Ersatz für die mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschenden Ansprüche durch die Unterwerfung unter das Gesetz würden die Mitglieder aus dem Grunde nicht finden, weil ihre Dienstzeit als Beamte der Privatgesellschaft bei Feststellung des ihnen aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehalts und demgemäß auch des nach den §§ 7 ff. des Entwurfs ihren Hinterbliebenen zu bewilligenden Wittwen- und Waisengeldes nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand ist dafür bestimmend gewesen, auch die Mitglieder der sogenannten Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entbinden, obwohl die Kasse

bisher den Wittwen und Waisen der Mitglieder eine Pension nur in dem Falle sicherte, wenn der Tod des betreffenden Mitgliedes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten war. Dem Bedürfniß einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Kasse wird durch entsprechende Erweiterung der Kassenzwecke Rechnung getragen werden.

Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes führt für diejenigen Mitglieder der Pensionskassen der vom Staate erworbenen Privat-Eisenbahnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle im unmittelbaren Staatsdienste noch nicht erlangt haben, dahin, daß die in dem ersten Absatze des § 23 gedachte dreimonatliche Frist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, mit welchem die Voraussetzungen des § 1 vorliegen. —

Hiernach wird in Preußen die Theilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, daß die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Theilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, desgleichen auf eine größere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Wittwenkassen nicht Theil zu nehmen. Außerdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Theilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitals bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Anlage 4.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke . . . ., welche nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298), ihren Austritt aus der . . . . beziehungsweise die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten	Nr. des anliegenden Receptionsscheines 2c.	Bisher versicherte Summe Mark.	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung Mark	Bemerkungen

Daß die unter Nr. 1 bis . . . . aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.

. . . ., den , . . . 188 .

(Behörde.)

Anlage 5.

Vorschlags-
behufs

Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882
zu . . . .

(Finanz-Ministerium

Nummer	Der Wittwe: Vor-, Zu- und Elternname	Der Wittwe: Ehemann war	Der Wittwe: Wohnort	Der Wittwe: Alter	Alter des verstorbenen Ehemannes	Zeitpunkt der Eheschließung	Name der hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren: Nr.	Name der hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren	Deren Alter: Tag	Deren Alter: Monat	Deren Alter: Jahr
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
1.	(Beispiel). Karoline Auguste Müller geb. Schneider, geb. am 31. März 1846.	Regierungs-Sekretair, geb. am 31. Oktober 1827, gest. am 1. Mai 1882.	Schleswig.	36 Jahre 1 Monat	54 Jahre 6 Monat	16. Januar 1870.	1	Marie Auguste,	20.	Dezember	1872.
							2	Karl Heinrich.	14.	Mai	1874.

Anmerkung.

1. Die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbe-Angaben in den Kolonnen 2 bis 11 sind durch Beifügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Atteste nachzuweisen, sofern nicht aus den Personal-Akten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist.
2. In Spalte 21 sind auch die thatsächlichen Angaben zu machen, welche den Vorschlag in Spalte 17 nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren.
3. Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Nachweisung

(G.-S. S. 298) für die Hinterbliebenen des am . . . .
verstorbenen . . . .

Ministerium des Innern).

Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes	Anrechnungsfähige Dienstzeit desselben (spezielle Angaben)	Betrag der (eventuellen) Pension des Ehemannes	Davon stehen zu:		Die Pension des Ehemannes (14) würde sich durch die in Antrag gebrachte Anrechnung einer an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit von Jahren erhöhen auf	Davon würden zustehen:		Zeitpunkt des Beginnes der Zahlung	Bemerkungen.
			der Wittwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre		der Wittwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Jahre		
M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1. Gehalt 2700 2. Wohnungsgeldzuschuß anrechnungsfähig mit 297 6/10 = 2997 6/10	vom 10. Februar 1857 ab, als dem Tage der Vereidigung als Regierungs-Supernumerar, mithin über 25 Dienstjahre.	1500 (500 Thaler).	1/3 der Pension würde betragen 500 nach § 12 des Gesetzes sind indeß hiervon zu kürzen 4/20 mit 100 verbleiben 400	1/5 von 500 = 100	bei 28 Dienstjahren auf 1650.	nach Maßgabe des § 12 = 440.	1/5 von 550 = 110.	1. September 1882.	

Die Richtigkeit vorstehender durch Atteste beziehungsweise durch den Inhalt der Akten zweifellos festgestellter Angaben bescheinigt.

Schleswig, den . . . . 188 . .

Königliche Regierung.

Anlage 6.

Begründung.

§ 11. Nach § 18 des Entwurfs sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a) Tod der Wittwe,

b) Wiederverheirathung der Wittwe,

c) Ausscheiden einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämmtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des § 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Wittwen- und Waisengeld auf den in den §§ 8 und 9 bestimmten Satz beziehungsweise verhältnißmäßig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im § 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich außerdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $^1/_5$ auf $^1/_3$ des im § 8 bestimmten Wittwengeldes steigern.

56.

Bekanntmachung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Deutsch. Reichs-Anz. Nr. 130.)

Berlin, den 5. Juni 1882.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298) werden die Behörden in nächster Zeit mit eingehender Anweisung versehen werden. Im Anschluß hieran wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Pensionirte Beamte, welche auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes die Befreiung von Wittwen und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen an diejenige Provinzialbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover, Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin) zu richten, welche der die betreffende (Pensions-) Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche die Pension zahlen, werden beauftragt werden, auf den Wunsch der Betheiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

2) Beamte, welche als Mitglieder einer Vorsorgungsanstalt auf Grund des § 23 des Gesetzes unter Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben unter Beibringung

entsprechender Beläge den Nachweis zu führen, daß sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J., noch Mitglieder einer der in jenem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten waren und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben haben. Die dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die desfallsigen Anträge der aktiven in der provinziellen oder Lokalverwaltung angestellten Beamten aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, sowie aus dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, beziehungsweise des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welcher die Bamten angehören oder nachgeordnet sind, namentlich also an

die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Finanz-Direktion in Hannover, die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Direktion der Verwaltung der direkten Steuern daselbst, die Provinzial-Steuerdirektoren und die Direktionen der Rentenbanken, —

beziehungsweise an die Chefs dieser Behörden.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre aller Ressorts gilt dasselbe, was in Betreff der unter Nr. 1 gedachten Eingaben der Pensionäre bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben derjenigen Wartegeldempfänger der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats dieser Verwaltung beziehen, nicht an die Provinzialbehörde, welche der die Wartegelderrechnung legenden Kasse vorgesetzt ist, sondern an die Vorstandsbeamten der Ober-Landesgerichte zu richten sind.

3) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 in der unter Nr. 2 bezeichneten Form der dort gedachten Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

4) Diejenigen Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugniß auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde zur weiteren Vermittlung einzureichen, welcher die Anträge auf Frei-

lassung der Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzulegen sind. (Nr. 2.)

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den staatlichen Versorgungsanstalten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

5) Die Anträge auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionirter Beamter sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche diese Pensionsrate gezahlt haben, werden beauftragt werden, die Einsendung der Anträge an die Provinzialbehörde auf den Wunsch der Betheiligten zu vermitteln.

6) Anträge auf Erhöhung bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

57.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Deutsch. Reichs-Anz. de 1882 Nr. 135).

Berlin, den 9. Juni 1882.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 298) für die Interessenten der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Rezeptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanz-Ministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. Dezember 1775 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Rezeptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird.

General-Direction
der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dr. Rüdorff.

58.

Deklaration einer Bestimmung, betr. die Berechnung der Tantième der Forstkassen-Rendanten.

Berlin, den 29. Juli 1881.

Der Königlichen Finanz-Direktion wird in Bescheidung auf den Bericht vom 20. Februar cr., (III. 1766 B.) erwidert, daß die Circular-Verfügung vom 6. September 1880 $\frac{\text{F. M. I. 11659.*)}}{\text{M. f. L. III. 5509}}$ allerdings im Sinne der in Abschrift vorgelegten, an dieselbe erlassenen Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 29. Januar cr. dahin zu interpretiren, daß die Berechnung der Hebungs-Tantième Seitens der Forstkassen-Beamten nur auf die Einnahmen

a) von Holzabgaben zu Staatszwecken,
b) an Dienstlandnutzungsgeld, ⎫
c) an Weidegeld und ⎬ der Forstbeamten
d) an etwaige sonstige Zahlungen ⎭

auszudehnen ist, dagegen Rückeinnahmen, durchlaufende Posten, und die für Dienste und Lieferungen sowohl aus dem Kulturfonds als auch von Verpflich-

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 11 Art. 6.

teten zu leistenden Zahlungen nach wie vor von der Tantième-Berechnung ausgeschlossen bleiben.

Die Königliche Finanz-Direktion wolle ihre Circular Verfügung an die Forstkassen des dortigen Verwaltungsbezirks vom 30. September 1880, III. 1944. M. hiernach deklariren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Dreßler.

An die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 2965.

Berlin, den 5. April 1882.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

An sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Königsberg, Minden und Sigmaringen) III. 3099.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

59.

Den Nachweis des Unterstützungsfonds der Forstverwaltung zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen — excl. der zu Münster und Sigmaringen — und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 3120.

Berlin, den 25. März 1882.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 9. August 1881. III. 8336*) stelle ich der Königlichen Regierung zur selbstständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Forstbeamten, Wittwen und Waisen, sowie an ausgeschiedene Forstbeamte für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83 hiermit den Betrag von Mark, welcher bei Kapitel 4 Titel 3 der Forstverwaltung für das genannte Jahr in Sollausgabe zu stellen ist, zur Disposition.

Gleichzeitig veranlasse ich die Königliche Regierung, über den Stand des Fonds am Schlusse jeden Quartals einen Abschluß Ihrer Hauptkasse nach dem anliegenden Schema aufstellen zu lassen und nach dort genommener Kenntniß per couvert herzusenden.

Bei Einsendung des Abschlusses für das III. Quartal des Rechnungsjahres

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 245. Art 98.

Abschluß

von dem Unterstützungsfonds Kapitel 4 Titel 3 der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen."

Nr.	Bezeichnung der Unterstützungen.	Soll-Ausgabe für das laufende Rechnungsjahr bis zum Schlusse desselben		Darauf sind			
				gezahlt		bis zum Jahresschlusse noch zu zahlen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Fortlaufende auf mehrere Jahre bewilligte Unterstützungen						
	a) für Wittwen . . .						
	b) „ erwachsene Kinder						
	c) für pensionirte Beamte						
2	Kinder-Erziehungsgelder						
3	einmal. Unterstützungen						
	Summa						

. . . . . . den ten 188

Königliche Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse.

Zur Beachtung. Bei der Soll-Ausgabe ad 1 und 2 sind von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Zu- und Abgängen die Beträge nicht nach dem Jahressoll, sondern nach den im laufenden Rechnungsjahre wirklich zu zahlenden Beträgen anzugeben.

ad 3 sind als Sollausgabe die der Regierung für das betreffende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellten Beträge anzugeben.

wolle die Königliche Regierung sich darüber äußern, welcher Betrag von der ihr Verfügung gestellten Summe voraussichtlich bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht erforderlich und abzusetzen sein wird, oder falls der zur Disposition gestellte Betrag zur Bestreitung dringender Bedürfnisse bis zum Jahresschluß nicht ausreichen sollte, welcher Zuschuß hierzu muthmaßlich noch nöthig erscheint. Es wird dann in Erwägung gezogen werden, ob aus den zur diesseitigen Disposition reservirten Beträgen und den etwaigen Ersparnissen bei anderen Regierungen noch weitere Mittel gewährt werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

60.

Die zwangsweise Einziehung von Domainen- und Forstgefällen betreffend.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie abschriftlich zur Beachtung an den General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins Herrn Grolig zu Erfurt.

F. M. III. 2897. II. 2650. I. 3441.

M. f. L. pp. II/III 1672.

Berlin, den 30. März 1882.

Die zwangsweise Einziehung von Domänen- und Forstgefällen — sei es, daß die Kassen der Domänen- und Forstverwaltung für sich bestehen oder mit Kassen der Verwaltung der direkten Steuern combinirt sind — ist von den Vollziehungsbeamten der Verwaltung der direkten Steuern mit zu besorgen, und nur in denjenigen Bezirken, in welchen den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern eigene Vollziehungsbeamten nicht beigegeben sind, die Beitreibung der direkten Steuern ꝛc. vielmehr von den Vollziehungsbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern mit ausgeführt wird, sind letztere Beamte auch mit der zwangsweisen Einziehung der fraglichen Gefälle zu beauftragen.

Insoweit die Gebühren für Mahnungen und Zwangsvollstreckungen der Vollziehungsbeamten zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, werden dieselben von den für sich bestehenden Kassen der Domänen- und Forstverwaltung bei Kap. 1 Tit. 9 bezw. Kap. 2 Tit. 11 des Etats unter einem besonderen Abschnitt verrechnet. Dagegen sind, wenn die Domänen- und Forstkassen mit Kassen der Verwaltung der direkten Steuern combinirt sind, die fraglichen Gebühren vorschriftsmäßig von den Amtsstellen der letzteren Verwaltung in Einnahme nachzuweisen.

Die untergebenen Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
gez. Bitter.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

Etatswesen und Statistik.

61.

Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3839.

Berlin, den 13. April 1882.

Im Verfolg der Verfügung vom 16. Februar 1881 (III. 1663.)*) sind von vielen Königlichen Regierungen umfassende Zusammenstellungen über die Preisbewegung des Holzes vorgelegt worden, welche, so dankenswerth sie an sich sind, doch über den Rahmen des vorallegirten Erlasses hinausgehen. Es genügt vielmehr die Angabe des durchschnittlichen Verwerthungspreises pro Festmeter während des abgelaufenen Rechnungsjahres, sowie eine Mittheilung darüber, ob die Preise der hauptsächlich in's Gewicht fallenden Holzarten und Sortimente gestiegen oder gefallen sind, und worin der Grund hierfür zu finden ist. Den Durchschnittspreis pro Festmeter wolle die Königliche Regierung — Finanz-Direktion — in der Weise berechnen lassen, daß die Gesammt-Soll-Einnahme für Holz durch die Festmeter-Summe aller Holzarten und Sortimente ohne irgend welche Reduktion bezüglich des Stock- und Reisigholzes dividirt wird.

Jener Soll-Einnahme ist der Taxverlust für Freiholzabgaben indessen hinzuzurechnen, und der Gesammteinschlag muß event. nach Maßgabe der aus dem Vorjahre als Bestand übernommenen bezw. der für das folgende Jahr im Bestand verbliebenen Holzmasse abgeändert werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

62.

Aenderung in der Titel-Bezeichnung des Etats der Forst-Verwaltung.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 4014.

Berlin, den 17. April 1882.

Durch den zum Staatshaushalts-Etat gehörenden Etat der Forst-Verwaltung pro 1. April 1882/83 hat die Titelbezeichnung bei Kap. 2 der Ausgabe insofern eine Aenderung erfahren, als hinter Tit. 17 zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten
unter 18 der Titel:
„Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber

*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 126 Art. 46.

ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind".
eingeschaltet worden ist.

Dadurch hat jeder der nachfolgenden Titel eine um eine Nummer höhere Nummer gegen bisher erhalten, so daß das genannte Kapitel mit Tit. 33 „Insektentilgungs-Vorfluthkosten rc. abschließt.

Diese veränderten Nummerbezeichnungen sind in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen, sowie bei allen sonstigen Bezeichnungen zu beachten. Bereits erlassene, das Etatsjahr 1882/83 betreffende Zahlungsanweisungen rc., welche hiermit nicht übereinstimmen, sind zu berichtigen.

Ferner ist die Ueberschrift des jetzigen Titels 20 (Kultur-Fonds) hinter den Worten: zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege, durch die Worte:
„und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen"
ergänzt worden.

Unter Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 8a ist der Fonds und zwar

Tit 1. zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten verzeichnet.

Zusatz zu der Verfügung an die Regierung zu Oppeln:
Ferner

Tit. 3a zur Melioration von ca. 71 Hektar sog. Schubenick-Wiesen in der Oberförsterei Dambrowka.

Zusatz zu der Verfügung an die Regierungen zu Cassel und Wiesbaden:

Tit. 3b zu verschiedenen Wiesenmeliorationen in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

63.

Die werbungskostenfreie Abgabe von Holz an Forstbeamte zu Reparaturbauten an den Dienstetablissements betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft rc. an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. III. 4461.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 19. d. M. — III. 251 M. — erwidere ich der Königlichen Finanz-Direktion, daß zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf die Erstattung der Werbungskosten für das Holz, welches den Forstbeamten aus der Forst zu den ihnen obliegenden Reparaturen an den Dienstetablissements gegeben wird, verzichtet werden soll.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Bausachen.

64.

Die Ausführung der Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienst-Etablissements durch die Revier-Oberförster betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2667.

Berlin, den 18. März 1882.

Nach den bei Ausführung von Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienst-Etablissements vielfach gemachten Erfahrungen zeigen die Unternehmer, denen die Ausführung im Wege der Submission übertragen war, das Bestreben, bei den oft bedeutenden Abgeboten gegen die Kostenanschläge sich dadurch einen Gewinn zu sichern, daß sie schlechtes und billiges Material verwenden und schlechte Arbeit liefern. Eine dies verhindernde, ausreichende Kontrolle ist bei der meist entfernten Lage der Forstetablissements von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten oft gar nicht zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen, in welche eine genügende Kontrolle der Bauunternehmer nicht ausführbar erscheint, die Bauten durch die betreffenden Revier-Oberförster, soweit dieselben dazu die erforderliche Qualifikation und neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten auch genügende Zeit haben, auf fiskalische Rechnung ausführen zu lassen. Es wird dadurch die Verwendung guten, dauerhaften Materials und solide Arbeit sichergestellt und durch die größere Dauerhaftigkeit der Gebäude eine Entlastung der der Baufonds herbeigeführt.

Ich will deshalb die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) ermächtigen, in allen Fällen, wo sie es für angemessen erachtet, Neu- und Repataturbauten auf Forstdienstetablissements ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages den betreffenden Revier-Oberförstern zur Ausführung auf fiskalische Rechnung zu übertragen resp. dieserhalb zu berichten. Bei den solcher Art auszuführenden Bauten können sämmtliche Lieferungen und Arbeiten freihändig vergeben werden.

Selbstredend wird hierdurch die dem Kreisbaubeamten obliegende Kontrolle über die anschlagsmäßige Ausführung der Bauten in keiner Weise berührt. Auch muß ich die Herren Oberforstmeister dafür verantwortlich machen, daß die erwähnte Ausführungsart nur gewählt wird, wenn dem betreffenden Oberförster in jeder Hinsicht die erforderliche Qualifikation beiwohnt.

Der Bericht der Königlichen Regierung (Zusatz für Potsdam) vom 8. d. Mts. (III. cf. 548/2), betreffend den Bau des Förster-Etablissements Holbeck in der Oberförsterei Woltersdorf, findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versuchswesen.

65.

Die Kontrolle der Samenlieferung für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend.

Bescheid an den Direktor der Königl. Forstakademie, Oberforstmeister Dr. Danckelmann zu Eberswalde und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover. III. 2926.

Berlin, den 4. April 1882.

Auf den Bericht vom 14. v. Mts. (453), die Kontrolle der Samenlieferung für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend, ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, in dem Arbeitsplane über diese Versuche*) unter Nr. 3, Abs. 6 das Wort „möglichst“ zu streichen und die Oberförster der Versuchsreviere hiervon in Kenntniß zu setzen, auch, wenn die nach Ankunft des Samens in Eberswalde dortselbst sogleich vorgenommenen Schnittproben Bedenken gegen die Qualität des Samens erregen, die Anstellung von Untersuchungen durch die Oberförster der Versuchsreviere besonders anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

66.

Die Errichtung einer forstlichen Versuchsstation im Großherzogthum Hessen betr.

Circ.-Verfg. des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen an die Forstämter und Oberförstereien.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Wir theilen Ihnen hierbei:

A. ein Statut über die Organisation und den Betrieb einer forstlichen Versuchsanstalt im Großherzogthum Hessen,

B. eine Instruktion für den Assistenten dieser Anstalt

zur Kenntnißnahme und Bemessung mit und verfügen dazu das Nachstehende:

1) Die Herrn Versuchsleiter werden den betreffenden Großherzoglichen Forstämtern und Oberförstereien bezüglich der von ihnen beabsichtigten Versuche Mittheilung machen und die betreffenden Arbeiten entweder selbst ausführen oder durch den Assistenten ausführen lassen.

2) Den von den Herrn Versuchsleitern an Sie gelangenden Anfragen und Ersuchen werden Sie bereitwilligst entsprechen, soweit Sie nicht glauben, solche aus erheblichen dienstlichen Gründen beanstanden zu müssen, in welchem Falle ungesäumt an uns Bericht zu erstatten sein würde.

3) Die in Ihren Dienstbezirken vorzunehmenden Untersuchungen werden Sie nach Kräften fördern, auch die Forstwarte, soweit es deren Dienst gestattet, hierzu anweisen, insbesondere auch für Beschaffung und Accordirung brauchbarer Arbeiter Sorge tragen.

---

*) S. S. 13 Art. 10 dies. Bds.

4) Dem von den Herrn Versuchsleitern an Sie ergehenden Ersuchen bezüglich der Behandlung der Versuchsflächen, Beschützung derselben, Erhaltnng der Grenzen ꝛc. ist genau Folge zu geben.

5) Soweit die Herrn Versuchsleiter die Zerlegung des Probeholzes in andere als die normalen Längen, oder des Bau- und Nutzholzes in kürzere Sektionen zu ihren Untersuchungen nothwendig erachten, haben Sie solches nicht zu beanstanden.

6) Bezüglich der Anstellung von Versuchen in Communalwaldungen haben Sie auf desfallsiges Ersuchen der Herrn Versuchsleiter die betreffenden Communalvorstände über die beabsichtigten Versuche speciell in Kenntniß zu setzen und Genehmigung zu befürworten. Im Falle der Zustimmung ist wie oben vorgeschrieben zu verfahren.

7) Sollten die Herrn Versuchsleiter auch Untersuchungen in standesherrlichen Waldungen vornehmen wollen, so würden Sie mit den betreffenden Forstverwaltungen unmittelbar in Verhandlung treten.

Meisenzahl.

Strecker.

A.

Statut

über die Organisation und den Betrieb der forstlichen Versuchsanstalt für das Großherzogthum Hessen.

Nachdem Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz und Großherzogliches Ministerium der Finanzen die Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt zu Gießen beschlossen haben, sind wir beauftragt worden, das Nachstehende bekannt zu machen.

§ 1. Zweck. Die im Großherzogthum Hessen errichtete forstliche Versuchsanstalt bezweckt:

1) Förderung der Forstwissenschaft überhaupt und

2) Gewinnung exakter Grundlagen für den Betrieb der Forstwirthschaft unter vorzugsweiser Berücksichtigung des diesfallsigen inländischen Verhältnisse und Bedürfnisse.

§ 2. Mittel. Die Mittel zur Erreichung dieser beiden Zwecke sollen bestehen in:

1) Anstellung von forstlichen Untersuchungen theoretischer und praktischer Art in Verbindung mit dem Zwecke entsprechender übersichtlicher Zusammenstellung der hierdurch erlangten Resulate und

2) Sammlung der anderwärts gewonnenen Untersuchungsresultate und Vergleichung derselben sowohl untereinander, als mit den durch die eigenen Versuche erzielten Ergebnissen.

§ 3. Richtung und Auswahl der Versuche. Die forstliche Versuchsanstalt Hessens bildet ein integrirendes Glied des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands. In Bezug auf die Richtung und Auswahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden schließt sich die Hessische Versuchsanstalt den von den übrigen gleichartigen Anstalten

und von den allgemeinen Ausschüssen getroffenen Vereinbarungen an, bleibt mit denselben in ständigem Verkehr und Meinungsaustausch, handelt jedoch — unbeschadet der gemeinschaftlichen höheren Interessen — selbstständig.

§ 4. Leitung. Die forstliche Versuchsanstalt wird mit dem Forstinstitut der Universität Gießen verbunden und ist in administrativer Beziehung der unterzeichneten Behörde untergeordnet.

Die allgemeine bezw. geschäftliche Leitung des forstlichen Versuchswesens wird, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dem Direktor des Forstinstituts, übertragen. Die wissenschaftliche Leitung der Versuche selbst wird hingegen den beiden Professoren der Forstwissenschaft an der Landes-Universität, je nach Fachzweigen, unterstellt (s. § 6).

§ 5. Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter hat die Anstalt bezüglich der allgemeinen Geschäftsangelegenheiten nach Außen zu vertreten, insbesondere alle an die Versuchsanstalt adressirten Schreiben in Empfang zu nehmen, das hierauf Erforderliche zu veranlassen und alle Reinschriften zu unterzeichnen. Die in sein eigenes Versuchsgebiet einschlagenden Einläufe hat er selbst zu bearbeiten, die in das Versuchsgebiet des zweiten Professors bezw. Versuchsleiters einschlagenden Actenstücke hingegen hat er diesem zur selbstständigen Bearbeitung zu übersenden.

§ 6. Versuchsleitung. In Bezug auf die Versuche selbst fungiren beide Professoren als Versuchsleiter (s. § 4).

Dieselben übernehmen die in je ihr Vorlesungsgebiet einschlagenden Versuche nach einem von ihnen näher zu verabredenden und bei der unterzeichneten Behörde einzureichenden Plane.

Die Obliegenheiten bezw. Rechte der Versuchsleiter sind im Einzelnen folgende:

1) Jeder Versuchsleiter hat die von ihm übernommenen Arbeiten selbstständig zu leiten, deren wissenschaftliche Bearbeitung zu besorgen, die hierzu erforderlichen Correspondenzen zu führen, die entstandenen Kosten innerhalb des ihm zugetheilten Credits zur Zahlung anzuweisen und hierüber Rechnung zu stellen. Die Vorlage beider Rechnungen bei der Oberbehörde erfolgt durch die Geschäftsleitung.

2) Im September jeden Jahres haben die beiden Versuchsleiter detaillirte Pläne über die von jedem beabsichtigten Versuchsarbeiten des nächsten Etatsjahres nebst Kostenvoranschlägen, durch die Geschäftsleitung bei der Oberbehörde vorzulegen, worauf diese die erforderlichen Credite eröffnen wird.

3) Die Kostenrechnungen des abgelaufenen Etatsjahres nebst Belegen und Berichten über die ausgeführten Versuche sind im Monat Juni einzusenden.

4) Den Zusammenkünften der Delegirten der deutschen Versuchsanstalten hat abwechselnd einer der beiden Versuchsleiter beizuwohnen.

5) Die Benutzung von dem Forstinstitut gehörigen Instrumenten oder sonstigen Objekten zu Versuchszwecken darf nur mit Wissen und Genehmigung des Direktors des Forstinstituts stattfinden und gelten hinsichtlich dieser Benutzung selbstverständlich die dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Versuchs-Orte. Die forstlichen Untersuchungen und hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten finden statt:

1) theils in oder bei Gießen als dem Sitze der damit betrauten leitenden oder ausführenden Kräfte;

2) theils in den Hauptwaldgebieten des Landes und zwar hauptsächlich in den Domanial-Oberförstereien, aber auch in den Waldungen der Gemeinden, sonstigen Corporationen, Standesherren oder sonstigen Privaten, welche sich zur Mitwirkung bereit finden lassen.

§ 8. Hülfspersonal. Zur Unterstützung bei den einzelnen Versuchsarbeiten wird ein hierzu besonders qualificirter Forstaccessist als ständiger Assistent an der Versuchsanstalt auf Vorschlag der Geschäftsleitung, von der unterzeichneten Behörde widerruflich ernannt.

Derselbe untersteht in disciplinärer Beziehung dem Geschäftsleiter als seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

Hinsichtlich der Verwendung des Assistenten zu den Versuchsarbeiten haben sich die beiden Versuchsleiter auf Grund des jährlich einzureichenden Plans über die Ausführung der Versuche zu verständigen. Außer den ihm übertragenden Versuchsarbeiten hat des Assistent auch die ihm zugetheilten Bureaugeschäfte zu erledigen.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Assistenten wird durch eine besondere Dienstinstruktion geregelt.

§ 9. Mitwirkung der Lokalforstbeamten. Die Mitwirkung bei der Einleitung und Durchführung der Versuchsarbeiten durch orientirende Führung der Versuchsleiter, Antheilnahme bei Auswahl der Versuchsflächen, Bestellung qualificirter Arbeiter ꝛc. gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Großherzoglichen Lokalforstbeamten. Ueber die Stellung derselben zur Versuchsanstalt, bezw. den Beamten derselben, wird besondere Verfügung erfolgen.

§ 10. Kostenvertheilung. Die Kosten für Culturen, Holzfällungen ꝛc., welche durch Versuchszwecke veranlaßt werden, dürfen den diesfallsigen Crediten der Oberförstereien nur insoweit aufgerechnet werden, als hierfür entsprechende Arbeiten für die betreffenden Waldungen geleistet worden sind, mithin bei Culturen nur derjenige Arbeitslohn, welcher nach den lokalen durchschnittlichen Erfahrungen für die Anzahl gesetzter Pflanzen nothwendig wird, bei Holzfällungen nur derjenige Kostensatz, welcher sich für das aufbereitete Holz nach dem Holzhauerlohnakkord berechnet ꝛc. Die darüber hinausgehenden Beträge sind aus dem Fonds der Versuchsleitung zu bestreiten. Zur Beseitigung von Irrthümern bezw. Unzuträglichkeiten ist in jedem einzelnen solchen Falle die Kostenrepartition nach dem angedeuteten Grundsatze zwischen dem betreffenden Versuchsleiter und dem betreffenden Lokalforstbeamten zu vereinbaren.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Abtheilung für Forst- und Cameral-Verwaltung.
Meisenzahl.

Müller.

———— —— —

B.

Instruktion

für den Assistenten an der forstlichen Versuchsanstalt des Großherzogthums Hessen in Gießen.

§ 1. Der Assistent hat in allen die geschäftliche Leitung der forstlichen Versuchsanstalt betreffenden Angelegenheiten den Geschäftsleiter derselben als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und dessen diesfallsigen Anordnungen jederzeit pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

In Bezug auf die Ausführung der eigentlichen Versuchsarbeiten, bezw. Mitwirkung hierbei, ist er aber an den beiden Versuchsleitern in der Weise unterstellt, daß er Anordnungen über die Art der Ausführung der Versuche nur von demjenigen Versuchsleiter zu erhalten und zu befolgen hat, welcher den betreffenden Versuch, nach Maßgabe der getroffenen Verabredung, zur selbstständigen Bearbeitung übernommen hat.

Die Zeit, bezw. Zeitdauer, während welcher er dem zweiten Versuchsleiter zur Disposition steht, wird ihm jedesmal von der Geschäftsleitung bekannt gegeben.

§ 2. In Bezug auf die Geschäftsführung hat der Assistent folgende specielle Verpflichtungen:

1) Besorgung aller ihm übertragenen, die forstliche Versuchsanstalt betreffenden Correspondenzen und dahin gehörenden Schreibgeschäfte, namentlich auch Führung der Registrande und des Inventariums.

2) Sorge für angemessene Aufbewahrung und fortwährende Instanderhaltung der von beiden Versuchsleitern für die Anstalt angeschafften Werkzeuge und Instrumente.

§ 3. In Bezug auf die eigentlichen Versuchsarbeiten hat der Assistent folgenden Bestimmungen nachzuleben:

1) Es wird von ihm pünkliche Ausführung aller ihm von dem betreffenden Versuchsleiter übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der ihm dieserhalb ertheilten besonderen Anweisungen, mögen sich diese Geschäfte auf Wald- oder auf Zimmerarbeiten erstrecken, erwartet.

2) Als Büreaustunden für die Zimmerarbeiten werden im Winter die Stunden von 9—1 Uhr Vormittags und 3—7 Uhr Nachmittags, im Sommer die Stunden von 8—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Doch muß der Assistent unter Umständen auf Verlangen eines jeden Versuchsleiters auch zu anderen Tageszeiten im Büreau anwesend sein.

3) Bei der Ausführung von Versuchsarbeiten im Walde ist zur thunlichsten Förderung der Arbeiten und Ersparniß an Taglöhnen die Zeit möglichst auszunutzen, wozu, soweit möglich, unter Mitwirkung der Großherzoglichen Lokalforstbeamten schriftliche Akkorde abzuschließen sind.

4) Wird eine im Gange befindliche Waldarbeit durch Ungunst der Witterung oder sonstige unvorhergesehenene Ereignisse unterbrochen, so hat sich der Assistent der fleißigen und pünktlichen Ausarbeitung der gewonnenen Untersuchungsergebnisse zu unterziehen.

5) Ueber alle Arbeiten muß der Assistent ein genaues Tagebuch führen und am Schlusse eines jeden Monats, nach erfolgter Prüfung durch die betreffenden Versuchsleiter, an die Geschäftsleitung eingeben.

6) Der Assistent hat die Lohnzettel über die zu den Versuchen verwendeten Holzhauer bezw. sonstigen Arbeiter zu führen und nebst den zugehörigen Accorden*), soweit dieselben nicht schon früher abgegeben worden sind, demjenigen Versuchsleiter zur Attestirung vorzulegen, unter dessen Verantwortung der betreffende Versuch ausgeführt worden ist. Die Aufstellung solcher Zettel soll in der Regel jede Woche erfolgen.

7) Seine Liquidationen über Transportkosten und Diäten hat er ebenfalls und zwar am Schlusse eines jeden Monats, demjenigen Versuchsleiter zur Attestirung zu präsentiren, unter welchem er gearbeitet hat.

8) Werkzeuge und Instrumente, welche dem Forstinstitute gehören, darf der Assistent nur mit Wissen und Genehmigung des Direktors des Forstinstituts zu Versuchsarbeiten benutzen.

9) Anschaffungen für die Versuchsanstalt darf der Assistent nur auf Geheiß der Versuchsleiter und nicht aus eigener Machtvollkommenheit machen.

10) Beim Gebrauch von Werkzeugen und Instrumenten zu Versuchsarbeiten ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Im Falle einer culposen Beschädigung hat der Assistent die erforderlichen Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 4. Wird der Assistent durch Privatverhältnisse verhindert, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, oder wünscht er zu verreisen, so hat er bei dem Geschäftsleiter um Urlaub einzukommen. Während der Zeit, zu welcher er unter Leitung des anderen Versuchsleiters arbeitet, kann ihm aber der Urlaub nur im Einverständniß mit diesem ertheilt werden.

§ 5. Der Assistent hat das Dienstgeheimniß zu wahren, überhaupt Alles zu unterlassen, wodurch die forstliche Versuchsanstalt in irgend einer Beziehung beeinträchtigt werden könnte. Er hat vielmehr durch Wort und Schrift das Wohl derselben nach Kräften zu fördern und allen noch weiter nöthig werdenden Bestimmungen nachzuleben.

§ 6. Da der Assistent nur auf Widerruf angestellt ist, so kann er jederzeit von der unterzeichneten Behörde entlassen werden; doch wird dies nur dann ohne vorherige vierteljährige Kündigung geschehen, wenn ganz besondere Umstände vorliegen.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Abtheilung für Forst- und Cameral-Verwaltung.
Meisenzahl.

Müller.

---

*) Diese Accorte gehören zu den im § 6, 3 des Statuts erwähnten Belegen, desgl. die Tagebücher des Assistenten.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

67.

Den Schutz der flüchtigen Sandschellen betreffend.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an die Herren Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Schleswig.
I. 4182. III. 3084.

Berlin, den 3. April 1882.

Aus den zufolge der Verfügung vom 17. Februar v. J. eingereichten Nachweisungen hat sich ergeben, daß in Preußen, — ohne die Meeresdünen, 37448 ha flüchtige Sandschellen vorhanden sind, von denen 28635 ha als gefährlich für die angrenzenden Kulturländereien bezeichnet werden.

Zur Beseitigung oder Verminderung der von den Sandschellen ausgehenden Gefahren genügt es häufig, sie mit dem Beweiden und anderer, die Verflüchtigung des Sandes befördernder Benutzung zu verschonen. Der dadurch eintretenden Beruhigung folgt bisweilen die natürliche Besamung, welche ohne Kostenaufwand für Deckungs- oder Anfforstungsarbeiten zur Befestigung der Wehflächen führt. Jedenfalls kann nach eingetretener Beruhigung die Aufforstung der Sandflächen mit sehr geringen Kosten bewirkt werden.

Um dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen, wird es des waldschutzgerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875*) nicht immer bedürfen. In vielen Fällen wird der Erlaß von Polizeiverordnungen gemäß § 6 a. f. h. des Gesetzes vom 11. März 1850 das zweckentsprechende Mittel sein — ein Weg, der in der Provinz Hannover mehrfach mit Erfolg betreten ist. Eine derartige von der Königlichen Landdrostei zu Hannover neuerdings erlassene Verordnung liegt abschriftlich bei.

Euer   ersuche ich ergebenst, den Gegenstand in Erwägung zu nehmen, in geeigneten Fällen auf den Erlaß entsprechender Polizei-Verordnungen hinzuwirken und über den Erfolg in 3 Monaten zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

---

a.

Landdrostei Hannover.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung bezw. Beseitigung von Sand- und Mullwehen erlassen wir auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) für den Umfang des Amtsbezirks Stolzenau nachfolgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Das Hüten und Durchtreiben von Vieh auf allen in dem Amtsbezirke Stolzenau vorhandenen oder neu entstehenden Sand- und Mullwehen, sowie jede andere eine Verflüchtigung der Bodenfläche herbeiführende Benutzung ist untersagt.

§ 2. Der räumliche Umfang der einzelnen Wehflächen wird von dem Amtshauptmanne des Amts Stolzenau festgestellt und die geschehene Begrenzung durch

---

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 361 Art. 39.

Anschlag am Amtssitze und durch ortsübliche Verkündigung in den bei den einzelnen Revieren betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Beschwerden über die Abgrenzung der Reviere durch den Königlichen Amtshauptmann haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch die §§ 10, 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230)*) strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, wofür im Unvermögensfalle Haft eintritt, geahndet.

§ 4. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 1882.

Königliche Landdrostei.
gez. von Cranach.

68.

Feld- und Forst-Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden. Vom 24. April 1882.

(Bes. Beilage zum 18 Stück des Amtsblatts der Kgl. Reg. zu Minden S. 75 ff.)

In dem Feld- und Forst-Polizeigesetze vom 1. April 1880*) ist mehrfach auf bestehende oder noch zu erlassende Polizeiverordnungen Bezug genommen. Wir haben deshalb die neben dem Gesetze bestehen gebliebenen Bestimmungen der für unseren Bezirk erlassenen Feld- und Forst-Polizeiverordnungen, sowie die zu der Handhabung des Gesetzes noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen in der nachstehenden Feld- und Forst-Polizeiverordnung zusammengestellt.

Demgemäß verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen, sowie zum Schutze der Felder und Waldungen in unserem Bezirke das Nachstehende:

I. Die Weide betreffend.

§ 1. In der Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange darf die Weide außerhalb eingehegter Koppeln und Buchten nirgends ausgeübt werden.

§ 2. Wenn einer Gemeinde oder Genossenschaft das Recht der Hütung auf einem Felde oder in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo besondere Vorstände der Hüttungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 3. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu halten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde, und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen

---

*) S. Jahrb. Bd. XII. S. 258 Art. 63.

Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§ 4. Auf den, der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

§ 5. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in dem Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zwecks nothwendig ist.

§ 6. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen, zu demselben Feldtheile gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizeibehörde zu bestimmen.

§ 7. Auf Hütungsplätzen, welche von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehs auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden, oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Für den Auftrieb von Viehherden von mehr als 50 Stück dürfen nur Wege von mindestens 8 Meter Breite benutzt werden, sofern dieselben nicht mit Hecken, Gräben und Zäunen versehen sind.

§ 8. Die Benutzung von Hunden bei dem Hüten des Viehs ist nur in dem Falle gestattet, wenn das letztere in Heerden gehütet wird.

§ 9. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 unterliegen, insoweit sie sich auf die Ausübung von Wald-Weideberechtigungen beziehen, der Bestrafung nach § 40 ad 3 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

In allen übrigen Fällen wird gegen diese Zuwiderhandlungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark angedroht.

II. Nutzungen von Holz betreffend.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung:

a) des Raff- und Lese-Holzes,
b) des auf den Schlägen zurückgelassenen Abraumes,
c) des Stockholzes,
d) des Lagerholzes,
e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor dem 1. Oktober,

oder, wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungs-Perioden ein für alle Mal festgesetzt sind, vor dem Beginn einer jeden Nutzungsperiode bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Schein darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben.

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hiergegen hat nach § 40 Nr. 2 resp. 3 des Gesetzes zu geschehen.

§ 11. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsberechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff- und Leseholzes, sowie des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraums Beile, Sägen, Hacken oder andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht bei sich führen.

Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar; auch können neben der Geldstrafe oder Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören, oder nicht.

§ 12. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

1. dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen;
2. dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis es ihm angewiesen ist;
3. das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten und auch
4. niemals an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang verladen oder abfahren; endlich muß er
5. die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb „Acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung beendet haben.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 1, 2 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 13. Wer in einem fremden Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in bestimmten Maßen berechtigt ist, hat die Abfuhr desselben innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen Bestimmung aber innerhalb „Acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung zu bewirken. Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.

III. Nutzung anderer Waldproducte betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§ 14. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Haide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels, entnehmen will, ist allen im § 10 dieser Verordnung sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln in die dort in Bezug genommene Strafe.

B. Grasnutzung im Besonderen.

§ 15. 1. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen

oder Rohr darf auf Forstgrundstücken nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden;

2. das Schneiden von Gras u. s. w. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 3 strafbar.

C. Waldstreu im Besonderen.

§ 16. 1. Das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren Sinn, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden, als des Haidekrautes und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auch nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden;

2. Servitut- und anderen Nutzungsberechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben dazu höchstens drei Tage in der Woche in Anspruch nehmen;

3. das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Haidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benöthigten Sensen oder Sicheln bedienen darf;

4. das Abmähen oder Absicheln dieser Kräuter ꝛc. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen;

5. auch wird es untersagt, beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Kräutern einen Theil des Bodens selbst mit abzutrennen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach § 40 Nr. 1 und resp. 3 des Gesetzes strafbar.

D. Fossilien im Besonderen.

§ 17. Für die Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder andere Fossilien irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels gelten die im § 10 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

IV. Die Anlage, den Betrieb, das Einfriedigen resp. Zuwerfen von Steinbrüchen, Gruben ꝛc. betreffend.

§ 18. Jeder, welcher einen Steinbruch, eine Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongrube eröffnen will, hat vor der Eröffnung des Bruches oder der Grube der Orts-Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 19. Bei der Anlage und beim Betriebe jedes Bruches und jeder Mergel-, Kies-, Thon-, Lehm- und Sandgrube sind die von der Orts-Polizei-Behörde für die Anlage und für den Betrieb getroffenen Anordnungen und Vorschriften zu beachten.

§. 20. Kein Steinbruch, keine der in § 18 bezeichneten Gruben darf einem Wege so nahe angelegt oder durch den Betrieb so nahe geführt werden, daß der Verkehr auf dem Wege dadurch gefährdet wird.

Jedenfalls muß der Bruch oder die Grube fünf Meter von dem Wege entfernt bleiben.

§ 21. Wird der Steinbruch oder das Fördern von Mergel, Lehm, Thon, Kies oder Sand im Tiefbau oder an einem Hange betrieben, so muß die Böschung des Tiefbaues oder des Hanges so angelegt und stets so erhalten werden, daß ein Abrutschen oder Einschießen des Tiefbaues oder des Hanges nicht eintreten kann.

Bei losen Bodenarten darf die Böschung höchstens in einem Winkel von 60 Graden angelegt werden.

§ 22. Die im § 21 bezeichneten Brüche und Gruben sind von den Eigenthümern des Bruches oder der Grube an den oberen Rändern des Tiefbaues oder des Hages, und zwar mindestens in einer Entfernung von 2 Metern von den Rändern mit einer festen Befriedigung zu versehen.

§ 23. Das Arbeiten in Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Thon-, Lehm- oder Sandgruben ist während der Zeit von Sonnen-Untergeng bis Sonnen-Aufgang untersagt.

§ 24. Kinder bis zum 14. Jahre dürfen in den im § 23 bezeichneten Brüchen und Gruben überall nicht beschäftigt werden.

§ 25. Bergwerkschaften, Schürflächen und die durch Stockroden in einem Walde entstandenen Löcher sind ebenfalls fest einzufriedigen oder zuzuwerfen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 25, sowie gegen die nach § 19 von den Orts-Polizeibehörden erlassenen Anordnungen sind, insoweit sie nicht der Bestrafung nach dem § 29 der Feld- und Forst-Polizei-Verordnung vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldbuße bis zu 30 M. zu bestrafen.

V. Waldbrände, deren Verhütung und Löschung, sowie das Anzünden von Haiden, Moorflächen ꝛc., das Abbrennen liegender oder zusammengebrachter Bodendecken und das Sengen von Rottheden betreffend.

§ 27. 1. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren in Waldungen, auf Haiden und Torfmooren außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege verboten.

2. Bei Bränden in Waldungen, auf Haiden und Mooren hat sich jeder von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe Aufgeforderte und Verpflichtete mit seinem Spaten, seiner Axt oder Rodehacke zu versehen, sofern nicht unabwendbare Hindernisse entgegenstehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 20 M. bestraft, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 44 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes unterliegen.

§ 28. Wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien in Brand setzen, das Brennen einer Waldfläche vornehmen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen, oder Rottheden absengen will, hat zeitig genug vorher die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachzusuchen. Diese hat die eingehenden Gesuche zu prüfen und nach Umständen die Erlaubniß entweder unter Bestimmung der zur Vorbeugung von Unglücksfällen und zur Benachrich-

tigung der benachbarten Grundbesitzer zu treffenden Maßregeln zu ertheilen, oder, wenn wegen anhaltender Dürre oder aus sonstigen Gründen Gefahr zu besorgen ist, zur Zeit oder gänzlich zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen die Anordnungen der Orts-Polizei-Behörden in Bezug auf dieselben werden, insofern nicht die Bestrafung nach dem § 32 oder dem § 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bedroht.

VI. Das Anzünden und Unterhalten von Feuern auf Feldern und Wiesen betreffend.

§ 29. 1. Das Verbrennen des Kartoffelkrautes, der Quecken und anderen brennbaren Unkrautes darf zwar im Felde an solchen Orten, die Gebäuden und Waldungen, Haiden oder Moorflächen nicht zu nahe liegen, geschehen, das Anzünden solcher Materialien muß jedoch so zeitig am Tage erfolgen, daß das Feuer mit dem Eintritte des Sonnen-Untergangs ganz ausgelöscht ist;

2. das Anzünden und Unterhalten solcher Feuer durch Kinder ist untersagt. Eltern und Angehörige haben ihren im Felde arbeitenden Kindern dieses Verbot bekannt zu machen und auf dessen Nachachtung sorgfältig zu wachen.

Verletzungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bedroht.

VII. Den Schutz nützlicher und die Vernichtung schädlicher Thiere betreffend.

A. Schutz nützlicher Vögel.

§ 30. Zur Erhaltung der Insekten fressenden Vögel wird:

1. das Halten von Nachtigallen,
2. das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel: Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Zaunkönig, Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Mandelkrähe, Fliegenschnepper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Eulen (mit Ausnahme des Uhus) und Bussarde (Mauser oder Mäusefalken), Saat- und Nebelkrähen verboten;
3. das Aufstellen von Sprenkeln oder ähnlichen Vorrichtungen zum Fangen der obengenannten Vogelarten untersagt;
4. ingleichen das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten.

Ausgenommen ist hiervon das Zerstören der an und in den Häusern befindlichen Nester.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches und des § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, nach dem § 34 dieses Gesetzes strafbar.

B. Die Vertilgung von Raupen betreffend.

§ 31. Das Abraupen der in Gärten, auf Feldern, an Wegen und Straßen stehenden Obstbäume ist von deren Eigenthümern, Miethern oder Nutznießern alljährlich im Frühjahr vorzunehmen.

Die Orts-Polizei-Behörden haben zu bestimmen, wann diese Maßregel spätestens begonnen und bis zu welchem Zeitpunkte sie durchgeführt werden muß.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift und gegen die darauf bezüglichen Anordnungen der Orts-Polizei-Behörden sind nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes strafbar.

Außerdem haben diese Behörden dafür zu sorgen, daß die nicht abgeraupten Obstbäume auf Kosten der Contravenienten abgeraupt werden, wenn die letzteren auch die ihnen dazu bestimmte Nachfrist verabsäumen.

C. Den Coloradokäfer betreffend.

§ 32. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffel-Käfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 33. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten.

§ 34. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrathe oder der Polizeibehörde bezüglich des Kartoffelkäfers angeordneten Absuchungen der Grundstücke, sowie die behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen gehörig auszuführen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 sind nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes strafbar.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Im Unvermögensfalle ist an Stelle der nach dieser Verordnung festzusetzenden Geldstrafen Haftstrafe zu substituiren.

§ 37. Die dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Verordnungen für unseren Bezirk treten, insoweit sie nicht bereits durch das Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sind, hiermit außer Kraft. Es sind dies namentlich:

1. die Forst-Polizeiverordnung vom 23. August 1866,
2. die Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1875 wegen der Anlage des Betriebes 2c. von Steinbrüchen, Gruben 2c.,
3. die Polizeiverordnung vom 3. November 1847 wegen des Anzündens von Haidegründen, Plaggenhaufen 2c.,
4. die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1825 wegen des Verbrennens des Kartoffelkrautes 2c.,
5. die Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1835 wegen des Anzündens und Unterhaltens von Feuern in Feldern und auf Wiesen,
5. die Polizeiverordnung vom 22. März 1864 wegen der Erhaltung der Insekten fressenden Vögel 2c,
7. die Polizeiverordnung vom 8. April 1827 wegen des Abraupens der Bäume 2c.,
8. die Polizeiverordnung vom 30. August 1877 wegen des Kartoffel-(Colorado-) Käfers.

Minden, den 24. April 1882.

Königliche Regierung.

69.

Feld- und Forst-Polizeiverordnung für den Reg.-Bez. Münster. Vom 6. Mai 1882.

(Amtsblatt der Reg. Münster Nr. 20 vom 20. Mai 1882 S. 89 ff.)

In dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze vom 1. April 1880 ist mehrfach auf bestehende oder noch zu erlassende Polizei-Verordnungen Bezug genommen.

Wir haben deshalb die neben dem genannten Gesetze bestehen gebliebenen Bestimmungen der in Betracht kommenden, für unseren Bezirk geltenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnungen, sowie die zur Handhabung des Gesetzes noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen in der nachstehenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnung zusammengestellt.

Demgemäß wird von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Ausübung von Dienstbarkeiten und anderen Berechtigungen und Nutzungen, sowie zum Schutze der Felder und gesammten Waldungen nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Bezirks erlassen.

I. Die Weide betreffend.

§ 1. In der Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange darf die Weide in Feldern und in Waldungen außerhalb eingehegter Koppeln und Buchten nicht ausgeübt werden.

§ 2. Wenn einer Gemeinde oder einer Genossenschaft das Recht der Hütung im Felde oder in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden, gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht. Dafür, daß eine gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhute nur bis zum 1. April, die Nachhute auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt. Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen anders bestimmt werden.

§ 4. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen.

Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist. Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Orts-Polizei-Behörde zu treffen.

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder

wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile gehörigen Stücken geschehen ist.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizei-Behörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hütungs-Befugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechts-Verhältniß begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind, wenn sie auf Forstgrundstücken oder Torfmooren vorkommen, nach § 40 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, wenn sie auf anderen Grundstücken verübt werden, mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder mit Haft zu bestrafen.

§ 8. Einmiether zur Hütung sind, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihnen getroffen, den vorstehenden, für Berechtigte gegebenen Anordnungen unterworfen.

Zuwiderhandlungen gegen die letzteren (durch sie) werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haftstrafe bedroht.

§ 9. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umpfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten, fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haftstrafe bedroht.

II. Nutzungen von Holz betreffend.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung

a. des Raff- und Leseholzes,
b. des auf den Schlägen zurückgebliebenen Abraumes,
c. des Stockholzes,
d. des Lagerholzes,
e. von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor dem 1. Oktober oder, wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungs-Perioden ein für alle Mal festgesetzt sind, vor dem Beginn einer jeden Nutzungs-Periode bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Schein darf an Fremde niemals, an die Haus-Angehörigen resp. Arbeiter der zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben. — Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hiergegen hat nach § 40 Nr. 2 resp. 3 des Gesetzes zu geschehen.

§ 11. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsberechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff- und Leseholzes, sowie des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraumes Beile, Sägen, Haken und andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht bei sich führen. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar; auch können neben der Geldstrafe oder Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 12. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

1. dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen,
2. dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis es ihm angewiesen ist,
3. das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten und auch
4. niemals an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang verladen oder abfahren, endlich muß er
5. die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb „Acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung beendet haben. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 N. 1, 2 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 13. Wer in einem fremden Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in bestimmten Maaßen berechtigt ist, hat die Abfuhr desselben innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen Bestimmung aber innerhalb „acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung zu bewirken. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.

III. Nutzungen anderer Waldprodukte betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§ 14. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels entnehmen will, ist allen im § 10 dieser Verordnung sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln in die dort in Bezug genommene Strafe.

B. Grasnutzung im Besonderen.

§ 15. 1. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr darf auf Forstgrundstücken nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden:

2. das Schneiden von Gras u. s. w. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 3 strafbar.

C. Waldstreu rc. im Besonderen.

§ 16. 1. Das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren

Sinne, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden; als des Haidekrautes und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auch nur in der Zeit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang stattfinden;

2. Servitut- und andern Nutzungs-Berechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben dazu höchstens drei Tage in der Woche in Anspruch nehmen;

3. das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Haidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benöthigten Sensen oder Sicheln bedienen darf;

4. das Abmähen oder Absicheln dieser Kräuter 2c. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen;

5. auch wird es untersagt, beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Kräutern einen Theil des Bodens selbst mit abzutrennen. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

D. Fossilien betreffend.

§ 17. Für die Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder anderen Fossilien irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines andern Rechtstitels, gelten die im § 10 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

IV. Einfriedigen resp. Zuwerfen von Steinbrüchen, Gruben 2c. betreffend.

§ 18. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- und Thongruben, Bergwerksschachte, Schürflächen oder die durch Stockroden entstandenen Löcher sind sicher einzufriedigen oder zuzuwerfen, — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 29 Nr. 1 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 strafbar.

V. Brände, deren Verhütung und Löschung betreffend.

§ 19. 1. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren sowohl im Walde, als auf Torfmooren und Haidegrundstücken, außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege verboten.

2. Bei Bränden in Waldungen, auf Torfmooren und Haidegrundstücken hat sicher jeder zur Hülfsleistung Aufgeforderte und Verpflichtete mit einem Spaten, einer Axt oder Rodehacke zu versehen, sofern nicht unabweisbare Hindernisse entgegenstehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haftstrafe bedroht, falls nicht die Bestrafung nach § 44 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 eintritt.

§ 20. Der Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken, welcher das Brennen einer Waldfläche oder das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken, das Sengen von Rotthecken vornehmen, ferner wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien in Brand setzen will, ist verpflichtet, bei der Orts-Polizei-Behörde davon zeitig vorher Anzeige zu machen und die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel nachzusuchen. Die Orts-Polizei-Behörden haben die in jedem Falle gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Unterlassung der vorgängigen Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde, sowie die Nichtbeachtung der von der letzteren getroffenen Vorsichtsmaßregeln und die Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Anordnungen unterliegen, soweit die Bestrafung nach Maßgabe der §§ 32 und 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes nicht erfolgt, einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder einer entsprechenden Haftstrafe.

VI. Schutz nützlicher bezw. Vernichtung schädlicher Thiere betreffend.

A. Die Vögel betreffend.

§ 21. Die in unserem Bezirke lebenden und im Freien nistenden nicht jagdbaren Vogelarten dürfen mit den weiterhin bemerkten Ausnahmen weder gefangen, noch getödtet, noch lebend oder todt feilgeboten werden.

Auch die Eier und Nester dieser Vögel dürfen weder ausgenommen, noch zerstört werden.

§ 22. Von vorstehendem Verbote finden folgende Ausnahmen statt:

1. die nachbenannten Vogelarten dürfen in den Monaten Juli bis November einschließlich gefangen, getödtet und feilgeboten werden;
   a. Kernbeißer (Kiässenknepper),
   b. Haussperling,
   c. Feldsperling,
2. die nachbenannten Vogelarten können zu allen Zeiten des Jahres gefangen, getödtet und feilgeboten, auch deren Nester und Eier zerstört werden:
   a. die Adler, Falken, Sperber, Habichte, Weihen (Hawken) mit Ausnahme der nützlichen und daher zu schonenden Bussarde (Ollrik, Musehawk), sowie der ebenfalls zu schonenden Thurmfalken (Dribbe),
   b. die Dohlen,
   c. die Raben (Rawe),
   d. die Elster (Häugsten),
   e. die Holz- oder Eichelhäher (Hicksten, Markole),
3. die an und in den Häusern oder umfriedigten Hausgärten befindlichen Nester sind dem im § 21 ausgesprochenen Verbote nicht unterworfen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 21 und 22 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

B. Den Kartoffelkäfer (Coloradokäfer) betreffend.

§ 24. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larve oder Puppe in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 25. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten. Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten. —

§ 26. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes ist verpflichtet, die von dem Landrathe oder der Polizei-Behörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke, sowie die von demselben behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen gehörig auszuführen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 24 bis 26 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

VII. Ordnung bei Holzverkäufen ꝛc. im Walde betreffend.

§ 28. Das Mitbringen von Hunden zu den im Walde stattfindenden Verkaufs- und Verpachtungsterminen ist untersagt und wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 M. oder mit Haftstrafe geahndet.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 29. Die für unsern Bezirk bestehenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnungen, namentlich: die Forst-Polizei-Verordnung vom 1. März 1867 (Amtsblatt S. 63), die Polizei-Verordnung vom 18. August 1847 (Amtsblatt S. 265) wegen des Anzündens von Haide-Grundstücken ꝛc., die Polizei-Verordnungen vom 19. März 1873 (Amtsblatt S. 38) und vom 5. November 1880 (Amtsblatt S. 212) wegen des Schutzes nützlicher Vögel, die Polizeiverordnung vom 1. September 1877 (Amtsblatt S. 166), betreffend den Kartoffel-(Colorado-) Käfer, treten, insoweit sie nicht bereits durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sind, hiermit außer Kraft.

Münster, den 6. Mai 1882.

70.

Polizei-Verordnung der Regierung Münster betr. die Wildlegitimationsscheine. Vom 6. Mai 1882.

(Amtsblatt der Reg. Münster Nr. 20 vom 20. Mai 1882 S. 88 ff.)

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1881 (Amtsblatt S. 109), jedoch unter Aufrechterhaltung der Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1879 (Amtsblatt 1879 S. 252), betreffend die Controle über die Beobachtung der hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jedes im Jagdschongesetze vom 26. Februar 1870 bezeichnete jagdbare Wild, welches in ganzen Stücken oder zerlegt,

a. transportirt, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, oder

b. der Kaiserlichen Post, oder Staats-, oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimations-Scheine versehen sein. Dieser Legitimationsschein muß an jedem einzelnen Stück Wild ordentlich befestigt sein. Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Communaldienste, jeder Königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidete Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob diese Bestimmung befolgt ist.

§ 2. Die Wildlegitimations-Scheine müssen ausgestellt sein von dem Inhaber der Jagd oder dessen legitimirtem Stellvertreter.

Gültig für das Jahr
1880 und zwei.
Kreis: Münster.
Amt: Roxel.
Wild: Hase.
Geschossen: zwei und zwanzigsten September.
Versandt oder Verkauft } vier und zwanzigsten September.
Jagdbesitzer: v. Droste-Hülshoff.
Beglaubigung der Polizeibehörde.



Der Amtmann:
Schultze.

§ 3. Der Wildlegitimationsschein muß nach nebenstehendem Formular ausgefertigt werden und vom Amtmann bezw. Bürgermeister durch Beidrückung des Amtssiegels und durch Namensunterschrift beglaubigt sein.

Vom Amtmann bezw. Bürgermeister wird auch die Jahreszahl auf dem Wildlegitimationsscheine und zwar in Buchstaben ausgefüllt.

§ 4. Diese Wildlegitimationsscheine sind auf dem Lande vom Amtmann, in den Städten vom Bürgermeister zu erhalten. Diese Beamten werden dieselben in ausreichender Zahl den ihnen bekannten sicheren Inhabern oder Anpächtern von Jagdbezirken gegen Erstattung der Kosten auf Verlangen aushändigen.

Die Ausfüllung der Legitimationsscheine muß gut leserlich und mit Tinte geschrieben sein.

Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen, verkauft oder versondt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von dem Amtmann oder Bürgermeister bei Aushändigung ausgefüllt werden muß.

§ 5. Wildlegitimations-Scheine, welchen eines der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Erforderniſſe fehlt, oder seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind ungültig.

Für die Ausstellung ist der auf dem Wildlegitimationsscheine eingetragene Tag des Verkaufes oder der Versendung entscheidend.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer über den fünften Tag hinaus kann der Amtmann bezw. Bürgermeister ausnahmsweise durch dahin lautenden schriftlichen Vermerk auf der Rückseite des Wildlegitimations-Scheines unter Beidrückung des Amtssiegels und Namensunterschrift bewilligen.

§ 6. Derjenige, welcher das Wild transportirt, in einen Ort einführt, in

Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet, oder der Kaiserlichen Post, oder Staats-, oder Privat-Eisenbahnen übergiebt, ist verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1 bis 5 bei Vermeidung der im § 10 vorgesehenen Strafen.

§ 7. Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, ist von der Legitimationspflicht befreit.

§ 8. Den Jagdpächtern und sonstigen Jagdberechtigten ist es untersagt, nicht jagdberechtigten Personen Wildlegitimations-Scheine, welche nicht vollständig mit dem Datum und der Namensunterschrift ausgefüllt sind, auszuhändigen.

§ 9. Wer Wild kauft, oder durch die Post oder Eisenbahn erhält, darf den Wild-Legitimationsschein erst dann von dem Wildstücke entfernen, wenn er in seiner Wohnung angekommen ist.

Auch ist es unzulässig, den zur Legitimation eines bestimmten Wildstückes verwendeten Wild-Legitimationsschein nach dem Verkaufe oder nach der Absendung dieses Wildstückes nochmals zu verwenden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist, für jedes Stück Wild mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft bestraft; die Gesammtgeldstrafe darf indessen die Summe von dreißig Mark nicht überschreiten.

Alle übrigen Zuwiderhandlungen irgend einer Art gegen diese Polizei-Verordnung werden ebenfalls mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnug tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die Vorschriften unserer Polizei-Verordnnng vom 9. Mai 1881 noch in Kraft.

Münster, den 6. Mai 1882.

71.

Gewerbsmäßigkeit beim Jagdvergehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 25. März 1882.

Gewerbsmäßigkeit der unbefugten Jagdausübung kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Ausübung nicht aus Passion, sondern der Beute halber erfolgte, sondern sie besteht in der Verübung des Vergehens in Folge des allgemeinen Entschlusses, diese Thätigkeit als eine stetige (wiederholt) zum Zwecke des Erwerbes auszuüben.

(Rechtsprechung 2c. Band IV. S. 280.)

R.

Personalien.

72.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1882.

(Im Anschluß an den Art. 23 S. 53 dies. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

Der Oberförster Ende zu Hammer ist pensionirt.

Der Oberf.-Kand. Diekhoff wurde zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen unter Verleihung der Oberförsterei Schwenow.

Der Oberf.-Kand. Gallasch wurde für die Oberförsterei Hammer zum int. Revierverwalter berufen.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem bisherigen Oberförste Weise zu Eberswalde ist der Charakter als Forstmeister verliehen nnd die bisher von ihm interimistisch verwaltete Stelle eines Dirigenten der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens und dritten forstlichen Lehrers an der Forstakademie zu Eberswalde definitiv übertragen worden.

Dem Oberförster des Reviers Bramwald, Prov. Hannover, und Lehrer an der Forstakademie zu Münden Mühlhausen ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Desgleichen dem Oberförster des Reviers Eberswalde, R.-Bez. Potsdam und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde Runnebaum.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Clausius, Oberf. zu Sprakensehl, Prov. Hannover.
Raven, Oberförster zu Saupark, Oberförsterei Springe, Prov. Hannover.
Doering, Oberförster zu Garlstorf, Prov. Hannover.

B. Pensionirt:

von Kleist, Oberforstmeister zu Magdeburg,
Blankenburg, Oberforstmeister zu Marienwerder
Maseberg, Oberförster zu Lingen, Prov. Hannover.
Tramnitz, Oberforstmeister zu Merseburg.
Cornelius, Oberförster zu Rengshausen, Reg.-Bez. Cassel.
Rautenberg, „ „ Polle, Prov. Hannover.
Kayser, „ „ Grund, Prov. Hannover.
Jasse, „ „ Hameln, Prov. Hannover.
Regler, „ „ Braetz, Reg.-Bez. Posen.
Behrensen, „ „ Westerhof, Prov. Hannover.
Froembling, „ „ Friedeburg, „ „
Metz, „ „ Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Scheidemantel, Oberförster zu Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.
Cornelius, „ „ Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel.
Winter, „ „ St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Davids, „ „ Aerzen., Prov. Hannover.
Dreger, Oberforstmeister zu Bromberg.
von Burkersroda, Oberförster zu Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Israel, Forstmeister zu Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspektionsbezirke).

Hildenhagen, Oberförster, von Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Lautenthal, Prov. Hannover.
Roehrig, Oberförster, von Lautenthal, Prov. Hannover, nach Grund, Provinz Hannover.
Happe, Oberförster, von Kl. Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen, nach Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder.
Billich, Oberförster, von Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin, nach Lingen, Provinz Hannover.
Wellenberg, Oberforstmeister, von Trier nach Marienwerder.
Schultz, Oberforstmeister, von Minden nach Magdeburg.
Wißmann, Oberförster, von Boedbeken, Reg.-Bez. Minden, nach Sprakensehl, Prov. Hannover.
Müller, Oberforstmeister, von Königsberg nach Merseburg.
Mortzfeld, Oberforstmeister, von Gumbinnen nach Königsberg.
von Seelstrang, Oberförster, von Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, R.-Bez. Aachen, nach Oschersleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.
Ostendorf, Oberförster, von Oschersleben, Oberförsterei Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Friedeburg, Prov. Hannover.
Logefeil, Oberförster von Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin, nach Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
Winter, Kaiserlicher Oberförster, von Bitsch, Elsaß-Lothringen, nach Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Mit dem 1. Oktober 1882 wird die Oberförsterei Aerzen, Prov. Hannover, aufgelöst unter Zuweisung der einzelnen Theile derselben an die Oberförstereien Grohnde und Hameln.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Eberts, Oberförster zu Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Aachen-Schleiden beliehen.
Robiling, Forstmeister zu Aachen, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Trier beliehen.
Schmiedel, Forstmeister zu Königsberg, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Minden beliehen.

Wolff, Oberförster zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Coblenz-Simmern beliehen.

Deckmann, Forstmeister zu Königsberg, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Gumbinnen beliehen.

Hoffheinz, Oberförster zu Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Allenstein beliehen.

Vollmer, Oberförster zu Eggesin, Reg.-Bez. Stettin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Fuisting, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Dammersbach, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Cassel) zu Rengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Bublitz, Oberf.-Kand. (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Posen) zu Kl. Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.

Paulus, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel) zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden

Wiroth, Oberf.-Kand, zu Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.

Dreßler, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Braetz, Reg.-Bez. Posen.

Schwerdtfeger, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Heidersbach, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt), zu Johannisburg, R.-B. Gumbinnen.

Dreger, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Danzig), zu Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

von Freier, Oberf.-Kand., nach Posen.

von Bentheim, Oberf.-Kand., nach Cassel.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Israel, Förster zu Großalmerode, Oberf. Witzenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Jaenisch, Förster zu Wieps, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.

Lange, Förster zu Jeckenbach, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Wagner, Förster zu Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Cornelius, Oberf.-Kand. zu Heidersbach, Revierförsterstelle Goldlauter, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.

Immeckenberg, Förster zu Dransfeld, Oberf. Bramwald, Prov. Hannover.

Luther, Förster zu Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Schuchardt, Förster zu Buchberg, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Gartschock, Förster zu Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt

von Rauchhaupt, Förster zu Malken, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Rodner, Förster zu Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

Wernicke, Förster zu Grünwalde, Oberf. Broedlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen

---

78.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1882*).

(Im Anschluß an den Artikel 49 S. 110 dfs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse:

Tramnitz, Oberforstmeister zu Breslau (mit Eichenlaub und der Zahl 50.)
von Kleist, Oberforstmeister zu Magdeburg (mit Eichenlaub, b. d. Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse:

Mechow, Oberförster zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Schleife und der Zahl 50).
Dehnert, Forstmeister zu Cassel (mit der Schleife und der Zahl 50).
Scheidemantel, Oberförster zu Tornau, R.-B. Merseburg (mit der Schleife und der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Froembling, Oberförster zu Friedeburg, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Kaysser, Oberförster zu Grund, Prov. Hannover (mit der Zahl 50, bei der Pensionirung).
Regler, Oberförster zu Braetz, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).
von Burkersroda, Oberförster zu Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-B. Merseburg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Encke, Oberförster zu Hammer. (Königl. Hofkammer.)
Maseberg, Oberförster zu Lingen, Prov. Hannover (bei der Pensionirung)

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Adrian, Hegemeister zu Bülow, Oberf Carthaus, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Zierold, Forstkassenrendant zu Tempelburg, Reg.-Bez. Cöslin.
Behrens, Revierförster zu Wöltingerode, Oberf. Wiedelah, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Sadewasser, Hegemeister zu Schäferei, Oberf. Oliva, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Rabert, Hegemeister zu Adamshäuschen, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).
Hildebrandt, Hegemeister zu Roderbeck, Oberf. Peetzig (Königl. Hofkammer) (mit der Zahl 50).
Schalt I, Hegemeister zu Sputendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hilliger, Holzschlägermeister zu Behnsdorf, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihung waren.

Suersen, Förster zu Biene, Oberf. Lingen, Prov. Hannover.
Baumbach, Förster zu Hausfreden, Oberf. Alfeld, Prov. Hannover.
Lahmann, Förster zu Woelpe, Oberf. Nienburg, Prov. Hannover.
Töpperwien, Förster zu Schulenburg, Oberf. Schulenburg, Prov. Hannover.
Düring, Förster zu Bischdorf, Oberf. Karmunkau (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).
Wiesmann, Förster zu Morschenick, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen (mit der Zahl 50).
Baucke, Förster zu Jägerhaus, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).
Huth, Förster zu Waldernbach, Oberf. Merenberg, R.-Bez. Wiesbaden (desgl.)
von Grotthus, Förster zu Schakummen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (desgl.)
Thielemann, Förster zu Weidgirren, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (desgl.)
Witte, Förster zu Zanzhausen, Oberf. Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt (dgl.)
Straupke, Holzhauermeister zu Warnow, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin.
Krüger, Förster zu Birkenthal, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster Schmidt zu Forsth. Fasanerie. Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.
" " Knetsch zu Selbenhausen, Oberf. Merenberg, R.-B. Wiesbaden.
" " Schaefer zu Offdilln, Oberf. Ebersbach, Reg.Bez. Wiesbaden.
" " Lüdemann zu Frauenwerder, Oberf. Limmritz, R.-B. Frankfurt.
" " Schultze zu Schlepzig, Oberf. Boernichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
" " Urban zu Forst, Oberf. Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt.
" " Papke zu Zohlow, Oberf. Reppen, Reg.-Bez Frankfurt.
" " Gallus zu Mollberg, Oberf. Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Bickel, Oberförster zu Brotterode, Reg.-Bez. Cassel, Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
von Spankeren, Oberforstmeister zu Berlin, Comthurkreuz II. Klasse des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens.
Ende, Oberförster zu Hammer, Ritterkreuz 2. Abth. des Großherzoglich Sächs. Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Berichtigung.

Die Verfügung zu dem Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienst-Etablissements der Staatsforstverwaltung S. 89. Art. 39. datirt vom **20.** (nicht 30.) Februar 1882.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

74.

Statut der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 304 vom 28. Dezember 1881.)

Auf den Bericht vom 18. Oktober d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß an Stelle des im § 17 gedachten Termins der 1. November c. tritt.

Zugleich ernenne Ich zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums für die nächsten fünf Jahre:

1) den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden,
2) den Geheimen Hofrath Mießner als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) den Landgerichts-Präsidenten Bardeleben.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Bitter. Friedberg.

An die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Statut
der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

Mit einem Kapital von 169,457,40 Mark, welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentlichen Aufrufs unter den Civilbeamten des preußischen Staats gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Maßgabe des nachstehenden Statuts erfolgt:

§ 1.
Protektorat. Name. Sitz.

Die Stiftung steht unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.
Zweck.

Zweck der Stiftung ist, den im § 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohls, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§ 3.

Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheirathet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preu-

ßischen unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternstelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Universitäten, sowie derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

An Beamtentöchtern, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an solche, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, werden Unterstützungen in der Regel nicht gezahlt.

§ 4.

Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapital gebildet. Demselben treten hinzu:

1) 10 pCt. der jährlich aufkommenden Zinsen, und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500,000 Mark erreicht hat;

2) Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist;

3) fortlaufende jährliche Beiträge;

4) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen außer dem sub 1 aufgeführten Zinsenantheil überwiesen werden (§ 9 Abs. 1);

5) für den Fall wiederholter Geldsammlungen, der Ertrag derselben.

§ 5.

Das Stiftungsvermögen ist in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§ 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§ 7.

Zinsen.

Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die gesammten Zinsen des Stiftungsvermögens mit der im § 4 Nr. 1 festgesetzten Maßgabe bestimmt.

§ 8.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Kuratorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen das erste als Vorsitzender, das zweite als dessen Stellvertreter fungirt. Dieselben werden aus der Zahl der aktiven oder pensionirten Civilstaatsbeamten auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Protektor der Stiftung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so geschieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Minister des Innern. Bis zu dieser Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt.

Das Kuratorium hat, geeignetenfalls mit Substitutionsbefugniß, die Stiftung nach außen hin in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu ertheilendes Attest.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§ 9.

Kuratorium.

Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Kuratorium nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens, sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des Stiftungsvermögens kann das Kuratorium mit Zustimmung der betreffenden Ressortchefs die Geldsammlungen unter den betheiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Bureau.

Die der Stiftung gehörigen Effekten und geldwerthen Dokumente, sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbeträge werden bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Kuratorium bestellt.

Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

§ 10.

Provinzial-Kommissionen.

Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Kuratoriums eine Provinzial-Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternfach angehören muß. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz ernannt und demnächst dem Kuratorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Kommission bestellt.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Kommission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken.

Die Provinzial-Kommissionen bilden die Organe des Kuratoriums. Sie

haben die ihnen vom Kuratorium zu diesem Zweck überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebniß zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihülfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbstständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Kommissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie überhaupt die Interessen der Stiftung und deren Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Kuratorium von Zeit zu Zeit geeignete Mittheilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

§ 11.

Revisions-Kommission.

Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Kommission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigen Mitgliedern gebildet. Unter denselben muß sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Kommission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 12.

Bewilligung von Unterstützungen.

Die Bewilligung von Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Kuratorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschließt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbstständig einmalige Unterstützuugen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Kuratorium davon Mittheilung zu machen.

§ 13.

Verleihung von Stipendien.

In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahre zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Alterversorgungs-Anstalten können Beihülfen bewilligt werden.

§ 14.

Rechnungslegung und Berichterstattung.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Kommission vom Minister des Innern ertheilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige als Protektor in angemessenen Zeiträumen vom Kuratorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichts erhalten die Provinzial-Kommissionen.

§ 15.

Kosten.

Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

§ 16.

Statutänderungen.

Aenderungen des Statuts werden von dem Kuratorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschlossen. Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 17.

Die Stiftung tritt mit dem 1. November 1881 ins Leben.

Berlin, den 22. März 1881.

75.

Verlängerung der Erziehungsbeihülfen für Söhne und Töchter von verstorbenen Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hier. II. III, 8665.

Berlin, den 3. Juli 1882.

In Uebereinstimmung mit den von dem Herrn Finanz-Minister durch Circular-Verfügung von 7. d. M. — I. 5966 2. Ang. — wegen allgemeiner Verlängerung der Erziehungsbeihülfen für Söhne und Töchter von verstorbenen Beamten des Ressorts der allgemeinen Finanz-Verwaltung erlassenen Vorschriften, habe ich beschlossen, auch sämmtliche an Söhne und Töchter verstorbener Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung bewilligten Erziehungsbeihilfen aus den Fonds dieser Verwaltungen Kap. 1 Tit. 8 resp. Kap. 4 Tit. 3 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten" ohne Unterscheidung zwischen Söhnen und Töchtern von höheren Beamten, von Subalternbeamten und von Unterbeamten, bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre der erziehungsbedürftigen Kinder fortzahlen zu lassen, sofern nicht deren Zahlung entweder wegen Zeitablaufs bereits mit Ende Mai d. J. erloschen oder seitdem bereits durch Anweisung einer außerordentlichen Unterstützung zu den Kosten weiterer Ausbildung ersetzt ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach ihre Hauptkasse mit Anweisung und die Empfänger mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

76.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 9489.

Berlin, den 9. September 1882.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem

Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Liegnitz, Hannover, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Ulrici.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

77.

Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien in Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu erheben, bezw. zu leisten sind.**)

Potsdam, den 7. Juli 1882.

Im Anschluß an die Bestimmungen vom 5. Juni 1882 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Gesetzsamml. S. 298 — betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an die hierzu für die einzelnen Ressorts ergangenen besonderen Anordnungen wird über die formelle Einrichtung der bezüglichen Jahresrechnungen und Justifikatorien im Einvernehmen mit den Herren Departementschefs Nachstehendes bestimmt:

Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Bestimmung der Rechnungen, in welchen sie zu vereinnahmen sind.

1. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in jeder Rechnung, in welcher Besoldungen oder sonstiges pensionsfähiges Diensteinkommen, Wartegelder oder Pensionen in Ausgabe zu verrechnen sind, in Einnahme nachgewiesen, wenn der Kassenetat, auf Grund dessen die Rechnung gelegt wird, einen Einnahmetitel enthält.

Es ist sonach in jede dieser Rechnungen für das Etatsjahr 1882/83 der für die betreffende Verwaltung bestimmte Einnahmetitel mit der entsprechenden Kapitel- und Titel-Nummer neu einzustellen. (Vergl. Nr. 6 der Ausführungsbe-

---

*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.
**) S. die Art. 54. S. 123. und 55. S. 128.

stimmungen und die anderweitig ergangenen Anordnungen der Herren Departementschefs.)

Enthält dagegen der bezügliche Kassenetat einen Einnahmetitel nicht, so sind die aufkommenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die betreffende Provinzialkasse bezw. an die General-Staatskasse abzuführen, ebenso, wie dies zu geschehen hat, wenn der Kassenetat den Vermerk enthält, daß die Einnahmen an eine Provinzialkasse oder an die General-Staatskasse abzuliefern sind.

Für die folgenden Etatsjahre erfolgt die Verrechnung nach Anleitung des Etats. — Vergl. Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen.

Art des Nachweises der Einnahmen.

2. A. Von den nach den Bestimmungen zu 1 durch die rechnunglegende Kasse selbst direkt in Einnahme zu verrechnenden Beiträgen sind unter den neuen Einnahmetiteln nachzuweisen:

a) speziell, diejenigen Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche nach § 4 des Gesetzes, Schlußsatz, durch direkte Einzahlung seitens der Verpflichteten aufkommen. — Vergl. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen.

b) summarisch, die durch Einbehaltung von dem Diensteinkommen, dem Wartegelde oder der Pension erhobenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Die Summe zu b muß in jeder Rechnung mit derjenigen übereinstimmen, welche am Schlusse der Rechnung bei der Ausgabe in der zweiten der nach Nr. 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen neu einzufügenden Spalten nachgewiesen wird.

B. In den Fällen, in welchen nach Nr 1 die Wittwen- und Waisengeldbeiträge abzuliefern sind, erfolgt der Nachweis und die Justifikation derselben zu derjenigen Rechnung der abliefernden Kasse, nach welcher die Beiträge aufkommen, durch die dieser Rechnung beizufügende Extraordinarienrechnung in der zu a und b vorgeschriebenen Art. Auch kann, wenn eine Extraordinarienrechnung sonst zu der betreffenden Rechnung nicht zu legen ist, dieser Nachweis in der Rechnung selbst, unter „Einnahme", jedoch vor der Linie geführt werden. Die Quittung über die erfolgte Ablieferung der aufgekommenen Beträge ist der Rechnung als Belag beizufügen.

Die etatsmäßige Verrechnung der in dieser Weise durch die Extraordinarien-Rechnungen bezw. in den Rechnungen unter „Einnahme" vor der Linie nachgewiesenen Beiträge erfolgt unter den in Nr. 6 der Ausführngsbestimmungen, bezw. durch besondere Anordnungen des Herrn Departementschefs bestimmten Kapiteln und Titeln in den Hauptrechnungen.

Benutzung der den Besoldungs- etc. Titeln neu hinzuzufügenden Spalten in den Rechnungen.

3. Die nach Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen für die Etatsentwürfe vorgeschriebenen beiden neuen Spalten sind nach Nr. 7 ebendas. auch in die Kassen-Rechnungen zu übernehmen.

In welcher Weise dieselben in den letzteren unter Zuhülfenahme der zu „Bemerkungen" bestimmten Spalte zu benutzen sind, wird durch die in der

Anlage A gegebenen Beispiele näher veranschaulicht. Mit Bezug auf diese Beispiele wird im Allgemeinen bemerkt:

Benutzung der ersten Spalte.

a) Die erste der beiden neuen Spalten muß in den Rechnungen ebenso wie in den Etats zum Nachweise des vollen, dem Prozentabzuge unterliegenden, pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens bezw. des vollen Betrages des Wartegeldes oder der Pension dienen.

Jedoch werden davon bei einem aktiven Beamten oder Wartegeldempfänger höchstens 9000 Mark, bei einem Pensionär höchstens 5000 Mark in Ansatz gebracht.

Wenn im Laufe des Etatsjahres eine Aenderung in der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eintritt, so ist zunächst der Betrag des bisherigen, sodann der Betrag des neuen Jahreseinkommens in dieser Spalte (unter a und b) anzugeben, und es ist die Veränderung in der Spalte für „Bemerkungen" entsprechend zu erläutern.

Benutzung der zweiten Spalte, und Bemerkungen.

b) Wenn von dem in der ersten Spalte angegebenen Jahresbetrage des Diensteinkommens nicht der volle Beitrag, sondern nur ein Theilbetrag der Prozentabzüge zur Erhebung gelangt, so ist zu berücksichtigen, daß die zweite Spalte in den Rechnungen nur zum Nachweise der durch Abzüge wirklich aufgekommenen Beiträge dienen darf. In diesen Fällen ist deshalb in der Spalte „Bemerkungen" der Jahresbetrag der Beiträge zu 3 Prozent des in der ersten Spalte bezeichneten Diensteinkommens nachrichtlich anzugeben, wie dies die Beispiele B, D und H der Anlage A ersichtlich machen.

Fernere Bemerkungen, welche in den Rechnungen erforderlich sind.

c) Befinden sich unter dem Betrage des Diensteinkommens außer den fixirten Beträgen Emolumente, deren Höhe nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bezw. nach Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen für jedes Etatsjahr neu zu berechnen ist, so muß der durch die bezügliche Festsetzungs-Verfügung (Vergl. Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen) justifizirte Jahresbetrag dieser Emolumente in den Rechnungen ausdrücklich angegeben werden, wie das Beispiel C der Anlage A ergiebt.

d) Wenn die Prozentbeiträge nach § 4 des Gesetzes, Schlußsatz, durch direkte Einzahlung entrichtet und daher nach Nr. 2 dieser Vorschriften speziell in Einnahme verrechnet sind, so ist an der Stelle der Rechnung, wo das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension, von welchen jene Beiträge gezahlt sind, zum Nachweise gelangt, in der Spalte „Bemerkungen" die Höhe des vereinnahmten Beitrages sowie Seite und Nummer, unter welcher die betreffende Einnahme in der Rechnung bezw. der Extraordinarienrechnung nachgewiesen ist, zu bezeichnen (Beispiel E der Anlage A).

e) In den Fällen, in welchen von Besoldung 2c., Wartegeld oder Pension

aus einem gesetzlichen Grunde Wittwen- und Waisengeldbeiträge dauernd nicht zu erheben sind, bedarf es in den Rechnungen auch der Ausfüllung der ersten Spalte nicht. Unter „Bemerkungen“ muß aber dann in jedem Falle der Grund der dauernden Befreiung des Beamten, Wartegeldempfängers oder Pensionärs in den Rechnungen angegeben werden (Beispiele K und L der Anlage A).

Beitrags-Reste.

4. Die durch Prozentabzüge zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen sind, sofern nicht einer der in Nr. 4a der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fälle vorliegt, erst fällig, wenn die Zahlung jener Bezüge erfolgt.

Ist ein Theil der letzteren von den Empfangsberechtigten bis zum Rechnungsschlusse nicht erhoben und daher als Ausgaberest nachzuweisen, so sind die aus gleicher Veranlassung unerhoben gebliebenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sonach nicht als Einnahme-Reste anzusehen, und nicht als solche durch die Rechnungen nachzuweisen. Die Vereinnahmung derartiger unerhoben gebliebener Beiträge erfolgt vielmehr in der oben zu 3b vorgeschriebenen Art erst durch die Rechnung, in welcher die rückständigen Besoldungen 2c. nachträglich in Ausgabe nachgewiesen werden (s. erstes Beispiel der Anlage A). Reste an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen können nur vorkommen bei den von den Verpflichteten direkt einzuzahlenden Beiträgen. Derartige Einnahmerückstände sind bei dem vorgeschriebenen Einnahme-Titel als Soll- bezw. Rest-Einnahme-Beträge speziell nachzuweisen.

Justifikation der Beiträge.

5. Zur Justifikation der Einnahmen an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen dienen bei den Rechnungen für das Etatsjahr 1882/83 zunächst die nach Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen aufzustellenden Nachweisungen, welche mit den etwa dazu gehörigen Beweisstücken als Rechnungsbeläge beizubringen sind. Die später eintretenden Aenderungen sind durch besondere Anweisungen zu den Rechnungen zu justifiziren.

Bei Ueberweisungen von Pensionen und Wartegeldern zur Zahlung in einem anderen Regierungs- 2c. Bezirk muß künftig in den Ueberweisungsschreiben stets angegeben werden, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Wartegeldempfänger oder Pensionär zu zahlen hat, oder aus welchem Grunde er hiervon befreit ist.

Aufstellung und Richtigstellung der Erhebungslisten.

6. Es wird vorausgesetzt, daß die Aufstellung der Nachweisungen der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen) mit Sorgfalt erfolgt, und insbesondere darauf geachtet sein wird, einerseits, daß kein gesetzlich zur Entrichtung dieser Beiträge Verpflichteter übergangen ist und daß bei jedem aktiven Beamten die Beiträge von seinem gesammten Diensteinkommen, welches im Falle seiner Pensionirung bei Feststellung des Ruhegehalts in Anrechnung zu bringen sein würde, berechnet sind, andererseits aber auch, daß Beiträge von keinem Beamten, Wartegeldempfänger oder Pensionär

erhoben werden, welcher gesetzlich von der Verpflichtung zu deren Zahlung befreit ist.

Insoweit die Aufstellung der Erhebungslisten noch nicht mit vollständiger Genauigkeit hat erfolgen können, ist nunmehr sogleich deren Richtigstellung in Angriff zu nehmen und schleunigst, jedenfalls aber bis zum 1. Oktober 1882 zu beendigen.

Berichtigungen der ersten Erhebungslisten sind den betreffenden Kassen durch deklaratorische Verfügungen, und wenn es sich um zahlreichere Berichtigungen handelt, in Form von Veränderungsnachweisungen mitzutheilen, welche letzteren sich jedoch den Positionen der ersten Erhebungsliste, unter Angabe der betreffenden Nummern, genau anschließen müssen.

Die Erhebungslisten und die dazu ergangenen Deklarationen und Veränderungsnachweisungen sind als Rechnungsbeläge beizubringen.

Ausgleichung von Differenzen in Folge Richtigstellung der ersten Erhebungslisten.

7. Die in Folge der Richtigstellung der ersten Erhebungslisten nothwendigen nachträglichen Erhebungen und Rückzahlungen von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen sind sofort anzuordnen und die erforderlichen Ausgleichungen sind durch die Kassen zu bewirken.

In den Rechnungen gelangen demnächst, wenn die Ausgleichung vor dem Rechnungs-Final-Abschluß erfolgt ist, nur die richtig gestellten Beiträge zum Nachweise.

Fälle, in denen Beiträge nicht zu erheben sind.

8. Um die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Erhebung der Witten- und Waisengeldbeiträge möglichst sicher zu stellen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie sich aus dem Gesetze und dessen Begründung, sowie aus den Ausführungsbestimmungen ergiebt, zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden sollen:

a) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift im zweiten Absatze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 — Gesetzsamml. S. 713 — zusteht, (Gesetz § 1 Nr. 1).

b) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind (Gesetz § 1 Nr. 2).

c) Diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 — Gesetzsamml. S. 589 — ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen (Gesetz § 1 Nr. 3).

d) Beamte, die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter a bis c bezeichneten Stellungen ausgeschieden sind (Gesetz § 1 Nr. 4).

e) Beamte, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen. (Gesetz § 1 Nr. 4).

f) Pensionirte Beamte, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen (Gesetz § 5 Nr. 4 und 5 und § 6).

g) Pensionirte Beamte, deren Ehe erst nach erfolgter Pensionirung geschlossen ist, sofern sie nicht unverheirathete eheliche, oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer schon vor der Pensionirung bestandenen Ehe besitzen (Gesetz § 6).

h) Aktive Beamte, Wartegeldempfänger und Pensionäre, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes bezw. gemäß Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen auf die Wohlthaten des Gesetzes ausdrücklich verzichtet haben (Gesetz § 23).

i) Die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, sofern sie eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle nicht bekleiden (Begründung zu § 1 des Gesetzes).

k) Pensionirte Beamte der zu i bezeichneten Kategorie, welchen die Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bewilligt ist (Begründung zu § 1 des Gesetzes).

l) Im Disciplinarwege entlassene Beamte, welchen ein Theil der gesetzlichen Pension als Unterstützung belassen worden ist (Gesetz § 5 Nr. 2).

m) Pensionirte Beamte, denen eine Pension nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt ist (Gesetz § 5 Nr. 3).

n) Beamte, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 — Minist.-Bl. S. 342 — ein lebenslängliches Gnadengehalt bewilligt ist (Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882).

o) Beamte, denen nach den früheren Vorschriften beim Ausscheiden aus dem Civildienste lediglich die früher erdiente Militär-Invaliden-Pension aus Civilpensionsfonds wieder gewährt worden ist, vergl. § 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Begründung zu § 1 des Gesetzes).

p) Beamte, welchen eine lebenslängliche Pension lediglich gemäß § 6 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 (bei kürzerer als 15jähriger Dienstzeit) bewilligt ist (Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Erfordernisse bezüglich der Erhebungslisten für aktive Beamte.

9. a) Die Erhebungslisten (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen) für die aktiven Beamten müssen sämmtliche unmittelbare Staatsbeamte enthalten, welche ein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen und denen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde. In der Justizverwaltung treten den aktiven Beamten auch die in Nr. 5a der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Wartegeldempfänger hinzu. Auch diejenigen Beamten, welche nach Kapitel 58 Titel 6 des Etats des Finanz-Ministeriums Dispositionsgehälter und Wartegelder beziehen, sind in die Erhebungslisten der Beiträge von aktiven Beamten der betreffenden Verwaltung mit aufzunehmen.

b) In der Erhebungsliste bedarf es zunächst der Ermittelung und Angabe des pensionsfähigen Diensteinkommens für diejenigen Beamten nicht, welche aus einem der oben unter 8 a bis p bezeichneten Gründe

von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge dauernd befreit sind. In diesen Fällen ist lediglich der Grund der Befreiung in der Erhebungsliste ausdrücklich anzugeben und geht diese Angabe, wie oben unter 3e bestimmt ist, in die Rechnungen über.

c) In allen übrigen Fällen muß das pensionsfähige Diensteinkommen vorschriftsmäßig ermittelt und zwar muß für jeden Beamten ersichtlich sein, aus welchen einzelnen Bezügen (Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, sonstige fixirte Beträge, Emolumente) sich dieses Einkommen zusammensetzt.

Die Durchschnittssätze des Wohnungsgeldzuschusses, nämlich

804 Mark für Beamte der 1. Rangklasse,
660 „ „ „ „ 2. u. 3. „
492 „ „ „ „ 4. u. 5. „
297,60 Mark für die übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten,
112,80 „ für die Unterbeamten

kommen auch bei den Beamten zur Berechnung, welchen Dienstwohnungen überwiesen sind, oder Miethsentschädigungen gewährt werden.

Bei Dienstemolumenten, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, ist die Höhe des Ansatzes durch Berechnung in Gemäßheit der Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen zu begründen.

Daß Ansätze für Einnahmen aus einem Nebenamte durch Beweisstücke belegt sein müssen, ist bereits unter Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen hervorgehoben. (Vergl. auch § 12 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzsamml. S. 268 — und Allerhöchste Ordre vom 13. Juli 1839 — Gesetzsamml. S. 235.

d) Zu den Erhebungslisten muß von den dieselben aufstellenden Behörden eine Bescheinigung folgenden Inhalts ertheilt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Hierdurch übernimmt die Behörde die Verantwortlichkeit, insbesondere auch dafür, daß sämmtliche Beamte, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 von der Entrichtung von Beiträgen befreit sind, die vorgeschriebene Verzichtserklärung ausgestellt haben. Kann diese Bescheinigung den den Kassen zugefertigten Erhebungslisten nicht nachträglich hinzugefügt werden, so ist dieselbe in besonderer Ausfertigung zu ertheilen und den Kassen zuzufertigen, um sie der betreffenden Erhebungsliste als Rechnungsbelag beizufügen. Auch kann die Bescheinigung nachträglich zu den Veränderungsnachweisungen ertheilt, es muß aber dann ausdrücklich ausgesprochen werden, daß sich das Attest auch auf die erste Erhebungsliste, soweit solche durch die Veränderungsnachweisung nicht deklarirt wird, bezieht.

Erfordernisse bezüglich der Erhebungslisten für Wartegeldempfänger und Pensionäre.

10. Zur richtigen Aufstellung der Erhebungsliste für die Wartegeldempfänger und Pensionäre, insbesondere zur Beurtheilung, welche Pensionäre zu Beiträgen nicht herangezogen werden dürfen, (vergl. Nr. 8 dieser Vorschriften) geben die Pensionsrechnungen allein nicht den erforderlichen Anhalt. Aus denselben ist

nicht zu ersehen, ob lebenslängliche Pensionen in Folge gesetzlichen Anspruchs des Pensionärs oder aus anderen Gründen, insbesondere ob sie vergünstigungsweise auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 oder des § 6 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 bewilligt worden sind. Auch sind die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 bewilligten lebenslänglichen Gnadengehälter, sowie die im Disciplinarwege zu einem Theilbetrage der Pension bewilligten Unterstützungen als solche in den letzten Rechnungen oft nicht mehr bezeichnet. Endlich sind in einzelnen Fällen Pensionen, von welchen nach § 4 des Gesetzes nunmehr Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, aus dem Grunde gänzlich in Abgang verrechnet worden, weil der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste wieder beschäftigt ist und deshalb die Pensionszahlung ruhen muß.

Bei der Richtigstellung der Erhebungslisten der von Pensionären zu zahlenden Beiträge ist daher nicht außer Acht zu lassen, daß dieselbe nicht lediglich auf Grund der Rechnungen, sondern erst nach sorgfältiger, auf Grund der bezüglichen Urkunden, insbesondere der Pensions-Nachweisungen, vorzunehmenden Prüfung der Gründe der Bewilligung erfolgen darf, zu welchem Zwecke in denjenigen Fällen, wo die Pensionen aus einem anderen Bezirke übernommen sind, nöthigenfalls an die Behörden, von welchen die Ueberweisung erfolgt ist, Rückfragen gerichtet werden müssen; sowie, daß auch diejenigen Fälle festzustellen sind, in denen die Pensionäre nach § 5 Nr. 4 und 5 und § 6 des Gesetzes Anspruch auf Befreiung von den Beiträgen haben. (Vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen.)

Im Uebrigen wird in Ansehung der als Rechnungsbelag beizubringenden Erhebungsliste der Beiträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre auf die Vorschriften unter Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen verwiesen. Zu diesen Erhebungslisten ist ein Attest nachfolgenden Inhalts zu ertheilen, welches in derselben Art, wie zu 9d bestimmt ist, entweder den Listen nachträglich hinzuzufügen, oder in besonderer Ausfertigung den Kassen zuzufertigen ist.

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Hierdurch übernimmt die Behörde die Verantwortlichkeit insbesondere auch dafür, daß diejenigen Pensionäre, von welchen danach Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ihre Pensionen kraft eines dem Staate gegenüber erworbenen gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lebenslänglich zu beziehen haben, ferner daß die angegebenen Gründe für die Befreiung der betreffenden Pensionäre von der Beitragspflicht als richtig festgestellt und dies insbesondere in den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in der unter Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 vorgeschriebenen Weise dargethan ist, und endlich daß diejenigen Wartegeldempfänger und Pensionäre, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge befreit sind, die unter Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Verzichtserklärung abgegeben haben.

Die zu 9 und 10 der gegenwärtigen Vorschriften erwähnten Verzichtserklärungen sind als Rechnungsbeläge nicht beizubringen.

Zu Nr. 9 und 10 der Vorschriften wird ferner hervorgehoben, daß die Hinterbleibenden aktiver Beamten, Wartegeldempfänger oder Pensionäre, wenn ohne desfalls bestehende Verpflichtung, oder über das Maß dieser Verpflichtung

hinaus Wittwen- und Waisengeldbeiträge gezahlt sein sollten, hierdurch keinerlei Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erwerben. Es ist daher auch im Interesse der Beamten mit Genauigkeit darauf zu achten, daß Wittwen- und Waisengeldbeiträge derselben nur innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen zur Erhebung gelangen.

Vorbehalt weiterer Anordnungen.

11. Bezüglich der Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen Staatsanstalten und Institute, deren Rechnungen nach § 11 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzsamml. S. 278 — von der regelmäßigen Prüfung durch die Ober-Rechnungskammer ausgeschlossen sind, bleiben die für die einzelnen Verwaltungen etwa erforderlichen besonderen Anordnungen vorbehalten.

Dasselbe gilt bezüglich der Justifikation der im vorletzten Absatz der Nummer 6 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Institute und Anstalten.

Bezüglich der Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahnverwaltung wird bemerkt, daß die im Schlußsatz der Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen vorbehaltenen besonderen Vorschriften des Herrn Departementschefs unterm 9. Juni 1882 erlassen und im Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 216 und ff. veröffentlicht sind. Im Uebrigen finden auch hinsichtlich der Eisenbahnverwaltung die gegenwärtigen Vorschriften Anwendung.

Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten.

12. Die Verrechnung der zur Zahlung angewiesenen Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten erfolgt in einer Besoldungstitel enthaltenden Rechnung derjenigen Verwaltung, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat.

Besteht für diese Verwaltung eine Provinzialbehörde, so hat diese zu bestimmen, in welcher von den hiernach geeigneten Rechnungen der Nachweis geführt werden soll.

Die Verrechnung findet statt für das laufende Etatsjahr unter dem für jede dieser Verwaltungen in Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen bezw. durch besondere Anordnung vorgeschriebenen Ausgabe-Titel und vom nächsten Etatsjahre ab unter demjenigen Ausgabe-Titel, welcher für die betreffende Verwaltung durch den Staatshaushaltsetat bezw. den festgestellten Spezialetat bestimmt wird.

Die Anweisungen zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder sind in der Regel auf die dem Wohnort der Hinterbliebenen zunächst belegene Kasse, zur Verrechnung der Ausgabe in der betreffenden Besoldungsrechnung unter dem vorgeschriebenen Titel, zu erlassen.

Ist für die betreffende Verwaltung eine solche rechnungslegende Kasse in der Nähe des Wohnorts der Hinterbliebenen nicht vorhanden, so erfolgt die Anweisung der Wittwen- und Waisengelder auf die Haupt-Kasse (Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kasse, Landes-Kasse in Sigmaringen, Polizei-Haupt-Kasse in Berlin und Kasse der Ministerial- Militair- und Bau-Kommission zu Berlin u. s. w.) zur Verrechnung in den Buchhalterei-Rechnungen der betreffenden Verwaltung, welche sich zur Ausführung der von ihr nicht selbst zu bewirkenden Zahlungen der Vermittlung einer geeigneten der mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Specialkassen bedient.

Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder aus dem Geschäftsbereiche der Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, erfolgt in den Rechnungen dieser Verwaltungen.

Bezüglich der Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung wird auf die unter Nr. 11 bezeichneten Vorschriften des Herrn Departementschefs vom 9. Juni 1882 hingewiesen. Im Uebrigen sind auch in dieser Beziehung die gegenwärtigen Vorschriften zu beachten.

Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten.

13. Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten aller Ressorts, sowie pensionirter Landgendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen erfolgt nach Vorschrift des Schlußsatzes der Ausführungsbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen wegen der in den Rechnungen erforderlichen Angaben bezüglich der Wittwen- und Waisengelder.

14. In den Rechnungen müssen die Empfangsberechtigten einzeln aufgeführt sein.

Bei den Kindern sind die Vornamen, Geburtstage und die Termine, bis wohin die Waisengelder zu zahlen sind, zu bezeichnen.

Tritt im Laufe des Etatsjahres ein Zugang ein, so ist der Jahresbetrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder vor der Linie gleichfalls besonders anzugeben.

Ferner ist in den Fällen, in welchen nach § 10 des Gesetzes eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder stattgefunden hat, der Betrag der Pension, welchen der verstorbene Beamte zu beziehen gehabt hätte oder wirklich bezogen hat und welcher zugleich den zulässigen Höchstbetrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder bildet, in der Rechnung anzugeben, so lange die gesetzliche Kürzung der Wittwen- und Waisengelder andauert.

Justifikation der Wittwen- und Waisengelder. Nachweisungen über die Festsetzung der zu zahlenden Beträge.

15. Als Rechnungsjustifikatorien dienen zunächst die Anweisungen und die denselben urschriftlich beizufügenden Nachweisungen der festgestellten Wittwen- und Waisengelder. (Nr. 16, 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen.) Diesen Nachweisungen sind die dazu gehörigen Unterlagen (Geburts-, Verehelichungs-, Sterbe-Urkunden u. s. w.) als Rechnungsbeläge nur dann regelmäßig beizufügen, wenn die Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder nicht durch den Departementschef erfolgt ist.

Erfordernisse bezüglich der Quittungen.

16. Als weitere Justifikatorien sind beizubringen die Quittungen (und zwar, soweit solche zu beschaffen sind, Jahresquittungen) der Empfangsberechtigten.

Zu den Quittungen sind die als Anlagen B und C beigefügten Formulare in Anwendung zu bringen.

Dazu wird bemerkt:

a) In den Quittungen muß stets die Kasse bezeichnet sein, von welcher

die Zahlung zu verrechnen ist. Es gilt dies übrigens, wie hier ausdrücklich hervorgehoben wird, auch von den Quittungen über Gehalt, Wartegeld und Pension, Anlagen 2 und 2a der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882.

b) Aus den Attesten muß sich namentlich ergeben:

daß die berechtigte Wittwe noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat,

daß die Waisengeldberechtigten leben, und soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als sechszehn Jahren befinden, daß diese unverehelicht sind.

c) Aus den Quittungen muß der Name und Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes bezw. Vaters, sowie der Geburtsname der Wittwen ersichtlich sein. Der Letztere ist auch im Atteste anzugeben. In den Quittungen über Waisengelder sind außer den Namen der Waisen ihre Geburtstage anzugeben.

d) Die Quittungen und die dazu gehörigen Atteste dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.

e) Wenn die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an Vormünder oder Pfleger erfolgen soll, muß in den Attesten ausdrücklich bescheinigt sein, daß der Quittungsaussteller zur Zeit der Vormund oder Pfleger der Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten ist.

f) Die Atteste müssen von öffentlichen Beamten, welche ein Dienstsiegel zu führen berechtigt sind, unter deutlicher Beidrückung des letzteren, ausgestellt sein.

g) Quittungen der außerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Empfangsberechtigten bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Lebens- rc. Atteste der Legalisirung eines Deutschen Gesandten oder Konsuls, sowie einer von diesen auszustellenden Bescheinigung, daß die Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten das deutsche Indigenat nicht verloren haben.

Ueberweisungen der Zahlungen bei Wohnsitzveränderungen.

17. Darüber, wie zu verfahren, wenn Wittwen- und Waisengeld-Berechtigte ihren Wohnsitz verlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen Kasse zu empfangen wünschen, werden besondere Anordnungen ergehen.

Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes.

18. Zur Sicherung der gleichmäßigen Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes wird noch bemerkt:

a) Zu § 9 Nr. 2. Das höhere Waisengeld (zu $1/3$ des Wittwengeldes für jedes Kind) ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.

b) Zu § 10. Die angeordnete Beschränkung wird, sofern das der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder zum Grunde liegende Ruhe-

gehalt den Betrag von 480 Mark erreicht oder überschreitet, in der Regel nur dann zur Anwendung kommen, wenn

eine Wittwe und mehr als 10 waisengeldberechtigte Kinder, oder mehr als 9 waisengeldberechtigte Kinder ohne wittwengeldberechtigte Mutter hinterblieben sind.

Häufiger wird jedoch die verhältnißmäßige Kürzung der Wittwen- und Waisengelder eintreten müssen, wenn das der Berechnung dieser Bezüge zu Grunde liegende Ruhegehalt hinter dem Betrage von 480 Mark erheblich zurückbleibt. Zur Erläuterung des in solchen Fällen zu befolgenden Verfahrens werden folgende Beispiele gegeben:

Erstes Beispiel: Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt 900 Mark betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 15 Jahren 5 Monaten mit Hinterlassung einer Wittwe und von 6 waisengeldberechtigten Kindern. Es ergiebt sich dann folgende Berechnung:

Gehalt	*M.*	900,00
Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses . .	„	112,80
zusammen	*M.*	1 012,80
davon würde die Pension zu 20/60 betragen haben	*M.*	337,60
abgerundet	„	339,00
Davon würde betragen das Wittwengeld, da 1/3 von 339 Mark nur 113 Mark ergiebt:	„	160,00
das Waisengeld für jedes Kind 1/5 von 160 Mark = 32 Mark, für 6 Kinder	„	192,00
zusammen	*M.*	352,00

Da dieser Betrag das ermittelte Ruhegehalt um 13 Mark überschreiten würde, so tritt eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder im Verhältniß von 352 : 339 ein. Es sind daher nur zu zahlen:

Wittwengeld (154,09 *M.*) = ...	*M.*	154,08
Waisengeld für jedes Kind 30,82 *M.* = ...	„	184,92
sind	*M.*	339,00

Zweites Beispiel. Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt jährlich 1000 Mark betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren und 4 Monaten und hinterläßt keine Wittwe, aber 6 waisengeldberechtigte Kinder. Sein Ruhegehalt würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, $\frac{15}{60}$ (1000 Mk., + 112,80 Mark Wohnungsgeldzuschuß), sonach 278,20 Mark, abgerundet 279 Mark betragen haben. Da das Wittwengeld mindestens jährlich 160 Mark, mithin im vorliegenden Falle das Waisengeld für jedes Kind mindestens jährlich 53 1/3 Mark $\left(\frac{160}{3}\right)$ betragen soll, so würden sich für 6 Kinder 320 Mark ergeben. Es dürfen jedoch überhaupt nur 279 Mark, sonach für jedes Kind nur $\left(\frac{279}{6}\right)$ = 46,50 Mark gezahlt werden.

c) Zu § 11. Angenommen, daß in dem ersten Beispiele zu 6 eines der 6 waisengeldberechtigten Kinder stirbt, oder sich verheirathet, oder das 18. Lebensjahr vollendet, so ist das Wittwengeld anderweit auf den vollen Betrag von 160 Mark und das Waisengeld für jedes der waisengeldberechtigt verbleibenden 5 Kinder ebenfalls auf den vollen Betrag von 32 Mark, zusammen 160 Mark festzusetzen, da die Beträge von 160 + 160 = 320 Mark den zulässigen Höchstbetrag von 339 Mark nicht mehr überschreiten.

Nach denselben Grundsätzen sind im Falle des zweiten Beispiels die Waisengelder festzusetzen, wenn später nur noch 5 berechtigte Kinder vorhanden sind, auf je 53,33 Mark, als den zulässigen Meistbetrag, da 5 . 53,33 Mark den Pensionsbetrag von 279 Mark nicht mehr überschreiten.

d) Zu § 12. Bei Anwendung dieses Paragraphen ist erforderlichenfalls das Wittwengeld auch unter den Mindestbetrag von 160 Mark herabzusetzen. Andererseits darf bei der Kürzung des Wittwengeldes in keinem Falle von einem höheren Betrage als 1 600 Mark ausgegangen werden. Eine Wittwe, welche über 25 Jahre jünger ist als ihr verstorbener Ehegatte, würde sonach, wenn letzterer eine Pension von 6 000 Mark zu beziehen gehabt hätte, nicht etwa ($\frac{6\,000}{3}$ = 2 000 Mark — $\frac{10}{20}$ dieses Betrages =) 1 000 Mark, sondern nur (1 600 Mark — $\frac{10}{20}$ dieses Betrages =) 800 Mark an Wittwen-Pension zu beziehen haben.

Ober-Rechnungskammer.
von Stünzner.

Anlage A.

Beispiele

zur

Benutzung der zum Nachweise der Wittwen- und Waisengeldbeiträge den Rechnungen hinzuzufügenden Spalten.

	Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind entrichtet worden				Bemerkungen. (Die in den Rechnungen bereits enthaltene Spalte Bemerkungen ist zu den nachstehenden Erläuterungen mit zu benutzen).
	von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9 000 M.)		zu 3% desselben mit		
	ℳ	₰	ℳ	₰	
A. Aktiver Beamter)			67	50	Beitrag von dem erst im laufenden Etatsjahre nachträglich gezahlten Diensteinkommen für $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$ 188.
	9 000	.	270	.	Pensionsfähiges Diensteinkommen, 12 804 M., wovon 9 000 M. beitragspflichtig sind.
B. (desgl.)	a) 3 297	60	49	47	Zu a beträgt der Jahresbeitrag 98 M. 93 Pf., davon hier für $\frac{\text{April}}{\text{September}}$ 188. = 49 M. 47 Pf. Vom 1. Oktober 188. ab 300 M. Besoldungszulage.
	b) 3 597	60	53	97	Zu b beträgt der Jahresbeitrag 107 M. 93 Pf. davon hier für $\frac{\text{Oktober 188.}}{\text{März 188.}}$ = 53 M. 97 Pf.
C. (desgl.)	2 547	60	76	43	Pensionsfähiges Diensteinkommen: a) fixirte Beträge . . ℳ 2 297,60 b) veränderliche Emolumente . „ 250,— sind ℳ 2 547,60

	Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind entrichtet worden				Bemerkungen. (Die in den Rechnungen bereits enthaltene Spalte Bemerkungen ist zu den nachstehenden Erläuterungen mit zu benutzen).
	von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 M.)		zu 3 % desselben mit		
	ℳ	₰	ℳ	₰	
D. (aktiver Beamter)	1 212	80	18	19	Gestorben am 15. Juni 188 . Jahresbeitrag 36 M. 38 Pf., davon hier einschließlich des Gnadenquartals für $\frac{\text{April}}{\text{September}}$ 188 . 18 M. 19 Pf.
E. (desgl.)	6 192	.	.	.	Während des ganzen Jahres ohne Diensteinkommen beurlaubt. Jahresbeitrag 185 M. 76 Pf. vereinnahmt S. . . Nr. . . dieser Rechnung.
F. (desgl.)	.	.	.	.	Mitglied der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin. Hat auf Wittwen- und Waisengelder verzichtet.
G. (desgl.)	2 797	60	.	.	Die Stelle war während des ganzen Rechnungsjahres nicht besetzt.
H. (desgl.)	3 497	60	78	70	War während der Monate Juli bis September 188 . kommissarisch beim Finanz-Ministerium beschäftigt. Jahresbeitrag 104,93 M., wovon hier für $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 188 . und $\frac{\text{Oktober}}{\text{März}}$ 188 . = 78,70 M.
J. (Pensionär)	5 000	.	150	.	Von der Pension (6 000 M.) sind nur 5 000 M beitragspflichtig.
K. (desgl.)	.	.	.	.	Hat die zweite Ehe erst nach erfolgter Pensionirung geschlossen und sind aus der ersten Ehe Kinder unter 18 Jahren nicht vorhanden.
L. (desgl.)	.	.	.	.	Die Pension ist auf Grund des § 2 Nr. 2 des Pensionsgesetzes bewilligt.

Anlage B.

. . . . M. Pf.

buchstäblich . . . .
für (den Monat, — das Etatsjahr —)
und zwar Wittwengeld für mich . . . . M. Pf.
Waisengeld für meine Kinder:
a) (Vorname) geboren am (Datum M. Pf.
b)
c)

zusammen M. Pf.

sind wie oben M. Pf.

habe ich als Wittwe des (Name und Amtscharakter des Mannes) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen)

Bescheinigung.

(Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene (Geburtsname) noch lebt und seit dem Tode des (Name und Amtscharakter des letzten Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, und mit dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind [und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am (Datum) unverehelicht ist], wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

(Ort und Datum)

(Siegel) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter)

Anlage C.

. . . . M. Pf.

buchstäblich . . . .
Waisengeld für (den Monat — das Etatsjahr —)
habe ich für die Kinder des Verstorbenen (Name und Amtscharakter des Vaters) und zwar:
für (Vornamen) geboren am (Datum) . . . . M. Pf.
. . . .

sind wie oben M. Pf.

als Vormund dieser Kinder aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum)

(Unterschrift mit Namen und Stand)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Amtscharakter des Vaters) noch leben [und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am (Datum) unverehelicht ist] sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) zur Zeit der Vormund dieser Kinder ist und die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde noch zu dessen obigen Pflegebefohlenen in einem nahen ve rwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

(Ort und Datum)

(Siegel) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter)

78.

Die Stempelpflichtigkeit der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst. II. 3474.

Berlin, den 10. Juli 1882.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei eine Abschrift des von dem Herrn Finanz-Minister an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Schreibens vom 20. Mai c. (III. 5818) (a) und Abschrift der darin erwähnten Verfügung vom 20. Mai c. (III. $\frac{5848}{6362}$) (b), die Stempelpflichtigkeit der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge betreffend, zur Kenntnißnahme.

Die darin ausgesprochenen Grundsätze sind auch bei der Domänen- und Forstverwaltung zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

a.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 24. v. M. Nr. 468 U. V. unter Rückgabe der Anlagen ganz ergebenst zu erwidern, daß in meinem Erlasse vom 21. Dezember (nicht 21. November) v. Js. III. $\frac{16467}{17132}$, den ich in Abschrift hier beifüge, nur von denjenigen der Tarifnummer 4a angehörigen Schriftstücken, auf welche die Vorschriften im § 9a bis d nicht, da-

gegen die Befreiung Nr. 1 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J.*) Anwendung findet, bestimmt worden ist, daß sie auch der Preußischen Stempelabgabe nicht unterliegen. Die in dem Berichte der Königlichen Porzellan-Manufaktur vom 9. März d. Js. erwähnte Behauptung einzelner Lieferanten ist demnach nicht zutreffend. Aber auch die in demselben Berichte vertretene Meinung, daß das Reichsgesetz vom 1. Juli v. Js. nur Börsengeschäfte betreffe, muß als irrig bezeichnet werden und wird durch die Motive des Gesetzes widerlegt.

Die Tarifnummer 4a a. a. O. bezeichnet die Schriftstücke, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen sollen. Im § 9 des Gesetzes werden die Ausnahmefälle bestimmt, in welchen an sich der gedachten Tarifnummer angehörige Schriftstücke gleichwohl nicht die Reichs-, sondern die landesgesetzliche Stempelabgabe tragen sollen.

Durch § 9b werden, wie die Motive aussprechen und wie in der abschriftlich beifolgenden Verfügung an den Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg vom 20. d. Mts. III. $\frac{5848}{6362}$ näher ausgeführt ist, die amtlichen Erlasse und Protokolle der Staatsverwaltungen, welche wegen der allgemeinen Fassung der Tarifnummer 4a unter dieselbe fallen würden, insbesondere Genehmigungsdekrete, durch welche Lieferungsverträge perfekt werden und dergl. dem Reichsstempel entzogen, aber nicht befreit, sondern dem landesgesetzlichen Stempel, sofern ein solcher anwendbar ist, überwiesen. Die gefälligst mitgetheilten Verträge über Lieferung von Kapselthon und Steinkohlen sind weder amtliche Erlasse noch Protokolle der Königlichen Direktion der Porzellan-Manufaktur und da die genannten Gegenstände der Lieferung, die nach Maß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen, soweit hier übersehen werden kann, wohl zu den Betriebsmaterialien der Manufaktur zu rechnen sind, so unterliegen die Verträge nicht dem Preußischen Lieferungsstempel, sondern der Reichsstempelabgabe. Neben derselben ist für den Frachtvertrag über Verschiffung von Porzellanerde in dem Vertrage vom 28. Februar d. Js. und für die Kautionsabrede in dem Vertrage vom 18. Oktober vor. Js. der Preußische Vertragsstempel mit je 1,50 Mk. zu entrichten. Mit Rücksicht auf Anmerkung 1 der Tarifnummer 4 und die Fassung der Tarifnummer 4a (Schriftstücke über die Bedingungen des Abschlusses — eines Lieferungsgeschäfts ꝛc.) wird zu den dem letzterwähnten Vertrage beigefügten Bedingungen für die Lieferung der Steinkohlen der Reichsstempel zum zweiten Male zu verwenden sein. — Im steuerlichen Interesse ist es übrigens wünschenswerth, daß dem Reichsstempel unterliegende und landesgesetzlich stempelpflichtige Verträge nicht, wie in den vorliegenden Fällen, in einer Urkunde vereinigt werden, sofern das Interesse der betreffenden Werksverwaltung nicht eine solche Vereinigung erheischt.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß durch die Vorschrift im § 9b a. a. O. die Verwaltungen gewerblicher Anstalten des Staats in die Lage gesetzt sind, je nach der Form, welche sie der Beurkundung des Abschlusses von Lieferungsverträgen ꝛc. über gewerbliche Betriebsmaterialien ꝛc. geben, die Anwendbarkeit des niedrigeren Reichs- oder des höheren Preußischen Lieferungsstempels herbeizuführen.

---

*) S. Seite 220.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Hochdenselben unterstellten derartigen Anstalten darauf hinzuweisen, daß für die Wahl der einen oder anderen Form nicht Rücksicht auf den Lieferanten, sondern lediglich die geschäftlichen Interessen und Gewohnheiten bestimmend sein müssen.

In Vertretung des Herrn Finanz-Ministers.
gez. Meinecke.

An den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Goßler Excellenz. III. 5818.

---

b.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Auf die Berichte vom 20. v. und 2. d. Mts. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, wie ich bereits bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, daß von beiden Kontrahenten unterzeichnete Beurkundungen der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über die in der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. Js. genannten, zur Wiederveräußerung oder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien — in dem durch Abs. 2 der Motive zu § 9 bezeichneten Sinne — bestimmten Gegenstände, nicht zu den nach § 9b a. a. O. der landesgesetzlichen Besteuerung vorbehaltenen Schriftstücken gehören. Die Vorschrift des § 9b a. a. O. ist als Ausnahme strikt auszulegen. Deshalb und nach der Entstehungsgeschichte und den Motiven ist ihre Anwendbarkeit auf die von Staatsverwaltungen aufgenommenen Protokolle und auf einseitig von Staatsverwaltungen ausgestellte Erlasse, Genehmigungsdekrete und dergl. zu beschränken. Bei Vertragsurkunden, welche beide Kontrahenten unterzeichnen, tritt der einem einseitigen Erlasse oder Protokolle anhaftende amtliche Charakter zurück; es entspricht weder dem durch die Motive bezeugten Zwecke, noch dem Wortlaute der gedachten Bestimmung, solche Vertragsurkunden unter Nichtbeachtung der Betheiligung des anderen Kontrahenten ausschließlich als von Staatsverwaltungen ausgestellte Schriftstücke zu behandeln.

Insoweit erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren Bericht einverstanden und mache darauf aufmerksam, daß nach Tarifnummer 4a und den Anmerkungen 1 bis 3 die Reichsstempelabgabe für jedes der mehreren Exemplare und Abschriften, ferner für die Vertragsurkunde und die etwa angefügten allgemeinen und besonderen Bedingungen besonders zu entrichten ist.

Dagegen beruht es auf einem Irrthum, wenn Sie meinen, daß irgend welche durch § 9 der Reichsstempelabgabe entzogene Vertragsurkunden mit Rücksicht auf § 9c des Gesetzes § 11 daselbst, Nummer 4a des Tarifs und Anmerkung 3 zu derselben dem Preußischen Stempel nicht unterworfen werden könnten. Insbesondere die Citate sind nicht verständlich. Alle durch § 9 a. a. O. der Reichsstempelabgabe entzogenen Schriftstücke unterliegen dem Preußischen Stempel selbstverständlich, soweit der letztere nach den Preußischen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar ist.

Der Finanz-Minister.
J. V.: gez. Meinecke.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath Herrn von Jordan Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf die von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg in Abschrift vorgelegten dortigen Verfügungen vom 15. Dezember v. und 24. Februar d. Js. zur weiteren Veranlassung.

Der Finanz-Minister.
J. V.: gez. Meinecke.

An die übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren,
Herrn v. Grolig in Erfurt, Hochwohlgeboren
und an die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

III $\frac{5848}{6362}$.

79.

Die Bescheinigung der Rechnungen über die öffentlichen Wege in den Forsten betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
III. 7878.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung der Verfügung vom 10. Februar 1879 (II. b 20245) *) unter a am Schluß die Verfügung vom 30. Juni 1855 (II. b 2651), betreffend die Bescheinigung der Rechnungen über die öffentlichen Wege in den Forsten durch die Forstmeister als aufgehoben zu erachten ist. Die Bescheinigung muß demnach sinngemäß in derselben Form erfolgen, wie solche für die Kulturrechnungen vorgeschrieben ist und eine Unterscheidung zwischen den Ausführungen im Kostenbetrage von weniger als 60 Mark und den übrigen Bauherstellungen kommt in Zukunft nicht weiter in Betracht.

Ich bemerke indessen, wie die örtliche Revision seitens der Forstmeister sowohl in Betreff der Kulturen ꝛc. als der Bauten an den öffentlichen Wegen nur so weit ausgedehnt zu werden braucht, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß gegen die Ausführung der in den Rechnungen nachgewiesenen Arbeiten etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Forstmeister muß es überlassen bleiben, die Revision soweit zu bewirken, wie es zur Erreichung des angegebenen Zweckes erforderlich erscheint. Es kann dabei sehr wohl vorkommen, daß Ausführungen im Kostenbetrage von weniger als 60 Mark der Revision unterzogen werden, während unter Umständen auch Arbeiten von erheblicherem Kostenbetrage von der speziellen Revision auszuschließen sind.

Zusatz für Posen. Der Bericht vom 22. Dezember 1881 (6106/81 III. c) findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 17 S. 55.

80.

Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, sowie abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission zu Berlin. III. 9714. II. 4918.

Berlin, den 19. September 1882.

In den von der Königlichen Oberrechnungskammer unterm 7. Juli d. J. (S. Art. 76) erlassenen Vorschriften über die formellen Einrichtungen der Jahresrechnungen und Justifikatorien bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (G.-S. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu erheben, beziehungsweise zu leisten sind, sind unter Nr. 17 die Anordnungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Wittwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnsitz verlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen Kasse zu empfangen wünschen, vorbehalten worden.

Mit Bezug hierauf wird hinsichts der an Hinterbliebene der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder Folgendes bestimmt:

In Rücksicht darauf, daß die Hinterbliebenen der meisten Forstbeamten mit dem Zeitpunkte, wo sie in den Genuß der Wittwen- und Waisengelder treten, ihren bisherigen Wohnsitz im Forst-Dienstetablissement aufgeben müssen und bei Nachsuchung der Zahlungsanweisung sich über die Wahl ihres künftigen Wohnorts oft noch nicht schlüssig gemacht haben werden, ferner auch später ihren gewählten Wohnsitz innerhalb des Regierungsbezirks wechseln können, werden zur Vermeidung der bei Uebertragung der Zahlung von einer Spezialkasse auf eine andere desselben Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirks entstehenden Weitläufigkeiten, die gedachten Gelder nicht in den Spezial-Forstgeldrechnungen verrechnet, sondern, wie dies auch hinsichts der Unterstützungsgelder für Wittwen ꝛc. und der Kindererziehungs-Beihülfen geschieht, auf die betreffende Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse zur Verausgabung in der Forstverwaltungsrechnung angewiesen werden. Aus ähnlichen Rücksichten sind auch die bei der Domainenverwaltung zu verrechnenden Wittwen- und Waisengelder in der Domainen-Verwaltungs-Rechnung der Regierungs-(Bezirks-)Hauptkasse in Ausgabe zu stellen. Diese Kasse hat die betreffende Spezialkasse mit der Zahlung zu beauftragen und von letzterer die Quittungen der Empfänger im üblichen Abrechnungsverfahren anzunehmen.

Es ist Werth darauf zu legen, daß die Bezugsberechtigten die Wittwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist, und es sind zu diesem Behufe außer den Spezial-Domainen- und Forstkassen auch die Kassen anderer Verwaltungen in Anspruch zu nehmen.

Wenn ein Wechsel in dem Wohnorte der Empfangsberechtigten innerhalb des Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirks eintritt und diese das Witt-

wen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist von letzterer der hierauf gerichtete Antrag der Empfangsberechtigten der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse einzusenden. Diese hat hierauf die Zahlung der von den Empfangsberechtigten bezeichneten Spezialkasse zu übertragen und gleichzeitig derjenigen Kasse, welche die Bezüge bisher gezahlt hat, wegen Einstellung der Zahlung unter Bezeichnung des Zeitpunktes, von dem ab dieselbe nicht mehr zu leisten ist, Nachricht zu geben.

Wenn dagegen Wittwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort aus dem Bezirke der Regierung resp. der Bezirkshaupikasse vorlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer zu dem Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirk ihres neuen Wohnorts gehörigen Kasse zu empfangen wünschen, dann sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder auch direkt an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnorts zuständige Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse oder die Regierung resp. Finanz-Direktion. Die bei den Spezialkassen eingegangenen Anträge sind von denselben sofort der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse einzusenden und letztere hat diese und die etwa bei ihr direkt eingegangenen Anträge ungesäumt der Königlichen Regierung resp. der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover vorzulegen, welche die Wittwen- und Waisengelder an die Regierung (event. Finanz-Direktion) für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung zu überweisen hat.

Die Regierung für den neuen Wohnort (event. die Finanz-Direktion in Hannover) ertheilt ihrer Hauptkasse die erforderliche Anweisung zur Zahlung und Verrechnung in der Domainen- resp. Forstverwaltungs-Rechnung bei dem bestimmten Fonds und sendet Abschrift der letzteren an die bisherige Verrechnungsstelle (Regierungs-Hauptkasse resp. Bezirks-Hauptkasse), welche demnächst die Zahlung selbstständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgetheilte Verfügung zu justificiren hat. Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet, beziehungsweise diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betreffenden Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse, welche die Zahlung und Verrechnung neu überkommen, hat sich sodann zur Zahlungsleistung ebenso wie oben gesagt der Vermittelung einer geeigneten mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Spezialkasse zu bedienen.

Schließlich wird die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) veranlaßt, die Wittwen- und Waisengeldberechtigten von den vorstehenden Anordnungen, soweit sie für dieselben von Interesse sind, vielleicht durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen bei den das Wittwen- und Waisengeld zahlenden Kassen oder in sonst geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Landwirthschaft. Domänen und Forsten.
J. V.: Marcard.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

81.

Betr. die Behandlung derjenigen Fälle, in welchen bei den Holzversteigerungen Holz von anderer Gattung, anderem Sortiment u. s. w. ausgeboten und zugeschlagen wird, als welches unter der ausgebotenen Nummer im Walde steht.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8804.

Berlin, den 18. August 1882.

Seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist bei mir zur Sprache gebracht worden, wie es sich bei den Holzversteigerungen im Drange der Geschäfte häufig ereignet, daß unter der nach § 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) Absatz 6 bei dem Ausgebote anzugebenden Holznummer irriger Weise Holz bezw. von anderer Gattung, anderem Sortiment, anderem Quantum und anderem Taxpreise ausgeboten und zugeschlagen wird, als welches unter jener Nummer im Walde steht. Wenn auch derartige Irrthümer an sich entschuldbar sind, so erscheint es doch nicht verzeihlich, daß öfter, um das Versehen verschwinden zu machen, in solchen Fällen einseitig durch die Oberförster nachträglich die Uebereinstimmung des Holzversteigerungs-Protokolls mit den Abzählungstabellen, selbstverständlich ohne Abänderung des Meistgebotes, hergestellt worden ist.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein solches Verfahren, durch das entweder der Fiskus oder der Käufer eine Schädigung erfährt, und welches unter Umständen als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich**) aufgefaßt werden kann, nicht zu dulden ist.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle Vorstehendes zur Kenntniß der Oberförster bringen und dieselben anweisen, auch ihre Schreibgehülfen entsprechend zu belehren.

Kann ein entstandenes Versehen mit Zustimmung des Ansteigerers dadurch erledigt werden, daß das betreffende Kaufloos aus dem versteigerten Material gänzlich ausscheidet, um auf einem anderen Licitationstermine erneut zur Versteigerung zu gelangen, so ist hierüber vom Oberförster unter Mitunterschrift des Rendanten, des betheiligten Försters und des höchstbietend Gebliebenen eine Nachtrags-Verhandlung zum Versteigerungs-Protokoll aufzunehmen, durch welche der Sachverhalt klargestellt und das wirklich verkaufte Holzquantum nebst der

---

*) S. Jahrb. Bd. III. S. 3. Art 4.

**) Der § 267 St.-G.-B. lautet:

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Gesammt-Solleinnahme neu festgesetzt wird. Anderenfalls ist wegen der Beseitigung des Versehens der Beschluß der Königlichen Regierung nachzusuchen. Wie solche herbeizuführen ist, muß der pflichtmäßigen Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Auf Befolgung dieser Bestimmungen wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) mit Strenge halten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Donner.

Bausachen.

82.

Anderweite Regulirung des Fonds zu Forstdienst-Etablissementsbauten betreffend.

Circ.-Verfg des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover III. 5975.

Berlin, den 13. Juli 1882.

Nach den seit Erlaß der Verfügung vom 11. Juli 1879 (II^b 10425)*) gemachten Wahrnehmungen überschreitet der mittelst dieser Verfügung vom Etatsjahre 1880/81 ab festgesetzte Fonds zu Forstdienst-Etablissementsbauten hie und da den wirklichen Bedarf, während derselbe theilweise — in anderen Bezirken — das Bedürfniß nicht vollständig deckt.

Es wird daher beabsichtigt, eine anderweite Regulirung des genannten Fonds eintreten zu lassen.

In Folge dessen wird die Königliche Regierung — Finanz-Direktion — veranlaßt, Sich zuvörderst gutachtlich darüber zu äußern, ob der für den dortigen Verwaltungsbezirk durch jene Verfügung ausgesetzte Fonds bei Wahrnehmung jeder irgend zulässigen Ersparniß

1. den Bedarf mehr als gedeckt hat, und absehbar auch für die nächste Zeit denselben übersteigen wird, und um wie viel also eine Ermäßigung des Fonds würde eintreten können, oder

2. ob der Fonds unzureichend gewesen ist und auch künftig sein wird, und um welchen Betrag derselbe daher zu erhöhen sein würde.

Dem desfallsigen gutachtlichen Berichte wird binnen 4 Wochen entgegengesehen. Hierbei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in den Bestimmungen 1 bis 3 der allegirten Verfügung bezüglich der aus dem Fonds zu bestreitenden verschiedenen Baukosten eine Aenderung nicht in der Absicht liegt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

---

*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 27. S. 165.

88.

Die Anwendung von Holzcementdächern auf Forstdienst- etc. Etablissements betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und die Königl. Militär- und Ministerial-Baukommission hierselbst. — I. 9590. II./III. 8609.

Berlin, den 8. August 1882.

Die sogenannten Holzcementdächer, welche vor ca. 30 Jahren zuerst zur Ausführung gelangt sind, haben seit dieser Zeit bei privaten und öffentlichen Bauten vielfach Anwendung gefunden und sich bis jetzt nach 30jähriger Erfahrung durchaus bewährt.

Bei Verwendung guten Materials und sachgemäßer Ausführung sind Reparaturen völlig ausgeschlossen und ist die Dauer des Daches nur begrenzt durch die Vergänglichkeit der Dachschaalung.

Das Holzcementdach hat von allen Dächern die flachste Neigung ($^1/_{18}$ bis $^1/_{20}$ der Tiefe) so daß der Bodenraum in allen Theilen bequem zugänglich und nutzbar ist.

Das Dach bietet durch seine Herstellungsart mit einer Erd- resp. Kies-Aufschüttung den wirksamsten Abschluß des Bodenraumes gegen Temperaturwechsel und Feuersgefahr und gewährt eine vollkommene Undurchlässigkeit gegen atmosphärische Niederschläge.

Die Konstruktion des Dachstuhles ist wegen der fast horizontalen Lage der Sparren außerordentlich einfach, muß aber bei der Schwere des Daches (140 bis 150 kg per qm) von genügender Festigkeit sein. Namentlich ist die Stärke der Sparren nicht unter $^{13}/_{20}$ zm zu wählen und darf ihre Entfernung von Mitte zu Mitte 80 zm nicht übersteigen. Die Dachschaalung muß 3 zm stark sein.

Die oben geschilderten Eigenschaften machen das Holzcementdach ganz besonders geeignet zur Anwendung bei ländlichen und landwirthschaftlichen Bauten — zumal seine Kosten diejenigen anderer solider Dachdeckungsarten nicht nur nicht übersteigen, sondern mit Rücksicht auf die geringere Dachfläche des Holzcementdaches hinter derselben zurückbleiben.

Da die Ausführung von Holzcementdächern bei Bauten auf den Königlichen Domänen, Forstdienst-Etablissements, Gestüten ꝛc. bisher eine verhältnißmäßig seltene war, so wolle die Königliche Regierung (Landdrostei, Finanz-Direktion, Militär- und Ministerial-Baukommission) die Kreisbaubeamten veranlassen, fortan bei der Anlage neuer Dächer für Bauten, welche zum Bereich des diesseitigen Ministeriums gehören, die Anwendung der Holzcementbedachung in eingehende Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls zur Ausführung zu veranschlagen.

Die Anfertigung dieser Dächer ist aber ausnahmslos nur völlig zuverlässigen Unternehmern zu übertragen.

Dem mehrfach gegen die Anwendung des Holzcementdaches geltend gemachten Mangel an sachkundigen Unternehmern wird durch ein Anerbieten des Fabrikanten Johannes Jeserich zu Berlin SO., Wassergasse 18a begegnet, welcher

sich bereit erklärt hat, diese Dachbedeckung an beliebigem Orte, gegen mäßigen Preis bei langjähriger Garantie tadellos herzustellen. Es ist anzunehmen, daß auch andere ebenso zuverlässige Unternehmer zu derartigen Leistungen bereit ein werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Versuchswesen.

84.

Die Verbreitung der Schrift von Babel: „Die kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann" betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8466.

Berlin, den 19. August 1882.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) erhält hierneben Exemplare des Separatabdrucks aus den forstlichen Blättern: Zabel, die kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann für die dortigen Akten und zur Inventarisirung je eines Exemplars auf denjenigen Oberförstereien des dortigen Bezirks, in welchen Anbauversuche mit ausländischen Holzarten vorgenommen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Donner.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

85.

Die Verminderung der Reiher und Kormorane betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich Posen, Bromberg und Sigmaringen), sowie an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. $\frac{\text{I. 9146.}}{\text{III. 7117.}}$

Berlin, den 5. Juli 1882.

Durch den Erlaß vom 2. April 1881*) sind die Prämien für das Vernichten von Reihern und Kormoranen auf die Zerstörung besetzter Horste und das Erlegen alter Reiher und Kormorane beschränkt worden.

Um die im Interesse der Fischzucht wünschenswerthe energische Verfolgung dieser Fischfeinde noch mehr zu fördern, will ich die Königliche Regierung ermächtigen, in denjenigen Fällen, wo die Zerstörung besetzter Horste in der Brut-

*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 86. S. 231.

zeit nicht bewirkt werden kann, dagegen das Abschießen junger Reiher gelungen ist, für jeden erlegten jungen Reiher ein Schußgeld von 10 Pf. zu gewähren.

Auch will ich genehmigen, daß die nach Maßgabe des Erlasses vom 2. April 1881 und der gegenwärtigen Verfügung zu bewilligenden Prämien vom 1. April d. J. ab von der Königl. Regierung selbständig auf die Regierungs-(Bezirks-) Hauptkasse definitiv angewiesen werden. Die bezüglichen Beträge sind nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 8. Februar 1880 bei Kapitel 105 des Etats der betreffenden Kasse von den Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung unter dem neu anzulegenden Titel 8 „zur Hebung der Fischerei überhaupt" zugangsweise zu verausgaben.

Halbjährlich — bis zum 1. November und 1. Mai — ist mir über die Höhe der bezüglichen Anweisungen Anzeige zu machen. Sollten Anweisungen nicht erfolgt sein, dann ist eine Vakatanzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Heyder.

86.

Jagdvergehen. Ort der That.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 10. Juni 1882.

Wer auf einem Platze stehend, auf dem er die Jagd auszuüben nicht berechtigt ist, dem Wilde nachstellt, welches an einem Orte erscheint, auf dem zu jagen er berechtigt ist, kann nicht wegen unbefugter Jagdausübung bestraft werden.

Der Angeklagte hatte sich auf dem an sein Jagdrevier angrenzenden fremden Revier aufgestellt, um das auf seinem Revier aus dem Walde austretende Wild zu erlegen. Er ist wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. Str.-G.-B. angeklagt, aber freigesprochen, und nur wegen Uebertretung aus § 368 10 Str.-G.-B.*) verurtheilt.

Die gegen das freisprechende Urtheil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen. Es wird ausgeführt, daß, wenn auch die ganze Thätigkeit des Jägers auf dem fremden Revier stattgefunden habe, doch der wesentliche Thatbestand des Jagdvergehens: der Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht eines Andern, nicht erfüllt sei.

(Rechtsprechung rc. Band IV. S. 556.)

Die Entscheidung entspricht der bisherigen preußischen Praxis (cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 13. S. 43. Bd. 16. S. 640).

R.

---

*) § 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: — — 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

87.

Hehlerei. Ankauf von Wild. Jagdberechtigter.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 22. Juni 1882.

In dem Ankauf des vom Jagdberechtigten gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften erlegten Wildes kann eine Hehlerei nicht gefunden werden.

Es wird ausgeführt, daß als eine nach § 259 Str.-G.-B.*) „mittelst einer strafbaren Handlung erlangte" Sache nur eine solche anzusehen sei, deren Besitz der Hauptthäter in strafrechtswidriger Weise erlangt habe. Dies sei nicht anzunehmen, wenn der zur Besitznahme des Wildes berechtigte Jagdinhaber hierbei eine jagdpolizeiliche Vorschrift übertreten habe.

(Rechtsprechung zc. Bd. IV. S. 600.)

R.

88.

Privatförster. Widerstand. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 23. Juni 1882.

Der Widerstand gegen einen vom Jagdberechtigten bestellten Aufseher, welcher nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten hat, ist nur strafbar, wenn der Aufseher sich mit seinen dienstlichen Handlungen streng innerhalb der objectiven Grenzen der Rechtmäßigkeit gehalten hat.

Es wird hier unterschieden zwischen den staatlich angestellten oder zugelassenen d. h. auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Forstbeamten und den Privatforstaufsehern. Bei den letzteren wird unbedingt eine objective Rechtmäßigkeit der Dienstausübung erfordert, bei den ersteren nicht. Für den Beamten soll es genügen, wenn er in Fällen, in welchen er berufen ist, unter gewissen, seiner Prüfung anheimfallenden Voraussetzungen einzuschreiten, bei pflichtmäßig vorgenommener Prüfung nach den Umständen des Falls eine genügende thatsächliche Veranlassung zum Einschreiten annehmen konnte, sollte er sich auch bei der Annahme jener Voraussetzungen in einem thatsächlichen Irrthum befunden haben.**) Der Unterschied wird motivirt mit der staatsrechtlichen Stellung der Beamten. Sie seien nicht allein strafrechtlich, sondern auch disciplinarisch für ihre Handlungen streng verantwortlich. Es würden nur durchaus unbescholtene Personen zu Beamten bestellt. Zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität werde ein entschlossenes und thatkräftiges Auftreten von ihnen verlangt. Es sei ihnen deshalb eine höhere Autorität und Machtvollkommenheit zu vindiciren, als den lediglich zum Schutz eines Privatrechts bestellten Personen, auf deren Anstellung der Staat einen Einfluß nicht habe. Nur wenn diese Personen staatlich in Eid und Pflicht

*) § 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

**) Ebenso nach dem Urtheil vom 4. Oktober 1881. Rechtspr. zc. Band III. S. 282. Jahrbuch Bd. XIV. S. 52.

genommen und damit befähigt seien, forstpolizeiliche Functionen auch im Interesse des Staats wahrzunehmen, sei die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach denselben Grundsätzen, wie bei den eigentlichen Beamten zu beurtheilen.

(Rechtsprechung rc. Bd. IV. S. 605.) R.

Personalien.

89.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1882.

(Im Anschluß an den Art. 72 S. 178 dss. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

A. Zu interimistischen Reviervewaltern wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Lorenz, für die Oberförsterstelle Staakow.

Borbstädt, für die Oberförsterstelle Arnsberg.

Frh. von Löwenstern, für die Oberförsterstelle Karmunkau.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Hartmann, Förster zu Wörmlitz, Oberförsterei Niegripp (bei der Pensionirung).

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Koennecke, Oberförster zu Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt.

Hennings, Oberförster zu Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig.

Buchholz, Oberförster zu Forsth. Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Rehfeld, Oberforstmeister zu Stralsund.

B. Pensionirt:

Genth, Oberförster zu Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Oppermann, Oberförster zu Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Leusentin, Oberförster zu Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Steffens, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schmidt, Oberförster zu Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Brandis, Oberförster zu Zeven, Prov. Hannover.

Bechtold, Oberförster zu Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Boruttau, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick.

Krüger, Oberförster, von Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen, nach Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Hesse, Oberförster, von Zienitz, Prov. Hannover, nach Saupark, Oberf. Springe, Prov. Hannover.

Kropp, Oberförster, von Grohnde, Prov. Hannover, nach Polle, Prov. Hannover.

Kroll, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Eggesin, Reg.-Bez. Stettin.

Gerlach, Oberförster, von Münden, Oberf. Cattenbühl, Prov. Hannover, nach Hameln, Prov. Hannover.

Knorr, Forstmeister, von der Oberf.-Stelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, auf die Oberf.-Stelle Cattenbühl, Prov. Hannover, ohne Veränderung seines Wohnsitzes zu Münden.

Scott-Preston, Oberförster, von Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, nach Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt.

Krückeberg, Oberförster, von Adenau, Reg.-Bez. Coblenz, nach St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Riesen, Oberförster, von Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam, nach Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Reuter, Oberförster, von Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

von Waldheim, Oberförster, von Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg, nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

Bethge, Oberförster, von Weenzen, Prov. Hannover, nach Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.

Fangel, Oberförster und Forstrath, von Pudagla, Reg.-Bez. Stettin, nach Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.

von Cossel, Oberförster, von Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig.

Brauns, Oberförster, von Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, nach Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hoeck, Oberförster von Knobben, Prov. Hannover, nach Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Keßler, Oberförster, von Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.

Becker, Oberförster, von Korschin, Reg.-Bez. Bromberg, nach Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.

Worzewski, von Podanin, Reg.-Bez. Bromberg, nach Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Schultz, Oberförster zu Neukrakow, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg beliehen.

Hollweg, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Reg.-Abth. für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Bromberg beliehen.

Weyland, Oberförster zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Soehre beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Reisch, Oberf.-Kand. (bisher Hülfsarbeiter bei der Reg. Gumbinnen) zu Neu-Krakow, Reg.-Bez. Cöslin.

W. Schmidt, Oberf.-Kand. zu Grohnde, Prov. Hannover.

Steinhof, Oberf.-Kand. zu Winnefeld, Prov. Hannover.

Scholze, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Frankfurt) zu Carlstorf, Prov. Hannover.

Wery, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Arnsberg) zu Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen.

Wittig, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Liegnitz) zu Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.

Kloevekorn, Oberf.-Kand., zu Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel.

Eilers, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Bilstein, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg) zu Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.

von Gustedt, Oberf.-Kand., (bisher interim. Verwalter der Hausfideikommiß-Oberf. Karmunkau) zu Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.

Hüffer, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Frankfurt) zu Boeddeken, Reg.-Bez. Minden.

Riedel, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam) zu Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Hebel, Oberf.-Kand., zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Cusig, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Ochwadt, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Zienitz, Prov. Hannover.

Schulz, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.

Carganico, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Erfurt) zu Weenzen, Prov. Hannover.

Dr. Kienitz, Oberf.-Kand. (bisher Hilfslehrer an der Forstakademie zu Eberswalde) zu Münden, Oberförsterei Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

Schück, Oberf.-Kand., (bisher interim. Verwalter des Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow), zu Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Müller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Altenkirchen, Reg.-Bez. Coblenz), zu Knobben, Prov. Hannover.

Müller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Lischeid, Rev.-Försterstelle Josbach, Oberförsterei Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel), zu Zeven, Prov. Hannover.

Schmidt, Oberf.-Kand., zu Westerhof, Prov. Hannover.

Schaffrinski, Oberf.-Kand., zu Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.

Exß, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Tiburtius, Oberförster zu Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Fischer, Oberf-Kand., nach Stralsund.

von der Hellen, Oberf.-Kand., nach Danzig.

Dunckelbeck, Oberf.-Kand., nach Frankfurt.

von Harling, Oberf.-Kand., nach Arnsberg.

Jordan, Oberf.-Kand., nach Liegnitz.

Born, Oberf.-Kand., nach Gumbinnen.

Merrem, Oberf.-Kand., nach Düsseldorf.

Elze, Oberf.-Kand., nach Erfurt.

Schneider, Oberf.-Kand., nach Frankfurt a. O.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Hildebrandt, Oberf.-Kand., nach Bilstein, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsberg.

Kühne, Oberf.-Kand., nach Josbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.
Pahl, Förster, nach Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf., Reg.-Bez. Potsdam.
Krug, Förster, nach Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Bienwald, Förster zu Fuchswinkel, Oberf. Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Suersen, Förster zu Blütlingen, Oberf. Lüchow, Prov. Hannover.
Thielemann, Förster zu Steinstücken, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Strauch, Förster zu Friedrichsthal, Oberf. Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Vorrath, Förster zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Hollaender, Förster zu Brandenburger Heide, Oberf. Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Schulz, Förster zu Kl. Pöppeln, Oberf. Kl. Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Breyding, Förster zu Altenau, Oberf. Altenau, Prov. Hannover, (bei der Pensionirung).

K. Verwaltungs-Aenderungen:

Der Name der bisherigen Oberförsterei Windisch-Marchwitz, Reg.-Bez. Breslau, ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in „Ramslau" umgeändert worden.
Der Name der bisherigen Oberförsterei Münsterwalde, Reg.-Bez. Marienwerder, ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in „Krausenhof" umgeändert worden.

90.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. Sept. 1882*).

(Im Anschluß an den Artikel 73 S. 181 dfs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Metz, Oberförster zu Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Winter, Oberförster zu St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Debié, Oberförster zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
Guse, Oberforstmeister zu Oppeln.
Just, Oberförster zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Krause, Forstmeister zu Posen.
Krüger, Oberförster zu Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Nickisch, Forstkassen-Rendant zu Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

B. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Spalding, Förster zu Zymna, Oberf. Kullik, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihung waren.

Raber, Holzbaumeister zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Bechinie, Förster zu Mellin, Oberförsterei Stolp, Reg.-Bez. Cöslin, (bei der Pensionirung).
Raatz, Gartenmeister zu Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Gebbert, städtischer Revierförster zu Rothhaus bei Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.
Herrmann, Förster zu Theerbude, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Miersch, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Scholz, Förster zu Carlsberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

von **Kleist**, Oberforstmeister zu Magdeburg, Insignien des Comthurs I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepees verliehen worden:

Dem Förster **Espert** zu Asseln, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
" " **Schneider** zu Schaumburg, Oberf. Zersen, Reg.-Bez. Minden.
" " **Hohbein** zu Friedrichsberg, Oberf. Rumbeck, Reg.-Bez. Minden.
" " **Kuhfahl** zu Döllnitz, Oberf. Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg.
" " **Kötz** II zu Sorge, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Zu Art. 78 Seite 204 ff.

Auszug aus dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881. (Gesetzeskraft vom 1. Oktober 1881.) (Reichs-Gesetzblatt 1881 S 185 ff.)

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen . . . .

Tarif.

	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.
4. a) Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat	—	20
Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt	1	—
(Siehe übrigens §§ 9 und 10 des Gesetzes.)		
b) Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20

Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.

Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.

Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b. sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.

Befreiungen.

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:

1) von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt; . . .

3) von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernung von mindestens 15 km befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§ 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt a) bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmaßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§ 8. Die Nichterfüllung der im § 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;

c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;

d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern und anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nr. 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§ 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 11. Im Uebrigen unterliegen die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel 2c.).

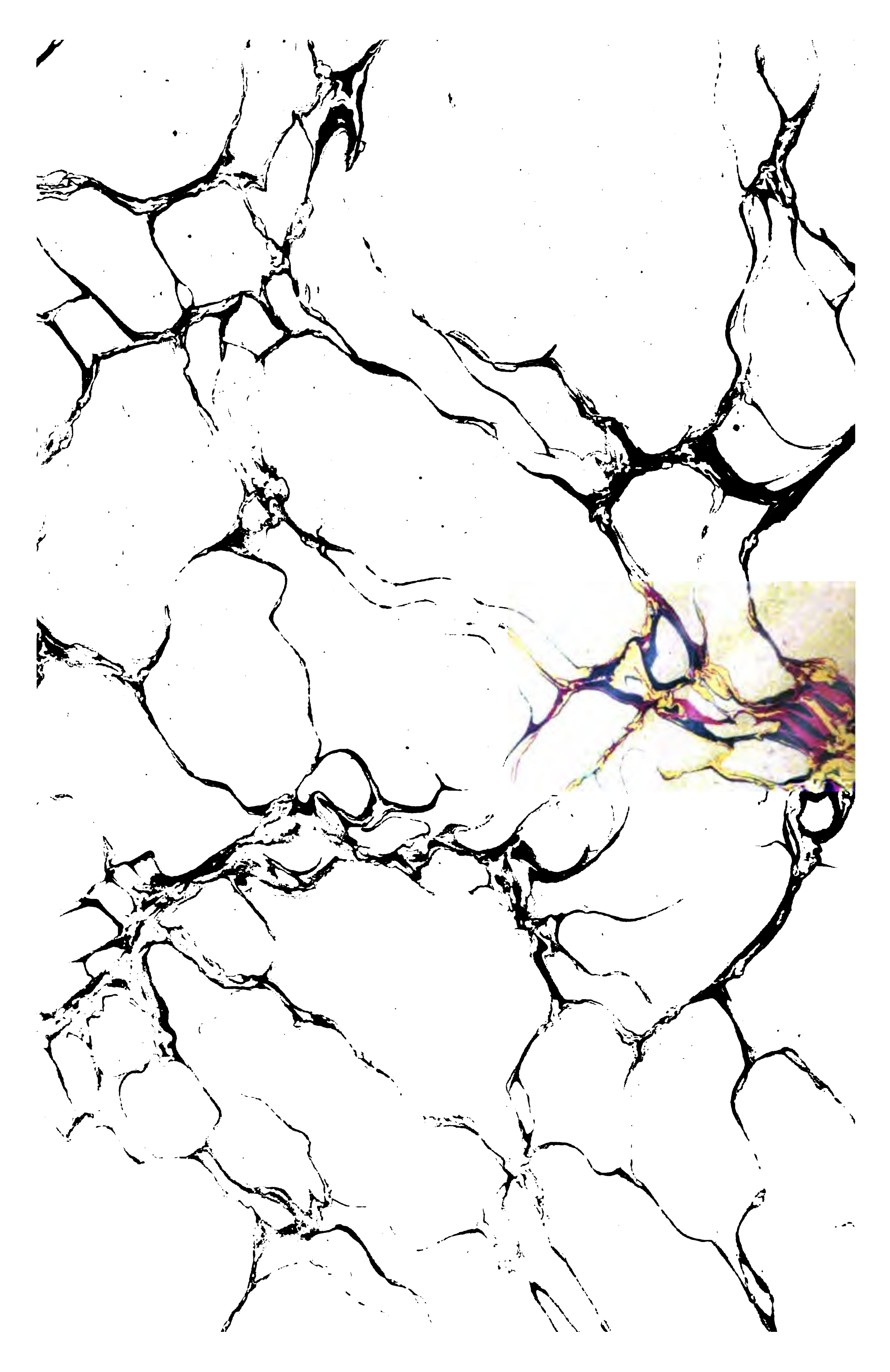
91.

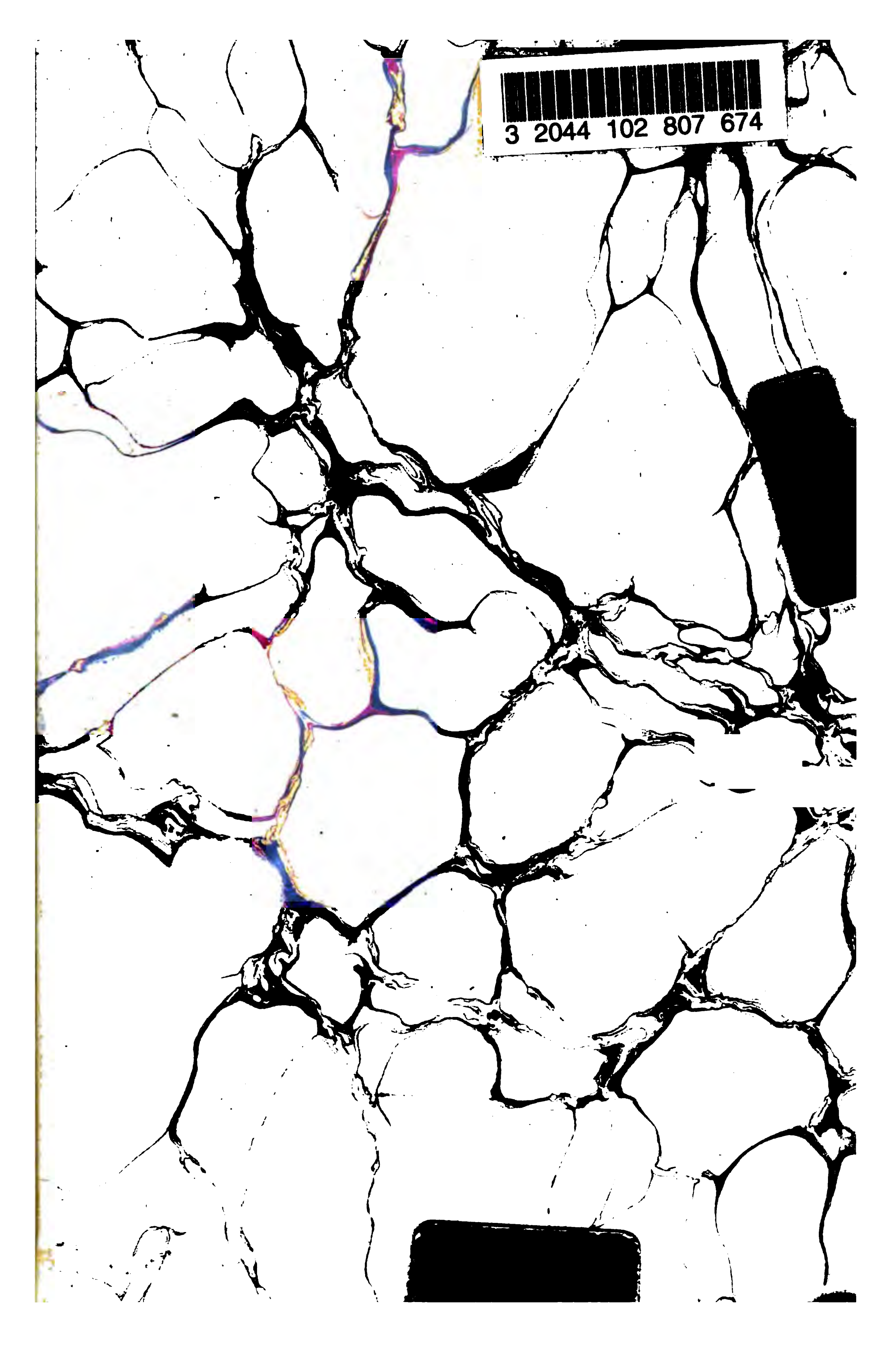
Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XIV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XII. Bande, Seite 362)

(Chronologische Bezeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)




3 2044 102 807 674